Rümelin,
Reden und Aufsätze.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr

A 1 L

HAROLD B. LEE LIBRARY
BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
PROVO, UTAH

10/7 95 HK 5.60

Reden und Aufsätze.

Reden und Aufsätze

Neue Folge

von

Gustav Rümelin,
Kanzler der Universität Tübingen.

Freiburg i. B.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr,
(Paul Siebeck).

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen behält ſich die Verlagshandlung vor.

Titeldruck von C. A. Wagner in Freiburg i. B.

HAROLD B. LEE LIBRARY
BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
PROVO, UTAH

Vorwort.

Zu den Reden darf ich wohl die Stelle aus dem Vorwort zu der ersten Sammlung hier wiederholen:

„An der Universität Tübingen besteht zufolge einer Stiftung des Königs Friedrich die Einrichtung, daß jedes Jahr in allen Fakultäten für wissenschaftliche Arbeiten und Leistungen der Studierenden Preise ausgesetzt und am 6ten November als dem Geburtstag des Stifters vertheilt werden. Es gehört zu den Obliegenheiten des Kanzlers, diesen Act vorzunehmen und durch eine öffentliche Rede über ein frei und ohne Rücksicht auf den Anlaß wählbares Thema einzuleiten. Hieraus ist eine Reihe von Vorträgen entstanden, welche auch einem größeren Publikum vorzulegen den Verfasser vielseitig geäußerte Wünsche aufmuntern konnten."

Wenn sich diese Reden zumeist auf verwandten Gebieten bewegen, so ist das, was ich wieder unter dem nicht mehr ganz entsprechenden Namen: Aufsätze, zusammengefaßt habe, fast allzu bunten Inhalts. Es sind zu verschiedenen Zeiten

und aus verschiedenen Anlässen entstandene, theilweise auch an verschiedene Leserkreise gerichtete Ausführungen. Sie werden, wenn sie Beachtung finden, einem lebhaften Widerspruch von mannigfaltigen Standpunkten aus nicht entgehen können.

Soweit dieselben aus Neubearbeitungen oder Revisionen von früher in Zeitschriften veröffentlichten Artikeln bestehen, ist je am betreffenden Orte das Erforderliche bemerkt worden.

Tübingen im Mai 1881.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

I. Reden.

1. Ueber den Zusammenhang der sittlichen und intellectuellen Bildung. 1875 1
2. Ueber einige psychologische Voraussetzungen des Strafrechts. 1876 37
3. Festrede zur Verkündigung der Ehrenpromotionen beim Universitätsjubiläum. 10. August 1877 76
4. Ueber die Arbeitstheilung in der Wissenschaft. 1877 89
5. Ueber Gesetze der Geschichte. 1878 118
6. Ueber das Wesen der Gewohnheit. 1879 149
7. Ueber die Idee der Gerechtigkeit. 1880 176

II. Aufsätze.

1. Zur katholischen Kirchenfrage. 1880 205
2. Ueber den Wahlmodus für den Reichstag. 1880 . . 278
3. Eine Definition des Rechts. 1880 317
4. Erinnerungen an Robert Mayer. 1878 und 1880 . . 350
5. Altwürtembergisches. 1864 und 1880 406
   Nicolai und sein Reisewerk über Schwaben . . 407
   Das alte gute Recht 442
6. Ueber das Objekt des Schulzwangs. 1868 und 1881 473
7. Miscellanea. I—III. 1881 507
8. Zur Uebervölkerungsfrage. 1878 und 1881 . . . 568

Ueber den Zusammenhang der sittlichen und intellectuellen Bildung.

1875.

Es ist zwar zunächst nur ein Streitpunkt unter den Statistikern, ob die Zunahme der Schulbildung eines Volks von einer Abnahme der Verbrechen begleitet zu sein pflege; es ist aber darin ein allgemeineres Thema von größerer Tragweite versteckt, ob überhaupt die intellectuale und sittliche Bildung Hand in Hand mit einander oder ob jedes von ihnen seine eigenen Wege gehe und welche Stellung demnach unter den Mitteln, die Sittlichkeit eines Volkes zu fördern, dem Unterricht und den Fortschritten des Wissens zukomme?

Vor etwa 40 Jahren, als noch die Franzosen wie in vielen andern Dingen so auch in der Statistik die erste Rolle spielten, haben jene schönen Karten von A. M. Guerry, in welchen zum erstenmal auch Thatsachen des Kulturlebens eine statistische Behandlung und graphische Darstellung gefunden, die allgemeine Aufmerksamkeit erregt. Da war unter anderen ein Blatt, welches die Verbreitung der elementaren Schulbildung in Frankreich in der Weise zur An-

schauung brachte, daß die Departements, in welchen sie am niedrigsten stand, in dunkelster Schattirung gezeichnet waren und so stufenweise die übrigen bis zu den hellsten und bestgeschulten. Ein anderes Blatt zeigte in gleicher Weise die Häufigkeit der Verbrechen und gerichtlich strafbaren Handlungen in den verschiedenen Landestheilen, mit den dunkelsten Farben für die größte, mit den hellsten für die kleinste Zahl der Vergehen. Begierig legte man die beiden Blätter neben einander, um zu sehen, ob etwa, wie man erwarten zu können glaubte, die unterrichtetsten Bezirke auch die gesittetsten seien oder welche Regel sonst etwa zu Tag treten möge. Man konnte über das Ergebniß der Vergleichung nicht lange im Zweifel sein. Denn offenbar war es nicht so, daß die Departements mit den besten Schuleinrichtungen auch den Strafgerichten am wenigsten zu thun machten, sondern unter denen, welche in der Schulbildung obenan standen, zeigten manche auch die größte Frequenz der Verbrechen und die mangelhafteste Schulausstattung traf da und dort mit der günstigsten Ziffer in den Straffällen zusammen. Aber auch diese entgegengesetzte Regel, daß guter Unterricht von vielen und schlechter von wenigen Verbrechen begleitet sei, ließ sich ebensowenig erweisen; überhaupt war gar keine Regelmäßigkeit aufzufinden; die beiden Factoren schienen unabhängig und ohne allen inneren Causalzusammenhang neben einander zu stehen und nur zufällig bald so, bald anders zusammenzutreffen. Man machte sodann die gleiche Probe, wie mit den französischen Departements, auch mit den englischen und schottischen Grafschaften und

gelangte zu dem gleichen Schlußergebniß. Auf Deutschland ließ sich dasselbe Verfahren gar nicht anwenden, theils weil die Criminalstatistik bei der Verschiedenheit und den häufigen Veränderungen der Rechtspflege bis jezt nur unvergleichbare und darum für die Wissenschaft nahezu unbrauchbare Zahlen liefert, theils weil in den Ländern des allgemeinen Schulzwangs die quantitative Verbreitung des elementaren Unterrichts keine sehr erhebliche Verschiedenheiten zeigen kann. Hier liegen daher nur vereinzelte Thatsachen vor. Als vor Kurzem eine umfassendere Ermittlung über die Zustände der ländlichen Arbeiter im deutschen Reich auf Grund eines gleichmäßigen Frageplans zur Ausführung kam, waren unter andern auch die Fragen gestellt, ob in der sittlichen und ob in der intellectuellen Bildung der Arbeiter gegen früher eine Veränderung wahrzunehmen sei und es wurde dabei in einem großen Theil der eingelaufenen Antworten eine Verbesserung der intellectualen Bildung bejaht, der sittlichen aber verneint. Die umgekehrte Wahrnehmung eines intellectuellen Rückschrittes und sittlichen Fortschrittes wurde nirgends gemacht. Daß aber der intellectuelle Factor den sittlichen nicht direct und unmittelbar bestimmt, dafür müßte schon die einfache und notorische Thatsache beweisend sein, daß das weibliche Geschlecht, natürlich unbeschadet aller seiner sonstigen Vorzüge, in allen Ländern, am meisten da, wo kein Schulzwang besteht, hinter dem männlichen in der Schulbildung zurücksteht und dennoch bei größerer Kopfzahl nur ein Viertheil zu der Zahl

aller gerichtlich angeklagten oder verurtheilten Personen liefert.

Hiernach wird der ehrliche Statistiker auf die Frage: ob nach den Ergebnissen seiner Wissenschaft zwischen der intellectuellen und sittlichen Seite der Volksbildung ein Causalzusammenhang anzunehmen sei, antworten müssen: wir vermögen einen solchen mit den uns gebotenen Mitteln nicht nachzuweisen. Wenn er aber weiter gehen und behaupten wollte: ein solcher Zusammenhang besteht nicht, so würde er nach meiner Meinung die Grenze seines Wissens überschreiten.

Eine deutlichere Antwort scheinen dagegen gewisse Thatsachen der Geschichte zu geben. Aus zahlreichen Beispielen hat man die Regel abgeleitet, daß der Höhepunkt der intellectuellen Leistungen eines Volks, die Blüthe seiner Kunst und seines Wissens niemals in der Periode seiner größten Sittenreinheit und Bürgertugend, sondern immer erst in der Zeit des politischen und sittlichen Verfalls einzutreten pflege und selbst mit zu den Symptomen dieses Verfalls zu rechnen sei. Erst in Begleitung des Luxus, als Kinder von Plutos, dem Gott des Reichthums, halten die Musen ihren Einzug in die Städte der Menschen. Das gepriesene Zeitalter eines Pericles war für die Athener schon der erste Abschnitt einer abschüssigen Bahn und den Dichtungen eines Sophocles, Euripides und Aristophanes lauschte eine Bürgerschaft, die sich das Theatergeld aus den Flottenbeiträgen der Bundesgenossen zahlen ließ. In Rom fällt die Pflege von Wissen und Kunst, das goldene Zeitalter der Litteratur

zusammen mit der Auflösung der alten Sitte, Zucht und bürgerlichen Ordnung; das glänzendste Erzeugniß des römischen Geistes, die Ausbildung eines universalen und weltgiltigen Rechts fand seine Vollendung in einer Epoche, die wir sonst zu den traurigsten in der Geschichte der Menschheit zu rechnen pflegen. Ebenso ging am Ausgang des Mittelalters das Wiederaufleben einer freien Kunst und Wissenschaft Hand in Hand mit einer fast unglaublichen Verwirrung und Mißachtung aller sittlichen Begriffe. Man möchte nach diesen und ähnlichen Beispielen glauben, die sittliche Tüchtigkeit einer Gesellschaft beruhe stets auf der undurchbrochenen Geltung einer Autorität, das Wissen und freie Denken aber wirke jeder Autorität gegenüber nur zersetzend und auflösend. Dieß Thema ist niemals mit blendenderer Kunst und Rhetorik ausgeführt worden, als in jener Preisschrift, welche zuerst den Namen Jean Jaques Rousseau in weitere Kreise getragen hat, und worin mit vielen bestechenden und scheinbaren Gründen der Saz vertheidigt wird, daß Künste und Wissenschaften mehr zur Verschlimmerung, als zur Verbesserung der menschlichen Sitten beigetragen haben.

Aber auch der innige Zusammenhang, in welchem das sittliche und religiöse Leben eines Volkes zu einander stehen, kann auf ähnliche Betrachtungen führen. Alle Religion beruht auf Ueberlieferung und Autorität und kann einer freien Wissenschaft nur soweit günstig sein, als diese sich folgsam oder wenigstens neutral zu ihr verhält. Einen Unterricht, den sie nicht leiten und beherrschen kann, wird

sie lieber ganz entbehren. Auch das Christenthum ist ganz aus ungelehrten Kreisen hervorgegangen und im Kampf gegen das Wissen seiner Zeit emporgekommen; das erste lehrende Wort seines Stifters lautet: Selig sind die am Geiste Armen und ein anderer Spruch sagt, wer nicht werde wie ein Kind, könne nicht in sein Reich kommen. Schon in jenen tiefsinnigen Sagen von den ersten Anfängen der Menschheit finden sich die Anklänge solcher Anschauungen, wenn uns die erste Sünde als Genuß der Frucht von einem Baume der Erkenntniß gedeutet wird. Die sittliche Reinheit erscheint wie ein Wandeln auf halbdunkelm Pfad, bei dessen voller Beleuchtung erst die verführerischen Ab- und Seitenwege erkennbar werden.

Ganz anders als die Auskunft, welche uns Statistik, Geschichte und Theologie zu geben scheinen, lautet die der Philosophen.

Gleich derjenige Denker, der, wie die Alten sagten, die Philosophie zuerst vom Himmel wieder zur Erde zurücklenkte und ihr das Leben und die Handlungen des Menschen zum Thema gab, hat keinen Satz so oft und so eindringlich verfochten, als daß die Tugend ein Wissen und darum lehrbar, durch Unterweisung mittheilbar sei. Alle Menschen, meinte Socrates, wollen das Gute, nur sehen die meisten etwas Falsches für das Gute an; es handle sich nur darum, ihnen das rechte Gute zu zeigen und man könne sie dazu von ihren eigenen Voraussetzungen aus hinleiten; wer aber das Gute wisse, der müsse es auch thun; denn thun heiße nichts anderes als eine Handlung der

andern als die bessere vorziehen. Wiewohl die Späteren diese äußersten Folgerungen des Princips wieder fallen ließen, so sind sie doch dem Socratischen Grundgedanken selbst treu geblieben, und die ganze Ethik des Alterthums gieng davon aus, daß die Wurzel der Tugend in der Erkenntniß zu suchen sei. Nicht an ein Gewissen, nicht an Willen und Gefühl appellirt man, sondern an das vernünftige Denken. Die Weisheit war nicht eine blos intellectuelle Eigenschaft, sondern eine sittliche. Der Weise und er allein ist auch der tugendhafte Mensch. Die sittliche Bildung erschien hiernach den Denkern des Alterthums durchaus von der intellectuellen bedingt und getragen.

Das antike stolze Ideal des Weisen, den seine Vernunft zur Tugend leitet, wurde verdrängt durch die christlichen und kirchlichen Anschauungen und mußte den Glaubenssätzen von der Erbsünde, der Erlösung und Rechtfertigung Plaz machen. Die Vernunft des Menschen war jezt durch ererbte und eigene Schuld verderbt und unfähig geworden, Wahrheit zu erkennen und den Weg zur Tugend zu zeigen. Nur ein unmittelbares göttliches Eingreifen, ein außerordentlicher welterlösender Act stellte die verlorene Fühlung wieder her und wies in der glaubigen Aneignung eben dieser Thatsachen eine Möglichkeit, unter dem Beistand der göttlichen Gnade zu einem Gott wohlgefälligen sittlichen Wandel zu gelangen. Freilich Lehre und Unterricht war auch so nicht zu entbehren, da ein anderes Mittel, jene Vorstellungsreihen in die Köpfe und Gemüther zu bringen, nicht wohl denkbar ist. Aber es wurde dem menschlichen

Denken jezt doch nichts Weiteres zugetraut und angesonnen, als seine eigene Unzulänglichkeit anzuerkennen und sich der Aufnahme der für geoffenbart geltenden Wahrheit willig zu erschließen. Die Erkenntniß der Wahrheit war jezt nicht mehr die Ursache, sondern die Wirkung der sittlichen Erneuerung.

Nach langer Unterbrechung wachte ein von der kirchlichen Autorität unabhängiges Nachdenken wieder auf, und da alle Philosophie auf der Voraussetzung ruht, daß es eine Wahrheit geben müsse und daß sie entweder durch die menschliche Vernunft oder überhaupt nicht gefunden werde, so konnte auch die wiedererstandene Philosophie der neueren Jahrhunderte nur damit beginnen, jene kirchlichen Dogmen ausdrücklich oder stillschweigend bei Seite zu stellen. Sie hat sich jedoch zunächst mehr den Grundproblemen der Metaphysik und Erkenntnißlehre zugewendet und das Feld der Ethik weniger, als es im Alterthum geschah, angebaut. Es ist mir nicht bekannt, daß das Socratische Thema, ob und wie weit die Tugend lehrbar sei, eine directe und eingehendere Behandlung gefunden hätte. Aber doch wurde gleich der Vater der deutschen Philosophie, Leibnitz, in seinem schönen und herzerhebenden Glauben an die Vernünftigkeit des Weltganzen und an die Entwicklungsfähigkeit der Menschheit zu Auffassungen geführt, die lebhaft an jene Socratischen Sätze erinnern. In jedem Menschen seien die Keime einer höheren Entwickelung; auch in der Seele des Verbrechers seien sie nur vorübergehend durch die Leidenschaft verdunkelt; es fehle ihm an den klaren und deut-

lichen Vorstellungen; diese können in ihm erweckt und entwickelt werden. Aufklärung wurde das große Losungswort des 18ten Jahrhunderts; sie sollte von selbst auch zur Hebung der Sittlichkeit dienen. Niemals wurde so viel Werth darauf gelegt, das sittlich Gute zugleich als das dem Verstand Annehmbarste und Einleuchtendste, als das Nützliche und Beglückende darzustellen, als von den Schriftstellern jenes Zeitalters.

Kant hat zwar, gegen diese Verflachung der sittlichen Begriffe reagirend, die strenge Hoheit des Pflichtgefühls zur Geltung gebracht und zuerst die Thatsache des Gewissens, den kategorischen Imperativ: du sollst, zum Grundpfeiler aller Ethik gemacht, aber für deren Aufbau selbst hat er ausschließlicher, als alle seine Vorgänger, die reinen Begriffe zu Bausteinen benützt, und er gleicht doch wieder in seinem Leben wie in seiner Lehre jenen Weisen des Alterthums, denen ein sittliches Handeln gleichbedeutend mit einem vernünftigen und die Einsicht als der Weg zur Tugend erschien.

Hegel hat sich mit seiner dialectischen Methode, mit der beliebten Unterscheidung des verständigen und vernünftigen Denkens zu helfen gesucht. Der Verstand allerdings mit seinen abstracten und einseitigen Gesichtspunkten könne der Sittlichkeit Gefahr bringen, sofern er die Autorität abschwäche und untergrabe; die Vernunft aber stelle das Ansehen der sittlichen Mächte und Ordnungen wieder her und gebe ihm erst seine wahre Begründung. Dagegen stammen auch von Hegel jene viel gehörten Sätze, daß in der Ge-

schichte der Völker der Gedanke der Wirklichkeit nicht vorauslaufe, sondern nachfolge, daß erst wenn eine Gestalt des Lebens alt geworden sei, die Philosophie ihr Grau in Grau malen könne, daß die Eule der Minerva erst mit der einbrechenden Dämmerung ihren Flug beginne.

Keines der neueren Systeme ist jedoch der Frage, ob das sittliche Leben seine Wurzel im Erkennen habe, so nahe getreten, als die Schule Herbarts. Wenn Fühlen und Wollen keine primären Seelenthätigkeiten sind, sondern nur Nebenerfolge eines Verhältnisses von Vorstellungen, wenn diese den gesammten Stoff des Seelenlebens ausmachen, dem Einzelnen aber erst durch die Erfahrung zukommen, dann kommt Alles darauf an, welche Vorstellungen dem Einzelnen in der Gesellschaft von seiner Kindheit an zugeführt und eingeprägt werden. Mit Unterricht und Erziehung müßte sich dann Alles erreichen lassen, und in der That ist in keinem der philosophischen Systeme die Pädagogik so sorgfältig und scharfsinnig behandelt und zu einem wesentlichen Glied der Philosophie selbst erhoben worden, wie von Herbart und seiner Schule.

Was aber hier noch unter weiser Beachtung des Wesens der sittlichen Begriffe von der Macht des Unterrichts gesagt ist, das wird von radicalen Denkern mit der vollen Rücksichtslosigkeit abstracter Principien geltend gemacht. Der Verfasser des bekannten Werkes über die Geschichte der Civilisation in England behauptet: sittliche Fortschritte der Menschheit gebe es überhaupt nicht; die Moral sei schon vor Jahrhundeten so gut und fertig gewesen wie jezt, nur

der Fortschritt des menschlichen Wissens führe mittelbar auch zu sittlichen Fortschritten. Daß man keine Ketzer und Hexen mehr verbrenne, die Sclaverei verwerflich finde, keine Geständnisse mehr auf der Folter erpresse, komme nicht daher, daß die Menschen besser und wohlwollender, sondern daß sie verständiger und kenntnißreicher geworden seien. Steigerung der Bildung, des Wissens und Denkens und sie allein sei auch Steigerung der Sittlichkeit. Verbreitung von Kenntnissen über die Gesetze der Natur und der menschlichen Gesellschaft — so hören wir die Vertreter radicaler Theorien von allen Seiten rufen und fordern — müsse auch zu ganz andern sittlichen Zuständen führen und nur über die Schule gehe der Weg zu einer bessern Zukunft.

Wir haben so nun in kürzesten Umrissen eine bunte Reihe von Meinungen an uns vorüberziehen lassen. Zwar ist dabei nicht immer genau von derselben Sache die Rede gewesen; denn Abhängigkeit unserer Handlungen von Vorstellungen, Verstand, Einsicht, Wissen, Wissenschaft, Unterricht, Schule, lesen und schreiben Können sind unter sich wieder sehr verschiedene Dinge. Dennoch bezogen sich alle jene Ansichten auf einen gemeinsamen Kernpunkt, etwa auf jene Socratische Formel, ob die Tugend ein Wissen und als solches lehrbar sei, oder in etwas bestimmterer Fassung, ob und wieweit die Erhaltung und Förderung der sittlichen Zustände eines Volkes auf der Pflege seiner intellectuellen Bildung beruhe. Hierüber haben wir vier verschiedene Meinungen gehört. Nach der einen ist die Intelligenz der Sittlichkeit gefährlich und nachtheilig; nach der andern ver-

hält sie sich indifferent zu ihr; nach einer dritten kann und wird sie ihr nach Umständen und neben Anderem förderlich sein, nach einer vierten ist sie allein wirksam und entscheidend. Ja es schien sogar jede dieser Auffassungen Vieles für sich zu haben und man mußte sich hüten, nicht vorschnell jedesmal denjenigen Recht zu geben, deren Gründe man gerade anhörte. Ueberall schien eine Wahrheit zu liegen, die nur an ihren rechten Platz zu stellen wäre.

Ich glaube nun nicht, daß eine Frage dieser Art aus der Vogelperspective, wie sie der Massenbeobachtung der Statistik, der übersichtlichen Betrachtung des Historikers eigenthümlich ist, beantwortet werden kann. Alle socialen Erscheinungen sind zu complicirt, zu sehr das Product vom Ineinandergreifen zahlreicher Factoren, als daß es möglich wäre eine bestimmte Wirkung mit Sicherheit auf Eine bestimmte Ursache zurückzuführen. Vielmehr wie die naturwissenschaftliche Forschung nur dadurch zur Erkenntniß fester und sicherer Causalzusammenhänge gelangt, daß sie in der Beobachtung und dem Experiment gesonderte Fragen an das Object stellen und die einfache Grunderscheinung aufsuchen kann, so ist auch ein Verständniß socialer Thatsachen noch am ehesten dadurch zu gewinnen, daß man auf die elementaren Fälle der individuellen Erfahrung zurückgeht, nicht aus der Massenwirkung den Einzelvorgang, sondern aus dem Einzelnen die Massenwirkung zu verstehen sucht. Alle socialen Probleme führen auf Elementarfragen der Psychologie zurück. Für jede Theorie aber bilden die Thatsachen

der Geschichte und Statistik eine Rechnungsprobe, an der sie sich zu bewähren hat.

Wenn ich es nun versuche, einer solchen Aufgabe näher zu treten, so muß ich mir erlauben, an gewisse psychologische Grundanschauungen, die ich schon wiederholt an dieser Stelle darzulegen und zu begründen bemüht war, wieder anzuknüpfen. Ich darf daran erinnern, daß es nach dieser Auffassung angeborene Triebreize von mannigfacher Art, von höherer und niederer Ordnung sind, welche unserem ganzen Seelenleben Ziel und Inhalt geben, daß *sie* es sind, welche den Intellect in bestimmten Richtungen als das Organ für die Verwirklichung ihrer Zwecke in Bewegung setzen, daß die Erfolge dieses Thuns von einem psychischen Centralpunkt, dem Ich in begleitenden Gefühlen von Lust und Unlust als seine Zustände empfunden und gewußt werden und daß dieß Centrum, den Werth der verschiedenen Lust- und Unlustgefühle gegen einander abmessend, in Fällen der Collision den Ausschlag dahin giebt, wo es seine höchste Befriedigung zu finden glaubt.

Auch diejenigen psychischen Vorgänge, welche wir unter den Begriff der Sittlichkeit zu stellen pflegen, beruhen in ihrer lezten Wurzel auf angeborenen Triebreizen, auf dem Gefühl eines unbedingten Sollens, das den Intellect veranlaßte, die Idee des Guten zu entwerfen als einen Ordnungsbegriff, durch welchen in das zerstreute und zerfahrene Wollen des natürlichen Menschen eine feste und einheitliche Norm gebracht werden soll. Was materiell das Gute sei, vermag jedoch jenes sittliche Gefühl aus eigenen Mitteln

nicht zu entscheiden und es läßt sich darüber hier nur im Allgemeinen sagen, daß es in einer Leitung und Läuterung der animalischen Triebe durch die humanen nach dem Ziel eines harmonischen Ganzen hin zu suchen sein mag.

Alle Menschen haben aber der Art nach die gleichen Triebe, intellectuellen und gemüthlichen Anlagen und unterscheiden sich von einander nur in den Stärkegraden der einzelnen Kräfte. So legen wir auch allen ohne Ausnahme ein Gewissen und eine Empfänglichkeit für die Idee des Guten bei, und nur die Grade dieser Empfänglichkeit und die Vorstellungen von dem Inhalt der Idee des Guten betrachten wir als das Unterscheidende.

Aus diesem Ursprung der sittlichen Begriffe und aus der ungleichen Mischung der Kräfte in den Individuen folgt, daß nicht, wie uns abstracte Theorieen versichern, aus jedem Menschen Alles werden kann. Die Seele des Kindes gleicht nicht dem weißen Blatt, das mit beliebigem Inhalt beschrieben werden könnte, nicht dem Marmorblock, aus welchem die Hand des Künstlers nach seiner Wahl einen Apoll oder eine Furie, eine Bestie oder eine Heilige herausmeiseln könnte. Weit zutreffender ist jenes Bild eines Keimes oder Samenkorns, aus welchem nur eine Pflanze von bestimmter Gattung und Art werden kann, bei welchem aber noch ein weiter Spielraum dafür gelassen ist, ob es sich zu einem verkümmerten, mittelmäßigen, guten oder ausgezeichneten Exemplar seiner Art entwickeln wird.

Die Frage, wie läßt sich die Empfänglichkeit für sittliche Regungen im Menschen wecken, erhalten, fördern,

weist auf die allgemeinere zurück: wie läßt sich überhaupt in das innere Triebleben einer Menschenseele von außen wirksam eingreifen? wie läßt sich ein schwach entwickelter Trieb durch fremde Einwirkung stärken, wie ein zu stark erscheinender abschwächen? Es ist dieß das Problem aller Erziehung, sowohl in dem engeren auf die Jugend beschränkten Sinn, wie in dem weiteren, der das Ganze der Gesellschaft oder der Menschheit umfaßt.

Hier ist nun vor Allem zu beachten, daß es keine an sich verwerfliche, in der Wurzel zu bekämpfende Triebe giebt, kein radicales Böse, keinen Hang zum Verbrechen, penchant au crime, wie uns manche Statistiker, Theologen und theologische Statistiker versichern. Auch dem Dieb und Mörder ist es nicht um das Verbrechen als solches zu thun. Nur in der ungezähmten rücksichtslosen Herrschaft des einzelnen Triebs liegt das Böse. Jeder Trieb hat eine Berechtigung und fordert Zugeständnisse; jeder läßt eine sittliche Gestaltung, die Einfügung in ein harmonisches Ganzes an seiner bestimmten Stelle zu.

Aber selbst wenn wir einen Trieb ausrotten sollten, dürften oder wollten, wir können es nicht. Er ist eine organische Kraft, die nur mit dem Ganzen des Lebens steht und fällt. Es giebt nur Ein sicheres Mittel ihn zur Ruhe zu bringen, wenn man ihm seinen Willen thut. Er läßt sich auch gar nicht direct und isolirt anfassen. Denn auch Gewalt und Furcht, die wir ihm entgegenstellen, berühren seine Wurzel nicht, sondern rufen ihm nur Gegenmotive anderer Art hervor, die Vorstellungen von körperlichen

Schmerzen, von Beschimpfung, von Entziehung der Freiheit. Nur ein negatives und indirectes Verfahren kann ihm überhaupt beikommen.

Denn Trieb und Vorstellung stehen zu einander in der innigsten Wechselwirkung. Wohl ist der Trieb das Primäre und erregt durch einen Druck und Reiz auf den Intellect die entsprechenden Vorstellungen, sei es daß diese zur realen Befriedigung weiter schreiten oder blos ein Phantasiestück als Surrogat aufspielen sollen. Allein auch umgekehrt weckt die zufällig entstandene oder dargebotene Vorstellung den schlummernden Trieb oder entzündet den bereits erregten zu brennender Begierde. Und je reizender und vollkommener das Gebotene in seiner Art ist, um so stärker wird das Lustgefühl des erregten Triebes sein. Damit ist eine Möglichkeit gegeben, durch ungleiche Zuführung der Befriedigungsmittel in das innere Triebleben wirksam einzugreifen. Die vollkommenere Befriedigung des von Natur schwächeren Triebes kann ein gleiches oder höheres Lustgefühl erregen als die unvollkommenere des stärkeren. Etwa wie Jemand, der für die zeichnenden Künste eine große, für Musik eine minder große Anlage hätte, aber für jenes Talent nur wenig Gelegenheit zur Ausbildung, dagegen Anlaß fände viele und die beste Musik zu hören, schließlich doch der Musik den Vorzug geben und ihr sich widmen würde. Freilich wäre es dabei eine eitle Hoffnung und ein vergebliches Bemühen, den Trieb, den wir einschränken möchten, durch völlige Vorenthaltung seiner Nahrung brach zu legen; denn er würde sich dann nur um

so ungestümer selbst zur Geltung bringen. Vielmehr müssen wir ihm Zugeständnisse machen und ein billiges Abkommen mit ihm schließen, sodann aber der Ueberschreitung dieses Compromisses dadurch vorbeugen, daß wir ihm die andern, einer Stärkung bedürftig scheinenden Triebe durch sorgfältige Pflege und reichliche Darbietung der besten Befriedigungsmittel als Concurrenten vor dem centralen Forum an die Seite stellen.

Ich glaube damit das Wesen und Geheimniß aller menschlichen Erziehung im Großen wie im Kleinen ausgesprochen zu haben.

Denn wir nennen doch denjenigen Zustand einer Gesellschaft einen gesitteten und mit allen Mitteln zu erstrebenden, in welchem mit den unabweisbaren Forderungen unserer sinnlichen Natur ein solcher Compromiß hergestellt ist, wo die Bedürfnisse der Nahrung, Wohnung, Wärme, Kleidung, des Schutzes gegen die Witterung, der Erholung in einer geregelten Lebens- und Tagesordnung, die sexualen Reize in der Ehe und Familie, der Erwerbtrieb in einem geordneten Arbeits- und Berufsleben so weit abgefunden und sichergestellt sind, daß für die Pflege der höheren Güter, für einen veredelten Lebensgenuß, für Wissen und Kunst, für Staat und Religion noch eine offene Empfänglichkeit, ein Ueberschuß von Zeit, Kraft und Mitteln zur Verfügung bleibt. Und es erhellt daraus nebenbei die ungemeine Bedeutung, welche gesunde volkswirthschaftliche Zustände, in denen jede Kraft ihren Plaz findet, auch für die

Entwicklung der geistigen und sittlichen Interessen der Gesellschaft jederzeit behaupten müssen.

Es ist aber mit der Erziehung der Jugend nicht anders. Wir beschwichtigen die sinnlichen Bedürfnisse und Regungen, indem wir ihnen einen liberalen Spielraum offen halten, wir treten deren Ueberschreitungen mit Autorität und nöthigenfalls mit Strafe entgegen, suchen aber dabei die zarteren noch schlummernden Keime der humanen Triebe durch Anregung der ihnen entsprechenden Vorstellungsreihen zu erwecken und durch Darbietung des Besten und Vollkommensten ihrer Art zu stärken und auszubilden, so daß die aus diesen Quellen entfließenden eigenartigen Lustgefühle vor dem lustvergleichenden und werthabmessenden Ich in Concurrenz zu treten vermögen mit den Reizen und Versuchungen der sinnlichen und selbstischen Begierden.

Das Object dieser Mittheilungen kann nichts Anderes sein, als das angesammelte Bildungscapital der Menschheit oder des Zweiges derselben, dem der Einzelne angehört, und die Mittheilung kann nicht anders erfolgen, als durch Lehre und Unterweisung, durch intellectuelle Thätigkeiten des Gebenden wie des Empfangenden. Sie kann aber in den verschiedensten Formen geschehen, in den einfachsten Verhältnissen durch Ueberlieferung vom Vater zum Sohn, in der theocratischen Gesellschaftsform durch den Mund des Priesters, in den Stadtherrschaften des Alterthums durch ein reich entwickeltes öffentliches Leben, die Anschauung der Kunstdenkmäler, die Vorträge der Redner, durch Musik und Dichtkunst. In der modernen Gesellschaft ist aus vielen

Gründen die Mittheilung des gesammelten Bildungsschazes an das heranwachsende Geschlecht in der Hauptsache auf keinem andern Wege mehr erreichbar, als durch methodischen Unterricht. Alle Bildung ruht wenigstens auf der Grundlage der Schulbildung. Der Unterricht ist zwar nur ein Theil der Erziehung, aber ihr wesentlichster und umfassendster Theil.

In diesem Sinne wird es nun wohl kaum Jemand ernstlich bestreiten, daß alle Gesittung auf Lehre und intellectueller Ausbildung beruht. Aber der Kern der Frage, die uns beschäftigt, ist damit freilich kaum berührt. Die humanen Triebe wurden hier, wie es auch in dem Begriff der Gesittung geschieht, den übrigen menschlichen Bestrebungen nur wie Ein Ganzes gegenübergestellt; ob die Tugend ein Wissen und lehrbar sei, wie Socrates meint, ist damit noch keineswegs entschieden. Vielmehr treten innerhalb jenes Gesammtbegriffs der Gesittung die intellectuellen, sittlichen und religiösen Triebkräfte wieder sehr deutlich nicht nur zu Unterschieden, sondern nicht selten auch bis zu scharfen Gegensätzen auseinander. Niemanden wird es einfallen aus dem Wissen und der intellectuellen Bildung eines Menschen auf seine sittlichen Eigenschaften zu schließen; wohl aber pflegen wir gerade diese beiden Gebiete als zwei von einander unabhängige Dinge, als Herz und Kopf oder als Verstand und Charakter in der Prädicirung eines Menschen stets auseinander zu halten. Wir finden nichts Auffallendes darin, wenn der größte Gelehrte und genialste Künstler an Selbstüberwindung und Herzensgüte oft von

der unwissendsten Magd, die das ABC nicht kennt, beschämt wird. Wir erfreuen uns an dem Spruch des Dichters: Und was kein Verstand der Verständigen sieht, das übet in Einfalt ein kindlich Gemüth. Ja, wenn wir der Sache näher treten, so giebt es innerhalb unserer ganzen inneren Erfahrung keine zwei so ungleichartige und scharf abgeschiedene Seelenthätigkeiten, als das rein erkennende Verhalten und die sittliche That.

Wenn wir, ohne von sinnlichen oder selbstischen Reizen erregt zu sein, rein dem Erkenntnißtrieb folgend, irgend einer dargebotenen oder in uns selbst aufsteigenden Gedankenreihe nachgehen, oder in der Anschauung einer schönen Natur, eines bedeutenden Werkes der Kunst begriffen sind, da tritt jener Centralpunkt unserer Seele, das Ichgefühl, völlig in den Hintergrund zurück; wir sind wie außer uns selbst hinausgerückt, in stille Betrachtung versenkt; unsere Seele gleicht fast einem Spiegel, in welchem Bilder entstehen, von denen dieser selbst nichts weiß. Der Busen wird ruhig, das Auge wird helle. Die niemals zu völligem Stillstand gelangenden Gefühle von Lust und Unlust geben nur in leisen und fernen Akkorden eine sanfte Begleitung.

Wie ganz anders ist das Bild unseres Innern, wenn auf jenes Centrum der Seele zwei verschiedene Reize eindringen, der eine fordernd, der andere abwehrend, wenn der Lustreiz der Begierde Ja sagt, und der Werthreiz des Gewissens Nein, und nun jenes Centrum, hin und her gezogen und stürmisch erregt, schließlich einen Ausschlag giebt dahin oder dorthin. Es giebt keinen psychischen Act, der

so sehr im Innersten unseres Selbstbewußtseins vor sich gienge, der so unsere eigenste und freieste That wäre. Im Erkennen steht das Ich gleichsam wie ein Zuschauer vor der Thüre seines Hauses; hier aber wird die Scene in den verborgensten Gemächern abgespielt. Wir stoßen auf das Geheimnißvollste und Unergründbarste, auf das alte Mysterium der Willensfreiheit, wenn wir fragen, worin es denn liege, daß die Entscheidung bei dem einen dahin, bei dem andern dorthin falle; denn die üblichen Erklärungen, daß so nun einmal der Charakter eines Menschen sei oder daß das stärkere Motiv über das schwächere siege, drehen sich nur im Kreis herum und sagen dasselbe wieder mit andern Worten. Wie dem aber auch sein möge, so bleibt immer die sittliche That der selbständigste und eigenartigste aller psychischen Vorgänge. Es ist ein Act, von dem uns Niemand zeigen oder vormachen kann, wie man ihn zu Stande bringt. Das Wissen und die Fertigkeit läßt sich mittheilen; die Kunst kann gelehrt, auch die religiösen Gefühle können sympathisch erregt werden. Die Tugend aber muß Jeder allein erwerben, und ihr wesentlichster Theil, die Selbstüberwindung ist für jeden immer wieder die gleiche Leistung, die sie vor Jahrtausenden war und nach Jahrtausenden sein wird. Selbst die eigene Erfahrung hilft uns für den Widerholungsfall nicht viel; es heißt immer von Neuem wieder: hic Rhodus hic salta; hier gilt es, hier zeige dich. Darum schäzt man zu allen Zeiten und bei allen Völkern den wahren Werth eines Menschen nicht nach seiner äußeren Stellung, nicht nach seinem Verstand und

Wissen, nicht nach seiner Kunst und auch nicht nach den Graden und Formen seiner religiösen Erregbarkeit, sondern nach seinem sittlichen Thun. Darin sehen wir die höchste aller menschlichen Leistungen. „Von der Gewalt, die alle Wesen bindet, Befreit der Mensch sich, der sich überwindet."

Hiernach bleibt uns aber nichts Anderes übrig, als die socratische Formel, daß die Tugend ein Wissen und lehrbar sei, zu verwerfen. Der Mann, der im Leben und Sterben ein leuchtendes Vorbild der ächtesten Tugend und reinsten Pflichterfüllung war, hat aus den edelsten Motiven der Menschenliebe in der Theorie gefehlt. Wenn er lehrt, daß jeder Mensch das Gute wolle und suche, aber darüber belehrt werden müsse und könne, worin dasselbe besteht, so hat er den Begriff des sittlich Guten von dem des Guten überhaupt noch nicht scharf genug unterschieden. Seine Tugend aber war kein bloßes Wissen und er hat sie von Niemand erlernt.

Allein diese Ablehnung der Socratischen Lehre kann doch auch nicht unser leztes Wort in der Sache sein. Wir werden doch auch dabei nicht stehen bleiben wollen und können, daß die sittliche Kraft und Charakter eines Menschen eine aller Einwirkung von außen entrückte, unbegreifliche Thatsache, ein intelligibler vorzeitlicher Act, die unabänderliche Folge einer Gnadenwahl, eines ewigen göttlichen Rathschlusses sei. Ohne das Mindeste daran abzubrechen, daß in der sittlichen That die lezte Spitze der Entscheidung stets ein freier, unlehrbarer Willensact bleibe, vermögen

wir sie doch ebensowenig als etwas in einsamer, unnahbarer Höhe Stehendes, dem sonstigen Causalzusammenhang unseres inneren Lebens Entrücktes zu betrachten. Es geht ja auch im Einzelnen bei unseren Handlungen gar nicht immer so dramatisch zu, wie wir es in dem ausgewählten bedeutenderen Fall darstellten; unzähligemal entscheiden wir uns ohne alles Besinnen, ohne jeden Kampf und Zwiespalt. Nur *wie* man das Gute in seinem Innern zu Stande bringt, bleibt unmittheilbar, aber *was* das Gute sei, das kann uns gesagt werden und wird uns ja auch gesagt. Wir handeln gern so wie der Andere handelt. Es giebt ja keine trivialere Wahrheit, als von der Wirkung des guten und bösen Beispiels. Und so muß uns schon die alltägliche innere und äußere Erfahrung, es muß uns ein flüchtiger Blick in die Blätter der Geschichte überzeugen, daß wenn auch die Sittlichkeit direct stets unübertragbar bleiben muß, doch auf indirectem Wege an sie heranzukommen ist, daß es jedenfalls auf der einen Seite wirksame Beihilfen und Förderungsmittel, auf der anderen Hemmungen und schwere Gefahren für dieselbe gibt.

Unter diesen Beihilfen drängt sich unserem Blicke zuerst die Autorität auf, womit die sittlichen Gebote uns in der Gesellschaft gegenübertreten. Den sittlichen Regungen des Einzelnen strömt aus der Gemeinschaft eine Verstärkung zu, ohne welche dieselben unfehlbar bei der unendlichen Mehrzahl wieder verkümmern müßten. Sei es, daß wir das Sittengesez auf unmittelbare Offenbarungen eines göttlichen Willens zurückführen, daß es uns als feste Ordnung

des Staats oder als freie Sitte und Gewohnheit entgegentritt, immer erscheint es als eine höhere über uns waltende Macht, die Respekt von uns fordert, die wir ungestraft nicht mißachten zu können glauben. Der gewaltige Trieb, in der Vorstellung Anderer Anerkennung und Geltung zu finden, unterwirft uns und unsere Handlungsweisen dem Urtheil und sittlichen Bewußtsein der Gesellschaft. Dabei geschieht es durch eine eigenthümliche Art von Täuschung und Ueberlistung unserer Natur, daß der sittliche Maßstab der Menge ein reinerer und strengerer ist, als der sittliche Durchschnittswerth der Einzelnen erwarten ließe. Weil es unserer Eitelkeit und Selbstliebe lästig wäre, den Andern uns selbst gleich oder gar höher zu stellen, so legen wir für die Werthschätzung Anderer einen strengeren Maßstab an, als für uns selbst und aus der Massenwirkung dieser Tadelsucht und Selbsttäuschung ergiebt sich für das Ganze die heilsame und hochbedeutende Thatsache, daß die öffentliche Meinung immer sittlich höher steht, als die Gesellschaft selbst.

Allein wir müssen nun doch weiter fragen: diese Autorität selbst, die dem Einzelnen aus der öffentlichen Ordnung, Sitte und Meinung zuströmt, was ist sie, worauf ruht sie, welche Bürgschaften ihres eigenen Bestandes und Werthes trägt sie in sich?

Einmal verfährt sie doch überhaupt schon ihrer Natur nach blind und ohne Critik. Wie die Flagge eines Schiffs die gute wie die schlechte Waare deckt, so nimmt sie neben den ewigen Grundlagen sittlicher Ordnung auch die vor-

übergehenden Strömungen des öffentlichen Meinens, die Vorurtheile, den Aberglauben, den Priesterbetrug, die Sonderinteressen herrschender Klassen unter ihre Flügel. In andern Dingen, und zwar gerade in solchen, die ein Zeitalter am lebhaftesten beschäftigen, geräth sie selbst ins Schwanken und die öffentliche Meinung spaltet sich in die Meinungen der Partheien. Sie ist im Ganzen ein unentbehrlicher, im Einzelnen aber nichts weniger als ein untrüglicher Leitstern. Es ist ja auch nur ein täuschender Schein, daß diese Autorität eine auf sich selbst ruhende objective, reale Macht sei. Sie ist doch immer nur etwas Vorgestelltes, in den Köpfen der Menschen Vorhandenes. Wie aber die Vorstellung, daß der Himmel eine blaue Farbe hat, nicht selbst etwas Blaugefärbtes ist, so ist auch die Vorstellung, daß ein Gebot vom Himmel komme, nicht selbst auch vom Himmel gekommen. Jene Autorität des sittlichen Bewußtseins der Gesellschaft löst sich uns in die Massenwirkung der subjectiven Meinung von vielen Einzelnen auf, die sich in Jedem von ihnen durch die Macht gleichartiger Vorstellungen wie ein besonderes objectives Gebilde nach außen projicirt. Wie ließe sich auch sonst der vielbezeugte Verfall der Sitten ganzer Völker und Zeitalter erklären? Wenn die Autorität ihre Kraft in sich selber hatte, warum zersezte sie sich und ließ dieß zu? Ihr leztes Fundament ist eben doch wieder der Flugsand des individuellen Denkens, Fühlens und Wollens. Wir begnügen uns so leicht bei der Erklärung solcher Dinge, zuerst das Einzelne aus dem Ganzen und dann wieder das

Ganze aus dem Einzelnen abzuleiten und über die darin liegenden Widersprüche und Schwierigkeiten mit den beliebten Schlagwörtern der Wechselwirkung und des organischen Zusammenhangs hinwegzugleiten.

Was hier von der sittlichen Autorität gesagt ist, gilt überhaupt von jeder, auch von der religiösen wie von der der Staatsgewalt. Jede gilt nur so lange, als die Menge sie gelten läßt. Es giebt kluge Herrschaftsmittel, die eine Fristverlängerung ermöglichen, aber jeder ist ihr zeitliches Ziel gesteckt, wenn sie nicht von ihrer stolzen Höhe herabsteigend sich den wechselnden Anschauungen selbst anbequemt.

Wenn sich nun das, was das Festeste zu sein schien, die Autorität selbst als eine unsichere und abhängige Beihilfe für die Stärkung der sittlichen Kräfte ergab, was bleibt dann noch übrig, wo ist dann überhaupt noch eine solche zu finden? Wo ich auch suchen, wohin ich auch den Blick richten mag, ich weiß nur Eines noch zu nennen: es ist die intellectuelle Bildung, der Fortschritt des menschlichen Wissens und Denkens. Man mag es noch so beunruhigend finden, den Bau der Zukunft auf ein so bewegliches Fundament zu stützen, aber es wird doch kein anderes genannt werden können. Man mag uns die Gefahr vor Augen halten, daß die Menschheit so von einer Thorheit in die andere taumeln könnte, aber ich wäre begierig zu erfahren, welche Bürgschaft hiegegen von irgend einer Seite geboten werden wollte. Jener Saz nimmt aber eine ganz andere Gestalt an bei derjenigen Auffassung unserer Erkenntnißkräfte, welche dieser Betrachtung zu Grunde liegt.

Wenn der Intellect nicht der Herr, sondern der Diener und das Vollzugsorgan unseres Willens ist, wenn er nicht von sich aus weiß, was das Begehrenswerthe und Gute ist, sondern dieß nur durch die Triebreize, die ihn in Bewegung setzen, erfährt, so kann er auch mit den von ihm gewonnenen Schätzen nicht nach seinem Belieben schalten. Er kann die Idee des Guten nicht ebenso auch wieder ausblasen, wie er sie hat entwerfen müssen, weil sie feste, von ihm unabhängige Wurzeln in unserem Gemüthe hat. Ebenso wenig wird er uns jemals die religiösen Forderungen unserer Natur wegzuraisonniren vermögen. Zwar läßt ihn der auf dem Wohlgefallen an seinen Functionen ruhende Erkenntnißtrieb an einem langen Bande flattern und spielen und gestattet ihm wohl auch an den Sonnenfäden der Dialectik und Phantasie eine Strecke weit ins Blaue zu klettern, zieht ihn aber schließlich doch immer wieder zu dem Ganzen seiner Aufgaben zurück. Es ist auch in diesem Punkte gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen.

Von diesem Gesichtspunkt aus können wir denn auch unbedenklich jenem radicalen und gefährlich scheinenden Saz des englischen Kulturhistorikers, daß aller Fortschritt der Menschheit nur ein intellectueller sei, mit gewissen Beschränkungen zustimmen. Denn intellectueller Fortschritt ist für unsern Standpunkt nur ein anderer Ausdruck für stetige Vermehrung und Verfeinerung der Befriedigungsmittel unseres Trieblebens. Die Triebkräfte selbst haben sich, soweit wir in der Geschichte unseres Geschlechts zurückzugehen

vermögen, weder in Zahl, noch Art, noch Stärke geändert, wohl aber hat der Intellect gelernt, ihnen immer feinere und vollkommenere Objecte ihres Verlangens auszudenken. Er verdankt dieß ganz der ihn vor allen andern psychischen Kräften auszeichnenden Eigenschaft, daß seine Erfolge mittheilbar, durch Ueberlieferung, Sprache und Schrift fixirbar sind und die neue Arbeit stets gleich an dem schon von Andern erreichten Punkte einsezt. In allem Uebrigen hat jeder Mensch immer wieder von vorn anzufangen. So ist es denn auch ganz richtig, daß von sittlichen Fortschritten der Menschheit nur in beschränktem Sinn die Rede sein kann. Unser Sittengesez ist nicht reiner und besser geworden, als es schon vor Jahrtausenden erkannt worden ist; es leben keine edleren und tugendhafteren Männer, als sie schon am Ganges und Euphrat, am Nil und Jordan, in Griechenland und Italien gelebt haben. Wir besitzen und bethätigen kein höheres Maaß sittlicher Kräfte, als wir auch bei den rohesten Völkern antreffen. Der Wilde, der sich qualvollen und langwierigen Operationen unterzieht, nur um seine Haut so tättowiren, seine Glieder so entstellen zu lassen, wie es der Brauch seines Volks und Geschlechts erfordert, der gefangene Indianer, der sich am Marterpfahl die Glieder vom Leib reißen und schneiden läßt, ohne eine Miene zu verziehen, nur um seinem Stamm keine Unehre zu machen und dem Feinde keinen Triumph zu gönnen, hat wohl mehr Seelenstärke und Selbstbeherrschung zu erproben, als sie von dem Menschen moderner Gesittung gefordert wird und geleistet würde.

Von einem Fortschritt kann wohl nur in dem Sinne gesprochen werden, daß die Principien schärfer gesondert und durchgedacht, daß Folgerungen, welche zuerst nur von Einzelnen gezogen, allmälig von Vielen erkannt und angenommen, daß sie so zu Gesez und Gewohnheit, zu sittlichen Mächten erhoben wurden und damit dann unserem ganzen gesellschaftlichen Leben den Stempel einer größeren Humanität einprägten. Dieß sind aber allerdings nur Fortschritte der Erkenntniß und erst mittelbar der Sittlichkeit, und es wird nicht zu läugnen sein, daß, wenn wir keine Hexen mehr verbrennen, dieß nicht geschieht, weil wir besser, sondern weil wir einsichtiger und unterrichteter geworden sind; wie denn auch der Kampf darum nur von den Männern der Wissenschaft geführt worden ist. Denn von der Voraussetzung aus, daß es dem Menschen möglich sei, einen Pakt mit dem Teufel abzuschließen und mit dessen Hilfe durch Zauberkünste unbemerkt einem Andern Schaden zuzufügen, würden wir auch heute noch die schwerste Bestrafung einer solchen Handlung nicht inhuman finden können.

Um nun aber wieder an Socrates anzuknüpfen, den ältesten und berufensten Denker über sittliche Dinge, so können wir zwar daran nichts nachlassen, daß die Tugend insofern kein lehrbares Wissen ist, als das innerste Wesen derselben, die Selbstüberwindung die unübertragbare, freie und eigenste That des Einzelnen ist und immer bleiben wird. Kein Wissen irgend einer Art kann mit irgend welchem Grad von Sicherheit zur sittlichen That führen, und es giebt keine gemeinere Erfahrung, als daß Lehren und

Ermahnungen im Wind verhallen und die Weisheit tauben Ohren predigt. Aber darin hat der weise Mann doch gleich mit dem ersten Blick ganz richtig gesehen, daß, wo es sich darum handelt, auf einen Andern sittlich einzuwirken, hiefür kein anderes Mittel in Frage kommen kann, als dasjenige, was überhaupt und allein von Mensch zu Mensch übertragbar ist, das Wissen und Denken. Direct lehrbar ist die Sittlichkeit nicht und wird es niemals werden, aber unter den indirecten Förderungsmitteln und Beihilfen steht die intellectuelle Bildung obenan, und sofern Alles, was man sonst nennen mag, Erhaltung und Stärkung der Autorität, gute Gesetze, Sorgfalt für die volkswirthschaftlichen Dinge, nur praktische Anwendungen des Wissens und Denkens sind, ist sie schließlich das Maßgebende und Einzige.

Aber auch noch in einem anderen und directeren Sinn ist die intellectuelle Bildung der sittlichen förderlich. Die Entwicklung unserer Geisteskräfte an dem angesammelten Bildungsschaz unseres Geschlechts lehrt uns in der Regel zuerst gegenüber von der bethörenden Sinnenlust, in welcher die Begierde nach Genuß und der Genuß nach Begierde schmachtet, die stilleren und sanfteren Lustreize unserer höheren Triebkräfte kennen, die das Herz nicht so stürmisch bewegen, aber niemals einen bitteren Nachgeschmack haben, die mit jedem weiteren Schritt anziehender und lohnender werden, die mit den Jahren nicht abnehmen, sondern wachsen, die Jedem und jederzeit zu Gebot stehen. Die Genien des Wahren und Schönen und Guten stehen in einem geheimen Bund und reichen sich uns unsichtbar die Hände.

Darum hat man es auch früh erkannt, daß die geistige Beschäftigung eine sittenveredelnde Wirkung habe. Emollit mores nec sinit esse feros, sie sänftiget die Sitte und wehrt der Rohheit, sagt von ihr ein Dichter des Alterthums. Auch zeigt uns die Erfahrung, daß diejenigen, welche vorzugsweise und von Berufs wegen mit intellectueller Arbeit beschäftigt sind, die Gelehrten und Künstler zwar den kleineren menschlichen Schwächen der Eitelkeit, des Hochmuths, der Mißgunst, der Pedanterie ihren reichlichen Tribut entrichten mögen, daß aber die gröberen Laster, die gemeinen Acte der Rohheit und Leidenschaft nur zu den seltensten Ausnahmen gehören.

Wenn dem aber so ist, dann müßte es seltsam zugehen, wenn uns gleichwohl die Statistik zu zeigen vermöchte, daß der Volksunterricht, wenn auch nicht gerade einen nachtheiligen, doch wenigstens keinen günstigen und bemerkbaren Einfluß auf die sittlichen Zustände der Gesellschaft ausübe, wenn der Historiker uns beweisen könnte, daß die Blüthe von Wissenschaften und Künste immer in die Periode des sittlichen Verfalls der Völker und zu dessen Symptomen gehöre, daß also überhaupt ein Zustand dumpfer Unwissenheit und blinder Autoritätsherrschaft die günstigste, wo nicht einzige Vorbedingung für die sittliche Gesundheit eines Volkslebens biete. Wenn das richtig wäre, so wäre damit das ganze Ergebniß unserer Erwägungen umgestoßen, da ihm die für jede Theorie unerläßliche Erprobung an den Thatsachen fehlte.

Ich möchte nun weniger behaupten, daß in jenen Ar-

gumenten unrichtige Thatsachen aufgestellt, als daß aus richtigen Thatsachen falsche Schlüsse gezogen werden.

Es wird richtig sein, daß die Abnahme der Verbrechen in der modernen Gesellschaft zum mindesten nicht gleichen Schritt hielt mit der Erweiterung und Verbesserung des Volksunterrichts, daß das deutsche Volk nicht in dem Grade, in welchem es das bestunterrichtete, auch das gesittetste unter den europäischen Völkern ist, daß die höher gebildeten Klassen jezt ein größeres Contingent zu den Strafanstalten stellen, als vor 30 und 40 Jahren, aber daraus würde doch nur gefolgert werden dürfen, daß der Volksunterricht, wie er schon gar nicht das einzige Wahrzeichen der intellectuellen Volksbildung ist, so auch nicht für sich allein die Sitten einer Gesellschaft bestimmen, sondern nur neben vielen andern Factoren dabei mitwirken kann. Wenn in einem physicalischen Vorgang eine der wirksamen Kräfte den Schlußerfolg nicht entscheidend bestimmt, so hätte dieser doch ohne ihre Mitbetheiligung noch ein ganz anderer werden müssen. Ebenso sind wir berechtigt, in den Kämpfen zersetzender Kräfte gegen die alten sittlichen Ordnungen den Volksunterricht auf die Seite der erhaltenden, versöhnenden und ausgleichenden Factoren zu stellen, und ich wüßte keine einzige Thatsache, welche die Statistik dieser Auffassung entgegenzustellen vermöchte.

Wenn sodann in Athen, in Rom, am Ausgang des Mittelalters die Blüthe von Wissen und Kunst zeitlich mit einem Verfall der Sitten zusammentraf, so ist es ein ganz willkührlicher Schluß, darum diese Blüthe selbst mit zu den

Wahrzeichen des Verfalls zu zählen. Mit größerem Rechte wird man sagen können: die Unnatur der politischen, socialen und wirthschaftlichen Zustände war so groß, die zersetzenden Elemente eines gesunden Staats- und Volkslebens waren so gespannt und überwältigend geworden, daß auch die edelsten und geistvollsten Männer, welche der Drang der Zeiten und der Genius hochbegabter Völker noch im letzten Aufgebot seiner Kräfte erzeugte, nicht mehr im Stande waren, das Verderben aufzuhalten. Sie selbst gehören nicht mit zu den Zeichen sinkender Kräfte, sondern sie sind die Lichtquellen, welche trübe Zeiten mit mildem Glanze verklären und die Theilnahme aller künftigen Geschlechter auf sie zurücklenken. Auch ihre Leistungen waren nicht vergeblich und wirken noch heute und für alle Zeiten fort.

Jener Rousseau'sche Satz aber, daß Künste und Wissenschaften die Sitten verderben, ist nicht mehr als eine glänzend ausgeführte Paradoxie und kaum einer ernstlichen Widerlegung werth. Der Verfasser wollte ja, wie erzählt wird, selbst zuerst die Aufgabe in dem Sinn, in welchem sie gestellt war, lösen und erst als ein Freund ihn darauf aufmerksam machte, daß die umgekehrte Behauptung auch Manches für sich habe und jedenfalls größere Sensation machen würde, soll er versucht und gefunden haben, daß er seine Argumente auch nach der anderen Seite hin zuspitzen könnte. Der Vertreter des bösen Elements in Göthe's Faust wußte wohl besser, wer seine gefährlichsten Widersacher sind, wenn er sagt: Verachte nur Vernunft

und Wissenschaft, Des Menschen allerhöchste Kraft, So hab ich dich schon unbedingt.

Es ist ja gar nicht zu läugnen, daß das ungezügelte Wissen und Denken auch große Gefahren für die Gesellschaft mit sich führt. Der Intellect, an sich interesselos, muß jedem Triebe und zum Guten wie zum Bösen dienen. So müssen sich auch die Waffen des Wissens und der Dialectik im Dienste der Herrschsucht und des Parteiwesens verwenden lassen. Es giebt ja da und dort eine förmliche Lügenpresse, eine ganze Litteratur, die auf bewußter und unbewußter Entstellung der Thatsachen und auf Verläugnung der Wahrheit aufgebaut ist. Aber wenn nur einmal Jemand zu sagen vermöchte, wie dem abzuhelfen wäre, wo die Linie liegt, die den Mißbrauch des Wissens und freien Denkens abgrenzt und wer im einzelnen Fall darüber zu richten hätte, ob sie überschritten ist. Man stößt auf keine Grenze, als die Strafgeseze, die doch gerade hierin auch wieder schwankend und dehnbar sind. Wir mögen uns stellen, wie wir wollen, es hilft nichts, rückwärts zu sehen und dort feste Punkte der Zuflucht aufzusuchen; nur vorwärts liegt noch ein gangbarer Weg. Wir müssen für die geistige Freiheit, wie für die politische, das Wort des Dichters gelten lassen: Laßt Euch nicht irren des Pöbels Geschrei, Nicht den Mißbrauch rasender Thoren. Wir können und dürfen vertrauen, daß das Denken die Wunden, die es schlägt, nicht nur wieder heilen kann, sondern muß, da es selbst an unsichtbaren Fäden stets wieder auf die Bedürfnisse unseres Herzens, wie auf die der Gesellschaft

zurückgelenkt wird und jede Einseitigkeit sofort mächtige Gegenkräfte wider sich ins Feld ruft.

Jene Gefahren sind aber freilich da am größten, wo auch schon vorübergehende Meinungen und Stimmungen der Massen, wo Parteiwesen und Klasseninteressen die Aussicht haben, entweder sofort die Staatsgewalt sich dienstbar zu machen oder wenigstens schwere Conflicte hervorzurufen. Die Schule, für frühere Zeitalter und Völker etwas Nebensächliches und dem Privatleben Ueberlassenes, hat für die moderne Gesellschaft hiedurch eine eminente Bedeutung gewonnen. Jede Richtung und Partei sucht sich ihrer Leitung zu bemächtigen. Um so mehr muß sie ihre Stellung außerhalb aller besonderen Zeitbestrebungen und Nützlichkeitsrücksichten nehmen und das Ziel der allgemein menschlichen Bildung vor Augen haben. Sie muß die humanen Triebe wie ein harmonisches Ganzes fassen; Religion, Recht und Moral, Wissenschaft und Kunst sollen auf ihrem Gebiete nicht ihre Differenzen betonen und zum Austrag bringen wollen, sondern zu einer idealen Einheit verknüpft erscheinen. Erst auf dem Boden der gemeinsamen und unumstößlichen Wahrheiten und der ewigen sittlichen Ordnungen sollen die Gegensätze zum Austrag kommen. Der Staat kann daher die Schule Niemanden überlassen; er muß sie fest und sicher in den eigenen Händen halten.

Ich kann demnach auch das Schlußergebniß unserer ganzen Untersuchung, wenn und soweit es ein richtiges sein mag, nicht blos für einen theoretischen Satz, für eine ausgleichende Lösung buntverwirrender Meinungen halten, son-

dern es erscheint mir zugleich als ein praktisch politisches Princip, das auch der moderne Staat sich aneignen müßte, daß, obwohl Sittlichkeit niemals lehrbar und in irgend einer Form erzwingbar sein kann, doch unter den Beihilfen und Mitteln, sie zu schützen und zu stärken, die Pflege der intellectuellen Bildung das Erste und Vorzüglichste, ja schließlich das Entscheidende sein muß.

Ueber einige psychologische Voraussetzungen des Strafrechts.

1876.

Man hört häufig sagen und sagt es wohl gelegentlich auch einmal selbst, es könne Etwas in der Theorie ganz richtig und unanfechtbar sein, sei aber darum keineswegs auch auf die Praxis anwendbar, in der sich vielmehr gewöhnlich Alles ganz anders verhalte. Wir sind uns jedoch in der Regel kaum bewußt, was wir damit eigentlich behaupten. Zwar wenn es blos heißen sollte, daß die theoretische und praktische Thätigkeit zwei grundverschiedene Dinge seien und ganz andere Eigenschaften erfordern oder daß es dem Einzelfall nicht an der Stirne angeschrieben sei, welche Theorie auf ihn anwendbar ist, daß Ein Fall selten oder nie nur von Einer Regel beherrscht werde, sondern gewöhnlich von Nebenumständen begleitet sei, welche auch die anwendbare Regel wieder modificiren, so wäre nichts dagegen zu sagen, als etwa, daß dann der Ausdruck ein ungenauer gewesen sei. Wenn dagegen die Meinung im Ernste dahin geht, daß es wahre Sätze geben könne, die gleichwohl für die Wirklichkeit keine Geltung haben und

ihr gar widersprechen, dann würde damit der Begriff und das Wesen der Wahrheit selbst preisgegeben und aufgehoben, da diese werthlos wäre, wenn sich nicht die reale Welt in ihr abspiegelte. Wofern nicht wie von der Erfahrung zum Wissen, so auch rückwärts wieder vom Wissen zur Erfahrung ein sicherer Weg führen sollte, dann hätten wir in der That nichts Besseres und Dringenderes zu thun, als unsere Hörsäle zuzuschließen und vom Werth der Wissenschaften in Zukunft kein Wort mehr zu reden. All unser Denken gliche dann einem Rechnen, bei dem die Probe nicht heraus kommt.

Nicht gleich klar und einleuchtend ist die Antwort, wenn wir jene Frage umgekehrt stellen: kann es auch praktische Regeln und Verhaltungsweisen geben, die sich als richtig, ja als unentbehrlich erproben und dennoch auf falschen Voraussetzungen ruhen und mit logischer Nothwendigkeit zu undenkbaren Theorien führen? Wenn das bekannte Dichterwort Recht hat: Was fruchtbar ist, allein ist wahr, so folgt daraus nur, daß alle Wahrheit fruchtbar ist, aber es folgt nicht, daß es nicht auch fruchtbaren Irrthum geben könnte. Für die Naturwissenschaften und Alles, was auf sie gestützt ist, hat auch die so gefaßte Frage wenig Schwierigkeiten; für sie ist die Wirklichkeit eine Offenbarung und unfehlbare Autorität; die Natur kann niemals Unrecht haben und die Theorie kann ihr immer nur folgen, aber nie Vorschriften ertheilen. Wenn es daher in der Praxis des Arztes, des Technikers auch brauchbare Irrthümer giebt, woran schwerlich zu zweifeln ist, so würde sich dieß

leicht dadurch erklären, daß der Irrthum zugleich einen noch unbekannten und unausgeschiedenen Kern von Wahrheit in sich schließt und daß dieser Kern von Wahrheit durch seine Wirkung den Wirkungsantheil des beigefügten Irrthums zwar nicht in allen, aber doch in vielen, selbst in den meisten Einzelfällen zu überwältigen vermag. Von durchaus anderem Charakter dagegen sind die Beziehungen zwischen Theorie und Praxis in dem Reich der psychischen Erscheinungen, zumal wo es sich um menschliches Thun und Wollen und um gesellschaftliche Zustände handelt. In ganz besonderer und eigenthümlicher Weise gestaltet sich namentlich dieß Verhältniß auf demjenigen Gebiet menschlichen Thuns und Wissens, das wir unter dem Namen des Rechtslebens oder der Rechtswissenschaften in ein Ganzes zusammenfassen. Hier bildet die von der Gesellschaft geforderte, vom Staat vollzogene und durch Macht und Zwang geschüzte Rechtsordnung ähnlich wie die Natur eine objective Wirklichkeit, die in thatsächlicher Geltung steht, eine höhere Autorität, der sich das subjective Meinen und Denken zu fügen hat; andererseits aber ist sie nicht, wie die Natur, eine Offenbarung von unfehlbarer und ewiger Constanz, die der Theorie gegenüber niemals Unrecht haben kann, sondern sie ist nur von menschlichem Ansehen, dem Irrthum und der Veränderung unterworfen, in stetiger, bald langsamerer, bald rascherer Entwicklung und Umbildung begriffen und von der Theorie und den menschlichen Meinungen keineswegs unabhängig. Die Theorie steht hier der Praxis oder Wirklichkeit in doppelter Gestalt gegenüber,

einmal als die technische Theorie der Juristen, welche das geltende Recht darstellt und begründet, seine Lücken ergänzt, seine etwaigen Widersprüche ausgleicht, die Beseitigung seiner Mängel in Anregung bringt, sodann die von allgemeineren Gesichtspunkten ausgehende Theorie des freien Denkens, sei es in der beweglicheren Critik der öffentlichen Meinung, sei es in der strengeren und methodischen Form der philosophischen Erörterung. Entsprechend diesem Unterschied, wenn auch nicht in scharfer Abgrenzung, sind auch im praktischen Recht zwei Bestandtheile enthalten, ein beweglicher, nach Zeitalter und Volk verschiedener, in stetiger Fortbildung begriffener, und daneben ein unveränderliches, allen gesitteten Völkern gemeinschaftliches, ungeschriebenes Element. Das Letztere pflegt die Theorie der Juristen als etwas Gegebenes und außer Frage Stehendes hinzunehmen, wie schon die Römer ihr besonderes Volksrecht von dem allgemeinen und natürlichen Recht aller Völker unterschieden; die Philosophen aber, die in jedem Wissenszweig mit besonderer Neugier zuerst nach denjenigen Sätzen fragen, die als selbstverständlich und eines näheren Beweises unbedürftig gelten, wenden gerade jenen stillschweigend angenommenen Grundvoraussetzungen ihr besonderes Augenmerk zu.

Alles praktische Recht nun, insofern es Normen für menschliches Handeln aufstellt und menschliche Willensacte zu seinem Objecte hat, kann nicht umhin, geschehe es nun bewußt oder unbewußt, von psychologischen und ethischen Grundanschauungen auszugehen. Es muß zwischen seinen

Zeilen eine bestimmte Auffassung über das Wesen der Menschenseele und ihrer Functionen erkennen lassen; in keinem Theile des Rechts aber ist diese unwillkürliche Fühlung mit der Psychologie und practischen Philosophie eine so vielfache und innige als im Strafrecht. Wenn dasselbe menschliche Handlungen nicht nur nach ihrer äußeren Erscheinung, sondern auch nach ihrer inneren Motivirung und Entstehung beurtheilt, die einen zuläßt, die andern verbietet, die einen leichter, die andern strenger bestraft, kann es hiezu auf gar keinem andern Wege gelangen, als daß es für die Deutung des inneren Triebwerks menschlicher Willensacte von gewissen psychologischen Prämissen ausgeht, und zwar, um nicht in Widersprüche zu gerathen, stets von denselben und nicht nach zeitweiligem Belieben. Falls sich nun diese Prämissen wenn auch nur mit annähernder Bestimmtheit ermitteln lassen, falls es von anderen Prämissen nachgewiesen werden kann, daß sie unvereinbar wären mit den anerkannten Sätzen des Strafrechts, so gelangen wir, so befremdlich es auch klingen mag, zu der Behauptung: es giebt neben der Privatpsychologie der Schulen und der freien Wissenschaft auch eine officielle, eine Psychologie der Staatsgewalt, welche die Gesezgebung als den Ausgangspunkt ihrer rechtlichen Ordnungen behandelt. Wenn es sich aber in der That so verhält, dann sollte man denken, müßte auch die eine von der andern Notiz nehmen und es könnte nicht für die eine wahr sein, was für die andere falsch ist. Die Psychologie und das Strafrecht scheinen mir aber überhaupt wenig Fühlung mit einander zu haben; jeder Theil

schließt sein Gebiet ab und betrachtet das, was auf dem andern vorgeht, als eine Sache für sich. Ich kann eine solche Abscheidung nicht für richtig und wissenschaftlich haltbar ansehen. Ich zweifle nun zwar nicht, daß auch die Strafrechtslehrer Manches von den Psychologen lernen könnten, aber fruchtbarer scheint und näher liegt mir jezt die Frage, was die Philosophen etwa aus dem Strafrecht, die Schulpsychologie von jener Staatspsychologie lernen könnten. Lassen sich gewisse psychologische Voraussetzungen im Strafrecht als solche nachweisen, die ihm für die Begründung seiner wesentlichsten Bestimmungen unentbehrlich erscheinen müssen, und wenn es solche Voraussetzungen giebt, welche Bedeutung wird ihnen die Psychologie auch auf ihrem Gebiete beizulegen haben?

Gestatten Sie mir den Versuch, Ihnen über dieß Thema an der Hand eines der bedeutenderen Beispiele einige Bemerkungen vorzutragen.

Gleich im Eingang des Strafrechts tritt uns der Begriff der Zurechnung entgegen. Die Psychologen pflegen ihn den Juristen zuzuschieben, während diese dafür die untrennbar damit verbundene Frage von der menschlichen Willensfreiheit gerne ganz den Philosophen überlassen. Die Gesezgebung aller gesitteten Völker und Zeitalter geht übereinstimmend von der Voraussetzung aus, daß der Mensch, wofern er nicht noch ein urtheilsloses Kind oder durch Geisteskrankheit an dem normalen Gebrauch seiner Seelenkräfte gehindert ist, für den verantwortlichen Urheber seiner Handlungen gelten muß, daß er im Fall eines gesezwidrigen

Thuns eine Schuld auf sich lädt und die vom Gesez dafür angedrohte Strafe verwirkt hat. Nur wenn er durch eine unmittelbar drohende Gefahr für Leib oder Leben in eine Nothlage versezt war, ist er entschuldigt und straflos, nicht als ob er in solchem Fall unzurechnungsfähig wäre — denn von dem Soldaten und öffentlichen Diener fordert der Staat kraft seines höheren Nothrechts für bestimmte Fälle auch bei drohendster Gefahr noch die volle Pflichterfüllung — sondern weil der Gesezgeber den Trieb der Selbsterhaltung als den mächtigsten und darum in der Sphäre des Privatlebens bei Collision verschiedener Motive als den berechtigtsten Factor anerkennt. Dagegen begründet das Maaß der intellectuellen Kräfte keinen Unterschied; der Begabte, Geistvolle, Hochgelehrte ist um nichts mehr und um nichts weniger verantwortlich als der Einfältige und Unwissende. Das Gesez will damit unläugbar aussprechen, daß die Handlung eines Menschen aus seinem Willen stammt und dieser unabhängig sei von dem Unterschied der intellectuellen Fähigkeit. Wille und zwar Wille einer Person sind Stamm und Grundbegriffe alles Rechts und das Wort wird im Recht schwerlich irgendeinmal in einem Sinne gebraucht, wo es etwas Anderes hieße als freier Wille, wie es denn überhaupt schwer fallen dürfte, vom menschlichen Willen irgend eine Beschreibung oder Definition zu geben, in welcher das Merkmal der Freiheit nicht offen oder verdeckt schon enthalten wäre. Unser deutsches Strafgesez aber braucht geradezu den Ausdruck der „freien Willensbestimmung“ und nimmt eine solche als den normalen Fall

überall an, wo nicht eine der speciell aufgezählten Ausnahmen Platz greift. Man mag nun dem vieldeutigen Begriff der Freiheit alle mögliche Gewalt anthun, aber soweit kann und darf die Verschiebung des natürlichen Wortsinns doch niemals gehen, daß Freiheit nicht mehr im Gegensatz stünde zum unwiderstehlichen Zwang, zu jeder Art von Müssen und Nichtanderskönnen. Alle Strafgesetze der Welt setzen für die normalen Fälle voraus, daß der Verbrecher die gesetzwidrige That auch hätte unterlassen können, daß ihm eine Wahl des Begehens und Nichtbegehens offen stand und er nur eben, weil bei dieser Wahl sich sein Wille nach der Seite der Gesetzwidrigkeit hin entschieden hat, strafbar wird. Alle Strafgesetze sind in diesem Sinne *indeterministisch*, d. h. sie sind unvereinbar mit der den Namen des Determinismus führenden Ansicht, wornach jede menschliche Handlung, also auch die gesetzwidrige, je durch die gegebenen Verhältnisse determinirt, fest bestimmt, also nothwendig ist, eine Freiheit der Wahl nicht Statt findet und die Meinung, daß man auch anders hätte handeln können, als eine Illusion, eine Art von optischer Täuschung zu erklären ist.

Es kann ja nicht meine Absicht sein, diese berühmte philosophische Streitfrage hier eingehend und allseitig zu erörtern oder gar zur Entscheidung bringen zu wollen, auch ist jedenfalls hier nur von der sogenannten empirischen und psychologisch begründbaren Freiheit die Rede. Es ist bekannt, daß viele der größten und scharfsinnigsten Denker auf der Seite des Determinismus stehen, und man muß

ihre Argumente wenigstens soweit als siegreich und überzeugend anerkennen, als sie eine menschliche Willensfreiheit im Sinne eines Vermögens, nach reiner Willkühr, wie aus dem Nichts heraus, grundlos dieß oder etwas ganz anderes zu wollen, bekämpfen. Aber das möchte ich doch behaupten und aufrecht halten, daß es bis jezt noch keiner einzigen Vertretung der deterministischen Ansicht gelungen ist, das Institut der bürgerlichen Strafe, dessen Nothwendigkeit doch Niemand im Ernste bestreitet, in irgend einer befriedigenden Weise zu erklären und zu begründen. Denn in allen übrigen Lebensverhältnissen können ja der Determinist und der Indeterminist im Frieden neben einander auskommen; beide können in ihrem sittlichen Urtheil über Personen und ihre Thaten zu dem gleichen Urtheil gelangen, ihre Kinder nach gleichen Grundsätzen erziehen; beide werden darin übereinstimmen, daß der Mensch in seinem Handeln durch Motive geleitet werde und daß man auf ihn durch Förderung der Motive, denen man den überwiegenden Einfluß wünscht, auch mit Erfolg einwirken könne. Die Frage aber, ob die bereits geschehene That auch anders hätte ausfallen können, würde für sie kaum eine praktische Bedeutung gewinnen können und nur als ein müßiger Streit erscheinen. Aber eben dieß hört auf ein müßiger Streit zu sein, sobald davon die Rede sein soll, Jemanden für eine schon vollbrachte That, auch unter der Voraussetzung, daß er nicht im Stande war, sie zu unterlassen, von Staats und Gesellschafts wegen ein Leid zuzufügen, ihn seiner Freiheit oder gar seines Lebens zu berauben. Wie kann man strafen für ein unver-

meidliches Thun? Der Determinist muß sich winden und drehen darauf eine Antwort zu geben und eine andere als gesuchte und künstliche Deutung ist auch kaum denkbar.

Wir begegnen dem Thema schon bei den Griechen und unter jenen zahlreichen Anekdoten aus dem Leben der alten Philosophen ist eine hieher gehörige. Als Zeno, der Stifter der stoischen Schule, der zuerst die Lehre von der unabänderlichen Vorausbestimmung alles Geschehens aufgestellt hat, seinen Sclaven wegen eines Diebstahls züchtigte, habe dieser, mit der Lehre und den Formeln seines Herrn bekannt, ausgerufen: es war mir vom Schicksal so bestimmt, daß ich stehlen müsse. Aber auch Schläge dafür zu bekommen, war dir vom Schicksal bestimmt, erwiderte, in der Züchtigung fortfahrend, der weise Mann. Die Antwort war jedenfalls witzig und schlagend, aber für eine Lösung des Räthsels hat sie wohl ihr eigener Urheber nicht gehalten.

Näher an das Ziel streifen diejenigen, welche auf den allgemeinen Zweck der Strafe zurückgreifen und den Widerspruch, für ein unvermeidliches Thun ein Leiden zuzufügen, schon in der Wurzel dadurch beseitigen zu können glauben, daß sie aus der Strafe alle Beziehung nach rückwärts, auf das bereits Geschehene entfernen und ihren Zweck nach vornen in die Vorbeugung verlegen. Auch hiezu hat schon ein Determinist und Stoiker des Alterthums die Parole gegeben durch den bekannten Spruch: nemo prudens punit quia peccatum est sed ne peccetur. Man straft verständiger Weise nicht, weil ein Verbrechen begangen worden ist,

sondern damit keines begangen werde. Man geht davon aus, daß jede menschliche That, welche Gegenstand einer sittlichen Beurtheilung wird, dadurch zu Stande kommt, daß unter verschiedenen Motiven, welche dem Bewußtsein gleichzeitig vorschweben, das stärkste den Sieg davon trägt und die schwächeren Reize auf die Seite drängt. Da erscheint es nun ganz folgerichtig und rationell, wenn die Gesellschaft zur Sicherstellung friedlicher und geordneter Zustände an die Begehung gewisser damit unverträglicher und darum verbotener Handlungen die Androhung eines schweren Uebels knüpft und dadurch in der Furcht vor Strafe in die Reihe der in uns streitenden Motive ein neues und kräftiges Glied einstellt, das allein oder im Bunde mit andern Motiven der Versuchung ein wirksames Gegengewicht bietet. Wenn dann diese Drohung wirkungslos bleibt und das Verbrechen gleichwohl begangen wird, dann ist allerdings für diesen Fall der Zweck verfehlt worden und eine Strafe, blos nach rückwärts bezogen, hätte keinen weiteren Sinn, aber gleichwohl ist die Vollziehung des angedrohten Uebels nothwendig, um für die Zukunft ein warnendes Exempel zu statuiren und weil unvollzogene Androhungen ja ganz wirkungslos bleiben müßten. Man beruft sich dabei zwar etwas schüchtern und ungerne, aber gar nicht ohne Grund auf die Thiere, bei welchen wir, obschon wir ihnen keine Willensfreiheit beilegen, dennoch mit unverkennbarem Erfolge Strafen anwenden und die Sache sich offenbar so zu verhalten scheint, daß zwar nicht schon die erste Androhung, wohl aber die Erinnerung an erlebte Züchtigungen oder

der Anblick von solchen sich als wirksames und hinreichendes Gegenmotiv wider die abweichenden Anreize ihres natürlichen Trieblebens bewährt.

Ich bin nun sehr weit davon entfernt, von dieser Auffassung des Strafzwecks, möge man nun die Formel der Abschreckung, der Prävention, des psychologischen Zwangs oder welche sonst dafür gebrauchen, mit Geringschätzung und in der üblichen vornehmen Weise als einem Attentat auf die Würde der Menschheit zu urtheilen; ich erkenne es vielmehr ausdrücklich als den ersten und principalen Sinn und Zweck aller bürgerlichen Strafordnung an, daß dadurch in vorbeugender Weise die Vermeidung oder wenigstens die Verminderung der mit dem Wohl der Gesellschaft unvereinbaren Handlungen erwirkt werden soll. Aber ebenso sicher erscheint es mir, daß dieß Princip nicht ausreichen kann, um das Ganze unserer Begriffe von Strafe zu erklären und die unabweisbaren Forderungen unseres natürlichen Rechtsgefühls zu befriedigen. Wenn es sich sonst um nichts handeln würde, als abzuschrecken und den gesezwidrigen Neigungen in der Furcht ein Gegenmotiv in den Weg zu stellen, so wäre ja der Consequenz nicht auszuweichen, daß man, da doch immer die große Furcht ein wirksameres Gegenmotiv sein muß, als die kleine, die strengsten und grausamsten Strafen den milden und humanen vorziehen müßte. Wenn von Schuld keine Rede sein kann, wo das Andersgekonnthaben abgeläugnet wird, so fällt auch jede Abstufung der Strafe nach dem Maaß der Schuld weg. Die Verschiedenheit der Strafe könnte sich nur etwa

nach der Größe des angestifteten Schadens für die Gesellschaft richten; der Seelenzustand des Thäters wäre von keiner Bedeutung und es läge, wie etwa bei den Polizeistrafen, kein Grund vor, zwischen bloßer Nachlässigkeit und gesezwidrigem Willen einen Unterschied zu machen. Das natürliche Gefühl fordert aber von der Strafe Gerechtigkeit und versteht darunter vor Allem, daß zu dem Princip der Abschreckung das der Vergeltung und der Sühne ergänzend und einschränkend hinzutrete, daß Schuld und Strafe einander proportional seien, daß der Strafe die Weihe einer sittlichen Ordnung nicht fehle. Von Gerechtigkeit aber, von Sühne und Vergeltung kann der Determinismus nicht sprechen, wenn er die Wahlfreiheit und den davon abhängigen Schuldbegriff läugnet und es bleibt troz allen Umschreibungen und beschönigenden Redensarten schließlich doch dabei, daß die bürgerliche Strafe nichts anderes werden kann als ein Mittel der Zucht und Abrichtung, wie wir es bei dem Jagdhund, den Hausthieren und etwa noch den kleinen Kindern anwenden. Keine Dialectik in der Welt wird es aber jemals dem natürlichen Sinn und Bewußtsein ausreden, daß, wo keine Wahl auch keine Schuld und wo keine Schuld, auch keine Strafe sein könne.

Es haben, wie bekannt, auch verschiedene der neueren Denker versucht die Nothwendigkeit alles Geschehens mit einer menschlichen Willensfreiheit in Einklang zu bringen; das Räthsel aber, wie man Jemand für eine That, die er nicht lassen konnte, strafen dürfe, ist dabei stets ungelöst geblieben.

Kant, in dessen Geist das sittliche Freiheits- und Pflichtgefühl und die Kraft der logischen Consequenz gleich stark vertreten war, der sich aber durch seinen Causalitätsbegriff genöthigt sah, die menschliche That als ein nothwendiges Ergebniß aus dem Zusammenwirken des empirischen Charakters und der Umstände zu betrachten, kam auf den fast phantastischen Ausweg, den empirischen Charakter eines Menschen auf einen intelligiblen und außerzeitlichen Willensact desselben zurückzuführen; eine Auskunft, die selbst wenn ein außerzeitlicher Willensact etwas irgendwie für uns Vorstellbares wäre, doch das nicht leisten könnte, was sie leisten will. Denn wenn wir einmal in dieser Welt der Erscheinungen, von der wir allein wissen, unseren Charakter nicht mehr aus eigener Kraft ändern könnten, bliebe es gleichgiltig, wo und wie wir zu demselben gelangt sind.

In der Rechtslehre dagegen geht Kant, nachdem er die theoretisch unerweisbare Freiheit als Postulat der praktischen Vernunft an die Spitze gestellt hat, auf ganz anderen Wegen und gelangt, abweichend von allen andern Deterministen, zu einer Straftheorie, die ganz auf dem Princip der Vergeltung ruht.

Wenn Schelling gegen die Wahlfreiheit geltend macht, ein Vermögen, sich zwischen zwei Fällen ohne bestimmende Gründe für den einen oder andern zu entscheiden, wäre nur ein Vorrecht, ganz unvernünftig zu handeln, das den Menschen noch unter Buridans Esel stellen würde, so ist dagegen mit Recht bemerkt worden, daß wir nun einmal nach der alltäglichen Erfahrung thatsächlich unzähligemal

ganz unvernünftig handeln und uns daher auch das Vermögen hiezu nicht wohl abgesprochen werden könne. Man kann noch hinzufügen, daß bei einem als frei vorausgesezten Wesen auch das schon als ein bestimmender Grund anzusehen wäre, daß ihm nun eben einmal das Eine besser zusage als das Andere, daß aber, sobald man den sachlichen Gründen eine zwingende Gewalt über den Willen einräumen würde, von Freiheit überhaupt gar nicht mehr gesprochen werden könnte.

In einer nach meiner Ansicht für das Strafrecht ganz unbrauchbaren Weise spricht sich Herbart über die Sache aus. Nach ihm kann Zurechnung nur das bedeuten, daß die einzelne Handlung dem Willen zugerechnet werde; für den Willen aber giebt es nicht wieder einen Jemand, dem er zugerechnet werden könnte, sondern er ist das unmittelbare Object unsers Urtheils. Es ist nicht unser Ich oder Selbst, was will, dieses ist vielmehr nur der Schauplaz, auf welchem, oder der Zuschauer, für welchen die sich unter einander theils fördernden theils hemmenden Vorstellungen nach Gesezen einer Statik ihre Bewegungen ausführen, an deren Ergebniß das Ich weder etwas hinzu noch davon thun kann. Das Wollen ist nur ein Vorgang, ein Geschehen, nicht eine That.

Diese Auffassung des menschlichen Wollens ist aber nicht nur mit dem strafrechtlichen Begriff der Zurechnung, sondern mit allem Recht unvereinbar. Das Recht hat überall mit einem wollenden Subject, nicht mit einem bloßen Wollen selbst zu schaffen; es setzt den Begriff der

Persönlichkeit voraus und versteht darunter den ganzen Menschen mit Leib und Seele als ein einheitliches lebendiges Wesen, welches von einem in ihm wirksamen Centrum aus, das wir unser Ich zu nennen pflegen, beherrscht und geleitet wird. Dieser ganze einheitliche Mensch ist verantwortlich für die von ihm ausgehende Thätigkeit; jene appercipirenden Vorstellungsmassen Herbarts, die den Vorgang des Wollens zu Stande bringen sollen, kann man nicht vor Gericht laden und in ein Gefängniß sperren. Diese Bemerkungen müssen aber ebenso gegen jede Ansicht gelten, die unser inneres Leben nur als eine Kette von Vorgängen oder Ereignissen, nicht als die Thätigkeit einer lebendigen Seele deuten will. Zu Rechtsbegriffen ist auf solchem Wege gar nicht zu gelangen, da diese stets die Persönlichkeit als ein reales und in sich beharrendes Etwas voraussetzen.

Man glaubt oft etwas Entscheidendes gesagt zu haben durch die Formel: die Handlungen der Menschen werden je durch das stärkste Motiv bestimmt; und es ist ja zuzugeben, daß uns die Selbstbeobachtung eben diesen Eindruck macht, als ob wir jedesmal dem stärksten Reiz folgen würden. Was heißt das aber: dem stärksten Reiz oder Motiv? wodurch ist das eine Motiv das stärkere, das andere das schwächere? Liegt das an irgend einer den verschiedenen Motiven irgendwie objectiv und in festen Verhältnissen zukommenden Kraft, die sie von außen her mitbrächten, so daß etwa dem Motiv des Pflichtgefühls, der Geschlechtsliebe, der Gewinnsucht, der Rücksicht, was die Leute dazu

sagen werden, u. s. w. je ein constantes Druck- und Kraftmaaß zukäme, mit welchem sie auf unser Wollen einwirken? Niemanden wird es einfallen, dies zu denken, sondern wir unterscheiden gerade darnach vor allem Andern die Einzelnen unter einander, daß bei dem einen ein Motiv eine große Rolle spielt, das bei dem andern nur wenig bedeutet. Stärke eines Motives ist nur etwas ganz Subjectives. Näher angesehen erscheint uns vielmehr der innere Vorgang bei den nicht ganz einfachen Fällen des Wollens so, daß wir die verschiedenen Motive, d. h. von dem Intellect in concreter Gestaltung dargebotenen Triebreize an uns, d. h. an dem Ich, dem Seelencentrum, vorüberziehen lassen und dabei auf das Maß von Lust- und Unlustgefühl, das jedes derselben in uns zu erregen vermag, Acht haben, dann aber schließlich dahin den Ausschlag geben, wo uns das schwächste Unlustgefühl oder das stärkste Lust- oder Werthgefühl in Aussicht zu stehen schien. Es ist nicht, wie wenn die Motive mit einem objectiv mitgebrachten Gewicht sich auf die Wagschalen legten und die Gewichtsdifferenz die Entscheidung brächte, sondern alles Gewicht der Motive ist nur ein ihnen von unserem Willen geliehenes und die Entscheidung erfolgt, indem der Finger des Willens die Zunge der Wage nach der einen Seite hinabdrückt. „Das stärkste Motiv bestimmt uns" heißt also nicht, das an sich stärkste, sondern das für uns stärkste, das von uns allen andern vorgezogene, das von uns zum stärksten gemachte. Wenn dies aber so ist, dann dienen diese Worte nicht mehr dazu, einen unfreien Willen zu bezeichnen, sondern vielmehr,

wenn uns die Aufgabe gestellt wäre, die Handlungsweise eines als frei gedachten Wesens auszusinnen und darzustellen, so müßten wir fast mit denselben Worten sagen, daß ein solches unter verschiedenen ihm dargebotenen Möglichkeiten seines Thuns sich jedesmal für diejenige entscheiden könne, die ihm vor allen andern den Vorzug zu verdienen scheine, daß es sich stets in der Richtung nach dem stärksten Lust- oder Werthreiz zu entscheiden vermöge.

Hier greift nun freilich eine sehr wichtige Einschränkung herein. Unser Wille ist nicht in dem Sinn Herr über die ihm vorliegenden Motive, daß er in willkürlichem Wechsel in gleichen Fällen bald nach dieser, bald nach jener Richtung hin den Ausschlag geben würde oder könnte, sondern die verschiedenen Hauptklassen der Motive oder Triebreize haben in dem einzelnen Individuum ein ziemlich constantes Stärkeverhältniß zu einander. Niemand ist für alle Motive gleich empfänglich; der eine mehr für dieses, der andere mehr für jenes. Eben dies constante Verhältniß der Stärkegrade, in welchem der Einzelne sich für jedes unter den verschiedenen in der allgemeinen Menschennatur gegebenen Motive empfänglich zeigt, nennen wir Charakter und verstehen darunter das feste Gepräge der Individualität, soweit dieselbe im Wollen und Handeln zu Tage tritt, während wir Verstand und andere Eigenschaften des Intellects nicht dazu rechnen. Nun sagt der Determinismus, und es ist dies das scheinbarste und bekannteste seiner Argumente, jede menschliche Handlung sei das Product aus dem Charakter des Einzelnen und aus den Umständen der

Situation, in welche die Handlung fällt; aus diesen beiden Factoren ergebe sich die Handlung mit Nothwendigkeit und könne daher nicht auch anders ausfallen, als es wirklich geschieht. Der Charakter selbst aber, wird dann fortgefahren, sei das Ergebniß aus angeborenen Eigenschaften und aus den durch Erziehung und äußere Lebensumstände und Einwirkungen hinzugetretenen Modificationen. Diesen seinen Character habe sich der Mensch nicht gegeben und könne ihn auch nicht anders machen. Der Charakter komme nicht aus unserem Wollen, sondern umgekehrt fließe das Wollen aus unserem Charakter. Hiernach bleibe für Etwas, was man noch Willensfreiheit nennen könnte, kein Plaz übrig.

In dieser Gedankenreihe ist Wahrheit und Trugschluß dicht in einander verschlungen. Daß im Allgemeinen die menschliche Handlung als das Product aus Charakter und Umständen bezeichnet werden kann, und daß wir, wo wir den Charakter von Jemand genau kennen, auch mit Sicherheit auf seine Handlungsweise schließen zu können glauben, wird wohl Niemand bestreiten. Ebenso ist es ganz undenkbar, daß der Mensch sich seinen Charakter selbst sollte wählen oder geben können; denn wenn ich von dem Ich zuerst den ganzen Charakter wegdenke, so ist das Uebrigbleibende ein Nichts, ein Phantom, von dem nicht abzusehen wäre, wie es sich Eigenschaften sollte vorstellen, wählen oder geben können. Allein um nichts weniger verkehrt ist es gewiß, den Charakter als etwas ohne unser Zuthun Gewordenes, wie ein Fatum über uns Verhängtes, als ein unsern Willen Beherrschendes und Leitendes zu denken.

Oder sollte es nicht ein seltsames Mißverständniß sein, wenn wir Etwas, was uns angeboren ist, eben darum schon als ein uns Fremdes, uns unfrei Machendes anzusehen pflegen? Könnte denn unter diesem Angeborenen nicht gerade auch die Freiheit selber sein? Ja wenn wir uns die Sache etwas näher überlegen, muß denn nicht die Freiheit, wenn sie überhaupt einem Wesen soll zukommen können, wenigstens dem Trieb und der Anlage nach eine ihm angeborene Eigenschaft sein? Da der Mensch nun doch einmal nicht sein eigener Schöpfer ist, wie sollte er anders zur Freiheit gelangen, als dadurch, daß sie ihm als Gattungsmerkmal seiner Natur nach zukommt und die Anlage dazu ihm gleich als Angebinde in die Wiege gelegt ist? Wäre er nicht frei geschaffen, selbst der in Ketten geborene, so ist nicht abzusehen, wie er die Freiheit auch nur denken und vermissen, noch weniger wie er sie sollte erringen können. Eine von uns selbst erst geschaffene Freiheit ist genau der gleiche Ungedanke wie jenes leere Ich, das sich seinen Charakter auswählt. Wir sind gewöhnt, wenn wir von den angeborenen Elementen unseres Charakters reden, dabei nur an jene Abweichungen vom mittleren Typus, an individuelle Sondermerkmale und Eigenheiten, sei es günstige oder ungünstige, zu denken, die wir von Vater und Mutter ererbt haben mögen, und vergessen über diesen Nebendingen, wie als etwas Selbstverständliches, die Hauptsache, den Antheil an der allgemein menschlichen Ausstattung, an jenen idealen Kräften und Anlagen, die als Wahrzeichen einer höheren Bestimmung in jede Menschen-

seele dem Keime nach schon im Mutterleib gelegt sind.

Für ebenso verfehlt aber ist es zu erklären, wenn man die Modificationen, welche die angeborenen Elemente des Charakters im Verlauf des Lebens durch Erziehung und andere Einwirkungen erfuhren, nur als Etwas, was demselben äußerlich angethan wird, bezeichnen will. Ein rein passives Verhalten psychischer Kräfte giebt es überhaupt nicht; sie reagiren ihrer Natur entsprechend gegen jeden äußeren Anstoß und eine richtige Auffassung würde wohl nur von einer Wechselwirkung zwischen äußerer Erfahrung und innerem Leben reden können, in welcher der Charakter in ebenso spontanem als receptivem Verhalten erst allmälig zu festerem und bleibenderem Gepräge gelangt. Es ist eine falsche Formel, daß der Charakter den Willen bestimmt, man kann mit gleichem Recht sagen, das Wollen bestimme den Charakter, und der richtigste Ausdruck dürfte sein, daß der Charakter die zur Gewohnheit gewordene Weise des Wollens darstelle. Wie aber keine Gewohnheit einem Zwang gleichzustellen ist, so würde es auch ebenso aller Erfahrung widersprechen als alle sittliche Entwickelung aufheben, daß der Mensch den ihm einmal gewordenen Charakter nicht mehr abändern könne, daß dieser wie ein unausweichliches Fatum über ihm walte. Der Charakter eines Menschen ist vielmehr niemals fertig und abgeschlossen; er ist durch alle Lebensalter hindurch in stetiger Entwicklung und Umbildung, sei es rückwärts oder vorwärts, begriffen; er ist viel mehr ein Werk der Willensfreiheit als ein Zeugniß gegen sie.

Jedenfalls aber ist die Theorie von einem unabänderlichen und den Willen beherrschenden Charakter ganz unvereinbar mit der Zurechnung und Strafbarkeit einer menschlichen Handlung. Denn wie soll ich verantwortlich sein für eine That, die aus dem mir ohne mein Zuthun gewordenen Charakter mit gleicher Nothwendigkeit hervorgeht, wie der Topf aus seiner Form und die Münze aus dem Druck des Prägestocks? Denken wir uns nun, daß ein Angeklagter seine Vertheidigung wirklich im Sinne jener Theorie führen und etwa vorbringen wollte: den Hang zum Stehlen und die Scheu vor der Arbeit habe er schon von seinen Eltern geerbt und von Jugend auf kein anderes Beispiel vor Augen gehabt. Mit einem Gewissen scheine ihn die Natur gar nicht oder so schwach ausgestattet zu haben, daß ihm dasselbe bei seiner Handlungsweise niemals Schwierigkeiten gemacht habe; so sei zwar seine That seinem Charakter, aber sein Charakter nicht ihm zuzurechnen, da er nichts für ihn könne und auch außer Stand sei ihn abzuändern; die That habe sich wie ein Naturproceß nach unabänderlichen Gesezen in ihm abgespielt, wofür man ihn, den angeblichen aber jedenfalls nur passiven Thäter, doch nicht verantwortlich machen könne. Denken wir uns nun einer solchen Vertheidigung gegenüber einen deterministisch gesinnten Richter, so würde er zwar wohl über die That und den Thäter vom sittlichen Standpunkt aus ein mißbilligendes Urtheil fällen, eine Art von ästhetischem Mißfallen, auch wohl Mitleid empfinden, aber was er Sachliches und Triftiges darauf zu erwidern hätte, könnte

doch nur im Sinne der obigen Straftheorie etwa dahin lauten: das Stehlen kann nun einmal in der Gesellschaft schlechterdings nicht geduldet werden. Um es zu verhindern, haben wir Strafen angedroht, deren Vorstellung sich den Anreizen zur Uebertretung in den Weg stellen soll. Dieser Zweck ist nun bei dir allerdings verfehlt worden und eine rückwärts gekehrte Strafe wäre mit unsern Principien nicht wohl vereinbar. Aber wir müssen die angedrohte Strafe gleichwohl an dir vollziehen, weil, wenn sie unvollzogen bliebe, kein Mensch mehr an den Ernst unserer Androhungen glauben und diese somit völlig wirkungslos würden. Die Strafe muß dir also für künftige Fälle zur Warnung dienen, und auch, wenn dieß im vorliegenden Fall nicht praktisch wäre, so mußt du jezt wenigstens als Opfer, als Prügelknabe für die Gesellschaft benüzt werden und Anderen zum Exempel dienen.

Der indeterministische Richter dagegen — und ich vermuthe, daß fast alle Richter bewußte oder unbewußte Indeterministen sind — würde in jenem Rechtfertigungsversuch der That nur eine freche Verläugnung der Wahrheit wider eigenes besseres Wissen und einen Grund zur Strafverschärfung erkennen. Wenn er sich überhaupt auf eine Erwiederung einließe, so würde er etwa zu sagen haben: wir hatten bisher noch keinen Grund, in deiner That mehr als eine einzelne Ausschreitung gesezwidriger Neigungen zu sehen; wenn du sie nun aber für eine nothwendige Folge aus deinem ganzen Charakter erklärst, für diesen selbst dagegen gar nicht einstehen willst, ihn auch nicht ändern zu

können behauptest, so liegt darin nicht eine Entschuldigung, sondern eine Erschwerung deiner Handlung. Wenn du deinen Charakter nicht ändern kannst, so wollen wir zusehen, ob nicht wir vielleicht ihn ändern und das Gewissen, das die Natur dir versagt haben soll, aus seinem tiefen Schlafe aufwecken können. Wenn uns dieß dann aber auch nicht gelingen sollte, wenn du zu schwach und zu tief gesunken bist, um noch anders zu werden; nun so wird es uns wenigstens zur Befriedigung gereichen, innerhalb der vom Gesez offen gelassenen Grenzen einen so gefährlichen Charakter so lange als möglich für die Gesellschaft unschädlich zu machen.

Nach Allem erscheint es somit unzweifelhaft als eine der psychologischen Voraussetzungen des Strafrechts, ohne welche der Zurechnungsbegriff nicht haltbar wäre, daß der Mensch für seinen Charakter verantwortlich ist und ihn muß abändern können.

Es wird nun aber doch geboten sein, auch das lezte Bollwerk und Argument des Determinismus, das in dieser Frage fast wie ein neckischer Kobold sein Spiel treibt, noch zu berühren, die Unvereinbarkeit der menschlichen Willensfreiheit mit dem Causalitätsgesez. Alles was geschieht, sagt man, ist etwas Verursachtes. Das Verursachte ist aber durch die Ursache fest bestimmt und erfolgt mit Nothwendigkeit. Das Nothwendige aber kann nicht frei genannt werden. Nun, so einfach ist denn die Sache doch nicht.

Die Einwendungen scheinen sich mir auf zwei Grundformen zurückführen zu lassen. Die eine lautet etwa so.

Den Namen einer freien Handlung könnte nur eine solche führen, welche durch nichts bedingt und bestimmt rein aus dem Willen selbst hervorgienge und in keiner Weise durch etwas Anderes verursacht wäre. Jeder bestimmende Grund, von dem sich der Wille leiten lassen würde, mache den Willen wieder abhängig, somit unfrei. Ein reiner, leerer, durch Nichts bestimmter Wille sei aber als wirkende Kraft an sich ein Gedankenunding, und jedenfalls zeige die Erfahrung, daß wenigstens der menschliche Wille immer an ein Motiv gebunden, somit von diesem abhängig und unfrei sei. Wie diese Einwendung von dem Begriff der Freiheit, so argumentirt die andere Formel aus dem der Nothwendigkeit. Alles, was geschieht, sagt man, geschieht mit Nothwendigkeit, denn es geschieht nur, wenn und weil alle Bedingungen seines Geschehens in die Wirklichkeit eingetreten sind. Sind sämmtliche Ursachen beisammen, so kann auch die Wirkung nicht ausbleiben und zwar muß sie genau so eintreten, wie sie eintritt, da ein anderer Erfolg auch wieder andere Vorbedingungen erfordert haben würde. Von diesem allgemeinen Gesetze können auch die menschlichen Handlungen keine Ausnahme machen, und die Meinung, daß man im gegebenen Fall auch hätte anders handeln können, muß daher immer auf eine Selbsttäuschung zurückgeführt werden, welche das nachträgliche Urtheil in die Erinnerung an den früheren Seelenzustand hinüberverlegt.

Auch hier mag Wahrheit und Irrthum in bunter Mischung neben einander liegen. Unsere Denkorgane sind von Natur so eingerichtet, daß wir uns kein Geschehen,

keine Veränderung des Seienden als etwas Isolirtes, frei aus dem Nichts Hervorbrechendes, vorzustellen vermögen, sondern es stets als ein Glied in der Kette anderer Erscheinungen aufzufassen geneigt und deßhalb einen solchen Zusammenhang mit Anderem überall zum voraus zu vermuthen und aufzusuchen bemüht sind. Die Wirklichkeit aber kommt nun glücklicher und wunderbarer Weise diesem Verlangen unsers Geistes dadurch entgegen, daß sie uns in der That in einer Menge von Fällen sachliche Zusammenhänge des Geschehenden nach allen Richtungen aufzufinden gestattet, so daß wir, auch da, wo wir solche Verknüpfungen des Geschehens nicht wahrnehmen, schließen, daß sie gleichwohl in irgend einer Weise vorhanden sein müssen und nur von uns noch nicht aufgefunden seien. Aus diesen beiden Elementen, dem psychologischen Bedürfniß des menschlichen Geistes und der Masse ihm entgegenkommender Erfahrung construiren wir nun das sogenannte Causalitätsgesez, das weder ein logischer noch ein psychologischer, sondern ein metaphysischer Saz ist und ausspricht, daß Alles, was geschieht, eine Wirkung von Ursachen ist. Auf das Seiende als solches, das in ruhendem Dasein vor uns Ausgebreitete und Unbewegte wenden wir diesen Satz nicht unmittelbar an, sondern nur wenn wir unsere Gedanken auf dessen einstmalige Entstehung zurückrichten. Jede menschliche Handlung nun ist allerdings ein Vorgang, die Veränderung eines Seienden und kann von dem Causalitätsgesetz keine Ausnahme machen; jede That muß deßhalb verursacht sein oder einen Grund haben, denn gerade

bei der menschlichen Thätigkeit fließen die sonst getrennten Begriffe von Grund und Ursache wieder in einander. Was aber auf den verschiedenen Gebieten des Seienden eine Ursache ist und sein kann, darüber sagt natürlich das Causalitätsgesetz nichts, sondern das ist Sache der Erfahrung. Warum sollte nun nicht auch der Wille eine solche Ursache sein können? Und wenn es Wesen giebt, die für eine Menge der verschiedenartigsten, auch sich widerstreitenden hohen und niedrigen Triebreize empfänglich und dabei befähigt sind, sie der Reihe nach vor einem ihren Werth abmessenden Sammelpunkt ihrer Kräfte vorübergleiten zu lassen, um dann für einen derselben den Ausschlag zu geben, aus keinem andern Grund als weil sie gerade diesen wollen, d. h. den andern vorziehen und von ihm das höhere Lust- oder Werthgefühl ihres Daseins erwarten, warum sollte man solche Wesen nicht freie Wesen nennen dürfen und müssen gegenüber von solchen, welche nur von wenigen und niedrigen Reizen erregt werden und dem jedesmal an sie herantretenden Triebreiz keinen Widerstand entgegenzustellen vermögen? Was soll hieran dem Causalitätsgesetz widersprechen? Allerdings wird der Wille stets an einem der ihm zugänglichen Motive haften und außerhalb derselben kann seine Wahl nicht fallen; aber dieß schließlich vorgezogene Motiv ist zuerst, wie alle andern, auch nur die Vorstellung einer möglichen Handlung und gewinnt eine wirkende Kraft erst in dem Augenblick, da sich der Wille ihm zuwendet und seine eigene Kraft in dessen Wagschale legt. Wenn man freilich zuerst einen ganz abstracten

und undenkbaren Begriff von Freiheit aufstellt, ist es nicht schwer, ihn nachher auch mit dem Causalitätsgesetz in Conflict zu bringen.

Was nun aber jene Nothwendigkeit alles Geschehens betrifft, so folgt allerdings aus dem Causalitätsgesetz und aus dem weitern Saz, daß aus gleichen Ursachen gleiche Wirkungen, aus ungleichen ungleiche hervorgehen, auch das noch, daß jeder Erfolg, nachdem er eingetreten ist, unserem Denken als ein nothwendig und zwar auch nothwendig gerade so eingetretener erscheinen muß. Nur kann uns diese Wahrheit verzweifelt wenig nützen. Gewiß ist auch jede menschliche Handlung in diesem Sinn nothwendig gewesen, daß, wenn sämmtliche Bedingungen ihres Eintretens beisammen waren, sie nicht ausbleiben konnte, und daß sie auch nicht anders hat ausfallen können, weil dieß wieder andere Bedingungen erfordert hätte. Aber unter diesen Bedingungen war eine und zwar die wichtigste eben die, daß sich der Wille nach dieser bestimmten Richtung entschieden hatte. Nicht darum kann es sich ja handeln, ob die That nothwendig war, *nachdem* der Wille sich ihr zugewendet hatte, sondern ob sie es schon *vorher* und ob auch diese Willensentscheidung selbst mit vorausbestimmt war. Eine nachträgliche Nothwendigkeit des Geschehenen für das menschliche Denken und eine vorausgehende sachliche Nothwendigkeit sind doch himmelweit verschiedene Dinge. Aus dem Causalitätsgesetz einen blinden causalen Fatalismus alles Geschehens abzuleiten, ist nur eine gedankenlose Willkühr. Wenn jener herabfallende Dachziegel

einen Vorübergehenden tödtet, so hat wohl das Fallen des Ziegels seine Ursache und das Vorübergehen dieses Individuums ebenso; auch das dritte Moment, dessen Tod, hat seine Ursache, nemlich eben die Verletzung durch den herabgefallenen Dachziegel. Damit ist dann dem Causalitätsgesetz Genüge geschehen und es führt uns nicht weiter. Warum nun aber diese beiden Vorgänge, das Fallen des Ziegels und das Vorübergehen des Menschen, die zwar jedes für sich motivirt sind, aber einander nicht das Mindeste angehen, in diesem bestimmten Zeitmoment und Raumpunkt zusammentreffen und eine neue Thatsache herbeiführen, dafür, also für die Hauptsache am Geschehenen, wissen wir entfernt keinen Grund anzugeben; wir müssen es vom Standpunkt unserer Erkenntniß aus Zufall nennen, dessen weitere Deutung wir dem Glauben oder der Metaphysik überlassen; die Wissenschaft und der Causalitätsbegriff, mit dem sie allein operiren kann, hat hier ein Ende. Hiebei noch von einer andern Nothwendigkeit als der unseres nachhinkenden Erkennens zu reden ist eine leere Phrase, bei der sich nichts denken läßt.

Wie es sich nun aber auch mit der Vorausbestimmtheit der Vorgänge des Naturlebens verhalten mag, so kann doch am allerwenigsten im Gebiete unseres inneren Lebens davon die Rede sein, daß je der vorangehende Seelenzustand den nachfolgenden mit Nothwendigkeit herbeiführe. Der Menschengeist gebietet in jedem Augenblick über einen unendlichen Reichthum an möglichen Zielen seiner Aufmerksamkeit und dasjenige von ihnen, welchem er in einem bestimmten Mo-

ment gestattet, sein Interesse in Anspruch zu nehmen, hat nicht in sich selbst eine Kraft, seinen Nachfolger zu bestimmen. Aus der Fülle der latenten, um die Schwelle des Bewußtseins gelagerten Reize kann das Ich jeden Augenblick wieder einem andern Einlaß gewähren und der Seelenzustand der zweiten Minute mit dem der ersten auch nicht die entfernteste Aehnlichkeit mehr bieten, geschweige denn daß sich dieser zu jenem, wie die Ursache znr Wirkung verhalten, ihn mit jener vorausgreifenden Nothwendigkeit bestimmen könnte. Allerdings muß auch wohl dieß ganze Getriebe unserer inneren Erlebnisse unter Gesezen stehen; warum sollte es aber nicht auch ein Gesez der Freiheit geben können, das innerhalb der weiten und selbst noch ausdehnbaren Grenzen des psychischen Gattungscharakters der individuellen Seele noch den weitesten Spielraum gestattete? warum sollte ein Gesetz des kleinsten Zwangs nicht auch für die Vorgänge des Seelenlebens denkbar sein? Jedenfalls giebt es keine sicherere Thatsache unseres Bewußtseins, als daß wir ein Gefühl der Wahlfreiheit in uns haben und frei zu sein glauben. Weder während des Handelns haben wir eine Empfindung des Müssens noch nachher des Gemußthabens. Auch der Determinismus sieht sich zur Anerkennung dieser Thatsache gezwungen und weiß sich nicht anders zu helfen, als daß er dieß Gefühl für eine Selbsttäuschung erklärt. Er weiß es aber nicht begreiflich zu machen, warum dasselbe auch vor seinen Belehrungen nicht weicht, warum alle seine Argumente, selbst wenn sie uns einleuchten wollen und wir sie nicht zu widerlegen vermö-

gen, uns doch niemals überzeugen, daß wir nicht die verantwortlichen Urheber unserer Thaten seien, und das drückende Gefühl einer Verschuldung, so gern wir es los wären, nicht von der Seele nehmen. Unter allen Zeugnissen gegen den Determinismus halte ich dieß für das schlagendste, daß er eine notorische und unbestreitbare, auch von ihm nicht bestrittene Thatsache des allgemein menschlichen Bewußtseins für eine unvermeidliche Illusion erklären muß und doch diese Unvermeidlichkeit in keiner Weise zu begründen vermag.

Wenn aber so nun die Willensfreiheit, ohne die wir uns eine strafrechtliche Zurechnung nicht denken können, auch gesichert erscheinen sollte, so entspricht doch das Bisherige den Anforderungen dieses Begriffes noch nicht vollständig. Es bietet demselben auf der einen Seite mehr als er bedarf nnd auf der anderen Seite doch Etwas nicht, was er nicht entbehren kann. Er bedarf nicht der allgemeinen Freiheit des Willens, unter allen möglichen ihm dargebotenen Motiven sich für das eine oder das andere zu entscheiden, sondern nur der engeren Wahlfreiheit zwischen dem Begehen und dem Unterlassen der gesezwidrigen Handlung. Es darf nicht blos darauf ankommen, ob zufällig unter den mancherlei Motiven, denen der Einzelne besonders zugethan ist, sich auch das eine oder das andere befindet, das dem Reiz der verbotenen Handlung die Wage halten könnte; sonst wären wir doch auf das reine Abschreckungsprinzip zurückgewiesen, das wie bei der Abrichtung der Thiere, den natürlichen Triebreizen die Furcht gegenüber-

stellt und es könnte von einem sittlichen Charakter der bürgerlichen Strafordnung keine Rede sein. Der Gesetzgeber rechnet vielmehr darauf und muß darauf rechnen können, daß Ein Gegenmotiv gegen den Reiz der Uebertretung immer vorhanden sein könne und müsse, die Stimme des Gewissens, das Pflichtgefühl, das Bewußtsein eines unbedingten Sollens. Aber auch dieß würde nicht hinreichen, wenn das Gewissen nur eine Naturanlage wäre, wie alle andern, wie Gedächtniß, Verstand, musicalischer Sinn, Temperamentseigenschaften, die der eine schwächer, der andere stärker besizt, so daß Jeder sich mit der Schwäche des ihm nun einmal zu Theil gewordenen Gewissens entschuldigen könnte. Es ist gewiß von Bedeutung, daß etwa mit Ausnahme der Redeweise der Phrenologen unsere Sprache nicht gestattet, von einem großen oder kleinen, einem starken, ausgezeichneten oder einem schwachen und unbedeutenden, wohl aber von einem zarten oder stumpfen, von einem wachenden oder schlafenden, einem regen oder unterdrückten Gewissen zu reden, daß wir auch in einem ganz andern Sinn von einem guten oder schlechten Gewissen als von einem guten oder schlechten Gedächtniß und Fassungsvermögen sprechen. Es liegt darin die für die ganze Ethik maßgebende psychologische Thatsache ausgesprochen, daß das menschliche Gewissen keine Grade und Unterarten hat, sondern für Alle gleich in der einfachen Grundfunction: Du sollst und Du sollst nicht, fertig und abgeschlossen liegt. Nicht darin sind die sittlichen Bedingungen für die Einzelnen verschieden, daß sie ein ungleiches Gewissen hätten, sondern

daß ihnen ungleiche Versuchungen gegenüber treten und dem Gewissen ungleiche Beihilfen aus andern Kräften zur Seite stehen. Sodann schöpft das Gewissen den Inhalt von dem, wofür es eintritt, was im Einzelnen gut oder böse, Recht oder Unrecht ist, nicht aus sich selbst, sondern entnimmt es aus andern Quellen, und ist *insoweit* dem Irrthum ausgesezt, dem seine Hauptfunktion für sich niemals unterliegt. An dieser Stelle tritt nun der für die Zurechnung und die gleichmäßige Strafbarkeit gleicher Vergehen bedeutsame Factor ein, daß das Staatsgesetz in einer für Alle gleich vernehmlichen Weise erklärt, was Unrecht und verboten ist, und daß es durch die Majestät des öffentlichen Willens und den Ernst der Strafandrohung auch die dichteren Umhüllungen, die der Vernehmlichkeit der Gewissensstimme im Wege stehen mögen, noch zu durchdringen vermag. Darauf beruht der Grundsatz, daß nur diejenigen Handlungen mit Strafe belegt werden können, für welche eine solche ausdrücklich angedroht ist.

Aus demselben Grundsaz, sollte man nun freilich denken, müsse auch die weitere Folgerung gezogen werden, daß Jeder nur dann bestraft werden könne, wenn er das Gesez und die Androhung gekannt habe. Denn was hilft und bedeutet die Veröffentlichung, wenn sie nicht auch zur Kenntniß des Einzelnen gelangt? Wenn nun diese Consequenz gleichwohl nicht zugelassen wird, wenn wenigstens in Betreff der gemeinen Vergehen, der delicta juris gentium, die Einrede, das Gesez nicht gekannt zu haben, unbeachtet bleibt, so ließe sich dieß nach meiner Ansicht nicht, wie

etwa bei den Polizeiübertretungen, blos mit der praktischen Schwierigkeit begründen, die es für die Rechtspflege hätte, wenn Jedem seine Kenntniß des Gesezes nachgewiesen werden müßte. Denn es ließen sich ja Mittel finden, eine Unkenntniß des Gesezes faktisch nahezu unmöglich zu machen. Die triftigere und ausreichende Rechtfertigung scheint mir vielmehr darin zu liegen, daß das Gesetz in jedem Menschen neben dem Gewissen das davon verschiedene natürliche Rechtsgefühl voraussezt, welches ohne alle besondere Belehrung es schon aus seinem Grundprincip der Gleichheit als selbstverständlich erscheinen läßt, daß man weder durch Gewalt noch durch List noch durch Unachtsamkeit Andere beschädigen, daß man alles das Anderen nicht anthun dürfe, was man sich selbst zugefügt als Verlezung und Unrecht erkennen würde.

Ich habe nun im Bisherigen nachzuweisen versucht, daß der eine strafrechtliche Begriff der Zurechnung schon auf einer Reihe von psychologischen Voraussetzungen beruht, ohne die er weder verständlich noch haltbar wäre. Deren Zusammenfassung würde etwa die folgenden Punkte ergeben. Erstens. Die menschliche Handlung geht nicht von einem abstracten Vorgang des Wollens, sondern von einem wollenden Subject aus, sie ist die That eines Thäters. Als dieser Thäter muß das gelten, was Jeder in sich selbst sein Ich nennt, die selbstbewußte Centralkraft einer lebendigen Seele, der Sammelpunkt aller aus- und eingehenden Wirkungen. Dieser ist verantwortlich für alle von seinen körperlichen Organen ausgeführten Bewegungen

und haftet dafür als Person, als dieses individuelle Ganze mit Leib und Seele. Sobald eine Theorie keine reale Seele und keinen Herrschaftssiz in derselben anerkennt, sondern das Ganze unseres inneren Lebens in eine Reihe von Vorgängen oder Ereignissen auflöst, die nur den Schein eines wirklichen Dings erregen, wie etwa die Flamme, wie ein Wasserstrudel, die auch nichts für sich, sondern nur die Erscheinung an einander gereihter chemischer oder mechanischer Vorgänge sind, so kann sie unmöglich einen haftbaren Thäter einer begangenen Handlung liefern und ist darum unvereinbar mit jedem Begriff von Zurechnung. Zweitens. Jenem Ich, dem Sitz des Wollens, dem Herrschaftspunkt einer lebendigen Seele ist eine Wahlfreiheit unter den seiner Natur nach ihm zugänglichen Triebreizen wenigstens in der Weise beizulegen, daß er die einzelne Handlung sowohl thun als unterlassen konnte, und das deutliche Gefühl des Anderskönnens und Andersgekonnthabens nicht eine Selbsttäuschung, sondern der richtige Ausdruck des wahren Sachverhalts ist. Drittens. Der Charakter eines Menschen ist nicht eine Macht über seinen Willen, sondern es ist die zu festerem Gepräge entwickelte Art des Wollens selbst. Der Charakter ist niemals unabänderlich, nie ganz fertig und abgeschlossen. Niemand kann seine Handlungen mit seinem Charakter entschuldigen. Viertens. In jeder Menschenseele ist als Gattungsmerkmal und Naturanlage ein Gewissen oder das Bewußtsein eines unbedingten Sollens gegenüber von einem als Norm des Willens gesezten Inhalt. Dasselbe hat keine Grade und Arten, sondern übt

bei allen in gleicher Weise seine Grundfunktion eines Ja oder Nein gegenüber von den dem Willen sich darbietenden Motiven. Fünftens. In jeder Menschenseele ist als Gattungsmerkmal und Naturanlage ein Rechtsgefühl, aus welchem sich für das Zusammenleben als elementare Grundnorm die Gleichheit des gegenseitigen Verhaltens ergiebt.

Und nun darf ich auch auf die am Eingang meiner Rede gestellte Frage zurückkommen: wie sich das Verhältniß zwischen Praxis und Theorie, zwischen der Wirklichkeit und unserer Auslegung derselben auf dem Gebiet des Rechtslebens und der gesellschaftlichen Ordnungen gestalte. Niemand kann und wird bezweifeln, daß eine Strafordnung, wo nicht für immer, doch für eine unabsehbare Zukunft ein unbedingtes Bedürfniß der Gesellschaft ist; ebenso wenig, daß die Zurechnung, die Haftung des Thäters für seine That, nicht blos für das Strafrecht, sondern für alles Recht und allen Menschenverkehr ein unabweisbares Postulat bilden muß, eine Nothwendigkeit, die für die Betrachtung der socialen Erscheinungen in ganz gleicher Weise den Ausgangspunkt und Grundpfeiler bietet, wie für die Betrachtung physischer Vorgänge die erkannten Naturgeseze. Diese Thatsachen bedürfen jedoch zu ihrer Begründung einer Theorie, die sich nur auf das Wesen der Menschennatur, also auf psychologische Thatsachen oder Voraussezungen stützen kann. Wenn nun der Begriff der Zurechnung einerseits schlechthin unentbehrlich und andererseits schlechthin undenkbar ist ohne einen Herrschaftspunkt in einer lebendigen Seele, ohne Willensfreiheit, ohne Entwicklungs-

fähigkeit des Charakters, ohne Gewissen und Rechtsgefühl, folgt daraus, daß eben diese Annahmen mehr sind als bloße Hypothesen, daß sie als Wahrheit gelten müssen? Ist daraus, daß eine psychologische Theorie zu einem mit jenen Thatsachen übereinstimmenden Ergebniß führt, auf ihre Wahrheit, daraus, daß dieß nicht der Fall ist, auf ihre Falschheit zu schließen? Ich möchte das Letztere, die Falschheit der widersprechenden Theorie unbedingt, das Erstere, die Wahrheit der übereinstimmenden nur sehr bedingt und mit Vorbehalt bejahen. Eine Deutung, welche der Gesellschaft überhaupt kein Subjekt der menschlichen Handlung stellt, weil sie im Wollen nur ein Geschehen, nicht eine That erkennt, oder die zwar ein Subjekt findet, aber kein verantwortliches, weil ihm sein Thun unabänderlich vorgezeichnet ist, kann nicht richtig sein, weil es die Wirklichkeit unerklärt läßt, wie ein Rechnen nicht richtig ist, bei dem die Probe nicht stimmt. Nicht ebenso sicher ist aus der Richtigkeit eines Schlußsatzes die Richtigkeit seiner Prämissen abzuleiten. Schon beim Rechnen kann die Probe herauskommen und doch falsch gerechnet sein, nemlich wenn nicht blos Ein Fehler gemacht wurde, sondern mehrere, und die späteren die früheren zufällig wieder corrigirten. So führen auch von einem Ziele zum andern viele Wege; nur einer ist der richtige, die gerade Linie, aber der Umweg unterscheidet sich vom falschen Weg doch wieder dadurch, daß dieser das Ziel ganz verfehlt, jener zuletzt bei ihm anlangt. Meine Darlegung der psychologischen Voraussezungen des Zurechnungsbegriffs muß wohl den Ein-

druck gemacht haben, daß ich sie nicht für bloße Hilfsconstructionen zu diesem bestimmten Zweck, sondern auch unabhängig von dieser Dienstleistung für haltbare Sätze angesehen haben möchte, die, wenn sie auch den rechten Weg verfehlen mögen, doch wenigstens nicht am Ziel vorüberführen. Vielleicht ist es aber überhaupt für die Psychologie, die, so lange sie nur mit Begriffen operirt oder das Verfahren der Naturwissenschaften auf dem ganz ungleichen Gebiet der psychischen Erscheinungen unmittelbar anwenden will, zu so wenig sicheren Grundlagen gelangt, kein unfruchtbarer Weg, wenn sie an den großen und festen Thatsachen des socialen Lebens Prüfstein und Anhaltspunkte ihrer Betrachtungen zu gewinnen sucht. Sie darf das Rechts- und Gesellschaftsleben nicht wie Etwas ansehen, das sie nichts angienge und wieder auf ganz anderen, von ihr unabhängigen Grundlagen ruhte, sie sollte es nicht verschmähen, dem Recht, wie Joseph dem König Pharao, seine Träume zu deuten, sein Unbewußtes klar zu legen. Denn wenn auch jene großen Thatsachen und Bedürfnisse nicht so unwandelbar feststehen, wie die Ordnungen der Natur, so sind sie doch auch eine objective Wirklichkeit, die schließlich nur als Massenwirkung derselben Kräfte, die das Leben der individuellen Seele bestimmen, verständlich werden kann. Und wenn auch in den herrschenden Ordnungen der Gesellschaft Irrthum und Wahrheit weit inniger in einander verschlungen sein mag, als etwa in dem mit Naturvorgängen beschäftigten Verfahren der Aerzte und Techniker, so muß doch schließlich auch dort Theorie und Pra-

xis, die Erkenntniß des Gegenstandes und der Gegenstand der Erkenntniß, zu vollem Einklang gelangen, und wenigstens als ideales Ziel der Saz gelten, mit dem ich diese Betrachtungen schließe: es giebt keine fruchtbaren Irrthümer, und es giebt keine unfruchtbaren Wahrheiten.

Festrede zur Verkündigung der Ehrenpromotionen beim Universitätsjubiläum 10. August 1877.

Hohe und hochgeehrte Versammlung!

Als mir die Aufgabe zugewiesen wurde, die Verkündigung der Doctorpromotionen mit einem Redeact einzuleiten, weil dieß vor 100 Jahren auch dem Kanzler der Universität obgelegen habe, war es wohl eine erlaubte Neugier nachzusehen, was denn mein Amtsvorfahre damals bei diesem Anlaß zu sagen gewußt habe. Er war Professor der Theologie, Propst der Stiftskirche und hieß Johann Friedrich Cotta. Er sprach in einer lateinischen Rede von nachahmungswürdiger Kürze über das Thema: ob es sich für den Christen und insbesondere für einen Diener der Kirche gezieme, die Doctorwürde anzunehmen. Ich darf wohl von den Gedanken des Redners über einen für uns so befremdlich erscheinenden Zweifel Einiges anführen. Er erinnert zuerst an jene Stelle im ersten Evangelium, wo Jesus seinen Jüngern untersagt, sich als Rabbi oder Meister anreden zu lassen, da dieß ihm allein zukomme und sie unter sich nur Brüder seien.

Der jüdische Rabbi aber entsprach so ziemlich dem späteren Doctor oder Magister; und wenn die andere Stelle von dem Kathegeten oder Meister im lateinischen Text lautete: neque doctores vocemini, wie wollte man dieß anders übersetzen als: ihr sollt euch nicht Doctor nennen lassen? Man hatte durch Jahrhunderte diese Bibelstelle unbeachtet gelassen oder nicht so ausgelegt; in der Zeit der Reformation aber, als man mit der Ueberlieferung brach und in Allem auf die Schrift zurückgieng, da hat nicht nur jener Karlstadt, der auch sonst zu radicalen Folgerungen aus den neuen Grundsätzen fortschritt, sofort seine Doctorwürde niedergelegt und sich nur noch als Bruder Andreas anreden lassen, sondern auch der besonnene Ulrich Zwingli hatte schwere Gewissensbedenken in diesem Punkt, die von mehreren seiner Freunde getheilt wurden. Gleichwohl weiß mein gelehrter Amtsvorfahre über dieß biblische Bedenken mit klugen Worten wieder hinwegzukommen. Die Warnung Jesu beziehe sich doch nur auf jene wissens- und tugendstolzen Schriftgelehrten und Pharisäer seiner Zeit, und gelte darum auch nur für solche Doctoren, welche ihre Würde zu Anmaßung und Aufgeblasenheit verleite. Dazu sei aber in der That kein Grund vorhanden, wenn sie bedächten, daß sie nicht Herren und Meister, sondern nur Diener und Verkündiger der Wahrheit seien. Die Wahrheit sei eine überlieferte, die christliche eine geoffenbarte. Das Lehramt, das hier unvermerkt an die Stelle des Doctorates tritt, sei nothwendig und in der Schrift selbst angeordnet; wenn aber die Sache unentbehrlich sei, so könne

der einfache Name keinen Anstoß erregen. Die Kandidaten sollten also getrost, nur ohne Hochmuth die Doctorwürde annehmen.

Es zeigte mir so gleich der erste Blick in das alte Buch von unserer letzten Säcularfeier, welche Veränderung in der Schätzung der Doctorwürde seitdem vorgegangen sein muß, wenn man damals eine Beruhigung über das Bedenken nöthig fand, ob die Annahme derselben überhaupt mit der christlichen Demuth und Bescheidenheit vereinbar sei.

Aber auch in anderen Punkten drängt sich der eingetretene Wechsel in dem Institut der Doctoren lebhaft auf. Die Promotionen waren vor 100 Jahren noch ein Haupttheil der ganzen Festfeier. Sie nahmen zwei volle Tage in Anspruch und Herzog Karl hat ihnen von Anfang bis zu Ende angewohnt. Es war eine Art von dramatischen Aufführungen, bestehend in einer Reihe von jetzt längst vergessenen aber sinnreichen und ansprechenden Ceremonien und symbolischen Handlungen. Nach erstandener Prüfung und Disputation hatte der Kandidat feierlich in der Aula zuerst den Doctoreid abzulegen, worin sehr verschiedenartige Dinge, Rechtgläubigkeit, Treue gegen den Landesherrn, Ehrerbietung gegen die akademischen Behörden und der Dienst der Wahrheit angelobt wurden, um dann sechs einzelne Acte der Aufnahme zu durchlaufen. Sie heißen cathedra, pileus, liber apertus, liber clausus, annulus, osculum oder Katheder, Hut, aufgeschlagenes Buch, geschlossenes Buch, Ring und Kuß. Sie folgten sich nicht

stets in der gleichen Ordnung und auch ihre Deutung in den Begleitworten des Promotors war eine wechselnde. Der Kandidat betrat die Stufen des Katheders und blieb vor der obersten stehen, zum Zeichen, daß die Lehrlings- und Schülerzeit nun vorüber sei und er in die Reihe der Meister und Lehrer eintrete. Es wurde ihm dann der Doctorhut aufgesetzt, das Baret, die purpurfarbige Mitra; der Hut wurde als Sinnbild der Freiheit gedeutet; denn der unfreie Mann hat vor Andern barhäuptig zu erscheinen; dem Doctor kommt es zu, sein Haupt zu bedecken vor Jedermann. Dann wurde ihm ein aufgeschlagenes Buch vorgelegt und er daran erinnert, daß er sein Wissen aus der Ueberlieferung, aus den alten Meistern geschöpft habe und niemals aufhören dürfe, aus diesen Quellen fortzulernen; sodann aber wurde ihm dasselbe Buch auch geschlossen vorgezeigt mit der Deutung, daß er das Gelernte nun im Kopf haben solle und selbstständig an der Hand der Erfahrung zu erproben und fortzubilden habe. Hierauf wurde ihm ein goldener, mit Edelsteinen geschmückter Ring an den Gold- oder Doctorfinger gesteckt; er wurde in verschiedener Weise gedeutet, bald als eine Auszeichnung, welche nach Art der Ringe der römischen Ritter die den Doctoren von den Kaisern zugestandene Gleichstellung mit den Adeligen ausdrückte, bald und häufiger als ein Verlobungsring, wodurch der Doctor je nach seiner Facultät der Jungfrau Justitia oder Hygieia oder Sophia oder Fides angetraut und zur unverbrüchlichen Treue verpflichtet wurde. Den Schluß bildete Umarmung und Kuß von

Seiten des promovirenden Professors als Zeichen der völligen Aufnahme des nun gleich und ebenbürtig gewordenen Zunftgenossen. Außerhalb der akademischen Hallen folgte dann in minder feierlicher Weise noch das Nachspiel des Doctorschmauses. Nur eben dieser letzte Act, obwohl in ihm noch am wenigsten von jener höhern Symbolik zu erkennen ist, hat sich längere Zeit auch in unser Jahrhundert herein erhalten. Alles Uebrige von jenen Ceremonien, auf deren immer wieder variirende Auslegung damals viel Scharfsinn und rednerische Kunst verwendet wurde, ist bei uns längst verschollen und nur noch den wenigen Liebhabern solcher Studien als Curiosum bekannt. In unserem nüchternen und praktischen Zeitalter erfolgt die Aufnahme eines neuen Doctors nur dadurch, daß ihm das Diplom durch einen Diener oder die Post ins Haus gebracht wird.

Ich komme zu einem weiteren Unterschied von damals und jetzt, der mich dem Ziel meiner Rede näher führt und die Gründe der mit dem Doctorat seitdem vorgegangenen Veränderung unmittelbar betrifft. Es gab damals keine Ehrenpromotionen. Die Doctoranden waren die Kandidaten, die ohnedieß in dem betreffenden Jahr ihre Studien vollendeten oder von der Philosophie zur Theologie übertraten; der Unterschied war nur, daß die Facultäten diese Acte gemeinsam und feierlicher als sonst begiengen. Es gab aber nicht nur zufällig keine Doctoren honoris causa, sondern es konnte keine geben. Wenn das Doctorat nicht eine bloße Auszeichnung, sondern der normale Abschluß des akademischen Bildungsgangs war, wenn es bestimmte

Rechte und Privilegien verlieh, die Befähigung zum Richteramt, zur ärztlichen Praxis, zum Lehramt in sich schloß, so konnte man nicht daran denken, solche Befugnisse Jemand auch ohne Prüfung und Gegenleistung zu bewilligen. Wer seine Studien absolvirt hatte, der war der Regel nach schon Doctor, den Nichtstudirten dazu zu machen erschien als unstatthaft. Für einen Ehrendoctor war nirgends ein Plaz. Allerdings hatte die Universität gerade in jener Zeit eine sehr gefährliche und überlegene Rivalin an der hohen Karlsschule; diese besaß aber wenigstens damals noch nicht das Recht, akademische Grade zu verleihen; der Herzog mußte sich mit Prämien, abgestuften Ehrenzeichen und Orden behelfen; er konnte aus seinem Eleven Schiller zwar einen Regimentsarzt machen, aber keinen Doctor der Medicin. Nach Stuttgart an Lehrer und Schüler der hohen Karlsschule Doctordiplome gelangen zu lassen, waren die hiesigen Facultäten sehr weit entfernt. Gerade um die Zeit der lezten Säcularfeier hatte die Universität auch ihren Kampf ums Dasein zu bestehen und ohne die feste Burg des Stiftes wäre es wohl um sie geschehen gewesen. Die Festfeier selbst macht den Eindruck, wie wenn man von Seiten der Hochschule ganz besonders bemüht gewesen wäre, die Gunst und Huld des Herzogs zu gewinnen und ihm die Lebensfähigkeit der Institute so glänzend als möglich vor Augen zu stellen, und wie wenn andrerseits auch der Herzog sich mit allen Mitteln seiner gewinnenden Persönlichkeit bestrebt hätte, die Unzufriedenheit über die Lahmlegung der mit der Verfassung und Geschichte des Landes

eng verwachsenen Hochschule durch sein concurrirendes Institut zu beschwichtigen.

Wenn Würtemberg bis zum Schluß des vorigen Jahrhunderts wie in vielen andern Dingen so auch in Betreff der akademischen Grade und des Doctorats strenge an den alten Gebräuchen, an manchen großen und kleinen Zöpfchen festhielt, so war es doch auch wieder unter denjenigen deutschen Ländern, in welchen mit der Ueberlieferung im neuen Jahrhundert am frühsten und vollständigsten gebrochen wurde. Der moderne Staat wollte und konnte seine Anforderungen an den öffentlichen Dienst nicht länger von dem veralteten Institut der akademischen Grade abhängig machen. Es waren die Staatsdienstprüfungen, welche das Doctorat in seiner alten Bedeutung bei uns mit Einem Schlage vernichtet haben. Obgleich den Facultäten an diesen staatlichen Prüfungen bei uns ein größerer Antheil als anderwärts verblieben ist, so wurde doch jeder Zusammenhang derselben mit der Doctorwürde völlig beseitigt. Sie bildet schon längst für nichts einen Ersatz oder eine Vorbedingung, sie bietet kein Privilegium mehr und kein einziges Recht als eben dieß, sich Doctor zu nennen und von andern nennen zu lassen; sie ist nur noch ein Titel geblieben, welcher von seinem Träger die Vorstellung erwecken soll, daß er ein Mann von wissenschaftlicher Bildung und akademischen Studien sei. Man hätte vermuthen können, daß in einem so realistisch denkenden und auf Erwerb gerichteten Zeitalter eine bloße Benennung, die nichts einträgt und nur mit Kosten und großer Mühe zu erlangen ist, zu

den Gütern ohne Nachfrage gehören und allmälig ganz in Abgang kommen würde. Dem war aber doch nicht so. Wenn auch das Ansehen der Doctorwürde nicht mehr so weit gehen sollte, daß über ihre Vereinbarkeit mit der christlichen Demuth Gewissensbedenken bestünden, so ist doch eher eine Zunahme als ein Nachlaß der Bewerbungen zu bemerken. Allerdings ist diese Werthschätzung durch die Voraussetzung bedingt, daß das Doctordiplom einer deutschen Hochschule auch wirklich die Bürgschaft für eine nicht bloß oberflächliche wissenschaftliche Bildung biete. Bei den Erörterungen, welche neuestens über diesen Punkt Statt gefunden haben, ist unsere Hochschule nicht genannt worden, da keiner der zur Sprache gekommenen Mißstände hier zutrifft. Auch die vorgeschlagenen Mittel, um eine Gleichwerthigkeit aller deutschen Doctordiplome zu erzielen, würden bei uns auf wenig Schwierigkeiten stoßen, da eine Promotion ohne persönliches Erscheinen und mündliche Prüfung schon bisher nur in genau begrenzten und in sich gerechtfertigten Ausnahmefällen zulässig war und der Druck der wissenschaftlichen Abhandlung bereits bei den meisten unserer Facultäten verlangt wird.

Von den medicinischen und theologischen Fächern abgesehen, für welche bei uns, wie anderwärts, nach entgegengesetzten Richtungen hin besondere Voraussetzungen gelten, sofern die Erwerbung des Doctorgrades für den einen Theil die vorherrschende Regel, für den andern die seltenste Ausnahme bildet, macht der Tübinger Doctor auf der einen Seite nicht den Anspruch, als solcher zu den Meistern und

selbständigen Förderern seiner Wissenschaft gezählt zu werden — hierüber Zeugnisse auszustellen scheint weder ein Bedürfniß noch ein zuständiges Organ vorhanden zu sein — auf der andern Seite aber will er doch wesentlich mehr bedeuten als die bloße Absolvirung des akademischen Bildungsgangs und das Durchschnittsmaaß seiner Ergebnisse. Es soll die nicht bloß zureichende und nothdürftige, sondern die erfolgreiche und normale Betreibung wissenschaftlicher Studien bezeugt werden, und den wenn auch nicht einzigen, doch entscheidenden Prüfstein soll die Abfassung einer druckwürdigen wissenschaftlichen Arbeit bilden; druckwürdig allerdings nicht in dem strengeren Sinn, daß es ein nennenswerther Verlust für die Welt und die Wissenschaft wäre, wenn sie ungedruckt bliebe — in diesem Sinn würde wohl nur der kleinere Theil unserer gesammten literarischen Production das Prädikat verdienen — aber doch so druckwürdig, daß sie, wenn der Druck erfolgt, nach Inhalt und Darstellung die Erwartung nicht täuscht, die wir jeder an die Oeffentlichkeit gebrachten wissenschaftlichen Arbeit entgegenbringen, daß sie ihres Stoffes mächtig, mit den Vorarbeiten vertraut, eine zulässige Auffassung mit guter Begründung vorzutragen wisse. Daß der Druck dann auch wirklich erfolge, ist nicht an sich nothwendig, aber als Controlemaßregel nach verschiedenen Richtungen hin zu empfehlen. Unsere Facultäten haben, wie ich glaube, keinen Anlaß, an ihren Grundsätzen wie an ihrer Praxis in diesen Dingen etwas Wesentliches zu ändern.

Ich darf mir wohl erlauben, den Stand der Gegen-

wart noch durch einige Ziffern zu charakterisiren. Nach einer Zählung, welche im Einzelnen mehrere unsichere Posten enthält, aber doch im Ganzen auf annähernde Richtigkeit Anspruch machen darf, leben in Würtemberg dermalen ungefähr 840 Doctoren, und da es etwa 4700 akademisch gebildete Männer im Lande gibt, so ist ungefähr je der fünfte bis sechste von ihnen ein Doctor. Dieß Verhältniß ist aber in den einzelnen Fächern höchst verschieden. Denn die größere Hälfte jener Zahl besteht aus Doctoren der Medicin. Von 506 approbirten Aerzten sind 406 Doctoren, und 100 entbehren diesen Titel; zu jenen kommen noch Etliche hinzu, welche nicht oder nicht mehr praktiziren, so daß im Ganzen etwa 425 Doctoren der Medicin im Lande leben mögen. Den nächsten Plaz nehmen die Doctoren der Philosophie ein; ich berechnete ihre Zahl auf rund 270; davon sind weitaus die meisten im Dienst des Kultdepartements, nemlich 140 Lehrer und Beamte an höheren Unterrichtsanstalten und Instituten verschiedener Art, etwa 75 evangelische Theologen, worunter noch ein kleines Häuflein der alten Magister, und wenn man diejenigen, welche zugleich Doctoren der Theologie sind, dorthin rechnet, etwa 25 katholische Geistliche; der Rest fällt auf Angehörige anderer Departements, Privatgelehrte, Literaten u. s. w. Dagegen ist der Doctor beider Rechte in unserem Lande sehr selten. Die Facultät hat in 20 Jahren überhaupt nur 26 Doctoren creirt. Ich zählte unter etwa 750 geprüften Juristen deren im Ganzen 40, nemlich 33, die in Tübingen, 7 die anderwärts doctorirt haben, ohne

Sicherheit, ob die letztere Ziffer vollständig ist. Für die staatswirthschaftliche Facultät fand ich die Zahl von 26 Doctoren. Die naturwissenschaftliche hat seit ihrer Gründung im Jahr 1863 50 inländische Doctoren creirt; da hierunter mehrere sind, von deren Leben und gegenwärtigem Aufenthalt ich keine sichere Kunde hatte, so wird die Zahl etwas zu hoch gegriffen sein. Der seltenste und geehrteste Doctor ist nach altem Herkommen der theologische. Auf evangelischer Seite gibt es außer 4 Mitgliedern der Facultät deren noch 5 und 4 Licentiaten, die katholisch-theologische Facultät zählt außer ihren 6 Collegen noch 9, und wenn ich nicht irre, auch 3 Licentiaten. Schließlich mag noch eine mir unbekannte, aber schwerlich erhebliche Zahl von Fremden, die sich im Lande, besonders der Hauptstadt aufhalten und einen Doctortitel führen, hinzukommen.

Vor 100 Jahren, wo der Regel nach alle Studierten Doctoren oder Magister waren, muß die Zahl der würtembergischen Doctoren eine größere gewesen sein, obgleich das Land nur ein Drittheil der jetzigen Bevölkerung und kaum ein Zehntheil an akademisch gebildeten Civilstaatsdienern hatte.

Wie es sich damit nach weiteren 100 Jahren verhalten wird, was etwa mein Amtsnachfolger über die weitere Geschichte des Doctorats zu berichten haben mag, ob es dann überhaupt noch Doctoren, ob es deren mehr oder weniger, ob es vielleicht auch Doctorinnen geben mag — ein Titel, der bei uns noch den Damen nur auf dem alten und, wie mir scheinen will, bequemeren Weg erreichbar ist,

daß sie einem Doctor ihre Hand bieten — Alles das weiß ich nicht und will auch keine Vermuthungen darüber aussprechen.

Alles ist auch in diesen Dingen in stetigem Fluß und Werden. Die Zahlen, die ich so eben als neu und bisher unerhoben mittheilte, werden schon in wenigen Minuten ihre Richtigkeit wieder verloren haben, da ich die heute Hinzutretenden nicht schon vorgreifend mitzählen wollte.

Ich betrachte es als eine erwünschte und werthvolle Eigenschaft des modernen Doctorats, daß es nicht bloß auf Grund einer Bewerbung und Prüfung, sondern auch als freier Ausdruck der Anerkennung und Verehrung verliehen werden kann. Das Verhältniß des Ehrendoctors ist ein wesentlich verschiedenes von dem des Doctors auf Bewerbung. Die Facultäten wollen damit nicht bloß eine Ehre erweisen, sondern sie wollen auch sich selbst ehren und schmücken, indem sie Männer in ihre Reihen aufnehmen, denen sie sich mit Befriedigung und Stolz durch ein geistiges Band der Genossenschaft verbunden sehen. Sie sind dabei auch nicht auf die Berücksichtigung rein gelehrter und fachwissenschaftlicher Leistungen beschränkt; sie dürfen jener innigen und fruchtbaren Wechselwirkung Rechnung tragen, in welcher jede Wissenschaft mit angrenzenden Fächern, in welcher die Theorie stets mit der Praxis des Berufslebens und des öffentlichen Dienstes steht; sie dürfen ebenso ihrem Gefühl des Dankes für die Erweisung besonderer Rücksicht und Fürsorge für unsere Anstalt einen erwünschten Ausdruck geben. Unsere Facultäten haben von diesem

Recht bis jetzt stets nur sparsamen Gebrauch gemacht; sie folgen aber nur einem löblichen und berechtigten Vorgang, wenn sie an einem großen und seltenen Festtag der Hochschule in weiteren Kreisen umherblicken und einer größeren Anzahl verdienter Männer diese Feier zu einem Gedenktag ihrer Anerkennung machen. Auch so noch mußten sie, um das richtige Maaß nicht zu überschreiten, manche eigene, vielleicht auch fremde Wünsche unterdrücken, manche an sich berechtigt scheinende Folgerungen abschneiden.

Indem ich nun die Herrn Dekane der Facultäten einlade, die Namen der Gewählten der Versammlung zu verkündigen, glaube ich mit einem ähnlichen Wunsch, wie mein Amtsvorfahre vor 100 Jahren, schließen zu dürfen. Möge dieser Festact den zunächst Betheiligten zur Freude und Befriedigung, möge er unserer Universität zur Ehre und Zierde gereichen, möge er Seiner Majestät unserem Könige wohlgefällig sein, kraft dessen meinem Amt ertheilter Vollmacht ich diese Wahlen bestätigt habe und dessen Huld und gnädigem Wohlwollen wir die Interessen unserer Hochschule auch fernerhin in Ehrfurcht und vollstem Vertrauen empfohlen wissen.

Ueber die Arbeitstheilung in der Wissenschaft.

1877.

Es sind noch nicht viele Wochen abgelaufen, seit uns die Secularfeier des Bestandes unserer Hochschule den Anlaß geboten hat, den Stand der Wissenschaften in alten und neuen Zeiten vergleichend neben einander zu stellen, und Nichts war natürlicher, als daß wir der wohlberechtigten Feststimmung entsprechend dabei nur die erfreulichen und erhebenden Seiten der eingetretenen Veränderung ins Auge faßten, daß wir Angesichts der offenbaren und glänzenden Fortschritte der Wissenschaften überhaupt wie unserer akademischen Institute ebenso befriedigt auf die Vergangenheit als vertrauensvoll in die Zukunft schauten. Ohne diesen so vollbegründeten Empfindungen den geringsten Abbruch thun zu wollen, ist es doch vielleicht einer nachträglichen Betrachtung unverwehrt, an dem lichtvollen Bilde auch eine Schattenseite zu beachten und der erschwerten Bedingungen zu gedenken, unter welche im Vergleich mit den früheren Zeiten heutzutage die Arbeit des Gelehrten gestellt ist.

Um den inneren Fortschritt und die Qualität unseres heutigen Wissens ganz bei Seite zu lassen, ist gewiß nichts unzweifelhafter als eine großartige Ausbreitung der menschlichen Erkenntniß nach der Masse des Stoffs. Für die Schätzung dieses Unterschiedes lassen sich wenigstens einigermaßen ziffermäßige Anhaltspunkte erwähnen. Vor 100 Jahren zählte unsere Hochschule 15 ordentliche und 5 außerordentliche Professoren; sie zählt jetzt, auch wenn wir die katholisch-theologische Facultät außer Rechnung lassen, weil ihr Hinzutreten nicht in einer Ausbreitung der Wissenschaften, sondern nur unseres Staatsgebiets seinen Grund hatte, über 60 angestellte Lehrer, also das Dreifache der früheren Zahl. Das Vorlesungsverzeichniß von 1777/8 führt 46 angekündigte Lectionen auf; das neueste zählt deren 195, also über das Vierfache. Ich glaube, daß die Vergleichung anderer Universitäten zu einem ganz ähnlichen Ergebniß führen müßte; denn Tübingen stand schon damals hinsichtlich der Ausstattung mit Lehrkräften über dem Durchschnittsmaaß der in jenen Zeiten viel zahlreicheren deutschen Hochschulen. Wollte man noch die polytechnischen und andere damals noch gar nicht vorhandene höhere Anstalten herbeiziehen, so wäre die Steigerung der Lehrkräfte und Lehrfächer noch eine viel größere. Der Grund dieser ganzen großartigen Veränderung ist ein doppelter. Einmal haben sich, wie bei gewissen Thiergattungen die Entstehung neuer Individuen nicht durch Zeugung, sondern durch Theilung erfolgt, von einer ganzen Reihe von Wissenschaften vormalige Glieder als selbständige, dem Grundstamm

coordinirte Wissenszweige abgelöst; sodann war es üblich und zulässig, daß Ein Mann mehrere Fächer zugleich vertrat, von denen jetzt jedes für sich eine volle Arbeitskraft in Anspruch nimmt. Hiefür bietet gerade die Geschichte unserer Hochschule die schlagendsten Beispiele. Eine ihrer hervorragendsten Zierden, Johann Ferdinand Autenrieth, hat noch in den ersten Decennien dieses Jahrhunderts neben seinem Hauptfach, der inneren Medicin, auch Anatomie, Physiologie, Chirurgie und Geburtshülfe vertreten. Zu gleicher Zeit hat ein ebenso hochgeschäzter und erfolgreicher Lehrer, Kielmeier, Chemie, Botanik, Zoologie und Anatomie gelesen. Ein dritter gefeierter Docent, Ferdinand Gmelin, trug neben Pathologie und Arzneimittellehre noch Physiologie, Mineralogie und Geographie vor. Die Naturwissenschaften, die jezt eine eigene Fakultät voll beschäftigen, bildeten ein Anhängsel zu den Lehrstühlen der Medicin und Mathematik. Die jetzigen Fächer der staatswirthschaftlichen Fakultät versteckten sich noch im Staatsrecht und den sogenannten Kameralwissenschaften. Bei den Juristen fand eine Scheidung nach Fächern überhaupt fast gar nicht, sondern mehr ein bloßes Alterniren Statt.

Es war das große Princip der Arbeitstheilung, das, wie es gleichzeitig den Gewerbebetrieb und damit alle wirthschaftliche und sociale Verhältnisse des Zeitalters von Grund aus umgestaltet hat und noch ferner umgestalten wird, so auch das Reich der Wissenschaften und die Arbeit des Gelehrten durchaus verändert und in ganz neue Bahnen geleitet hat.

Das Ganze der menschlichen Erkenntniß wurde in eine Menge möglichst scharf von einander abgegrenzter Fachwerke zerlegt, und innerhalb jedes derselben sind wieder die Fragen und Probleme gesondert, deren jedes für sich zum Gegenstand einer speciellen Untersuchung zu machen und bis in seine lezten Verzweigungen zu verfolgen war. Der Mann der Wissenschaft kann nicht mehr Vieles und Vielerlei betreiben, sondern muß vor Allem sich über sein Fach entscheiden und an Einem der unzähligen Bauloose, in welche die Arbeit an dem Dom der Wissenschaft getheilt ist, seinen bestimmten Plaz wählen, um hier allein oder mit Wenigen vielleicht an einem weit abgelegenen und kleinen Punkte die Arbeit gerade da aufzunehmen, wo die Vorgänger sie gelassen haben, deren Ergebnisse zu prüfen und richtig zu stellen und dann, wenn er es vermag, sie an der Hand der Beobachtung, des Versuchs, der Quellenforschung um Einen, vielleicht um einige Schritte weiter zu führen.

Niemand wird bestreiten wollen, daß, wenn unser Zeitalter an Fortschritten des Wissens fast nach allen Richtungen jede frühere Epoche in der Geschichte der Menschheit erreicht, wo nicht übertrifft, daran jene Methode der Arbeitstheilung und Specialisirung der Aufgaben den hervorragendsten Antheil hat. Wir können uns auch nicht denken, daß jemals eine Zeit kommen sollte, wo diese Methode als veraltet oder fehlerhaft wieder außer Gebrauch käme, wo es wieder zulässig würde, ein Allgemeines zu behaupten, das nicht auch in den Theilerscheinungen seine Bewährung, nicht in gründlichen Detailuntersuchungen sein

festes Fundament gewonnen hätte. Am unzweifelhaftesten und großartigsten freilich sind jene Fortschritte auf dem Feld der Natur-, der Geschichts- und Sprachwissenschaften, wo sich die Isolirung des Objects am leichtesten durchführen läßt, wo der Aufbau von unten herauf, der Gang vom Einzelnen zum Allgemeinen volle Berechtigung hat, wo feste, beweisfähige, nicht weiter anfechtbare Ergebniße erzielt werden können. Kleiner und unsicherer wird der Erfolg sein, wo die Principien auch das Detail beherrschen und sich in jedem Einzelnurtheil oberste Zweckbegriffe und Grundanschauungen abspiegeln, wie in der Philosophie, der Theologie, den Staats- und Gesellschaftswissenschaften. Dennoch erweist sich auch auf diesem Gebiet die Methode der Arbeitstheilung schon darum als fruchtbar und unentbehrlich, weil nur durch sie die geschichtliche Entwicklung der menschlichen Ideale aufgehellt und verständlich wird.

Allein wie der Menschheit noch auf keinem Gebiet ein großer Fortschritt gegönnt war, der nicht in irgend einer Richtung zugleich auch ein Rückschritt gewesen wäre, so konnte auch das Princip der geistigen Arbeitstheilung troz seiner großartigen Erfolge nicht ohne ein kleines Gefolge von Mißständen und Nachtheilen auftreten und zwar in doppelter Hinsicht, einmal für die Wissenschaft selbst und dann noch mehr für diejenigen, die sich ihr widmen. In Beziehung auf das Erstere, die objective Seite, will ich nur daran erinnern, daß, wenn der Einzelne an einer bestimmten kleinen Baustelle ohne Rundsicht und Blick auf das, was die Andern treiben, arbeitet, sich dieß doch auch

in seiner Leistung selbst bemerklich machen wird, daß er in Gefahr sein wird, sein Fach falsch zu schätzen, den Maßstab des Bedeutenden und Unbedeutenden zu vergessen, sich in unfruchtbarem Detail zu verlieren, und von fremden Wissensgebieten entweder überhaupt keine Notiz mehr zu nehmen oder über sie mit plumper Zuversicht abzusprechen. In den einzelnen Wissenschaften aber wird der befruchtende, geistreiche Umblick fehlen, den die Vielseitigkeit des Wissens gewährt; die Methode wird Alles gelten, der Geist wenig; die Mittelmäßigkeit mit guter Methode wird sich dem Talente ohne sie weit überlegen zeigen. Alle Wissenszweige werden in stetiger Folge stofflich anschwellen und immer unübersehlicher werden, und wenn sich dieß ins Unbegrenzte fortsezte, so müßte schließlich ein Zustand kommen, wie bei dem Thurmbau zu Babel, daß die Sprache der Leute verwirrt würde und sie von dem Werke ablassen müßten, weil sie sich nicht mehr verstehen und die Baumeister fehlten, welche das Ganze noch überblicken könnten. Für die Methode der Arbeitstheilung erscheinen die Wissenschaften, wie eigene, frei und unsichtbar in den Lüften waltende Wesen, die ihren Zweck in sich selbst und einen Zusammenhang haben, auch wenn er von Niemand gedacht wird; so daß man fragen müßte, ist der Mensch um der Wissenschaft willen da oder die Wissenschaft um des Menschen willen.

Und dieß führt zu den subjectiven Wirkungen der Methode auf Diejenigen, welche in der Wissenschaft arbeiten. Es mag auch hier wieder gestattet sein an die Analogie des gewerblichen Lebens zu erinnern. Unsere

Taschenuhren sind jezt ohne Frage wohlfeiler und besser, seit an jeder hundert Hände arbeiten und auch das kleinste Rädchen und Schräubchen das Werk einer Specialität ist, als damals, da Ein Meister Alles allein fertig zu bringen hatte. Dafür war auf Seite dieses Einen Meisters mehr Lust und Befriedigung an der Thätigkeit selbst, als bei jenen Specialisten, von denen der Eine nur Zifferblätter, der Andere die Löcher darin, der Dritte die Zeiger, der Vierte die Ziffern macht. Er war ein selbständiger Mann von weiterem Blick, von besserem Urtheil, der gebildetere Mensch. Die vollkommenere Waare hat zu ihrer Kehrseite den unvollkommeneren, beschränkteren, abhängigeren, unbefriedigteren Arbeiter.

In zwar nicht gleicher aber doch ähnlicher Weise mögen wir heutzutag mit Neid auf jene Zeiten zurückblicken, da das Wissen ein viel beschränkteres, der geistige Blick des Wissenden aber ein viel unbeschränkterer war, da es dem Mann der Wissenschaft noch vergönnt war aus dem Vollen zu schöpfen und den Fortschritten der menschlichen Erkenntniß auch auf weit auseinanderliegenden Gebieten mit Interesse und Verständniß zu folgen. Man braucht nur bis in die Anfänge unseres Jahrhunderts zurückzugehen, um solche Männer in nicht geringer Zahl zu finden. Ich könnte vor Allem Goethe nennen, dem eine solche Universalität des Wissens in eminentem Grade zukam, obgleich er gar nicht einmal Gelehrter, sondern seiner Berufsthätigkeit nach Verwaltungsbeamter, seiner Hauptleistung und Bedeutung für die Nation nach Dichter war.

Er war in allen Zeiten und Theilen der Kultur- und Staatengeschichte wohl bewandert, kannte die Literaturen alter und neuer Völker, und die meisten davon im Originale; mit den Naturwissenschaften war er nicht blos vertraut, sondern in allen Zweigen, etwa mit einziger Ausnahme der Chemie und Astronomie, selbständiger und verdienter Forscher; in den schönen Künsten war er feiner Kenner, Sammler und Dilettant; die Rechtswissenschaften waren sein akademisches Berufsstudium, er hat aber fast ebenso viel Zeit in den Hörsälen der Anatomen und Cliniker zugebracht; er folgte der großen philosophischen Bewegung seines Zeitalters mit theilnehmendem Verständniß, wenn auch in sceptischer Zurückhaltung; mit theologischen Dingen hat er sich viel beschäftigt, hat Einiges darin geschrieben und war in seltenem Grade bibelfest. Nur die mathematische Begabung war ihm versagt. Dieß ganze umfassende Wissen wurde nur in den Mußestunden erworben, welche der amtliche Beruf und die poetische Production übrig ließen. Man kann sich nun freilich gegen dieß Beispiel auf jenen Spruch Quod licet Jovi non licet bovi berufen und einwenden, daß ein solcher Verein der vielseitigsten und genialsten Begabung mit einem solchen Maaße von Erkenntnißtrieb und Wahrheitsliebe kaum in jedem Jahrtausend wiederkehrt. Allein diese sichere Orientirung auf allen Gebieten menschlichen Wissens und Strebens ist auch noch manchen andern Männern jenes Zeitalters beizulegen, einem Kant, Herder, Schelling, Hegel, Schleiermacher, Niebuhr, dem Humbold'schen Brüderpaar. Und

auch in den weiteren Kreisen weniger bekannter Männer war das Homo sum, humani nihil a me alienum puto das Losungswort jener Zeiten.

Wie steht es aber jezt in diesem Punkte? Auch der Talentvollste und Strebsamste wird Solches nicht von sich rühmen oder für erreichbar halten. Nur in den Sälen unserer Bibliotheken sind die Wissenschaften noch beisammen, nicht in den Köpfen der Menschen. Jedes Fach fordert seinen Mann ganz und gestattet ihm kaum von den angrenzenden Gebieten genauere Notiz zu nehmen. Der Romanist wird sich schwerlich mit den Studien des Germanisten befassen, noch weniger mit Staats- oder Strafrecht. Wie will man von dem Botaniker auch zoologisches Wissen erwarten? Der Philolog hat die größte Mühe, im sprachlichen und sachlichen Theile seiner Wissenschaft auf dem Laufenden zu bleiben, und im lezteren bilden wieder Religion, Kunst, Privat- und Staatsleben ganz getrennte Gruppen. Und wie sollte es noch einen Historiker geben, der in der ganzen Geschichte wohl bewandert wäre? Universalgeschichte ist nur noch ein Wort. Jeder kann nur in einem kleinen Theil derselben arbeiten. Die erste Forderung, die an den Gelehrten gestellt wird, ist Selbstverläugnung und Beschränkung auf ein festes abgegrenztes Ziel. Er darf nicht wie Biene oder Schmetterling von Blüthe zu Blüthe flattern; er gleicht eher dem Bergmann, der im entlegenen Stollen bei mattem Grubenlicht nur ein bestimmtes Mineral suchen und alles andere, was ihm in den Weg kommt, bei Seite legen muß. Das Ganze der

Wissenschaften aber ließe sich etwa jenem Berge Montserrat vergleichen, auf dessen zahlreichen Felsengipfeln die Mönche ohne Verkehr unter einander ein einsiedlerisches Leben führten. Obwohl die Vertiefung und erschöpfende Einsicht in ein bestimmtes Object auch seine eigenen Reize hat, so war es doch dem Einzelnen wohler ums Herz, als er noch frei und weit umherblickend nach dem schönen Ziel voller und allseitiger Erkenntniß und Bildung streben durfte.

Noch schwerer als den Gelehrten und Fachmann selbst trifft jenes Princip der Arbeitstheilung die große Klasse derjenigen, welche nicht selbst der Wissenschaft leben können und wollen, aber den allgemeinen Bildungsdrang in sich fühlen, um theils in ihrem eigenen Berufsfach, theils auf andern ihrer freien Neigung entsprechenden Gebieten dem Gang der wissenschaftlichen Entwicklung zu folgen. Sie werden schon durch die Massenhaftigkeit des Stoffs abgeschreckt; denn jede Fachliteratur besteht zum größten Theil aus Monographieen und wird von Jahr zu Jahr unabsehbarer. Was früher den Stoff zu einem Artikel einer Zeitschrift gab, wird jezt ein Buch, was früher ein Buch war, wird jezt ein mehrbändiges, sehr häufig unabgeschlossen bleibendes Werk. Mit wenigen aber um so rühmenswertheren Ausnahmen schreiben die Meister der Wissenschaft ihre Bücher nur für sich unter einander, für die Specialcollegen, manchmal eigentlich nur für Einen unter ihnen, der auch schon über denselben Gegenstand geschrieben hat und den man in dem einen oder andern Punkt ergänzen oder widerlegen zu können glaubt. Nur

durch ein Buch dieser Art kann man sich für sein Fach legitimiren. Ein noch so trefflich geschriebenes aber auf die Ansprüche eines größeren Leserkreises berechnetes Buch ist stets ein gewagtes Unternehmen, das seinem Verfasser ebenso gut schaden als nützen kann. Denn er wird schwer dem Tadel entgehen, daß er diese oder jene Vorarbeit nicht gekannt oder nicht genug beachtet habe, daß er da oder dort nicht auf die lezten Quellen zurückgegangen sei. Die Aufgabe, aus den zahlreichen Monographieen nun wieder das Neue und Bedeutende herauszulesen, das bereits Bekannte daraus zu ergänzen und zu berichtigen, die Ergebnisse zu einem wohlgeordneten Ganzen zu verarbeiten, wird als eine compilatorische Arbeit von secundärem Rang behandelt, mit welcher sich die Meister nicht selbst befassen, die man der populariſirenden Literatur, den Verfassern der Schulbücher, dem Conversationslexicon, den belehrenden Beilagen der Journale überläßt. So sehen sich die Liebhaber der wissenschaftlichen Studien von den Originalwerken abgedrängt und auf die Compilationen angewiesen, womit ihnen schon der volle Reiz und Genuß entzogen ist. Am empfindlichsten fällt ihnen dieß auf dem Gebiet der Geschichtswissenschaften, weil diesen das lebhafteste Interesse und leichteste Verständniß entgegengebracht wird. Die Geschichtsschreibung, die immer des Historikers Ziel und höchste Leistung bleiben muß, wird mehr und mehr durch die Geschichtsforschung verdrängt, die doch stets nur Mittel zum Zweck sein kann. Wer von dem Historiker wünscht und hofft, von sachkundiger, des Stoffes mächtiger

Hand in classischer Form und geistvoller Beleuchtung durch die großen Epochen der Völker- und Kulturgeschichte geführt zu werden, der wird nur selten und in allzulangen Pausen seines Wunsches froh werden. Dagegen wird es ihm an Lust und Zeit fehlen, in dickleibigen Monographieen mit allem Ballast von Belegstellen und kleinen Controversen Begebenheiten zu verfolgen, die ihn nur wenig interessiren würden, wenn er sie selbst erlebte, aber gar nicht, wenn sie längst vergangene Zeiten und nur etwa Eines von den Hunderten der deutschen Territorialgebiete berühren. Wenn es jezt weniger gebildete Männer als in der vorangegangenen Generation geben sollte, die ihre Mußestunden mit ernsteren Studien füllen, so hat daran gewiß auch der Umstand großen Antheil, daß die literarische Production in Deutschland zwar für den Gelehrten auf der einen, für die lernende Jugend und die Masse der Halbgebildeten auf der andern Seite fast allzureichlich sorgt, aber dem dazwischen liegenden Leserkreis nur wenig bietet. Und wenn heutzutag Engländer und Franzosen von deutscher Gelehrsamkeit Vieles lernen können und auch wirklich lernen, so könnten wir uns auch umgekehrt an ihren Vorbildern in der Kunst vervollkommnen, Bücher zu schreiben, welche nicht im Stoff und kleinen Streit untergehen, welche für den Gelehrten und den gebildeten Liebhaber gleich anziehend und fruchtbar sind. Vorzüge des Stils und der Darstellung pflegen wir nicht hochzuachten; man läßt sie sich gerne gefallen, wo sie geboten werden, aber man bemerkt es kaum und tadelt es nicht, wenn sie fehlen. Wenn unter den 13000

Büchern, welche in Deutschland jährlich neu auf den Markt kommen, 13, also je Eines unter Tausend sein sollten, von denen die nächsten Generationen noch Notiz nehmen werden, die neuen und reichen Inhalt in gediegener Form bieten, so wäre dieß Verhältniß wohl noch als ein günstiges anzusehen.

Es drängt sich noch eine andere Seite der Sache unserer Betrachtung auf. Es muß überraschend und dem ersten Anblick befremdlich erscheinen, daß neben dem Princip der Arbeitstheilung für die Wissenschaft das gerade entgegengesetzte für den Unterricht herrscht. Für jene soll Specialisirung, Isolirung, Beschränkung auf ein genau abgegrenztes Object gelten; im Unterricht verlangt man Cumulirung, encyclopädisches Wissen, die vielseitigste Orientirung. Der Mann der Wissenschaft soll Eines, aber dieß recht und gründlich betreiben, der Schüler dagegen Vieles, aber freilich auch recht und möglichst gründlich. Der Lehrer ist eine Specialität, aber dem Schüler treten viele solche Specialitäten, alle mit den gleichen Ansprüchen gegenüber. Nicht blos die Bücherfäle, auch die Köpfe der Jugend sollen der Sammelpunkt für ein höchst mannigfaltiges und verschiedenartiges Wissen sein.

Der innere Zusammenhang dieser scheinbar widersprechenden Forderungen ist wohl verständlich. Man kann ja in keinem Fach mit Erfolg Specialstudien machen ohne die Grundlage mannigfacher allgemeinerer Vorkenntnisse von formaler und stofflicher, von sprachlicher, geschichtlicher, mathematischer, auch philosophischer Art. Denn jedes, auch

das kleinste Object der Forschung ist ein aus dem großen Weltzusammenhang künstlich abgelöstes Stück, von welchem in allen Richtungen die Linien wieder hinausweisen und das dem Unwissenden stets unzugänglich bleiben muß. Diese Vorkenntnisse soll nun der Jugendunterricht möglichst früh und möglichst vollständig herbeischaffen.

Erst durch Hinzuziehung dieser weiteren Seite der Sache tritt der Unterschied der Gegenwart von der älteren Zeit in sein volles Licht. Wenn es damals Männer gab, die in mehreren Wissensfächern selbständig arbeiteten und in vielen wohlbewandert waren, so hatte daran die Schule nur wenig directen Antheil, sondern es war die im Verlauf eines langen und wohlangewandten Lebens gewonnene Frucht eines ununterbrochenen Lernens und Denkens. Der Schule verdankte man mehr Fertigkeiten als Kenntnisse. Die Prüfungen sollten mehr die allgemeine geistige Befähigung als eine abgerundete Summe von Wissen bezeugen. Die Ausfüllung der Lücken, die Breite des Wissens folgten erst später und das Lernen erstreckte sich über das ganze Leben. Alles dieß verhält sich nun in vielen Beziehungen gerade umgekehrt. Man hat nur selten in reiferen Jahren noch das Wissen beisammen, das man bei seinen lezten Prüfungen besaß, und könnte diese kaum in dem einen oder andern Fach noch bestehen. Nach Vielseitigkeit und Umfang des Gedächtnißstoffes bildet jezt das Jugendalter den Höhepunkt des Lebens.

Es ist daher nicht zufällig, wenn im Verlauf der lezten 50 Jahre mit der stetig fortschreitenden Speciali-

sirung der Wissenschaften auch die wachsende Belastung der Gymnasien mit stofflichem Wissen und die Steigerung in den Anforderungen der Dienstprüfungen ganz gleichen Schritt gehalten hat. Vom Gymnasium wird jezt verlangt, daß es in den Kenntnissen, die man zu der sogenannten allgemeinen Bildung rechnet, keine wesentliche Lücke übrig lasse, daß es seine Schüler mit einer Quintessenz alles Wissenswürdigen ausgestattet an die Fach- und Berufsschulen abgebe. Die lezteren sind in ihren Anforderungen in diesem Punkt gar nicht zu sättigen; sie finden jede Leistung für ihre Zwecke immer wieder ungenügend. Der Lehrplan umfaßt bereits vier Fremdsprachen, zwei alte und zwei neue, die niedere Mathematik, Geographie, Geschichte, deutsche Sprache und Literatur, die Umrisse aller Naturwissenschaften, die Anfänge der Philosophie, wozu noch der Religionsunterricht, und weiter die Fertigkeiten in Singen, Zeichnen und Leibesübungen kommen. Nicht nur die Fächer selbst sind gegen früher vermehrt worden, sondern auch innerhalb jedes derselben die Anforderungen. Die alten Sprachen sind in der Stundenzahl sehr verkürzt, aber der sprachliche und sachliche Lehrstoff in denselben ist, namentlich im Griechischen auf das Mehrfache gesteigert worden. Von den sogenannten Realien schwillt jedes Fach von Jahr zu Jahr von selber an, zumal seit nicht mehr wie früher Ein Lehrer Alles was die Schüler lernen sollen, zu lehren hat, sondern das System von Fachlehrern immer weitere Ausdehnung gewinnt. Es ist aber kein Grund anzunehmen, daß die heutige Jugend nach Gedächtniß und Talent leistungs-

fähiger geworden ist als die der früheren Generationen. Das Gleiche gilt ohne Zweifel auch von allen höheren Dienstprüfungen, wo sich der Kandidat lauter Specialitäten gegenübergestellt sieht, deren Wissen und Maßstab in einem naturgemäßen Wachsthum begriffen, deren jede durch einen fast unvermeidlichen psychologischen Proceß geneigt sein wird, die Bedeutung ihres Fachs zum mindesten nicht niedriger zu schätzen als die jedes andern.

Es scheint mir gewiß, daß es niemals und nirgends eine Jugend gegeben hat oder giebt, welcher eine vielseitigere Ausbildung und ein ausgebreiteteres Wissen beigebracht wird, als die Schüler eines deutschen Gymnasiums und ebenso wenig möchte ich bezweifeln, daß die großartigen Erfolge, welche dem System der Specialisirung der wissenschaftlichen Forschung nachgerühmt werden müssen, ohne jene Grundlage einer so umfassenden Vorbildung schwerlich erreicht worden wären. Das alte Unterrichtsprincip einer vorzugsweise formalen Bildung mit der modernen Richtung auf ein umfassendes stoffliches Wissen nach ihren Licht- und Schattenseiten mit einander zu vergleichen, ist eine Aufgabe, bei welcher uns wenigstens die Mittel der Statistik, der methodischen Massenbeobachtung ihren Dienst versagen und nur unmaßgebliche, subjective Urtheile und Erfahrungen ausgesprochen werden können. Wessen eigene Schulzeit noch in die Herrschaft des alten Systems oder wenigstens in die Uebergangsperiode vom Alten zum Neuen fällt und wer dann Gelegenheit fand, auch den weiteren Gang der Sache zu verfolgen, der wird sich zwar ein abschließendes

Urtheil über die eine und die andere Lehrweise nicht wohl beilegen wollen, aber wenigstens die wichtigsten Unterscheidungsmerkmale werden ihm lebhaft gegenwärtig sein. Die Schule nahm uns weit weniger in Anspruch, als dieß heute der Fall ist; wir hatten viel mehr freie Zeit, weniger Lehrstunden, weniger Fächer, weniger Hausaufgaben. Man erwartete von uns, daß wir neben der Schule auch noch ein Privatstudium hätten. Von Vielem nahm man an, daß wir es für uns treiben können und keiner besonderen Anweisung bedürften. Dahin gehörte die Bekanntschaft mit den vaterländischen Dichtern. Von Schiller und Goethe war in der Schule nicht die Rede und doch möchte ich glauben, daß wir deren eifrigere Leser und wärmere Verehrer gewesen seien, als die heutige Jugend, die darin unterrichtet und geprüft wird. Von den sogenannten Realien kam zwar gar Mancherlei in der Schule vor, aber mehr beiläufig und beispielsweise, ohne Anspruch auf eine gewisse Vollständigkeit und Abrundung des Wissens. In der Mathematik wurden die dafür Begabteren so weit geführt als jezt, aber die Masse der Unbegabten blieb weiter zurück. Gut und fertig, mit einem Anflug von Stil und Geschmack in die alten Sprachen und aus denselben zu übersetzen war die Hauptleistung, nach der man beurtheilt wurde. Der sachliche Theil der Philologie gieng nebenher je nach dem Wissen und der Richtung des Lehrers. Ein besonderer Werth wurde der Fertigung lateinischer Verse beigelegt und ich kann nicht unterlassen, dieser Uebungen, die jezt wie ein veralteter Zopf bespottet werden, mit Dank und

Wärme zu gedenken. Die Tausende von Hexametern und Disticha, die wir im Lauf unserer Schuljahre fertig brachten, waren ja für sich durchaus werthlos, aber doch war jedes einzelne, das fehlerlos gelang, eine kleine That und freie Leistung, deren man sich freuen durfte. Man mußte zuerst einen brauchbaren Gedanken suchen und ihn dann so lange hin und her wenden, erweitern oder verkürzen, unter mancherlei Möglichkeiten die Worte finden und ordnen, die sich schließlich in die vorgeschriebene metrische Form willig einfügten. Es war ein diesem Alter angemessenes feines Spiel des Geistes und Wissens, für das kein Ersaz gefunden worden ist. Wir halten die Uebungen an den Turngeräthen doch auch darum noch nicht für unnüz, weil das spätere Leben niemals die Aufgabe mit sich führt, sich am Reck oder Barren zu schwingen oder über ein ausgespanntes Seil zu springen. Die reinen Turnspiele des Intellects aber sollten keine Gnade mehr finden und mußten neuen Schlagwörtern, wie der Einführung in den Geist des Alterthums, der vergleichenden Sprachwissenschaft Plaz machen. Es wurde überhaupt kein so hoher Maßstab angelegt; man konnte sich auch für das nur annähernd Richtige, für die relativ befriedigende Leistung eines aufmunternden Lobes erfreuen; es war die Scheu noch nicht vorhanden, auch zu den höheren Zeugnißnoten aufzusteigen; der fleißige und begabte Schüler erhielt mit dem Vorrücken in die höheren Klassen nicht geringere, sondern bessere Zeugnisse. Mit einem Musterschüler des jetzigen Gymnasiums verglichen konnte man uns in einer Menge von Dingen

Ignoranten nennen; unser Wissen war lückenhafter und ungleicher, aber dem eigenen Suchen und Finden war mehr Spielraum gelassen. Nachdem die geistigen Fertigkeiten an formalen Dingen gereift und erstarkt waren, erwachte von selbst auch das Verlangen nach stofflichem Wissen; man erlernte wenigstens die Kunst und entwickelte den Trieb des Lernens selbst. So kamen wir unwissender, aber auch weniger lernmüde, wissensdurstiger, erwartungsvoller auf die Hochschule. Wir brachten weniger Kenntnisse mit, aber mehr Styl und Sprachgefühl; ich glaube, daß wir uns in der Muttersprache besser auszudrücken wußten, wenn auch mit kleiner Hinneigung zu gesteigerter und schwungreicher Redeweise. Man hatte die vielen lateinischen Verse doch nicht ganz umsonst gemacht, die alten und neuen Autoren nicht vergeblich gelesen; einen Hauch ihres Geistes haben wir doch verspürt. Und noch Etwas darf ich wohl beifügen: Unsere Augen wurden uns nicht ruinirt, und Etwas gesünder und robuster sind wir wohl auch geblieben.

Ich habe in der bisherigen Ausführung an dem herrschenden Doppelsystem, das dem Unterricht die Cumulirung, der Wissenschaft die Isolirung der Fächer, der Jugend die Vielseitigkeit, dem Alter die Einseitigkeit zuweist, auch das Mangelhafte und Bedenkliche hervorgekehrt. Es gilt im Großen wie im Kleinen, daß wer in einer bestimmten Richtung fortschreitet, es nicht vermeiden kann, einer andern Richtung den Rücken zu kehren und das Nebenliegende nur von Einer Seite her zu betrachten. Der Spruch Chacun a les défauts de ses vertus gilt nicht nur von Personen,

sondern auch von Principien und ganzen Geistesrichtungen. Praktisch und fruchtbar könnten solche Betrachtungen nur dann sein, wenn sie Wege zu zeigen vermöchten, auf welchen man den Mängeln ausweicht, ohne die Vorzüge zu verlieren.

Nun wäre aber nichts lächerlicher, als wenn sich Jemand vermäße, über den gesammten Betrieb der Wissenschaften Rathschläge zu ertheilen, wo kaum Wünsche und Vermuthungen zulässig sind. Solche Richtungen der Geister kommen und gehen nach inneren Gesetzen; Niemand kann sie aufhalten oder beschleunigen. Auch war das Princip der Arbeitstheilung nicht überhaupt etwas Neues, in der Wissenschaft so wenig als im wirthschaftlichen Leben, sondern nur die rasche, gewaltige, fruchtbare Ausdehnung desselben. Es wird und kann auch niemals wieder außer Gebrauch kommen, so wenig man den Maschinen- und Fabrikbetrieb wieder aufgeben und zum alten Handwerk zurückkehren wird. Aber eine Grenze muß die Sache doch auch wieder haben; es muß ein Punkt der Besinnung kommen, ob man in gleicher Richtung noch weiter gehen will. Ins Unendliche kann die stoffliche Ausbreitung und Zersplitterung doch nicht fortgehen; der von der Philosophie gesponnene rothe Faden, der durch alles menschliche Erkennen geht, darf nicht abreißen oder ununterscheidbar werden. Nach einigen Symptomen könnte man vermuthen, daß jener Punkt des Innehaltens wenigstens für einige Wissenschaften nicht mehr sehr weit entfernt sein könnte. Es kann doch nicht jeder Briefwechsel namhafter Personen

gedruckt, nicht über jeden Fürsten, Gelehrten und Künstler ein Buch geschrieben, nicht jede alte Chronik, Urkunde und Handschrift neu herausgegeben werden, auch nicht über jeden Rechtssatz eine ganze Literatur von Monographieen Bedürfniß sein. Wohin soll es kommen, wenn die Menschheit die ganze von Tag zu Tag wachsende Last ihrer Erinnerungen mit sich schleppen, von ihrer großen Bahn durch die Wüste auch jeden kleinsten Irr- und Umweg mit allen Nebenumständen ermitteln und festhalten wollte? Ein deutscher Dichter hat diesem Gedanken einen zwar etwas derben, aber nicht ganz unberechtigten Ausdruck gegeben, wenn er sagt:

Wie die Welt läuft immer weiter,
Wird auch die Geschichte breiter,
Und es wird je mehr je länger
Nöthig ein Zusammendränger,
Der nicht aus dem Schutt der Zeiten
Wühle mehr Erbärmlichkeiten,
Sondern der den Plunder sichte
Und zum Bau die Steine schichte.

Sodann darf man auch nicht alle besprochenen Mängel und Auswüchse dem Princip der Arbeitstheilung zurechnen; einige und nicht die geringsten fallen auch auf die Eigenart deutscher Gelehrsamkeit und Schriftstellerei. 13000 neue Bücher alle Jahre sind überhaupt des Guten zu viel, wenn sich Engländer und Franzosen auf 4—5000 beschränken; sie ergeben für jede Generation eine halbe Million allein an deutschen Büchern. Es kommt hier besonders eine uns eigenthümliche, mit der Doppel- und Zwitterstellung deutscher Hochschulen als Akademien und

Lehranstalten eng zusammenhängende Art von Bücherentstehung in Betracht. Es sind die Schriftwerke, die man Legitimationsbücher nennen könnte. Sie werden nicht geschrieben, damit sie vorhanden seien und die Welt und Wissenschaft durch sie bereichert werde, sondern damit man ein Buch, oder besser sein Buch, das Buch, geschrieben habe und sich damit bei den Fachgenossen legitimire. Der Verfasser eines solchen Buchs hat nicht das Herz oder den Kopf voll Gedanken, die ihm keine Ruhe lassen, bis sie laut ausgesprochen sind; er weiß lange vorher, daß er ein Buch schreiben wolle, ehe er weiß über was. Er sucht sorgfältig und ängstlich nach, ob in der Literatur seines Fachs nicht irgend eine kleine Spalte oder Lücke ist, in die sich ein neues Buch einschieben ließe, sei es daß er einen neuen oder neu formulirten Gesichtspunkt, deren es ja stets noch viele giebt, ein- und durchführe, oder eine bisher angeblich verkannte Meinung oder Persönlichkeit zu Ehren bringe, einer überschäzten etwas abdinge. Die sicherste Frucht eines solchen Buches ist dann, daß es der Vater eines zweiten Buches über denselben Gegenstand von Seiten eines andern Autors wird, daß jedes dieser Bücher von allen Nachfolgern immer wieder erwähnt und berücksichtigt werden muß und so die Fachliteratur immer breiter und unübersehbarer anschwillt. Wenn es als Norm gelten soll, daß jeder akademische Docent mindestens Ein Buch und zwar schon vor dem Eintritt in ein Lehramt geschrieben haben müsse, und wenn die Zahl der Docenten an allen deutschen Hochschulen über 2000, im deutschen Reich über

1500 geht, so liegt hierin schon allein der Grund zu einer maßlosen Ueberproduction an gelehrter Mittelgutwaare.

Wenn jedoch auch einiges Uebermaaß in der Spaltung und Wucherung der Fachliteratur auf deutsche Rechnung kommen sollte, so wäre dieß doch nur die leicht erklärliche Wirkung davon, daß überhaupt jenes fruchtbare Princip methodischer Arbeitstheilung in der Wissenschaft vorzugsweise ein Werk deutschen Geistes ist; und wenn jezt deutsche Gelehrsamkeit nicht nur als Ganzes die erste in der Welt ist, sondern auch in mehreren einzelnen Fächern, wie der Philologie, der Geschichte, der Sprachwissenschaft die unbestrittene Führung behauptet, so hat dieß vor Allem darin seinen Grund, daß wir es zuerst verstanden und consequent durchführten, die Fächer des Wissens und innerhalb derselben die einzelnen Theile und Probleme scharf zu sondern und zu formuliren, dem Ganzen der Wissenschaft die Gestalt eines großartigen Mosaikwerkes zu leihen, das Motto viribus unitis, getrennt marschiren, vereint schlagen, auch zum Wahlspruch der Wissenschaft zu machen. An dieser Organisation der geistigen Arbeit haben jedoch die verschiedenen deutschen Stämme nicht ganz gleichen Antheil. Wie auch in andern Dingen Disciplin, Ordnung, Taktik vom Norden kommt und dem Süden die behaglichere Ungebundenheit gefällt, so haben wir Süddeutsche uns auch jener strammen Disciplinirung der geistigen Arbeit nur langsam und mit Widerstreben gefügt und ich täusche mich wohl nicht in der Meinung, daß es der Eigenart unseres schwäbischen Volksgeistes heute noch besonders schwer fällt,

die geistige Thätigkeit einem so streng bemessenen Dienstreglement anzupassen. Von der großen und unterhaltenden Heerstraße des allgemeinen Wissens abzuweichen und für immer auf einen kleinen schmalen und kaum betretenen Seitenweg einzulenken, ist ja in der That eine Zumuthung, der ohne Selbstverleugnung und ohne eine gewisse Willkürlichkeit des Entschlusses nicht nachzukommen ist, und die den Begabten und Strebsamen sogar empfindlicher trifft als die Mittelmäßigkeit. Neigung und Anlage deuten wohl niemals auf so scharf begrenzte Bahnen. Die Natur mag ja wohl hie und da einen geborenen Juristen, Arzt, Sprachforscher, Historiker hervorbringen; daß sie aber in ihren Ausstattungen noch weiter specialisirte, den Romanisten, Germanisten, Processualisten u. s. w. andeutete, jedem Jahrhundert seinen Historiker, jeder Sprache, jedem Zweig der Naturwissenschaften seine besonderen Forscher durch Talent und Neigung prädestinirte, können wir billiger Weise nicht von ihr erwarten. Der Einzelne muß hier frei wählen und wird der Regel nach entweder durch Zufälligkeiten oder die Berechnung der äußeren Conjuncturen bestimmt werden. Wer aber die Wahl hat, hat die Qual, und die Qual dieser Wahl scheint uns Schwaben ganz besonders zu drücken. Auch ist es nicht zu verwundern, wenn diejenigen, denen man nachsagt, daß sie überhaupt erst mit 40 Jahren klug werden, eine besondere Scheu haben, auch noch vor Erreichung jenes Termins eines jener Bücher in die Welt zu senden, die man nicht schreibt damit sie geschrieben *seien*, sondern damit man sie geschrieben *habe*.

Es wird uns nun freilich nichts Anderes übrig bleiben als der herrschenden Strömung wissenschaftlicher Arbeit zu folgen; man kann und wird uns hierin so wenig wie in andern Dingen etwas Besonderes anrichten, aber es erklärt sich daraus zu nicht geringem Theil eine viel erörterte und, wie mir scheint, oft irrig gedeutete Thatsache*). Wir werden uns auch in diesem Punkte zu fügen haben und zu fügen wissen, aber man wird es uns auch nicht verargen, wenn wir vor Anderen in stiller Sehnsucht jener Zeiten warten, die wohl auch wieder kommen werden, wo auf die centrifugale Strömung eine mehr centripetale folgt, wo die Wissenschaft nicht mehr so in tausend Radien nach der Richtung der Peripherie hin ins Weite, Breite und Unabsehbare strebt, sondern die gewonnenen Schätze sammelnd, sichtend, ordnend wieder dem Mittelpunkt und Ziel aller menschlichen Erkenntniß näher führt, wo es den wahrheitsuchenden Geistern wieder vergönnt sein wird, in weiterem Umkreis mannigfache Gebiete des Wissens zu überblicken und zu genießen.

Daß aber solche Zeiten auch wiederkehren werden, dafür scheint mir eine sichere Bürgschaft in derjenigen Eigenschaft der Wahrheit zu liegen, welche ihr schönstes und herrlichstes Merkmal ist. Simplex sigillum veri. Einfachheit ist das Siegel der Wahrheit. Nur der Irrthum ist breit, umständlich und schwer zu fassen. Wahrheit und Klarheit aber gehören nicht blos als Reimworte

*) Es ist hier eine Abnahme von würtembergischen Aspiranten der akademischen Laufbahn gemeint.

zu einander. Wie verworren und jedem Laien verschlossen erschienen die Bewegungen der Himmelskörper, als man in unserer Erde den festen Mittelpunkt des Weltalls sah, wie einleuchtend und jedem Denkenden wenigstens in den Grundzügen verständlich wurde Alles, nachdem man die Erde als Planeten, als frei im Weltraum um sich selbst und die Sonne rotirende Kugel erkannt hatte! Wie dunkel war unsere Vorstellung vom Feuer und der Verbrennung, als man noch von einem Phlogiston träumte, und welches Licht hat die Erkenntniß des Zusammenhangs von Wärme und Bewegung nach allen Richtungen verbreitet! Wenn unser Wissen lang ins Dunkle und Breite gegangen ist, zieht es sich mit dem Blitzstrahl der erkannten Wahrheit wieder ins Enge und Einfache zurück. Schiller sagt: wenn die Könige baun, haben die Kärrner zu thun; es gilt auch umgekehrt, wenn die Kärrner genug Material zusammengebracht haben, werden auch die Bauherrn, die Könige der Wissenschaft, nicht ausbleiben.

Die Wissenschaft gehört zu den Maschinen, die sich selbst reguliren, und erträgt kein Eingreifen von Außen. Anders, könnte man denken, werde sich's mit dem Unterrichts- und Prüfungswesen verhalten, da es von staatlichen Behörden geleitet und beherrscht wird. In Wahrheit ist jedoch auch hier die Praxis weit mächtiger als die Verordnung von oben. Gegenüber von bestehenden Einrichtungen ist selbst die einhellige Ueberzeugung von ihrer Aenderungsbedürftigkeit noch vollkommen macht- und wirkungslos, so lange nicht auch darüber eine gewisse Ueber-

einstimmung vorhanden ist, was an die Stelle des Bestehenden zu treten habe. Daß das deutsche Gymnasium mit Fächern und Wissensstoff überladen sei, hört man längst und überall verkündigen, aber wo immer man versuchen wollte Etwas abzubrechen, würde man dem größten Widerstand begegnen. Im Gegentheil hat fast Jeder irgend ein Lieblingsfach, das er noch zu wenig berücksichtigt findet. Der Eine verlangt mehr Raum für die alten, der Andere für die neuen Sprachen, ein Dritter findet Mathematik und Naturwissenschaften verkürzt, ein Vierter will mehr Stunden für die vaterländische Literatur, ein Fünfter für Geschichte, ein Sechster redet gar den lateinischen Versen noch das Wort. Ein vorhandenes Fach zu beschränken oder ganz hinauszuschaffen, ist fast unmöglich; wohl aber schwellen alle stetig durch ihre natürlichen Fortschritte an, so daß man in dieser Beziehung den Lehrplan jener Höhle des Löwen vergleichen könnte, vor welcher nur die Spuren von Eintretenden erkennbar sind. Die Aussichten auf ein Besserwerden sind noch sehr schwach. Ebenso ist es mit den Prüfungen, besonders für den öffentlichen Dienst. Die Verhältnisse sind zwar hier keineswegs unter sich gleichartig. Wenn der Mediciner sofort nach erstandener Prüfung die ärztliche Praxis in unbeschränktem Umfang soll ausüben dürfen, so kann ihm die Forderung nicht erspart werden, daß er ein umfassendes und parates Wissen und Können ohne bedeutende Lücken nachzuweisen habe, wenn dabei auch noch über das Maaß der naturwissenschaftlichen Vorkenntnisse die Ansichten abweichen mögen. Bei den übrigen

Berufsarten aber pflegen auf die Prüfungen noch Jahre unselbständiger Hilfeleistung zu folgen. Von den meisten unserer würtembergischen Prüfungen wird es, wie mir scheint, allgemein zugestanden, daß ein zu verschiedenartiger und zu massenhafter parater Gedächtnißstoff für einen bestimmten Termin gefordert werde; auch die Examinatoren selbst pflegen dieß zuzugeben, nur jeder mit einer zwar kleinen aber doch wichtigen Ausnahme. Der Fächer seien freilich zu viele, meint er, und die Collegen stellen auch hie und da zu detaillirte und schwierige Fragen, aber in seinem eigenen Fach sei es gar nicht möglich, noch weniger zu fordern. Man sieht, die Sache liegt einfach daran, daß der Eine Candidat von vielen und lauter Specialitäten geprüft wird; die Specialisirung der Fächer und eine gewisse Ueberbürdung der Lernenden mit Wissensstoff sind fast unlösbar mit einander verbunden, und es ist schwer eine wirksame Abhilfe zu nennen. Ob sich gleichwohl Mittel und Wege dazu finden ließen, verbieten mir Zeit und Ort, näher zu erörtern.

Dagegen erlaube ich mir noch mit einer Nutzanwendung des Gesagten auf den nächsten Anlaß unserer heutigen Festlichkeit zu schließen. Es läßt sich nicht wohl verkennen, daß das Princip der Specialisirung wissenschaftlicher Arbeit und die Forderung eines encyclopädisch abgerundeten Fachwissens für die Prüfungen in einigen Conflict mit einander gerathen müssen, wenn noch während der Studienjahre die längere Concentration der Kraft und Arbeit auf ein Preisthema von ganz beschränkter Fassung erwartet

wird. Um so anerkennenswerther ist es, wenn diese Erwägung auch jezt wieder eine Anzahl unserer Studierenden von der Bewerbung um akademische Preise nicht zurückgehalten hat. Ich hoffe, sie alle werden die Erfahrung gemacht haben, daß das wahre Lernen erst in selbständiger Geistesarbeit besteht, daß auch das kleinste Object menschlicher Erkenntniß in allseitige Berührung und Wechselwirkung mit dem Ganzen seines Wissensgebietes tritt und daß eine solche Arbeit in sich selbst noch einen weit höheren und fruchtbareren Lohn mit sich führt, als die Preise, die ich jezt an sie zu vertheilen habe.

Ueber Gesetze der Geschichte.

1878.

Als ich vor Jahren zum erstenmal die Ehre hatte von diesem Platze aus zu reden, versuchte ich mich an der Aufgabe, den Begriff eines socialen Gesetzes festzustellen. Indem ich dabei den strengeren Sinn des Gesetzbegriffes zu Grund legte, im Unterschied von bloßen Regelmäßigkeiten, allgemeinen Erfahrungssätzen, Eigenschaften der Dinge, ständigen Causalverknüpfungen, gelangte ich zu der Fassung, daß ein Gesetz die constante Grundform für die Wirkungsweise von Kräften zum Ausdruck bringen müsse. Diese Definition erschien mir gleich anwendbar auf die Erscheinungen der leblosen Natur wie der organischen und psychischen Welt. Unter socialen Gesetzen verstand ich dabei nur eine besondere Art der psychischen, nemlich diejenigen, welche die aus dem gesellschaftlichen Zusammen- und Gegeneinanderwirken vieler psychischer Individualkräfte entstehenden Erfolge oder Masseneffekte in ihrer festen Grundform angeben. Als Beispiele solcher socialen Gesetze wußte ich zwar nur einige Sätze der Nationalöconomie zu nennen und auch sie mit nur hypothetischer Geltung, ich war aber

der Meinung, es müsse solche Gesetze geben und die Statistik sei vielleicht besonders fruchtbar an Mitteln, dieselben aufzufinden.

Ich habe nun durch eine Reihe von Jahren die Aufgabe, Gesetze solcher Art zu finden, nie aus den Augen verloren und habe sie nicht bloß in der Statistik und Gesellschaftslehre, sondern auch bei den Historikern und Philosophen gesucht. Ich stieß dabei auf zahlreiche Regeln und Gleichmäßigkeiten, auf Erfahrungssätze von umfassender Tragweite, auf deutliche und sichere Causalzusammenhänge, aber niemals auf einen Satz, der jener Formel für ein Gesetz entsprochen, der die constante und unausbleibliche Grundform für die Massenwirkung psychischer Kräfte zum Ausdruck gebracht hätte. Dieser Erfolg oder vielmehr Nichterfolg scheint mir zweierlei Erklärungen zuzulassen. Entweder habe ich noch nicht lange genug und nicht auf die richtige Weise gesucht und meine Bemühungen weiter fortzusetzen, ein Fall, den ich nicht gemeint sein kann ganz ausschließen zu wollen. Aber dennoch neige ich mich mehr der zweiten Möglichkeit zu, daß keine richtig gestellte Aufgabe vorlag, daß sich das überhaupt nicht finden läßt, was ich gesucht habe. Es mußte der Zweifel entstehen, ob denn überhaupt jene strenge und stramme Formel eines Gesetzes nur so ohne Weiteres auch auf die Welt des Bewußtseins, der inneren Erfahrung übertragbar sei und die nähere Erwägung konnte diesen Zweifel nur verstärken. Denn Gesetze sind ja nicht befehlende Mächte, die von außen an die Dinge herantreten und sie ihrer Herrschaft unterwerfen;

sie sind keine Gewalten, sondern Gedanken, in welchen gleichsam die Seele, das wahre und innere Wesen der Dinge, ihrer Verhältnisse und Kräfte zum Ausdruck kommen. Und wenn nun die physicalischen und die psychischen Erscheinungen bis zur Unvergleichbarkeit von einander abweichen, wenn zwischen materiellem Sein und räumlicher Bewegung auf der einen, Empfindung, Denken und Wollen auf der andern Seite eine unausfüllbare und bis jezt auch unüberbrückte Kluft besteht, ist es dann zu erwarten, daß, und wäre es nicht vielmehr befremdlich, wenn eine und dieselbe Formulirung des Gesezesbegriffs auf beide Gebiete gleich anwendbar wäre?

Ich will hier nur an einige der nächstliegenden Unterschiede erinnern. Von einem ächten physicalischen Gesez fordern wir, daß es nicht nur im Allgemeinen einen Zusammenhang, eine causale Beziehung zwischen zwei Arten von Vorgängen behaupte, sondern zugleich ein festes Maßverhältniß, eine quantitative Begrenzung angebe, in welcher sich jene causale Beziehung verwirklicht, daß es also z. B. nicht nur überhaupt eine Umsetzung von Wärme und Bewegung in einander ausdrücke, sondern zu zeigen vermöge, welches Maaß von Wärme welchem Maaß von Bewegung entspreche. Die Wirkung im Einzelnfall wird dadurch zum Gegenstand der Berechnung. Im Bereich unsers Seelenlebens aber läßt sich nichts zählen, nichts messen und nichts berechnen. Denn alles Zählen hat zu seiner Grundvoraussetzung den Begriff der Einheit. Unsere ganze innere Erfahrung bietet uns aber keinen einzigen Vorgang, den wir

in dem Sinne als einfach, als ein Eins betrachten könnten, daß irgend ein anderer Vorgang als dessen Mehrfaches oder Bruchtheil erschiene. Zwar spielt der Comparativ, das Mehr oder Weniger eine große, ja insofern die dominirende Rolle in unserm Bewußtsein, als alles Wollen stets auf dem Grunde einer Vergleichung von Reizen, von verschiedenen Arten und Graden der Lust und Werthgefühle ruht. Aber dieß Vergleichen ist stets nur auf die Qualität und Intensität der Reize gerichtet und entzieht sich jeder quantitativen oder numerischen Fassung. Wir können wohl von einem Gesicht, einer Gestalt sagen, sie sei viel schöner als eine andere; ja wir setzen vielleicht bei, 100 oder 1000mal schöner, aber niemals zweimal oder $2^1/_2$mal so reizend. Ja auf die einfachsten Sinnesempfindungen ist dieß anwendbar. Der Druck einer Last von 2 Centnern erscheint uns nicht als das Doppelte der von Einem Centner, und eine Flüssigkeit schmeckt nicht noch einmal so süß, wenn wir die Zuckermenge verdoppelt haben. Jenes sogenannte psychophysische Gesez begründet hiegegen keinen Einwurf; denn es sagt nur, daß bestimmte meßbare Abstände der Reizgrößen erforderlich seien, um einen gerade noch merklichen Zuwachs unserer Empfindung zu bewirken, aber nicht, daß diese Empfindungszuwächse nun unter sich oder zu den Reizen in einer irgend numerisch bestimmbaren Proportion oder Relation stünden. Wir können uns gar nicht denken, daß dieß jemals anders werden, daß man jemals sollte sagen können, ein Mensch habe noch einmal so viel Verstand, Phantasie, Gewissen, Tugend, Frömmigkeit als der andere.

Der Analysis werden die Thore der Seelenlehre für immer verschlossen bleiben, während diese gerne und viel von den Dichtern lernt, die doch meistens zu den schlechtesten Mathematikern gezählt werden.

An diesen Mangel fester Maßverhältnisse, der schon für sich Alles ändert, schließt sich gleich ein weiterer characteristischer Unterschied psychischer Gesetze an. Dem physicalischen Gesetz legen wir unbedingte und unfehlbare Geltung bei; jede wirkliche und unzweifelhafte Ausnahme würde nur den Schluß übrig lassen, daß die richtige Formel des Gesetzes noch nicht erkannt ist. Nur der kindlichen Auffassung erscheint es als Ausnahme vom Gesetz der Schwere, daß der Luftballon in die Höhe steigt. Dagegen tritt schon in der organischen Welt der der unbelebten Natur fremde Gegensatz des Normalen und Abweichenden, des Physiologischen und Pathologischen, des Typischen und Individuellen in vollster Deutlichkeit auf; im Psychischen aber wird dieß Typische und Normale von dem Individuellen so durchzogen und überwuchert, daß jenes eigentlich nur noch entweder als der ideale oder als der thatsächliche, statistisch ermittelte Durchschnittsfall gedacht wird. Die Logik legt den Grundformen unsers Denkens, z. B. daß ein und dasselbe Urtheil nicht im gleichen Sinn bejaht und auch verneint werden kann, daß es neben Bejahung und Verneinung nicht noch ein drittes giebt, daß wir zu jeder wahrgenommenen Veränderung der Dinge ein Bewirkendes, eine Ursache vermuthen, daß wir gewisse Stammbegriffe und Anschauungsformen nicht erst aus der Erfahrung

schöpfen, sondern ihr entgegenbringen und an ihr entwickeln, mit unbestreitbarem Recht den Namen von Gesezen bei, nicht blos im Sinne von Normen und Vorschriften, die wir befolgen sollen, sondern im Sinn von Naturgesezen, die unser Denken ohne unser Wissen und Zuthun leiten und beherrschen. Aber darum fehlt nun doch viel daran, daß diese Gesetze von uns gar nicht verletzt werden könnten, daß sie mit zwingender unfehlbarer Sicherheit unser thatsächliches Denken regierten. Nicht bloß Gedankenlosigkeit und Zerstreutheit läßt sie uns mißachten; auch der Wille, das Motiv kann den Intellect verblenden und verwirren. Das Gesez der Identität und des Widerspruchs wird von uns fast alltäglich übertreten und auch die Werke der größten Denker wimmeln von solchen Verstößen. Und so sind die Denkgesetze doch nicht in dem Sinn Gesetze, daß sie ein ausnahmsloses thatsächliches Geschehen bewirkten, sondern nur die Regeln, von welchen das aufmerksame, unbeirrte, nur auf Erkenntniß der Wahrheit gerichtete Denken unwillkürlich geleitet wird und sich leiten lassen muß, wenn es zur Wahrheit gelangen und Andere davon überzeugen will.

Aber auch dieser bereits sehr umgewandelte und abgeschwächte Begriff eines Gesetzes scheint uns zu verlassen, wenn wir aus dem Gebiet des Erkennens in das des Wollens hinübertreten. Wenn von Gesezen des menschlichen Wollens gesprochen wird, so denken wir sofort an etwas durchaus Verschiedenes und Unvergleichbares, nicht an Gesetze, die unser Wollen thatsächlich beherrschen, wäre

es auch nur nach der Analogie der Denkgeseze, sondern an Normen und Vorschriften, die wir befolgen sollten, aber ebenso gut befolgen als unbefolgt lassen können. Das Sollen sezt Freiheit voraus, Etwas zu thun oder zu unterlassen, und ist unvereinbar mit einem Naturgesez des Wollens. Wer daher die Willensfreiheit läugnet, ist verbunden Naturgeseze nachzuweisen, die das Wollen bestimmen und die Freiheit ausschließen. Der Determinismus versucht dieß ja auch; wenn uns z. B. gesagt wird, das menschliche Wollen werde mit Nothwendigkeit durch das stärkste Motiv bestimmt. Wenn dieß nur mehr wäre als eine werthlose Tautologie, wenn uns nur verständlich gemacht würde, was denn sonst ein Motiv zum stärksten machen könne, als eben das Wollen! Oder es wird uns die Lösung geboten, das Wollen sei mit Nothwendigkeit bestimmt als das Product aus dem individuellen Charakter, wie er durch ererbte Eigenschaften, Erziehung und Lebensgang geworden sei und aus den concreten Umständen des gegebenen Falls. Wenn dabei zugestanden wird, daß unter den ererbten Eigenschaften auch Vernunftanlage und Gewissen mit enthalten und beim Wollen in ihrer Weise mitzuwirken im Stande sind, so kann man sich die Antwort gefallen lassen, nur ist es dann ein bloßer Wortstreit, noch von naturgesezlicher Bestimmtheit, von Nothwendigkeit des Wollens zu sprechen. Alles menschliche Handeln hat allerdings seine festen Schranken einerseits an den gegebenen Triebreizen, außerhalb welcher es kein Begehren giebt, andrerseits in der Abhängigkeit von den Gesezen und

Ordnungen der Natur bei allem Wirken nach außen. Aber für die Stärkegrade der verschiedenen Motive giebt es keine naturgesezliche Scala. Zwar scheint Eines von diesen Motiven vor allen andern hervorzutreten, der Trieb der Selbsterhaltung und bereits wird der Kampf ums Dasein auch für die treibende und entscheidende Grundkraft aller menschlichen Entwicklung erklärt. Die Statistik zeigt uns aber nur für Europa jährlich etwa 25000 Selbstmordfälle, in welchen allen ein anderes Motiv stärker sein mußte als die Liebe zum Leben; eine unbestimmbar große Zahl sezt ihr Leben aufs Spiel um der Pflicht oder der Ehre willen oder aus bloßer Lust an Gefahr und Abenteuer; und wenn schon der bloße Wunsch, nicht länger zu leben, todbringend wäre, so würde vielleicht nur die Minderzahl eines natürlichen Todes sterben.

Ich glaube gezeigt zu haben, daß das psychische Gesez von durchaus anderer Natur und Gestalt ist als das physicalische und darum mit demselben auch nicht wohl unter Eine Formel fallen kann. Nicht die unwandelbar gleiche Leistung, sondern die freie Beweglichkeit, die unendliche Bildsamkeit macht das Wesen der psychischen Kräfte; die genauere Redeweise vertauscht im Psychischen überhaupt den Ausdruck „Kräfte" lieber mit dem der Anlagen und Triebe, da es zum Wesen der Kraft nur gehört, auf gebotenen Anstoß hin in Action zu treten, nicht aber die Anlässe ihrer Action selbst aufzusuchen. Die Psychologie stüzt sich in der Lehre von der sinnlichen Empfindung und Wahrnehmung auf die Physiologie; die Theorie des Erkennens tritt sie

an die Logik und Erkenntnißlehre ab; auf dem übrig bleibenden Gebiet vermag sie wenigstens nach ihrem jetzigen Stand nicht, etwa wie die Physik, ein System von Gesezen aufzustellen, sondern sie ist eine beschreibende Wissenschaft und hat in ihrem wichtigsten Kapitel, vom Wollen, mit dem durchaus eigenartigen Begriff einer Causalität der Freiheit zu rechnen.

Ich habe nun früher gezeigt und halte daran fest, ein sociales, und wie ich nun hinzufüge, ebenso ein geschichtliches Gesez müßte die constante Grundform für die Massenwirkung psychischer Kräfte oder die aus dem Factor des Zusammenlebens Vieler abzuleitenden Folgen darstellen. Ich glaube in der That, daß die Begriffe eines socialen und geschichtlichen Gesezes ihrem allgemeinen Charakter nach als gleichbedeutend gebraucht werden können. Denn wenn es sociale Gesezе giebt, so müssen sie in der Geschichte an den Tag treten und vom Historiker nachgewiesen werden können; und wenn es Geschichtsgesezе giebt, so können sie ihre Wurzel nirgends anders haben als in dem Wesen und der Natur gesellschaftlichen Zusammenlebens von Menschen. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß im engern Wortsinn beide Begriffe auch wieder aus einander treten, indem wir die socialen Gesezе mehr auf die stabileren Grundformen des gesellschaftlichen Zusammenlebens, auf Bevölkerung, Erwerb und Verkehr, Gliederung nach Stand, Beruf und Bildung 2c. beziehen, die geschichtlichen mehr auf die Entwicklung und Fortbewegung menschlicher Zustände beschränken. Beides verhält sich etwa zu einander,

wie der Aufriß und der Querdurchschnitt eines Bauwerkes, die auf Einen Plan zurückweisen und für sich allein nicht verständlich sind. Der Gesezesbegriff müßte auf beiden Gebieten der gleiche sein; ich beabsichtige jedoch hier mehr die geschichtlichen Formen desselben ins Auge zu fassen.

Ich muß es nun als eine widerspruchsvolle und im Einzelnen nicht begreiflich zu machende Theorie bezeichnen, wenn man der einzelnen Menschenseele die Willensfreiheit im Sinn einer vernünftigen oder unvernünftigen Selbstbestimmung innerhalb des weiten Spielraums gegebener Anlagen beilegt, aber in den Zuständen und Geschicken der Menschheit oder der einzelnen Völker und Zeitalter eine feste Determination und Nothwendigkeit erkennen will. Der psychologische und der historische Indeterminismus stehen und fallen mit einander. Thaten und Zustände haften an den Individuen. Wenn der gesammte Complex der gesellschaftlichen Verhältnisse, in die ich hereingestellt bin, all mein Denken und Thun bestimmt, oder mir nur das winzigste Feld individueller Selbstthätigkeit übrig läßt, so kann von Freiheit und Zurechnung nicht weiter die Rede sein. Wenn ich aber von mir selbst heraus eine neue Reihe von Wirkungen hervorzubringen, mich im Widerspruch mit den Meinungen und Gewohnheiten der Andern ausbilden und behaupten kann, dann ist auch von dem Ganzen der Gemeinschaft ein freies Geschehen, ein unableitbares Vorschreiten in neue Bahnen nicht auszuschließen und die Nothwendigkeiten beschränken sich auf die Geltung der allge-

meinen Schranken menschlichen Wirkens und den unvermeidlichen Einfluß der Gemeinschaft auf den Einzelnen.

Ich vermag mich nicht zu überzeugen, daß alle Forschung über das Verhältniß zwischen dem Einzelnen und der Gesellschaft bis jezt auch nur einen Schritt weiter geführt hat als zu dem Begriff einer innigen und allseitigen Wechselwirkung, in welcher sich, wenn auch in der mannigfaltigsten Abstufung, Alle zugleich gebend und empfangend, activ und passiv verhalten. Man kann von einem einzelnen Volk oder Zeitalter ausgehend jene Wechselwirkung wohl in anschaulicher und concreter Weise zur näheren Darstellung bringen; daß es aber schon irgendwie gelungen wäre, das allgemeine Gesez in eine Reihe von ebenfalls allgemein giltigen Säzen auseinander zu legen, glaube ich bezweifeln und bestreiten zu müssen. Nichts wesentlich Neues, wohl aber viel Schiefes und Unzutreffendes wird dem Begriff der Wechselwirkung oder des psychischen Rapports beigefügt, wenn man ihn in der beliebten Weise mit dem Bilde des Organismus oder organischen Zusammenhangs vertauscht. Ein geistvoller Denker sagt darüber, wenn es wahr sei, daß einmal von jeglichem unnützen Wort Rechenschaft abzulegen sein werde, so müßte die Verantwortung für das Wort „organisch" eine sehr große werden. Das psychische Leben ist nun einmal eine höhere Daseinsform als das organische und wird durch die Analogieen der niedrigeren Ordnung mehr entstellt und verdunkelt als aufgehellt.

Es versteht sich ja von selbst, daß der Einzelne außer-

halb der Gesellschaft kaum lebensfähig und jedenfalls nicht bildungsfähig wäre, daß in ihr die Wurzeln seiner Entwicklung liegen, aber die Thaten der Geschichte werden nicht von einem unfaßbaren Volksgeist vollbracht, die Ordnungen der Gesellschaft, die Werke der Wissenschaft, der Kunst, der Technik nicht von einem organischen Socialwesen ins Leben gerufen. Alles geschieht durch Einzelne, die keineswegs immer getragen sind von der entgegenkommenden Gunst und Empfänglichkeit der Mitlebenden, sondern in der Regel mit deren Vorurtheil, Widerstand und Undank zu ringen haben. Es waren nicht der Genius der deutschen Nation und des 18ten Jahrhunderts, die in mystischer Umarmung Göthe, Schiller, Kant, Mozart, Friedrich den Großen erzeugt hätten, sondern diese Männer haben die Werke geschaffen, die ihr Volk emporhoben, von denen zuvor Niemand auch nur eine Ahnung hatte. Ein origineller Schriftsteller hat gefragt, ob, wenn Kant als Kind den Blattern erlegen wäre, dann wohl ein Anderer die Critik der reinen Vernunft geschrieben hätte. Man versichert uns zwar, jedes Volk und Zeitalter erzeuge und finde von selbst zur rechten Stunde die Männer, deren es bedürfe. Aber hätten die Generationen, denen solche Männer fehlen, derselben nicht auch bedurft? Warum fanden sie sie nicht? Darauf wird der Orakelspruch ertheilt, der jener delphischen Priester würdig erscheint: weil die Bedingungen dafür nicht vorhanden waren.

Aber nicht blos der Freiheit und Genialität der Einzelnen ist in der Geschichte die Bahn offen zu halten, son-

dern auch dem Zufall ist ein weites Gebiet der Einwirkung einzuräumen. Es muß der religiösen Betrachtung gestattet bleiben, dem Zufall sowohl im Leben des Einzelnen wie in den großen Geschicken der Völker einen Plaz zu versagen. Vom realistischen und wissenschaftlichen Standpunkt aus müssen wir mindestens da Zufall anerkennen, wo aus dem zeitlichen und räumlichen Zusammentreffen von zwei oder mehreren, unter sich durch kein Causalverhältniß verbundenen Ereignissen neue Wirkungen hervorgebracht werden, die ohne diesen Contact nicht eingetreten wären. Dieß Ineinandergreifen getrennter Causalreihen, das wir nicht selbst weiter begründen können, spielt aber in der Geschichte die dominirendste Rolle. Es beschränkt sich keineswegs auf die auffälligeren Beispiele, die man anzuführen pflegt, wie wenn Philipps Armada durch Stürme verschlagen, Napoleons beste Heeresmacht durch frühe und strenge Winterkälte vernichtet, wenn Gustav Adolf mitten im Siegerlauf und den umfassendsten Entwürfen von einer feindlichen Kugel getroffen wird, wenn Kaiser Heinrich IV. in blühendster Kraft und Jugend stirbt und ein unmündiges Kind als Erben hinterläßt, gerade als ein Innocenz III. den päpstlichen Stuhl bestieg. Dieß Zusammentreffen von Kräften, Tendenzen, Personen, die wie Timur und Bajased auf einander stoßen, vielleicht ohne zuvor von einander nur zu wissen, ist wie das stärkste, so das unberechenbarste unter den Agentien der Weltgeschichte. Ebenso tritt die Eigenart der historischen Personen nach Talent und Charakter wie etwas Zufälliges in der Geschichte auf; und es

ist für den Historiker praktisch von keinem Belang, ob er die Willensfreiheit anerkennt oder leugnet, da er auch im lezteren Fall die Determinationen niemals nachweisen kann und die Persönlichkeiten für ihn in der Hauptsache fertig auf den Schauplaz treten. Ja man darf sogar den Satz, daß oft kleine Zufälle große Folgen haben, jene Anecdoten von dem Glas Wasser oder von dem Fenster zu Trianon nicht einfach mit der Berufung auf die Gleichheit von Ursache und Wirkung, auf das causa aequat effectum abfertigen. Denn im Wirkungsgebiet freier Seelenkräfte können die Reihen weit aus einander gehender Möglichkeiten an ihren Ausgangspunkten sehr nahe beisammen liegen, nur durch eine dünne Scheidewand getrennt, die ein leichter Stoß durchbricht, und es liegt nichts Widersprechendes darin, daß ein kleiner Anlaß eine ganze Masse geistiger Spannkräfte zur Auslösung bringt, die auch in andere Richtungen hätten geleitet werden können.

Der Geschichtschreiber dürfte überhaupt das Wort „nothwendig" so selten als möglich in den Mund nehmen. Er erfüllt seine ganze Aufgabe, er verdient unsern wärmsten Dank, wenn es ihm gelingt, das Geschehene durch Aufdeckung aller in einander greifenden Factoren anschaulich und verständlich zu machen. Auch ohne seine besondere Versicherung werden wir ihm gerne zum voraus glauben, daß wenn Alles so war, wie es gewesen ist, auch Alles so kommen mußte, wie es kam, aber es ist kein Zeichen von gutem Geschmack und von richtiger Einsicht in die Grenzen seiner Kunst, wenn er glaubt an jedes: Es kam so, auch

sein: Es mußte so kommen, anhängen zu sollen, wie wenn er die verlorenen sibyllinischen Bücher benüzt hätte oder in die geheimen Rathschlüsse der Gottheit eingeweiht wäre, mag er sich dann auf die innere Dialectik der Idee oder auf allgemeine Gesetze menschlicher Entwicklung berufen, oder einfach die Begriffe von Causalität und Nothwendigkeit mit einander verwechseln. Liegt das Geschehene in der Richtung schon vorher bestehender Anschauungen und Zustände, so verweist man auf ein Gesez der Beharrung und Stetigkeit, wornach die Gesellschaft es liebt, die einmal eingeschlagenen Wege bis ans Ende zu verfolgen und am Gewohnten festzuhalten. Ist das Geschehene dagegen etwas Neues und Fremdartiges, so hat man ebenso ein Gesez des Wechsels oder des Contrastes zur Hand, wornach ein Volk leicht des Alten überdrüssig sich dem unbekannten Neuen zuwendet und dabei besonders geneigt ist, die seitherige Einseitigkeit mit der gerade entgegengesezten zu vertauschen. Es ist dieß ungefähr wie wenn der Darwinismus ein Gesez der Vererbung und eines der Anpassung neben einander aufstellt, um aus dem einen das Beharrende, aus dem andern das Wechselnde in den organischen Bildungen zu erklären. Eines von Beiden muß ja immer zutreffen.

Ebenso wird wie von einem Gesez der Geschichte gesprochen, daß die Völker wechseln müssen, daß, wie die Individuen, so auch ganze Nationen entstehen, eine Kindheit, Jugend, ein Mannesalter durchleben, dann aber allmälig sinken und schließlich absterben oder untergehen, um andern

Plaz zu machen, so daß für die Menschheit im Ganzen die Reihe der Völker das wäre, was für ein Volk die Reihe der Generationen. Ich will den vieldeutigen Begriff Volk hier nicht erörtern, aber eine innere Nothwendigkeit, daß eine gegebene geschlossene Gruppe der Menschheit nur durch den Ablauf der Jahrhunderte die Kraft verliere, sich aus sich selbst durch stets neue Zeugungen zu erhalten, zu vermehren, sowie ihre geistigen Kräfte den stets wechselnden Bedürfnissen ihrer Entwicklung immer aufs Neue wieder anzupassen, läßt sich nicht begründen. Sollte etwa ein Wald jemals aufhören müssen Wald zu sein? Die Erde kann ihn verschlingen, die Axt des Menschen, Feuer und Wasser können ihn zerstören, aber die Bäume werden nicht aufhören Frucht und Samen zu tragen und der Boden wird von selbst die Kraft nicht verlieren, sie zu ernähren. So kann auch eine Familie, wenn man sie von einem bestimmten Stammvater aus zählt, aussterben, aber zum Wesen der Familie kann das Aussterben unmöglich gehören und die gegenwärtig vorhandenen Familien bestehen jedenfalls aus lauter nicht ausgestorbenen. Wie sollte von großen Gruppen von Geschlechtern gelten, was für das einzelne Geschlecht nicht zutrifft? Vergangenheit und Gegenwart bieten Beispiele genug, daß ganze Stämme und Völker von andern ausgerottet, unterworfen, assimilirt, umgebildet werden oder mit ihnen zu einem neuen Volk verschmelzen, aber als nothwendig läßt sich dieser Gang der Sache nicht bezeichnen. Wenn wir zu den untergegangenen Völkern auch die des klassischen Alterthums zählen, so legen wir

nicht den ethnographischen, sondern einen culturgeschichtlichen Begriff von Volk zu Grunde, aber die heutigen Griechen und Italiener sind nach Sprache, Cultur und Staatseinrichtungen von ihren Vorfahren im Alterthum nicht weiter entfernt als wir Deutsche von unsern heidnischen Ahnen, ohne daß wir diese ein untergegangenes Volk nennen; die Uebergänge sind dort so stetig und unmerklich wie hier und nirgends ist ein Einschnitt, der das Alte vom Neuen trennt. Ein geschichtliches Gesez, eine innere Nothwendigkeit des Veraltens und hoffnungslosen Verkümmerns ganzer Völker behaupten, heißt so viel als die Fähigkeit der Anpassung und Umbildung unter veränderten Bedingungen, die wir den Pflanzen und Thiergattungen zuzugestehen geneigt sind, allein dem intelligentesten und bildsamsten unter den Geschöpfen der Erde versagen. Ueberdieß ist das thatsächliche Material unserer Geschichtskunde weder an sich so umfassend, noch seinem Inhalt nach so beschaffen, daß irgend ein historischer Nachweis für ein solches Gesez geführt werden könnte. Die einen Völker sind untergegangen; andere sind es nicht; ob diese auch einst untergehen werden, wer will dieß wissen?

Und was soll man zu jenen geographisch formulirten Geschichtsgesezen sagen, wornach der Entwicklungsgang und Charakter der Völker durch Lage, Clima, Gebirge, Ströme, vorgezeichnet sein soll. Will man hier nur von causalen Beziehungen, von fördernden oder erschwerenden, auf bestimmte Richtungen mehr als auf andere hinweisenden Bedingungen reden, so gehört ohne

Zweifel die Aufzeigung solcher Relationen zwischen der Erde und ihren Bewohnern zu den anziehendsten Seiten der Geschichte wie der Erdkunde. Sollen solche Säze aber den anspruchsvollen Namen von Gesezen führen, die das Leben der Menschheit beherrschen, so ist ihnen hiezu auch jede Berechtigung abzusprechen. Wenn dann freilich das eine Land die Kultur seiner Bewohner dadurch fördert, daß es ihnen die Gaben der Natur mit leichter Mühe und in reichster Fülle darbietet, das andere dadurch, daß es ihnen eben diese Gaben erschwert und sie zu angestrengter Arbeit nöthigt, wenn die insulare Lage ebenso zu Schifffahrt und Handel wie zu glücklicher Isolirung und Selbstgenügsamkeit einladet, wenn die Gebirgslandschaft das einemal zu einem idyllischen Hirtenleben, das anderemal zur Unterwerfung der verweichlichten Thalbewohner aufmuntert, wenn die weite Ebene bald durch ihre Einförmigkeit den Geist beschränkt, bald durch den leichten Verkehr und den weiten Gesichtskreis zu Gründung großer Staaten und Reiche die Hand bietet, so scheint daraus mehr zu folgen, daß der Mensch sich in jeder Situation zurecht zu finden und aus jeder die seiner Eigenart entsprechenden Vortheile zu ziehen weiß, als daß die Natur ihm ihre Gesezе aufzudringen vermöchte. Jener ewig blaue Himmel, der über Jonien lacht, versagt nun schon seit zwei Jahrtausenden die Wunderwirkungen, die er einst geübt haben soll, und fast ebenso lange laden die Häfen und Buchten der phönicischen Küste vergeblich zu Handel und Schifffahrt ein.

Nicht selten hören wir es auch mit dem stolzen Namen

von historischen Gesezen bezeichnen, daß Staaten und Herrschaften immer nur durch dieselben Mittel erhalten werden können, durch welche sie gegründet wurden, oder daß nach jedem großen Sieg oder Erfolg immer auch der unterlegene Theil sich wieder aufs Neue zu stärken und zu sammeln pflege, so daß erst in wiederholtem Hin- und Herwogen der ringenden Kräfte allmälig ein die Gegensätze ausgleichender Abschluß eintrete. Beides trifft oft genug zu und läßt sich wohl begreifen, aber Gesetze sind es nicht. Wenn das Erste unbedingt gälte, so könnte eine ursprünglich durch Gewalt, Frevel und Usurpation entstandene Macht oder Herrschaft niemals zu friedlichem und legitimem Ansehen und geordneten Rechtszuständen gelangen; und in diesem Fall befinden sich nahezu alle gegenwärtigen europäischen Staaten. Das Andere aber wird doch nur in dem Maaß zutreffen, in welchem die Niederlage des Besiegten noch keine vollständige war, und will dann nichts Besonderes besagen. Wer kann zweifeln, daß die Geschichte auch eine Menge vernichtender Katastrophen kennt, welche jede weitere Sammlung der Kräfte abschnitten?

Ich könnte noch eine Reihe solcher Sätze anführen, die da oder dort mit dem Namen geschichtlicher Gesetze geschmückt werden, weil sie einen Kern von Wahrheit einschließen und eine nahe liegende, leicht und häufig eintretende Causalverknüpfung ausdrücken, deren Geltung aber doch nur gerade so weit reicht, als die Zwecke und Eigenschaften der handelnden Personen im besonderen Fall nicht eine andere Richtung einschlagen.

So will sich denn nirgends, wohin wir auch den Blick richten, jene feste Ordnung, jene unfehlbare Verknüpfung von Ursache und Wirkung zeigen, die wir als das erste und entscheidende Merkmal eines Gesezes anzusehen uns gewöhnt haben. Der Grund aber, warum wir noch kein einziges allgemein anerkanntes Gesez der Geschichte anzugeben wissen, scheint weniger darin zu liegen, daß unsere Einsicht und Forschung eben noch nicht so weit reicht als in der Natur des Gegenstandes selbst. Auf einem Gebiet, in welchem Freiheit, Individualität und Zufall einen so großen und unausscheidbaren Antheil an den Erfolgen haben, wo kein gesellschaftlicher Zustand einem früheren genau gleichen kann, wo wir die Ungleichheiten niemals erschöpfend aufzählen und nie sicher sein können, alle wirkenden Ursachen erkannt zu haben, scheint ein Gesez, das nach Art des Naturlebens unausbleibliche Causalbeziehungen aufstellt, überhaupt keinen Raum zu finden. Geschichte ist für uns ein freies, zwar kein unbedingtes aber auch kein nothwendiges Geschehen. Wenn die Ereignisse eingetreten und von uns in annähernder Vollständigkeit erkannt sind, können sie uns leicht durch eine Täuschung, zu welcher uns der Causalitätsbegriff verführt, als nothwendig erscheinen; sie sind es aber nicht schon vorher, wenigstens nicht für unsere menschliche Erkenntniß, von der doch allein die Rede sein kann.

Nun kann man aber fragen: ist die Geschichte darum, weil ihr alle Deduction und systematische Form versagt ist, eine, ich will ja nicht sagen werth- und ergebnißlose, son-

dern eine den Disciplinen, die Gesetze aufstellen und deductiv verfahren können, nicht ebenbürtige Wissenschaft?

Man darf hier wohl zuerst an die Analogie des individuellen Lebens erinnern. Wer von reiferen Jahren aus auf seine Vergangenheit zurückblickt, wird wohl schwerlich jemals ein bestimmtes Gesetz seiner Entwicklung, eine Nothwendigkeit seines Lebensgangs zu erkennen vermögen. Er wird den Umständen, den äußeren Einwirkungen, dem Schicksal, dem Zufall einen unabsehbar großen Antheil zuschreiben; er wird denken müssen, die Dinge hätten von jedem Punkte aus auch anders gehen können. Aber darum wird er sich doch keineswegs wie ein Product der Umstände, ein Spielball der Zufälligkeiten vorkommen, er wird eine innere Instanz, einen lebendigen Stützpunkt des Widerstandes und der Herrschaft in sich fühlen; Wind und Wellen hat er nicht gebieten können, aber am Steuer stehen und das Schifflein lenken, geschickt oder ungeschickt. Von Gesetzen seines Wollens ist er sich nur solcher bewußt, die nicht ein Müssen sondern ein Sollen ausdrücken. Es wird ihm aber gar nicht einfallen, die Bedeutung seines Lebens nach dem Maaß von Nothwendigkeit zu schätzen, das darin zu erkennen ist. Es kann ihm wenn auch keine Gesetze doch einen reichen Schatz von Erfahrungen und Einsichten bieten, die darum noch nicht werthlos sind, weil sie keine untrüglichen Recepte von blinder Anwendbarkeit enthalten. Das Ganze seines Lebens wird in sich selbst eine Bedeutung tragen, die troz aller Kurven und rückläufigen Linien mit der geraden und gesetzmäßigeren aber blinden und ge-

haltlosen Entwicklung niedrigerer Organisationen gar nicht in Vergleichung zu stellen ist.

In ähnlicher Weise wird auch die Völkergeschichte dem Staatsmann, dem Philosophen, dem Historiker, jedem Denkenden zwar nicht einfache Gesetze von leichter und sicherer Handhabung, aber eine Fülle von Anschauungen, von Lehren der Weisheit, der Erfahrung im Großen bieten, seinen Blick erweitern, die Gegenwart von ganz neuen Seiten beleuchten, sie als Glied einer Reihe begreifen, den Umfang und Reichthum menschlicher Lebensformen erkennen lassen. Es ist freilich nicht Sache der Berechnung oder logischen Deduction, sondern des Takts und der politischen Kunst, die richtigen Analogieen von Vergangenheit und Gegenwart zu treffen, das Gleichartige von dem Abweichenden zu scheiden, ähnlich wie die Spruchweisheit des Volks für die Verhältnisse des Privatlebens die mannigfaltigsten, auch sich direct widersprechenden Sätze und Halbwahrheiten umfaßt, aber den feineren Sinn doch für jeden concreten Fall auch die zutreffende Lehre erkennen läßt.

Ueberhaupt aber brauchen die Geisteswissenschaften, zu denen die Geschichte gehört, sich nicht mit dem Maßstab, der für die Naturwissenschaften gilt, zu messen. Wo die Idee der Freiheit hereingreift, der vernünftigen Selbstbestimmung, die alle Naturmomente durchdringt und beherrscht, da ändern sich auch die Methoden und Ideale des Wissens. Das Einzelne und Individuelle wird hier zur einmaligen, unwiderholbaren That, die ihre Bedeutung in sich selbst und nicht als bloßes Beispiel eines Allge-

meinen trägt. Das Wissen vom Menschengeist, obgleich unvollkommener weil schwieriger, steht höher als alles Wissen von der Natur. Die Geschichte aber oder der Gang des Menschengeistes im Großen gleicht einer Wanderung, wo jeder Tag neue Anschauungen bringt, die sich nicht unter die früheren classificiren oder in ein System von fertigen Gesezen und Regeln einfügen lassen.

Allein troz aller seitherigen Abweisungen und Einschränkungen des Begriffs von historischen Gesezen, Ein großes Gesammtergebniß aller Geschichtsbetrachtung, Eine unwidersprechliche, unfehlbare Thatsache, die wenn auch nicht als eigentliches Causalgesez, doch als ein empirisches Gesez bezeichnet werden zu dürfen scheint, giebt es doch, den Fortschritt der Menschheit. Das ist wohl die einzige, ausnahmslose Wahrheit der Geschichte, daß es keinen Stillstand giebt und geben kann, daß jede Gesellschaft, jedes Volk ruhelos fortgetrieben und stets neuen Zuständen und Lebensformen entgegengeführt wird.

Dieß ergiebt sich schon als einfache Massenwirkung aus dem in jeder Menschenseele ruhenden Drang nach einer Veränderung und Verbesserung seiner Lebenslage, nach einer Steigerung seiner Glückseligkeit. Wenn alle Einzelnen unruhig vorwärts drängen, kann das Ganze nicht in Ruhe verharren, wenn auch theilweise die Ziele der Einen durch die der Andern gehemmt und neutralisirt werden können. Jede einzelne That greift, wenn sie vollbracht ist, in das gesammte Räderwerk der realen Verhältnisse ein, wirkt auch unabhängig von ihrem Urheber darin fort und bringt

eine wenn auch noch so kleine doch immer unwiderrufliche Aenderung des Bestehenden hervor. Jeder gesellschaftliche Zustand trägt die Keime seiner Auflösung, die Stoffe einer socialen Krankheit in sich. Schon die durch die mächtigsten Begierden verbürgte, naturgemäße und stetige Vermehrung der Volkszahl, die sich nur durch Mittel, die selbst wieder als Uebel empfunden werden, hemmen läßt, drängt jedes System nationaler Nahrungsquellen und Gütertheilungen mit stets wachsendem Druck aus den Fugen und nöthigt zu neuen und eingreifenden Auskunftsmitteln der einen oder anderen Art.

Aber daraus folgt freilich nur ein Gesez der Veränderung, noch nicht des Fortschritts. Der ununterbrochene Wechsel der Zustände kann sich auch in ganz regellosen und rückläufigen Kurven bewegen. Und hier ist dann zuerst zu fragen: was ist Fortschritt und woran ist er zu erkennen? Darauf werden vielerlei Antworten gegeben; ich möchte der kürzesten von ihnen, der von Herder, den Vorzug geben. Der Fortschritt liegt in der Richtung zur Humanität, er liegt in der wachsenden Erstarkung derjenigen Kräfte, welche den Menschen über das Thier erheben und zum Menschen machen, der intellectuellen, sittlichen und religiösen Triebe. Es ist nur eine andere Fassung desselben Gedankens, wenn man den Fortschritt als wachsenden Sieg des Geistes über die Natur bezeichnet, sobald man dabei unter Geist nicht bloß den Intellect, unter Natur nicht bloß die Außenwelt versteht.

Im Wissen nun und in der Technik stehen große

Fortschritte außer Frage. In Betreff eines sittlichen Fortschritts mag man zuerst an das spöttische Dichterwort erinnert werden: „Ob die Menschen im Ganzen sich bessern? Ich glaub' es, denn einzeln Suche man wie man auch will, sieht man doch gar nichts davon." Der Fortschritt ist hier jedenfalls nicht darin zu finden, daß in späteren Zeiten ein größerer Bruchtheil der Gesellschaft oder der gleiche Bruchtheil in höherem Maaße den Anforderungen, die an ihn gestellt werden, entspräche; er kann nur darin liegen, daß diese sittlichen Anforderungen selbst, daß der Maßstab des sittlichen Urtheils eine Steigerung erfährt, und daß das Gute aus dem flüssigen und unsicheren Element freier Sittlichkeit von Einzelnen sich zu den festeren Formen rechtlicher Ordnung und herrschender Sitte verdichtet. Einen Fortschritt dieser Art wird die Geschichtschreibung auch ohne Zweifel nachzuweisen im Stande sein.

Aber den Schluß, daß, weil es bisher so war, es auch künftig so sein werde, daß also ein Weltgesez sittlichen Fortschritts anzunehmen wäre, ist weder an sich logisch bindend noch von der Voraussetzung der Willensfreiheit aus zuläßig, und der Determinismus müßte aus dem Cirkel seiner formalen Nothwendigkeiten vorher heraustreten, ehe er überhaupt auf eine solche Frage eine Antwort geben kann. Es ist keineswegs undenkbar, daß die wachsende Complication gesellschaftlicher Zustände, die mit der Volkszahl stetig steigende Erschwerung des Erwerbslebens, die Collisionen des freien Individualismus mit den überlieferten Ordnungen sociale Aufgaben stellen, hinter

deren Größe die sittlichen Leistungen zurückbleiben, daß Perioden der Verwilderung und Zerstörung eintreten, welche die Errungenschaften von Jahrtausenden wieder in Trümmer werfen. Dennoch würden wir auch dann nicht glauben, daß dieß das Lezte sein könne; im Hintergrund der Sturmwolken würde man doch irgendwo wieder ein Fleckchen blauen Himmels zu sehen meinen; die in der Menschenseele verborgen ruhende Hoffnung, daß im Weltlauf schließlich doch wieder Vernunft und Liebe das Feld behaupten müssen und unsere Ideale keine Träume und Wahngebilde seien, würde im Abschluß die Rettung erwarten und eben dadurch wohl auch herbeiführen.

So ist denn auch dieß Gesez des Fortschritts schließlich doch mehr Sache des Glaubens als eine beweisbare Erkenntniß. Das beste Unterpfand dieses Glaubens bildet jener unläugbare Fortschritt des Wissens. Während sittliche Güter von Jedem wieder neu zu erwerben sind, tritt jedes Geschlecht ein vermehrtes Kapital der intellectuellen Bildung an. Zwar zeigt uns das Mittelalter wie die heutige Welt des Islam, daß auch eine schon errungen gewesene Kultur wieder verloren gehen kann. Wissen und Kunst wird nicht übernommen wie die Grundstücke, Häuser und beweglichen Sachgüter, sie erfordern eine Aneignung und ein Interesse dafür, nach dem Spruch: was du ererbt von deinen Vätern hast, Erwirb es um es zu besitzen. Wenn in einem Geschlecht die reine Liebe zur Wahrheit verschwindet, wird auch alles überlieferte Wissen in Bälde zu einem todten Schaz; und auch im günstigen

Fall gleicht die Menschheit in diesem Punkt einer Familie, die zwar ihr Besitzthum stetig vermehrt, für die aber gleichzeitig ebenso die Bedürfnisse wachsen und alte Güter entweder ganz werthlos werden oder eine mühsame Umgestaltung erfordern. Dennoch wird der Zusammenhang zwischen den Idealen des Denkens und Wollens immer eine Bürgschaft dafür bleiben, daß der Fortschritt des Wissens auch ein sittliches Sinken, wenn nicht verhindert, doch erschwert und aufhält.

Wenn man nun aber auch in solcher Weise den wachsenden Sieg des Geistes über die Natur oder den Fortschritt in der Richtung zur Humanität als das große Thema der Weltgeschichte anerkennt, so würde man sich doch getäuscht sehen, wenn man glaubte, in dieser oder einer ähnlichen Formel einen Schlüssel oder ein Schema zu besizen, um einen erkennbaren Plan und gegliederten Gang des Ganzen daraus abzuleiten. Man hat über die Reihe und Stufenfolge der Zeitalter und Völker schon viel Wahres und Geistvolles gesagt und wird das unendlich reiche Thema niemals erschöpfen, da sich immer wieder neue Gesichtspunkte bieten und jedes weitere Jahrhundert das Panorama erweitert und verändert, aber man wird nie darüber wegkommen, daß man es mit einem durchaus positiven, thatsächlich gegebenen, jeder deductiven Methode sich entziehenden Material zu thun hat. Was man Philosophie der Geschichte nennt, ist vielleicht das höchste unter allen Problemen menschlicher Erkenntniß, aber es ist wenigstens bis jezt immer nur eine mehr oder weniger geistvolle, und

mehr oder weniger sachkundige Uebersicht über das Ganze der Thatsachen daraus geworden, auch da wo es den Anspruch und den Anschein einer genetischen Construction aus Begriffen und Principien behauptet hat.

Es scheint nun freilich eines solchen Ausblicks auf das Große und Ganze gar sehr zu bedürfen, um bei der Geschichtsbetrachtung nicht muth- und hoffnungslos zu werden. Denn im Einzelnen bietet sie des Abstoßenden und Entsezlichen weit mehr als des Erfreulichen und Erhebenden. Man hat gesagt, die Hand Gottes sei in dem Buch der Natur deutlicher zu lesen, als in dem Buch der Geschichte. Ja man könnte glauben, der Mensch sei eigentlich nur knapp und nothdürftig für die Größe der Aufgaben ausgestattet, die ihm auferlegt sind, er sehe sich in wichtigeren Dingen überall nur vor die Wahl zwischen zwei oder mehr Uebeln gestellt und es bleibe ihm auch das Aeußerste an Jammer und Elend nicht erspart. Ueber das Lebensglück von Tausenden, über Blut und Leichen wälzen sich die großen Völkerschicksale hin und ein Unterschied der späten und neuesten Zeiten vor den alten ist dabei kaum mit Sicherheit zu erkennen. Man hat die Wege der Menschheit mit denen des Wanderers in der Wüste verglichen; vor ihm und hinter ihm spiegelt die Fata morgana am Horizont lachende Landschaften mit fruchtbaren Bäumen, mit labenden Schatten und Gewässern, aber das Bild weicht vor ihm zurück, wenn er ihm näher zu kommen glaubt und tritt stets wieder an den Rand des Horizonts. So verlegen die Träume der Menschheit ein goldenes Zeitalter in die Ver-

gangenheit und Zukunft, aber jede Gegenwart ist eine eiserne Zeit. Es gehört ohne Zweifel viel Abstraction und Selbstverläugnung dazu, um Trost und Beruhigung hiegegen daraus zu schöpfen, daß wenn auch die jeweils lebende Menschheit ihren Weg immer mit Seufzen gehen müsse, doch wenigstens die Idee der Menschheit zu einer höheren Entwicklungsstufe vorschreite. Es will uns ja überhaupt schwer fallen, uns für den nebelhaften und unfaßbaren Begriff der Menschheit zu erwärmen. Auch die Vorstellung von sittlichem Fortschritt scheint uns ein einheitliches Bewußtsein zu erfordern. Wenn sich die einzelnen Stufen desselben an verschiedene Personen vertheilen sollen, so glauben wir die Linie, die dieselben zu Einem Ganzen verbindet, in die Luft zu zeichnen. Fruchtbarer und lohnender erscheint die Betrachtung, die sich nach der entgegengesezten Seite hinwendet. An der einzelnen Menschenseele, nicht an jenen engeren und weiteren Collectivbegriffen haftet alles Gefühl und Bewußtsein von Glück und Unglück, von Schuld und Schicksal, von sittlichem Fortschritt oder Rückgang. Wenn auch das Geschick des Einzelnen in das der Gemeinschaft immer verflochten bleibt, so sind ihm doch die Mittel nicht versagt, das Geschick selbst zu lenken oder zu bezwingen. Nicht immer und nicht allen, aber Vielen und vor allem solchen, die es suchen, ist im engen Kreise ein Asyl geboten vor den Stürmen des Zeitalters. Die Bande des Bluts, der Liebe und Freundschaft, der Segen der Arbeit, der Genuß des Schönen, die Freuden der Erkenntniß, der Trost des Glaubens können eine Quelle von Le-

bensglück werden, die zwar nicht unabhängig ist von Zeit und Gesellschaft, aber doch in der Hauptsache auf eigenem Wollen und Leisten beruht. Und schließlich wird doch auch kein anderer und besserer Weg dazu genannt werden können, daß es um Volk und Staat, Zeitalter und Menschheit wohl bestellt sei, als daß der Einzelne in dem engen Kreis, in den er sich versezt findet, seinen Plaz ausfülle und auf das wahre Glück und Heil der eigenen Seele wohl bedacht sei.

Diese Betrachtung leitet mich aber zugleich auf den Abschluß meines Themas hin. Ich hatte versprochen, von den Gesezen der Geschichte zu reden und scheine Sie nun zu dem rein negativen Ergebniß geführt zu haben, daß es gar keine solche gebe. Ich meinte damit jedoch nur, daß es keine Naturgeseze gebe, die ein Müssen, eine unfehlbare Verknüpfung von erkennbaren Bedingungen und Folgen ausdrücken. Wenn sich aber ein wachsender Sieg des Geistes über die Natur zwar nicht als erweisbares Causalgesez, doch als ein unzweifelhaftes thatsächliches Ergebniß der seitherigen Geschichte unsers Geschlechts bezeichnen läßt, so konnte dieß doch auch nichts Zufälliges, die bloße Gunst eines blinden Schicksals sein. Es sind vielmehr jene Geseze des Sollens, die ethischen Geseze, die einen solchen Erfolg allein herbeiführen konnten. Sie sind ja nicht begreiflich zu machen als bloße Einbildungen und Postulate, sondern als der Ausdruck und die Gebilde unserer eigenen sittlich religiösen Anlagen und Triebe, sie sind als solche zugleich thätige und treibende Kräfte. Hinter dem Gefühl des Sollens ist ein geheimes Wollen verborgen, ohne

welches dessen Wirkung nicht begreiflich wäre. Wir können sie auch Naturgesetze nennen, als die Gesetze unserer wahren idealen Natur. Die ethischen Gesetze, wie sie dem individuellen Leben allein feste Ziele stecken, so sind sie auch die eigentlichen und wahren Gesetze im Leben der Gattung und der einzige Leitstern in der dunkeln Nacht der Völkerschicksale. Das Gewesene wie das Seiende, Vergangenheit und Zukunft ist nur aus dem Seinsollenden zu verstehen.

Ueber das Wesen der Gewohnheit.

1879.

Die Psychologie stellt uns nicht nur die großen, ungelösten, vielleicht unlösbaren Räthsel von dem Wesen, dem Woher und Wohin der Seele, sondern sie reizt uns auch durch eine Menge kleiner, der alltäglichen gemeinen Erfahrung entnommenen Probleme; nur daß auch sie, sobald wir ihnen näher treten, gleich nicht mehr so leicht und einfach erscheinen, wie wir zuerst denken mochten, daß insbesondere schon jede Wahl der Ausdrücke, mit welchen wir die Thatsache schildern oder eine Erklärung versuchen, entweder einen sehr vieldeutigen oder sehr vorgreifenden Sinn bieten wird. Den reichsten Stoff und Anlaß zu solchen kleinen Fragen und neckenden Aufgaben bietet uns die Spruchweisheit der Völker als der Niederschlag tausendjähriger Wahrnehmungen über den Lauf der Welt und das Herz des Menschen. Denn sie wimmelt von Sätzen, die uns ganz richtig und annehmbar erscheinen und doch andern, die uns ebenso einleuchten, geradezu widersprechen. Sie läßt sich darin mit der Statistik vergleichen, wenn diese sich auch nur um den Durchschnittsmenschen kümmert, und nur Thatsachen feststellt und ausspricht, ohne zu fragen, ob sie

zusammenstimmen und wie sie in Einklang zu bringen sind. Das Sprüchwort nennt die Stimme des Volkes eine Stimme Gottes, aber auch wieder eine Wetterfahne, da sie heute Hosianna rufe und morgen: kreuzige ihn. Dem Volk zu dienen, heißt der höchste Dienst, aber daneben steht, wer dem Volk diene, habe des Teufels Dank davon. Jeder ist seines Glückes Schmid, aber seinem Schicksal kann Niemand entgehen und ein Tröpflein Glück gilt mehr als ein Faß voll Weisheit. Die Frauen werden wie die Engel vom Himmel gepriesen, aber es werden ihnen auch die ungalantesten Dinge nachgesagt. Jeder Stand und Beruf, jedes Lebensalter, jedes Volk wird gerühmt und zugleich gescholten. In ein wahres Nest von Widersprüchen aber scheinen sich mir die Aussagen der gemeinen Erfahrung zu verstricken, wenn sie das menschliche Verhalten zu den Reizen des Alten und Neuen, des Gewohnten und des Unversuchten beschreiben. Da heißt es: der Mensch ist nie zufrieden und will immer Veränderung, aber auch: er klebt fest am Alten und Hergebrachten, und verschmäht und bekämpft jede Neuerung. Die Gewohnheit macht Alles leicht, aber jeder Zustand wird auf die Dauer lästig und unerträglich. Der Mensch ist ein Sclave der Gewohnheit, aber das Neue übt den mächtigsten Reiz auf ihn aus.

Sind dieß wirkliche Widersprüche oder nur scheinbare, und wenn sie, was wir zum voraus zu vermuthen geneigt sein werden, nur scheinbar sind, wie sind sie dann zu erklären und in Einklang zu bringen? Es scheint mir nicht unnütz und einer kurzen Aufmerksamkeit vielleicht nicht un-

werth, wenn ich versuche, dieß kleine Problem, von dem ich nicht finden konnte, daß sich schon Jemand damit befaßt hätte, etwas näher zu beleuchten und auszulegen.

Jedenfalls könnte ich das als eine Erklärung nicht gelten lassen, wenn man sagen wollte, es liegen hier eben Wahrnehmungen aus ganz verschiedenen Beobachtungskreisen vor; es sei in diesem Punkte bei dem Einen so, dem Andern anders. Unzweifelhaft sind ja allerdings Individuen wie ganze Völker und Zeitalter darin verschieden, daß die Einen starr am Alten festhalten, die andern unruhig nach Neuerung streben; ebenso gewiß ist, daß sich gerade darin die Lebensalter characteristisch von einander abheben, indem die Jugend den Wechsel, das Alter die Beharrung liebt. Aber damit ist über die Sache nicht wegzukommen und nur gesagt, daß die graduellen Unterschiede einen weiten Spielraum haben. In uns selbst finden wir dieß Doppelelement neben einander, die Macht der Gewohnheit und den Reiz der Veränderung, und wenn dem Einzelnen darüber je noch ein Zweifel bliebe, so würde ihn das fast allgemeine Beispiel der Frauen überführen, die ja auch in andern Dingen den Typus des reinen und unverfälschten Menschenthums am deutlichsten vertreten und die uns von den entgegengesezten Motiven der Anhänglichkeit an das Gewohnte und der Lust am Wechsel stets mit fast gleicher Stärke beseelt erscheinen.

Es muß offenbar im Wesen der Gewohnheit selbst Etwas liegen, was jene Widersprüche erklärbar macht, und ich glaube der aufgestellten Frage näher zu treten, indem

ich sie mit der andern vertausche: welche Wirkung knüpft sich überhaupt an die Wiederholung eines psychischen Vorgangs als solche? was geht in uns vor, wenn wir Ein und dasselbe zum zweiten oder öfteren Mal denken, thun oder empfinden? Aber auch diese Frage kann ich nicht nach ihrer ganzen Tragweite, und am wenigsten nach der physiologischen Seite hin erörtern, sondern nur die mir als die bedeutendsten erschienenen Gesichtspunkte hervorheben.

Ich muß dabei gleich Eine Einrede, obgleich ihre Berechtigung an sich gar nicht zu bestreiten ist, doch schon von der Schwelle zurückweisen, nemlich die, daß es überhaupt gar keine Wiederholung von Seelenvorgängen geben könne, daß Nichts zum zweitenmal genau so in uns vorgehe, wie das erstemal, daß unser Selbstbewußtsein wie in einem Strome schwimme, der ihm niemals die gleiche Welle zum zweitenmal zuführen könne. Die sachliche Richtigkeit des Einwandes läßt sich um so weniger bezweifeln, als es nicht nur in der Menschenseele, sondern überhaupt in der Welt niemals zwei genau gleiche Dinge oder Vorgänge giebt. Nur würde, wenn wir darum den Begriff der Wiederholung verwerfen wollten, dieß so viel heißen, als auf das menschliche Denken überhaupt und auf jede Möglichkeit einer Erkenntniß verzichten. Denn es ist nicht abzusehen, wie wir auf anderem Wege die Wirklichkeit denkend erfassen wollten, als indem wir, absehend von minimalen Unterschieden, durch allgemeine Begriffe und Zusammenfassung des Gleichartigen feste Linien und Kreise in den unaufhaltsamen Fluß wechselnder Erscheinungen einzeichnen; und so

muß wohl auch gestattet sein, es eine Wiederholung zu nennen, wenn ich dieselbe Reihenfolge von Worten zum zweitenmal lese oder schreibe, spreche, höre oder denke, wenn ich mich heute an- oder auskleide, wie ich es gestern gethan habe, wenn ich den gleichen Weg wieder zurücklege, dieselbe Arbeit noch einmal verrichte, die gleiche Melodie zum zweitenmal spiele oder höre.

Wenn ich nun versuche, das Widersprechende in Einklang zu bringen, so muß ich mir ferner erlauben, etwas weiter zurückzublicken und zusammenhängende Begriffe hereinzuziehen.

Man nennt es zwar nicht mit Unrecht eine wohlfeile und unergiebige Weisheit, eine Gattung von Seelenvorgängen daraus zu erklären, daß man eine denselben entsprechende besondere Kraft, einen Trieb oder ein specielles Vermögen behauptet, also etwa das Gedächtniß aus einer Kraft, die Vorstellungen festzuhalten und wieder hervorzuholen, die Macht der Sitte und des Beispiels aus einem Nachahmungstrieb, oder mit den Phrenologen den Streit und Haß aus einem Bekämpfungs- oder Zerstörungstrieb ableitet. Allein so viel damit auch gesündigt werden mag, so muß ich mich doch zu der Ueberzeugung bekennen, daß die Psychologie nach ihrem jetzigen Stand das Mittel, durch die Hypothesen von Grundkräften die Ausgangspunkte ihrer Untersuchungen zu gewinnen, gar nicht entbehren kann. So gut der Physiker bei gewissen Grundthatsachen, wie die Gravitation, die Electricität, die Cohäsion Halt machen muß, die er nicht mehr weiter abzuleiten

vermag, wie der Chemiker einen Stoff so lange als ein einfaches Element behandelt, als er es nicht weiter zerlegen kann, ohne damit die künftige Möglichkeit davon abzuläugnen, muß es auch dem Psychologen gestattet sein, auf Naturanlagen, die ein bestimmtes Können, auf Triebe, die ein bestimmtes Wollen begründen, zurückzugehen, und wenn mir nur die Wahl zwischen diesem Verfahren und der Methode gelassen ist, aus dem Begriff der Seele, des Geistes, des Selbstbewußtseins, aus der Vernunft, der Geschichte, aus der Zweckvorstellung, im Wege der genetischen Construction die concrete Fülle und Mannichfaltigkeit der Seelenvorgänge zu entwickeln, so ziehe ich den alten und anspruchslosen Weg mit seinen Mängeln der genialen aber willkührlichen und gewaltsamen Führung vor und möchte in diesem Sinn mit dem alten Joseph Verrina sagen: Fiesco ist todt, ich geh' zum Andreas.

Fürchten Sie nun aber darum doch nicht, daß ich Sie etwa mit der Entdeckung zu überraschen gedenke, die Gewohnheit sei aus einem Gewöhnungstrieb zu erklären. Es ist ja auch schon von einem solchen oder einem Trieb der Trägheit, der Beharrung, der Nachahmung gesprochen worden, wie denn überhaupt schon alle möglichen Grundkräfte der Seele formulirt worden sind. Ich wüßte mir aber bei einem Gewohnheitstrieb gar nichts Verständliches und Nachweisbares zu denken. Die Wiederholung eines inneren Vorgangs als solche und eben um der Wiederholung willen wird ja von Niemand begehrt. Kein Mensch wünscht sich ein unangenehmes Erlebniß zum zweitenmal;

das angenehme werden wir allerdings gerne repetiren, doch wo möglich auch nicht genau so, wie es gewesen, sondern mit einiger Abwechslung, in vermehrter oder verbesserter Auflage. Variatio delectat, heißt der Spruch, der ja sonst lauten müßte: repetitio delectat.

Nicht auf einen ganz besonderen und specifischen Triebreiz ist die Gewohnheit zurückzuführen, wohl aber ist sie nur als das Product aus dem gesammten inneren Spiel und den Gegenwirkungen unseres natürlichen Trieblebens verständlich zu machen.

Als die erste und elementarste Grundkraft unseres Seelenlebens ist, wie ich glaube, ein allgemeiner Thätigkeits- oder Functionstrieb anzusehen, vermöge dessen alle in uns gelegten besonderen Anlagen und Kräfte einen Reiz und Druck ausüben, um in die ihrer Natur entsprechende Action versetzt zu werden. Das Auge will Etwas sehen, das Ohr will hören, die Hände wollen Etwas betasten, ergreifen, behandeln; alle Glieder drängen auf die Bewegungen hin, für welche sie geschickt und bestimmt erscheinen. Das Gleiche gilt von den rein psychischen Kräften. Das Centrum unseres gesammten inneren Lebens, das selbstbewußte Ich, vermag einen Zustand völliger Leere nicht zu ertragen; es muß immer irgend Etwas vorstellen, wollen und fühlen. Das Selbstbewußtsein kann nicht rein aus eigenen Mitteln leben, es bedarf eines Objects, dem gegenüber es sich weiß und besitzt. Eine absolute Unthätigkeit ist gar nicht möglich, obgleich es Leute giebt, denen eine gewisse Virtuosität, dieß Ziel wenigstens an-

nähernd zu erreichen, nicht abzusprechen sein mag. Leben ist Bewegung; alles Lustgefühl haftet an einer inneren Thätigkeit als solcher; daraus folgt zugleich, daß wenigstens bis zu einer gewissen Grenze hin uns stets die stärkere und lebhaftere Anregung willkommener ist als die schwächere; das Ungewöhnliche und Auffallende reizt uns mehr als das Alltägliche und Bekannte. Darauf beruht alle Neugier und Wißbegierde, die Lust am Wandern und Abentheuerlichen, selbst an der Gefahr, das Gefallen an spannender Erzählung, an Mährchen, Wunder- und Schauergeschichten. Diese Scheu vor dem Leeren, vor der Langenweile, dieß Bedürfniß immer Etwas vorzustellen, zu erstreben und zu empfinden und dabei den stärkeren Reiz dem schwächeren vorzuziehen, ist das treibende und erste Grundmotiv, die Spannfeder in dem verwickelten Apparat unseres inneren Lebens. Ja in etwas erweiterter Fassung ist dieß nicht blos ein menschlicher, sondern ein allgemein animalischer Zug, der in stetig anwachsendem Maaß bei den intelligenteren Thiergattungen hervortritt, und seine höchste Entwicklung in der uns am nächsten stehenden Species unserer angeblichen Vettern oder Ahnen, dem allezeit unruhig beweglichen, spielenden und neugierigen Geschlecht der Affen erreicht.

Allein diesem ersten Grundzug unserer natürlichen Ausstattung tritt nun gleich ein zweiter von gleicher Kraft und Tragweite gegenüber; die Lust an der Thätigkeit und Bewegung unserer Kräfte ist stets begleitet von der Lust am Wechsel und der häufigen Veränderung dieser Bewegung.

Etwas müssen und wollen wir immer treiben, aber nur nicht längere Zeit Ein und dasselbe. Alle Organe wollen in Action treten, und da dieß gleichzeitig nicht möglich ist, wenigstens nach einander an die Reihe kommen. Für jeden Triebreiz aber folgt, wenn ihm Statt gegeben wird, nach ziemlich kurzer Zeit, die jedenfalls eher nach Minuten und Sekunden als nach Stunden zu bemessen ist, ein Zustand der Sättigung, in welchem er zugleich erlischt, um erst nach einer kürzeren oder längeren Ruhezeit sich von Neuem einzustellen. Auch das Centrum unseres inneren Lebens vermag Ein Interesse und Lustgefühl nicht lange festzuhalten; das Gefühl der Leere und Langeweile entsteht nicht blos, wenn ihm gar nichts geboten wird, sondern auch wenn sich Ein und derselbe Reiz längere Zeit unverrückt behaupten will. Schlechterdings Nichts, keine Art von Lustgefühl ist dagegen gesichert, in Bälde schaal und lästig zu werden. Selbst jeder Versuch, uns die Seligkeit vollkommener Geister als einen dauernden und gleichmäßigen Zustand auszumalen, stößt auf die geheime Furcht, es möchte, sobald Wechsel und unerfülltes Streben wegfalle, auch dem schließlichen Ueberdruß nicht zu entgehen sein.

Von dieser doppelten Grundlage aus, daß wir fortwährend occupirt und angeregt sein wollen, aber nach kurzen Zwischenräumen einen Wechsel der anregenden Objecte verlangen, werden nun verschiedene Thatsachen unserer inneren Erfahrung verständlich.

Einmal ist hier der Punkt, der es erklärlich macht, wie jener Grundtrieb nach ununterbrochener Anregung und

Thätigkeit vereinbar ist und Hand in Hand geht mit der ebenso ausgesprochenen Abneigung des natürlichen Menschen gegen alle Arbeit. Denn die Arbeit widerspricht jenem zweiten Bedürfniß eines häufigen Wechsels unserer Thätigkeit; sie ist ein mit einer gewissen Folge und Ausdauer methodisch auf einen bestimmten praktischen Zweck fixirtes Handeln. Sie verlangt stets zweierlei von uns, einmal daß wir die in Action getretenen leiblichen oder geistigen Organe durch einen von der Centralkraft des Ichs ausgehenden Druck zwingen, troz ihrer Abspannung und des Gefühls der Ermüdung ihren Dienst fortzusetzen, sodann daß wir gegen die Reize der ausgeruhten, zu neuer Befriedigung sich heran- und aufdrängenden Organe die Schwelle unsers Bewußtseins verschließen und geschlossen halten müssen. Der Naturmensch wird daher dem Hausthier gleich stets die Arbeit scheuen und nur durch die Noth oder den Zwang eines fremden Willens daran festgehalten werden. Die angeborenen elementarsten Grundneigungen würden dahin weisen, im Leben nur zu spielen, die verschiedenen Kräfte und Triebe in buntem Wechsel nur so weit in Action zu setzen, daß sie stets vor dem Moment der Abspannung und Ermüdung anderen den Plaz räumen. Allein auch der Kulturmensch, dem sich die Arbeit wie eine unvermeidliche und selbstverständliche Sache aufdrängt, selbst der Glückliche, dessen Arbeitsfeld mit der stärksten unter seinen natürlichen Neigungen zusammenfällt, sie sind genöthigt, jenem Bedürfniß nach häufiger Ablösung der fungirenden Organe volle Rechnung zu tragen. Sie thun es

nicht nur, indem sie die Arbeit durch Erholung oder Wechsel der Thätigkeit unterbrechen, sondern auch indem sie je die einzelne Arbeit durch Theilung und Gliederung in sich selbst vervielfältigen und beleben, ungefähr wie man einen langen Weg durch Zerlegung in seine einzelnen Stationen für die Vorstellung abzukürzen versucht.

Die Arbeit und zwar keineswegs blos die körperliche, sondern auch die geistige, führt ihrer Natur nach in der Regel eine häufige Wiederkehr derselben Funktionen und einen gewissen festen Mechanismus derselben mit sich und zwar in um so stärkerem Maaß, je weiter das Princip der Arbeitstheilung schon zur Entwicklung gelangt ist, sie wird dadurch der Hauptanlaß für die Wiederholung practischer Vorgänge. Doch ist sie keineswegs der einzige dieser Anlässe und auch nicht einmal der nächstliegende. Denn der Verlauf des Lebens selbst bringt uns neben allem Wechsel im Kleinen eine Kette von Repetitionen, schon durch die Regelmäßigkeiten des Naturlebens, in die wir selbst mitverflochten sind, die Wiederkehr der täglichen physischen Bedürfnisse, durch das Wesen der Triebe, deren Reize zwar durch die Befriedigung momentan erlöschen, aber bald mit den gleichen Anforderungen wiederkehren. Insbesondere aber ist, was ich hier nicht näher auszuführen brauche, der ganze Zusammenhang und Gehalt unsers intellectuellen Lebens auf das Gedächtniß und die Constanz der Begriffe, d. h. auf die Wiederholung der gleichen Vorstellungen in gleichem Sinne aufgebaut.

Wenn wir nun aber näher darauf achten, welche Wir-

kungen sich an die Wiederholung eines psychischen Vorgangs als solche in den verschiedenen Arten und Formen ihres Vorkommens knüpfen, so tritt uns hier ein bedeutender, für unser ganzes Thema maßgebender und bestimmender Unterschied entgegen. Für das Vorstellen und Handeln wirkt die Wiederholung erleichternd, verstärkend, befestigend, für das Gefühl dagegen schwächend und abstumpfend. Wir bezeichnen die Wirkungen dieser beiden Formen sogar mit verschiedenen Namen. Aus der Wiederholung von Handlungen und intellectuellen Vorgängen entsteht Uebung und Fertigkeit, aus der Wiederholung von Gefühlseindrücken entsteht die Gewohnheit. Denn es ist ungenau zu sagen, daß man durch Gewohnheit lerne; Lernen ist ein Fortschreiten, Gewohnheit ein Stehen bleiben. Uebung ist ein mit Fortschritt verbundenes Wiederholen, durch Gewohnheit lernt man nur etwas Negatives, das Dulden.

In Betreff der Wiederholung intellectueller Vorgänge glaube ich ohne näheres Eingehen nur an ganz bekannte Dinge erinnern zu dürfen. Die alltägliche Erfahrung zeigt, daß alles Lernen und Wissen, die Aneignung der Sprache, jede Art von Einprägung und Festhaltung empfangener Eindrücke auf Wiederholung zurückgeht, daß die Repetition für die Mutter alles Lernens gilt, daß die Vorstellungen durch ihre Erneuerung an Klarheit, Sicherheit, Anschaulichkeit gewinnen, daß die sinnlichen Wahrnehmungen bei der Wiederkehr ihrer Objecte durch stets wachsendes Unterscheiden des Einzelnen zu einem dauernden Besitzthum unsers Geistes werden, daß sich Associationen und feste Gruppen

zusammengehöriger Vorstellungen bilden, die sich gegenseitig hervorrufen, unterstützen, ergänzen und berichtigen, um schließlich unserem gesammten Denken und Wissen inneren Zusammenhang und gegliederte Einheit zu verleihen.

Ebenso bekannt und einleuchtend ist der Erfolg der Wiederholung für alles Handeln und Wirken, für die Bewegungen unserer leiblichen Glieder. Hier begegnet uns die wichtige Thatsache, daß während in der physicalischen Welt das Werkzeug durch den Gebrauch von Anfang an abgenüzt und allmälig unbrauchbar wird, die Organe des animalischen Lebens durch wiederholte Leistungen erstarken. Die Ausübung führt hier zur Fertigkeit. Dieß hat eine physiologische und eine psychische Ursache. Jene beruht auf dem allgemeinen Gesez, daß der Organismus dem in Action getretenen, ermüdeten, leidenden Glied eine verstärkte Nutrition zuführt und es dadurch innerhalb einer gewissen Grenze immer mehr kräftigt. Ubi irritatio ibi affluxus. Die Säfte fließen nach der Stelle hin, wo eine Störung, ein stärkerer Verbrauch stattfand. Daraus erklären wir nicht nur, daß die rechte Hand, weil sie mehr gebraucht wird, als die linke, größer, stärker und geschickter wird, daß der Arm des Fechters, des mechanischen Arbeiters, die Beine des Boten und Wanderers immer mehr erstarken, sondern auch daß die Sinnesorgane, das Auge des Malers, das Ohr des Musikers durch die Uebung stets feiner und leistungsfähiger werden.

Das Andere ist das psychologische Moment. Wenn wir eine körperliche Bewegung zum erstenmal ausführen,

findet in der Regel noch eine Vergeudung oder unzweckmäßige Verwendung der Kräfte statt, wie derjenige, der einen ungebahnten Weg zum erstenmal zurücklegt, nicht gleich die kürzeste Linie trifft. Durch die Wiederholung aber lernt der Intellect, auf was es ankommt; er unterscheidet die einzelnen Theile der Handlung und weiß die erforderliche Leistung abzumessen und auf die einfachsten Mittel zurückzuführen, den Kraftverbrauch genau dem Bedarf im Einzelnen anzupassen. Es bilden sich nun ganze Gruppen zusammenhängender und in einander greifender Bewegungen, die schon durch einen einzigen leichten Druck des Willens zur Ausführung kommen, die, obgleich mit bewußter Aufmerksamkeit entstanden, doch allmählig, den Reflexbewegungen ähnlich, unbewußt die complicirteste Leistung vollbringen. Es gibt kein schlagenderes Beispiel als die Fertigkeit des raschen Lesens, bei dem ein einziger Blick ganze Reihen für sich sinnloser Zeichen in Gedanken und Empfindung umwandelt, oder des vom Blatt spielenden Virtuosen, der eben solche Zeichen sogar in Bewegung und Handlung umsezt.

Allein durchaus anders als im Denken und Handeln wirkt nun die Wiederholung für das Gefühl. Jenes Centrum unsers inneren Lebens, das sich im Selbstbewußtsein fühlend erfaßt, die ein- und ausgehenden Actionen als seine Zustände weiß und mit den Affektionen von Lust oder Unlust begleitet, zeigt das eigenthümliche, ihm specifisch zukommende Verhalten, daß die Wiederholung desselben Vorgangs eine abschwächende und abstumpfende Wirkung aus-

übt. Das Angenehme wird durch Wiederkehr weniger angenehm, aber auch das Unangenehme weniger unangenehm. Luſt und Unluſt wird in gleichem Maaße abgemindert, ſchon weil die Zuthat der Spannung und Erwartung wegfällt, die den erſten Eindruck verſtärkt hatte. Kein ſinnlicher und kein geiſtiger Genuß kann dieſem Schickſal entgehen, das Schöne in Natur und Kunſt, ſo wenig als Trank und Speiſe. Wir leſen ein Buch nur dann zu wiederholten Malen, wenn wir noch Neues, Ueberſehenes oder Unverſtandenes darin vermuthen oder der Inhalt unſerer Erinnerung ſchon entſchwunden und nur der allgemeine günſtige Eindruck noch zurückgeblieben iſt.

Eine der ſchönen Künſte ſcheint dabei freilich eine wenigſtens relative Ausnahme zu machen, die Muſik. Sie iſt die ſtoffloſeſte unter den Künſten und überläßt der ſubjectiven Aufnahme und Empfänglichkeit den weiteſten Spielraum. Der unendliche Wechſel der Gemüthsſtimmungen führt bei jeder Wiederholung muſikaliſcher Genüſſe neue Zuthaten, Eindrücke und Erinnerungen mit ſich. Die neue Melodie hat beim erſten Hören noch etwas Fremdes und Unverſtandenes; ſie erſchließt erſt der wiederholten Aufnahme ihren vollen Gehalt und wird auch in der Folge noch immer beziehungsreicher. Doch gilt dieß auch nur bis zu einer beſtimmten, auf dieſem Gebiet weiter hinausgerückten Grenze, nur nach Pauſen, in welchen wir ſelbſt uns wieder verändert haben, und nicht abſolut und für immer. Denn bei keinem Genuß iſt der Reiz der erſten Empfindungen ganz wieder herzuſtellen; der geſammte Vor-

gang ist bereits als etwas Fertiges in die Vorstellung aufgenommen, wird mit Einem Blick übersehen und anticipirt; es fällt Ueberraschung, Hoffnung, Neugier weg; das Lustgefühl ist vornherein ein begrenztes, wir kennen auch seine Mängel und Einseitigkeiten. Wenn uns der Dichter sagt: Alles in der Welt läßt sich ertragen, Nur nicht eine Reihe von schönen Tagen, so möchte man dieß, zumal in reiferen Jahren, nicht erst von Tagen, sondern schon von Stunden gelten lassen.

Allein nun gilt das Gleiche auch von der Wiederholung der unangenehmen Eindrücke. Wir übersehen hier den ganzen Verlauf der Sache, wir wissen, welche Grenze nicht überschritten werden wird; die Furcht vor dem Unbekannten fällt weg; wir waffnen uns zum voraus mit den Gegenmitteln, die Organe richten sich darauf ein und halten sich gefaßt; das Uebel findet uns gerüstet. Die Abstumpfung kann sich bis zur völligen Indolenz steigern. Ein anfangs unerträglich scheinendes Geräusch, der Geruch, die Temperatur von Wohn- und Arbeitsräumen wird kaum mehr wahrgenommen. Der Gefangene, der Kranke, der Verwaiste findet sich allmählig in seine Lage und weiß den Tag durchzubringen, der ihm anfangs unüberstehbar erschien. Wo dieß nicht der Fall ist, pflegt der Grund darin zu liegen, daß durch hinzutretende Umstände der Vorrath an Kräften und Mitteln des Widerstandes in Abnahme begriffen ist und deßhalb das gleiche Leiden immer fühlbarer wird, bis man ihm ganz unterliegt.

Nun ist aber bei allem innerlich Erlebten der Gefühls-

werth für uns weitaus die Hauptsache. Fürs Denken und Handeln bringt, wie wir sahen, die Wiederholung Klarheit, Sicherheit, Uebung, Verstärkung der Kräfte, für das Empfinden wirkt sie abschwächend und depotenzirend, indem sie die Lust wie die Unlust vermindert. Es läßt sich daran die Frage knüpfen, für die Menschheit im Ganzen, wie für den Einzelnen, wie weit sich Beides ausgleicht, ob der Vortheil, daß die wiederholte Empfindung die Leiden des Menschenlebens erträglicher macht, den Nachtheil aufwiegt, daß sie auch dessen Freuden herabsezt. Diese Bilanz im Allgemeinen ziehen zu wollen, würde auf das Thema der optimistischen und pessimistischen Weltanschauung führen, nur mit der eigenthümlichen Wirkung, daß sowohl der Optimist wie der Pessimist in jener psychologischen Thatsache je ein Argument gegen seine eigene Auffassung erkennen müßte, da für jenen die Lust, für diesen die Unlust des Lebens einen Abzug erleidet. Ich möchte dieser Frage aber hier um so weniger näher treten, als ich sie überhaupt nicht für eine wissenschaftlich discutirbare zu halten vermag. Denn indem uns die gütige Natur oder, besser gesagt, die göttliche Weisheit neben allen Uebeln aus der Büchse der Pandora die unzerstörbare Lust am Leben, das unstillbare Streben nach einem höchsten Gut und Glück, und jene Schwester der Phantasie, die edle Treiberin, Trösterin Hoffnung in die Wiege legt, hat sie auf jene Frage eine thatsächliche Antwort gegeben, gegen welche alle dialectischen Künste und Schrullen blasirter Köpfe und geistreicher Sonderlinge stets wieder machtlos in ihr Nichts verduften.

Aber die bisherige Betrachtung erklärt die Thatsachen der Erfahrung noch keineswegs vollständig; sie läßt uns nur begreifen, wie uns durch Gewohnheit Alles in wachsendem Maaße gleichgiltiger werden kann, aber nicht auch, wie uns dieselbe einen Zustand lieb und werth zu machen im Stande ist. Und doch sagt es nicht nur die Spruchweisheit, sondern auch die gemeine Erfahrung scheint es Jedem zu bestätigen, daß wir uns aus den gewohnten Verhältnissen und Beziehungen, wenn sie nicht durch ganz besondere Umstände erschwert sind, nur ungern losreißen, und, wenn es geschehen mußte, mit schmerzlichem Vermissen auf sie zurückblicken. Wie kann die Gewohnheit, wenn sie den Gefühlswerth eines Eindrucks herabmindert, doch zugleich auch auf eben diesen Werth erhöhend wirken? Hier tritt nun die Bedeutung jenes characteristischen Unterschieds in den Vordergrund, wornach die Wiederholung nur den Empfindungsreiz abschwächt, aber das Vorstellen und Handeln erleichtert und verstärkt. Das dirigirende Centrum unsers inneren Lebens erkennt eine Collision von zwei einander widerstrebenden Motiven, hat sie unter sich zu vergleichen und abzuwägen, um schließlich den Ausschlag zu geben. Wohl hat alles Neue den Reiz des lebhafteren Eindrucks; es ist von den angenehmen Gefühlen der Hoffnung und Ueberraschung begleitet und erhöht den ganzen Ton unserer Lebensempfindung, aber zugleich drückt es den Werth dessen herab, was wir gelernt haben. Es dringt störend in den Kreis unserer erworbenen Vorstellungen herein und stellt die Zumuthung, ein ihnen fremdartiges Ele-

ment sich zu assimiliren. Ebenso werden die erworbenen praktischen Fertigkeiten unnütz oder ungenügend. Das Neue ist daher insoweit unwillkommen, als es uns zum Umlernen nöthigt, unsern Besitz entwerthet, unser Concept verrückt. In diesem Conflict von Motiven zieht nun das die Lustreize gegen einander abwägende Ich die Bilanz gerne zu Gunsten der Seite, welche ihm die Anstrengung und das Umlernen erspart. Es zieht das Alte nicht vor, weil es das Alte ist, sondern weil das Neue Unbequemlichkeiten bringt. Die Jugend nimmt dabei gerne zuerst das Neue willig auf und stößt erst hintendrein auf dessen Schattenseiten; das durch Erfahrung gewizigte Alter, dem alles Umlernen schwerer und lästiger fällt, bringt der Neuerung gleich an ihrer Schwelle Mißtrauen und Abneigung entgegen. Dies ist das große Princip der Beharrung, des Conservatismus, das die Entwicklung der Völker im Ganzen wie die Schicksale der Einzelnen mitbestimmt, einerseits als wohlthätiges Schwergewicht das Bestehende gegen unruhige und übereilte Neuerung schützt, andererseits aber auch dem vernünftigen und berechtigten Fortschritt die größten Hindernisse in den Weg stellt; es ist die unentbehrliche Hemmung in der Uhr der menschlichen Entwicklung. Diese Seite der Sache hat das Dichterwort im Auge: Denn aus Gemeinem ist der Mensch gemacht Und die Gewohnheit nennt er seine Amme.

Jene den Gefühlswerth abschwächende Wirkung der Wiederholung und Dauer bleibt daneben in voller Geltung. Denn wir lieben das Bestehende nicht und haben immer

viel an ihm auszusetzen, so lange uns dessen ruhiger Besiz gesichert scheint; erst wenn es gefährdet wird oder verloren geht, kommt uns sein Werth zum Bewußtsein und tritt in eine ideale und rosige Beleuchtung, so wie wir meist gleichgiltig die Fluren und Berge der Heimath vor uns sehen und durchwandern und erst in der Fremde das Heimweh und die Sehnsucht nach den gewohnten Umgebungen erwacht, oder wie wir das, was wir zuerst eifrigst erstrebt haben, wenn es errungen ist, bald gleichgiltig zu unserem alten und selbstverständlichen Besizthum zählen, immer noch allerhand daran auszustellen haben, und seinen Werth, erst wenn es gefährdet wird, wieder von Neuem voll empfinden.

Aber die Sache hat nun noch eine andere und beachtenswerthe Seite von höherer Tragweite. Ich habe bis jezt nur von der Wirkung derjenigen Wiederholungen gesprochen, welche aus dem wechselnden Spiel und Conflict unserer natürlichen Triebreize, aus den Nothwendigkeiten, die das Leben von selbst mit sich führt, auch ohne unser bewußtes Eingreifen folgen. Es giebt noch eine zweite Art von Gewohnheit, die von uns selbst gewählte und gewollte, die uns aus der Psychologie in die Ethik hinüberleitet.

Ein Stammbegriff des Menschengeistes, der unser gesammtes höheres Triebleben beherrscht, ist die Idee der Ordnung, die uns anweist, in dem bunten Wechsel flüchtiger Erscheinungen und Eindrücke nach Zusammenhang und Einheit zu suchen, und unser inneres Leben wie die Wirkung nach Außen durch allgemeine Begriffe und Principien zu regeln. Dem logischen Gesez von der Constanz der Be-

griffe, das uns gebietet vom Gleichen Gleiches zu denken und den festgestellten Begriff ohne Abzug und Zuthat in gleichem Sinne zu gebrauchen, so lange kein bestimmender Grund seiner Veränderung vorliegt, stellt sich das allgemeine ethische Gesez zur Seite, im gleichen Fall gleich zu handeln, uns nicht ohne bestimmenden Grund das eine Mal so, das andere Mal anders zu verhalten. In diesem wenn auch nur die formale Seite unsers Denkens und Wollens betreffenden und noch keine materielle Richtigkeit des Gedachten oder Gewollten verbürgenden Princip liegt von selbst auch die Forderung eingeschlossen, die gleiche Handlung zu wiederholen, so oft die gleichen Bedingungen gegeben sind.

Das nächste Object ihrer Anwendung findet diese Forderung an der Reihenfolge, in welcher jene zur abwechselnden Action drängenden Reize und Kräfte sich abzulösen haben. Wir haben gesehen, wie unsere Seele immer einen Inhalt haben, nie unbeschäftigt sein will, daß aber jeder Reiz, dem sie sich hingiebt, in Bälde nachläßt und einem andern Plaz macht. Welcher der mannigfaltigen Reize nun die leer gewordene Stelle erfüllen soll, dieß ist nicht durch eine feste, schon von der Natur gegebene Ordnung geregelt. Die ausgeruhten Kräfte drängen sich verworren um die Schwelle des Bewußtseins und verlangen ihre Zulassung. Wer aber die Wahl hat, hat die Qual. Unschlüssig steht der Naturmensch vor dem Chaos möglicher Motive und überläßt die Entscheidung meist der zufälligen Anregung. Zwar machen sich die in dem Einzelnen stärker

vertretenen Triebe auch mit stärkerem Andrang geltend, aber auch sie treten ebenso bald gesättigt und ermüdet zurück und füllen den Tag und das Leben lange nicht aus. In dieß lästige und verwirrende Gedränge tritt nun der Gedanke und das Verlangen einer festen Ordnung für die Aufeinanderfolge der Motive, der Stabilität im Wechsel herein. Wir bedürfen einer Norm und Regel, um den Ablauf der wandelbaren Anregungen dem Zufall zu entziehen. Ueberhaupt aber gehen unsere Triebreize meist gar nicht auf genau bestimmte Objecte, sondern lassen der Wahl und dem Belieben einen weiten Spielraum. Und hier greifen nun die geselligen Neigungen entscheidend ein. Man handelt gern so, wie der Andere handelt, zumal in Dingen des willkürlichen und unsicheren Ermessens. Es ergiebt sich eine übereinstimmende Lebens- und Tagesordnung, welche den Ablauf der gebotenen Functionen in Arbeit und Erholung, in Essens- und Schlafenszeit, in Wohnungs- und Kleidungsweise, im geselligen Verkehr, nach Geschlecht, Alter und Stand regelt und einem täglich neuen Besinnen entzieht. Es entsteht die Gewohnheit im socialen Sinn, deren Begriff auf Sitte, Brauch, Herkommen, Mode hinüberweist. In dem weiten Umfang und der gewaltigen Macht der Sitte offenbart sich das tiefe Bedürfniß unserer Natur nach Ordnung und gleicher Behandlung des Gleichen, auch in Dingen, wo Willkühr und beliebiger Wechsel unschädlich erscheinen müßte. Indem sich nun zu diesem socialen Element noch jener Reiz der Bequemlichkeit und Leichtigkeit gesellt, die alles wiederholte Handeln in stets

wachsendem Maaße mit sich führt, erzeugt diese Verschmelzung nun erst jenen vollen Druck und inneren Zwang, den wir im Auge haben, wenn wir von einer unüberwindlichen Macht der Gewohnheit sprechen. Die Vorstellungen wie die körperlichen Bewegungen bilden sich allmälig zu einer geschlossenen Kette von Associationen, die wie ein aufgezogenes Uhr- und Spielwerk von selbst ablaufen; es entstehen so auch die Carricaturen der sogenannten Gewohnheitsmenschen, deren Tagewerk sich bis ins Kleinste nach dem Glockenschlag in unverrückbarer Reihenfolge abwickelt.

An diesen socialen Gewohnheitsbegriff schließt sich auch noch ein anderer Gebrauch des Wortes an, der wenigstens nicht ganz unerwähnt bleiben darf. Es giebt ein Lebensgebiet, auf welchem die Gewohnheit nicht blos eine Macht in jenem freien psychologischen Wortsinn, sondern eine wirkliche, officielle, anerkannte Autorität ist; es ist die Gewohnheit im Recht. Es ist damit nicht die subjective Gewöhnung des Einzelnen gemeint, wie sie durch Wiederholung desselben psychischen Vorgangs entsteht, sondern ein Gewohnheitsrecht wird angenommen, wenn viele und verschiedene Organe der Rechtsverwaltung ohne Abrede unter sich und bewußte Absicht, wiederholt und jedesmal eine gleichmäßige Auffassung eines Rechtsverhältnisses, wie wenn es gar nicht anders sein könnte und von der Natur der Sache gefordert wäre, zur Anwendung bringen. Indem wir im Deutschen nicht nur die lateinische assuetudo, sondern auch die consuetudo mit Gewohnheit übersetzen, lassen wir das in der Vorsilbe des lezteren Ausdrucks angezeigte

Moment der Uebereinstimmung, des Zusammenwirkens Vieler unberücksichtigt und brauchen das Wort nur im Sinn von Sitte und Herkommen. Wenn dabei geschlossen werden wollte, daß was Viele oder Alle übereinstimmend denken, das Rechte und Wahre sein müsse, so wäre es ein Schluß, welchen die Logik nicht gestattet. Da aber blos geschlossen werden will, daß, was Alle als selbstverständlich ansehen, von ihnen für das Rechte gehalten werde und als Ausdruck eines gesellschaftlichen Gesammtwillens gelten dürfe, ist jene Einwendung der Logik nicht zutreffend.

Eine noch höhere Bedeutung als im Recht kommt der Gewohnheit auf dem engeren sittlichen Gebiet, in der Pädagogik und Ethik zu. Jene drei psychologischen Grundthatsachen, daß durch Wiederholung die Vorstellungen Klarheit und Sicherheit gewinnen, das Handeln für die geistigen wie die leiblichen Organe zu wachsender Kraftersparniß, Leichtigkeit und Fertigkeit gelangt, der Gefühlswerth aber für die Eindrücke der Lust wie der Unlust abgeschwächt wird, werden zu Principien von großer praktischer Wirkung und vielseitigster Anwendbarkeit. Auf ihnen beruht Unterricht und Erziehung wie auf ihren Grundpfeilern. Denn das Wesen aller Erziehung ist schließlich eine Gewöhnung, indem der Erzieher bemüht ist, dem Zögling die in der Wiederholung des Vorstellens und Handelns liegenden Hilfen und Vortheile zuzuwenden, dagegen die Wirkungen der Abstumpfung der Gefühle von Lust und Unlust nach den bestimmten Erziehungszwecken zu benützen und zu leiten.

Dagegen durchaus eigenartig und characteristisch erweist sich das Wesen der Wiederholung auf dem engeren, der Pädagogik nur verwandten Gebiet der eigentlichen Moral, der sittlichen Bildung und Selbsterziehung, und die ganze bisher dargelegte Theorie von der Gewohnheit erleidet an dieser Stelle Modificationen von eingreifender Bedeutung und größter Tragweite.

Die unmittelbare Anwendung dieser Theorie auch auf das sittliche Handeln müßte nemlich zu den auffallendsten und widerspruchsvollsten Folgerungen führen. Denn wenn wir das psychologische Gesez von der Abstumpfung wiederholter Gefühlseindrücke auch für die Regungen des Gewissens gelten lassen müßten, so wüßte ich nicht, wie man der Consequenz ausweichen könnte, daß das rückfällige und gewohnheitsmäßig verübte Verbrechen, weil es die Entschuldigung eines unvermeidlichen psychischen Vorgangs für sich hätte, nicht strenger, sondern milder zu bestrafen wäre, als die erste und einmalige That, während doch das allgemeine sittliche Urtheil gerade die Abstumpfung des Gewissens selbst wieder als etwas in unsere Verantwortung Fallendes, als eine Verstärkung der Schuld betrachtet.

Ebenso müßte aber auch umgekehrt der sittliche Fortschritt, die wachsende Erstarkung und Veredlung des Characters von Schritt zu Schritt werthloser werden, wenn die aus der Wiederholung fließende Leichtigkeit und Sicherheit des Handelns immer weniger Kraftanstrengung forderte und schließlich von einem Verdienst dabei gar nicht mehr die Rede sein könnte. Andererseits aber würde das Gesez

der Abstumpfung auch das die edle That begleitende Lustgefühl treffen und eine wachsende Gleichgiltigkeit für den Werthreiz eines guten Gewissens zur Folge haben müssen.

In diesen verschiedenen Richtungen greifen nun die wichtigsten Abweichungen Plaz.

Die sittliche Handlung ist immer ein Act der Selbstbeherrschung, in den meisten Fällen aber der Selbstüberwindung. Diese kann niemals zu einem mechanischen und automatischen Vorgang werden, nach Art derjenigen Handlungen, bei welchen unser Intellect und unsere Muskelbewegungen durch Wiederholung bis zur unbewußten Sicherheit gelangen. Sie ist immer von Neuem eine freie, bewußte Eigenthat und tritt auch immer wieder unter veränderten Umständen zu Tag, so daß hier nur von Aehnlichkeiten, nicht von einfachen Wiederholungen die Rede sein kann. Es ist der interuste Act unseres Seelenlebens, dem aller Mechanismus seiner Natur nach fremd ist, da einem solchen nur die abhängigen, dem Centrum dienenden Organe, nicht diese leitende Centralkraft selbst verfallen können.

Aber auch jene zweite Regel, daß jedes Lust- und Unlustgefühl bei Wiederholung des erregenden Eindrucks ein schwächeres wird, trifft für die sittlichen Gefühle der Befriedigung und Nichtbefriedigung, die wir nicht als Lust- sondern als Werthreize richtig bezeichnen, nicht zu. Die Lust am Guten ist das Einzige, was durch fortgesezte Uebung nicht abgestumpft, sondern verstärkt und befestigt wird. Es geht die Veränderung vor sich, daß das, was sich uns zuerst als Gesez und Pflicht, wie ein fremdes und

drohendes Machtgebot gegenüberstellte, diesen Character in stetigem Fortgang verliert und uns als etwas unserer wahren Natur, unserm innersten Wesen Verwandtes und Entstammendes erscheint. Der Dualismus des Gesollten und Gewollten erlischt oder wie es der Dichter ausdrückt: Des Gesezes strenge Fessel bindet Nur den Sclavensinn, der es verschmäht. Die Liebe zum Rechten und Vernünftigen wird in den Willen selbst aufgenommen, als das ihm allein Gemäße, als das Selbstverständliche.

So steht der Einen Ausnahme von dem Gesez der Gewohnheit, daß das sittliche Handeln nicht den Vortheil der aus der Wiederholung fließenden Leichtigkeit genießt, sondern stets von Neuem wieder in freien Acten der Selbstbeherrschung besteht, die andere compensirend und neutralisirend gegenüber, daß auch die Abstumpfung für die sittlichen Werthgefühle nicht Plaz greift, sondern der sittliche Fortschritt auch die wachsende Liebe zum Guten zur Begleiterin hat.

Und so findet das Wesen der Gewohnheit und damit auch unsere Betrachtung ihren Abschluß in dem Ideal des sittlichen Characters, der sich bei innerem Zwang frei fühlt und weiß, dem die Gewohnheit des Guten zur zweiten Natur geworden ist, der nicht mehr anders kann, weil er nicht mehr anders will.

Ueber die Idee der Gerechtigkeit.

1880.

Ob das Recht aus der Gerechtigkeit abzuleiten ist oder die Gerechtigkeit aus dem Recht, oder wie sich sonst diese beiden Begriffe zu einander verhalten mögen, das dürften demjenigen, der noch nie veranlaßt war, darüber nachzudenken, als ziemlich müssige und unpractische Doctorfragen erscheinen, und dennoch wage ich den Versuch, gerade für dieß Thema Ihre Aufmerksamkeit zu gewinnen und für eine kleine Stunde festzuhalten.

Sprachlich muß ja die Sache dem ersten Anblick sehr einfach erscheinen. Das Recht ist der gegebene Grundbegriff. Gerecht ist das dazu gehörige Adjectiv und bedeutet so viel als dem Recht entsprechend oder angemessen. Die Gerechtigkeit aber als das aus dem Adjectiv gebildete abstracte Hauptwort kann doch wohl nichts Anderes bedeuten, als eben dieß dem Recht Entsprechendsein, die Eigenschaft von Menschen oder menschlichen Handlungen und Gesinnungen, die dieß leisten, so vor Allem die Pflicht und Tugend des Richters und Aller, die eine rechtliche Gewalt auszuüben, das Recht zu verwalten und zu befolgen haben.

Aber wie weit greift nun doch der Sprachgebrauch über diese seine elementare Grundlage hinaus! Die Gerechtigkeit wächst dem Recht über den Kopf und, statt ihm zu dienen und zu folgen, will sie ihm Befehle ertheilen und zum Leitstern dienen, und wir sehen beide nicht selten heftig hinter einander gerathen. Oder können wir nicht oft genug im Namen der Gerechtigkeit die Forderung hören, daß auf die Güter der Erde alle Menschen den gleichen Anspruch haben, daß Jedem sein Antheil daran nach seinem Verdienst, nach dem Werth oder Maaß seiner Arbeit zuzuscheiden wäre, daß die Reichen ihren Ueberfluß an die Armen abtreten müßten, daß im Staat Alle die gleichen Rechte haben sollten, die Leistungen an den Staat aber streng nach dem Maaß der Leistungsfähigkeit zu vertheilen wären, daß das allein richtige Princip aller Strafe nur die Vergeltung und darum vor Allem die völlige Ausgleichung der sittlichen Schuld und des Strafübels zu erstreben sei. Und hören wir dann nicht im Namen des Rechts die lebhafteste Verwahrung einlegen, daß solche Forderungen ganz unzulässig und unausführbar wären, daß sie zum größten Unrecht führen müßten, und daß sie nicht nur dem geschichtlich überkommenen und thatsächlichen Recht, sondern auch der Idee und den Principien alles Rechts widersprechen? Hat man uns nicht auch erst kürzlich von einer immanenten Gerechtigkeit gesprochen, kraft welcher die neugewonnenen aber alten Reichslande an Frankreich zurückzugeben wären?

Wir sehen, Gerechtigkeit ist ein gar vieldeutiges Wort,

mit dem sich noch leichter Mißbrauch treiben läßt als mit dem Begriff des Rechts. Wir können ja auch von der Sprache nicht erwarten, daß sie klüger sei als das menschliche Denken, von dem sie stammt; wo dieses aneinandergrenzende Begriffe ununterschieden läßt, kann natürlich auch die Sprache die Verwirrung nicht hindern. Unser deutsches Wort, Gerechtigkeit, hat eine förmliche Geschichte, die nur, soviel mir bekannt ist, noch Niemand festgestellt hat, da wenigstens das große deutsche Sprachwerk im Buchstaben G zur Zeit noch nicht so weit vorgeschritten ist. Es hat aus dem Alterthum eine hebräische, griechische und lateinische Erbschaft übernommen und aufbewahrt, und dann zu diesem Stammgut angetretenen Kapitals noch eigene und neue Errungenschaften hinzugefügt.

Das biblische Wort, das wir mit Gerechtigkeit übersetzen, bedeutet, wenn wir von den neutestamentlichen und kirchlichen Fortbildungen des Begriffes absehen, gemäß der theocratischen Grundanschauung das dem Willen des göttlichen Gesezgebers und Richters entsprechende menschliche Gesammtverhalten, die Erfüllung aller göttlichen Gebote. Diese Gerechtigkeit, die vor Gott gilt, ist nicht eine einzelne unter den menschlichen Tugenden, sondern sie ist die einzige Tugend, die alle andern in sich umfaßt. Sie hat keine besondere Beziehung zum Zusammenleben mit Seinesgleichen, sondern sie stellt den Menschen nur seinem Herrn und Schöpfer gegenüber. Opfer und Gebet, Heiligung der Feiertage, Unterlassung von Fluchen und vergeblich Schwören

gehört hier gerade so gut zur Gerechtigkeit, als daß man nicht tödtet, stiehlt oder falsch Zeugniß redet.

Da wir im Deutschen das ebräische Zädäk und die griechische Dikaiosyne mit dem gleichen Wort übersetzen, so nimmt die Gerechtigkeit, die dort als die allseitige Erfüllung einer gottgewollten Ordnung erschien, einen völlig anderen Charakter an, wenn wir auf den Boden der Völker des classischen Alterthums, zu dem hellenischen Staatswesen freier Staatsbürger hinübertreten. Sie ist jezt nicht mehr die einzige, alles Andere in sich befassende Pflicht und Tugend, sondern sie hat die Weisheit, die Tapferkeit, die Selbstbeherrschung als ebenbürtige Schwestern neben sich, aber sie ist die Kardinaltugend für das menschliche Zusammenleben; sie regelt das Verhältniß zu den Mitbürgern und Nebenmenschen; sie ist die Grundlage aller gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung, die das öffentliche wie das Privatleben beherrschen will. Sie wurde auch bald ein Gegenstand philosophischer Betrachtung; Pythagoras, Plato, Aristoteles, die Schule der Stoiker haben ihr besondere Untersuchungen gewidmet; am eingehendsten that dieß Aristoteles, der ihr ein eigenes Buch seiner Ethik zutheilt. Nicht des Morgensternes Glanz, sagt er von ihr, und nicht des Hesperus Schimmer errege gleiche Bewunderung. Obgleich ihm sein Grundgedanke, daß jede Tugend als ein Mittleres zwischen zwei Extremen erscheine, hier besondere Schwierigkeiten machen mußte, da er doch nicht recht anzugeben wußte, zwischen welchen Gegensätzen die Gerechtigkeit ein Mittleres darstelle, obgleich seine ganze Ausführung

auch sonst an mancherlei Mängeln und Dunkelheiten leidet, so hat er doch zuerst das innere Wesen und die Grundmerkmale aller Gerechtigkeit erkannt und zum Ausdruck gebracht. Er sieht dieß, wenn man es in der Kürze so ausdrücken darf, in der Gleichheit und Proportionalität, welche für die Handlung und Leistung des einen und die Gegenhandlung des andern Theils ihrem Werthe nach zu gelten hat.

Die griechische Gerechtigkeit ist nun zwar nicht mehr jene Alles umfassende Universaltugend der theocratischen Lebensordnung, aber sie ist immer noch wenigstens das sittliche Band aller menschlichen Genossenschaften. Sie schließt zwar die Achtung des positiven Rechts auch in sich ein, aber sie beschränkt sich nicht hierauf, sondern begreift ohne genaue Abgrenzung auch die Befolgung der öffentlichen Sitte, wie die Moral oder freie individuelle Sittlichkeit in sich. Der wichtige Schritt dieser weiteren Unterscheidung und Einengung des Begriffs ist erst die That des Römergeistes. Die Justitia oder lateinische Gerechtigkeit erhält jezt einen bestimmten und genau umgrenzten Inhalt am jus, am positiven, für Staat und Gesellschaft geltenden objectiven Recht; sie wird uns definirt als der feste und beständige Wille, Jedem sein Recht zu gewähren; sie ist die Einhaltung der der individuellen Willkühr durch die allgemeine Rechtsordnung gesezten Schranken; sie bedeutet zunächst nur eine Legalität, welche die Billigkeit und Moral nicht einschließt. Es ist dieß wenigstens die ursprünglich römische Auffassung, während in der späteren Zeit unter

dem Einfluß griechischer Bildung und Philosophie auch noch etliche ethische Momente Eingang in den Begriff der Gerechtigkeit fanden, wie in jenen bekannten drei Rechtsvorschriften, die freilich mehr als zierendes Motto wie als Princip der Gesezbücher erscheinen: Rechtschaffen zu leben, Niemanden zu verletzen, Jedem das Seine zu gewähren.

Wir haben so schon drei Begriffe der Gerechtigkeit, einen theologischen, einen ethischen und einen juristischen; es tritt aber ebenfalls schon im Alterthum noch als Viertes eine metaphysische Bedeutung hinzu. Denn die Gerechtigkeit war in jenen drei Gestalten doch immer nur eine menschliche Eigenschaft oder Tugend. Sie tritt in eine ganz andere Beleuchtung, wenn sie auch der Gottheit beigelegt wird, die doch gegen Niemanden Pflichten zu erfüllen, Niemand über sich hat, dem sie zu gehorchen, Niemand neben sich, dem sie die Rücksichten der Gleichheit und Gegenseitigkeit zu erweisen hätte. Nicht nur der biblische Gott hat unter seinen stehenden Attributen das der Gerechtigkeit; auch nach der griechischen Göttersage ist Themis, die Göttin der Gerechtigkeit, die Tochter des Uranus und der Gaea, des Himmels und der Erde, und die Gemahlin des Zeus, des höchsten Gottes, mit welchem sie die Dike, die Göttin des Rechts und Brauchs der menschlichen Gesellschaft, erzeugt. Es ist ein doppelter Gedanke, der darin seinen Ausdruck findet. Die Gottheit übt die Functionen des Gesezgebers und des Richters. Alles Recht und alle sittliche Ordnung ist nicht auf menschliche Autorität zu gründen, sondern auf göttliche. Sie sind nur ein Theil

und Ausfluß einer höchsten allgemeinen Weltordnung; die menschlichen Anlagen und Triebe, die auf sittliche Forderungen hinweisen, sind Spuren einer göttlichen Offenbarung, Zeugnisse einer transcendenten Bestimmung. Das göttliche Wesen giebt sich aber nicht nur als Gesezgeber, sondern auch als Weltrichter kund; es kümmert sich auch um die Befolgung seiner Gebote, es handhabt und verwaltet jene sittlichen Ordnungen auch in der Leitung des Weltlaufes und der menschlichen Schicksale. Die Götter theilen die Lebensloose aus nach Verdienst und Schuld; die Erinyen heften sich an die Sohlen des Missethäters, und wenn auch im irdischen Leben der Ausgleich von That und Schicksal nicht mehr erfolgt, so stehen im Hintergrund noch die Todtenrichter der Unterwelt. Die wichtigste Function der göttlichen und das Vorbild der menschlichen Gerechtigkeit ist die Vergeltung.

Mit dem Gedanken einer allgemeinen sittlichen Vergeltung tritt nun in den Begriff der Gerechtigkeit ein wenn auch verwandtes, doch neues Moment von größter Tragweite herein. Denn an jene lohnende und strafende göttliche Gerechtigkeit und die psychologischen Elemente, denen diese Vorstellung entstammt, knüpft sich eine weitere Umbildung und die moderne Gestalt dieses Begriffs an. Die Gerechtigkeit ist uns nicht mehr blos eine menschliche Tugend oder göttliche Eigenschaft, sondern eine Idee, ein Princip, ein normativer Gedanke. Sie übt Critik an allem Bestehenden; sie erhebt Ansprüche und Forderungen. Sie begnügt sich nicht mit jener römischen Justitia, die

nur verlangt, Jedem das Seinige, das Recht und Gut, das er hat, zu gewähren, sie fragt nach dem Recht und Gut, das Jeder haben sollte und müßte, wenn es darauf ankäme, was er zu haben verdiente. Indem die Gerechtigkeit zu ihren sonstigen Merkmalen noch das Princip einer allgemeinen Vergeltung in sich aufnimmt, und Vielen mit diesem identisch oder wenigstens darin erst ihren vollen Gehalt zu gewinnen scheint, wird sie aus einer menschlichen Tugend eine treibende Kraft, ein bewegendes Element von reformatorischer, nach Umständen revolutionärer Tendenz, das mit sich selbst wie mit dem Begriff des Rechts in jene Widersprüche und Conflicte gerathen kann, welche den Ausgangspunkt unserer Betrachtung bildeten.

Ein Gesez der Vergeltung läßt sich nicht als eine erweisbare Wahrheit bezeichnen; denn es läßt sich weder als thatsächlich für die Weltordnung in Geltung stehend aufzeigen, noch philosophisch aus allgemeinen Principien begründen, aber es ist ein Postulat unsers Gemüths, dessen wir uns nicht entschlagen können, da es in zusammenhängenden Thatsachen unserer inneren Erfahrung unvertilgbare Wurzeln hat.

Die erste dieser psychologischen Thatsachen ist es nun, daß jedes Menschen höchstes und leztes Ziel und Streben auf seine Glückseligkeit, auf den vollen Genuß der ihm durch den ganzen Complex seiner Kräfte und Triebreize angewiesenen Lebensgüter gerichtet ist. Dieser ersten Thatsache stellt sich die zweite gegenüber, daß unter diesen Trieben und Anlagen auch solche von sittlicher Natur sind,

das Bewußtsein von etwas Gesolltem, von einer unbedingt verpflichtenden Ordnung unseres Wollens, wodurch wir uns genöthigt fühlen, als höchsten Maßstab für den Gesammtwerth einer menschlichen Persönlichkeit deren Charakter und sittliches Verhalten zu betrachten. Diese beiden Thatsachen der inneren Erfahrung stehen nun aber nicht äußerlich und beziehungslos einander gegenüber, sondern ein dritter ebenso unzweifelhafter Charakterzug unseres Seelenlebens nöthigt uns, zwischen jener Glückseligkeit und diesem sittlichen Werth einer Persönlichkeit einen inneren Zusammenhang, ein proportionales Verhältniß zu wünschen und zu fordern. Jedem soll gerade so viel Glückseligkeit zukommen, als der Scala seines sittlichen Werths entspräche, nicht weniger, aber auch nicht mehr. Es ist ein Postulat unseres Gemüths, das wir nicht abweisen können, daß die Tugend ihren Lohn, der Frevel seine Strafe finde, daß Wohl und Wehe zu ihren Urhebern zurückkehren. Wir empfinden es als einen störenden Mißklang und Abbruch unserer Befriedigung bei Betrachtung des Weltganges, wenn die Wohlthat mit Undank belohnt wird, wenn der Frevler triumphirt und im Genuß des unrecht Erworbenen dahinlebt, wenn die edle Unternehmung scheitert und verkannt wird. Ja über die Ausgleichung von Tugend und Glückseligkeit hinaus erweitern wir das Gesez der Vergeltung zu der noch allgemeineren Fassung, daß überhaupt jeder menschlichen Leistung die Geltung und der Erfolg zu Theil werde, die ihrem inneren Werthe entspricht, und wir sprechen von Ungerechtigkeit, auch wo von Recht und Schuld keine

Rede ist, wenn etwa die Recension eines Buchs nur dessen Mängel betont und die Vorzüge verschweigt oder umgekehrt, wenn die geringere Waare einen höheren Preis erzielt, als die bessere.

Eine unbefangene Würdigung der Thatsachen drängt jedoch Jedem die Wahrnehmung auf, daß der allgemeine Weltlauf mit nichten von einem Gesez der Vergeltung beherrscht wird. Wie Gott seine Sonne aufgehen läßt über die Bösen und über die Guten und regnen lässet über Gerechte und Ungerechte, so trifft auch das Unglück den Unschuldigen wie den Schuldigen. Vom Buch Hiob an, das dieß Thema zuerst behandelt hat, bis zu den neuesten Lamentationen der Pessimisten finden wir die Belege, daß die Weltordnung in Betreff der menschlichen Schicksale nicht auf Gerechtigkeit und Vergeltung angelegt ist. Weder in den großen Geschicken der Völker, noch in den kleinen Lebensloosen der Einzelnen läßt sich ein *fester* Zusammenhang von Tugend und Glück, von Verdienst und Erfolg nachweisen. Auch wenn wir den Satz, die Weltgeschichte sei das Weltgericht, gelten lassen wollten, würde er jedenfalls nicht zu unserem Begriff von gerechter Vergeltung passen, dem es nicht genügt, daß die Sünden der Väter erst von Kindern und Enkeln zu büßen sind. Nicht blos die Göttin der Gerechtigkeit, sondern auch die Glücksgöttin Fortuna kennt kein Ansehen der Person und trägt die Binde vor den Augen. Zwar fügt es sich oft auch, daß der Uebelthäter in die eigene Grube stürzt, daß ein edles Ringen schließlich die Palme erfaßt, und ein solcher Anblick

erfüllt uns stets mit innigstem Wohlgefallen, als ob wir nun doch einen Blick hinter den Vorhang werfen dürften, der uns sonst die ewigen Ordnungen des Weltalls verhüllt; und obgleich diesen Fällen wohl eine noch weit größere Zahl von solchen gegenübersteht, in welchen jener Zusammenhang nicht erkennbar ist, so reichen sie doch aus, um den Glauben an die Berechtigung jenes Postulates einer vergeltenden Weltordnung auch den zweifelhaften und widersprechenden Thatsachen gegenüber aufrecht zu erhalten. Wir suchen die mangelnde factische Bestätigung durch bekannte Hilfsannahmen und Trostgründe zu ergänzen, daß die Rathschlüsse der Vorsehung unserem Auge verborgen bleiben, daß das Unglück nicht blos zur Strafe, sondern auch zur Prüfung und Läuterung diene, und daß der in unserem irdischen Dasein vermißte Ausgleich von Tugend und Glückseligkeit in einer jenseitigen Welt zu erwarten sei.

Eine tiefer eindringende Ueberlegung müßte uns nun freilich zeigen, daß eben in der Beziehungslosigkeit des allgemeinen Weltlaufs zu den Unterschieden menschlicher Würdigkeit nicht eine Unvollkommenheit, sondern vielmehr ein unerläßliches Glied einer weisen Weltordnung zu erkennen ist. Denn, wenn wirklich, wie wir jenem psychologischen Drange folgend zu wünschen pflegen, jeder guten That ihr Lohn, jeder schlechten die Züchtigung auf dem Fuße nachfolgte, wie sollte dann überhaupt noch von uneigennütziger Tugend, von wahrer Sittlichkeit die Rede sein können? Wäre es dann nicht selbstverständlich, daß jeder schon seines

Vortheils wegen und aus Motiven der Selbstliebe alles das thäte oder unterließe, was doch nur als Act der Selbstüberwindung eine sittliche Bedeutung haben kann? Wenn es die Vergeltung gäbe, die wir fordern und vermissen, wäre es unmöglich, das Gute um seiner selbst willen zu lieben und zu üben und von sittlichen Begriffen könnte gar nicht weiter die Rede sein. Es muß nun freilich auch das andere Extrem ausgeschlossen bleiben, daß das Gute stets den Erfolg zu vermissen, das Böse ihn immer zu erwarten hätte. Vielmehr scheint es, so wie es ist, gerade das Rechte und Nothwendige, und ein sittliches Handeln überhaupt nur denkbar, wenn es den äußeren Erfolg weder niemals noch immer hoffen darf.

Wenn nun aber diese vergeltende Gerechtigkeit da nicht zu finden ist, wo wir sie zunächst erwarten zu dürfen glaubten, in dem von unserem Willen unabhängigen Lauf der Dinge, in den Naturereignissen, die gleichgiltig gegen alles menschliche Thun, Fluch und Segen blind auszustreuen scheinen, in den großen Völkerkämpfen und Stürmen, die zermalmend über das Wohl und Wehe von Tausenden hinschreiten, ohne zwischen Gerechten und Ungerechten einen Unterschied zu kennen, ist es dann nicht um so mehr geboten, daß in den vom menschlichen Willen abhängigen Ordnungen unsers gesellschaftlichen Lebens, daß im Staat und Recht mit Bewußtsein und Consequenz eben jene Idee der Glück und Tugend ausgleichenden vergeltenden Gerechtigkeit zur Verwirklichung gelange und so thunlichst die Lücke ausgefüllt werde, die wir in dem rücksichtslosen oder we-

nigstens für uns unverständlichen allgemeinen Weltlauf so schmerzlich empfinden? Mit andern Worten: wie verhält sich die Idee des Rechts zu der der Vergeltung? Kann und soll das Recht und wieweit kann und soll es ein Lohnsystem durchführen, bei welchem Jedem zu Theil wird, was ihm nach dem inneren Werth seiner Leistungen zukommt? Und da sich der Gedanke der Vergeltung so in das Gewand der Gerechtigkeit zu kleiden und mit ihrem Namen zu schmücken weiß, daß beide zusammenzufallen scheinen und es üblich ist, die beiden Worte wie Wechselbegriffe zu gebrauchen, so ist hier jener Punkt, wo Recht und Gerechtigkeit, die doch im innigsten Einklang stehen sollten, auseinandertreten und in Conflikt gerathen können und wo es sich fragt, ob das Recht nicht seine eigenen Wege geht und es darauf ankommen lassen muß, der Ungerechtigkeit beschuldigt zu werden.

Das Recht kann es schon gar nicht unter seine Aufgaben stellen, den Weltlauf corrigiren und Vorsehung spielen zu wollen. Wenn nun einmal der Weltplan darauf nicht eingerichtet erscheint, wenn, wie wir gesehen haben, gerade diese Incongruenz von Verdienst und Erfolg als die Bedingung anzusehen ist, unter der allein wahre Tugend und Sittlichkeit denkbar wird, woher sollte die Gesellschaft das Recht und die Verpflichtung schöpfen, dieß besser machen zu wollen? Einen göttlichen Auftrag für ein Vergeltungssystem zu behaupten, wie einige theocratische Rechtsphilosophen thun, ist doch nur ein leeres Gerede. Wo, wie und wem sollte ein solches Mandat ertheilt worden

sein? Aber selbst wenn sie dieß sollte, dürfte und wollte, so könnte sie es nicht leisten. Abgesehen davon, daß sie der Natur nicht gebieten kann, die Leben und Sterben beherrscht, hat die Gesellschaft die Mittel gar nicht, den sittlichen Werth ihrer Mitglieder zu würdigen. Es fehlen ihr alle Bedingungen zu einer Herzenskündigerin. Alle Versuche, von Seiten des Gemeinwesens Jedem die Stellung und Lage in der Welt anzuweisen, die seinen Kräften und Verdiensten entsprechen, könnten nur zu den schändlichsten Mißbräuchen führen und schon ein kurzes Ueberdenken, wie dieß zu machen wäre, stellt uns vor einen Abgrund von Widersinn.

Das Recht kann sich mit so fernliegenden und abstracten Zielen gar nicht befassen; es ist durchaus von den Nothwendigkeiten der Gesellschaft, stets von dem Drang der Gegenwart beherrscht; es geht ganz in den praktischen Zwecken auf, die vorhandenen Lebensgüter zu schützen, zu pflegen, zu steigern. Es ist allezeit voll in Anspruch genommen durch den Kampf um das Dasein einer sittlichen Gemeinschaft und Ordnung, durch die Abwehr der feindlichen und auflösenden Kräfte der Selbstsucht, des rücksichtslosesten Sonderwillens; es hat nicht Zeit, nicht Lust, nicht Kraft und Mittel, einen Neubau aufzurichten und Gesellschaftsideale zu verwirklichen, die sich eine frei schwärmende Phantasie ausdenken mag.

Das Recht kann aber die Idee der Vergeltung ebensowenig als maßgebendes Prinzip an seine Spitze stellen, wie ganz unbeachtet lassen. Allerdings hat die Rechtsord-

nung auch zu belohnen und zu strafen, aber sie thut dieß nicht um der Vergeltung willen, sondern hat nur ihre eigenen praktischen Zwecke dabei im Auge. Mit dem Belohnen kann sie sich überhaupt nur ganz wenig befassen. Die Göttin der Gerechtigkeit hat in der einen Hand die Wage, in der andern das Schwerdt; Kränze und Gaben hat sie nicht auszutheilen. Wo der Staat Prämien und Auszeichnungen verleiht, hat er seine Nebenabsichten dabei; er will Thätigkeiten, Leistungen, die dem Gemeinwesen förderlich sind, begünstigen, und wenn wir hier Preise für wissenschaftliche Arbeiten aussetzen und ertheilen, so sollen sie zu den Studien aufmuntern, aber nicht Vergeltung üben, wozu sie ja ganz unzureichend wären. Aber auch beim Strafen ist das Verhältniß wenigstens ein sehr ähnliches. Wenn Gerechtigkeit so viel heißen soll, als eine das Strafübel der sittlichen Verschuldung gleichstellende Vergeltung, so muß sich das Strafrecht mit ihr nach allen Richtungen in Widerspruch stellen. Der Staat straft überhaupt nicht, um Vergeltung zu üben, sondern um seiner Selbstbehauptung, um der Verwirklichung des Rechts willen, um seine Gebote von bloßen Anrufungen des guten Willens zu unterscheiden, um diejenige Art von Zwang zu üben, die gegenüber von Handlungen, die sich nicht durch Prävention hindern lassen, allein möglich ist, kurz um den Zustand der Gesellschaft zu verhüten, der eintreten müßte, wenn es keine Strafe gäbe. Er straft auch die menschlichen Handlungen nicht nach dem Maaß der sittlichen Verwerflichkeit, die darin zum Ausdruck kommt, sondern nach dem Maaße

ihrer thatsächlichen Gefährdung des gemeinen Wohls. Er straft den vollendeten Versuch nicht wie die gelungene That, obgleich ein Unterschied der sittlichen Verschuldung dabei nicht zu erkennen ist. Ganz die gleiche Verletzung fremder Rechte, die er mit schwerer Strafe belegt, wenn der Verletzte einen Antrag darauf stellt, läßt er straflos, wenn dies nicht geschieht, obgleich der Thäter im zweiten Fall um nichts schuldloser ist, als im ersten. Auch das edelste und reinste Motiv rechtfertigt nicht die verbotene That; auch das gemeinste und ruchloseste macht die nicht verbotene That nicht strafbar. Dagegen greift nun allerdings der der Vergeltung entsprechende Ausgleich von Schuld und Uebel darin entscheidend ein, daß die schweren Vergehen mit schweren, die leichten mit leichteren Strafen belegt werden und auch innerhalb der offen gehaltenen Strafrahmen gestattet das Gesez dem Richter noch neben andern besonderen Umständen der verbotenen That das Maaß der sittlichen Verschuldung, die Motive, den Affekt, den Charakter, das Vorleben zu berücksichtigen und damit dem Postulat einer sittlichen Vergeltung, wie es unserem Gemüthe sich aufdrängt, noch die thunliche Rechnung zu tragen.

Eine ganz besondere Bewandtniß hat es aber mit einer anderen Art von Vergeltung, deren häufige Verwechslung mit der Idee der sittlichen Vergeltung schon zu vielen Unklarheiten und Fehlschlüssen Anlaß gegeben hat. Es ist die sogenannte Wiedervergeltung oder Talion, wie sie in den bekannten Bibelworten ihren Ausdruck findet: Seele um Seele,

Auge um Auge, Zahn um Zahn, Wunde um Wunde ꝛc. Daß der Verletzte dem Verletzenden ein eben Solches, ein tale sollte zufügen dürfen, ist nicht aus jenem Postulat unseres Gemüthes, welches einen Ausgleich von Glückseligkeit und sittlichem Werth verlangt, abzuleiten, sondern eine natürliche Folgerung aus dem Prinzip der Gleichheit. Wenn ich gegen denjenigen, der eigenmächtig in den Bereich meiner Lebensgüter eingegriffen hat, durch den gleich weitgehenden Eingriff in die Sphäre seiner Persönlichkeit Retorsion übe, so stelle ich die von ihm verletzte Gleichheit der Rechte wieder her und vollziehe nur eine von jedem natürlichen Rechtsgefühl gebilligte Rache. Verzeihung erlittenen Unrechts kann von der Moral und Religion empfohlen, aber niemals kann ein Princip rechtlicher Ordnung werden, was die Frevler zu Herrn der Gesellschaft machen müßte. In älteren Zeiten überließ das Gemeinwesen diese Rache für persönliche Verletzung den Einzelnen und ihren Familien und kümmerte sich nur um die gegen die Religion und das Gesammtinteresse des Volkes gerichteten Delikte. Auf einer höheren Entwicklungsstufe aber entzog die Gesellschaft dem Einzelnen dieß Recht der Selbsthilfe, um ihm dann ihrerseits die entsprechende Genugthuung zu bieten. Sie konnte dabei nicht unterlassen, auch den Grundsaz der Talion oder gerechten Rache in ihre eigene Rechtsordnung mit herüber zu nehmen; denn sie ist jedenfalls der gegebene und vollberechtigte Ausgangspunkt für die Bemessung der Strafen für die Vergehen gegen die Person. Wenn die Gesellschaft das Auge um Auge, Zahn um Zahn

nicht mehr buchstäblich zur Ausführung bringen kann, sondern zu dem Aequivalent anderer Strafübel greifen muß, so darf sie doch den Grundgedanken nicht aus dem Auge verlieren, der in dem natürlichen Rechtsgefühl seine unvertilgbare Wurzel hat; und man möchte glauben, daß die modernen Rechtsgesetze diesem Vorwurf verfallen, wenn sie insbesondere die Körperverletzungen mit einer Milde behandeln, die sich von dem Prinzip der Wiedervergeltung bis zur Unkenntlichkeit entfernt, und für Leib und Leben der Staatsbürger einen schwächeren Schutz bieten als für Besitz und sachliche Güter. Da es jedenfalls für das Leben selbst keine Aequivalente gibt, so wird das biblische Wort: Leben um Leben für alle Zeit seine Berechtigung haben und die Todesstrafe für den Mörder eine unwiderlegbare Forderung der Gerechtigkeit bleiben. Es ist eben die Verwechslung jener Idee der sittlichen Vergeltung, die den Ausgleich von Glück und Tugend verlangt, mit der Talion oder gerechten Rache, die in der Gleichheit der Gesellschaftsglieder wurzelt, wenn gegen die Todesstrafe die Argumente angeführt werden, die nur gegen jene, nicht gegen diese Art der Vergeltung gerichtet sein können.

Wir haben gesehen, daß wenn der Begriff der Gerechtigkeit den der Vergeltung in sich aufnimmt und mit ihm verschmilzt, das Recht vielfach seine eigenen und andere Wege gehen muß, als die Gerechtigkeit zu fordern scheint. Es ist dieß aber nur Eines von den bedeutenderen Beispielen und führt zu weiteren und allgemeineren Betrachtungen.

Nicht blos das Strafrecht, sondern alles Recht überhaupt hat nur Einen lezten und obersten Zweck, die Wohlfahrt der Gesellschaft. Die Gesellschaft aber ist ein gar complicirtes und vielköpfiges Wesen, das in sich die allermannigfaltigsten Interessen und Bestrebungen, wirthschaftliche, sanitäre, gesellige, geistige, sittliche, politische, religiöse vereinigt, die alle in innigster Wechselwirkung untereinander stehen, aber auch leicht und vielfach unter sich collidiren. Da das Recht sich um alle diese Interessen zu kümmern hat und keines unbeachtet lassen darf, so sieht es sich auf jedem Schritt genöthigt, die allseitigen in einander greifenden Wirkungen seiner Normen zu überdenken; es ist ihm nie gestattet, irgend ein bestimmtes Princip, das sich ihm Namens der Gerechtigkeit aufdrängen will, heiße es nun Freiheit, Gleichheit, Vergeltung, Humanität, Proportionalität, Sittlichkeit oder wie immer, in allen seinen Consequenzen durchzuführen. Jeder solcher Grundsäze stößt irgendwo auf einen Punkt, wo er sich mit einem anderen Grundsatz oder mit einem anderen als dem zunächst ins Auge gefaßten Interesse kreuzt und wo nur durch Compromisse zu helfen ist, für welche es keine andere allgemeinere Regel geben kann als eben in dem höchsten Zweck alles Rechts, in der Rücksicht auf das Gemeinwohl.

Ich kann es nun nicht gerade als eine zutreffende und Klarheit bringende Bezeichnung erkennen, wenn man statt zu sagen, das Recht habe von der Richtschnur seines höchsten Zweckes aus einen Ausgleich verschiedener rechtli-

cher Gesichtspunkte und Interessen zu suchen, die Fassung wählt, die Gerechtigkeit stoße mit ihren principiellen Forderungen auf die Einwände der Zweckmäßigkeit und sei zu Concessionen an diese genöthigt. Wie sollte die Gerechtigkeit bloßen Nüzlichkeitsmomenten weichen müssen, wenn diese nicht auch an dem Wesen der Gerechtigkeit Antheil haben und wo wären die Grenzen für solche Concessionen zu suchen? Wenn wir auch das Fiat justitia, pereat mundus unbedingt verwerfen müssen, wie sollten wir dem entgegengesezten Extrem huldigen und der Justitia das Pereat bringen dürfen, sobald sich ihren Forderungen irgendwo einige Erwägungen der Utilität in den Weg stellen? Das Recht müßte auf dem unabsehbaren Gebiet der zahllosen menschlichen Zwecke und Zweckmäßigkeiten rathlos umherirren und sich selbst verlieren, wenn es nicht an Einem höchsten Zweck und seiner Stellung zu ihm einen sicheren Leitstern hätte. Nur soweit die menschlichen Zwecke mit diesem höchsten Zweck im Einklang stehen, haben sie Beachtung anzusprechen, aber ebensoweit sind sie gerade dadurch auch selbst Momente von rechtlicher Bedeutung und treten der Gerechtigkeit nicht wie ein fremder Faktor gegenüber. Es wäre wohl nicht schwer, an einer Reihe von Beispielen zu zeigen, daß was man als Gegensatz von Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit bezeichnet, richtiger als Collision von rechtlichen Gesichtspunkten unter sich angesehen wird. Wenn bei den Antragsdelicten der Zufall, ob ein Antrag gestellt wird oder nicht, über die Strafbarkeit entscheidet, so tritt hier dem Princip gleicher Vergeltung bei gleicher Schuld

ein Recht des Verletzten gegenüber, Verzeihung zu üben und die mit der gerichtlichen Verfolgung leicht verbundene weitere Verletzung von sich oder den Seinigen abzuwenden. Warum sollte dies Motiv nur in der Zweckmäßigkeit, nicht auch in der Gerechtigkeit begründet sein? Ebenso mag man es ja immerhin Zweckmäßigkeit nennen, wenn das Gesetz als Altersgrenze für die Zurechnungsfähigkeit, Volljährigkeit, Wahlberechtigung u. s. w. genau die gleichen Termine für alle festsetzt, obgleich hier große individuelle Verschiedenheiten vorliegen, aber ist es nicht ebenso auch im Recht begründet, Ungleichheiten da nicht eintreten zu lassen, wo deren Feststellung im Einzelnen einem ganz arbiträren und schwankenden Ermessen anheimzugeben wäre? Daß freilich die Rechtsordnung niemals das Unausführbare, das Unwirksame, Unverständige, das Zweckwidrige fordern und befehlen darf, muß vornherein als selbstverständlich und mit dem Rechtszweck selbst gegeben gelten.

Wenn aber demgemäß in diesem Sinne von einem Auseinandertreten von Recht und Gerechtigkeit nicht gesprochen werden darf, so gibt es dagegen einen anderen Punkt, an welchem ein solcher Conflict in der That unabweisbar und in der Natur der Sache begründet erscheint.

Das Ideal der Gerechtigkeit wäre unzweifelhaft, daß jeder einzelne Fall, der ein Eingreifen der öffentlichen Gewalt nöthig macht, aus sich selbst heraus unter Beachtung aller besonderen Umstände und Merkmale beurtheilt und entschieden werden könnte. Denn jeder Fall ist ein individueller; keiner ist dem andern völlig gleich und mit unfehl-

barer Sicherheit einer voraus festgestellten Regel unterzuordnen. Wenn wir uns eine göttliche Gerechtigkeit vorzustellen versuchen, zweifeln wir nicht, daß sie so verfahren würde und keiner Sammlung von allgemeinen Säzen bedürfte. Aber dies Ideal ist für menschlichen Gebrauch völlig unerreichbar und verwerflich. Jeder Versuch dazu muß zur Verwirrung und schändlichsten Willkühr führen. Wie alles menschliche Denken sich in der Flucht und unendlichen Mannigfaltigkeit der Erscheinungen nur dadurch zurecht findet, daß es unter Ignorirung individueller Abweichungen durch die allgemeinen Begriffe von Gattungen und Gruppen feste Linien einzeichnet, so läßt sich auch die noch größere Mannigfaltigkeit menschlicher Handlungen nur durch die Aufstellung allgemeiner Regeln und Normen ordnen. Wiewohl in Wahrheit kein Fall genau dem andern gleicht, so *sezt* doch das Recht gewisse Fälle einander gleich und unterstellt sie der gleichen Regel, wenn sie bestimmte, als erheblich oder entscheidend angesehene Merkmale gemeinsam haben, ohne Rücksicht darauf, ob sie dann in den weiteren, als unerheblich erklärten Nebenumständen von einander variiren. Es ist dem Recht durchaus wesentlich zu generalisiren, es ist ihm unmöglich zu individualisiren, je von Fall zu Fall erst frei die richtige Entscheidung zu suchen. Es ist dies das allem Recht anhaftende Merkmal des Formalismus. Das erscheint uns ja als die erste Forderung der Gerechtigkeit, daß der Richter ohne Ansehen der Person, ohne Beachtung aller nebensächlichen Momente jeden Fall streng unter den Paragraphen des darauf bezüglichen Ge-

sezes stellt. Aber ebenso sicher ist, daß eben dieß Generalisiren die unermeidliche Klippe und Schranke alles Rechts bildet, daß jene Gleichstellung bestimmter Fälle auf Grund nur partieller Aehnlichkeit und mit Ignorirung aller weiteren Differenzpunkte zu Folgerungen führen kann und muß, welche dem Willen des Gesezgebers, wie den untrüglichsten Aussprüchen unseres Rechtsgefühls widersprechen. Hier treten die Fälle ein, wo wir sagen: Es mag so Recht sein und mochte so entschieden werden müssen, aber gerecht ist die Entscheidung nicht, die formale und materiale Seite, das Recht und die Gerechtigkeit decken sich nicht.

Es mag hier gestattet sein, eine zwar nicht gebotene aber doch naheliegende Bemerkung anzuknüpfen. Es gilt vielfach als eine Thatsache der gemeinen Erfahrung, daß die eigenthümliche Art des weiblichen Geistes und Gemüths, neben Allem, was es sonst vor dem männlichen Wesen voraushabe, doch hinter diesem im Sinn für Recht und Gerechtigkeit zurückstehe und die Frauen zu jeder Art von menschlichem Beruf geschickter und berufener seien, als zu dem eines Richters. Sie haben die Vermuthung oder den Zweifel gegen sich, ob es ihnen nicht an der ersten Eigenschaft des Richters, der Unpartheilichkeit fehlen werde. Ob und wieweit dieser Vorwurf begründet sein mag, will ich nicht untersuchen und entscheiden, aber ich glaube, daß das, was richtig daran sein dürfte, falsch gedeutet und bezeichnet wird. Nicht gegen Recht und Gerechtigkeit überhaupt, sondern gegen jenes Generalisiren der Fälle, gegen den Formalismus des Rechts sträubt sich das weibliche Urtheil.

Es erscheint ihm wie eine willkührliche und unnatürliche Zumuthung, daß man den einzelnen Fall nicht in der Totalität aller seiner Merkmale betrachten dürfe, daß man von einer großen Zahl derselben völlig absehen und nur die im Gesez bezeichneten aufsuchen und beachten müsse, daß man gar die Personen nicht soll ansehen dürfen, um die es sich handelt. Nicht blind soll die Gerechtigkeit verfahren, sondern vielmehr die Augen recht weit aufmachen und auf alle Umstände achten. Nicht einem voraus festgestellten Gesezesartikel soll der Einzelfall unterstellt werden, sondern seiner eigenen Regel, und weit lieber würde der weibliche Geist vermöge der ihm auch sonst so geläufigen und beliebten Wendung des Ueberhaupt vom Einzelnfall aus gleich eine neue allgemeine Regel herleiten, als umgekehrt ihn einer schon fertigen Norm unterstellen. Es ist das Schablonenhafte, also der unvermeidliche Mangel alles Rechts, in den sich das weibliche Gemüth nicht finden kann und nur, weil dieser formalistische Charakter des Rechts ganz unerläßlich ist, dürften in der That die Frauen zum Richteramt weniger taugen als die Männer.

Diese Bemerkungen sind jedoch keine bloße Abschweifung, sondern führen mich zu dem Abschluß dieser ganzen Betrachtung. Denn abgesehen von jenen in die Theologie und Moral gehörigen Bedeutungen der Gerechtigkeit, die wir hier bei Seite lassen, bleiben uns immer noch zwei verschiedene Begriffe derselben übrig. Ich will nicht so weit gehen, eine männliche und weibliche Gerechtigkeit einander gegenüberzustellen, wohl aber läßt sich die eine als die ideale,

naive, von dem Gegebenen absehende, von unmittelbaren Gefühlseindrücken geleitete, die andere als die realistische, rationelle, empirisch geschulte und ausgebildete Gerechtigkeit bezeichnen; die eine ist eine Idee, ein treibender, fordernder Gedanke; die andere tritt uns in der Gestalt einer Pflicht und Tugend entgegen. Diese haftet an dem gegebenen und positiven Recht der Gegenwart; jene schweift frei hinaus in das weite Gebiet künftiger Möglichkeiten.

Diese ideale, critische, Forderungen stellende Gerechtigkeit ist aber in der That nichts Anderes als der abstrakte ideale Begriff des Rechtes selbst, wie wir ihn unter den Impulsen des in uns liegenden social-sittlichen Ordnungstriebs, den wir Rechtsgefühl nennen, frei construiren und mit den Merkmalen der Gleichheit, der Gegenseitigkeit, der Vergeltung, der Proportionalität von Handlung und Gegenhandlung ausstatten, ähnlich wie wir aus unsern ästhetischen Triebreizen heraus die allgemeine Idee der Schönheit, aus dem Bewußtsein eines Gesollten die Ideen von Pflicht und Sittlichkeit entwerfen. Aber wie aus der bloßen Idee der Schönheit heraus niemals ein concretes Kunstwerk erwachsen wird, oder wie aus dem bloßen Keim noch keine Pflanze und Frucht werden kann, wenn nicht Erde, Luft, Wasser und Wärme hinzutreten, so ist auch aus jenem abstrakten Rechtsideal heraus noch kein reales Recht herzuleiten; es gehört dazu der empirische Stoff gegebener Gesellschaftszustände und Probleme, an welchem sich jene Postulate der Theorie erst praktisch zu entwickeln, zu läutern, und zu bewähren haben. Man darf diese ideale Ge-

rechtigkeit nicht zu niedrig schätzen und nicht zu hoch. Sie ist schließlich die psychologische Wurzel alles Rechts, das bewegende, vorwärts drängende, nie ganz zur Ruhe kommende Ferment in der Gesellschaft; sie gibt den Maßstab, an dem wir den Werth alles positiven Rechts messen, aber sie verliert auch leicht den Boden der Wirklichkeit unter den Füßen und gefällt sich in den Luftgebilden, die den Seifenblasen gleich einen Augenblick glänzend schimmern und dann verduften. Die andere Gerechtigkeit aber ist diejenige, die sich auf den Boden des Rechts stellt, diesem nicht befehlen will, sondern folgt, es nicht hofmeistert, sondern anerkennt. Das ist die Gerechtigkeit, die erst den wahren Werth für den Staat und die Gesellschaft hat, die Kardinaltugend menschlichen Zusammenlebens, die Specialtugend des Richters und aller Obrigkeit. Wie aber das männliche und weibliche Wesen je für sich allein unfruchtbar ist und nur vereinigt die Gattung erhält, so müssen auch jene ideale und reale Gerechtigkeit stets sich ergänzend neben einander stehen. Denn die eine ist in Gefahr, stagnirend zu werden und sich als ewige Krankheit fortzuerben, die andere, mit phantastischen Ansprüchen störend und zerstörend in eine gesunde Entwicklung einzugreifen.

Und so müssen wir die am Beginn aufgestellte Frage, ob das Recht aus der Gerechtigkeit oder die Gerechtigkeit aus dem Recht herzuleiten sei, schließlich kurz dahin beantworten, daß Beides zutrifft, je nachdem wir den idealen oder den realistischen Begriff der Gerechtigkeit zum Ausgang

nehmen, daß aber beide sich in inniger Wechselwirkung zu ergänzen haben und nur die Verbindung von idealem Rechtssinn und Achtung des positiven Rechts das Wohl und den Fortschritt der Gesellschaft dauernd begründen kann.

Aufsätze.

Zur katholischen Kirchenfrage.

Man hat es schon oft bemerkt und mit allem Recht sehr beachtenswerth gefunden, daß, während sonst rings in deutschen Landen und über sie hinaus die Staatsgewalt im Fehdezustand mit der katholischen Kirche lebt, in Würtemberg in diesem Punkte eine nahezu völlig ungestörte Eintracht herrscht, noch mehr aber, daß dieß geschieht, ungeachtet hier dem Staat in verschiedenen Beziehungen mehr eingeräumt ist, als anderwärts für denselben nur beansprucht wurde und daß doch auch die Regelung des ganzen Verhältnisses nur einseitig durch einen Act staatlicher Gesetzgebung erfolgt ist.

Es ist dann freilich um so schwerer zu begreifen, warum man denn in andern Ländern nicht auch so klug war, wie wir, warum man jenes Gesez vom 30. Januar 1862, das ein solches Wunder bewirkt haben soll, nicht einfach allenthalben copirt oder nachgebildet hat.

Es sind über diese Dinge vielfach und namentlich auch in Würtemberg selbst irrige Vorstellungen verbreitet, deren Berichtigung zwar für jeden Sachkundigen leicht war, aber doch bis jezt, soweit meine Kenntniß reicht, nirgends in eingehenderer Weise erfolgt ist, und die ich darum in

sachlichem wie in persönlichem Interesse nicht länger aufschieben zu dürfen glaube.

Ich bedaure lebhaft dieß nicht thun zu können ohne einige Polemik gegen ein Werk eines von mir sehr hochgeachteten Autors. Es ist dies das Buch: der Staat und die katholische Kirche in Würtemberg, von dem früh verstorbenen Staatsminister Dr. v. Golther, einst meinem Nachfolger in der Verwaltung des Kultdepartements. So verdienst- und gehaltvoll, eine so instructive und für die Kenntniß unseres Rechts in kirchlichen Dingen unentbehrliche Quelle dieß Werk sein mag, so stellt es doch den ganzen Hergang der Sache in eine Beleuchtung, die ich nicht unberichtigt lassen kann, weil ich in ihr die gewichtigste Autorität für die oben erwähnten irrigen Vorstellungen erkennen muß.

Ohne auf ein Detail einzugehen, welches die Leser, die ich im Auge habe, ermüden müßte, werde ich mich darauf beschränken, die Hauptgesichtspunkte zu besprechen und einige allgemeinere Bemerkungen anzufügen, die wenigstens durch die Gegenstände, auf die sie Bezug haben, auch heute noch ein nicht blos würtembergisches Interesse in Anspruch nehmen dürften.

I.

Die geschichtliche Einleitung des Golther'schen Buches unterscheidet für den Gang der Beziehungen zwischen dem Staat und der katholischen Kirche in Würtemberg drei Perioden. In der ersten habe das System der einseitigen Unterordnung der Kirche unter die Staatsgewalt geherrscht,

wie es in der landesherrlichen Verordnung vom 30. Jan. 1830 seinen classischen Ausdruck gefunden habe; in der zweiten Periode sei die umgekehrte Tendenz zur Geltung gekommen, die Staatsgewalt unter die Kirche und das canonische Recht zu beugen, wofür die Convention mit der Päpstlichen Kurie vom 8. April 1857 maßgebend geworden sei; in der dritten Periode aber sei durch die gesezgebende Gewalt das gemischte System einer naturgemäßen Auseinandersezung der beiderseitigen Beziehungen eingeführt und durch das Gesez vom 30. Januar 1862 verwirklicht worden.

Diese Geschichtsconstruction mag sich zwar sehr gefällig und dem dreigliedrigen Schema Hegel'scher Dialectik ganz entsprechend ausnehmen, aber mit der Wahrheit und den Thatsachen ist sie nicht vereinbar.

Es ist vielmehr im Gegensaz hiezu zu sagen: mit dem Gesez von 1862 ist nicht ein neues System und Princip aufgestellt worden; dasselbe ist nur die Fortsezung und der Abschluß der vorausgegangenen, auf einen für beide Theile annehmbaren Ausgleich gerichteten Bemühungen der Staatsregierung gewesen. Dieß Gesez ist ohne jene vorangehende Convention ganz unverständlich; es war ohne sie ganz unmöglich; es wäre ohne sie heute noch unausführbar; denn es ist im Wesentlichen nichts Anderes gewesen als diese Convention selbst aus dem Kurialstyl in die staatliche Gesetzessprache transponirt.

Als die Kammer der Abgeordneten durch ein Votum, bei welchem in der Hauptsache die protestantischen Stimmen

den katholischen gegenüberstanden, die Convention als Grundlage einer Gesezesberathung verworfen hatte, war die Regierung darüber nicht im Zweifel, daß um den Inhalt zu retten, die Form aufzuopfern und zu ändern sei. Noch am Tage des Kammerbeschlusses ließ König Wilhelm nach Rom telegraphiren, daß er seinen Versprechungen treu bleiben werde. Ich selbst sah wohl, daß man jezt die Sache so machen könne und müsse, wie sie nachher gemacht worden ist, aber ich wußte ebenso gut, daß ich diese Aufgabe einem Nachfolger zu überlassen habe, und daß die Kammer dann, mit diesem Erfolg und Opfer zufrieden, einem solchen nur wenige Schwierigkeiten bereiten werde. Nachdem die Verhandlungen mit einigen anderen Personen gescheitert waren, trat Herr Staatsrath von Golther an meine Stelle, auf ein in seinen Grundzügen bereits festgestelltes, von ihm dann noch mitberathenes und näher ausgeführtes Programm über die weitere Behandlung der katholischen Kirchenfrage hin. Dieses ist aus der (Seite 454—457 des Golther'schen Werkes abgedruckten) Note der K. Staatsregierung an den Kardinalstaatssecretär Antonelli in klarer und präciser Ausführung zu entnehmen. Nachdem dargelegt worden ist, daß die Regierung von der Vertragsform jezt absehen und den Gegenstand im Wege der Gesezgebung ordnen müsse, heißt es (S. 457):

„Was jedoch den Inhalt des neuen Gesezesentwurfes betrifft, so ist es die Absicht der K. Regierung, daß die Regelung der einschlägigen Verhältnisse nach Maßgabe der in der früheren Convention enthaltenen Directive herbeizu-

führen gesucht und daß unbeschadet der Rechte und Interessen des Staats und der in demselben befindlichen andern Confessionen der materielle Inhalt der früheren Convention der beabsichtigten neuen Staatsgesezgebung zu Grunde gelegt werde.

Hiedurch werden, wie die K. Regierung anzunehmen allen Grund hat, die Wünsche der katholischen Bevölkerung des Landes befriedigt sein. Die K. Regierung giebt sich deßhalb der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß auch die römische Kurie bei dem nunmehr von der K. Regierung betretenen Wege ihr keine Schwierigkeiten bereiten werde."

Die Regierung ist dieser Zusicherung in loyalster und vollständigster Weise nachgekommen. Wer sich der Mühe unterziehen will, den Inhalt der Convention, wie er von mir in den Motiven der ersten Gesezesvorlage vom 26. Februar 1861 dargelegt und in dem Sinne, in welchem die Regierung ihr zugestimmt hat, festgestellt worden ist, im Einzelnen mit dem Gesez von 1862 zu vergleichen, der findet, daß sie sich in allen Hauptpunkten, Zug für Zug, Artikel zu Artikel entsprechen. Nur enthält die Convention verschiedene Detailbestimmungen, welche das Gesez stillschweigend zuläßt, ohne sie ausdrücklich zu erwähnen. Widersprüche sind nicht vorhanden, sondern nur einige unerhebliche und dabei disputable Differenzpunkte.

Aber freilich nehmen sich, zumal für den in diesen Formen Unerfahrenen und bei dem ersten Eindruck dieselben Bestimmungen sehr ungleich aus, wenn sie aus dem als Weisung des Papstes an den Bischof gedachten Text in die

stolzen Imperative der staatlichen Gesezessprache übertragen werden. Das Gesez von 1862 ist aus sich selbst heraus gar nicht verständlich, ein Commentar, der nur die Textworte erläutert, ganz unzureichend. Wer nicht weiß, wie die Dinge in jedem Punkt vorher lagen, auf was die befehlend und behauptend scheinende Fassung stillschweigend verzichtet, was neben dem Gesez als dessen Vollziehung gedacht wird, welche concrete Ausführung einer allgemein lautenden Bestimmung vorausgesezt ist, wer überhaupt Nichts vor sich hat, als den Text des Gesezes, wird sich von dessen Inhalt und Tragweite nur eine höchst unvollkommene Vorstellung bilden können. Wo die Convention sagt: der Bischof wird sich vorher in's Einvernehmen mit der K. Regierung sezen, heißt es im Gesez natürlich: die staatliche Genehmigung ist erforderlich. Wenn das Gesez für innerkirchliche Gegenstände dem Bischof eine Mittheilung seiner allgemeinen Erlasse an die Regierung auferlegt (Art. 1), so beseitigt es damit das vorher bestehende unbedingte Placet; wenn es das landesherrliche Besezungsrecht aller geistlichen Stellen aufhebt (Art. 2), so erkennt es die bischöfliche Collatur als Regel an; wenn es dabei die vormaligen Patronatrechte der Gemeinden und Stiftungen mit dem Patronat der Krone vereinigt, so konnte dieß nur geschehen, nachdem es vorher bei der Pfründausscheidung durch Uebereinkunft von dem Bischof zugestanden worden war. So wird Artikel für Artikel in seinem wahren Sinne nur verständlich, wenn der frühere Sachverhalt

und die gegenseitigen Zusicherungen der Convention als Ergänzung hinzugedacht werden.

Nun kann immerhin gesagt werden: alle diese Bestimmungen seien doch nur Akte der gesezgebenden Gewalt des Staats und können jederzeit beliebig abgeändert werden; es sei jeder vertragsmäßige Charakter beseitigt. Aber ganz genau ist auch dieß nicht richtig. Die Convention ist zwar in ihrer formellen Geltung als Uebereinkommen ausdrücklich und so unzweideutig als möglich aufgehoben worden, aber eine stillschweigende, thatsächliche Anerkennung eingegangener Verbindlichkeiten sezt das Gesez von 1862 dennoch auf beiden Seiten voraus. Es nimmt ohne Weiteres an, der Bischof werde von selbst alles das thun und unterlassen, was zu thun und zu unterlassen das Gesez ihm vorschreibt. Der Fall, daß er diese Folgsamkeit auch einmal verweigern könnte, ist gar nicht erwähnt und vorgesehen. Dieß ist aber nicht anders zu erklären als aus dem Vertrauen, der Bischof werde in dem Gesez den Inhalt der Convention, nur in anderer Form und Fassung, wieder erkennen, er werde beachten, daß die Regierung das Ihrige gethan und nur den allein noch übrigen Weg zu Erreichung ihres Zieles eingeschlagen habe; er werde deßhalb ungeachtet der mehrfach ausgesprochenen formellen Verwahrungen gegen das einseitige Vorgehen der Regierung doch von Rom, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, die Ermächtigung erhalten haben, seinerseits den Bestimmungen des Gesezes, soweit sie mit dem Inhalt der Convention im Einklang stehen, Folge zu leisten. Dieß ist auch

indessen geschehen und es ist zu hoffen, daß es ferner geschehen werde; eine formelle Bürgschaft dafür ist nicht vorhanden, sondern nur eine theils auf erhebliche praktische Gründe theils auf die maßgebenden Persönlichkeiten gestüzte Erwartung. Allein so bald einmal ein Fall des Widerstandes und ein Conflict einträte, wäre das Gesez von 1862 sofort unzureichend und machtlos.

Denn das ist doch wohl einleuchtend, daß der Staat zwar wohl im Wege einseitiger Gesezgebung den Bischöffen hinsichtlich ihrer kirchendienstlichen Handlungen Befehle ertheilen kann, daß er dann aber auch gleich einen Codex von Zwangs- und Strafmaßregeln für die Fälle des Ungehorsams daneben stellen muß, wie dieß die preußischen und badischen Vorgänge deutlich zeigen. Mit bloßen Willenskundgebungen und Postulaten, wie sie das würtembergische Gesez aufzählt, wäre die Sache nicht zu machen. Dieses rechnete auf ein freiwilliges Entgegenkommen des Bischofs und konnte darauf nur rechnen, weil der Inhalt des Gesezes mit dem der Convention übereinstimmte.

Und so glaube ich gezeigt zu haben, daß es doch nichts ist mit jenen drei Geschichtsperioden, mit der neuen Aera, welche das Gesez von 1862 als die angebliche höhere Einheit vorausgegangener einseitiger Extreme vertreten soll, daß dasselbe vielmehr nur im unmittelbarsten Zusammenhang und Anschluß an die Convention begreiflich und vollziehbar war.

Auch das folgt weiter daraus, daß diese Convention gar nicht in dem Sinn todt und begraben ist, wie das

Publikum glaubt und die Handbücher des Kirchenrechts lehren. Sie hat das Gewand des Vertrags abgelegt, aber sie wirkt und lebt noch eben in dem Inhalt des Gesezes von 1862, in den Verordnungen und Verfügungen zu dessen Vollzug, in dem thatsächlichen Verkehr und Geschäftsbetrieb beider Theile, in der stillschweigenden aber faktischen Anerkennung des Bischofs. Die katholische Bevölkerung sieht und sieht mit Recht in der bestehenden Handhabung der staatlichen Hoheitsrechte eine von dem Oberhaupt ihrer Kirche zuvor sachlich gebilligte und wenigstens in diesem Sinne, wenn auch nicht der Form nach, kirchenverfassungsmäßige Ordnung der Dinge.

Wenn sich dieß aber so verhält, wenn das Gesez von 1862 seinem Inhalt nach nur die in andere Formen umgegossene Convention ist, wenn diese Regelung der Sache ferner als eine gelungene und gerechte Ausgleichung der staatlichen Hoheitsrechte mit der inneren Autonomie der Kirche gelten darf und sich als solche nun bald 20 Jahre ohne erhebliche Störung mitten im Gewoge heftiger Kämpfe um kirchliche Fragen bewährt und behauptet hat, dann dürfte ein unbefangenes Urtheil das Verdienst hieran, so weit von einem solchen die Rede sein kann, doch nicht blos denjenigen zuzuschreiben haben, welche erst im lezten Act der langen Handlung hinzugetreten, die verhältnißmäßig weit leichtere und dankbarere Aufgabe eines einseitigen Abschlusses zu lösen hatten.

Und auch das ergiebt sich unfehlbar aus den gleichen Prämissen, daß das würtembergische Gesez vom 30. Jan.

1862 für andere Staaten nicht nachahmbar ist, daß es keineswegs, wie die beständige Parallele des Golther'schen Buches mit der preußischen und badischen Gesezgebung zu deren Ungunsten schließen ließe, eine Art von Muster dafür bilden kann, wie ohne Uebereinkunft auf dem einfachen Weg der Staatsgesezgebung ein nicht nur leidliches, sondern friedliches und beiden Theilen erwünschtes Verhältniß zwischen dem Staat und der katholischen Kirche erzielt werden mag. So hoch wollen wir unsere würtembergische Staatsweisheit denn doch nicht stellen, daß wir Etwas zu Stande gebracht hätten, was noch nie und nirgends gelungen, ja in sich undenkbar ist. Es ist ebenso eine durchaus unhaltbare Behauptung, daß man auch ohne Uebereinkommen in einem beliebig früheren Stadium des Conflicts ein Gesez, wie das von 1862, hätte machen und durchführen können. Als ob an ein so naheliegendes Mittel kein Mensch gedacht, das preußische Vorgehen Niemand gekannt und geprüft, und man den schwierigen Weg einer Verhandlung mit Rom nur aus besonderer Liebhaberei und Schwäche in unbegreiflicher Bethörung eingeschlagen hätte!

II.

Ich hatte als Chef des Kultdepartements zu einem am 26. Februar 1861 den Ständen übergebenen Gesezesentwurf betr. die Regelung einiger Verhältnisse der katholischen Kirche zur Staatsgewalt umfassende Motive ausgearbeitet, in welchen insbesondere der Inhalt sowie die

Form und rechtliche Natur der mit der römischen Kurie abgeschlossenen Convention eingehend dargelegt und begründet wurden. Sie waren, da man sich ja seines Fleißes soll rühmen dürfen, ein Werk großen Fleißes und einer durch fünfjährige sehr intensive und selbständige Beschäftigung mit den Gegenständen gewonnenen Sachkunde. Gegenüber der wachsenden und bald künstlich gesteigerten Aufregung und Agitation gegen das „Konkordat", an welcher sich zulezt auch noch die protestantische Geistlichkeit und die pietistische Partei lebhaft betheiligte, hatte ich von der Veröffentlichung jener Arbeit eine gewisse Wirkung erwartet. Ich war noch so naiv zu glauben, daß die Schlagwörter, Vorurtheile und Mißverständnisse der Parteien doch nicht Alles entscheiden, daß bei politischen Fragen staatsrechtliche Erörterungen und Beweise, wenn auch nicht im großen Publikum, so doch noch in ständischen Berathungen Beachtung finden. Ich hatte mich darüber gründlich getäuscht. Motive zu Gesezesentwürfen gehören überhaupt zu den Drucksachen, die den kleinsten Leserkreis finden. Wenn sie von etwas größerem Umfang sind, werden sie wohl nur von der kleineren Zahl der Abgeordneten genauer geprüft; die meisten begnügen sich meines Wissens in solchem Fall, die Commissionsberichte zu lesen, wofern sie kurz gehalten sind. In weitere Kreise pflegen sie gar nicht zu gelangen und bleiben dann in jenen Wände füllenden Quartbänden der Kammerverhandlungen begraben, die nur selten und aus ganz besonderem Anlaß noch Jemand in die Hand nimmt, bei Gesezen, die gar nicht zu Stande ge-

kommen sind, wohl Niemand. Und so bin ich nicht einmal sicher, ob mein mühsames Werk auch nur irgend ein Mensch durchgelesen hat; bei den Kammerdebatten wenigstens war nichts davon zu bemerken.

Ich bilde mir aber ein, daß dasselbe nicht nur damals lesenswürdig war, sondern dieß auch heute noch ist, daß auf dem Boden des würtembergischen Staatsrechts die Gründe für den Weg des Uebereinkommens mit der Römischen Kurie nicht nur unwiderlegt geblieben, sondern in der That unwiderlegbar sind, daß die allgemeinen Bedingungen, unter welchen der Staat sein Verhältniß zur katholischen Kirche durch einseitige Gesezgebungsacte ordnen kann, und unter welchen dieß nicht möglich ist, in einer auch heute noch beachtenswerthen und praktisch anwendbaren Weise dargelegt sind, daß ich überhaupt zur näheren Feststellung einiger kirchenrechtlichen und kirchenpolitischen Grundbegriffe einen nicht unwerthen Beitrag geliefert habe.

Und so erlaube ich mir denn, von einer Arbeit, an die ich mehr Fleiß und Nachdenken verwendet habe als jemals an irgend eine zweite, den zwanzigjährigen Staub wegzublasen, zwar nicht um sie neu zu veröffentlichen, denn dazu ist sie zu groß und im Ganzen doch für die Leser dieser Blätter zu specifisch würtembergisch, aber um aus dem Kapitel über die Form und rechtliche Natur der Convention diejenigen Abschnitte auch der Gegenwart wieder vorzulegen, welche mir nicht nur den Kernpunkt der damaligen Fragen zu treffen, sondern auch heute noch ein allgemeineres und zeitgemäßes Interesse darzubieten scheinen.

Ich werde dann noch versuchen, an dem damals Geschehenen und Geschriebenen vom Standpunkt meiner jetzigen Anschauungen aus eine unbefangene Kritik zu üben.

Nachdem der Inhalt der Convention nach den einzelnen Artikeln eingehend dargelegt und begründet worden, wird derselbe noch in folgenden Sätzen zusammengefaßt:

Der Staat übt nicht nur kraft seines allgemeinen Aufsichtsrechts, sondern noch in der besonderen Form seines Einwirkungsrechts auf die kirchliche Seite gemischter Gegenstände, seiner Unterstützung der Kirche in ihren ökonomischen Angelegenheiten, seines Einflusses auf die von ihm unterhaltenen geistlichen Bildungsanstalten, seines umfassenden Patronatrechts, eine Reihe der wichtigsten und wirksamsten Befugnisse in kirchlichen Dingen aus. Das unbeschränkte Recht, mißfällige Persönlichkeiten von dem bischöflichen Stuhl und den Stellen des Domkapitels fern zu halten, sichert der Regierung ein wirksames Mittel, von dem Antheil an der obersten Diöcesan-Kirchengewalt die extremen, mit dem Staatswohl und den Bedingungen eines paritätischen Staates unverträglichen Richtungen auszuschließen. Der Bischof und alle Kirchendiener haben vor dem Antritt ihres Amtes dem Staatsoberhaupt Gehorsam und Treue zu geloben und sind allen Staatsgesezen ohne Einschränkung unterworfen. Auf die Besetzung der geistlichen Stellen übt die Regierung nicht nur durch den Umfang ihres Patronats den überwiegenden Einfluß aus, sondern hat überdieß das Recht, von allen bischöflichen und im Privatpatronat stehenden Stellen die ihr aus staatlichen Gesichtspunkten mißfälligen

Personen auszuschließen. Die Errichtung geistlicher Orden und Congregationen ist in jedem einzelnen Fall von ihrer Zustimmung abhängig. Die Gerichtsbarkeit des Bischofs beschränkt sich in Ehesachen auf die sakramentale Seite der Ehe; die Vollziehbarkeit der Straferkenntnisse gegen Geistliche wider ihren Willen ist von der staatlichen Cognition abhängig; hinsichtlich der bürgerlichen Funktionen der Geistlichen übt die Regierung die Rechte einer Dienstaufsichtsbehörde selbstständig aus; auch von ihrem kirchlichen Amt können sie in ihrer Stellung als öffentliche Diener theils wegen allgemeiner Vergehen, theils wegen dienstlicher Handlungen durch die Gerichte des Staats entlassen werden, denen sie ohnedieß in allen bürgerlichen Verhältnissen unterworfen sind. Der Bischof hat von allen allgemeinen Anordnungen und wichtigeren Specialverfügungen, auch wenn sie die inneren Angelegenheiten der Kirche betreffen, der Regierung gleichzeitige Mittheilung zu machen, bei allen Anordnungen in gemischten Angelegenheiten sich des vorgängigen Einverständnisses der Regierung zu versichern. Die öffentlichen Schulen stehen unter der Staatsbehörde, und nur die Leitung des Religionsunterrichts, aber auch diese nur unter staatlicher Oberaufsicht, steht der Kirchengewalt zu. Auf die Bildung der Geistlichen übt die Regierung durch die von ihr unterhaltenen Convikte und die in dem Organismus der Landesuniversität verbleibende theologische Fakultät einen sehr ausgedehnten Einfluß aus. Bei der Verwaltung des kirchlichen Lokalvermögens ist die Einwirkung der staatlichen Organe die überwiegende, bei

den allgemeinen Fonds und dem Pfründvermögen kommt zu dem allgemeinen Aufsichtsrecht noch ein wesentlicher Antheil an der Verwaltung hinzu. Die Kirche bleibt überhaupt, wie bisher, in ihren ökonomischen Angelegenheiten von der staatlichen Beihilfe abhängig. Mit welchem Recht will behauptet werden, daß hier die unveräußerlichen Hoheitsrechte des Staats aufgeopfert oder gar, daß auf mittelalterliche Zustände zurückgegangen worden sei! Die katholische Kirche Würtembergs ist nach der Convention nunmehr, was sie nach der Verfassung werden sollte, eine im Staat und darum unter seinen Gesetzen und seiner Aufsicht stehende, aber von ihm in ihren inneren Angelegenheiten als autonom anerkannte Corporation. Die Autonomie der Kirche hat gerade diejenige Begrenzung erhalten, welche durch die Hoheitsrechte und die Forderungen des Staatswohls geboten ist, aber umgekehrt hat auch das Hoheitsrecht diejenige Umgrenzung erfahren, neben welcher der § 71 und 78 der Verfassung noch Raum finden konnte.

Wenn aber auch so der Inhalt der Convention seine Rechtfertigung in sich selber gefunden haben sollte, so ist nun die zweite gleich wichtige und gleich zahlreichen Einwendungen und Mißverständnissen unterworfene Frage zur eingehenden Erörterung zu bringen, ob der von der Regierung zur Ordnung dieser Angelegenheit eingeschlagene Weg der richtige war und ob die Convention nicht nach ihrer formellen Seite, sei es vom Standpunkt des Staatsrechts oder der Staatsklugheit aus, zu gerechten Bedenken Anlaß gibt.

Daß die Regierung Aenderungen bestehender Gesetze nicht im Wege eines Uebereinkommens mit der Kirche ins Leben rufen kann, bedarf keines Wortes, und die gegenwärtigen Motive sind ja eben die Begleiter einer solchen Gesetzesvorlage. Der Gesetzgebungsweg ist also unter allen Umständen unerläßlich in dieser Sache, sobald und soweit die Convention Bestimmungen enthält, die in den Bereich der Gesetzgebung fallen. Nun fragt es sich aber, ob denn neben dem Weg der Gesetzgebung noch der des Uebereinkommens überhaupt nothwendig und zweckmäßig war, und ob nicht die ganze Angelegenheit einseitig theils durch Gesetze, theils durch Verordnungen hätte geregelt werden können. Es ist dieß diejenige Einwendung gegen die Convention, die am häufigsten und stärksten erhoben wird und eben deßhalb auch eine gründliche Erörterung nöthig macht.

Es gibt allerdings Einen Weg, auf welchem der Staat alle Schwierigkeiten allein und einseitig lösen konnte. Es ist dieß das System der Trennung von Staat und Kirche, wie es in den deutschen Grundrechten in consequentester Fassung ausgeführt war, in Belgien und Nordamerika in Kraft besteht und in Preußen zwar verfassungsmäßig, aber bis jetzt*) nicht vollständig ausgeführt ist. Der Staat schließt hier sein Gebiet selbständig ab, löst die seither gemischten Institute und Verhältnisse, wie namentlich Ehe und Schule, in ihre bürgerlichen und kirchlichen Elemente auf, behält die ersteren in seiner Hand und weist die

*) D. h. 1861.

letzteren der Kirche freiem Ermessen zu. Die Kirche ist ein Verein im Staat, wie andere Vereine, hat sich den allgemeinen Staatsgesezen zu fügen, verwaltet aber ihre eigenen Angelegenheiten selbständig und ohne staatliche Mitwirkung. Um diese Aenderung durchzuführen, hat der Staat nicht nöthig, sich mit der Kirche zu verständigen; er kann das Band, das seither bestand, von seinem Theile aus einseitig abschneiden. Es ist auch nicht richtig, was meistens behauptet oder vorausgesezt wird, daß mit diesem System nothwendig die völlig freie Stellung der Kirche, wie sie in den genannten Ländern besteht, verbunden sei. Der Staat kann alle Vereine, und ebendamit auch die Kirchen, beliebigen Maßregeln der Ueberwachung unterstellen, und wäre nicht gehindert, die kirchlichen Vereine einer näheren Aufsicht zu unterstellen als andere. Er kann demnach allerdings auch einseitig anordnen, daß die von der Kirche ernannten Diener seiner Bestätigung, die Errichtung von Klöstern seiner Genehmigung bedürfe, er kann die geistlichen Unterrichtsanstalten, die Verwaltung des kirchlichen Vermögens, kurz schließlich Alles, was die Kirchengewalt thut, seiner Aufsicht, seinem Placet unterstellen und durch Androhung von Strafen die Befolgung seiner Anordnungen erzwingen. Allein unerläßlich ist dabei, daß er die Gebiete streng und scharf abscheidet und kein Feld gemeinsamer Einwirkung und Thätigkeit von Staat und Kirche übrig läßt. Sobald und soweit er diese Grenze überschreitet, verändert sich sein Recht und seine Stellung.

Es kann nun hier nicht der Ort sein, das Princip

der Trennung von Staat und Kirche im Allgemeinen näher zu prüfen, schon darum nicht, weil auf diesem Gebiete die Entscheidung nicht in den allgemeinen Gesichtspunkten liegt, sondern ein und dasselbe System für die Verhältnisse des einen Staats ganz angemessen, ja unerläßlich, für die des andern ganz unzweckmäßig, ja unausführbar sein kann. Es kann hier nur die Frage sein, ob eine Trennung von Staat und Kirche in Würtemberg zuträglich und ausführbar sei. Dazu ist es nöthig, sich die wichtigsten Consequenzen jenes Systems klar zu machen. Sie bestehen vor Allem in der Einführung der obligatorischen Civilehe und der Aufstellung eines vollständigen bürgerlichen Ehegesezbuchs, sowie in der Aufhebung der Grundlagen des Volksschulgesezes, sofern nicht mehr das religiöse Bekenntniß die Organisation bestimmen könnte, der Religionsunterricht entweder ganz von der öffentlichen Schule ausgeschlossen oder nur als selbständiger Anhang des öffentlichen und weltlichen Unterrichts fortbestehen, auch der Ortsgeistliche nicht vermöge seines Amtes zur Leitung und Beaufsichtigung der Volksschule berufen werden könnte. Das Institut der Stiftungsräthe und Kirchenconvente, und damit ein wichtiges Glied in dem Organismus der Gemeinden, würde wegfallen, die kirchlichen Stiftungen würden von einer kirchlichen Behörde verwaltet, die nichtkirchlichen aber von der bürgerlichen Gemeinde, welcher auch die Sittenpolizei und Armenpflege zufiele. Der Geistliche hätte kein Verhältniß zu der bürgerlichen Gemeinde mehr, sondern nur noch zu der kirchlichen. Das Institut des gemeinschaftlichen Amtes,

Oberamtes und Oberamtsgerichts würde wegfallen. An die Stelle der Kirchenbücher würden die von der Gemeinde geführten Civilstandsregister treten. Die Seminarien und Convikte, sowie die theologischen Fakultäten wären aufzuheben oder der Kirche zu überlassen. Der Kirche wäre eine selbständige Dotation zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse zu ermitteln. Die verfassungsmäßige Vertretung der beiden Kirchen in der Kammer der Abgeordneten hätte keine nähere Berechtigung mehr. Das ganze sechste Kapitel der Verfassungsurkunde über das Verhältniß der Kirche zum Staat würde umgestaltet. Auch die Verfassung der evangelischen Landeskirche, deren wichtigstes Princip eben der innige Zusammenhang der staatlichen und kirchlichen Ordnung ist, würde in ihrem Fundament erschüttert*).

Es bedarf wohl kaum eines Beweises, daß es sich hier um eine zusammenhängende Reihe der schwierigsten, tiefeingreifendsten Maßregeln handeln würde, welche geordnete und zu allgemeiner Befriedigung bestehende, längst eingewohnte Verhältnisse umstoßen, die religiösen Anschauungen und Gefühle der großen Mehrheit des Volks, für welche Staat und Kirche trotz des Bewußtseins ihres Unterschieds doch immer wieder Ein Ganzes der öffentlichen Ordnung bilden, ohne Noth verwirren und verletzen, zu

*) Es sind hier natürlich durchaus die Verhältnisse, wie sie im Jahr 1860 in Würtemberg zu Recht bestanden, vorausgesezt. Seitdem ist das Meiste in den oben erwähnten Beziehungen, besonders in Folge von Reichsgesezen, anders geworden, ob auch besser, ist Sache der Ansicht, und hier nicht zu erörtern.

Experimenten von unberechenbarer Wirkung, die noch in keinem deutschen Lande eine längere, zu einem sicheren Urtheil berechtigende Probe erstanden haben, ohne dringenden Grund nöthigen, eine umfassende Revision der Verfassung und zahlreicher wichtiger Gesetze voraussetzen würden. Diesen Weg zu betreten, hätte sich die Regierung schon durch die Eine Erwägung abgehalten sehen müssen, daß die Schwierigkeiten der katholischen Kirchenfrage jedenfalls kein genügender Grund dafür sein konnten, auch in die Verfassung und die Einrichtungen der evangelischen Kirche, für welche der Zusammenhang zwischen Staat und Kirche keine Verletzung ihrer Principien ist, und deßhalb kein Bedürfniß einer Aenderung vorlag, gewaltsam einzugreifen, während doch die nothwendige Gleichheit der Schul-, Gemeinde-, Verwaltungs- und anderer Gesetze eine separate Behandlung der katholischen Verhältnisse schlechterdings ausschloß.

Wenn und soweit nun aber das Band zwischen Staat und Kirche festgehalten werden wollte, so war eben damit die Nothwendigkeit gegeben, die entstandenen Conflicte im Wege einer *Verständigung* zur Lösung zu bringen, und die Möglichkeit, das Verhältniß durch einseitig staatliche Entschließung zu ordnen, ausgeschlossen. Wenn nämlich auf den Gebieten gemeinsamer Einwirkung ein geordneter und gleichmäßiger Gang erreicht werden will, so ist von beiden Seiten ein correspondirendes, in einander greifendes Handeln erforderlich; ein solches kann aber der Staat der Kirche nicht *befehlen*, sondern sie kann es nur ihm freiwillig entgegenbringen. Die Staatsgewalt kann kirchliche

Handlungen zwar in gewissen Fällen verbieten oder kirchliche Anordnungen ihrer Controle und Aufsicht unterstellen, aber niemals kann sie kirchliche Handlungen positiv anordnen und die Unterlassung derselben mit Strafen bedrohen. Hier sind die natürlichen Grenzen ihrer Gewalt. Gesetze, welche einen Bischof mit Strafen zwingen wollten, die vom Staat ausgebildeten Theologen zu Priestern zu weihen und im Kirchendienst zu verwenden, den von der Regierung ernannten Pfarrern die kirchliche Institution zu geben, die vom Staat zugelassenen Ehen einsegnen zu lassen, wären rechtliche Unmöglichkeiten. Sobald der Staat mit positiven Anordnungen das Gebiet der Kirche betritt, so besitzt die Kirche in dem passiven Widerstand eine für ihn unüberwindliche Waffe, und es entstehen die Conflicte, für welche es nur die Alternative einer Lösung des Bandes oder einer Verständigung gibt. Hier liegt das entscheidende Moment für die ganze Frage.

Wenn aber je auf dem Gebiete des allgemeinen Staatsrechts hierüber noch verschiedene Meinungen möglich sein sollten, so lassen doch auf dem Boden des württembergischen Rechts die Geschichte der Verfassungsurkunde, wie ihr Inhalt, darüber keinen Zweifel übrig, sofern ein direkter Nachweis geführt werden kann, daß die Gründer der Verfassung den Weg der Uebereinkunft als denjenigen betrachtet haben, auf welchem das Verhältniß der katholischen Kirche zum Staat seine nähere Regelung erhalten sollte.

Schon der ständische Verfassungsentwurf vom Jahr

1816 enthält in dem Kapitel von Kirchen und Schulen Lit. D den Paragraphen 18:

> Die Grenzen zwischen der geistlichen Gewalt und den Staatshoheitsrechten über die katholische Kirche werden durch eine, die katholische Kirchenfreiheit mit der Staatsfreiheit vereinigende Uebereinkunft näher bestimmt werden.

Dieser Paragraph ging unverändert in den Königlichen Entwurf vom 3. März 1817 über (§ 135). Bei den darauf folgenden Berathungen der Königlichen und ständischen Commissarien fiel dieser Paragraph wieder weg und der Bericht der ständischen Commissäre an die verfassungberathende Ständeversammlung von 1819 motivirt diese Weglassung mit den Worten: „Daß die Verhältnisse der würtembergischen katholischen Kirche zu dem Oberhaupt in Rom längst berathen worden sind und bald definitiv werden regulirt werden, ist bekannt." Die Ständeversammlung beruhigte sich aber bei dieser Weglassung nicht, sondern nahm den von dem Bischof von Evara vorgeschlagenen Paragraphen: „eine besondere Uebereinkunft mit dem Oberhaupt der katholischen Kirche bestimmt das Verhältniß derselben zum Staat" mit Stimmeneinhelligkeit wieder in den Verfassungsentwurf auf.

Das Kgl. Rescript über die von den Ständen beantragten Aenderungen des Verfassungsentwurfs gab über diesen Punkt unter Ziff. 20 folgende Entscheidung:

„Da Ich in Gemeinschaft mit den übrigen protestantischen Fürsten und Ständen des deutschen Bundes, in

deren Staaten sich katholische Unterthanen befinden, wegen Einrichtung und Anordnung ihrer kirchlichen Angelegenheiten und der hiezu zu erwirkenden Beistimmung des Oberhaupts der katholischen Kirche die Einleitung getroffen habe, so weiß Ich dem Wunsche der Ständeversammlung bei dem §. 74 nur durch folgende Fassung zu entsprechen:

> Die Leitung der inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche steht dem Landesbischof nebst dem Domkapitel zu. Derselbe wird in dieser Hinsicht mit dem Kapitel alle diejenigen Rechte ausüben, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit jener Würde wesentlich verbunden sind."

Bei den darauf folgenden weiteren Berathungen über diesen Punkt motivirte der Berichterstatter jene Weglassung noch durch die Hinweisung, daß es nicht passend sei, eine von dem Willen des Versprechenden nicht abhängige Bestimmung in die Verfassung aufzunehmen und die Regierung bei den Schwierigkeiten solcher Unterhandlungen durch eine bestimmte Verfassungsvorschrift in eine ungünstige Lage zu versetzen. Der Bischof von Evara aber, dem sich fast sämmtliche katholische Mitglieder der Ständeversammlung anschlossen, glaubte sich bei dem Kgl. Rescript noch nicht beruhigen zu können, sofern jener, nun wieder aus der Verfassung beseitigte Paragraph ein Princip ausspreche, das nicht blos für jetzt, sondern für alle Zukunft gelte und dessen Sanktionirung darum durch die thatsächlich bereits eingeleiteten Unterhandlungen mit der Kurie nicht überflüssig geworden sei. Er glaubte jedoch, sofern die Ständeversammlung auf das

Kgl. Rescript die feste Ueberzeugung gründe, daß es in der Intention Sr. Majestät liege, die Grundsätze der katholischen Kirchenverfassung aufrecht zu erhalten, sich einer weiteren Verwahrung enthalten zu dürfen.

Aus diesen Verhandlungen geht unzweifelhaft hervor, daß zur Zeit der Verfassungsberathung weder die Staatsregierung noch die Stände von der Voraussetzung ausgingen, die Verhältnisse der katholischen Kirche sollen einseitig durch staatliche Anordnung geregelt werden, daß vielmehr der Weg des Uebereinkomms, und zwar mit dem Oberhaupt der katholischen Kirche, als der der katholischen Kirchenverfassung entsprechende allgemein angesehen worden, die Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung hierüber in die Verfassungsurkunde aber nur aus formellen Gründen unterblieben ist.

Wenn nun aber bei diesen Verhandlungen das Hauptmoment eben darauf gelegt werden wollte, daß deren schließliches Resultat doch nun eben einmal gerade die Weglassung und nicht die Aufnahme jenes Paragraphen gewesen sei, so ist darauf zu erwidern, daß jedenfalls die Prämissen, aus welchen dieselbe Folgerung heute noch, wie damals, hervorgeht, in der Verfassung stehen geblieben sind. Sie liegen in der Voraussetzung der Verfassung, daß das Band zwischen Staat und Kirche nicht gelöst werden werde, und in der Bestimmung des §. 71, daß die Anordnungen in Betreff der inneren kirchlichen Angelegenheiten der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen werden. Es kann kein Zweifel sein, daß der Ausdruck „ver-

fassungsmäßig" hier nur *kirchen*verfassungsmäßig bezeichnen kann und die Form und Ausübung der *katholischen* Autonomie ebendamit durch die hierarchische Verfassung und Gliederung dieser Kirche bestimmt wird. Den Begriff der Autonomie aber mag man noch so sehr abschwächen und durch das ihm zur Seite gestellte Oberaufsichtsrecht des Staats beschränkt finden; das wird unter allen Umständen unzweideutig damit gesagt bleiben, daß auf dem Gebiete der inneren kirchlichen Angelegenheiten keine fremde Macht, also insbesondere keine Staatsbehörde, einseitig befehlend, positiv anordnend auftreten kann, daß das *Unterlassen* sakramentaler, gottesdienstlicher und kirchlicher Handlungen niemals vom Staat mit Strafe bedroht werden kann. Wenn nun aber bei dem aufrecht zu erhaltenden vielfachen Zusammenhang staatlicher und kirchlicher Verhältnisse eine stetige und geordnete Behandlung der einzelnen Fälle nur durch ein harmonirendes, entgegenkommendes, ineinandergreifendes Handeln von beiden Seiten aus möglich ist, die Staatsgewalt aber ein solches correspondirendes Handeln, sobald es sich dabei um Akte von innerer kirchlicher Bedeutung handelt, der Kirche nicht einseitig auferlegen kann, so wird er sich desselben nur durch eine von der Kirchengewalt ausgehende Anordnung versichern und diese Anordnung auf keinem andern Weg, als dem des Uebereinkommens, von ihr erwirken können.

Hienach ist nun zu beurtheilen, ob und wie weit der Inhalt der Convention durch einseitige staatliche Gesezgebung oder Anordnung hätte geregelt werden können, und ein kur-

zer Rückblick auf diesen Inhalt wird zeigen, daß bei den meisten und wichtigsten Punkten der Weg einer Verständigung unerläßlich war.

Soweit sich die Convention (Art. I. u. III.) auf die Besetzung des Bisthums und Kapitels, sowie auf die Bisthumsdotation bezieht, hat sie die frühere, in den beiden Bullen von 1821 und 1827 und dem Fundationsinstrument festgesetzte vertragsmäßige Grundlage, und wenn sich über die Auslegung derselben Schwierigkeiten ergeben, so lag es in der Natur der Sache, daß die Ergänzung der früheren Vereinbarung auch nur wieder auf demselben Weg erfolgte. Es ist nicht abzusehen, wie der Staat hier mit Erfolg hätte im Wege der Gesezgebung oder Verordnung die Entscheidung geben können.

Einer der wichtigsten und schwierigsten Differenzpunkte war von Anfang des Conflikts an die Besetzung der geistlichen Aemter. Wenn nun der Bischof der Regierung die fernere Anerkennung des von ihr seither geübten Rechts, alle Kirchenstellen kraft eines allgemeinen landesherrlichen Patronatrechtes zu besetzen, verweigerte und dieser Weigerung durch die Vorenthaltung der kirchlichen Institution eine praktische Folge gab, so konnte der Staat diese Frage einseitig nur dann lösen, wenn er im Wege der Gesezgebung entweder die kirchliche Institution für nicht erforderlich zum Eintritt in ein geistliches Amt erklärte, oder die Unterlassung dieser kirchlichen Handlung von Seiten des Bischofs mit Strafen bedrohte. Daß das Eine wie das Andere der schwerste Eingriff in die verfassungsmäßige Autonomie der

Kirche gewesen wäre, bedarf keines Beweises. Ebenso wenig aber konnte der Staat, auch wenn er im Princip die freie bischöfliche Collatur anerkennen wollte, den Umfang seines Patronats selbstständig feststellen, da in jedem einzelnen Falle, wo der Bischof diese Entscheidung nicht anerkannte, der gleiche Conflikt unvermeidlich gewesen wäre.

Ebenso wenig konnte ferner der Staat den Bischof zwingen, sich keines anderen Raths als desjenigen seines Capitels zu bedienen, seinen Generalvicar aus der Mitte dieses Capitels zu wählen, oder diejenigen zu seinen Aufsichtsorganen in den Landcapiteln zu ernennen, die der Staat zu Dekanen für die bürgerlichen Geschäfte beruft.

Oder wenn der Staat über die Vornahme der Prüfungen für die Aufnahme in das Priesterseminar und für die Zulassung zur Seelsorge einseitige Anordnungen erlassen wollte, wie konnte er erwirken, daß der Bischof die ihm etwa hiebei übrig gelassenen Functionen wirklich ausübte, die so Geprüften zu Priestern weihte und zur Seelsorge ermächtigte?

Der Staat kann sich unzweifelhaft in Ehesachen ganz unabhängig von der Kirche stellen; daraus aber, daß er sich für die bürgerliche Gültigkeit der Ehe des kirchlichen Trauungsactes bedient, kann er nicht das Recht ableiten, der Kirche einseitig und positiv vorzuschreiben, welcher Ehe sie ihre sakramentale Weihe zu geben hat.

Der Staat kann der Disciplinargewalt des Bischofs gegen Geistliche zwar Maßregeln zur Controle und Beschränkung, auch Strafandrohungen gegenüberstellen; er kann

aber nicht erzwingen, daß ein vom Bischof entlassener, degradirter, excommunicirter Geistlicher gleichwohl seine kirchlichen Funktionen fort versieht und von seiner Gemeinde als ihr Priester und Seelsorger angesehen wird. Ebenso wenig wird die Staatsgewalt von sich aus verfügen können, wie die Geistlichen den Religionsunterricht an den Schulen zu ertheilen haben, nach welchen Lehrbüchern und welcher Methode; er wird den Zöglingen, die er in die Convicte aufnimmt, keine Aussicht geben können, daß sie dereinst zur Verwendung im Kirchendienste zugelassen werden; er wird den Bischof nicht nöthigen können, Candidaten, die den theologischen Unterricht von Lehrern, welche die Kirche dazu für nicht befähigt erklärt, erhalten haben, in's Priester-Seminar aufzunehmen; er wird endlich, wiewohl er hinsichtlich der Verwaltung des Kirchenvermögens sich Aufsichtsrechte vorbehalten kann, doch nicht einseitig den Antheil zu bestimmen vermögen, welchen die Organe der Kirche an dieser Verwaltung zu nehmen haben.

Mit derlei positiven staatlichen Anordnungen auf kirchlichem Gebiet ist die Staatsgewalt zwar keineswegs machtlos in dem Sinn, daß dieselben nicht der Kirche großen Nachtheil bringen können, aber nur die faktische Befolgung derselben kann sie nicht erwirken. Die Folgen solcher Maßregeln sind: Hemmung des geordneten Gangs der kirchlichen Verwaltung, Mangel an Priestern, Nichtbesetzung der Kirchenämter, provisorische Nothmaßregeln verschiedener Art&c. und der Staat kann dann allerdings zusehen, ob die Nachtheile solcher Conflikte für ihn oder die Kirche leichter und

länger zu ertragen sind. Allein es würde den Grundsätzen einer weisen Verwaltung nur wenig entsprechen, wenn eine Regierung die Herbeiführung oder Verlängerung von Zuständen, die stets eine Verwirrung der Gemüther, eine Störung der öffentlichen Ordnung, eben damit aber auch des letzten Staatszwecks, nämlich der Gesammtwohlfahrt, in sich schließen, als Waffe und Mittel zu Durchsetzung ihres Willens in Anwendung bringen wollte.

Allerdings enthält die Convention auch solche Punkte, welche der Staat einseitig und ohne Vereinbarung feststellen konnte, es ist dieß vor Allem die Handhabung des Placet in seinen verschiedenen Formen oder ungefähr eben das, was die nunmehrige Gesezesvorlage enthält. Da eine gleichzeitige oder vorgängige Vorlegung von kirchlichen Anordnungen kein innerlich kirchlicher Akt ist, so kann der Staat, ohne in die Gewissen und die innere Autonomie der Kirche einzugreifen, deren Unterlassung mit Strafen bedrohen. Allein wenn die Staatsregierung einmal in die Lage versetzt war, mit der Kirchengewalt in Unterhandlungen einzutreten, so konnte sie nicht hindern, daß auch die Beseitigung oder Milderung der für die Kirche drückendsten Aufsichtsmaßregeln unter die Bedingungen einer Verständigung aufgenommen wurde, und sie konnte sich, wenn sie überhaupt zum Ziele gelangen wollte, der Zusicherung nicht entziehen, auch in den ihrer einseitigen Regelung vorbehaltenen Punkten die Wünsche der Kirche zu berücksichtigen.

Sollte es aber je noch eines faktischen Nachweises bedürfen, daß die Schwierigkeiten der katholischen Kirchenfrage

nicht durch einseitige staatliche Entscheidung zum Austrag zu bringen waren, so ist hier, ohne auf den ähnlichen, erfolglos gebliebenen Vorgang von 1844 näher einzugehen, nur an die K. Verordnung vom 1. März 1853 und die Erwiederung vom 5. März auf die Denkschrift des Bischofs zu erinnern. Hier wurde auf Grund der vorausgegangenen Berathungen unter den Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz eben das versucht, die Forderungen der Bischöfe nach eigenem Ermessen theils zu berücksichtigen, theils abzuweisen. Es wurde dem Bischof die Besetzung von einem Sechstheil der vakant werdenden Pfründen überlassen und bei jedem einzelnen der Differenzpunkte entschieden, ob und wie weit den gestellten Forderungen entsprochen werden könne. Der Erfolg war, daß der Conflikt nun erst in der Kirchenprovinz zum eigentlichen Ausbruch kam. Der Bischof machte von dem ihm angebotenen Rechte keinen Gebrauch, sistirte die Pfründbesetzungen, erkannte die staatlichen Prüfungen der Geistlichen nicht an u. s. f. Die Regierung hatte wohl keinen anderen Weg, als entweder die eingetretene Hemmung der kirchlichen Ordnung auf unbestimmte Zeit fortbestehen zu lassen, oder Zwangsmaßregeln und Ausnahmsgesetze einzuleiten oder aber den Weg der Verständigung einzuschlagen.

Dieß ist der wahre Zusammenhang der Motive, die das Verfahren der Regierung bestimmen mußten, und deren offene und klare Darlegung um so unerläßlicher ist, je mehr sie von den meisten Beurtheilern dieser Angelegenheit übersehen worden sind. Durch den Inhalt der Convention war

auch ihre Form bedingt. Ob es nach den Einrichtungen anderer Länder zulässig ist, von Staatswegen positive kirchliche Anordnungen zu treffen, ist hier nicht zu erörtern; auf dem Boden des würtembergischen Staatsrechts war, so lange das Band zwischen Staat und Kirche nicht gelöst werden wollte, der Weg des Uebereinkommens zur Regelung der kirchlichen Verhältnisse unerläßlich.

Wenn aber neben der Gesezgebung eine Vereinbarung nöthig war, und dieser der größte Theil der zu treffenden Bestimmungen anheim fiel, so ist zugleich einleuchtend, daß die Vereinbarung der Gesezgebung vorangehen mußte und nicht umgekehrt. Wollte die Regierung einmal mit einer Gesezesvorlage vor die Stände treten, so mußte sie dabei über den gesammten zu ordnenden Stoff Rechenschaft geben und die Versicherung ertheilen können, daß die Annahme ihrer Entwürfe die Erledigung der ganzen Frage in sich schließe. Würde die Regierung ohne vorgängige Verständigung mit der Kirche einen Gesezesentwurf eingebracht haben, so fragte es sich, ob dieser in der Gestalt, welche er entweder von Anfang hatte oder durch die ständischen Berathungen erhielt, geeignet war, die Grundlage eines Uebereinkommens hinsichtlich der übrigen Punkte zu bilden. War dieß nicht der Fall, so war die Stellung eine weit schwierigere als zuvor, da ein Gesez weit schwerer abzuändern ist, als eine Proposition der Regierung. War aber mit jenem Gesez den wesentlichen Anforderungen der Kirche schon Genüge gethan, so war die Stellung der Regierung für die darauf folgenden Verhandlungen eine weit

ungünstigere, da dann das Wichtigste bereits ohne Gegenleistung errungen war. War z. B. die Beschränkung des Placet schon zum Voraus zugestanden, so war eben damit der Regierung eines der wirksamsten Mittel, auch von der Kirche Zugeständnisse zu erlangen, hingegeben. Die Behauptung, die Regierung hätte zuerst im Wege der Gesezgebung die Hauptpunkte feststellen und dann auf dieser Grundlage die Verständigung über die Regulirung des Einzelnen mit dem Bischof einleiten sollen, erweist sich daher bei näherer Prüfung sofort als unpraktisch.

Wenn durch die vorstehende Erörterung gezeigt worden ist, daß und warum und wie weit die nähere Regelung der katholischen Kirchenfrage den Weg des Uebereinkommens erforderte, so sind in derselben auch zugleich die Prämissen schon enthalten, aus welchen die weiteren Fragen über die rechtliche Natur der Convention, ob und in welchem Sinn sie ein Vertrag zu nennen, zwischen welchen Contrahenten sie abgeschlossen ist und welche bindende Kraft ihr zukommt, zu beantworten sind.

Die Convention ist ein Uebereinkommen zwischen der Staatsregierung und der katholischen Landeskirche. Diese ist nach dem würtembergischen Staatsrecht eine innerhalb des Staatsgebiets lebende, den Gesezen und der Aufsicht der Staatsgewalt untergebene Corporation, welcher aber durch die Verfassung in ihren inneren Angelegenheiten ein Gebiet unabhängiger Selbstbestimmung, auf dem die Staatsgewalt sich des Rechts positiver Anordnung begeben hat, überlassen ist, von welcher daher der Staat, wofern er die

bestehende Verbindung zwischen Staat und Kirche aufrecht erhalten wollte, in den Berührungspunkten ein seinen Zwecken und Handlungen entsprechendes und entgegenkommendes Handeln nur durch ihre eigene freie Entschließung und Zusicherung erwirken kann.

Die Convention ist abgeschlossen zwischen dem staatsverfassungsmäßigen Vertreter der Regierungsgewalt und zwischen dem kirchenverfassungsmäßigen Vertreter der katholischen Landeskirche in diesen ihren inneren Beziehungen. Da der §. 71 der Verfassungsurkunde die Regelung der inneren Angelegenheiten der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überläßt, und hienach durch die Verfassung jeder Kirche zu bestimmen ist, welche Organe jene inneren Angelegenheiten zu ordnen haben, so konnte die Frage nur die sein, wer nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts als der Vertreter der katholischen Landeskirche anzusehen ist. Die Regierung wandte sich daher zuerst an den nächsten Vertreter der Landeskirche, den Bischof, und schloß mit ihm das mehrerwähnte Uebereinkommen ab. Da aber der Bischof die zu definitivem Abschluß des Uebereinkommens von ihm für erforderlich erachtete Ermächtigung des Oberhaupts der katholischen Kirche nicht erlangen konnte, da der Regierung entgegen gehalten wurde, daß nach den Grundsätzen der katholischen Kirchenverfassung der Bischof zwar zur Verwaltung seiner Diöcese, aber nicht zu Regelung des gesammten Verhältnisses derselben zum Staat und nicht zu Modifikationen der canonischen Gesetze zuständig sei, und da die Regierung die kirchenrechtliche Begründung dieser

Auffassung nicht zu läugnen vermochte, so konnte sie sich auch der weiteren Consequenz der gesammten Sachlage nicht entziehen wollen, mit der römischen Curie in unmittelbare Verhandlungen einzutreten. Hiedurch mußten sich zwar, da der Papst als Oberhaupt der gesammten katholischen Kirche und als europäischer Souverain eine ganz andere Stellung zu der Regierung einnahm, als der Landesbischof, nach verschiedenen Richtungen hin die Formen der Unterhandlung und des Uebereinkommens ändern; in der Sache aber und in der rechtlichen Natur der getroffenen Uebereinkunft konnte dadurch keine Aenderung eintreten und diese war genau dieselbe, ob der Bischof, oder der Metropolitanbischof oder der Papst im Namen der katholischen Landeskirche zu handeln hatte.

Es versteht sich hienach von selbst, daß die Convention kein Staatsvertrag im internationalen Sinn ist, da sie nur innere und keine auswärtigen Verhältnisse berührt, da sie zwar mit einem auswärtigen, von der Regierung völlig unabhängigen Contrahenten abgeschlossen ist, dieser aber dabei in keiner anderen Eigenschaft, als in der des Vertreters einer inländischen Corporation nach ihrer autonomen Sphäre in Betracht kommt.

Nach dieser Auffassung der Regierung ist die Convention auch nicht abgeschlossen mit einer exterritorialen, auf völkerrechtlichem Boden stehenden Macht. Allerdings haben die evangelische und katholische Kirche Würtembergs Rechte, die ihre Grundlage nicht allein in der Verfassungsurkunde haben, die ihnen nicht im Wege einer Verfassungsänderung entzogen werden könnten, sondern auf der Bundesakte und

dem Reichsdeputations-Hauptschluß beruhen und im äußersten Falle die Anrufung auswärtiger Garanten zulassen würden. Aber diese Rechte beschränken sich im Wesentlichen auf die freie und öffentliche Religionsübung, auf den Genuß gleicher staatsbürgerlicher Rechte, auf die Erhaltung gewisser Gattungen kirchlichen Vermögens u. s. w. Keineswegs lassen sich daraus bestimmte Theorien über das innere Verhältniß von Staat und Kirche ableiten, wie es in der Denkschrift der Bischöffe geschehen ist. Jedenfalls würde hier in Betracht kommen, was in dem Minderheitsbericht der staatsrechtlichen Commission mit Recht hervorgehoben ist, daß die Stellung der katholischen Kirche zum Staat zu der Zeit, da die katholischen Landestheile der Krone Würtemberg zufielen, keineswegs diejenige war, welche von den Bischöffen verlangt worden ist. Das System, das vor der Convention herrschte, war der Ausdruck der politischen Ideen der Zeit, in welcher es entstanden war, und mußte einer andern Auffassung Platz machen, als es sich überlebt hatte und in seiner Einseitigkeit erkannt wurde. Die katholische Kirche wird aber vergeblich versuchen, sich in einer genau abgegränzten völkerrechtlichen Stellung gegenüber der politischen Entwicklung der Einzelstaaten zu behaupten, und der Staat wird ihr Verhältniß zu ihm stets nach seinen Grundgesezen und Einrichtungen modificiren und auffassen, wie es zu allen Zeiten der Fall gewesen ist.

Aber das unterliegt nach der Auffassung der Regierung keinem Zweifel, daß die Convention die rechtliche Natur eines dem Gebiet des öffentlichen Rechts angehörenden,

wenn auch nicht internationalen oder völkerrechtlichen Vertrages hat. Nenne man es nun Concordat oder Convention, Uebereinkunft oder Verabredung, Punctation oder Programm, es sind gegenseitige Verpflichtungen übernommen, Zusicherungen gegeben und angenommen worden, die kein Theil nach seinem Belieben wieder einseitig abändern soll. Ein Vertragsverhältniß zwischen dem Staat und einer unter seiner Hoheit stehenden Corporation ist allerdings eigenthümlicher Natur und findet keine weitere vollständige Analogie im Staatsleben, ist aber, sobald einmal der Staat dieser Corporation ein Gebiet der freien Selbstbestimmung zuerkennt, etwas durchaus Natürliches und der Sachlage Entsprechendes. Den unmittelbarsten Vorgang bilden natürlich die früheren Verhandlungen über die Errichtung und Besezung des Bisthums und Kapitels, deren Bedeutung vielfach ganz übersehen wird. Würde die evangelische Kirche eine streng durchgeführte reformirte Synodalverfassung mit unabhängigen Organen der Kirchengewalt haben, so würde mit dieser unter Umständen ganz dasselbe Vertragsverhältniß eintreten, wie jetzt mit der päpstlichen Curie. Bei der evangelischen Landeskirche ist die principielle Stellung zum Staat insofern auch dieselbe, als der Staat niemals im Weg der Gesezgebung oder Verordnung in die inneren Angelegenheiten derselben eingreifen kann; zu der Form eines Vertrags kann es aber deßhalb nicht wohl kommen, weil das Staatsoberhaupt die Kirchenhoheit mit der Kirchengewalt vereinigt und somit einen Vertrag mit sich selbst abzuschließen hätte. — — —

Den Sekten allerdings, wenn man diesen kirchlichen Ausdruck hier für alle Religionsgesellschaften außer den beiden Kirchen der Kürze halber gebrauchen will, tritt der Staat nur mit seinem Oberaufsichtsrecht entgegen und bestimmt einseitig kraft der Kirchenhoheit die Bedingungen und Gränzen, innerhalb welcher sich ihr religiöses Vereinsleben zu bewegen hat, er sucht aber keine nähere Verbindung mit ihnen, keine Verflechtung seiner Einrichtungen mit den ihrigen, er gibt ihren Geistlichen keine bürgerlichen Aufträge, er sezt seine Schulen in keine organische Beziehung zu ihnen, er gibt ihren Sakramenten keine bürgerliche Wirkung, er unterhält für die Ausbildung ihrer Geistlichen keine Seminare und Fakultäten, er hat nicht ihre Güter eingezogen, er bestreitet nicht ihre Ausgaben. Sobald und soweit er ein solch näheres Verhältniß mit ihnen einleiten wollte, würde er auch aufhören müssen, blos befehlend aufzutreten. — — —

Wenn man nun aber einmal die Frage aufwerfen will, ob der Staat sich nun hiemit für alle Zeiten gebunden und auch für veränderte Verhältnisse und Voraussetzungen sich gleichwohl eine beengende Fessel seiner weiteren inneren Entwicklung angelegt habe, so muß dieselbe ganz im Zusammenhang mit der seitherigen Entwicklung des Inhalts und Charakters der Convention aus folgenden Gründen *verneint* werden.

Die Convention ist im Wesentlichen eine Verabredung correspondirenden Handelns in den Berührungspunkten von Staat und Kirche. Sie hat durchaus gegebene Verhältnisse,

Gesetze und Einrichtungen zu ihrer Voraussetzung, und zwar auf beiden Seiten; auf Seite der Kirche die praesens disciplina, auf Seite des Staats die dermaligen Staatseinrichtungen. Es konnte weder in der Absicht der Regierung, noch der Kirchengewalt liegen, diese Voraussetzungen selbst zu fixiren und als Bestandtheil der Convention zu behandeln. Die beiden Grundvoraussetzungen der Convention von Seiten des Staats sind das Fortbestehen des Bandes zwischen Staat und Kirche und der Gebiete gemeinsamer Einwirkung, sowie die verfassungsmäßige Anerkennung der inneren Autonomie der Kirche. Es kann nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß es dem Staat jederzeit unbenommen sein muß, jene innigere Verbindung mit der Kirche, sei es in allen oder einzelnen Punkten, zu lockern oder zu lösen, sowie das sechste Kapitel der Verfassungsurkunde einer verfassungsmäßigen Revision zu unterwerfen. Im Einzelnen hat sodann die Convention außer den betreffenden Verfassungsparagraphen (70—73, 77—82) eine Reihe wichtiger Staatsgesetze zu ihrer vorausgesetzten Grundlage, wie das Verwaltungsedikt, das Schulgesetz, das Gesetz über die Nothcivilehe, die Strafgesetze, sodann die Einrichtungen der Convikte, Gymnasien, der Universität, die Staatsbeiträge zu den kirchlichen Ausgaben u. s. f. Der Staat als ein sich lebendig fortgestaltender, den wechselnden Ideen und Bedürfnissen der Zeit in freier Selbstbestimmung folgender, das öffentliche Wohl als letztes Gesetz achtender Organismus kann keinerlei absolute Schranken seiner inneren Entwicklung anerkennen, an keine einzelne seiner Einrichtungen unbedingt

gebunden sein. Er kann daher auch an keines jener Gesetze und Institute, welche die Convention zu ihrer Voraussetzung hat, um dieser Einen Beziehung zur Kirche willen so gebunden sein, daß er sie nicht zu ändern berechtigt wäre. Er wird, wenn er sich zu solchen Aenderungen entschließt, der gegen die Kirche übernommenen Verbindlichkeiten eingedenk sein müssen, deren Rechte auch in veränderter Form zu wahren und so die etwa sich ergebenden Schwierigkeiten im Sinne des Art. XIII. zu lösen bemüht sein. Die Kirche, deren Glieder ja zugleich auch die Bürger des Staats und bei seinen Rechten und Interessen mitbetheiligt sind, wird sich dem Ansinnen, den veränderten Verhältnissen und Voraussetzungen Rechnung zu tragen, nicht entziehen können, und wenn sie dieß gleichwohl thun wollte, so läge eben einer jener Conflikte vor, deren Möglichkeit doch niemals in unbedingter Weise abgeschnitten werden kann. Das gleiche Recht, das hier der Staat in Anspruch nehmen müßte, kann auch der Kirche nicht bestritten werden. Auch das religiöse Leben der Völker, wie das politische, folgt den Gesetzen seiner inneren geschichtlichen Entwicklung, die durch kein geschriebenes Wort eine unbedingte Schranke finden kann; die Kirche hat nur, weil sie als Gesellschaft im Staat und unter seiner Hoheit steht, die Macht und die Mittel nicht, die äußeren Hindernisse einer freien Selbstbestimmung in gleicher Weise zu beseitigen. Daß außerdem der Vertrag gegen diejenigen Möglichkeiten und Fälle, in welchen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen Verträge, und insbesondere die öffentlich rechtlichen, ihre Geltung verlieren können, nicht gesichert ist, be-

darf weder einer Versicherung noch einer genaueren Ausführung. Mit der Andeutung solcher Eventualitäten wird aber weder der Werth, noch der Bestand des Uebereinkommens gefährdet.

Die oben erwähnten Voraussetzungen, das Band zwischen Staat und Kirche, die Principien der Verfassung, das Verwaltungsedikt ꝛc. sind Einrichtungen, deren baldige Aenderung nicht in Aussicht zu nehmen ist. Das Einzelne nach veränderter Sachlage zu modificiren, kann nicht allzu schwierig sein. Die Convention bietet so die Bürgschaft, daß auf eine unbestimmte Reihe von Jahren die staatliche und kirchliche Ordnung sich friedlich neben einander entwickelt. Wenn sie auch nur dieß leistet, ist sie nicht vergeblich gewesen. Der ratio temporum aber im höheren Sinne des Worts wird sie, wie sie ihr ihr Entstehen dankt, so auch für die Zukunft ihr unabweisbares Recht nicht verkümmern können.

Es bleibt nun noch übrig, die formelle Behandlung der Sache von Seiten der Regierung nach ihrer politischen und staatsrechtlichen Seite gegen die weiteren Einwendungen, welche theils in dem Mehrheits-, theils in dem Minderheitsbericht der staatsrechtlichen Commission erhoben sind, näher zu begründen.

Nach der politischen Seite kann es sich hier nur noch um die Frage handeln, ob es nicht zweckmäßiger gewesen wäre, wenn die Regierung, statt allein zu handeln, versucht hätte, wie früher, in Gemeinschaft mit den übrigen Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz, die Verhandlungen zu führen. Wie bekannt, war die Verordnung vom

1. März 1853 und die Erwiederung der Denkschriften vom 5. März desselben Jahres das Ergebniß von gemeinsamen Berathungen unter den Regierungen. Als nun gerade hierauf der Conflikt im Großherzogthum Baden größere Dimensionen annahm, die K. Regierung aber aus den schon oben angeführten Erwägungen dazu geführt wurde, den Weg einer Verständigung über die noch übrigen Differenzpunkte zu betreten, so mußte sie zugleich bei näherer Prüfung auch die Ueberzeugung gewinnen, daß eine solche Verständigung nur auf Grund der concreten, rechtlichen und faktischen Verhältnisse mit Erfolg geführt werden könne, daß, wenn sich die Regierungen auch über einige allgemeine Principien einigen konnten, diese Principien doch sofort in der Anwendung auf die besonderen Zustände des Einzelstaates eine veränderte Gestalt erhielten. In der That aber erwiesen sich die Grundlagen einer solchen Verhandlung als sehr verschiedene in den einzelnen Ländern der Kirchenprovinz. In Kurhessen z. B. besaß die katholische Kirche bereits beinahe alle diejenigen Rechte, welche die Convention ihr einräumt, und noch mehrere weiter reichende; im Großherzogthum Hessen hatte der Bischof das Vorschlagsrecht für alle geistlichen Aemter mit wenigen Ausnahmen; auch in andern Punkten war die Stellung der katholischen Kirche eine freiere. Die freie Stadt Frankfurt so wie Preußen für Hohenzollern hatten an den Conferenzen gar nicht vollständigen Antheil genommen; in Hohenzollern war der katholischen Kirche bereits weit mehr eingeräumt, als für Würtemberg überhaupt in Frage kommen konnte. Es hätte sich

hienach, da auch die naſſauiſchen Verhältniſſe ziemlich abweichend ſind, im Weſentlichen nur um ein näheres Zuſammengehen mit Baden, etwa um eine gemeinſame Führung der Unterhandlungen fragen können. Hier kam aber, wenn auch die Sachlage im Ganzen eine ähnliche war, außer dem, daß die Pfründausſcheidung doch jedenfalls nur in dem Einzelſtaate verhandelt werden konnte, außer den eigenthümlichen Beſtimmungen der §§. 71, 72, 78, 79 der würtembergiſchen Verfaſſung noch eine Reihe beſonderer Verhältniſſe und Einrichtungen, wie das Beſtehen der Convikte, einer paritätiſchen Univerſität, das Inſtitut der Stiftungsräthe und Kirchenconvente, das Schulgeſez und Ehegeſez, der Mangel eines allgemeinen kirchlichen Vermögens und die ökonomiſche Abhängigkeit der Kirche ꝛc. in Betracht. Unter dem genannten Geſichtspunkte, wie noch unter verſchiedenen anderen, erwieſen ſich die Vorbedingungen eines annehmbaren Erfolgs der Verhandlungen in Würtemberg weit günſtiger. Es handelte ſich doch in erſter Linie immer um innere Verhältniſſe, und es hätte der Regierung, da einmal von einem gemeinſamen Handeln der Regierungen der Kirchenprovinz keine Rede ſein konnte, nicht gerechtfertigt geſchienen, die Ausſicht auf eine baldige friedliche Beilegung innerer Differenzen durch deren Complikation mit auswärtigen ſchwierigeren Zuſtänden zu verzögern oder zu erſchweren. Auch hatte die Regierung ſich ja in erſter Linie mit dem Landesbiſchof in's Benehmen geſetzt, mit welchem ſie doch die Verhandlung jedenfalls allein und ohne Mitwirkung einer auswärtigen Regierung zu führen hatte;

als aber später die unmittelbare Verständigung mit dem päpstlichen Stuhl erforderlich wurde, lag in der Uebereinkunft mit dem Bischof die Basis der materiellen Zugeständnisse bereits vor, und eine Abweichung von dem bereits Eingeräumten und ein Hereingreifen fremder Verhältnisse hätte die Verhandlungen nur schwieriger machen müssen.

Was sodann aber das formelle Verfahren der Regierung nach seiner staatsrechtlichen Seite gegenüber von den ständischen Rechten und insbesondere die Veröffentlichung und theilweise Vollziehung der Convention betrifft, so scheinen hierüber Mißverständnisse obzuwalten, deren Berichtigung vor allem andern erforderlich ist.

Es wurde schon oben in anticipirender Weise der Unterschied zwischen Convention und Concordat erörtert, und davon ausgegangen, daß die Convention, wie sie in der päpstlichen Bulle Cum in sublimi enthalten ist, nur den kirchengesezlichen Text der Vereinbarung enthält, daß zwischen der Regierung und der Kurie nur eine Einigung über das, was hinsichtlich der einzelnen zur Verhandlung gekommenen Fragen in materieller Beziehung zu geschehen habe, zu Stande gekommen, von der Regierung aber die Art und Form, in welcher sie den Inhalt ihrer Verbindlichkeiten zur Verwirklichung bringt, vorbehalten worden sei. Nur ein Concordat würde Staats- und Kirchengesez in Einer Fassung gewesen sein. Diese Unterscheidung berührt keineswegs blos den Namen und die Aeußerlichkeiten, sondern ist auf die ganze Behandlung und staatsrechtliche Bedeutung der Convention von eingreifender Bedeutung.

Die Kirchenfrage ist von Anfang an daraus erwachsen, daß von dem Bischof eine Reihe von besonderen Bitten und Beschwerden an die Regierung gelangte, welche zwar wohl in dem Streben nach einer unabhängigeren Stellung ein gemeinsames Motiv und einen inneren Zusammenhang hatten, welche aber gleichwohl die ganz verschiedenartigsten Dinge, bedeutende und unbedeutende, nebeneinander ohne nothwendige Verbindung unter sich aufzählten, und jedenfalls eine mannigfaltig abgestufte separate Behandlung von Seiten der Staatsregierung zu erfordern schienen. Als sich nun die Regierung dazu entschloß, jene Differenzpunkte auf Grund einer vorausgehenden Verständigung mit der römischen Kurie zur Vereinigung zu bringen, war es natürlich, daß am Schluß der Verhandlungen das über die einzelnen Punkte Festgesetzte in Einem Aktenstück oder Instrument der Vereinbarung zusammengestellt wurde, und daß das Vereinbarte durch den Papst auf kirchlichem, durch die Regierung auf staatlichem Gebiete verkündigt und zum Vollzug gebracht werden mußte.

Für die Kurie nun besteht nach der katholischen Kirchenverfassung auf dem Verwaltungsgebiet keine Beschränkung ihres Gesezgebungsrechtes, kein Unterschied von Gesezen und Verordnungen. Sie hatte nur eben jene Zusammenstellung des Vereinbarten, eingekleidet in die übliche Kirchensprache, in Form einer Bulle für die Diöceſe Rottenburg zu verkündigen, und ertheilte eben damit dem Bischof die Weisung, was er seinerseits zu thun, und die Belehrung, was er von der Regierung zu erwarten und anzusprechen habe.

Unmöglich aber konnte dieß der Weg sein, auf welchem die Convention zugleich ihre staatliche Geltung und Vollziehung erhalten konnte. Für die Regierung mußte die Zusammenstellung des Vereinbarten sofort in dessen einzelne Bestandtheile auseinanderfallen, und sie hatte bei jedem einzelnen Stück desselben zu prüfen, welche Einleitung zu seiner Verwirklichung die richtige und nothwendige sei. Vor Allem mußte hiebei die Unterscheidung derjenigen Punkte, welche die Regierung allein zu vollziehen, und welche sie zur ständischen Verabschiedung zu bringen hatte, von entscheidender Bedeutung sein. Hinsichtlich dieses Punktes hat die Regierung zwar schon im Laufe der Unterhandlungen bei jedem einzelnen Gegenstand auf die Nothwendigkeit der ständischen Mitwirkung aufmerksam gemacht, gleichwohl aber, da sie hiermit nur eine vorläufige Ansicht aussprechen wollte und möglicherweise bei weiterer Erwägung und in Folge der ständischen Berathungen auch noch weitere Punkte als dieser Zustimmung bedürftig erscheinen konnten, bei der Ratifikation der Convention die ständische Zustimmung zu allen denjenigen Punkten, welche eine Aenderung eines Gesezes in sich schließen würden, ohne namentliche Bezeichnung der einzelnen Gegenstände vorbehalten. Es lag hierin zugleich, daß die Regierung nicht sich unbedingt binden und nur für die Ausführung der Sache die ständischen Rechte wahren wollte, sondern daß sie auch schon das Zustandekommen der Vereinbarung selbst hinsichtlich der die Gesezgebung berührenden Punkte von der ständischen Zustimmung abhängig machte. Die Regierung glaubte die

verfassungsmäßigen Rechte der Stände nicht sorgfältiger und unbeschränkter sicher stellen zu können, als durch dieses Verfahren. Davon aber konnte sie sich allerdings nicht überzeugen, daß, weil unter der Zahl der neu geregelten Punkte einzelne waren, welche die ständische Mitwirkung oder den Gesezgebungsweg erforderten, deßhalb alle Artikel der Convention ohne Unterschied, somit diese als Ein Ganzes zum Gegenstand der Gesezgebung oder ständischer Verabschiedung zu machen gewesen wäre, so wenig als die umgekehrte Folgerung eine Berechtigung hätte. Der Umstand, daß gewisse Gegenstände zufällig gleichzeitig miteinander behandelt werden, und die allgemeine Beziehung auf die Verhältnisse der katholischen Kirche zum Staat gemeinschaftlich haben, kann sie noch nicht innerlich von einander abhängig machen. Daß aber der Regierung seit dem Bestehen der Verfassung das niemals beanstandete Recht zukommt, auf Grundlage der Verfassungsbestimmungen und innerhalb der bestehenden Gesezе die Beziehungen zwischen Staat und Kirche, sei es im Wege der Vereinbarung oder der einseitigen Anordnung, zu regeln, kann keinem Zweifel unterliegen. Für das Vertragsrecht bilden nicht nur die Verhandlungen über die Dotation und Besezung des Bisthums und Kapitels entscheidende Vorgänge (wobei die ständische Mitwirkung hinsichtlich der finanziellen Seite der Bisthumsdotation nicht übersehen wird), sondern auch im Kleinen finden von Jahr zu Jahr zahlreiche Vereinbarungen von gleichem formellem Charakter über Errichtung oder neue Umgrenzung von Pfarreien, über Suppression oder

Veränderung von Pfründen, über Verwendung kirchlicher Mittel ꝛc. Statt. — —

In der That aber wäre es gar nicht einmal möglich, die ganze Convention in Gesezesform zu bringen. Aus denselben Gründen, aus welchen hinsichtlich zahlreicher Bestimmungen derselben der Gesezgebungsweg als unzureichend, der der Verständigung als nothwendig nachgewiesen worden ist, wäre es auch unzulässig, das von der Kirche freiwillig innerhalb ihrer Autonomie Zugesicherte nachträglich gesezlich sanktioniren und damit für zwangsweise vollziehbar und nur im Gesezgebungsweg wieder modificirbar erklären zu wollen. — —

Die Königliche Verordnung vom 21. December 1857 war nur eine Bekanntmachung, Veröffentlichung, nicht im inneren und technischen Sinn eine Verkündigung oder Promulgation der Convention. Sie enthält nämlich lediglich nichts Dispositives, als den Schlußsaz, daß die Ministerien beauftragt werden, hinsichtlich der Vollziehung das Erforderliche einzuleiten oder anzuordnen. Keine Staats- oder Kirchenbehörde war berechtigt oder verpflichtet, in Folge dieser Bekanntmachung irgend eine bestehende Verordnung oder Norm als aufgehoben zu betrachten, irgend einen Gegenstand ihrer amtlichen Thätigkeit anders, als zuvor geschehen, zu behandeln. Dieß geht aus der Fassung der Verordnung deutlich hervor. Schon die Ueberschrift braucht nur den Ausdruck: Bekanntmachung; im Text selbst ist von der Bulle nur gesagt: Wir bringen dieselbe andurch zur allgemeinen Kenntniß; die Veröffentlichung geschieht

nicht „zur Nachachtung", was der sonst übliche und nothwendige Terminus ist. Es wird darin gesagt, daß die K. Regierung der Vereinbarung ihre Genehmigung unter Vorbehalt der ständischen Zustimmung zu den eine Aenderung der Gesezgebung in sich schließenden Punkten ertheilt habe. Diese Punkte waren aber nicht aufgezählt; es konnte somit keine Behörde und kein Staatsbürger wissen, welche Theile die Regierung, als ihrer einseitigen Cognition unterstellt, welche sie als der ständischen Mitwirkung bedürftig betrachte. Ebenso wird in der Verordnung gesagt, daß die einzelnen Artikel durch die in den Beilagen enthaltenen näheren Festsezungen, sowie durch die Landesgesezgebung eine nähere Umgrenzung erhalten werden. Diese Beilagen waren aber nicht abgedruckt; die hieher bezüglichen, theils schon vorhandenen, theils nur in der Absicht der Regierung gelegenen Gesezе waren gar nicht namhaft gemacht. Es ist zwar in Art. XII. der Convention gesagt, daß die mit derselben im Widerspruch stehenden Verordnungen und Verfügungen außer Kraft treten; welches diese Verordnungen seien, ist aber nirgends bemerkt; die etwas nähere Bezeichnung derselben in den Beilagen wurde gar nicht im Amtsblatt veröffentlicht. Keine Staatsbehörde konnte in einer derartigen Bekanntmachung eine Weisung finden, der sie nachzukommen habe, und es war auch keine einzige, die die Sache so aufgefaßt hätte. Nur die Ministerien wurden angewiesen, ihre Thätigkeit zur Erfüllung der von der K. Regierung gegebenen Zusicherungen zu beginnen; alle

anderen Behörden hatten in allen Punkten die Weisungen ihrer vorgesezten Ministerien abzuwarten. — —

Die königliche Verordnung war eine Kundgebung, wodurch sich die Regierung zu der von der Kurie kirchlich promulgirten Convention als einem Werk und Ausdruck der gemeinsamen und verabredeten Absicht bekannte, und die Vollziehung einzelner, von der ständischen Verabschiedung unabhängiger Theile, die entweder dringlicher Natur waren oder an sich keinerlei Bedenken unterliegen konnten und doch zu einem geordneten Geschäftsgang nothwendig waren, ermöglichte. Die Regierung konnte es nicht als ihrer Stellung entsprechend erkennen, das Land und die katholische Kirche längere Zeit darüber im Zweifel zu lassen, wie sie sich zu der päpstlichen Bulle, die eine Vereinbarung zwischen der Regierung und der Kurie offiziell publizirte, verhalte, und konnte auch im Hinblick auf das frühere Verfahren gegenüber von den päpstlichen Bullen über Errichtung und Besezung des Bisthums, wo ebenfalls die Veröffentlichung dem Fundationsinstrument, das die staatliche Vollziehung enthielt, voranging, keinen andern Modus ihrer Kundgebung für angemessener halten, als den einer Bekanntmachung im Regierungsblatt. Durch diese Bekanntmachung wurde hienach ausgesprochen, daß die Regierung die Convention, wie sie in der Bulle enthalten ist, ihrem Inhalte nach wirklich abgeschlossen habe, und daß nunmehr das zu der Vollziehung Erforderliche, je nach der Verschiedenheit der einzelnen Theile, geschehen könne und solle.

III.

Da ich sah, daß auch wohlmeinende und intelligente Männer und zwar in gleicher Weise Juristen, Theologen und Philosophen, aus Mangel an der specielleren Rechts- und Sachkunde unbelehrbar blieben, daß Phrasen und nebensächliche Gesichtspunkte allein das Feld behaupteten, daß nur unbrauchbare Recepte, wie man es hätte machen können und sollen, in den allerverschiedensten Gestalten vorgebracht wurden, so ließ ich ohne Versuche weiterer Abwehr Tadel, Schimpf und Verläumdung über mich ergehen und dachte, daß entweder eine spätere Zeit zu einem gerechteren Urtheil gelangen werde, oder, wenn dieß auch nicht geschähe, es mir doch immer noch nicht schlimmer ergienge, als Tausenden, die sich mit dem Bewußtsein genügen lassen mußten, ohne alle Nebenrücksichten ihrem Pflichtgefühl und besten Wissen gefolgt zu sein.

Andere Berufspflichten und Studien, dazu die großen Zeitereignisse, verdrängten Jahre lang diese Gegenstände aus meinem Gesichtskreis. Der Kulturkampf aber und die kirchlichen Wirren in Preußen und Baden ließen es kaum vermeiden, das früher als richtig Erkannte auch an den neuen Erfahrungen zu prüfen. Wem es um Wahrheit zu thun ist, der kann sich nach zwanzig Jahren auch seinem eigenen Denken und Thun fremd und unbefangen gegenüberstellen und unterscheiden, „was er gefehlt und was er recht gethan."

Und so trage ich kein Bedenken, auch mein jetziges

Urtheil dem früheren zur Seite zu stellen; es weicht jedoch von diesem nur in wenigen und mehr formalen und nebensächlichen Dingen ab.

König Wilhelm von Würtemberg hatte an der katholischen Kirchenfrage eifrigen und persönlichen Antheil genommen; der Conflict mit dem persönlich höchst achtungswerthen, wohlgesinnten und friedliebenden Bischof, die Sistirung der Besetzung der geistlichen Aemter und der theologischen Prüfungen waren ihm in hohem Grade unangenehm. Er sprach sich gegen mich und Andere wiederholt in der Weise aus: sein Hauptgesichtspunkt in der Sache sei der Wunsch, daß seine neuwürtembergischen und katholischen Unterthanen die gleiche Anhänglichkeit an das Land und an seine Dynastie gewinnen, wie die Altwürtemberger und Protestanten; sie sollen ihre Blicke und Sympathieen nicht nach Oestreich kehren, dem sie früher angehörten oder enge verbunden waren. Dazu sei vor Allem nöthig, daß sie in ihren kirchlichen Verhältnissen keinen Grund zur Beschwerde finden, sich nicht als durch protestantische Anschauungen majorisirt fühlen. Man solle sie in diesen Dingen möglichst zufrieden stellen. Mit den Specialfragen war er nicht näher vertraut. Auf das allgemeine landesherrliche Patronat zu verzichten, falle ihm nicht schwer; ob er hundert Pfarreien mehr oder weniger zu besetzen habe, lasse ihn wer er sei*).

*) Zu dem vielen Unsinn, der damals verbreitet und geglaubt wurde, gehörte auch, daß der König katholisirende Neigungen habe

Ich nehme keinen Anstand, diese Erwägungen auch heute noch für wohlberechtigt zu erklären; oder vielmehr, um es allgemeiner auszudrücken, ich halte dafür, daß das Verhältniß des Staats zur katholischen Kirche nicht nach philosophisch oder staatsrechtlich construirten Theorien, nicht nach abstracten Kulturidealen, sondern auf dem Boden des Verfassungsrechts nach Gesichtspunkten der praktischen Politik, nach den empirisch gegebenen Interessen des Staats und der Gesellschaft zu ordnen ist.

Es kann ja keinem Zweifel unterliegen, daß die katholische Kirche, zumal in ihrer neusten durch die vatikanischen Beschlüsse besiegelten aggressiven Richtung, in einem unausgleichbaren Gegensatz zur modernen Staatsidee, zu der Wissenschaft und Bildung des Zeitalters steht, daß einem Kulturkampf nicht auszuweichen ist und an demselben auch der Staat sich zu betheiligen hat, sofern er sich seiner Ho-

---

und gar mit einem Confessionswechsel umgehe. Man konnte von diesem Gedanken nicht entfernter sein als er es war. Er gehörte überhaupt nicht zu den religiös angeregten oder anregbaren Naturen; er war seiner Erziehung und Jugendbildung nach ein Zögling der Aufklärung, ein Schüler und Verehrer Voltaires und ist es geblieben, und zwar in der doppelten Richtung eines deistischen Vernunftglaubens wie einer antikirchlichen Skepsis, für welche der Unterschied der Confessionen wenig Bedeutung hatte. Ich erinnere mich, in welchen scharfen Worten er über die neugeschaffene Déesse, wie er das Dogma von der unbefleckten passiven Empfängniß der Maria nannte, seinen Spott ausließ. Das Dogma von der Unfehlbarkeit durfte er nicht mehr erleben. König Wilhelm war ein durchaus von Rücksichten praktischer Politik geleiteter Fürst, nicht ohne macchiavellistische Zugaben; er urtheilte über kirchliche Dinge rein von dem Gesichtspunkt des Staatsmanns aus.

heits- und obersten Aufsichtsrechte über Alles, was innerhalb seiner Grenzen geschieht, zu erwehren hat.

Die Frage ist nur, mit welchen Mitteln und auf welchem Gebiete er diesen Kampf zu führen hat und inwieweit hier das verfassungsmäßige Recht der Staatsbürger auf eine den Principien ihrer Kirche Raum lassende freie Religionsübung Schranken sezt und maßgebende Rücksichten auferlegt.

Es gibt keine alleinseligmachende Theorie über das Verhältniß des Staats zur katholischen Kirche. Dieses kann von einer gegenseitigen Vertrauensstellung und Hilfeleistung bis zur völligen Fremdheit oder auch Feindschaft variiren und doch je in dem gegebenen Fall unter den besonderen Umständen richtig oder wenigstens unvermeidlich sein.

Es scheint hier insbesondere ein wesentlicher Unterschied Plaz zu greifen zwischen dem katholischen Staat, wenn man darunter in der Kürze den von einer weit überwiegend katholischen Bevölkerung gebildeten und von einem katholischen Oberhaupt beherrschten Staat verstehen darf, und zwischen dem paritätischen oder im entsprechenden Sinn protestantischen Staatswesen. Im ersten Fall wird die Regierung, auch wenn sie die Hoheits- und Aufsichtsrechte gegen die Kirche in schroffster Weise geltend macht, doch immer die Vermuthung für sich haben, daß sie nur von politischen und staatsrechtlichen Motiven geleitet sei; sie wird sich dabei stets auf die Zustimmung eines größeren oder kleineren Theils der katholischen Bevölkerung selbst stützen. Im zweiten Fall dagegen wird auch bei an sich minder

eingreifenden Maßregeln das Mißtrauen der Katholiken, nach Principien, die den Anschauungen der anderen Confession entstammen, behandelt zu werden, unvermeidlich und unüberwindlich sein.

Die Statistik zeigt es an schlagenden und interessanten Thatsachen und es ist zugleich psychologisch leicht erklärbar, daß überall die confessionelle Minderheit von einem stärkeren Gruppirungstrieb beseelt ist, sich enger zusammenschließt, an den kirchlichen Einrichtungen und Kultusformen eifrigeren Antheil nimmt, als die Mehrheit, auch leicht geneigt ist, ganz fremdartige Fragen gleichmäßig und unter confessionellen Gesichtspunkten zu beurtheilen. Noch verstärkt wird diese Sonderstellung, wenn sich zu dem religiösen Moment abweichende geschichtliche Erinnerungen und Unterschiede der Stämme oder Nationalitäten gesellen. Hier kann es nach Umständen unbedenklich und politisch räthlich sein, die Zügel der Staatsaufsicht in den kirchlichen Dingen lockerer zu halten, jedem Anlaß zu Beschwerden von dieser Seite sorgfältiger auszuweichen, den Widerstand gegen etwaige hierarchische Uebergriffe in erster Linie von den zunächst Betheiligten zu erwarten.

Der Einwand, daß der katholische Staat im umgekehrten Fall dieser Maxime nicht zu folgen pflege, ist zwar vielfach zutreffend, aber doch nicht entscheidend. Das andere Bedenken, ob nicht durch ein solches Vorgehen die Gefahren verstärkt statt abgeschwächt würden, läßt sich nicht im Allgemeinen, sondern nur nach den besonderen Umständen der gegebenen Situation beurtheilen.

In Beziehung auf das Mischungsverhältniß der Confessionen befindet sich der preußische Staat und das deutsche Reich im Wesentlichen in der gleichen Lage wie das Königreich Würtemberg im Kleinen.

Daß die Katholiken im Reich großdeutsch dachten, in dem Ausscheiden Oestreichs und in der Erneuerung des alten Kaiserthums durch ein protestantisches Herrscherhaus einen Mißerfolg, eine Täuschung ihrer nationalen Wünsche und Hoffnungen erblickten, sich in die ganze neue Ordnung nicht ohne Resignation und Widerstreben fügten, war weder zu verwundern, noch zu schelten, noch zu ändern. Nur von einer längeren Zeitperiode läßt sich hier eine völlige Assimilation und Umstimmung hoffen; diese abzukürzen, wäre ein Ziel, das auch mit erheblichen Opfern nicht zu theuer erkauft würde.

Aber wenigstens die kirchlichen Verhältnisse selbst boten damals keinen Grund zu einer Beschwerde. Nirgends in der Welt hatte die katholische Kirche eine freiere Stellung als in Preußen in den fünfziger und sechziger Jahren. Man war darin von Seiten des Staats viel zu weit gegangen; man hatte die Kirche ganz vom Staat abgelöst, aber nicht zugleich auch den Staat von der Kirche. Ehe und Schule blieben von ihr abhängig; die Disciplinargewalt über Kleriker und Laien überließ man ihr ganz; ohne die geringste Gegenleistung verzichtete man unbegreiflicher Weise auf das umfassende Patronat der Krone, auf jede Controle der Besezung der geistlichen Aemter. Man hatte von dem wichtigen Recht, die personae minus gra-

tae von den bischöflichen Stühlen und den Kapiteln fern zu halten, nicht einmal soweit Gebrauch gemacht, um wenigstens den ausgesprochensten Gegnern der staatlichen Interessen und Ordnungen den Zutritt zu diesen wichtigen Aemtern zu versagen. Und diese ganze tiefgreifende Veränderung, das System des Hinwerfens aller staatlichen Hoheits- und Aufsichtsrechte vollzog sich fast ganz unbemerkbar nur in der Form von Auslegung einiger Verfassungsparagraphen durch die katholische Abtheilung des Kultministeriums.

An Dank und Anerkennung ist hiefür nichts geerntet worden, und der Vorgang ist in jeder Beziehung sehr lehrreich.

Ohne irgend einen den Stand der Kirche betreffenden Anlaß zu Beschwerden trat mit der Gründung des deutschen Reichs eine katholisch-politische Partei in aggressiver Weise mit staats- und reichsfeindlichen Tendenzen auf und erschwerte Schritt für Schritt die Entwicklung und Befestigung der neuen Ordnungen.

Nun erst sammelte auch die Staatsgewalt ihre Widerstandskräfte. Die Maigesetze lassen sich insoweit begründen und rechtfertigen, als sie durch Angriffe provocirt waren und es sich für den Staat vor Allem darum handelte, der katholischen Kirche gegenüber sich überhaupt wieder eine Position zu geben, die weggeworfene Rüstung wieder aufzunehmen, Compensationsobjecte zu schaffen, seine Machtmittel in Action zu setzen. Sie sind Kampf und Kriegsgesetze und als solche begründet und angenommen worden.

Aber allerdings wurde damit zugleich der zuvor fehlende Anlaß zu Beschwerden über Druck und Verfolgung der Kirche jezt geschaffen.

Die Maigeseze lassen sich nicht als eine dauernde, für die katholische Kirche annehmbare Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche betrachten und aufrecht erhalten.

Zwar der Anspruch, um den sich scheinbar der Streit in erster Linie dreht, daß die Bischöffe von der beabsichtigten Besetzung geistlicher Stellen der Staatsbehörde zuvor Anzeige zu erstatten haben, ist ein Minimum dessen, was aus dem staatlichen Oberaufsichtsrecht abzuleiten ist, und wird auch anderwärts von der katholischen Kirche gar nicht beanstandet. Wenn der Zusammenstoß gerade an dieser Stelle erfolgte, liegt der Grund nicht in der principiellen Bedeutung der Sache, sondern man muß vermuthen, daß dieser Punkt besonders geeignet erschien, um das System des passiven Widerstandes, die wirksamste Waffe der Kirche in Scene zu setzen. Es ist dieß weit mehr das Feld als das Object des Kampfes.

Aber andere Bestimmungen der Maigeseze schneiden weit tiefer ein.

Das fast absolute Verbot der Klöster und Congregationen wird von katholischer Seite stets als eine Majorisirung durch protestantische Anschauungen, als eine Beschränkung der freien Religionsübung angesehen werden. Der Staat genügt seiner Aufgabe, wenn er sich die Genehmigung für jeden einzelnen Fall der Gründung vorbehält,

das Uebermaaß abwehrt, die Widerruflichkeit der Gelübde verbürgt, die Gesetze über die todte Hand zur Geltung bringt, die Immunität der Institute von der bischöflichen Aufsicht ausschließt. Wenn alle Vereine, die nicht strafbare Zwecke verfolgen, zugelassen sind, ist nicht abzusehen, warum allein Gesellschaften zu gemeinsamen religiösen Uebungen verboten werden sollen.

Die an sich nicht nur erwünschte, sondern unerläßliche Bürgschaft für eine gute wissenschaftliche Vorbildung der Theologen ist auf dem Weg der Maigesetze nicht zu gewinnen.

Das Kulturexamen war von vornherein eine verfehlte und ungerechtfertigte Maßregel und hatte keinen Erfolg als daß den evangelischen Theologen ohne jeden dringlichen Grund eine unnütze Last auferlegt wurde.

Patriotismus und deutsche Gesinnung läßt sich durch das Mittel des Examinirens nicht einimpfen. Daß der Staat von den Dienern der Kirche ein höheres Maaß allgemeiner Bildung verlangt, als von seinen gelehrten Richtern und Beamten, daß er sich bei diesen mit Gymnasial- und Universitätsbildung begnügt, Jene aber noch in späteren Jahren in Geschichte, Philosophie und deutscher Literatur examiniren will, und daß er mit dieser Belästigung die staatliche Gesinnung zu wecken und stärken zu können glaubt, gehört zum Unverständlichsten, was die neuere Gesetzgebung geleistet hat.

Sodann läßt sich der Zweck, daß die katholischen Theologen ein Gymnasium und akademisches Triennium absol-

viren, nicht einfach in der Form eines staatlichen Befehls erreichen. Es ist eine Thatsache, die sich weder bestreiten noch ändern läßt, daß sich der katholische Clerus im Allgemeinen aus den ärmeren Klassen der Gesellschaft ergänzt, welche die Kosten eines vieljährigen Besuchs höherer Lehranstalten ohne erhebliche Beneficien nicht zu bestreiten vermögen. Es ist schon des Cölibats und der sonstigen Entsagungen willen nicht darauf zu rechnen, daß die Familien der mittleren Stände, aus denen die Beamten, Aerzte, Anwälte, die höheren Lehrer und die evangelischen Geistlichen hervorgehen, in irgend genügendem Maaße ihre Söhne für den Dienst des katholischen Priesters bestimmen. Wenn nun der Staat gleichzeitig die bischöflichen Seminare, in welchen jene Beneficien gereicht werden, schließt oder durch schwer zu erfüllende Bedingungen beschränkt, so kann die thatsächliche Folge nur in einem wachsenden Priestermangel und der damit verbundenen Hemmung und Sistirung des Kultus bestehen. Der Staat kann sein Ziel nur erreichen, wenn er das, was er befiehlt, auch zugleich darbietet und möglich macht. Dieß ist aber gar nicht einseitig und ohne eine friedliche, alles Detail ordnende Uebereinkunft mit den Bischöffen ausführbar, was für Jeden, der diese Verhältnisse kennt, keines näheren Beweises bedarf. Sodann würde die Parität erfordern, daß wenn der Staat das Studium der katholischen Theologie aus seinen Mitteln befördern soll, er die gleiche Rücksicht auch der evangelischen Seite nicht versagen könnte; und so führen die Consequenzen aus der Forderung von vollen Gymnasial- und Universitätsstu-

dien, wenn damit Ernst gemacht werden soll, zu einem unsern würtembergischen Instituten ähnlichen System, das dann freilich seine Tragweite auch nach andern Richtungen hin nicht verläugnen könnte*).

Wenn sodann von den Geistlichen ein eidliches Angelöbniß des Gehorsams gegen die Staatsgesetze gefordert wird, so ist damit ein alter Streitpunkt, der in den Verhandlungen der deutschen Regierungen von 1818 u. ff. eine Rolle gespielt hat und schließlich als unfruchtbar fallen gelassen wurde, ohne Noth und ohne Aussicht auf Erfolg wieder aufgefrischt worden. Daß Jedermann im Staate den Gesetzen zu gehorchen hat, versteht sich von selbst und der Huldigungseid gegen das Staatsoberhaupt kann keinen anderen Sinn haben, als diese Unterwerfung unter die Staatsgewalt und ihre Befehle. Aber eine besondere diensteidliche Hinweisung auf die Staatsgesetze pflegt man nur für die Beamten zu fordern, welche die Gesetze vollziehen und handhaben sollen, nicht von den Personen, die ihnen nur zu gehorchen haben. Da für den katholischen Geistlichen hier unter Staatsgesetzen speciell und vor allem andern die Maigesetze gemeint sind, so wird von ihm das

*) Ich erlaube mir hier aus persönlicher Erinnerung eine Notiz beizufügen. Als im Jahr 1857 die beiden Kaiser von Frankreich und Rußland die bekannte Zusammenkunft in Stuttgart hatten und auch die würtembergischen Minister den Majestäten vorgestellt wurden, sagte Kaiser Napoleon zu mir: Sie haben in Würtemberg durch die wissenschaftliche Bildung, welche die katholischen Geistlichen in Ihren Convicten erhalten, das wirksamste Mittel gefunden, um über die kirchlichen Schwierigkeiten wegzukommen.

eidliche Versprechen gefordert, daß, möge die Gesezgebung in kirchlichen und religiösen Dingen beschlossen haben oder in Zukunft noch beschließen, was sie wolle, er doch niemals von dem Vorbehalt, lieber die Strafe des Ungehorsams zu erleiden als sein Gewissen zu beschweren, Gebrauch machen wolle. Dieser Vorbehalt aber, daß man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen, ist zwar vielleicht mehr als irgend ein anderer Bibelspruch mißbraucht worden; er bildet aber doch ein unverlierbares sittliches Recht jedes Menschen und ist durch keine promissorische Eidesformel, wie sie auch lauten möge, zu beseitigen.

Der Staat kann die activen Geistlichen der von ihm als Corporationen anerkannten Kirchen als öffentliche Diener in einem weiteren Sinn des Worts betrachten und demgemäß da, wo das Strafgesez bei gemeinen Vergehen den Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte oder bei allgemeinen und besonderen Dienstvergehen den Verlust des Amtes verhängt, durch richterliches Urtheil auch Kirchenämter aberkennen lassen, was z. B. in Würtemberg vor dem neuen deutschen Strafgesezbuch Rechtens und von der katholischen Kirche nicht beanstandet war. Er kann ferner, wenn und soweit der Geistliche auch staatliche Mandate und Functionen ausübt, wie z. B. in der Schulaufsicht, ihn von diesen im Administrativ- oder Disciplinarweg entheben. Er kann die bischöfliche Disciplinargewalt seiner Controle unterstellen, in bestimmten Fällen den recursus ab abusu gestatten und wird unter allen Umständen da, wo der weltliche Arm zur Vollstreckung kirchlicher Straf-

sentenzen in Anspruch genommen wird, jede Beihilfe von einer Cognition über den Einzelnfall nach Schuld und rechtlichem Verfahren abhängig machen. Daß aber ein staatlicher Disciplinarhof Geistliche wegen eines den staatlichen Ordnungen und Interessen unangemessenen Verhaltens von ihren kirchlichen Hauptämtern absezen könne mit der Wirkung, daß diese nun als erledigt anzusehen und neu zu besezen wären, ist ein Anspruch, von dem ich nicht weiß, ob er jemals irgendwo erhoben und durchgeführt worden, der auch gegen andere Corporationen nicht geltend gemacht zu werden pflegt, von dem jedenfalls nicht zu erwarten ist, daß ihn die katholische Kirche jemals anerkennen oder sich ihm auch nur stillschweigend fügen wird.

Auf der Grundlage und unter Aufrechterhaltung der Maigeseze zu einem Frieden mit der katholischen Kirche, ja auch nur zu einem sogenannten modus vivendi zu gelangen, was man jezt so oft als Ziel und Aufgabe der Staatsregierungen bezeichnen hört, ist eine leere Hoffnung und ein unausführbares Problem. Ohne eine Revision und sehr wesentliche Abschwächungen derselben ist das Ziel nicht erreichbar.

Aber es ist eine eigene Sache um diese neue Gattung von Staatsgesezen, die den Namen Kampfgeseze führt. Sie haben formell ganz den Charakter anderer Geseze, aber sie sollen nur einem vorübergehenden Zweck dienen, nur auf eine Kriegsdauer, die unbestimmt und unbestimmbar ist, Geltung haben. Es ist sehr schwer zu entscheiden, wann,

wie und unter welchen Voraussetzungen sie wieder abgeändert werden sollen.

Man führt doch den Streit nicht um des Streites, sondern um des Friedens willen. Im sonstigen Krieg tritt der Friede ein, wenn der eine Theil darum bittet oder beide Theile so erschöpft sind, daß sie sich lieber vertragen als weiter kämpfen, und dieser Zeitpunkt pflegt sich auf eine sehr deutlich erkennbare und empfundene Weise anzukündigen, insbesondere in der Unfähigkeit zu weiteren Actionen. In Kämpfen dagegen, die in der Form von passivem Widerstand und Maßregelungen geführt werden, tritt jener Moment des Nichtmehrkönnens gar nicht oder jedenfalls nicht in einer bestimmten und unzweifelhaften Weise ein; jeder Theil kann es immer noch so weiter treiben, wie er es zuvor getrieben hat.

Es ist ein unerfreulicher Wettstreit zwischen Staat und Kirche, wer es länger und besser aushalten kann, daß die Besetzung der geistlichen Aemter sistirt wird, Priestermangel entsteht, der Gottesdienst in den Gemeinden aufhört, ein interdictähnlicher Zustand allmälig um sich greift. Man sollte denken, die Kirche leide mehr und unmittelbarer darunter als der Staat. Es wäre und ist auch so vom Standpunkt der betheiligten Gebiete und Personen, aber die Entscheidung liegt hier nicht bei ihnen, sondern in Rom. Dort sieht man von einer hohen und sicheren Warte auf Hunderte von bischöflichen Diöcesen, auf hundert Tausende von Klerikern, auf eine Heerde von mehr als 200 Millionen gläubiger Seelen herab. Daß es stets in einigen dieser

zahlreichen Kirchenprovinzen Conflicte, Wirren, sedes impeditae giebt, das weiß man nicht anders und ist längst gewöhnt es mit kalter Fassung zu tragen. In so beweglichen Ausdrücken die Schriftstücke von der tiefsten Bekümmerniß des päpstlichen Herzens und den täglich zum Himmel emporsteigenden Gebeten um Abhilfe reden, so wenig läßt man sich dadurch in der Uebung der altbewährten Kunst des ausdauerndsten Zögerns und Abwartens beirren. Die Regierung des betheiligten Staats dagegen sieht auf die Dauer dem Verfall des Kultus doch nicht mit demselben Gleichmuth zu; sie kann die damit verbundene Abschwächung der religiösen Grundlagen des menschlichen Zusammenlebens nicht wünschen und ertragen; sie hat auf die Gefühle und Stimmungen ihrer Unterthanen Rücksicht zu nehmen. Und so macht sich das Bedürfniß des Friedens doch in der Regel zuerst auf der staatlichen Seite geltend.

Wie will man dann aber aus dem Dilemma oder fehlerhaften Cirkel herauskommen, daß man die Kampfgesetze nicht aufhebt oder mildert, so lange der Gegner den Widerstand nicht aufgiebt, und dieser den Widerstand nicht aufgiebt, so lange die Kampfgesetze gelten?

Die Schwierigkeit wird noch größer, wenn der Staat den Weg der Uebereinkunft mit der Kirche grundsätzlich zurückweist und Alles einseitig durch seine Gesetze und Verordnungen ordnen will. Wenn er die Kampfgesetze im abschwächenden Sinn revidiren will, werden die Kammern den Nachweis erwarten, daß dieselben nicht mehr nöthig

sind; wie soll dieser Nachweis erbracht werden ohne Zusicherungen von Seiten der Kirche, und wie sind diese Zusicherungen zu erlangen ohne Verständigung und ohne Gegenleistung?

Ich muß auch heute noch die oben an dem Beispiel von Würtemberg dargelegten Gründe dafür aufrecht halten, daß, wenn der Staat das System der Trennung des ganzen Verhältnisses für unausführbar und unzweckmäßig hält, wenn Berührungsgebiete von kirchlichen und staatlichen Handlungen übrig bleiben und auf diesen ein friedliches, geordnetes, in einander greifendes Vorgehen beider Theile erzielt werden soll, dieß gerade für den protestantischen Staat am wenigsten anders als auf der Grundlage einer Uebereinkunft mit der Kirche erreichbar ist.

Das Princip, der Staat fara da se, scheitert hier daran, daß er positive Acte rein kirchlicher Natur, wie die Ertheilung der Weihen, die Ordination, die Einsegnung einer Ehe nicht mit Erfolg befehlen, deren Unterlassung ohne Gefährdung der Gewissensfreiheit nicht bestrafen, den passiven Widerstand nicht überwinden kann, daß aber ohne solche Acte ein geordneter Geschäftsgang nicht möglich ist, und das hiezu erforderliche Entgegenkommen, wofern anders der Kirche auch nur irgendwie noch ein Gebiet relativer Autonomie überlassen werden will, nur auf dem Weg der Freiwilligkeit, also der Verständigung zu erlangen ist.

Es werden hier leicht und gewöhnlich zwei verschiedene Dinge verwechselt und in einander verschlungen. Aus dem Recht der Staatsgewalt, die Grenzen ihrer Hoheits- und

Aufsichtsrechte selbst festzusetzen, folgt noch nicht das weitere, auch jenseits dieser Grenzen die Befehle zu ertheilen, die zu deren genauer Einhaltung und Zusicherung erforderlich scheinen würden. Selbst wenn der Kirche auch nur der kleinste Bereich der Selbstbestimmung eingeräumt wird, aber innerhalb desselben eben doch ein bestimmtes Verhalten erforderlich ist, um den gesammten Apparat staatlicher und kirchlicher Beziehungen in richtigem Gang zu erhalten, so ist nicht abzusehen, wie die Staatsgewalt dieß ohne inneren Widerspruch einseitig soll erzwingen können.

Unzweifelhaft könnte der katholischen Minderheit des preußischen Staats und des deutschen Reiches keine bessere und andere Bürgschaft dafür, daß sie sich nicht von protestantischen Staatsbegriffen majorisirt glauben muß und daß ihre kirchlichen Verhältnisse in einer kirchenverfassungsmäßigen Weise geordnet sind, geboten werden, als wenn diese Ordnung mit der Zustimmung des Oberhaupts ihrer Kirche erfolgt ist. Auch würde eine einfache Weisung des Papstes an die Bischöffe das ganze Arsenal der staatlichen Geld- und Gefängnißstrafen entbehrlich machen.

Bei der Vielmeinerei und Zersplitterung der Parteien, welche stets weit leichter für jede Verneinung als für Bejahungen eine Mehrheit hoffen läßt, und in welcher wir wohl ein tief im Wesen und der Geschichte unserer Nation begründetes und darum permanentes Erbübel zu erkennen haben werden, erscheint es als eine hochpolitische Lebensfrage für das neue Reich, daß nicht ein Drittheil der Bevölkerung aus confessionellen Motiven eine dessen Ju-

stitutionen und Interessen abgeneigte Sonderstellung auf die Dauer behaupte; und diese Gefahr zu beseitigen, dürfte vom Standpunkt practischer Politik ein werthvolleres Ziel zu nennen sein, als die Folgerichtigkeit staatsrechtlicher Theoreme und das Gewicht confessioneller Gegenmotive.

Freilich stehen einer Uebereinkunft einer modernen, zumal protestantischen Staatsregierung mit der Römischen Kurie nicht blos Vorurtheile, sondern auch wirkliche Schwierigkeiten von fast unübersteiglicher Art entgegen. Beide Theile gehen von der Voraussetzung ihrer Ueberordnung oder wenigstens unbeschränkten Hoheit aus und es ist keine Aussicht vorhanden, daß dieser Anspruch von der einen oder andern Seite jemals oder in absehbarer Zeit werde aufgegeben werden. Wenn im Princip kein Theil den andern als gleichberechtigt anerkennt, wie soll ein Vertrag zu Stande kommen, der doch eben eine solche Gleichberechtigung wenigstens in bestimmten Beziehungen zu seiner Voraussetzung hat?

Es ist die Frage, ob sich Formen finden lassen, in welchen unter Beiseitlassung aller allgemeinen und principiellen Differenzpunkte die concreten Berührungsgebiete staatlicher und kirchlicher Acte unter dem Gesichtspunkt praktischer Zweckmäßigkeit in einer für jeden Theil annehmbaren Weise geregelt werden können. Die hiefür bisher üblich gewesenen Formen sind das Concordat, die Convention, der modus vivendi.

Daß von einem Concordat nicht die Rede sein kann, da ein solches niemals zwischen der Kurie und einem pro-

testantischen Staatsoberhaupt geschlossen worden und für ein solches auch nicht möglich ist, weil es in Einer Textesfassung Staats- und Kirchengesez werden soll, das erstere aber den römischen Kurialstyl ausschließt, bedarf keines Beweises.

Die Convention weicht diesem wesentlichsten Hinderniß dadurch aus und erfüllt soweit den Zweck, um den es sich handelt, daß sie nur den Inhalt des Uebereinkommens feststellt, der dann von staatlicher Seite durch Gesez und Verordnung, von kirchlicher durch eine Weisung des Papstes an die Bischöfe zur Verwirklichung gelangt. Das Vertragsinstrument bildet dabei der Text eben dieser päpstlichen Weisung an den Bischof. Obgleich aber hierin ein durchgreifender und principieller Formunterschied liegt und der Gebrauch der Kurialsprache in einem Actenstück dieser Art an sich nichts Auffallendes haben kann, so führt es doch auch zu Conflikten mit den staatlichen Anschauungen, wenn eine Regierung an der Feststellung eines Textes von solcher Form Theil nehmen, in demselben den Ausdruck des gemeinsam Gewollten anerkennen und dadurch eine gewisse Mitverantwortlichkeit auch für die Fassung und Einkleidung übernehmen soll. Schon die Accommodation an die lateinische Sprache und die in derselben für solche Schriftstücke herkömmliche Terminologie schließt mehr in sich als man vermuthen würde. Jene allgemeinen Vorbehalte aller im canonischen Recht enthaltenen Ansprüche, die zweideutigen und jedenfalls mißdeutbaren und mißdeuteten Wendungen des temporum ratione habita, des ut decet epis-

copum, das tolerari potest, oder Zulassenwollen von staatlichen Befugnissen, für die gar keine Anerkennung verlangt und nöthig war, schon die Berufung auf die Vollmacht apostolischer Gewalt und alle die weiteren, dem protestantischen Bewußtsein als Anmaßungen erscheinenden Formeln des Kurialstyls bilden zwar nur die nebensächliche Ausstattung und Ornamentik, die an dem bestimmten Inhalt der geregelten Verhältnisse nichts ändern, auch in einem als päpstlicher Erlaß gedachten Text an sich nicht anstößig wären; sie machen aber doch einen der protestantischen Regierung, die ihren Namen mitunterzeichnet, ungünstigen Eindruck, zumal für das Publikum und das Gros der Zeitungsschreiber, das für die Specialfragen nicht das mindeste Interesse und Verständniß zu haben pflegt, und um so mehr die nebensächlichen und formalen Gesichtspunkte betont und ausbeutet. Der Modus der Convention, der speciell für die Verhandlungen der Kurie mit nicht katholischen Staaten vorgesehen ist, beruht zwar auf dem ganz richtigen Grundgedanken, daß der verabredete Inhalt in zwei verschiedenen Formen, einer staatlichen und kirchlichen, auszuführen ist; er führt dieß Princip aber nicht rein und consequent genug durch, weil er doch wieder den kirchlich eingekleideten Text zur Grundlage der Uebereinkunft macht. Er ist durch das Odium, das sich an die damit verbundene Accommodation an den Kurialstyl knüpft, auch für die protestantischen Regierungen unanwendbar geworden*).

*) Es wäre wohl richtiger und vorsichtiger gewesen, die päpstliche Bulle Cum in sublimi in Würtemberg mit der Zusaz- oder Einlei-

Der sogenannte Modus vivendi ist überhaupt kein Uebereinkommen, kein Friedenswerk mehr. Er läßt den Kriegszustand, die feindlichen Gegensätze der Principien und Ansprüche unausgeglichen stehen; er will nur das Interim eines Waffenstillstandes schaffen, bei dem sich kein Theil das Geringste vergiebt, aber doch bis auf Weiteres von den Waffen kein Gebrauch gemacht und ein unschädliches Nebeneinanderfungiren ermöglicht wird. Der Stillstand des Kampfes ist nicht auf eine bestimmte Zeitfrist verabredet, sondern kann jeden Augenblick von jedem Theil auch ohne vorgängige Kündigung abgebrochen werden; er kann aber auch die Präliminarien eines künftigen Friedens bilden. Der Modus vivendi kann nach Umständen als Sistirung eines offenen Kampfes sehr erwünscht und nothwendig werden; als ein Abschluß, als dauernde Regelung

---

leitungsformel zu verkündigen, daß die K. Staatsregierung in der Bulle, unter Absehen von der den Schriftstücken der Römischen Kurie eigenthümlichen Einkleidung und Motivirung, sowie unter gleichmäßiger Verwahrung aller staatlichen Hoheitsrechte den wesentlichen Inhalt der zwischen ihr und dem Päpstlichen Stuhl getroffenen Verabredungen anerkenne und demgemäß auch ihrerseits die Vollziehung derselben theils im Weg der Gesetzesvorlagen theils durch Verordnung und Verfügungen einleiten werde. Damit will jedoch keineswegs gesagt werden, daß eine derartige Behandlungsweise der Sache im Stande gewesen wäre, die damalige Agitation, bei welcher die Schlagwörter der liberalen Theorie mit den confessionellen Anschauungen und Vorurtheilen in einem sonst seltenen Bunde standen, erheblich abzuschwächen und ein anderes Schlußergebniß herbeizuführen. Aber die Möglichkeit eines solchen oder ähnlichen Auskunftsmittels bei der Form der Convention scheint wenigstens der Erwähnung und Erwägung werth, wenn es auch die obigen Bedenken nicht ganz entkräften kann.

und Bürgschaft einer harmonirenden Handlungsweise an den Berührungspunkten von Staat und Kirche kann er niemals gelten.

Es scheint hier noch eine Lücke in den üblichen Formen der Verhandlungen zwischen Staat und Kirche zu bestehen. Es fehlt ein Viertes neben Concordat, Convention und Modus vivendi. Ich möchte es das System der Punctationen nennen und verstehe darunter, daß nur der concrete und specielle Inhalt der Bestimmungen für ein correspondirendes Vorgehen an den Berührungspunkten von staatlichen und kirchlichen Functionen festgestellt werde, aber so daß das Verabredete nicht für sich als Vertragsinstrument zur Publikation gelangt, sondern nur für jeden Theil das Normativ bildet, gemäß welchem er auf seinem Gebiet, der Staat in Form von Gesezen und Verfügungen, die Kirche in Form eines päpstlichen Erlasses an die Bischöfe die entsprechende Ausführung einzuleiten hat. Damit wäre das Richtige an dem Modus der Convention festgehalten, das Verfehlte und Unbrauchbare bei Seite gelassen. Man verspräche sich gegenseitig ein friedlich und geordnet in einander greifendes Handeln in den Beziehungen, welche ein solches erfordern oder empfehlen.

Bei diesem Verfahren wären die vielerörterten staatsrechtlichen Fragen, ob und wieweit von einem Vertrag die Rede sein könne und überhaupt innere staatliche Verhältnisse eine vertragsmäßige Ordnung zulassen, unschwer zu lösen. Die Gesezе und Verordnungen des Staats, durch welche jene Punktationen zum Vollzug kämen, hätten keinen

andern staatsrechtlichen Charakter als alle andern Gesetze und Verordnungen und könnten auf demselben Wege wie diese auch wieder abgeändert werden. Das Gleiche müßte von den päpstlichen Erlassen an die Bischöfe gelten. Das Verhältniß wäre für beide Theile ein jederzeit kündbares. Nur das würde man sich gegenseitig zusichern, daß man zu keiner Aenderung schreitet, ohne dem andern Theil zuvor diese Absicht mitzutheilen und damit Gelegenheit zu gemeinsamer Erwägung zu geben, ob die entstandenen Schwierigkeiten nicht etwa durch eine anderweitige Verständigung geregelt werden könnten; und auf eben diese Zusicherung des vorgängigen Versuches zu neuer Verständigung würde sich der Vertragscharakter beschränken. Mißlingt dieser Versuch, so ist das Verhältniß gelöst und jeder Theil hat wieder freie Hand, wie zuvor.

Es bleiben freilich auch so noch Schwierigkeiten genug übrig, die einen Erfolg in Zweifel stellen können. Die größten liegen einerseits in der Feststellung des Inhalts solcher Punktationen, andererseits darin, daß die beiderseitigen Ausführungen sich mit den Verabredungen genau und in loyaler Weise decken und dabei insbesondere die Differenz der allgemeinen Principien möglichst wenig zum Ausdruck gebracht wird. Eine außerordentliche Erschwerung jedes Schrittes in solchen Dingen liegt aber in der Nöthigung zu ihrer parlamentarischen Behandlung, da hier neben der durchschnittlichen Unwissenheit in kirchenrechtlichen Dingen noch alle mögliche subjective Gesichtspunkte, Vorurtheile des Glaubens wie des Unglaubens, bewußter und unbe-

wußter Confessionalismus mitwirken und die schon mit dem Parteiwesen gegebenen sonstigen Schwierigkeiten noch ins Unberechenbare verstärken.

Auf den Gegenstand näher und im Einzelnen einzugehen kann ich nicht als meine Aufgabe ansehen; wohl aber scheue ich mich nicht die Ueberzeugung auszusprechen, daß das würtembergische Gesez vom 30. Januar 1862, eben weil es nur den materiellen Inhalt einer vorausgegangenen Uebereinkunft mit der Römischen Kurie in die Gestalt eines Staatsgesezes umgeformt hat, wenigstens eine werthvolle Grundlage zu Verhandlungen und Punktationen im gedachten Sinne bieten könnte.

Ueber den Wahlmodus für den Reichstag.

Ein Verehrer von Bismarck hat einen verzweifelt schwierigen Stand, wenn er den Meister gegen den Vorwurf rechtfertigen soll, daß er durch Einführung des allgemeinen, gleichen, directen, geheimen Wahlrechts in die Reichsverfassung einen gewagten und unheilvollen Schritt gethan habe. Die bleibende Tragweite dieses Princips war viel zu groß, als daß dasselbe nur zu einem Mittel und wirksamen Hebel in einer vorübergehenden diplomatisch-politischen Action hätte dienen dürfen. Es fragt sich sogar, ob die Maßregel auch nur für den Zweck, den sie zunächst im Auge hatte, geboten und erfolgreich gewesen ist, ob diejenigen, die durch eine solche Concession für die neuen Institutionen gewonnen werden sollten, auch wirklich gewonnen worden sind. Sie hörten darum nicht auf Gegner der Bismarck'schen Plane zu bleiben, wenn sie auch ein so großes Zugeständniß an ihre Forderungen bereitwillig ergriffen.

Wenn aber die Meinung gewesen sein sollte, dem etwaigen Particularismus der deutschen Regierungen auf die Dauer als wirksamste Waffe den Druck der öffentlichen

Meinung, den Einheitsdrang der Nation gegenüberzustellen, so war dieß eine schon vornherein verfehlte Berechnung. Der Gedanke der nationalen Einheit hat seinen Ursprung wie seinen Stütz- und Schwerpunkt immer in den gebildeten und mittleren Klassen des Volks gehabt und es wird dieß schwerlich jemals anders werden können. In den Massen der ländlichen, der kleinstädtischen, der lohnarbeitenden Bevölkerung werden allezeit Interessen des Kirchthurms, des Erwerbs, des Standes so im Vordergrund stehen, daß für die allgemeineren Zwecke des Staats nur wenig und nun vollends für die Interessen des über den Staat noch hinausragenden Reiches kaum irgend ein Verständniß mehr übrig bleibt. Je beschränkter der Gesichtskreis überhaupt, um so kleiner wird auch der Sinn für nationale Einheit, Macht und Größe, um so seltener ein verständiges Interesse für die complicirteren Formen des föderativen Staates sein. Wenn die Einheit und Einigkeit von der Wirkung der Massengefühle erwartet wurde, konnte die kläglichste Enttäuschung nicht ausbleiben.

Nicht geringer war die Täuschung, wenn man gehofft hat, die Wahlen des allgemeinen Stimmrechts von oben herab beherrschen zu können. Allerdings gleicht die Masse der Wähler einer Heerde, die, um sich nach einer bestimmten Richtung hin in Bewegung zu setzen, einer Leitung bedarf und ohne eine solche ziel- und rathlos hin- und herirrt. Ob aber die Priester, die Demagogen, die Beamten diese Leitung haben, ob die Schulzen, die Fabrikherren, die Gutsbesitzer, die Kapläne, die Literaten, die Emissäre der

Vereine das größere Vertrauen genießen werden, darüber ist nichts Festes und Allgemeines zu sagen und von den Zuständen in Pommern und Brandenburg nicht auf den Westen, Süden und die Mitte von Deutschland zu schließen.

Es giebt keinen namhaften Vertreter des Staatsrechts und der politischen Wissenschaft, der sich nicht gegen das Princip des gleichen allgemeinen Wahlrechts, wenigstens von der Voraussetzung der europäischen Gesellschaftszustände aus erklärt hätte, und es läßt sich über diese Frage wohl nichts Treffenderes und Unwiderleglicheres sagen, als was Robert Mohl (Politik 2. Bd. S. 715) in gedrängter Fassung darüber ausgesprochen hat.

Wer freilich nicht einräumt, daß die Ausübung der höchsten und wichtigsten staatsbürgerlichen Function auch ein gewisses Maaß von Befähigung hiezu nach Intelligenz und öconomischer Unabhängigkeit voraussetzen muß, wer nur von der abstracten Gleichberechtigung ausgeht und den Begriff der Pflicht, des im allgemeinen Interesse übertragenen und auszuübenden Auftrags ausschließt, mit dem ist nicht weiter zu streiten und eine Verständigung nicht zu erhoffen.

Der praktische Staatsmann ist zwar an die politische Theorie keineswegs gebunden; wenn er aber auch da von ihr abweicht, wo sie einstimmig ist und wo er zugleich weiß und wissen muß, daß er das seinen politischen Gegnern Erwünschteste zu thun im Begriff ist, müßte er sich die Sache doch doppelt überlegen.

In den Einzelnheiten des Wahlmodus für den Reichs-

tag ist fast in allen Punkten den Forderungen der radicalsten Doctrin Folge geleistet und auf alle Schuzmittel gegen die Gefahren des allgemeinen Wahlrechts verzichtet.

In keiner Beziehung wird das Wählen als eine staatsbürgerliche Pflicht, sondern durchaus nur als ein subjectives Recht behandelt, das man ausüben kann oder nicht. Es ist kein Minimum der abgegebenen Stimmen verlangt, sondern nur eine absolute Mehrheit derselben, so klein auch die Ziffer sein mag. Der Abgeordnete kann füglich nur von einem Procent der Wahlberechtigten gültig gewählt werden. Der Wähler tritt nicht ein für seine Wahl und bekennt sich nicht zu ihr; er darf nur einen geheimen Zettel abgeben als Deckmantel der Feigheit nach der einen oder andern Richtung hin.

Man kann Vieles zu Gunsten des Systems der directen Wahlen ins Allgemeine geltend machen; man muthet demselben aber die unnatürlichste Leistung zu, wenn eine stets mehr oder weniger willkührliche Wahlgeometrie je aus einer Anzahl von Bezirksämtern Wahlkreise zusammenschneidet, die sich im Mittel über ganze Landschaften von 25 Quadratmeilen oder 1370 Quadratkilometer, oft aber auch von doppeltem und dreifachem Umfang erstrecken, wenn hier durchschnittlich über 20,000 Wähler, die sonst ohne alle Fühlung und Beziehung zu einander leben, nur alle drei Jahre einmal zusammentreten und sich über einen gemeinsamen Abgeordneten für den deutschen Reichstag verständigen sollen, wenn die Kandidaten sich einer so großen und so weit zerstreuten Menge persönlich vorstellen und empfehlen

müssen, wenn gleichsam als Regel angenommen wird, daß es überall hervorragende Männer zur Auswahl gebe, die in so weitem Umkreis bekannt, als geeignet für ein Reichstagsmandat angesehen und zugleich geneigt und in der Lage seien, ein solches anzunehmen. Für Wahlkreise von solcher Ausdehnung und so ohne allen sonstigen inneren Zusammenhang wäre es unerläßlich gewesen, durch indirecte Wahl Collegien zu bilden, die operationsfähig sind, mit den Kandidaten in persönlichen Verkehr treten und schließlich wenigstens auf einigermaßen solider Grundlage den Ausschlag geben können. Hier wäre dem Urwähler wenigstens nur die für ihn lösbare Aufgabe gestellt, innerhalb des Kreises ihm bekannter Personen einen Mann seines Vertrauens zu suchen und die bei dem indirecten Wahlmodus an sich gesteigerte Möglichkeit von Minderheitswahlen ließe sich durch die Forderung, daß zu der Wahl eines Wählers die absolute Mehrheit der berechtigten Urwählerstimmen nöthig sei, wenigstens im Vergleich mit dem jetzigen Verfahren in genügendem Maaß abschwächen. Ich weiß nicht, ob und wieweit es anderwärts hierin besser ist, aber nach den Würtembergischen Erfahrungen ist jede Reichstagswahl eine so unwillkommene, unberechenbare, von den zufälligsten und irrationellsten Momenten beeinflußte Sache, daß die rohe Einfachheit des formellen Verfahrens in dem grellsten Mißverhältniß zu der Wichtigkeit der Entscheidung steht.

Allen Gefahren der primitivsten Massenwahlen gegenüber sollte nun Ein Schuzmittel ausreichen, die Diäten-

losigkeit. Ich bin keineswegs der Meinung, daß sie ohne Aequivalent und Gegenleistung preiszugeben wäre, wohl aber, daß sie entfernt nicht leistet, was man sich von ihr versprechen mochte, und durch Beschränkung in der Wahl der Kandidaten schon eben so viel geschadet als genützt hat. Das englische Vorbild läßt sich auf deutsche Verhältnisse nicht übertragen, das italienische ist überhaupt nicht nachahmungswerth. In England besteht neben einem Adel von politischem Charakter eine große Zahl von reichen Familien, die ihren Söhnen auch ohne die Rücksicht auf Erwerb und Unterkommen im Staatsdienst eine höhere geistige Ausbildung bieten können, vermöge welcher diese befähigt sind, in freiwilligem Ehrendienst als Friedensrichter in den Grafschaften, als Corporations- und Bezirksbeamte, als Mitglieder des Parlaments, ohne Gehalt (wenn auch nicht ohne mancherlei sonstige Vortheile), dem Gemeinwesen ihre Zeit und Kraft zu widmen. In Deutschland fehlen hiefür alle Bedingungen; es fehlt ein solcher Adel, ein solcher Reichthum; es fehlen die gesellschaftlichen Klassen, welche eine genügende Auswahl unabhängiger, nicht auf den Erwerb angewiesener Männer von höherer Intelligenz und Bildung für unbelohnten öffentlichen Dienst zu stellen vermöchten. Die Söhne des Adels dienen in der Regel in der Armee oder suchen den besoldeten Staatsdienst. Die Universitäten werden mit verschwindenden Ausnahmen von solchen besucht, die ein sogenanntes Brodstudium im Auge haben. Der ärztliche Beruf ist mit parlamentarischer Thätigkeit kaum vereinbar; auch für die Beschäftigten unter

den Anwälten schließt dieselbe allzugroße Opfer in sich; die Unbeschäftigten sind häufig ein Element von zweifelhaftem Werth. Die große Masse der akademisch Gebildeten besteht so überall aus öffentlichen Dienern in Staat, Kirche und Schule. So erwünscht für jeden Vertretungskörper die Unabhängigkeit und praktische Erfahrung von gebildeten Vertretern der Industrie und des Handels ist, so klein ist allemal, wenn man zu suchen hat, die Zahl derjenigen, welche mit den vielen sonst erforderlichen Eigenschaften auch noch die weitere vereinigen, daß sie alle Jahre ihr Geschäft auf einige Monate im Stich lassen können. An tüchtigen Vertretern der agrarischen Interessen kann es freilich in den Regionen der Rittergüter und herrschaftlichen Besitzthümer nicht fehlen; anders verhält es sich auf dem Gebiet des klein- und hofbäuerlichen Grundeigenthums, wo die Interessen des großen und kleinen Besizes keineswegs zusammengehen und dem Landadel mehr Vorurtheil als Zutrauen entgegengebracht wird.

Im Allgemeinen wäre das zu erstrebende Ideal, daß in einem deutschen Reichstag alle Stände und Interessen der Nation, nicht nach der Kopfzahl ihrer Angehörigen, sondern nach ihrer Bedeutung für das Ganze der Gesellschaft vertreten wären. Die Natur der Dinge und insbesondere der deutschen Verhältnisse bringt es aber mit sich, daß die leitende Stellung und der bestimmende Einfluß vorzugsweise in die Hände der akademisch und insbesondere der juristisch gebildeten Elemente fällt, da alle Gesezesberathung ohne fachmännische Kenntniß von Recht und Ver-

waltung unzulänglich bleiben muß. Diese Elemente müssen gerade zur Ermäßigung eines einseitigen Uebergewichts genügend von Ihresgleichen controlirt und darum zahlreich vertreten sein. Die außerhalb des Staatsdienstes stehenden Kräfte reichen hiefür in Deutschland zu einer genügenden Auswahl nicht aus und jene zu Prüfung von Gesezesvorlagen erforderliche gründliche Sachkenntniß ist in der Regel nur bei denjenigen zu finden, welche von Berufs wegen mit der Vollziehung oder Auslegung von Gesezen beschäftigt sind. Mit der bloßen Unabhängigkeit, gutem Willen und gesundem Verstand ist bei den jetzigen Anforderungen an gesezgeberische Arbeiten nur wenig auszurichten.

Die Auswahl tüchtiger Kräfte für die parlamentarische Volks- und Interessenvertretung ist hiernach in Deutschland weit kleiner und schwieriger als in England und Frankreich. Man hat sie ohne Noth noch weiter erschwert, indem man sie in die Hand eines ungeformten, berathungsunfähigen Wahlkörpers von 20000 Köpfen legte und zu allen übrigen Qualitäten auch noch das Erforderniß des Reichthums oder großer persönlicher Opfer hinzugefügt hat.

Ein objectives Urtheil über das allgemeine Wahlrecht liegt in der Wahlstatistik, wie sie sich nach den Ergebnissen der entscheidenden Wahlen stellt. Von je 1000 Wahlberechtigten stimmten bei der Reichstagswahl von 1878, wo die Betheiligung die stärkste war, 361 gar nicht, 4 gaben ungiltige Stimmen ab, 153 Stimmen treffen auf die Nationalliberalen, 148 auf die Mitglieder der katholischen Partei, 86 auf die Freiconservativen, 80 auf die Deutsch-

conservativen, 46 auf die Socialdemocraten, 43 auf die Fortschrittspartei, und die übrigen 78 Stimmen vertheilen sich auf 6 weitere Rubriken (23 Polen, 17 Liberale, 17 Particularisten, 9 Volkspartei, 9 Protestpartei).

Also auch die numerisch stärkste Partei vereinigt noch kein Sechstheil der wahlberechtigten Stimmen auf sich. Die 64 Procente abgegebener Stimmen vertheilen sich auf 12 Fractionen.

Aber auch eine so zusammengesetzte Versammlung erwartet und verlangt immer noch, daß die Regierung des Reichs in ihrem Sinne geführt werde, obschon kein Mensch näher anzugeben wüßte, welches denn dieser Sinn wäre, und in keiner erheblichen Sache irgend ein Beschluß ohne Compromisse und Transactionen denkbar ist.

Man kann nun freilich sagen, es sei unerwiesen und unerweisbar, daß an dieser Zersplitterung der deutschen Reichstagswahlen gerade das allgemeine Wahlrecht die Schuld trage und das gleiche Ergebniß nicht auch bei jedem andern Wahlmodus hätte eintreten können.

Ich mache auch keineswegs das Wahlsystem allein oder auch nur in erster Linie dafür verantwortlich. Der Hauptgrund dieser Zerfahrenheit liegt auch nicht in dem thatsächlichen Abstand zwischen den Volkszuständen in den verschiedenen deutschen Landschaften. Denn für so groß und unbestreitbar ein solcher auch angesehen werden mag, ist er doch in keinem Fall größer als zwischen dem Bretonen und Provençalen, zwischen Flandern und der Auvergne, zwischen Paris und der Vendée, oder zwischen den Agrar- und Fa-

brikdistricten Englands, um von den viel weiter greifenden Unterschieden gegen Wales, Schottland und Irland gar nicht zu reden. Aber unsere Eigenthümlichkeit ist es, auch schon kleine Abweichungen so stark als möglich zu betonen; die urdeutsche und deutscheste aller nationalen Eigenschaften ist die Neigung zur Vielköpfigkeit, zur Geltendmachung der Besonderheiten, zum Einschlagen eines von der großen Heerstraße allgemeiner Geistesrichtungen abführenden Seitenwegs. In diesem Zuge des Volkscharakters wurzeln die meisten unserer Vorzüge wie unserer Mängel; er bestimmt und beherrscht unsere Geschichte seit fast zwei Jahrtausenden. Man konnte nicht hoffen, daß diese centrifugale Tendenz auf einmal einer centripetalen weichen werde; man mußte mit diesem Factor rechnen; man mußte diese für einen nationalen Bundesstaat bedenkliche und bedrohliche Eigenschaft durch kluge Gegenmittel abschwächen und ungefährlicher machen; man mußte den Schwerpunkt für die Reichstagswahlen mehr in die Mittelklassen verlegen, die sich durch ganz Deutschland weit näher stehen, als die höheren und niederen Stände, in welchen daher der nationale Gedanke vorzugsweise wo nicht allein seine Vertretung fand, die unter sich so gleichartig sind, als es nur immer in England oder Frankreich der Fall sein mag, in welchen schließlich doch stets und überall die relativ besten Bürgschaften für die Vereinigung von Ordnung und Freiheit erkannt worden sind, welche schon der erste und erfahrenste Staatsweise des Alterthums als den Stützpunkt der erwünschtesten, der μέση πολιτεία bezeichnet hat.

Man durfte eine so wichtige Entscheidung nicht in die Hand von Massenwahlen legen, die von stets wechselnden Stimmungen beherrscht werden, die leicht von einem Extrem ins andere umschlagen, die sich bald in momentaner Unzufriedenheit über eine Stockung der Geschäfte, eine schlechte Erndte, oder Nebendinge, wie ein Gerichtskostengesez, eine drohende unliebsame Steuer zur Wahl von Umsturzmännern verhetzen lassen, bald wieder indolent und abgespannt sich den Weisungen der Bezirksbeamten und Ortsvorsteher willig fügen.

Denn das ist das sicherste und schlimmste Merkmal dieser directen Wahlen von vielen Tausenden völlig zusammenhangsloser Wähler einer großen Landschaft, daß ihr Ausfall sich fast bis zuletzt jeder Berechnung entzieht und an allen möglichen Zufälligkeiten hängt, daß Regen oder Sonnenschein am Wahltag, daß eine noch in den letzten Tagen geschickt ausgestreute Lüge oder Verleumdung den Ausschlag geben kann.

Wohl giebt es eine Anzahl Wahlkreise von ziemlich constanter Richtung. Dahin gehören vor Allem die des Centrums, weniger, weil hier der clericale Einfluß an sich unüberwindlich wäre, sondern weil hier eine nicht so rasch vorübergehende Verstimmung über die kleindeutsche Lösung des nationalen Problemes nachwirkt. Aber in den meisten Wahlbezirken ist keine Richtung auch nur für ein paar Jahre ihres Uebergewichtes sicher. Von zwei nebeneinanderliegenden Wahlkreisen, in welchen kein Mensch irgend eine erhebliche Verschiedenheit der wirthschaftlichen, sittlichen,

kirchlichen, socialen Zuständen zu entdecken vermöchte, kann gleichwohl der eine einen radicalen, der andere einen streng conservativen Abgeordneten in den Reichstag senden; bei der nächsten Wahl aber kann sich das umgekehrte Verhältniß ergeben. Es wird hier immer das Dichterwort in Geltung bleiben:

Die Menge schwankt in ungewissem Geist,
Dann strömt sie nach, wohin der Strom sie reißt.

Robert Mohl sagt an der oben erwähnten Stelle „Dieses unmittelbare Hereinziehen der Masse der deutschen Bevölkerung in die höchsten Staatsangelegenheiten ist etwas so durchaus Neues, widerspricht so sehr in seinen Grundgedanken allen unseren sonstigen politischen Institutionen, geht so weit ab von der einzig richtigen Ordnung eines Wahlsystems, nämlich der Auffassung der Betheiligung an dem activen Wahlrecht als eines dem dazu Befähigten zu ertheilenden Auftrags, muß nothwendiger Weise so große weitere Folgen haben, daß man sich des äußersten Staunens über die Kühnheit aber auch über die Unbedachtsamkeit eines solchen Unternehmens nicht erwehren kann."

Das allgemeine Wahlrecht hat auch im Ganzen in Deutschland keine Propaganda gemacht, ist insbesondere in die Verfassungen der Bundesländer mit Einer wichtigeren Ausnahme nicht eingedrungen. In Würtemberg hat man dasselbe im Jahr 1868 aus unbekannten oder unverständlichen Gründen, vielleicht nur um wenigstens hinter Bismarkschem Liberalismus nicht zurück zu bleiben, auch für die Landtagswahlen eingeführt. Die Zeit ist zu kurz, um

über den Erfolg schon ein sicheres Urtheil zu fällen, aber dafür sprechen wenigstens die seitherigen Erfahrungen, daß dieß Wahlsystem für die Landes- und Gemeindewahlen nicht so nachtheilig wirkt wie für Reichstagswahlen.

Der kleinere, auch sonst zusammengehörige und sich näher stehende Wahlbezirk, die größere Leichtigkeit, hier einen den Meisten persönlich bekannten Kandidaten aufzufinden, das wärmere Interesse und bessere Verständniß für die Angelegenheiten des engeren Vaterlandes und noch mancherlei andere Momente wirken zusammen, um die Unberechenbarkeit und Zufälligkeiten der Entscheidung wesentlich einzuschränken. Das Volk nimmt bei uns unzweifelhaft eine Landtagswahl viel ernster als eine Reichstagswahl. Es kann ganz gut vorkommen, daß dasselbe Oberamt nach Stuttgart einen höchst loyalen Mann, nach Berlin einen radicalen Schwätzer sendet; nur weil man auf diese letztere Wahl überhaupt gar keinen großen Werth legt, für die Aufgaben des Reichs in den Massen Sinn und genaueres Verständniß völlig fehlt. Es konnte gar keinen schlimmeren und verhängnißvolleren Irrthum geben als die Meinung, man könne gerade die Sorge für die obersten und wichtigsten Angelegenheiten der Nation unter die Obhut der Kopfmehrheiten einer atomistisch aufgelösten Menge stellen, und den etwaigen Particularismus der maßgebenden Kreise durch den nationalen Eifer und die bessere Einsicht der Lohnarbeiter, der Bauern und kleinen Handwerker im Zaum halten.

Nun wird man freilich einwenden: wozu das Alles?

Es ist einmal so und wird so bleiben; das allgemeine Wahlrecht läßt sich, wo es einmal besteht, nicht wieder beseitigen. Wie sollen die Gewählten ihren Wählern das Recht entziehen, auf dem ihr ganzes Mandat beruht?

Ich bin auch vollkommen überzeugt, daß weder der gegenwärtige, noch der nächste oder andernächste Reichstag auch nur zur geringsten Aenderung des Wahlgesezes zu bestimmen sein würde. Dazu sind die Mißstände noch nicht groß und unerträglich, der Bankerott des dermaligen Reichstagsinstituts noch nicht eclatant, die Einsicht in die Unvernunft des allgemeinen directen Wahlrechts noch nicht verbreitet genug. Es muß Alles vorher noch schlimmer werden, die Uebelstände müssen grell und schreiend, ihr Ursprung unverkennbar sein, ehe man in öffentlichen Dingen zum Eingreifen gelangt.

Allein gerade weil das allgemeine Wahlrecht etwas Unberechenbares, von Stimmungen und wechselnden Erfahrungen Abhängiges ist, kann auch eines Tags der Fall eintreten, daß das Volk, der Zerfahrenheit und Unfruchtbarkeit des parlamentarischen Parteienspiels sowie der ewigen Wahlagitationen müde, Ordnung und Vernunft hergestellt haben will und dazu auch angebliche Rechte aufzuopfern bereit ist, die ihm mehr Belästigung als Vortheil gebracht haben. Je mehr sich herausstellt, daß mit einem in ein halbes Duzend ganz heterogener Parteien gespaltenen Reichstag überhaupt und bei jeder beliebigen Art von Reichsregiment Nichts zu erreichen ist, desto wahrscheinli-

cher wird auch das Eintreten einer solchen Stimmung und Erkenntniß in weiteren Kreisen werden.

Ein solcher Zeitpunkt darf uns aber nicht unvorbereitet treffen. Die bloße Einsicht, daß eine bestehende Einrichtung fehlerhaft sei, ist, wie alle Negation, ganz verloren und unwirksam, wenn nicht auch einige Uebereinstimmung über das, was an die Stelle derselben treten soll, gewonnen ist. Es ist die Aufgabe der Publicistik von nationaler Richtung, sich über ein positives Programm in Betreff der Frage des Wahlsystems zu verständigen. Die Erreichung dieses Ziels ist schwer genug; darum kann es nie zu früh sein, die ersten Versuche dafür zu machen und wo möglich die ganze Frage in Fluß zu bringen.

Es bieten sich hier zunächst zwei Möglichkeiten der Abhilfe dar. Die eine ist, daß man an dem Princip des allgemeinen Wahlrechts festhält und innerhalb desselben durch die Modalitäten der Ausführung die Corrective seiner Gefahren und Uebelstände sucht. Der andere Weg ist, daß man das ganze Princip des allgemeinen Wahlrechts beseitigt und zu einem neuen und andern Wahlsystem greift.

Beide Methoden erfordern eine genauere Prüfung. Zu Gunsten des ersten Weges spricht jedenfalls, daß die Hoffnung des Erfolgs eine viel größere ist, wenn der Grundgedanke des Bestehenden unberührt bleibt. Auch ist gar nicht zu läugnen, daß noch innerhalb des Princips allgemeiner Wahlen eine weit feinere und bessere Ausgestaltung des Systems möglich wäre, ja daß das deutsche Wahlgesez ungefähr die roheste und schlechteste Form, in welche das-

selbe gefaßt werden kann, darstellt. Denn was kann plumper und primitiver sein, als zu befehlen: aus einem Bezirk von je 100000 Einwohnern ist ein Wahlkreis zu bilden, in welchem alle über 25 Jahre alten, unbescholtenen, nicht im activem Militärdienst stehenden Männer am gleichen Tag einen Abgeordneten wählen. Sobald an diesem Tag ein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, mag deren Zahl groß oder klein sein, so ist er gewählt. Im andern Fall bringt die Stichwahl eines nachfolgenden Tages die endgiltige Entscheidung. Einfacher und leichter war die Sache allerdings nicht zu machen, aber doch auch kaum rücksichtsloser und unüberdachter.

Ich muß hier dem Obigen gemäß vor Allem wieder die Unzulässigkeit directer Wahlen unter solchen Voraussetzungen hervorheben.

Da 397 Abgeordnete auf jezt annähernd 45 Millionen Deutsche und nach den Ergebnissen der Wahl von 1878 auf 100 Einwohner je 21,4 Wähler kommen, so hat ein Wahlkreis im Mittel jezt 113000 Einwohner auf 25 Quadratmeilen mit 24000 Wählern, die, abgesehen von den großstädtischen Bezirken, über etwa 150 Gemeinden und eine weit größere Zahl von Wohnplätzen zerstreut sind. Diese sollen nach Vorverkündigung eines Termins von gewöhnlich wenigen Wochen an Einem Tag vermittelst verschlossener Zettel einen Abgeordneten wählen. Ich wüßte in der That nicht, wie man einen ungefügeren, jeder Action und Berathung unfähigeren Wahlkörper bilden, einen Rapport zwischen den Kandidaten und Wählern mehr erschweren

könnte. Gegen diese praktischen Momente kann Alles, was die Theorie ins Allgemeine gegen indirecte Wahlen vorbringt, nicht in Betracht kommen.

Es wäre unzweifelhaft schon viel gemildert und gewonnen, wenn zunächst ein intelligentes und berathungsfähiges Wahlcollegium gebildet, wenn etwa auf je 1000 Einwohner oder 200 Urwähler, und dabei auf jede Gemeinde mindestens Ein Wahlmann oder Elector gewählt würde, so daß je 120—150 Wähler, die sich versammeln und persönlich verständigen, mit den Kandidaten in Verbindung treten könnten, schließlich gemeinsam den Abgeordneten wählen. Ihnen stünde auch ein viel weiterer und freierer Umblick in der Auswahl zu Gebot, während man jezt mühsam den einen oder anderen Namen aufsuchen muß, von dem man hoffen kann, daß er in einem so ausgebreiteten und zusammenhangslosen Gebiet einigen Anklang werde finden können.

Unter dieser Voraussetzung wäre es dann auch nicht schwer, den unbestreitbaren Grundsaz, daß das Wählen nicht nur ein Recht, sondern die Ausübung einer staatsbürgerlichen Pflicht ist, zur Anerkennung und Geltung zu bringen. Man könnte bestimmen, daß, um Wahlmann zu werden, die absolute Mehrheit der wahlberechtigten Stimmen erforderlich sei. Für die Gemeinde, welche auch in wiederholten Terminen dieß Ziel nicht erreicht, wäre für den betreffenden Fall der Antheil an der Wahl sistirt, und ebenso für den Wahlkreis, in welchem nicht mindestens die Hälfte der Wahlmänner so gewählt würde.

Ebenso wäre unter diesen Voraussetzungen die Frage über die Vorzüge der geheimen und öffentlichen Wahl in befriedigender Weise dahin zu lösen, daß für die Wahlen der Wahlmänner in der Gemeinde die geheime Abstimmung zugelassen würde, die Electoren aber den Abgeordneten mündlich und öffentlich zu bezeichnen hätten.

Ich würde auch kein Bedenken tragen, die Altersgrenze für die Wahlberechtigung vom fünfundzwanzigsten auf das dreißigste Lebensjahr zu verlegen. Wenn man die Function des Wählens nicht als ein Recht, sondern als ein im öffentlichen Interesse verliehenes Mandat betrachtet, hat die privatrechtliche Volljährigkeit mit dem Vollgenuß activen Staatsbürgerthums nichts zu schaffen. Es läßt sich nicht wohl in Abrede stellen, daß die große Mehrzahl der im Alter von 25 bis 30 Jahren stehenden jungen Männer sich noch in öconomisch unselbständiger oder gar dienender Stellung befindet und in Sachen des bürgerlichen und politischen Lebens erst anfängt Erfahrung und eigenes Urtheil zu gewinnen. Allerdings giebt es auch zahlreiche Ausnahmen und es wäre keineswegs an sich unmöglich oder auch nur sehr schwer, die Ausnahmen auch in gesetzlicher Formulirung zu erfassen, sie z. B. an Zahlung einer bestimmten directen Steuerquote, Einlagen in die Sparkasse, feste Anstellung oder Niederlassung ꝛc. zu knüpfen, allein das Princip des gleichen und allgemeinen Wahlrechts erträgt keine partiellen Zusätze und Eingriffe, die von ganz andern Gesichtspunkten ausgehen, während andererseits der Schaden nicht groß ist, wenn auch einige zur Wahl voll-

befähigte junge Männer noch ein paar Jahre auf die factische Ausübung ihres Rechtes zu warten haben. Der im Alter von 25—30 Jahren stehenden jungen Männer giebt es aber in Deutschland etwa 1,650,000; die Zahl der Wahlberechtigten würde um etwa $^1/_{12}$ kleiner, von 9 auf etwa $7^1/_2$ Millionen sinken und dabei sicherlich nicht viel an ihren zuverlässigeren und reiferen Elementen verlieren.

Im Zusammenhang dieser Voraussetzungen wäre es dann vielleicht auch nicht mehr bedenklich, die Diätenlosigkeit fallen zu lassen, welche nach deutschen Verhältnissen unläugbar die Auswahl tüchtiger Männer erschwert und den Reichstag stets am Rande der Beschlußunfähigkeit hält, was seinem Ansehen auch nicht förderlich ist. Ein mäßiger Ersaz der Auslagen entspricht an sich dem Verhältniß eines Mandatars und würde den Charakter eines dem Gemeinwesen gebrachten Opfers zwar abschwächen aber noch nicht aufheben.

Es ist sodann im jetzigen Wahlgesez übertrieben und unmotivirt, daß eine Neuwahl nicht nur dann nöthig wird, wenn ein Abgeordneter in ein Reichsamt eintritt oder in demselben nach Rang oder Gehalt vorrückt, sondern auch wenn dieß in seinem Heimathstaat Statt findet, daß also, wenn etwa ein Landrichter irgendwo zum Landgerichtsrath, ein Regierungsrath zum Ober- oder Geheimen-Regierungsrath befördert wird, etliche zwanzig Tausend Staatsbürger und über Hundert Wahlcommissionen in Action versezt werden müssen. Der Abgeordnete des Reichstags steht als solcher gar nicht seiner Regierung gegenüber; sein Votum

gegen eine Vorlage des Bundesraths ist nicht gegen seine Landesregierung gerichtet, dieser möglicher Weise sogar erwünscht. Die Consequenz des Motivs dieser Bestimmungen müßte eigentlich dahin führen, daß auch schon jedes Vorrücken in eine höhere Gehaltsklasse innerhalb des gleichen Amts, jede Verleihung eines Nebenamts oder sonstigen Vortheils den Verlust eines Mandats zur Folge hätte. Es gehört dieß zu den obligaten Artikeln der liberalen Doctrin des Constitutionalismus, die von den durchaus abweichenden Einrichtungen des englischen Staats- und Parlamentsdienstes gedankenlos auf deutsche Verhältnisse übertragen werden. Schon die Diätenlosigkeit und die kurze Dauer einer dreijährigen Wahlperiode hätten genügende Gegengründe einer solchen Uebertreibung sein müssen.

Da übrigens das Bedürfniß von Nachwahlen jedenfalls eintreten kann durch Reichsdienst, Verzicht, Tod, Verlust der gesezlichen Eigenschaften, so kann dieß nur als weiteres Argument für den indirecten Wahlmodus dienen, sofern nach der Natur der Sache das oben erwähnte Wahlcollegium als nicht nur für die einmalige Wahl, sondern für die ganze Wahlperiode gebildet wird und somit eine Nachwahl nicht mehr den ganzen schwerfälligen Apparat der ersten Wahl zu repetiren nöthigt.

Die vorstehenden Ausführungen, die im Einzelnen mancherlei Ergänzungen und Variationen zulassen, sollten wenigstens als Beleg dafür dienen können, daß das allgemeine Wahlrecht nicht nothwendig alle die Unvollkommen-

heiten im Gefolge hat, welche bei dem deutschen Reichswahlgesez, der rohesten unter seinen Formulirungen, zu beklagen sind, sondern daß es eine innere Entwicklung und Ausbildung zuläßt, welche ohne dem Princip selbst irgend einen Abbruch zu thun, doch dessen Auswüchse und Gefahren wesentlich einschränken.

Ich habe daher keinen Zweifel, daß es schon ein großer Gewinn und Fortschritt wäre, wenn die bestehende Wahlordnung in dem angegebenen oder dem ähnlichen Sinne reformirt würde; ich muß aber doch hinzufügen, daß nach meiner Ueberzeugung die wichtigsten und größten Mängel des allgemeinen Wahlrechts auch so nicht zu beseitigen sind. Denn diese bestehen darin, daß überhaupt die Entscheidung über die höchsten Staatsangelegenheiten in die Hände der Massen verlegt, daß die numerisch stärksten Gesellschaftsklassen zu den dominirenden erhoben werden, daß die wechselnden und unberechenbaren, meist durch Nebensächliches beeinflußten Volksstimmungen das Staatsleben nicht zu der erforderlichen Constanz und Stetigkeit gelangen lassen. Noch weniger aber ist gerade bei bundesstaatlichen Institutionen und den Eigenschaften des deutschen Volkscharakters zu erwarten, daß für die besonderen Zwecke und Aufgaben eines der obersten Bundesorgane in den politisch ungebildeten Kreisen irgend ein näheres Verständniß und Interesse vorhanden sei, daß der allgemeine nationale Gedanke in den am meisten von speziellen und localen Interessen bewegten Schichten des Volks seine Vertretung und Pflege finden werde.

Es ist daher nicht überflüssig, auch die zweite der oben erwähnten Möglichkeiten, den Uebergang zu einem ganz andern System und Princip für die Reichstagswahlen in's Auge zu fassen.

Und hier glaube ich nun vor Allem, daß von dem sonst gebräuchlichsten System eines Census für das Reich nicht wohl ernstlich die Rede sein kann. Von dem Gesichtspunkt aus, daß die Wahl von Volksvertretern nicht als ein Recht, sondern als ein im öffentlichen Interesse an die dazu Befähigten ertheiltes staatsbürgerliches Mandat aufzufassen sei, muß ja schon der ganze Gedanke, den Besiz als das entscheidende Merkmal der Befähigung zu behandeln, sehr anfechtbar erscheinen. Wie man aber auch darüber urtheilen mag, so ist die Grundlage eines Census jedenfalls für die Reichstagswahlen nicht anwendbar, da jede Art von Census an die directen Steuern anknüpfen muß und eine gleichartige Besteurungsweise voraussezt. Diese ist aber in den 26 deutschen Bundesstaaten höchst verschieden und jede etwa festzustellende Summe eines erforderlichen Steuerminimums würde die allerungleichsten Wirkungen haben. Auch wenn man ohne Bezeichnung eines bestimmten Steuerbetrags nur überhaupt die Entrichtung irgend einer directen Steuer als Erforderniß für das Wahlrecht festsetzen wollte, müßte dieß im einen Land zahlreiche Klassen ausschließen, die im andern eingeschlossen wären. Es käme dabei vorzugsweise darauf an, ob und in welcher Form in einem Staat eine Einkommenssteuer besteht und bis zu welcher Grenze des Einkommens dieselbe herabsteigt. Die preußische Klassen-

steuer trifft große Schichten der Gesellschaft, welche in andern Ländern keine directen Steuern zu entrichten haben.

Allein es kommt noch ein weiteres Motiv hinzu, das Princip eines Census für die Reichstagswahlen unanwendbar zu machen. Unter dem, was das Reich von seinen Angehörigen verlangt und empfängt, ist die Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht eine weit höhere persönliche Leistung als Alles, was an Steuern an dasselbe entrichtet wird. Denjenigen, der ein paar Jahre seines Lebens, nach Umständen Gesundheit und das Leben selbst dem Reich zum Opfer bringen muß, zurückzustellen gegen Jemand, der nur in irgend einer Form ein paar Mark an directen Steuern entrichtet, müßte als ein unerträglicher Widerspruch erscheinen.

Der im Obigen wiederholt betonte Grundgedanke, daß das Wahlrecht als ein im öffentlichen Interesse an die dazu befähigten Staatsbürger ertheiltes Mandat aufzufassen sei, würde zu einem jener Wahlsysteme führen, die man mit dem vieldeutigen Namen der organischen zu bezeichnen pflegt, und die in verschiedener Gestaltung bis jetzt mehr in der Theorie als in der Wirklichkeit Geltung gewinnen konnten. Hiernach würden etwa den Grundstock der Wähler diejenigen zu bilden haben, welche bereits durch ein Vertrauensmandat ihrer Mitbürger Gelegenheit gefunden haben, in der Gemeinde-, Bezirks- und Kreisverwaltung, sowie als Schöffen, Geschworene, als Landtagsabgeordnete ein öffentliches Zeugniß ihrer Thätigkeit und Befähigung für das Gemeinwesen abzulegen, wozu sich dann noch eine

geeignete Zahl von Vertretern besonderer Lebenskreise, der Landwirthschaft, der kleinen und großen Industrie, des Handels, sowie der Wissenschaft und Kunst, auch, wo die Bedingungen dafür vorhanden sind, der kirchlichen Interessen zu gesellen hätte.

Wie man jedoch auch über einen Wahlmodus dieser Art denken mag, so ist einleuchtend, daß er zuvor in den einzelnen Bundesstaaten, und zwar nicht blos in einigen, sondern in den meisten oder allen eingeführt sein müßte, und dazu noch wenigstens in annähernder Gleichartigkeit, bevor auch nur daran gedacht werden könnte, ihn zur Grundlage für die Reichstagswahlen zu erheben.

Es ist daher hierauf so wenig wie auf ein System des Census näher einzugehen.

Dagegen gibt es einen andern, auf demselben Grundgedanken und ganz verwandten Motiven beruhenden und wohl ausführbaren Vorschlag, den ich kein Bedenken trage zu vertreten und zu begründen, obwohl er eine Fluth von Einwendungen, worunter insbesondere die der particularistischen Tendenz oder Wirkung, zu erwarten hat.

Ich halte nicht nur für das richtigste, sondern für das allein richtige und dem Wesen eines monarchischen Bundesstaats entsprechende System, daß die Mitglieder des Reichstags von den Landtagen der Einzelnstaaten gewählt werden.

Es ist dieß jedoch in einem von dem unter dem Namen der Delegationen bekannten Institut wesentlich verschiedenen Sinne gemeint.

Einmal darf nicht die jeweilige Mehrheit einer Kammer die politische Richtung aller Gewählten bestimmen, sondern die Wahl soll der Ausdruck der verschiedenen im Volk und der Kammer vertretenen Richtungen möglichst im Verhältniß ihrer Stärke sein.

Der größte Mangel unseres ganzen Repräsentativsystems ist die Tyrannei der jeweiligen Mehrheiten, die Nichtvertretung der Minderheiten in proportionalem Umfang. Eine Richtung, der etwa zwei Fünftheile aller Wähler angehören, kann doch nach Umständen keinen einzigen ihr angehörigen Kandidaten durchsetzen; sobald sie nemlich so gleichmäßig durch das ganze Volk vertheilt ist, daß sie in keinem einzigen Wahlkreis die Mehrheit hat. Die Vertretung der Minderheiten hängt ganz von der Zufälligkeit ab, ob dieselben in irgend einem Landestheil so stark angehäuft sind, daß sie ein locales Uebergewicht behaupten können.

Die von Thomas Hare angeregte, von Stuart Mill aufs Eifrigste und Wirksamste befürwortete Methode, auch die Minderheiten pro parte zum Wort kommen zu lassen, stößt in der Anwendung auf große, nach Hunderttausenden und Millionen von Wählern zu bemessende Wahlkörper auf praktische und technische Schwierigkeiten, die sich bis jetzt als nahezu unüberwindlich gezeigt haben. Dagegen ist bei einer kleinen und intelligenten Wählergruppe der Zweck sehr leicht erreichbar.

Der zweite wesentliche Unterschied von dem Princip der Delegationen bestünde darin, daß ich die Wählbarkeit

nicht auf die Kammermitglieder beschränkt sehen möchte, sondern völlig freie Auswahl unter allen wählbaren Inländern und Ausländern gestatten würde.

Hiernach würden die Reichstagsabgeordneten von den Landtagen nicht delegirt, sondern nur designirt; sie empfiengen von ihnen nicht ein Mandat, sondern eine Nomination. Die Abgeordneten der Landtage hätten die Function von Electoren, gleich den beim indirecten Wahlrecht hiezu Berufenen.

Bevor ich auf die nähere Begründung der Sache und die zu erwartenden Einwürfe eingehe, scheint es zweckmäßig, an Beispielen in concreto anschaulich zu machen, wie sich der Vorschlag gestalten würde. Es geschieht dieß jedoch mit dem Vorbehalt, daß, da viele Arten der Ausführung denkbar und plausibel sind und ein arbiträres Ermessen einen ziemlich weiten Spielraum hat, die gegen eine bestimmte Formulirung zulässigen Einwendungen nicht als gegen das Princip selbst beweisend angesehen werden können.

Ich gehe von dem Beispiel Würtembergs als dem mir nächstliegenden aus.

Eine wichtige Vorfrage wird hier gleich durch das Zweikammersystem veranlaßt.

Es scheint mir gerechtfertigt und einleuchtend, daß die ersten Kammern bei der Wahl der Reichstagsabgeordneten weder ganz ausgeschlossen, noch den zweiten Kammern in ihrem Antheil gleichgestellt werden können, sondern daß zwischen diesen beiden Extremen ein Mittleres zu suchen ist.

Die Analogie des in Würtemberg bei der Wahl des

gemeinsamen ständischen Ausschusses eintretenden Verfahrens würde dazu führen, daß ein Viertheil der Reichstagsabgeordneten von der ersten, und drei Viertheile von der zweiten Kammer zu wählen wären; und da auf Würtemberg 17 Abgeordnete fallen, so würden je 4 von der ersten, je 12 von der zweiten Kammer, der 17te aber in je drei Fällen von der zweiten, im vierten Fall von der ersten Kammer gewählt werden.

Diese Proportion erscheint mir rationell und für beide Seiten annehmbar. Ich bemerke dabei, daß in Oestreich-Ungarn das Herrenhaus und die Magnatentafel je 1/3, das Abgeordnetenhaus und die Repräsentantentafel je 2/3 der Mitglieder der Delegationen wählen.

Da die würtembergische Kammer der Abgeordneten aus 93 Mitgliedern besteht und 12—13 Reichstagsabgeordnete zu wählen hätte, so würde auf je 7 Electoren bei voller Präsenz Ein zu Wählender kommen, und der einfachste Wahlmodus wäre, daß je 7 Mitglieder in beliebiger Gruppirung und mit völlig freier Auswahl sich über die Nomination Eines Reichstagsabgeordneten verständigten. Nicht gerade nothwendig, aber in vielen Beziehungen zweckmäßig würde es mir jedoch erscheinen, das Minimum der je für Eine Wahl erforderlichen Stimmen etwas höher, etwa auf 10, zu erhöhen. Dadurch würde zwar das Verfahren etwas complicirter, aber für die jeweilige Mehrheit der ganzen Versammlung und für die größeren in ihr vertretenen Parteien etwas günstiger. Es würden dann im ersten Wahlgang zunächst nur 8 Wahlen vollzogen, und 4,

beziehungsweise 5 übrig bleiben, für diese wäre dann je nach der Vollzähligkeit der Kammer eine höhere Stimmenzahl von circa 20 Votanten erforderlich, indem je mit der Zahl der noch zu Wählenden in die Zahl der anwesenden Mitglieder zu dividiren sein würde.

Für die Wahlen der Kammer der Standesherren hätte das gleiche Verfahren mit der entsprechenden, hier nicht näher auszuführenden Veränderung der Ziffern Plaz zu greifen.

Wenn derselbe Modus auf Preußen angewendet wird, so ergeben sich die folgenden Verhältnisse.

Preußen wählt 236 Mitglieder in den Reichstag; davon wären 59 vom Herrenhaus, 177 vom Abgeordnetenhaus zu wählen. Wenn auch hier an dem Minimum von 10 Stimmen festgehalten wird, so hätten je 10 Abgeordnete zuerst viermal nach einander, jedoch jedesmal mit Zulassung neuer Gruppirung, je Einen Abgeordneten zu wählen. Da das Abgeordnetenhaus 434 Mitglieder zählt und bei einer so großen Versammlung nie auf volle Frequenz zu rechnen ist, so wird ein Rest übrig bleiben, der dann vollends nach dem oben erwähnten Modus durch das aus Division seiner Ziffer in die der Anwesenden sich ergebende Stimmenminimum zu wählen ist. Für das Herrenhaus mit 302 Votanten wäre ein analoges Verfahren zu bestimmen.

Es ist überhaupt nicht nöthig, die Sache an weiteren Beispielen klar zu machen. Bei den Staaten mit dem Einkammersystem ist sie noch einfacher, für die Hansestädte wür-

den die Bürgerschaften in dem dort üblichen Sinn dieses Worts an die Stelle der Landstände zu treten haben.

Nur auf Mecklenburg und Elsaß-Lothringen wäre der ganze Wahlmodus nicht anwendbar, weil hier zur Zeit noch dessen wesentliche Voraussetzung, die parlamentarischen Vertretungskörper fehlen. Hier hätte, so lange diese Bedingung unerfüllt ist, ein Provisorium oder Interim einzutreten, das, wofern man sich nicht über einen geeigneteren, den besonderen Verhältnissen angepaßten Wahlmodus verständigen kann, am natürlichsten in dem Fortbestand der allgemeinen Wahlen, sei es mit oder ohne die oben erwähnten Modificationen zu erkennen wäre.

Nach deren Weglassung würden hiernach 375 Reichstagsabgeordnete von zusammen 2246 Landtagsmitgliedern, also der sechsfachen Zahl, gewählt werden. Unter diesen wären 534 oder 23 % Mitglieder von ersten Kammern, worunter 192 ihren Sitz der Geburt, 132 einer Ernennung auf Lebenszeit, 15 einem Amt, 195 einer Wahl zu verdanken hätten.

Wenn ich hiebei die seitherige Mitgliederzahl des Reichstags zu Grunde legte, so geschah es nicht, weil ich diese Zahl für eine richtig bemessene und gebotene ansehe. Die Intelligenz eines Parlaments, der Werth und Gehalt seiner Berathungen und Beschlüsse wächst nicht im numerischen Verhältniß seiner Kopfzahlen und die großen Vertretungskörper, die ihre Mitglieder nach Hunderten zählen, so daß man sich nur theilweise von Person kennt und ein Bewußtsein und Gefühl der Collegialität gar nicht ent-

stehen kann, führen viele und bekannte Unzuträglichkeiten mit sich; die Gegensätze der Parteien werden schroffer, die parlamentarische Sitte wird roher und rücksichtsloser; die vorherrschende Unaufmerksamkeit, der Lärm, das Geschwätz, die Turbulenz in einer so großen Versammlung, die Ungezogenheiten Einzelner, die Zwischenrufe, das Zischen machen auf jeden Neuling den niederschlagendsten Eindruck; man ist erstaunt über den Mangel an Würde und Anstand, wo man die Elite der Nation erwarten zu dürfen glaubte. Ein deutscher Reichstag von 200 Mitgliedern wäre mindestens so gut wie einer von 400, und würde bei dem vorgeschlagenen Wahlmodus sicherlich einen weit höheren Procentsatz wirklich tüchtiger Männer in sich vereinigen. Der Bedarf an parlamentarischen Kräften ist in Deutschland überhaupt weit größer als der Vorrath und die Auswahl. Er beträgt mehr als das Dreifache von England und Frankreich, während hier die Zahl der frei und unabhängig situirten gebildeten Männer eine weit größere ist. Allein diese ganze Frage über die numerische Seite der Bildung von Vertretungskörpern ist wieder eine Sache für sich, nur mittelbar mit dem Wahlmodus zusammenhängend, und darum an diesem Orte nicht näher zu erörtern.

Bei dem hier vorgeschlagenen Systeme würde die Bezeichnung als Delegirte nicht sowohl auf die Reichstagsabgeordneten als auf die Landtagsmitglieder passen. Diese würden als Delegirte des Volks gleich den aus indirecten Wahlen hervorgegangenen Electoren die Reichstagswahlen vornehmen, nicht im Plenum als ganze Körperschaften,

sondern in freien Gruppen von Gleichgesinnten, die ein zu ihrem allgemeinen Mandat als Volksvertreter hinzutretendes, besonderes, auf ihre Person übertragenes Wahlmandat ausüben.

Zu Gunsten dieses Vorschlags darf wohl in erster Linie geltend gemacht werden, daß unter allen Wahlkörpern, welche als praktisch ausführbar in Frage kommen können, dieser der intelligenteste, befähigtste, berufenste ist. Wer sollte mehr Erfahrung und besseres Urtheil über die für den Dienst des Volksvertreters erforderlichen Eigenschaften haben, wer sollte leichter Gelegenheit finden, die durch Talent, Kenntnisse, Charakter und Redegabe in Sachen des Gemeinwesens hervorragenderen Persönlichkeiten kennen zu lernen, als die Abgeordneten der Landtage, unter deren Controle und Mitwirkung das Ganze der staatlichen Functionen verläuft und die ebenso von den Competenzen und Aufgaben der Reichsgewalt die vollste Einsicht zu gewinnen fortwährend veranlaßt sind.

Es ist kein Grund anzunehmen, daß irgend ein anderer unter den praktisch denkbaren Wahlkörpern besser oder nur ebensogut im Stande sein würde, die Rechte und Interessen des Volks zu kennen und zu vertreten, als die Mitglieder der Landtage. Ueber 80 Procente derselben gehen aus allgemeinen Wahlen aller oder wenigstens aller irgend eine Steuer bezahlenden Staatsbürger hervor, aber auch die durch Geburt Berechtigten (8—9 %) haben die Vermuthung vollster Unabhängigkeit und hoher gesellschaftlicher Stellung und Bildung, die durch Amt oder

landesherrliche Wahl Berufenen die Erwartung hervortretender Erfahrung und Leistungen im öffentlichen Dienst für sich.

Es war ein unreifer und verfehlter Gedanke, den Reichstag gleichsam über die Köpfe der Bundesstaaten und ihrer Institutionen weg frei in die Luft hinaus zu stellen; es hieß überhaupt nicht mit den Gefühlen und Anschauungen der Massen, am allerwenigsten aber mit dem tausendjährigen Charakter des deutschen Volkes rechnen, wenn man von den 9 Millionen Urwählern centripetale Instincte, reichsgeschichtliche Erinnerungen, Verständniß für die föderative Staatsform erwartete, wenn man hoffen konnte, im Volke selbst mehr Nationalgeist zu finden als bei seinen Vertretern.

Das Delegationensystem des großdeutschen Reformvereins in den Sechziger Jahren war nicht an sich, sondern nur darum bedenklich, weil östreichische und preußische Delegationen neben einander den gegebenen Dualismus verschärft statt abgeschwächt hätten. Es ist auch eine ganz andere Sache, wenn, wie es die östreichische Oktoberverfassung bestimmte, Delegirte der Landtage von 14 nach Sprache, Nationalität, Bildung und Vorgeschichte völlig differirenden Kronländern die gemeinsamen Reichsangelegenheiten berathen sollten, wo voraussichtlich jede Delegation wie eine geschlossene Fraction ihre eigenen Ziele verfolgt hätte. Im deutschen Reich würden sogar, wenn nicht, wie nach dem obigen Vorschlag, die Landtagsmitglieder, sondern die Landtage selbst den Reichsrath zu bestellen hätten, doch sicherlich nicht preußische, bairische, sächsische, würtembergische Fractionen

entstehen, sondern die Gewählten würden sich, wie jezt, nach dem Unterschied der politischen, kirchlichen und socialen Richtungen gruppiren.

Es scheint mir aber geradezu dem eigenthümlichen Wesen einer so überwiegend aus monarchischen Gliedstaaten gebildeten Union zu entsprechen, daß, wie die Monarchen den Bundesrath bilden, so auch die Landtage in irgend einer Form den Reichstag bestellen. Im republikanischen Bundesstaat ist es ganz rationell, wenn das Volk als der Inhaber der untheilbaren Staatssouverainetät die Organe der kantonalen und der Bundesgewalt, nur in getrennten Wahlacten, theils mittelbar, wie in dem Ständerath der Schweiz und Senat der Union, theils unmittelbar, wie dort im Nationalrath und Repräsentantenhaus, bestellt. Aber man durfte nicht ein einzelnes Stück aus dieser Analogie in einen ganz fremdartigen Zusammenhang herein versetzen. Wenn der Factor der Bundesregierung in die Hände von Trägern fester, erblicher Gewalt gelegt wurde, konnte nicht wohl der andere Factor der Volksvertretungen außer allen Zusammenhang mit den sonstigen staatlichen Institutionen gestellt werden. Diese Wahlkreise zu 100000 Einwohnern, die sich lediglich nichts angehen, außer daß sie alle drei Jahre an Einem Tag eine gemeinsame Function ausüben sollen, greifen wie ganz fremdartige Elemente in das Staatsleben herein. Die von ihnen Gewählten vertreten vorübergehende Massenstimmungen; sie vertreten wohl auch die sogenannten Volksrechte und Freiheiten, aber nicht die Interessen und Bedürfnisse der Staaten, denen sie

angehören. Es ist rein zufällig, ob sie die hiefür erforderliche Kenntniß der thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse und irgend ein näheres Interesse für dieselben haben.

Es ist nur aus der Abstraction und Unreife erklärbar, in welcher der nationale Gedanke naturgemäß in seiner ersten blendenden Gestalt erschien, wenn man glaubte, der Reichstag könne jeder Fühlung mit den Bundesstaaten entbehren, und er habe sich rein im Element von Reichsideen und Freiheitsfragen zu bewegen und jede Rücksicht auf die Bedürfnisse der Einzelstaaten als ungehörigen Particularismus zu perhorresciren.

Am fühlbarsten ist der Zusammenhang zwischen Reichs- und Staatenpolitik und die Abhängigkeit der Staaten vom Reich im Gebiete der Finanzen. Der Reichstag legt den Staaten Matricularbeiträge auf, ohne davon zu wissen und sich darum zu kümmern, wie sie dieselben aufbringen mögen und können. Das Reich hat sich die wichtigsten und fast sämmtliche überhaupt brauchbare und einträgliche Artikel indirecter Besteurung, Zölle, Bier, Branntwein, Zucker, Tabak vorbehalten und den Gliedstaaten damit entzogen. Es hat damit die Verpflichtung übernommen, von diesen reservirten Steuern auch denjenigen Gebrauch zu machen, den die Finanzlage der Einzelstaaten erfordert. Diesen nach Belieben Matricularumlagen aufzubürden, die, nachdem ihnen die wichtigsten Einnahmequellen entzogen sind, nur durch weitere Erhöhung der directen Steuern oder durch indirecte Abgaben von secundärer Bedeutung oder zweifelhafter Berechtigung gedeckt werden können, schafft

einen auf die Dauer unerträglichen Zustand. Es darf nicht bloß bei dem Einen Factor, dem Bundesrath, Interesse und Verständniß für diesen Zusammenhang der Staats- und Reichsinteressen vorhanden und von Zufälligkeiten abhängig sein, ob auch der andere davon Kenntniß hat und sich darum zu kümmern geneigt ist.

Die Landtage haben allerdings durch die Reichsinstitutionen eine diminutio capitis erlitten, über deren Zweckmäßigkeit sich Manches für und wider sagen läßt. Die Regierungen bedürfen für ihre Abstimmungen im Bundesrath keiner ständischen Zustimmung; alle Volksvertretungsrechte, die an das Reich überlassen werden mußten, sind an ein Organ verwiesen worden, das zu den Landständen auch nicht in der entferntesten Beziehung steht.

Der ganze Organismus der Staats- und Reichsinstitutionen würde nach meiner Ueberzeugung erst seine volle Lebensfähigkeit und richtige innere Circulation gewinnen, wenn, wie zwischen Landesregierungen und Bundesrath, so auch zwischen Landtagen und Reichstagen in der oben näher angedeuteten Form ein innerer Zusammenhang hergestellt würde.

Ich kann es hiegegen nicht als einen erheblichen Einwurf anerkennen, daß die Landtage der deutschen Bundesstaaten nach ungleichen Principien und Wahlgesetzen zusammengesetzt und deswegen auch die von ihnen Gewählten nicht in ganz gleichem Sinne als Vertreter der Nation gelten können. Man muß im Allgemeinen davon ausgehen, daß jedes Volk die ihm angemessenen öffentlichen Institu-

tionen hat, und, soweit dieß nicht der Fall wäre, in der Lage ist, durch einheimische Kräfte die erforderlichen Veränderungen herbeizuführen. Das Wesen des Föderativstaats erfordert aber keine Uniformität der Glieder. Die Schweizer Kantonalverfassungen sind innerhalb der republikanischen Staatsform unter sich ungleichartiger als die deutschen Länder innerhalb der monarchischen. Ob die Gesetze unmittelbar von der ganzen Landsgemeinde gegeben werden oder nur von gewählten Vertretern, ob ein Referendum besteht, ein obligatorisches oder facultatives, ein generelles oder eventuelles, mit oder ohne Initiative, sind mindestens ebenso große Verschiedenheiten, als ob und in welchem Umfang gewisse Stände, Aemter und Corporationen oder eine landesherrliche Berufung Antheil an der Vertretung haben. Dazu treten in der Schweiz wie im Gebiet der amerikanischen Union Unterschiede der Nationalität und Sprache, wie sie im deutschen Reich entfernt nicht vorhanden sind. Ich glaube, daß es im Großen und Ganzen keinen in sich homogeneren Wahlkörper eines größeren Staats giebt als die Mitglieder der deutschen Landtage und hanseatischen Bürgerschaften.

Es mag auch noch dem Einwand begegnet werden, daß eine jedesmalige Einberufung sämmtlicher Landtage zur Vornahme von Reichstagswahlen eine umständliche, störende und kostspielige Maßregel wäre. Es wäre aber durchaus nicht nothwendig, diese Wahlen, wie bei dem jetzigen System, an Einem Tag oder auf Einen Termin vorzunehmen. Abgesehen von den außerordentlichen und

bei dem obigen Wahlmodus gewiß nur seltenen Fällen einer Auflösung, wo eine Einberufung der Landtage ad hoc allerdings nöthig werden könnte, ließen sich die Reichstagswahlen in jedem Land ohne erhebliche Schwierigkeiten in die ordentlichen Landtagsgeschäfte einfügen und wäre nur ein geeigneter Spielraum für die Zeit der Vornahme offen zu halten, beziehungsweise eine Vorauswahl vor Ablauf der Wahlperiode zuzulassen. Es wäre dieß um so leichter auszuführen, wenn die letztere von 3 auf 4 Jahre ausgedehnt würde, was ja auch schon aus andern Gründen beabsichtigt und zu wünschen ist.

Ich unterlasse sodann absichtlich, diejenige Seite der Sache näher zu erörtern, die Vielen die wichtigste und entscheidende sein wird, nemlich die Frage, wie das vorgeschlagene Wahlverfahren auf die Zusammensetzung der Parteien wirken müßte, welche von ihnen eine Verstärkung oder Schwächung davon zu erwarten hätte. Ich übergehe dieß, weil für die entferntere Zukunft, auf welche ein solcher Vorschlag auch im günstigsten Fall allein wird rechnen können, dieß kein Mensch vorausbestimmen kann, die Wirkung in der Gegenwart aber, selbst wenn es sich um eine solche handeln könnte, nicht maßgebend sein dürfte, da dauernde Grundgesetze nicht, wie es mit der Einführung des allgemeinen Wahlrechts geschehen ist, durch Motive einer vorübergehenden Situation bestimmt werden dürfen.

Nur das Eine, dächte ich, ließe sich mit großer Sicherheit aussprechen, daß der vorgeschlagene Wahlmodus einen zerfahreneren und unerfreulicheren Reichstag als den gegen-

wärtigen und vom allgemeinen Wahlrecht ferner zu erwartenden weder jezt noch für die Zukunft liefern würde.

Das ganze hier vorgetragene Project hat freilich zum voraus auf den Beifall aller derjenigen zu verzichten, welche unitarische Wünsche oder Tendenzen hegen, sei es daß sie geradezu den Einheitsstaat am Horizont der deutschen Zukunft aufsteigen sehen wollen oder wenigstens die Reichsgewalt auch fernerhin und ins Unbegrenzte auf Kosten der Gliedstaaten zu verstärken bemüht sind. Sie haben alles Recht einen Vorschlag zu perhorresciren, der allerdings ganz im bundesstaatlichen oder föderativen Sinn gedacht und dem System der Delegationen wenigstens verwandt und ähnlich ist, der die Gliedstaaten conserviren und befestigen will, indem er nicht nur deren monarchische Spitzen oder oberste Regierungsorgane, sondern auch die repräsentativen Factoren der Staatsgewalt in feste und verfassungsmäßige Beziehungen zu den Institutionen des Reichs setzen und deren bundesstaatlichen Charakter damit erst zum vollsten Ausdruck bringen will. Die Unitarier ignoriren oder verkennen die zweitausendjährige Geschichte und den ausgesprochensten Charakterzug der deutschen Nation. Das Reich hat als solches Competenz genug, eine nach allen Richtungen weitergehende als die Bundesorgane der Schweiz und der Union gegenüber von den cantonalen und sonderstaatlichen Gewalten. In einigen Gesezen und Punkten sind die richtigen Grenzen sogar schon überschritten worden. Wenn die ersten zehn Jahre des Reichsbestandes irgend Etwas mit Deutlichkeit gezeigt haben, so ist es dieß, daß die Mittel-

staaten und auch weitaus die meisten Kleinstaaten durchaus lebensfähig und doch zugleich der vollen Reichstreue beflissen sind, und daß es bedenklich um den inneren Bestand und die Macht des Reichs stünde, wenn es nicht am Bundesrath eine weit festere und einmüthigere Stütze besäße, als an dem zersplitterten, zu mehr als einem Drittheil seines Bestandes reichsfeindlichen Reichstag, dem Product der allgemeinen directen Wahlen der deutschen Nation.

Eine Definition des Rechts.

In einer seiner kleinen Schriften, welche den Titel führt: die Definition des Rechts*), erinnert Trendelenburg an die Stelle in Kants Critik der reinen Vernunft:

„Es ist schön, aber oft sehr schwer, zu einer Definition zu gelangen; noch suchen die Juristen eine Definition zu ihrem Begriff von Recht."

und meint, es wären zwar, seit Kant jene Worte gesprochen, 80 Jahre vergangen, es sei aber noch gerade so und dürfe doch zur Ehre der Wissenschaft nicht so bleiben.

Wofern nun hierin ein Vorwurf gegen die Juristen liegen soll, können sie wohl mit Grund dagegen erwiedern, daß, auch wenn es sich so verhalten sollte, sie sich jedenfalls in zahlreicher und guter Gesellschaft befänden. Ob denn etwa die Theologen darüber im Reinen seien, was Religion, die Philosophen, was Philosophie, was Wahrheit sei, ob es etwa anerkannte Definitionen des Schönen, des Guten gebe, ob auch nur die Philologen, die Historiker

*) Kritische Vierteljahresschrift für Gesezgebung und Rechtswissenschaft, von Pözl. 1862. IV. I. S. 76 ff. sowie Kleine Schriften, II. S. 80.

eine fertige Antwort auf die Frage: was Philologie, was Geschichte sei, zu geben wüßten? Wenn es mit dem Rechte nicht besser stehe, so könne das doch nur darin seinen Grund haben, daß das Recht eben auch zu jenen höheren und idealen Begriffen gehöre, die in der Wirklichkeit niemals einen adäquaten Ausdruck finden, die, auf ein Unendliches, auf die lezten Ziele des Menschengeistes hindeutend, in stetiger Entwicklung vorschreitend, sich nicht gleich den rein empirischen Zweckbegriffen in fertige und abgeschlossene Formeln fassen lassen.

Mit mehr Grund ließe sich vielleicht der Zweifel erheben, ob denn wirklich die Juristen, wie Kant sagt, eine Definition ihres Rechtsbegriffs *suchen*, d. h. ob sie bemüht sind, eine solche zu finden. Die Theologen gehen wenigstens an der Aufgabe, das Wesen der Religion in einer allgemeinen Fassung zu bestimmen, nicht vorüber; für die Aesthetik, die Moral bildet die Definition des Schönen, des Guten den Ausgangs- und Zielpunkt der Untersuchungen; die Juristen aber scheinen in der That nur ein schwächeres Interesse und Bedürfniß zu empfinden, für ihren obersten Begriff eine feste Formulirung zu besitzen. Den praktischen Juristen wird seine Berufsthätigkeit kaum jemals auf die Frage führen: was ist das Recht überhaupt; für den Rechtslehrer und Theoretiker aber zerfällt seine Wissenschaft nach dem jetzigen System der Arbeitstheilung in eine Reihe gesonderter Felder, deren jedes den Hauptbegriff schon als gegeben und irgendwie festgestellt voraussetzt, ohne für seine Zwecke viel Werth darauf zu legen,

ob die Fassung so oder anders lautet. Man wies das ganze Problem der Rechtsphilosophie zu, welche wenigstens bis vor Kurzem der näheren Fühlung mit der Jurisprudenz entbehrte und weit mehr von der philosophischen als von juristischer Seite ihre Pflege fand.

Dieß scheint nun in neuester Zeit anders werden zu sollen, indem sich in der rechtswissenschaftlichen Literatur eine philosophirende Richtung geltend macht, welcher wir schon eine Reihe geistvoller und anregender Arbeiten zu verdanken haben. Ja es tritt der Gedanke auf, das, was bisher Rechtsphilosophie hieß und als ein gemeinsames Besitzthum von Philosophie und Rechtswissenschaft galt, den Philosophen ganz aus der Hand zu nehmen und unter dem Namen einer allgemeinen Rechtslehre zu einem selbständigen und integrirenden Bestandtheil der Rechtswissenschaften zu erheben. Die Philosophen können diese neue Wendung nur freudig begrüßen und sehen deren weiteren Früchten und Erfolgen mit theilnehmender Erwartung entgegen. Einstweilen aber, bis sie eines Besseren belehrt werden, dürften sie noch an der Ueberzeugung festhalten, daß das Recht nicht aus sich selbst heraus aufzubauen, ohne Anlehen bei der Psychologie, der Ethik, der Gesellschaftslehre nicht zu begründen ist, ja selbst der Anknüpfung an die Metaphysik nicht ganz wird entbehren können.

Eine allgemeine Rechtslehre aber wird sich der Aufgabe, auch den allgemeinen Rechtsbegriff in einer Definition zu erfassen und auszuprägen, nicht wohl entziehen können. Wenn, wie Trendelenburg sagt, das Begrifflose

in der Wissenschaft rechtlos wird, sollte es dem Recht selbst widerfahren dürfen, rechtlos zu werden? Jede Wissenschaft, die sich als besonderer Ast oder Zweig von dem Stamm des allgemeinen Wissens ablöst, muß die Stelle kennen, an welcher dieß geschieht, sowie die ihr zunächst stehenden und verwandten Aeste und Zweige, die aus denselben Theilen des Stammes ihre Nahrung schöpfen, und es ist nur die Formulirung ihres namengebenden Grundbegriffs, durch welche sie zu dieser Erkenntniß gelangt.

Man hat den Werth einer Definition weit überschäzt, als der Begriff noch im Wege der Construction gefunden, einem magischen Schlüssel gleich, erst die wahre und volle Erkenntniß des Gegenstandes erschließen sollte. Es läßt sich aus der Definition nichts herausentwickeln, als was man vorher in sie hineingelegt hat; sie bringt die Erkenntniß nicht erst, sondern sezt sie schon voraus. Aber sie bildet auch deren Abschluß und Prüfstein, ohne welchen die unerläßliche Probe für die Richtigkeit der Rechnung nicht zu machen ist. Sie ist zwar nur eine abgekürzte Beschreibung der Sache, aber in dem Satz, der nicht nur ihre unerläßlichen Merkmale zusammenfaßt, sondern auch deren innere Beziehungen zu einander, die Art ihrer Syntheſe zum klaren Ausdruck bringt, tritt doch wieder die ganze vorausgegangene Untersuchung in eine neue und fruchtbare Beleuchtung, durch welche das Einzelne erst in seine richtige Gruppirung gestellt wird. Unser Wissen tritt erst aus einer gewissen trüben Umflorung heraus und in die Sphäre der Wissenschaft ein, wenn diese lezte Gleichung, das Schluß-

wort der ganzen Betrachtung gefunden ist. Und so entbehrt auch die ganze Rechtswissenschaft ihres Fundaments, so lange sie für den Begriff, nach dem sie sich benennt, diese lezte und oberste Formel noch nicht gefunden hat.

Aber leicht kann die Lösung der Aufgabe nicht sein, da man ihr so gerne aus dem Wege geht und noch kein gelungener und anerkannter Versuch zu verzeichnen ist.

Ein Theil der Schwierigkeit betrifft schon die Fragestellung für die Aufgabe selbst.

Wenn es auch keine Realdefinitionen im Hegel'schen Sinne geben kann, sondern nur Worterklärungen, die dem Bedarf der Wissenschaft genügen, so können doch auch diese nicht dem bloßen Sprachgebrauch untergeordnet sein. Die Sprache erweitert oft spielend und willkürlich den Bereich eines Wortes, indem sie es um eines einzigen gemeinsamen Merkmals willen auf ganz heterogene Dinge überträgt. Niemand wird im Stande sein, eine Definition einer Uhr zu geben, die ebenso auf die Sonnen- und Taschenuhr, wie auf die Spieluhr und Gasuhr paßt. Aber nicht blos der populäre, sondern auch der wissenschaftliche Sprachgebrauch verfährt in solcher Weise. Um einer partiellen Aehnlichkeit, einer Analogie oder gar einer bloßen Fiction willen dehnt man einen Begriff weit über seine ursprüngliche Begrenzung aus und müht sich dann ab, Definitionen zu suchen, welche die ungleichartigsten Dinge noch in Einer Formel verknüpfen sollen. Dieß dürfte ganz besonders für die Rechtswissenschaft zutreffen. Oder sollte es nicht unnatürlich sein, dem Begriff der Person oder Persönlichkeit zuzu-

muthen, daß er außer dem lebendigen menschlichen Individuum auch noch Vereine und Stiftungen, todte Sachen, bloße Zwecke in sich umfasse? Wie muß man sich mit der Definition des staatlichen Gesezes abquälen, wenn dieselbe auch die sogenannten Finanzgesezе, die der ständischen Zustimmung bedürfenden Verwaltungsacte, die Ermächtigungen zu einer Ausgabe, einem Anlehen einschließen soll! Man wird dabei auf ausgebeinte Schemen, auf abstracte Formeln geführt, die entweder so weit gefaßt sind, daß man dabei auch noch an vieles Andere denken kann oder so eng ad hoc präparirt, daß sie sich im Grunde nur in Tautologieen hin und her wenden. Definiren, und das heißt ja genau begrenzen, läßt sich nur, was wirklich genau und scharf begrenzt ist; deßhalb muß man jedes Wort da aufsuchen, wo es seine volle und wahre Geltung hat, nicht an den fließenden Grenzen, mit denen es in fremde Gebiete hinüberschweift. Man muß diese Ausläufer separat behandeln, dem Hauptbegriff nur als getrenntes Anhängsel folgen lassen, sie aber nicht in diesen selbst mit hineinverarbeiten wollen.

Diese Bemerkungen finden gerade auf den Rechtsbegriff mehrfache Anwendung.

Eine Definition des Rechts, die sich mit dem Sprachgebrauch deckte, ist eine Undenkbarkeit und wäre überdieß noch völlig werthlos.

Es ist zu bedauern und die Quelle vielfältiger Verwirrung und Unklarheit, daß die deutsche Sprache in überbietender Nachahmung der lateinischen unlogisch genug war,

um zwei so grundverschiedene Begriffe, wie das objective und subjective Recht, um ein Sollen und ein Dürfen, einen Zwang und einen Spielraum der Wahl, eine Ordnung und eine Freiheit mit dem gleichen Worte zu bezeichnen. Oft genug begegnet es uns, daß das Wort Recht in einem und demselben Saz bald im einen bald im andern Sinn zu verstehen ist und die dadurch entstandene Unklarheit erst bei näherer Aufmerksamkeit verschwindet. Es ist unmöglich, das objective und subjective Recht in Einer Definition zu treffen, da beide unter ganz verschiedene Oberbegriffe fallen; es ist ferner einleuchtend, daß das objective Recht der primäre, das subjective der abgeleitete Begriff ist, daß daher zunächst für jenes die Definition zu suchen wäre und das subjective Recht als der von dem objectiven begrenzte und zugleich geschüzte Spielraum freier Entschließung sich aus jenem von selbst ergeben müßte.

Ebenso bedarf es wohl keiner näheren Begründung, daß das, wofür wir eine Definition suchen, nicht bloß das empirische, thatsächliche Recht, wie es auch immer beschaffen sein möge, sein kann. Ohne Zweifel ist das Merkmal des Positiven dem Rechtsbegriff durchaus wesentlich, aber wenn wir vom Rechte nichts zu sagen wüßten, als daß es das Ganze der in einem Gemeinwesen in Geltung stehenden und von einer öffentlichen Gewalt zur Ausführung gebrachten Normen oder Ordnungen sei, so reichte dieß zwar aus, um das Recht von allen andern Dingen zu unterscheiden, aber es umschlösse Recht und Unrecht in gleicher Formel und gälte gleichmäßig von den Institu-

tionen in Birma und Dahomey, wie in den ersten Kulturstaaten.

Wir verlangen einen Maßstab, ein Prinzip, an dem sich erkennen läßt, was mit Recht Recht genannt wird und was mit Unrecht, oder mit andern Worten, es ist die Idee, nicht der empirische Begriff des Rechts, wofür wir in einer Definition den treffenden Ausdruck suchen.

Sodann muß die Definition das Recht da erfassen, wo es voll und in allen seinen Merkmalen gilt, nicht in jenen Grenzbegriffen, denen die Sprache noch die gleiche Benennung leiht, obgleich sie schon ganz abweichende Elemente mit sich führen. Wenn eine Definition des Rechts darnach strebt, auf das Völkerrecht, eine Mischung von Recht und Brauch, und auf das Kirchenrecht, eine Mischung von Recht und Vereinsstatut, ebenso zu passen, wie auf Staats-, Straf- und Privatrecht, so muß sie die Merkmale des vollkommenen Rechts bei Seite lassen und nur die des unvollkommenen zum Ausgangspunkt nehmen, was dann jene trüben und verzogenen Schattenbilder von Begriffsbestimmungen giebt, bei welchen man froh sein muß, wenn man überhaupt noch erkennt, von was die Rede sein soll. Wenn aber einfach der Sprachgebrauch entscheidend sein soll, was als Recht gilt, dann möge man doch nicht unterlassen, auch noch das Strandrecht und das Faustrecht in die Definition mit aufzunehmen*).

*) Eben so wenig sind jene Vorstufen, Keime und Ansätze von rechtlichen Ordnungen hereinzuziehen, die wir in vorstaatlichen Zu-

Es ist somit die Idee des Rechts, das objective Recht, das Recht in seiner vollen und unabgeschwächten Erscheinung, wofür die adäquate Formulirung zu finden allein einen Reiz und Werth für die Wissenschaft haben kann.

Eine kurze Uebersicht und Critik einer Anzahl der namhaftesten Definitionen des Rechts dürfte am leichtesten und schnellsten der Aufgabe näher führen.

Die bekannteste und folgereichste Begriffserklärung ist die von **Kant**. Sie lautet:

„Recht ist der Inbegriff der Bedingungen, unter welchen die Willkühr des einen mit der Willkühr des andern nach einem allgemeinen Gesez der Freiheit zusammen vereinigt werden kann."

Sie entspricht ganz der obigen formalen Forderung, indem sie nur das objective Recht bestimmt, auch nicht den empirischen Begriff, sondern die Idee, das Princip, den Sinn und Zweck des Rechtes sucht, und die unvollkommenen Grenzformen bei Seite lassend, auf den Kern der Sache eindringt. Indem sie die Gleichheit und ein allgemeines Gesez der Freiheit als die Hauptmerkmale des Rechts an die Spitze stellt, giebt sie dem modernen Staatsgedanken

---

ständen, in der Sippe, Horde, dem lockeren Stammesverband angedeutet finden, wo Recht, Brauch und Sitte mit patriarchalischer Gewalt unscheidbar in einander fließen. Nach dieser Methode lassen sich auch Pflanze und Thier, Thier und Mensch nicht mehr von einander abgrenzen; ja man muß schließlich auf die begriffliche Unterscheidung von Tag und Nacht verzichten, da beide an der Dämmerung gleichen Antheil haben und Niemand den Moment ihres Eintritts angeben kann.

den prägnantesten Ausdruck und bleibt für alle Zeit das würdige Denkmal eines freien und hohen Geistes.

Aber einer eindringenderen Prüfung hat sie doch nicht Stand halten können. Ich erwähne nur einige der nächstliegenden Einwürfe.

Man sollte nicht erwarten, das Recht sei ein Inbegriff von Bedingungen, sondern eher von Normen, von geltenden Satzungen. Bedingungen sind mitwirkende, begleitende Ursachen, ohne welche ein in Frage stehender, als Hauptsache gedachter und vorausgesezter Erfolg oder Vorgang nicht eintreten kann.

Wenn wir uns alles das denken, was vorhanden sein muß, daß ein Gemeinwesen von gleich Freien entstehe und Bestand habe, so erscheint uns das Recht nur als Eine dieser Bedingungen, nicht als ihr Inbegriff. Es gehörte noch eine kaum aufzählbare Menge von anderen Dingen dazu, z. B. ein Land, ein darin wohnendes Volk von einer gewissen Gleichartigkeit der Bildung, ein dasselbe umfassendes Herrschaftsinstitut, die Macht zum Selbstschuz nach Außen, die Bande von Moral und Sitte, ohne die das Recht nicht lebensfähig ist u. s. w.

Sodann ist ein Inbegriff von Bedingungen doch immer nur etwas Theoretisches, was auch bloß gedacht und aufgezeichnet werden kann. Dem Recht ist es wesentlich, Wille einer öffentlichen Gewalt zu sein und von ihr äußerlich realisirt und nach Umständen erzwungen zu werden. Eine Coexistenz von gleich Freien wäre unter idealen Voraussetzungen auch ohne Recht durch die Leistungen freier Sitt-

lichkeit denkbar. Aber darum handelt es sich, den Antheil auszuscheiden, den gerade das Recht dabei zu erfüllen hat, und die Mittel zu bezeichnen, durch welche dieß geschieht. Jede Definition des Rechts ist unrichtig, die dieß Moment der praktischen Verwirklichung durch eine öffentliche Gewalt nicht in sich aufnimmt, ohne welches der Unterschied des Rechts von Moral und Sitte niemals klar zu stellen ist.

Sodann war es, wie schon oft geltend gemacht worden, unmöglich, dem Recht durch die rein formalen und negativen Merkmale der Gleichheit, der Freiheit, der Allgemeinheit schon einen bestimmten Inhalt zu verschaffen. Die Freiheit ist nur die Negation des Zwangs, Gleichheit und Allgemeinheit nur die des Unterschieds. In der Anarchie gilt jenes Kant'sche allgemeine Gesez der Freiheit auch, da Jeder thun kann was er will und die Willkühr des einen mit der des andern vereinigt ist. Wenn nicht bestimmt ist, was dabei herauskommen soll, läßt sich überhaupt jede beliebige Maxime zu einem allgemeinen, für Alle gleichen Gesez erheben. Die Gleichheit kann auch in einer Gleichheit des Elends und der Knechtschaft bestehen. Kant läßt, was er bewußt oder unbewußt hinzudenken mußte, unausgesprochen, daß er nur ein solches Gemeinwesen gleich Freier im Auge hat, in welchem eine Ordnung des Friedens, Schuz und Pflege der gemeinen Wohlfahrt geboten ist. Nur indem er sich die stillschweigend wie etwas Selbstverständliches vorausgesezten materiellen Ziele und Zwecke des Rechts verbarg, konnte er zu dem rein

formalistischen Aufbau der Rechtsidee aus abstracten Begriffen und zu jener scharfen Scheidung von Recht und Sittlichkeit, von Legalität und Moralität gelangen, für welche der ethische Charakter des Rechts völlig verloren gieng.

Damit hängt dann weiter aufs Innigste zusammen, daß schließlich für Kant doch die subjectiven Rechte, die Principien des Privatrechts den Ausgangspunkt bilden, daß Staat und Recht schließlich doch auch wieder atomistisch von unten herauf auf einem Urvertrag von Gleichgestellten aufgebaut werden mußte, daß der Staat nur als Assecuranzanstalt der Freiheit, nicht als Kulturstaat und ethische Institution aufgefaßt werden konnte.

Die nächsten Nachfolger Kants bieten nur wenig unserer Aufgabe Dienliches. Diese besteht nicht darin, von den mannigfach wechselnden Auffassungen des Rechtsbegriffs Rechenschaft zu geben, sondern nur auf die Versuche zu achten, eine solche Auffassung in die geschlossene Formel einer wissenschaftlichen Definition auszuprägen. Nicht alle Säze, welche mit den Worten anfangen: das Recht ist — wollen und können eine Definition sein, sondern nur diejenigen, die dieß ausdrücklich bezwecken. Fichte und Schelling haben dieß, so viel ich sehe, gar nicht versucht.

Ich übergehe auch den bekannten, gar zu sphynxartig gefaßten Saz von Hegel:

„Dieß daß ein Dasein überhaupt, Dasein des freien Willens ist, ist das Recht. Es ist somit überhaupt die Freiheit als Idee."

Denn er ist außerhalb des Systems gar nicht verständlich; er will nur die Denkmomente bezeichnen, mit welchen das Recht in der Reihe der Entwicklungsstufen der Idee in seine Stelle einrückt; er will und kann keine Definition in unserem, der vulgären Logik entnommenen, die freie Begriffsconstruction ausschließenden Sinne sein.

Wenn Schleiermacher das Recht als das gegenseitige Bedingtsein von Erwerbung und Gemeinschaft auf dem Gebiete des Verkehrs bestimmt, so wird man zweifeln dürfen, ob dieß auch nur als eigentliche Definition gemeint sein konnte. Jedenfalls aber scheint dabei nur das Privatrecht ins Auge gefaßt zu sein und fehlt jede Angabe eines Princips, nach welchem jenes gegenseitige Bedingtsein zu ordnen wäre.

Auch Herbarts originelle, seltsam scharfsinnige, aber schließlich unhaltbare Ausführungen bieten das hier Gesuchte nicht. Er hat nur einen engeren Sinn von Recht im Auge, wenn er sagt: Recht ist Einstimmung mehrerer Willen, als Regel gedacht, die dem Streit vorbeuge. Das Recht hat auch an der gesellschaftlichen Realisirung der andern praktischen Ideen Herbarts, dem Lohn-, Verwaltungs- und Kultursystem, sowie an der beseelten Gesellschaft seinen Antheil, ohne in diesem umfassenderen Sinn formulirt zu werden. Ueberdieß vermißt man auch in der Bestimmung des engeren Begriffs eines bloß richterlichen Rechts ein inneres Princip für die Auffindung der dem Streit vorbeugenden Regel.

Schopenhauer thut sich mehr als billig auf das Para-

doron zu gut, daß nicht das Recht, sondern das Unrecht der primäre und positive Begriff, das Recht nur die Negation des Unrechts sei. Woran sollte das Unrecht als solches erkannt und unterschieden werden, wenn nicht an dem Maßstab eines Seinsollenden, an der Forderung der Gleichheit und Gegenseitigkeit zwischen dem Willen der „Lebensbejahung" des A und dem des B? Es ist nur richtig, daß uns unser Rechtsgefühl vorzugsweise durch die Erfahrung seiner Verlezung an uns oder Andern zum Bewußtsein kommt und die Rechtspflege nur durch das Unrecht in Action gesezt wird. Auf das Staatsrecht erleidet der ganze Gedanke ohnedieß gar keine praktische Anwendung.

Ich sehe auch von Krause und seinen krausen Formeln, seiner Bezeichnung des Rechts als der zeitlich freien Bedingtheit der Vernunftbestimmung, seiner Unterscheidung von Bedingheit und Bedingtheit, von Bedingniß und Bedingtniß ab, um mich seinem Schüler Ahrens zuzuwenden, der des Meisters reiche und fruchtbare Gedanken näher durchgebildet und in eine verständliche Sprache übertragen, auch die Bestimmung der allgemeinen Rechtsidee unzweifelhaft gefördert hat.

Ahrens vermag sich nicht genug zu thun; er häuft alle denkbaren Qualitäten auf seinen Rechtsbegriff, wiederholt dabei nicht selten die gleichen, nur unter andern Benennungen oder Modificationen, und läßt in Folge dieser Kumulirung der Gesichtspunkte oft die wünschenswerthe Klarheit und Einfachheit vermissen.

So hält er auch nicht an einer einheitlichen Formu-

lirung des Rechtsbegriffs fest, sondern variirt in seinen Definitionen innerhalb gewisser Grenzen.

Im Anschluß an Krause nennt er das Recht das organische Ganze der von der Willensthätigkeit abhängigen Bedingungen zur Verwirklichung der Gesammtbestimmung und der darin enthaltenen besonderen Lebenszwecke des Menschen und der menschlichen Gesellschaft.

In der Holtzendorffschen Encyclopädie sagt er: das Princip des Rechts ist eine Norm oder Regelung der Bedingungen aller durch Freiheit bestimmten Willenshandlungen für die geordnete Verwirklichung des Guten und aller Güterzwecke des Einzelnen und der Gesellschaft.

An einer andern Stelle der Rechtsphilosophie (I, 289) heißt es:

Das Recht ist seiner höchsten Idee nach eine durch die göttliche Weltordnung gesetzte besondere Lebensordnung, in welcher den endlichen Vernunftwesen die Aufgabe gestellt ist, ihre sich gegenseitig bedingenden Lebens- und Güterverhältnisse in Angemessenheit unter einander zur Vollführung der Gesammtbestimmung und der darin enthaltenen besonderen Zwecke des Menschen und der menschlichen Gesellschaft zu regeln.

Ohne auf alle Einzelnheiten und die Unterschiede dieser Fassungen näher einzugehen, beschränke ich mich auf einige Bemerkungen über das Ganze dieser Deutung des Rechtsbegriffs.

Es ist ein unbestreitbarer und unverlierbarer Fortschritt, daß der formalistische Charakter der Kant'schen De-

finition verlassen, dem Recht ein bestimmter Zweck und Inhalt gesetzt, dasselbe nicht nur nicht in dualistischen Gegensatz, sondern in den innigsten Zusammenhang mit der Ethik gestellt, in seiner Beziehung zu den höchsten Zielen menschlichen Strebens, zur Gesammtbestimmung wie zu den besonderen und gesellschaftlichen Lebensgütern erkannt wird.

Allein die Verschmelzung mit der Ethik geht nun nach der andern Seite hin zu weit, so daß die specifische Differenz, welche das Recht von Moral und Sitte scheidet, ganz verloren geht und wenigstens aus keiner dieser Definitionen zu entnehmen ist. Ja man muß sagen, nicht nur Moral und Sitte, sondern auch Religion, Kunst, Wissenschaft, die gesammte wirthschaftliche Thätigkeit gehören zu dem organischen Ganzen der von der Willensthätigkeit abhängigen Bedingungen zur Verwirklichung der menschlichen Gesammtbestimmung oder des Guten und aller Güterzwecke des Einzelnen und der Gesellschaft.

Ahrens kommt, wie Kant und Krause, von dem vagen und unbestimmten Begriff der Bedingungen nicht los; es will gesagt werden, das Recht könne die Verwirklichung des Guten nicht von sich aus zu Stande bringen, sondern ermögliche sie bloß; aber dieß gilt von den andern vorhin genannten Thätigkeitsgebieten ebenso und es wäre nur gerechtfertigt, das Recht eine dieser Bedingungen zu nennen, nicht deren Ganzes oder Inbegriff.

Gegenüber von dem in der Krause'schen Schule besonders beliebten Gebrauch des Wortes „organisch" will ich hier nur daran erinnern, daß die Logik verbietet in

Definitionen bildliche Ausdrücke zu verwenden, das Organische aber, wenn es zur Bezeichnung psychischer und socialer Vorgänge dienen soll, niemals mehr als eine nur bedingt und theilweise zutreffende Analogie bieten kann.

Es fehlt somit auch hier, wie bei Kant, das Merkmal des Rechts, ohne welches Alles im Nebel bleibt, daß es der Wille einer gesellschaftlichen Gewalt ist und von ihr zur positiven Norm und Thatsache gemacht wird.

In der Rechtsphilosophie von Stahl weichen die verschiedenen Auflagen nicht unerheblich gerade in Beziehung auf die Fassung des allgemeinen Rechtsbegriffs ab. Neben vielem Bedeutendem und Geistvollem, was er darüber zu sagen hat, gelingt es ihm doch nicht, die inneren Schwierigkeiten, die ihm seine religiösen Ausgangspunkte bereiten, zu überwinden. In der dritten u. ff. Auflage sagt er in dem Kapitel: Begriff des Rechts und sein Verhältniß zur Moral:

Das Recht ist die Lebensordnung des Volks (und beziehungsweise der Gemeinschaft der Völker) zur Erhaltung von Gottes Weltordnung; es ist eine menschliche Ordnung, aber zum Dienst der göttlichen, bestimmt durch Gottes Gebote, gegründet auf Gottes Ermächtigung.

Es ist doch auch dieß mehr nur eine Prädicirung des Rechts in einer bestimmten Richtung als eine Definition.

So sehr es berechtigt erscheint, dem Recht auch eine religiöse Weihe zu geben und seinen Plaz in der Reihe der höchsten Ziele des Menschengeistes zu sichern, das Rechtsgefühl gleich dem Gewissen eine Stimme Gottes und

die menschliche Rechtsordnung ein Glied der göttlichen Weltordnung zu nennen, so können solche Säze doch nur in einem Kapitel der Schlußbetrachtungen, nicht in den Ausgangspunkten einer Untersuchung über den Begriff des Rechtes, in keinem Fall in einer Definition ihren Plaz finden. Wir kennen die Weltordnung Gottes nicht, und diejenigen, die sie zu kennen glauben, deuten sie jedenfalls in der allerverschiedensten Weise. Das Recht aus einer göttlichen Ordnung abzuleiten, heißt daher ignotum per ignotius erklären. Auf Offenbarung und heilige Schrift kann man sich nicht berufen. Das alte Testament enthält zwar eine sehr ausgebildete Rechtsordnung; diese betrachten wir aber als in den wesentlichsten Punkten für uns unausführbar und unverbindlich. Das neue Testament bietet, abgesehen von vereinzelten, vieldeutigen Aussprüchen bei zufälligen Anlassen, keine Vorschriften über Staat und Recht. Aber selbst wenn sich dieß nicht so verhielte, wenn eine göttliche Autorität erkennbar und annehmbar wäre, würde sich der menschliche Forschungsgeist damit noch nicht abweisen lassen, sondern dann eben die weitere Frage zu stellen haben: warum Gott gerade diese und nicht eine andere Rechtsordnung gewollt haben möge. Es sind zwei sehr verschiedene Dinge, das wahre und erkannte Recht zu einem göttlichen Wollen und Walten in Beziehung zu setzen, als das unerkannte aus einem solchen abzuleiten und zu erweisen.

Daß die Stahl'sche Formulirung auch in andern Beziehungen den Anforderungen an eine Definition nicht ge-

nügt, vielleicht nicht einmal genügen wollte, bedarf wohl kaum eines näheren Nachweises.

Trendelenburg sagt:

Das Recht ist im sittlichen Ganzen der Inbegriff derjenigen allgemeinen Bestimmungen des Handelns, durch welche es geschieht, daß das sittliche Ganze und seine Gliederung sich erhalten und weiter bilden kann.

Ich kann auch hierin nur eine Prädicirung des Rechts und keine Definition desselben erkennen, obgleich der Saz sich ausdrücklich als eine solche bezeichnet.

Es ist eine gerechte Forderung der Logik, daß sich eine Definition nur allgemein verständlicher und im gleichen Sinn verstandener Ausdrücke bediene. Einen solchen vermag ich in dem Begriff des sittlichen Ganzen nicht anzuerkennen. Er ist neu und keineswegs von einleuchtender Selbstverständlichkeit.

Versteht man darunter das Ganze der in der Gesellschaft vorhandenen, auf Sittliches bezüglichen Vorstellungen, Theorien, Gebräuche und Einrichtungen, so ist das ein sehr vager und schwer abgrenzbarer Begriff, der aber jedenfalls die rechtlichen Institutionen bereits in sich einschließen müßte. Wenn nun das Recht die Aufgabe haben soll, dieß sittliche Ganze zu erhalten und weiter zu bilden, so geräth man auf den tautologischen Saz, daß das Recht auch das Recht zu erhalten und weiter zu bilden habe. Man müßte sonst annehmen, das sittliche Ganze sei schon vor dem Recht vorhanden und ohne dasselbe denkbar, wenn dieses nur erhalten und fortbilden solle. In Wahrheit

aber gehört das Recht schon zu den ersten Fundamenten eines sittlichen Ganzen, verhält sich also nicht bloß erhaltend, sondern gründend und bedingend zu demselben.

Ebenso vieldeutig und unbestimmt sind die dem sittlichen Ganzen angefügten Worte: und seine Gliederung. Was sind diese Glieder? Soll man dabei wieder an Religion, Moral, Sitte, Kunst, Wissenschaft denken, oder an Familie, Stamm und Nationalität, Stände und Berufsarten, Gemeinde und Staat? Enthalten Religion, Moral und Sitte nicht auch „allgemeine Bestimmungen des Handelns, durch welche es geschieht, daß das sittliche Ganze und seine Gliederung sich erhalten und weiter bilden kann"? Könnte man nicht insbesondere von jedem Lehrbuch der Moral sagen, daß es ein Inbegriff ebensolcher allgemeiner Bestimmungen des Handelns wäre? Ich vermisse so abermals die präcise Abgrenzung, den entscheidenden Punkt, daß das Recht befehlend auftritt.

Es wirkt um so erfreulicher, eben diesen entscheidenden Punkt endlich in dem kurzen, knappen aber vielsagenden Saz von Jhering:

„Das Recht ist die Sicherung der Lebensbedingungen der Gesellschaft in Form des Zwangs" in aller wünschenswerthen Klarheit zum Ausdruck gebracht zu sehen.

Ich ziehe diese Jhering'sche Fassung nun zwar allen früher erwähnten Definitionen weit vor, weil sie dem Kern und Wesen der Sache einen klaren und prägnanten Ausdruck giebt, aber ganz billigen und für ausreichend halten kann ich sie doch auch nicht.

Die Worte „in Form des Zwangs" gehen nun doch wieder nach der andern Richtung hin zu weit. Man kann nicht sagen: wo kein Zwang ist, ist auch kein Recht. Das Staatsgrundgesez, das den Organen der obersten Staatsgewalt ihre Functionen zutheilt, ist ohne Zweifel Recht und das höchste und wichtigste Recht, das Fundament der ganzen Rechtsordnung. Aber dennoch fehlen gerade an der Spitze alle Zwangsmittel und wenigstens alle rechtlichen Formen dafür. Es liegt in der Natur der höchsten Gewalt, nicht selbst auch wieder gezwungen werden zu können. Wenn der König keine Gesezze verkündigt oder vollzieht, keine Minister ernennt, keine Decrete unterzeichnet, wenn die Parlamente nicht zusammentreten oder die Vorlagen der Regierung nicht in Berathung ziehen, wenn die Staatsbürger keine Wahlen vornehmen, so ist keine Zwangsgewalt vorhanden, als die der Thatsachen und natürlichen Folgen, die hier nicht gemeint sein kann und außerhalb des Rechtes steht. Eigentlicher Zwang wäre überhaupt nur die Execution zu nennen. Im Straf- und Privatrecht ist Vieles, was nicht erzwungen wird, wo die Nichtbeachtung nur gewisse Nachtheile mit sich führt; ja die Befolgung der im Strafrecht selbst enthaltenen Normen ist nicht erzwingbar, da die Strafe nur der Verletzung nachfolgen kann; und das Privatrecht wird überhaupt nicht von Amtswegen sondern nur im Streitfall, nicht als solches und um seiner selbst willen, sondern nur nach dem Vorbringen der Parteien zum Vollzug gebracht.

Daß es überhaupt eine Rechtsordnung giebt, daß die

gesammte Staatsmaschine nicht still steht, sondern geht, daß die Räder in einander greifen, ist nicht etwas Erzwingbares, sondern etwas Thatsächliches.

Insoweit kann man sogar jener neuerlichen Theorie der „Anerkennung" beipflichten, daß das Recht nicht auf dem Zwang, sondern zusammt dieses Zwangs und der Möglichkeit seiner Ausübung auf der Massenwirkung des in der Gesellschaft vorhandenen Gefühls der Nothwendigkeit einer Rechtsordnung und der Bereitwilligkeit, sie gelten zu lassen, ruht.

Aber ebenso entschieden muß man dieser Theorie entgegentreten, wenn sie, eine conditio sine qua non in eine causa efficiens umsetzend, die Anerkennung dann zum Grund und Princip des Rechts erheben und überall Recht sehen will, wo eine Anerkennung von Normen von Seiten einer Genossenschaft vorhanden ist, also in den Statuten jedes Vereins, folgerichtig auch eines verbotenen oder verbrecherischen; wornach also die Normen, welche für die Staatsgenossen als Regeln des staatlichen Lebens anerkannt werden, nicht das Recht überhaupt, sondern nur das staatliche Recht wären. Von diesem Standpunkt aus kann man nur zu einem rein formalen und empirischen Rechtsbegriff gelangen, dem jeder innere sittliche Werth abgeht, mit dessen Definition sich zu befassen nicht das geringste Interesse mehr bietet, bei dem auch jeder Unterschied des Rechts von der Sitte, die doch unzweifelhaft nur auf Anerkennung ruht, verloren gehen muß.

Nicht in der Mitte zwischen diesen Theorieen des

Zwangs und der Anerkennung, sondern der ersteren weit näher stehend und sie nur modificirend und im Ausdruck berichtigend, muß ich die schon oben erwähnte Fassung festhalten, wornach es ein durchaus wesentliches und specifisches Merkmal des Rechts ist, Wille der Staatsgewalt zu sein und von ihr praktisch realisirt zu werden, und zwar, da wo die Natur der Sache es zuläßt und fordert, in der Form des Zwangs, wo diese Voraussetzung nicht zutrifft, auch in anderen und nur indirect und unsicher wirksamen Formen. Niemals aber ist das Recht ein bloßes Postulat, ein Vereinsstatut, eine auf subjective Anerkennung zu verweisende Adhortation. Jede Unterscheidung von Recht und Sitte wird unmöglich, wenn dieß Kennzeichen des Positiven und von der Staatsgewalt Geforderten in Wegfall kommt.

Allein ich habe gegen die Ihering'sche Formulirung doch auch noch einige weitere Einwendungen zu erheben.

Man sollte schon nicht erwarten: Das Recht ist Sicherung, sondern nur etwa, der Zweck, das Princip des Rechtes ist Sicherung. Denn die Sicherung selbst ist ein Erfolg, den das Recht erstreben, aber nicht verbürgen kann.

Sodann heißt es: Sicherung der Lebensbedingungen der Gesellschaft. Wir haben hier wieder wie bei Kant und Krause den Begriff der Bedingungen. Die Bedingungen, um überhaupt zu existiren, trägt die Gesellschaft in sich selbst. Nach des Dichters Wort erhält die Natur das Getriebe der Welt schon durch Hunger und durch Liebe. Es fragt sich um das Wie, nicht um das Daß des Lebens der Gesellschaft. Schon Aristoteles hat gesagt, der Staat be-

stehe nicht τοῦ ζῆν ἕνεκα, und fügt bei: τέλος μὲν οὖν πόλεως τὸ εὖ ζῆν, τοῦτο δέ ἐστι τὸ ζῆν εὐδαιμόνως καὶ καλῶς. Ihering hat es ja wohl auch so gemeint; die Definition durfte dieß aber nicht als selbstverständlich unausgesprochen lassen, und wenn sie einmal versucht hätte namhaft zu machen, um welche Güter das Leben der Gesellschaft über den bloßen Kampf ums Dasein hinaus durch das Recht bereichert, erhöht und geschmückt wird, so hätte sich vielleicht das Princip der Utilität, der socialen Mechanik des Egoismus, der spontanen Selbstregulirung der Gesellschaft doch schon an dieser Stelle als nicht ausreichend für die Construction des Rechts erwiesen.

Endlich durfte eine Definition auch nicht unberührt lassen, daß es kein Recht für die Gesellschaft im Allgemeinen, sondern nur für bestimmte Gruppen derselben, die Völker giebt, daß das Recht auch das Product eines Volks- und Zeitgeistes, nicht eines bloßen gesellschaftlichen Mechanismus ist.

Ich erwähne endlich noch die von Felix Dahn zuerst in Bluntschli's Staatswörterbuch erschienene und jezt auch in die „Vernunft im Recht" aufgenommene Definition: „Das Recht ist die vernünftige Friedensordnung einer Menschengenossenschaft in den äußeren Beziehungen ihrer Glieder zu einander und zu den Sachen."

Sie hat das Verdienst, viele der bisher erörterten Mängel zu vermeiden, giebt aber wieder zu Ausstellungen anderer Art Anlaß.

Bei einer Friedensordnung kann man doch wohl nur

an die Eine Function des Rechts denken, den Streit zu hindern und zu schlichten, an das richterliche Recht und nicht einmal an dieses ganz. Die andere, auf Kulturzwecke und Wohlfahrtspflege gerichtete Seite der Aufgabe des Rechts, die mehr als bloßen Frieden zu bieten hat, gelangt dabei gar nicht zum Ausdruck.

In dem beigefügten Prädikat „vernünftig" bedaure ich nicht mehr als ein Epitheton ornans erblicken zu können, das Niemand vermissen würde, wenn es fehlte, und das Niemand in der Erkenntniß des Rechts fördert, wenn es da steht. Vernunft ist doch dem gemeinen Sprachgebrauch nach, welchem sich Definitionen anzuschließen haben, das specifisch menschliche, insbesondere das zwecksetzende und Zusammenhang suchende Denkvermögen, und vernünftig ist ein Prädikat jedes Urtheils und jeder Handlung, die aus Acten solch menschlicher Ueberlegung hervorgegangen sind. Alles Recht will und soll daher freilich vernünftig sein, ist es ja wohl auch in dem erwähnten rein formellen Sinn. Dieß Merkmal konnte aber als selbstverständlich hinzugedacht werden; man müßte es sonst in alle Definitionen von Wissenschaften mit aufnehmen, man müßte die Medicin als das Wissen von den vernünftigen Heilmitteln, die Politik als die Lehre von der vernünftigen Leitung des Staats bezeichnen u. s. w. Sollte dagegen das Wort in dem prägnanten Sinne genommen sein für wahrhaft vernünftig, der Kritik in lezter Instanz Stand haltend, dann ist es ja wohl ein großes Wort, nur hilft es uns nichts, wenn nicht zugleich auch der Maßstab geboten wird, das

ganz Vernünftige von dem weniger Vernünftigen zu unterscheiden, freilich eine Leistung, die gar Niemand einfallen wird einer Definition zuzumuthen. Sollte endlich Vernünftig hier irgend etwas Drittes bedeuten, das dem Ganzen der menschlichen Vernunfttriebe Entsprechende, das allgemein oder in weitesten Kreisen als vernünftig Angesehene, sollte insbesondere das Sittliche im Vernünftigen schon mitenthalten sein, so ist ein solcher Gebrauch des Wortes nichts weniger als recipirt und selbstverständlich und darum in einer Definition nicht ohne genauere Erläuterung zulässig, er leidet aber überdieß immer noch an der gleichen Unbestimmtheit und Inhaltslosigkeit, wie jener gewöhnliche und allgemein verständliche Sinn des Ausdrucks.

„Einer Menschengenossenschaft" ist zu unbestimmt; es müßte heißen: einer durch Staatsverband zu einem Volk geeinigten Menschengenossenschaft. Eine Genossenschaft bilden auch diejenigen, welche die Sprache, oder die Religion, den Beruf, die Parteirichtung theilen, ohne darum auch das Recht gemeinsam zu haben.

„In den äußeren Beziehungen ihrer Glieder zu einander und zu den Sachen."

Kann man denn aber die vom Recht geregelten Verhältnisse zwischen den Ehegatten, den Eltern und Kindern, dem Vormund und Mündel, dem öffentlichen Diener und dem Staatsoberhaupt, dem Bürger zu Gemeinde und Staat nur als äußere Beziehungen der Glieder der Genossenschaft zu einander bezeichnen? Ja man möchte schließlich fragen: was soll man sich überhaupt bei äußeren Be-

ziehungen zwischen Personen denken? Sind nicht Beziehungen immer nur etwas Gedachtes und kann man das Zu Tag treten innerer Beziehungen in sinnlich wahrnehmbarer Handlung mit dem Ausdruck „äußere Beziehung" richtig bezeichnen?

„Und zu den Sachen"? Ich möchte glauben, die äußeren Beziehungen der Menschen zu den Sachen seien, sofern man den Ausdruck einmal zulassen will, etwas rein der Empirie Angehöriges und aus den Naturwissenschaften, der Physiologie, der Technik zu ersehen, aber dem ordnenden Eingreifen des Rechts völlig unzugänglich. Rechtsverhältnisse sind doch nur zwischen Personen, niemals zwischen Person und Sache denkbar. Man soll wohl an das sogenannte Sachenrecht, an die dinglichen Rechte denken. Aber auch diese sind nur Verhältnisse zwischen Personen, die auf eine Sache Bezug haben, nicht zwischen Person und der Sache selbst. Ueber die Sache hat der Eigenthümer als solcher nicht mehr Gewalt und Herrschaft als der Nichteigenthümer; der Knecht wird in der Regel über das Pferd seines Herren mehr Gewalt und Herrschaft haben, als dieser selbst. Jedenfalls aber wäre, selbst wenn man es hiemit nicht so genau nehmen wollte, das Eigenthumsrecht nicht als eine äußere, sondern als eine innere Beziehung zwischen Person und Sache zu bezeichnen.

Schließlich fehlt aber auch hier wieder das oft vermißte Unterscheidungsmerkmal des Rechts von Sitte und Moral, die Realisirung, um es kurz zu sagen, durch Zwangsnormen.

Nach dieser, wie ich hoffe, nicht fruchtlosen critischen Uebersicht über vorhandene Definitionen des Rechts will

ich es nun auf die Gefahr hin, einer ähnlichen oder noch ungünstigeren Critik zu verfallen, versuchen, mich der Aufgabe selbst zu unterziehen, keineswegs mit dem Anspruch, das schwierige Problem nun fertig zu bringen, aber mit dem Wunsch und der Hoffnung, auf dem durch die Vorgänger gelegten Grunde dessen Lösung wenigstens um einen Schritt weiter zu führen.

Die erste Frage für jede Definition wird immer sein: welches ist der allgemeinere Prädikatsbegriff, dem das zu Definirende zu unterstellen ist? Die meisten Definitionen nannten das Recht ein Ganzes, einen Inbegriff von Bedingungen, Bestimmungen, Normen. Ich halte (mit Stahl und Dahn) den Oberbegriff der Ordnung für den allein richtigen, in dem Sinne, daß darunter nicht die Handlung als solche, sondern das Product des Ordnens zu verstehen ist. Ordnung aber ist einer der Stammbegriffe des Menschengeistes, da es die erste Function alles Denkens ist, die Vielheit des Wahrgenommenen, das isolirt und zerstreut neben und nach einander Stehende in eine logische Reihe zu bringen und das Zusammenseiende als ein Zusammengehöriges zu begreifen.

Es giebt aber zwei Arten von Ordnung, eine theoretische, welche nur Gedanken ordnet, wie ein System, eine Betrachtung, ein Buch 2c. und eine praktische, welche in die Außenwelt, sei es die der Sachen oder die der menschlichen Handlungen, faktisch eingreift und das Einzelne an den durch den leitenden Grundgedanken geforderten Plaz stellt. Das Recht ist eine praktische Ordnung dieser lezteren Art.

Alles Ordnen setzt eine gegebene Substanz voraus, die zu ordnen und deren Natur das Princip des Ordnens zu entnehmen ist. Dieß gegebene Object ist für das Recht die Gesellschaft, das menschliche Zusammenleben, der sociale Mensch mit den physiologisch und psychologisch bestimmten Merkmalen seines Gattungscharakters.

Aber nicht die Gesellschaft im Allgemeinen, nicht die Menschheit im Ganzen oder ein beliebiger Theil derselben ist dieß Object des rechtlichen Ordnens, sondern nur je ein besonderes Glied derselben, das durch geschichtliche Thatsachen gemeinsamer Abstammung oder Schicksale eine zusammenlebende, unter sich näher verbundene und nach Außen abgegrenzte Gruppe, d. h. ein Volk, bildet. Zu einem wirksam ordnenden Eingreifen in dieß Zusammenleben ist eine öffentliche Gewalt, ein gesellschaftliches Herrschaftsinstitut erforderlich, das Staat heißt, von welchem die Rechtsordnung geschaffen und gehandhabt wird, wo es nöthig und zulässig ist, mit äußerem Zwang, ohne dessen Rückhalt und Willensmacht die rechtliche Ordnung zu einem auf den bloßen guten Willen angewiesenen Rath und Postulat herabsinkt, außerhalb dessen daher nur ein Ansatz, eine unvollkommene Vorstufe von Recht denkbar ist.

Die Aufgabe der Rechtsordnung ist hiedurch naturgemäß eine doppelte; sie hat einmal dieß gesellschaftliche Herrschaftsinstitut selbst in seinen Organen und Functionen seinem Zweck und dem Volksgeist entsprechend zu ordnen und einzurichten, und thut dieß im Staatsrecht; sodann hat sie diesen so geordneten Herrschaftsapparat im Dienst

der Interessen der Gesellschaft anzuwenden, wofür der Gebrauch des Namens Gesellschaftsrecht zutreffend sein würde, so daß alles Recht sich in Staats- und Gesellschaftsrecht gliederte.

Zweck und Ziel dieser Herrschaft und der von ihr ausgehenden und getragenen Rechtsordnung kann nur eudämonistisch, nur das Wohl der Gesellschaft selbst sein. Dieses ist aber untrennbar mit dem Wohl der Einzelnen, soweit es nicht unter Beeinträchtigung fremden Wohles erstrebt wird, verbunden.

Das Wohl und die Glückseligkeit der Einzelnen besteht in der erfolgreichen Bethätigung der durch die eigenthümliche Ausstattung der menschlichen Gattung gesezten Kräfte und Triebe. Nur sind diese Triebe unter sich selbst nicht homogen und übereinstimmend und die ihnen entsprechenden Lebensgüter sind von einem ungleichen Gefühl ihres inneren Werthes begleitet. Den auf rücksichtslose Selbstbehauptung bedachten Neigungen stellen sich die geselligen, auf Gruppirung, friedliches Zusammenwirken, auf Theilnahme und Wohlwollen gerichteten Triebe, den Sinnenreizen treten die von einem Gefühl ihres höheren Werthes begleiteten geistigen Güter der Vernunfttriebe gegenüber. Die Ordnung und Harmonie dieser verschiedenen Triebe nach dem in uns gelegten Maßstab ihres inneren Werthes ist Sittlichkeit. Die gesellschaftliche Rechtsordnung steht auf dem Boden dieser Sittlichkeit, sofern sie die auf Glückseligkeit gerichteten Bestrebungen der Einzelnen nur insoweit anerkennt und gelten läßt, als sie für sittlich zulässig zu erkennen sind.

Diese Bemühung um das Wohl der Gesellschaft erfolgt nun aber in zwei verschiedenen Formen, durch Schutz und durch Förderung. Dem Einzelnen Schutz gegen den störenden oder verletzenden Eingriff fremden Willens in die ihm zukommenden Lebensgüter zu gewähren, ist die principalste und unerläßlichste Aufgabe der Rechtsordnung. Die zweite, einen weiten Spielraum nach Maaß und Umfang der Ausführung zulassende, Function besteht darin, da wo die vereinzelten Kräfte zu Erreichung der Lebenszwecke unzureichend sind, die aus dem Zusammenwirken fließende Verstärkung und Hilfe eintreten zu lassen.

Wenn es sich nun aber um die Mittel fragt, durch welche die Rechtsordnung ihre Zwecke ins Werk sezt, so ist einleuchtend, daß sie das Wohl der Gesellschaft und der Einzelnen nicht im Detail und durch ein von Fall zu Fall wechselndes Eingreifen erwirken kann, sondern nur vermittelst generalisirender Anordnungen oder Normen, d. h. durch allgemeine Regeln von befehlendem Charakter, welche für Fälle, die gewisse als maßgebend angesehene Merkmale gemeinsam haben, das gleiche Verfahren vorschreiben, auch wenn in den sonstigen Nebenumständen Ungleichheiten Statt finden. Diese das in bestimmten Beziehungen Gleiche gleich setzende Allgemeinheit ist das formale Grundmerkmal der Rechtsnorm. Nur das, was seiner Natur nach befehlbar und dessen Befolgung äußerlich erkennbar und controlirbar ist, kann den Inhalt einer Rechtsnorm bilden, also nur Handlungen, nicht innere psychische Vorgänge. In diesen beiden Momenten der Generalisirung rechtlicher Ordnungen

sowie in der geforderten äußerlichen Wahrnehmbarkeit der maßgebenden Merkmale liegt der vom Begriff des Rechts unablösbare Charakter des Formalismus, der zugleich die Schranke und Unvollkommenheit des Rechts bildet und dessen Ergänzung durch die sittliche Gesinnung und Bildung der Gesellschaftsglieder, die sich weder controliren noch erzwingen läßt, erfordert und voraussezt. Der Unterschied des Rechts von der Moral liegt darin, daß diese, im Gewissen wurzelnd, als Pflichten und Tugendlehre die sittliche Vollkommenheit des Individuums nach Gesinnung und That, für sich allein und als Glieds der Gesellschaft im Auge hat, daß sie nicht generalisirend nach äußeren Merkmalen eine gleichmäßig bestimmte Handlungsweise, sondern, unbefriedigt von bloßer Legalität, von Fall zu Fall ein aus einem sittlich gebildeten Gemüth und Willen mit innerer Nöthigung hervorgehendes Verhalten vorschreibt, darum aber auch mit dem positiven, an Formeln gebundenen, möglicher Weise ungerechten Recht in Collision gerathen kann. Der Unterschied des Rechts von der Sitte aber ist leicht daran zu erkennen, daß diese zwar auch allgemeine Regeln des Verhaltens für ganze Gattungen von Fällen aufstellt, aber nicht in befehlender und zwingender Form, daß sie nur das Nichtunerläßliche ordnet und der Willkühr freieren Spielraum läßt, was freilich nur auf die vorgerückteren Kulturstufen anwendbar ist, wo Recht und Sitte nicht mehr unausscheidbar in einander fließen.

Soweit nun im Vorstehenden die einfachen und entscheidenden Grundmerkmale des Rechts richtig an einander

gereiht sein sollten, dürfte auch der nachstehende Versuch einer sie zusammenfassenden Definition auf Zustimmung rechnen können.

Das Recht ist für eine durch geschichtliche Thatsachen abgegrenzte und verbundene Gruppe der Menschheit eine durch das Institut einer gemeinsamen herrschenden Gewalt befohlene und auszuführende Ordnung des Zusammenlebens, welche den Zweck hat, die Glieder der Gesellschaft in der Erlangung der sittlich zulässigen, durch den menschlichen Gattungscharakter geforderten Güter des individuellen und genossenschaftlichen Lebens, soweit es durch allgemeine, für das Gleiche gleiche Regeln von befehlendem Charakter geschehen kann, und soweit die Kräfte der Einzelnen hiefür der Verstärkung durch Zusammenwirken bedürfen, zu schützen und zu fördern.

Nicht als Definition aber als eine die Kernpunkte kürzer hervorhebende Formel ließe sich der Saz bezeichnen:

Die Rechtsordnung hat die Aufgabe, einem Volk denjenigen Theil des Guten zu sichern, der dazu geeignet ist, von einer gesellschaftlichen Gewalt nach allgemeinen Normen verwirklicht zu werden.

Erinnerungen an Robert Mayer.

Als Robert Mayer im März 1878 in seinem 64sten Lebensjahr starb, war zwar sein Name als eines der ersten und genialsten Naturforscher in der Gelehrtenwelt und über Deutschlands Grenzen hinaus verbreitet, aber über die Persönlichkeit und den Lebensgang des merkwürdigen Mannes waren nur wenige und vielfach irrige Notizen in weitere Kreise gedrungen. Und doch kam in diesem Fall zu dem allgemeinen Interesse, das wir bei jeder hervorragenden Persönlichkeit den näheren Nachrichten über deren individuelle Verhältnisse, Eigenschaften und Schicksale entgegenbringen, noch das besondere hinzu, das sich an die Frage knüpft, wie es geschehen konnte, daß ein junger Mann von 26 Jahren ohne eigentliche Fachgelehrsamkeit, ohne wesentliche Anknüpfung an die Vorgänger zu Einblicken in den Zusammenhang der elementaren Naturkräfte gelangte, welche zuvor den größten Geistern entgangen waren, obgleich ihnen und Jedermann die Prämissen dazu ebenso vorlagen. Was ist an diesem Erfolg der Naturanlage, was der Entwicklung und den Umständen zuzuschreiben; unter welchen concreten Bedingungen und Verhältnissen ist überhaupt eine so merkwürdige und originelle Leistung möglich geworden?

Da ich nun mit Mayer bis in unsere erste Kindheit zurück durch eine lange Reihe von Jahren in täglichem Verkehr zusammenlebte und ihm bis an sein Ende näher befreundet geblieben bin, auch dem Vertrauen der Wittwe die Mittheilung von verschiedenen Aufzeichnungen, worunter eine kleine Selbstbiographie des Freundes, zu verdanken hatte, so durfte ich mich mehr als Andere für berufen halten, dem Publikum die ersten, sachkundigen und etwas genauer ausgeführten Umrisse einer Biographie zu bieten.

Es sind hieraus die in der Allgemeinen Zeitung vom 30. April bis 2. Mai 1878 unter dem obigen Titel erschienenen Artikel entstanden, welche ein großentheils für weitere Kreise neues biographisches Material geben und dadurch nach verschiedenen Seiten Aufmerksamkeit und Theilnahme erregen konnten. Ich darf dieselben wohl der Vergessenheit von Zeitungsblättern entziehen, indem ich sie im Wesentlichen unverändert und nur mit kleinen Zusätzen und Abkürzungen dieser Sammlung einverleibe.

Robert Mayer ist am 25. Nov. 1814 in Heilbronn als der jüngste von drei Söhnen geboren. Beide Eltern stammen aus Bürgerfamilien der alten Reichsstadt. Der Vater hatte eine Reihe von Jahren als Apothekergehülfe in auswärtigen Officinen Deutschlands und Frankreichs zugebracht. Nach seiner Rückkehr erwarb er die hinter dem Rathhaus gelegene Apotheke zur Rose, ein umfassendes Anwesen, das mit mehreren Hintergebäuden einen größeren Hof und kleinen Hausgarten einschloß. Er war von stillem und freundlichem Wesen bei mancherlei kleinen Eigenheiten.

Man sah ihn selten auf der Straße, noch seltener in Gesellschaft. Er lebte ganz seinem Berufe und genoß das Ansehen eines eben so kenntnißreichen als gewissenhaften und sorgfältigen Apothekers. Seine freie Zeit war naturwissenschaftlichen Studien und Experimenten, namentlich chemischen, gewidmet, worin sein Wissen und Streben über die Forderungen seines Berufs erheblich hinausgingen. Die weiten Räume des Hauses waren angefüllt mit physikalischen und chemischen Apparaten und Instrumenten, botanischen und mineralogischen Sammlungen, mit Vorräthen von officinellen Pflanzen und Stoffen, so daß man alle paar Schritte wieder in eine anders duftende Atmosphäre versetzt wurde. Auch an Büchern und Bilderwerken gleichen Inhalts und besonders an Reisebeschreibungen war vieles vorhanden. Der kleine dicke Herr mit dem großen Kopf und den großen Augen, der meistens still an seinen Retorten und Destillirapparaten hantirte, der uns Knaben mit wohlgefälligem Lächeln zusah, wenn wir uns auch noch so toll und wild durch den Hof und die Gänge und Zimmer jagten, der uns gern mit Feigen, Datteln und anderen Süßigkeiten einer Apotheke beschenkte, erschien uns wie der Typus eines Zauberers von der guten und freundlichen Gattung.

Der oft gehörte Satz, daß das Talent von den Müttern stamme, traf hier nicht zu. Die Mutter stand nach Gaben und Talent nicht über dem Durchschnitt der Frauen ihres Standes; sie war eine sorgliche geschäftige Hausfrau, die wenig Verkehr nach außen hatte, und eine zärtliche auf ihre drei Söhne stolze Mutter. Auf dem jüngsten

derselben ruhte ihr Auge mit ganz besonderem Wohlgefallen.

Aber Eine Eigenschaft war beiden Eltern gemeinsam. So wohlwollend und friedfertig sie der Regel nach und im Ganzen waren, so konnten sie doch sehr böse werden, je nachdem ihnen etwas widriges begegnete, und waren hie und da bei verhältnißmäßig unbedeutenden Anlässen Zuständen der höchsten Aufregung und den heftigsten Zornausbrüchen ausgesetzt. Dieser Zug hat sich auf alle drei Söhne, besonders den ältesten und jüngsten, vererbt.

Dieser älteste Bruder, Fritz, uns im Alter etwa sieben bis acht Jahre voraus, war Gehülfe in der väterlichen Apotheke, die er später übernahm. Er war nach Talent, Wissen und Charakter ein vorzüglicher junger Mann und wurde von uns sehr hoch gestellt. Unterrichteter, lebhafter, gesprächiger als der Vater, war er, wie dieser, ein eifriger Liebhaber und Kenner naturwissenschaftlicher Studien aller Art und galt für einen besonders geschickten Chemiker. Er war von großem Einfluß auf den jüngsten Bruder.

Dieser ist somit ganz in dem Element naturwissenschaftlicher Anschauungen, Beschäftigungen, Gespräche herangewachsen und brachte diesen Dingen angebornes Talent und Interesse entgegen. Schon als Knabe von zehn Jahren war er eifrig und lange mit Erfindung eines Perpetuum mobile beschäftigt und überzeugte sich schließlich von der Unmöglichkeit einer Lösung. Er wußte uns allerhand Curiosa und Experimente vorzuzeigen, mit Luftpumpe und verschiedenartigen Elektrisirmaschinen umzugehen, und

nöthigte uns manchmal ihm in die Kette zu stehen und die empfindlichsten elektrischen Schläge auszuhalten. Er war mit den elementaren chemischen Versuchen und Vorgängen vertraut, wußte alle Pflanzen nach der Linné'schen Nomenclatur zu benennen und von den meisten Apothekerbüchsen zu sagen, was darinnen war und wozu es diente. Auch hatte er von seinem Bruder Buchstabenrechnung, etwas Algebra und den Gebrauch der Logarithmen gelernt, zu einer Zeit, wo wir anderen noch in den vier Species steckten.

So charakteristisch und wichtig diese Anfänge für seine geistige Entwicklung waren, so sind sie gleichwohl nicht zu überschätzen. Alle diese Kenntnisse wurden nur spielend und nebenbei, durch gelegentliches Zusehen und Zuhören, durch kleine Handreichungen, ohne methodischen Unterricht, ohne speciell darauf gerichteten Privatfleiß erworben. Denn in der Hauptsache brachte er den Tag ganz wie andere Knaben mit Schulgeschäften, Spiel und Erholung zu.

In der Schule gehörte er weder zu den fleißigeren noch zu den besseren Schülern. Sein ausgezeichnetes Gedächtniß war nicht, wie bei anderen Knaben, für beliebig gestellte Aufgaben, sondern nur für das verwendbar, woran er Interesse fand, und dieser Gunst hatten sich die alten Sprachen nicht zu erfreuen. Obwohl er ein feines Sprachgefühl und großes Gefallen an der Schönheit des Dichterwortes hatte, auch später nach der formellen Seite ein vorzüglicher Schriftsteller geworden ist, so wußte er sich doch mit den Regeln der lateinischen und griechischen Grammatik nicht zu befreunden. Sein Intellect schien darauf

angelegt nur Rationelles und Gesetzmäßiges in sich aufzunehmen; mit willkürlichen Thatsachen und Ausnahmen, die doch in den Sprachen eine so große Rolle spielen, mochte er sich nicht befassen. Und so stand er mit den Genusregeln, mit den Unregelmäßigkeiten in der Declination und Conjugation, mit den Verba auf μι, insbesondere mit der Rechtschreibung immer auf etwas gespanntem Fuß und konnte keine schriftliche Arbeit ohne einige gröbere Fehler fertig bringen. Da war ich ihm über, um mit Onkel Bräsig zu reden, und mußte mich ihm manchmal von seinen Eltern in ernstlicher Strafpredigt als vermeintlicher Musterknabe vorführen lassen. Da nun aber auf eben diese lateinischen und griechischen Arbeiten in der Schule alles ankam, seine Ueberlegenheit in sonstigem Wissen gar nicht zum Vorschein oder nicht zur Beachtung gelangte, und man sich im elementarsten Rechnen, wie es in der Schule getrieben wurde, nicht auszeichnen kann, so galt er im Gymnasium als ein mittelmäßiger Schüler, wenn auch den aufmerksameren Lehrern seine eigenartige Begabung nicht ganz entging.

Die schul- und arbeitsfreie Zeit, die uns weit reichlicher zugemessen war als der heutigen Jugend, waren wir fast jeden Tag und meist nur zu zweien beisammen, und brachten sie, wenn nur immer möglich, im Freien, in den Höfen und Gärten, am und im Neckar und als eifrige Nachenfahrer auch auf demselben zu. In den körperlichen Dingen zeichnete sich Mayer nicht durch Stärke und Gewandtheit, wohl aber durch eine ganz unglaubliche Aus-

dauer und Zähigkeit im Thun und Leiden aus. So war er ein unübertrefflicher und unermüdlicher Schwimmer. Auch konnte er die größten Wegstrecken in einer Art von Dauerlauf zurücklegen. Er vollbrachte in den späteren Jugendjahren in solchen Dingen Bravourstücke, die hinter den größten Leistungen dieser Art nicht zurückstanden. Als Student hat er einmal den Weg von Tübingen nach Heilbronn, 77 Kilometer, mit einmaligem Ausruhen von Morgen bis Abend, in 14—15 Stunden zurückgelegt. Er wäre mit Leander oder Byron in die Wette über den Hellespont geschwommen oder mit Phidippides von Athen nach Sparta gelaufen.

Er besaß den ausgesprochensten Spielsinn und interessirte sich aufs lebhafteste für jede Art von Spiel; keineswegs um des Gewinnes willen, sondern weil er gern auf die Theorie der verschiedenen Spiele zurückging und gleich nach Gesetz und Regel suchte. Er wurde ein ausgezeichneter Schach-, Whist-, Lhombre- und Tarokspieler; auch Billard- und Kegelspiel beschäftigten ihn lebhaft; man konnte darin nur gegen ihn aufkommen, weil er gern alle Regeln auf die Spitze trieb und leicht zum Principienreiter wurde. Wir waren erfinderisch in neuen, meist willkürlich ersonnenen Spielen und trieben jedes so lange bis wir ergründet hatten, worauf es ankam und welcher Theil gewinnen mußte. Wenn es gestattet ist auch von Kindereien zu reden, so erinnere ich mich, daß wir eine Zeit lang bemüht waren, Wettrennen von Schnecken anzustellen und darin durch Ausdauer und Aufmerken zu nicht geringen Erfolgen gelangten,

indem wir die Thiere zu veranlassen wußten, sich geradlinig in der von uns gewünschten Richtung zu bewegen.

Eine andere Thorheit, deren ich mich erinnere, war folgende. Wir theilten alle Länder der Erde zwischen uns, so daß auf jeden im Ganzen das gleiche Areal kommen sollte, aber nicht, wie bei Antonius und Octavian, eine Linie die beiden Gebiete abtrennte, sondern die Theile unter einander lagen. Die Stieler'schen und Weigand'schen Karten, der große Stein und Cannabich wurden eifrig studiert, um die Vorzüge und Mängel jedes Landes kennen zu lernen. Unser Schätzungsmaßstab war freilich ein sehr abweichender. Ich sah in realistischer Neigung mehr auf Zahl und Eigenschaften der Einwohner, auf Militärmacht und Finanzen; er achtete in erster Linie auf die Producte, das Klima, die großartigen Naturerscheinungen, und zog die tropische Zone der gemäßigten vor. Aber des Handelns und Feilschens wegen erforschte doch jeder sorgfältig auch das, worauf der andere Werth legte. Nachdem die erste Theilung fertig war, gab es noch ein fortgesetztes Austauschen und wurden immer wieder neue Inseln entdeckt. Sehr störend war für uns, daß wir über das Innere von Afrika, Australien, Südamerika so wenig Sicheres erfahren konnten. Die Sunda-Inseln, deren eine Mayer später besuchte, waren um ihrer Lage unter dem Aequator, ihrer üppigen Vegetation und zahlreichen Bevölkerung willen der Gegenstand unserer besonderen Aufmerksamkeit. Wir gaben unseren Ländern auch Verfassungen und Gesetze, schlossen Verträge ab, übernahmen zur Ausgleichung Ser-

vituten und gegenseitige Ablieferungen von Producten. Wir regierten in unseren Gedanken die gesammte Welt, haben aber schließlich bei dem kindischen Spiel mehr Geographie gelernt als in dem vieljährigen Unterricht der Schule. Im übrigen war von Schulgegenständen nie unter uns die Rede; dagegen wetteiferten wir in Citaten aus Schillers Gedichten und Dramen, in welchen beide wohl zu Hause waren. Auch die Romane von Walter Scott, van der Velde, Wilhelm Hauff, die Märchen aus Tausend und Eine Nacht wurden von uns eifrig verschlungen und besprochen. Der Stoff der Unterhaltung ging uns nicht aus, und wir haben niemals ernstlichen Streit gehabt.

Nun sollte ich aber Theologie studieren und den Weg durch die württembergischen Seminarien machen. Ich wurde im Herbst 1828 nach Erstehung des sogenannten Landexamens in das Seminar zu Schönthal, einem 7 Stunden nordöstlich von Heilbronn an der Jaxt gelegenen ehemaligen Kloster, aufgenommen. Für mich war dieß der Eintritt in ganz neue Verhältnisse und einen neuen Freundeskreis. Dem Zurückbleibenden war kein solcher Ersatz unseres Umgangs geboten. Es entstand nun ein Briefwechsel. Er schrieb mir damals u. a.: daß er seine freie Zeit jetzt in den Mühlen und Fabriken, die zahlreich und mannichfaltig längs des Neckars neben einander lagen, zubringe, deren Mechanismus studiere und den Leuten bei ihren Arbeiten helfe. Aber auf die Länge hielt dies doch nicht an. Er besuchte mich mehrmals während des Winters, indem er am Samstag Nachmittag den weiten Weg im Dauerlauf

und in einer Tour zurücklegte, den Abend und Sonntag Vormittag mit mir und meinen Stubengenossen zubrachte und Nachmittags wieder nach Hause lief.

Unsere Lebensweise gefiel ihm trotz der mancherlei Einschränkungen, und da er hörte, daß man auch als Hospes im Haus eines der Professoren in das Seminar eintreten könne, so wußte er durch seine Beharrlichkeit diesen Schritt, der etwas ungewöhnliches hatte, da in Heilbronn ein gutes Gymnasium war und er Mediciner werden sollte, trotz des Widerstrebens der Mutter bei dem Vater durchzusetzen, dessen Erziehungsgrundsatz in einem möglichst weitgehenden Gewährenlassen, besonders gegenüber von diesem jüngsten Sohne, bestand. So trat nun Mayer im Frühjahr 1829 bei uns in Schönthal ein, und wir waren von neuem auf mehrere Jahre beisammen. Zwar die exclusive Freundschaft, wie sie in Heilbronn bestanden hatte und von ihm erwartet war, ließ sich nicht wiederherstellen, und es kam darüber zu kleinen Verstimmungen und mündlichen wie schriftlichen Auseinandersetzungen von höchst schwärmerischem Charakter. Seinem Wesen entsprach mit Einem zusammenzuleben oder mit vielen und allen, aber nicht im geschlossenen Kreise mit wenigen, und ich konnte mich von den neugewonnenen Freunden nicht wieder trennen. Die Sache kam schließlich in ein richtiges Geleise, und wir blieben uns für immer in treuer Zuneigung verbunden.

Da ein solcher Curs oder Promotion, wie man es nennt, aus der Concurrenz mit einer etwa dreifachen Zahl von Bewerbern aus dem ganzen Lande hervorging und

vielleicht noch mehr als heutzutag eine Elite von Gymnasialschülern darstellen konnte, so war der Abstand in den philologischen Kenntnissen unseres Freundes noch größer, als er schon am Gymnasium gewesen war, und da gerade auf sie alles ankam und sein sonstiges Wissen noch weniger zur Verwerthung gelangte, so war und blieb er bei den Semestrallocationen immer unter den lezten. Ich hatte Gelegenheit die ihm von dem Lehrerconvent damals ausgestellten Semestralzeugnisse einzusehen. Sie sind namentlich im ersten Jahr über alle Erwartung ungünstig und bewegen sich fast durchaus in den untersten, überhaupt noch üblichen, Zeugnißstufen. In den Gaben hat er die Note „ziemlich gut"; in den Sprachen steigt er allmählig von der Note „gering", die außerhalb der üblichen Bezeichnungen lag, zu „mittelmäßig bis sehr mittelmäßig" auf; nur in der Mathematik hat er das Zeugniß „gut" und zulezt wie auch in der mathematischen Geographie „recht gut", was die höchste Stufe der Scala war. Dabei kann entfernt von keinem Mißwollen der Lehrer die Rede sein; es waren lauter einsichtige und wohlmeinende Männer. Die Sache erklärt sich wohl daraus, daß die schriftlichen Arbeiten niemals frei von gröberen Verstößen gegen Orthographie und Grammatik wurden, im Mündlichen aber eine seltsame Verstocktheit und Unbehilflichkeit im Wege stand, die ihn auch das, was er wußte, in der Gestalt, in welcher es erfragt wurde, nicht wieder erkennen ließ, so daß er meist das Schweigen vorzog und die Lehrer schließlich dazu kamen, ihn nur selten und mehr des Princips wegen noch aufzu-

rufen. Aber es fiel gleichwohl Niemand ein, ihm diese Mängel hoch anzurechnen. Man sah bald, daß er mit einem andern Maßstab zu messen sei, daß er eine Menge von Dingen wußte und verstand, von denen wir keine Ahnung hatten, man traute ihm ganz wohl zu, daß er es nach Umständen einmal weiter bringen könne als wir alle zusammen. Er war eben so beliebt und beachtet bei den Lehrern wie bei den Mitschülern. Er gab sich stets ganz wie er war; es kam kein unwahres Wort aus seinem Munde; er hatte eine volle und freudige Anerkennung für fremde Vorzüge und trat niemanden zu nahe. Er war nach seiner Gemüthsart eine anima candida zu nennen. Aber alles was er sagte und that, trug den Stempel der Originalität. Sein Gedankengang, der ganz logisch war, bei dem er aber die verbindenden Mittelglieder übersprang oder unausgesprochen ließ, war stets überraschend und oft verblüffend; bis man den Faden gefunden hatte, war er schon wieder wo anders angekommen. Und da es an Witz und gutem Humor nicht fehlte, so war seine Unterhaltung stets ergötzlich; an Citaten und Sentenzen aus Bibel und Gesangbuch, aus Sprichwörtern, Dichtern und alten Autoren war er unerschöpflich und wußte sie anzubringen, wo sonst kein Mensch an sie gedacht hätte. Manche sahen ihn stets verwundert und erwartungsvoll an und lachten über jedes Wort, das er sprach. Einzelnen war ein solches Feuerwerk von Gedankensprüngen unbehaglich.

Er wohnte fast die ganze Zeit bei dem Professor Wilhelm Klaiber, unserm leider bald nachher in jungen Jahren

verstorbenen Lehrer. Es war ein Haus, in welchem edle Sitte, feine Bildung, ein anmuthiger Humor walteten und die meisten von uns zum erstenmal den Reiz einer höheren Geselligkeit kennen lernten. Die junge und schöne, lebhafte und geistreiche Frau, eine Schwester Wilhelm Hauffs und, wie wir glaubten, von dem Bruder als Bertha im „Lichtenstein" nach dem Leben gezeichnet, war auch von Seiten ihres Haus- und Tischgenossen Gegenstand einer tiefen und schwärmerischen Verehrung; ihr nicht zu mißfallen und einer ihrer etwaigen spöttischen Bemerkungen zu entgehen, war er sogar etwas fleißiger als sonst. Es sei eigentlich doch nicht schön, meinte sie einmal, wenn man so gescheidt sei und ein so herrliches Gedächtniß habe und sich doch so viele Ausstellungen an den Arbeiten machen lasse. Dieß war nicht vergeblich gesprochen, wie er denn auch in späteren Jahren, wenn kein männlicher Zuspruch wirkte, sich gern dem Rath und der Führung von Frauen fügte, von denen er wußte, daß sie es gut mit ihm meinen. Er hat jenem Hause die dankbarste Anerkennung bewahrt und sich später noch öfters und gern zu Besuchen in Schönthal eingefunden.

In den Abend-Recreationen hat Mayer manchmal den Cameraden physikalische Experimente und Kunststücke vorgemacht, unter andern eine Zeit lang in einem der Klosterkreuzgänge, ich weiß nicht ob mit einer Laterna magica oder auf andere Weise, unter verwunderlichen Reden und Auslegungen „Geister" an der Wand erscheinen lassen. Von diesen Anlässen erhielt er den Beinamen „der Geist",

der bei seinen Bekannten zur Unterscheidung von der Heerschaar sonstiger Mayer für immer gebräuchlich geblieben ist, was ich zur Berichtigung sonstiger Lesarten über die Entstehung dieses ominösen Cerevisnamens bemerke.

In Mathematik und Physik erfuhr er in den Lectionen nichts, was er nicht schon gewußt hätte, und so lag sein Geist während des Schönthaler Trienniums und in den sonst ergiebigsten Lernjahren gerade in denjenigen Unterrichtsstoffen brach, für welche er ganz besonders beanlagt war. Nur in den Vacanzen brachte der Verkehr mit dem Vater und Bruder einige Ergänzung. Man kann daher fragen: ob es nicht überhaupt ein Mißgriff und Nachtheil für seine Entwicklung war, daß man ihn diesen Weg gehen ließ. Ohne dieß entscheiden zu wollen, muß ich doch bemerken, daß am Gymnasium, das er schon als künftiger Mediciner jedenfalls hätte durchlaufen müssen, der Unterricht weder ein erheblich anderer noch im Ganzen besserer gewesen wäre; daß die vieljährige, wenn auch nothgedrungene Beschäftigung mit den alten Sprachen für seine an sich zur Einseitigkeit neigende Anlage und Geistesrichtung ein Gegengewicht und eine wohlthätige Ergänzung bildeten; daß das tägliche und stündliche Zusammensein mit strebsamen, begabten, ideale Lebensziele suchenden Cameraden der verschiedensten Art, daß der Aufenthalt in einer hochgebildeten Familie doch auch seinen Gesichtskreis erweitern und Keime in ihm entfalten mußte, die in anderm Fall leicht ganz hätten verkümmern können. Jedenfalls aber hat er selbst die Sache so angesehen, die Schönthaler Jahre

zu seinen liebsten Erinnerungen gerechnet, sich stets als einen zu uns Gehörigen betrachtet; er hat bis an sein Lebensende bei den periodischen Zusammenkünften der alten Compromotionalen niemals gefehlt und ist ein stets willkommener Gast gewesen.

Im Frühjahr 1832, noch ein Semester vor der Promotion auf die Hochschule, erstand er in Stuttgart die Maturitätsprüfung. Es wurden nun doch auch seine philologischen Kenntnisse genügend gefunden. Das Uebersetzen aus den alten Sprachen ins Deutsche glich die Schwächen in der umgekehrten Operation wieder aus.

So bezog er, 17½ Jahre alt, als Medicinæ Studiosus die Hochschule. Zum erstenmal in seinem Leben bot ihm der öffentliche Unterricht dasjenige, worauf ihn Talent und Neigung hinwiesen. Die hervortretendsten unter seinen geistigen Gaben waren immer der Sinn für mechanische Causalität und das unaufhaltsame, einbohrende Durchdenken eines Gedankens bis in seine letzten Ausläufer gewesen. Je länger seinem Geiste die ihm allein zusagende Nahrung war vorenthalten worden, desto gereifter und begieriger griff er nun darnach.

Die Fächer eines Mediciners waren damals in Tübingen dnrch eine Reihe angesehener und erfolgreicher Lehrer vertreten. In den ersten Jahren lebte und wirkte noch Autenrieth; neben ihm standen die Brüder Gmelin, Ferdinand und Christian, Rapp, Riecke, Schübler, sowie einige jüngere Docenten, wie Elsäßer und Schill.

In den Acten der Tübinger Universitätskanzlei be-

findet sich aus jenen Zeiten noch ein Personalfascikel jedes einzelnen Studenten, aus welchem für jedes Semester die von ihm gehörten Vorlesungen nebst den damals üblichen Zeugnissen der Lehrer über Fleiß und Kenntnisse zu ersehen sind. Diese Zeugnisse sind nun freilich ziemlich werthlos; sie bestehen bei Mayer meistens in dem üblichen Prädicat: gut; auch einigemal: recht gut. Häufig wurden die Rubriken aber auch nur mit einem Fragezeichen oder Gedankenstrich ausgefüllt; und ich glaubte daraus schließen zu dürfen, daß Mayer wenigstens nicht die besondere Aufmerksamkeit seiner Lehrer auf sich gezogen habe.

Unter seinen Vorlesungen ist nur Fachmäßiges zu finden, nichts Philosophisches, obgleich gerade damals Strauß und Vischer große Anziehungskraft ausübten, nichts Geschichtliches oder gar Philologisches, auch keine Mathematik. Selbst die Physik, der später seine Hauptleistung angehörte, tritt nicht hervor. Bei seiner Ankunft war der Lehrstuhl gerade erledigt, und Mayer hörte Physik gleich im ersten Semester bei einem Privatdocenten, der später die akademische Laufbahn verließ und dieses Fach nur zur Ausfüllung der Lücke las. Noch im Herbst des Jahres 1832 trat Nörrenberg ein, der gerade für strebsame und vorgerücktere Schüler als ein ausgezeichneter Lehrer und Meister der Physik und namentlich als glänzender Experimentator galt. Mayer hat aber nichts bei ihm gehört, und ist zwar später, aber nicht während seiner Studienjahre zu ihm in Beziehung getreten, wie er auch erst als Arzt in Heilbronn von einem Freunde, dem jetzigen Professor Bauer an der

polytechnischen Schule in Stuttgart, in die höhere Mathematik eingeführt wurde; dagegen findet sich unter den Vorlesungen Anatomie nicht weniger als sechsmal verzeichnet; dazu eine Menge praktischer und klinischer Curse aller Art.

Auf seinem Zimmer roch es und sah es nur gar zu medicinisch aus. Man war unter lauter Schädeln, Knochen und noch affröseren Objecten der Anatomie; auch war immer einiges arme Gethier vorhanden, das zu Beobachtungen und Versuchen dienen mußte. Es kostete mich stets einige Ueberwindung, ihn zu besuchen oder gar in solcher Umgebung den Kaffee bei einer Lhombre-Partie zu trinken. Ebenso machte er an seinem eigenen Körper oft unsinnige und extravagante Experimente. So erinnere ich mich, daß er einmal den ganzen Arm voll Brandwunden hatte. Er hatte sich eine Reihe brennender Zunderstückchen gleichzeitig auf dem Arm verglühen lassen und behandelte dann jede der Wunden nach einer anderen Methode.

Er lernte überhaupt alles lieber aus Anschauung und Versuchen als aus Büchern. Er war voll Interesse und Begeisterung für sein Fach; wenn man aber einen fleißigen Studenten nur denjenigen nennen will, der außer den Vorlesungen noch den größten Theil seiner Zeit hinter seinen Büchern und Heften sitzt, so hatte er auf dieses Prädicat wohl keinen vollen Anspruch. Er war der Regel nach ein Frühaufsteher; Morgenstunde hatte für ihn Gold im Munde, und die Vormittage waren den Vorlesungen und Instituten gewidmet; aber es mögen wenige Tage im Jahre gewesen sein, wo er nicht ein paar Stunden am Tarok-, Whist-,

Lhombre-Tisch oder bei anderen Studentenspielen gesessen und Abends vor der Polizeistunde aus geselligem Kreise nach Hause gekommen wäre. In die wechselnden Combinationen und Probleme der feineren Spiele war er so vertieft, wie wenn nichts sonst mehr auf der Welt gewesen wäre, und konnte noch nach Wochen den Stand einer Schachpartie oder eines Lhombre-Falls bis ins Einzelnste wiederherstellen.

Zu den Schönthaler Genossen kamen noch manche neue Freunde und Bekannte hinzu, von denen ich die später in weiteren Kreisen bekannt gewordenen Namen, von seinen Fachgenossen Wunderlich und Griesinger, sowie Karl Gerok, der mit noch weiteren unserer jetzigen höchsten kirchlichen Würdenträger viel mit ihm zusammen war, nenne; auch Eduard Zeller, Hermann Kurz, Sigmund Schott gehörten zu seinem weiteren Bekanntenkreise. Er war auch den Fernerstehenden als ein origineller Mensch bekannt, von dem mancherlei wahre und falsche Anekdoten cursirten.

Noch in seinen späteren Semestern ließ er sich darauf ein, mit einer Anzahl von Cameraden eine neue landsmannschaftliche Verbindung, das Corps Westphalia, zu gründen und dabei die Stelle eines der Vorstände oder Chargirten zu übernehmen. Wie er alles, was er ergriff, mit Leidenschaft und auf die Spitze trieb, so war er nun auch Feuer und Flamme für die Ehre des neuen Corps, bestand für dieselbe einige Mensuren, lernte den Bier-Comment handhaben, reiten, sogar, was seine schwächste Seite war, singen. Den näheren Freunden schien es, wie wenn

er seine Charge besser bekleidet hätte als diese ihn kleidete. Denn alles Repräsentiren, Dirigiren, forsche und nach Umständen anmaßende und übermüthige Auftreten, wie es solche studentische Aemter mit sich führen, konnte nicht gelingen, ohne seinem ganz nur sich selbst repräsentirenden Naturell und äußerlich etwas ungewandten Wesen einige Gewalt anzuthun.

Aber dieses ganze Unternehmen fiel in die Zeit, wo der Bundestag ein seiner würdiges Ziel darin erkannt hatte, alles, was Studentenverbindung hieß, mit Stumpf und Stiel auszurotten, und wo es an den deutschen Universitäten kaum ein schwereres Verbrechen gab als ein farbiges Band unter oder gar über der Weste zu tragen.

Die „Guestphalia" hatte sich nach kurzem Bestand am Anfang des Wintersemesters 1836 freiwillig, d. h. in Besorgniß drohender Verfolgung, formell aufgelöst und dieß dem Rectoramt angezeigt, bestand aber, wie die anderen Corps und wie sich auch nicht wohl verhindern ließ, als geschlossene Studentengesellschaft, nur unter Vermeidung aller Abzeichen, fort. Gegen den Schluß des Semesters fand ein Ausritt zu Ehren der abgehenden Cameraden, worunter auch Mayer war, statt. In gehöriger Entfernung von Tübingen wurden die Röcke aufgeknöpft und die schwarz-weiß-grünen Bänder sichtbar. Es war aber ein verkleideter Polizeidiener nachgereist, der alle Namen aufschrieb. Nun gab es eine gewaltige Untersuchung mit Verhaftungen, Hausdurchsuchung, Beschlagnahme von Briefen, Mützen, Pfeifenköpfen 2c. Das Untersuchungsprotokoll ist

ein dicker Band, und sein Inhalt macht nicht nur für den heutigen, sondern für jeden unbefangenen Standpunkt einen kläglichen Eindruck. Von politischen Tendenzen war nicht das entfernteste Anzeichen vorhanden; es handelte sich um nichts und konnte nichts weiteres zu Tage kommen als daß in einigen Commersbüchern und auf einigen Pfeifenköpfen noch das C. F. G. angebracht, daß noch farbige Bänder und Mützen waren aufgefunden worden. Da von Stuttgart zur äußersten Strenge angefeuert und Bericht auf Bericht verlangt wurde, so glaubte man ein Exempel statuiren zu müssen. Die Stifter und Chargirten, worunter Mayer und Griesinger, wurden consilirt, d. h. auf Zeit von der Universität weggewiesen, sämmtliche übrige Theilnehmer an dem unglücklichen Ausritt mit bedeutenden, meist mehrwöchigen, Carcerstrafen angesehen.

Das Straferkenntniß gegen Mayer lautete: daß er „wegen Theilnahme an einer verbotenen Verbindung als Stifter und Vorsteher und wegen unbefugten Besuchs eines Museumsballs in unschicklicher Kleidung neben dem zur Strafe angerechneten neuntägigen Untersuchungsarrest das Consilium abeundi auf ein Jahr erhalte“*).

*) Man mag erstaunt sein in Betreff des zweiten, noch angefügten Delicts zu vernehmen, daß nach den Statuten des Museums, einer Casinogesellschaft für Studierende und Ansässige, die Studenten auf Bällen nur, wenn sie vorher subscribirt hatten, und nur im Frack, erscheinen sollten; daß Mayer mit zwei Cameraden in anständigem Ueberrock einige Minuten zum Zusehen unter der Thür verweilte, der an ihn ergangenen Aufforderung sich zu entfernen aber sofort Folge geleistet hatte, daß man diese eigentlich nur jene Privatgesellschaft be-

Auch jener Untersuchungsarrest erfordert noch eine nähere Erwähnung. Der Pedell meldete nach zwei Tagen, daß Studiosus Mayer im Carcer keine Nahrung zu sich nehme und nur Wasser trinke. Es wurde ihm ein Arzt zugeschickt, der seinen Puls, sein Benehmen und Befinden ganz normal fand, und ihm nur auf sein bestimmtes Verlangen und weil er über Congestionen klagte, zweimal zur Ader ließ. Aber die Speisen wurden stets unberührt wieder hinausgetragen, bis man sich am sechsten Tag entschloß, seine Haft in Hausarrest zu verwandeln, den er noch drei Tage auf seinem Zimmer zu erstehen hatte. Ich kann nicht entscheiden, ob dieses Verhalten nur in die Classe der Studentenstreiche und Bravourstücke zu versetzen ist, um durch ein originelles Mittel die Freilassung zu ertrotzen; ob er nur aus dem Stegreif auch die Wirkungen des Hungers an sich erproben wollte, oder ob wirklich schon eine jener tieferen Aufregungen über erlittenes Unrecht und Mißgeschick vorlag, wie sie in seinem späteren Leben zum Vorschein kommen.

Der Bericht des ihm zugesendeten Arztes an das Universitätsamt sagte: „daß Mayer nach den sonstigen Umständen nicht völlig als geisteskrank angesehen werden könne, jedoch sich in einem Zustande befinde, der sehr leicht dahin

rührende Uebertretung auch zu einem akademischen Vergehen stempelte, und sich nicht scheute, einen so minimalen Fehltritt sogar unter die Gründe für eine Wegweisung von der Hochschule aufzunehmen, gleich als ob man das Gefühl gehabt hätte, daß der vorangestellte Hauptgrund für sich allein eine so schwere Strafe noch nicht rechtfertigte und irgend einer, wenn auch noch so bodenlosen, Ergänzung bedürfte.

übergehen könne. Diesem entspreche auch die Ansicht aller derer, die Mayer schon lange kennen, und behaupten, daß er bei jedem ihm widrigen Vorfall höchst aufgeregt und in einen zweideutigen Zustand versetzt werden könne."

Ich kann diesem Urtheil des Arztes jedoch für die damalige Zeit in solcher Fassung nicht zustimmen, und halte die erste oder zweite unter den obigen Deutungen für wahrscheinlicher, obgleich ich den ganzen Vorfall nur vom Hörensagen und jetzt aus den Acten kenne, aber zu jener Zeit nicht mehr selbst auf der Hochschule war. Ich glaubte jedoch diesen Vorgang nicht unerwähnt lassen zu dürfen, weil hier zum erstenmal nach Aussagen eines Arztes und der Kameraden von eigenthümlichen und krankhaften Dispositionen der Gemüthsart die Rede gewesen ist.

In einem Bericht an das Ministerium war Mayer übrigens als „im besten Prädicat stehend", in einem anderen als „völlig glaubwürdig" bezeichnet. Er hatte bei den Verhören alles ihn selbst Betreffende ohne weiteres eingestanden, über die Kameraden jede Auskunft verweigert.

Der Rath wegzugehen war in diesem Falle von keiner praktischen Bedeutung, da dieß nach 10 Semestern ohnehin beschlossene Sache war. Er sollte noch einige größere Kliniken besuchen und that dieß im Sommer und Herbst 1837 in München und Wien. Es ist mir jedoch über diesen Aufenthalt kein bemerkenswerthes Detail in Erinnerung geblieben.

Im Januar 1838 bittet Mayer, noch vor dem vollen Ablauf des Strafjahrs, zu Erstehung der ersten medicinischen

Prüfung nach Tübingen kommen zu dürfen. Er spricht in der Eingabe von seiner Absicht als Militärarzt in den niederländischen Dienst zu treten und einige Jahre in den ostindischen Colonien zuzubringen. Die Erlaubniß wurde ertheilt; man achtete es dabei der Mühe werth ihm während seines Aufenthalts den Besuch der Wirthschaft, in welcher einst die Westphalia ihr Kneiplokal gehabt hatte, zu verbieten und von seiner Anwesenheit sowie diesem Verbot die Stadtdirection in Kenntniß zu setzen. Ueber die Prüfung selbst fand ich keine Notizen; dagegen erstand er im Sommer die Hauptprüfung in Stuttgart mit dem Zeugniß zweiter Classe, erste Abtheilung, das nach dem üblichen Maßstab zu den besseren und selteneren Noten gerechnet wurde. In der Chemie wurde ihm die erste Note ertheilt. Seine schriftlichen Arbeiten werden „als gründliche Kenntnisse und selbständiges Urtheil verrathend" bezeichnet.

Nun ergab sich aber, daß es gar nicht so einfach sei in den holländischen Militärdienst zu treten, wie man ihm gesagt hatte, daß ein württembergisches Prüfungszeugniß dafür keineswegs ausreiche, vielmehr dort eine besondere Prüfung zu erstehen und dazu Kenntniß der holländischen Sprache unerläßlich sei. So ließ er sich denn vorerst als Arzt in seiner Vaterstadt nieder. Die ärztliche Praxis kam jedoch nicht so schnell als er vermuthet haben mochte, und diese unfreiwillige Unthätigkeit mit beständigem Passen und Warten versetzte ihn in die unbehaglichste Stimmung. Der etwas zurückgetretene Gedanke an die holländischen Colonien drängte sich von neuem hervor. Sein Vater, der

selbst weit herumgekommen war, meinte: ein junger Mann, und vollends ein Arzt und Naturforscher, müsse fremde Länder gesehen haben, und so einfach er für sich lebte, war ihm für die Ausbildung dieses Sohnes kein Opfer zu groß.

So traf ich ihn im Frühjahr 1839 eifrig mit holländischer Grammatik und Lectüre, auch mit französischen Uebungen beschäftigt, und das Gespräch mit holländischen Wörtern und Participialconstructionen spickend.

Im Herbst desselben Jahres nahm er Urlaub, ging zunächst nach Paris, wo er mit den Tübinger Freunden Wunderlich und Griesinger einige Zeit zusammenlebte, und von da nach den Niederlanden, wo er die vorgeschriebene Prüfung erstand und ein Patent als „Officier von der Gesundheit" erlangte. Und da gerade in jenen Tagen ein von Rotterdam nach Java segelndes Kauffahrteischiff einen Schiffsarzt suchte, so übernahm er diese Stelle.

Diese Reise nun, wiewohl nicht von dem geringsten äußeren Erlebniß begleitet, das Erwähnung verdiente, ist doch der entscheidende Wendepunkt in seinem Leben geworden, und ohne sie hätte die Welt vielleicht niemals von ihm Notiz zu nehmen Anlaß gefunden.

Er hatte bis dahin nie ein anderes Ziel ins Auge gefaßt als das des praktischen Arztes, vielleicht eines solchen, der daneben Naturwissenschaften als Liebhaber in den Mußestunden betreibe; ich glaube nicht, daß ihm noch je der Gedanke in den Kopf gekommen war, er werde einmal in seinem Leben irgend ein Buch schreiben. Wohl waren

die wesentlichsten Vorbedingungen genialer Leistungen in ihm vorhanden, das Streben, alles aus eigener Anschauung und durch eigenes Nachdenken zu lernen, das Bedürfniß, das Warum der Dinge bis in die letzten noch erkennbaren Enden zu verfolgen, die verhängnißvolle Gabe stets ganz in einer Sache zu leben und die ganze Masse seiner Vorstellungen in deren ausschließlichen Dienst zu stellen, dazu die reinste und unbefangenste Wahrheitsliebe. Allein ob diese Eigenschaften in den alten Umgebungen, in den wechselnden und zerstreuenden Anforderungen einer ärztlichen Praxis, des häuslichen und gesellschaftlichen Lebens zur vollen Entfaltung gelangt, ob sie auf ein bedeutendes, ihrer würdiges Object, zu einem namhaften Erfolg geführt worden wären, blieb doch immer noch zweifelhaft. Es gehörte noch die Gunst äußerer Anlässe und Umstände dazu, und diese wurde nun gerade durch jene Seereise in eigenthümlicher Weise geboten.

Von den 12 Monaten, die sie dauerte, kamen acht allein auf die Hin- und Rückreise, vier auf den Aufenthalt in Batavia, Tscheribon und Surabaya. Man hatte ihm vorausgesagt: das Hauptleiden eines Schiffsarztes, zumal auf einem Handels- und Segelschiff, wo es in der Regel an allem Umgang fehle, sei die Langeweile. Er hatte sich daher neben dem Bedarf an medicinisch-chirurgischen Büchern und Werkzeugen reichlich mit meteorologischen, physikalischen, astronomischen Apparaten und Instrumenten versehen. Von den 28 Personen auf dem Schiff wurde während der Fahrt selbst niemand krank. Er hatte so gut wie keine Ansprache.

Ueber den Capitän urtheilte er sehr ungünstig und beschuldigte ihn, daß er sich auf Kosten der Mannschaft zu bereichern gesucht habe. Er wollte sogar nach seiner Rückkehr in Verbindung mit dem ersten Steuermann eine Anklage gegen ihn richten und die Sache in ein öffentliches Blatt bringen. Ob der Plan zur Ausführung kam, weiß ich nicht mehr. Mit den übrigen Schiffsleuten konnte er sich nur mangelhaft verständigen, da seine Kenntniß des Holländischen sich nicht auf die Matrosensprache erstreckte. Nur mit dem ersten und zweiten Steuermann fand einiger nähere Verkehr statt.

So befand er sich, wenn auch mitten unter Menschen und ohne Entbehrungen und Verlassenheit, doch in tiefster Einsamkeit und ganz auf sich selbst, auf die Hülfsquellen des eigenen Geistes zurückgewiesen. Die Fahrt wurde für ihn eine neue Lernzeit, die seinen Anlagen und Neigungen, wie nichts Zweites, entgegen kam. Er war nie ein rascher und anhaltender Bücherleser gewesen, da, was ihn überhaupt ansprach, ihn gleich wieder auf sein eigenes Gedankenspiel ablenkte. Aber lange und unverwandt, ganz in die Betrachtung versenkt, auf irgend eine Naturerscheinung, auf Wolken, Wind und Wasser, den Blick zu richten, einem Gewitter von Anfang bis zum Ende zuzusehen, das war stets eine seiner Liebhabereien gewesen. Dieser Neigung waren nun die großartigsten Objecte geboten, der Ocean mit Fluth und Ebbe, mit Passaten, Windstillen und Stürmen, das nächtliche Firmament in nie gesehenem Glanz bei unbegränztem Horizont, der heraufsteigende Sternen-

himmel der südlichen Halbkugel, dann in Java die gewaltigen Wirkungen der tropischen Sonne auf alles organische Leben, die fremde Pflanzenwelt, die Reihe mächtiger, theils thätiger, theils erloschener Vulcane. Alles dieß sah er nicht mit den Augen des Malers oder Dichters, sondern des sinnenden Forschers, des naturkundigen Beobachters, der in die Werkstätte der großen Natur, in das Wesen und den Zusammenhang ihrer elementarsten Kräfte einen Einblick zu gewinnen strebte.

Es waren, wie er selbst erzählt, verhältnißmäßig kleine Anlässe, die sein Nachdenken in eine bestimmte Richtung, auf ein besonderes Ziel und Problem hinlenkten. Es hatte schon auf der Fahrt seine Aufmerksamkeit erregt, daß nach der Versicherung des Steuermanns die vom Sturm gepeitschten Wellen stets erheblich wärmer seien als das ruhige Meerwasser. In Java war er erstaunt, bei Aderlässen an den Matrosen zu bemerken, daß das Venenblut eine dem der Arterien ganz ähnliche rothe Färbung hatte, und hörte dieß von den deutschen Aerzten in Batavia, mit denen er verkehrte, als eine allgemeine und bekannte Thatsache hinsichtlich der Einheimischen wie der Europäer bestätigen. Ebenso achtete er auf die Wirkungen der mechanischen Arbeitsleistungen und ihre Beziehungen zu der organischen Wärme und dem Nahrungsbedürfniß. Die allgemeine und unbestimmte Erklärung, daß dieß und anderes von der Sonnenhitze herkomme, genügte seinen Ansprüchen an eine Causationserkenntniß nicht, so wenig als der bloße Satz, daß durch Reibung Wärme entstehe. Das nähere Wie

und Warum dieser Zusammenhänge fesselte von nun an seine ganze Aufmerksamkeit und ließ ihm keine Ruhe mehr. Die einzelnen Mittelglieder, die ihn dem Ziele näher führten, die innere Geschichte seiner Gedankenarbeit hat er in den mir zugänglichen Aufzeichnungen nirgends näher dargelegt, wohl aber mehrfach ausgesprochen, daß er sich durch verschiedene Irrthümer und Halbwahrheiten, künstliche Concessionen an die bestehenden Auffassungen habe durchringen müssen. Gewiß ist, daß er die Grundgedanken seiner späteren Schriften, wenn auch im Einzelnen noch unfertig, doch schon in ihren festen Umrissen von seiner Seereise mitgebracht hat und daß ihre Wurzel nirgends anders zu suchen ist als in einer genialen Anschauung und in einem unablässigen, eindringenden Nachdenken. Bewegung könne sich in Wärme, Wärme in Bewegung umsetzen, in einem constanten, durch Experiment festzustellenden Verhältniß; nicht nur die Stoffe der Natur, sondern auch ihre Kräfte seien unzerstörbar; diese seien Ursachen, welche in der Wirkung nicht untergehen, sondern nur umgeformt fortbestehen.

Bei seinem Abgang von Heilbronn im Herbst 1839 hatte Mayer auf mehrere Jahre Abschied genommen. Wenn er nun im Februar 1841 sofort nach der Landung in die Heimath und frühere Stellung zurückkehrte, so geschah dieß vor allem, weil er, ganz erfüllt von den neuen Gedanken wie von dem Bewußtsein ihrer Tragweite, kaum erwarten konnte, bis er die noch dunkeln Punkte aufhellen, die oft vermißten Hülfsmittel an Büchern und Apparaten benützen,

das Ganze befreundeten Fachmännern zur Prüfung vorlegen durfte. Der Hauptpunkt, von dem der ganze Werth seiner Entdeckung abhängen mußte, war: das sogenannte Aequivalent der von ihm auf einander bezogenen Kräfte zu finden und festzustellen. Denn es half nichts nur im allgemeinen zu sagen, daß Wärme und Bewegung in einander umsetzbar seien, wenn er nicht angeben und nachweisen konnte, welches constante Verhältniß dabei obwalte, welches Maß von Wärme welchem Maß von Bewegung entspreche. Diesen Theil der Sache hatte er auf dem Schiffe nur vorbereitend überlegen können; zur Ausführung bedurfte er des Laboratoriums in der väterlichen, jetzt brüderlichen, Apotheke und sonstiger Hülfsmittel. Sein Bruder Fritz war der erste Anhänger, den er für die neuen Ideen gewann und stand ihm mit warmer Theilnahme und sachkundigem Rathe bei den anzustellenden Versuchen zur Seite. Welche Wege er nun einschlug, und wie er zu dem Ergebniß gelangte, daß dem Herabsinken eines Gewichtstheils von einer Höhe von etwa 365 Meter die Erwärmung eines gleichen Gewichtstheils Wasser von 0^0 auf 1^0 entspreche, wie diese Formel für das Aequivalent sich dann noch als ungenau und zu niedrig greifend erwies, weil er für einen der Nebenumstände seiner Versuche eine etwas zu kleine Ziffer eingesetzt hatte, ist von ihm selbst in seinen Schriften dargelegt worden.

Da er nicht zu den stillen, in sich gekehrten Naturen gehörte, sondern sich gern über alles, was ihn beschäftigte, aussprach und berieth, so war er eifrig bemüht, Proselyten

für seine neue Lehre zu gewinnen. Er wendete sich nicht nur an die in Heilbronn lebenden Collegen und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten, sondern reiste im Sommer 1841 auch nach Stuttgart, Tübingen, Heidelberg, um bekannten und unbekannten Fachmännern seine Ideen vorzutragen und ihr Urtheil zu vernehmen. Diese Besuche fielen jedoch keineswegs sehr aufmunternd aus. Bei der Neuheit der Sache und seiner mehr frappanten als ruhig entwickelnden, von der herrschenden Sprache der Lehrbücher sehr abweichenden Vortragsweise, bei dem natürlichen, entschuldbaren Mißtrauen, das man einem noch ganz jungen Mann entgegenbrachte, der seinen Freunden zwar als ein origineller Mensch, aber keineswegs als Gelehrter bekannt war, und nun doch mit einemmal die ganze Physik umgestalten wollte, war es nicht zu verwundern, wenn seine Behauptungen nur als geistreiche Paradoxien angesehen, mit Achselzucken und Kopfschütteln angehört wurden. Man fragte ihn: ob er denn auch diesen oder jenen Abschnitt in dem und dem Buche schon gelesen habe, und wenn er, wie gewöhnlich, diese Frage verneinen mußte, so rieth man ihm, dieses Versäumniß doch alsbald nachzuholen und seine Ansichten daran noch weiter zu prüfen. Er entschuldigte später die Befragten damit, daß er sich damals selbst noch nicht ganz klar gewesen sei, und die Unvereinbarkeit einiger Reste der alten Lehre mit seinen Sätzen noch nicht erkannt, sondern durch künstliche Hypothesen beseitigen zu können geglaubt habe. In derselben schriftlichen Aufzeichnung, die dieß näher ausführt, rühmt er dankbar die verständniß-

volle, aufmunternde und fördernde Aufnahme, die er bei dem ihm zuvor persönlich unbekannten Professor Jolly, damals in Heidelberg, gefunden habe.

Ich war im Herbst 1841 viel mit ihm zusammen, und es war damals schwer, mit ihm von etwas anderem zu reden als von dieser Sache. Er wußte, daß mir der physikalische Theil derselben fern liege, meinte aber, daß ich ihm über die, wenn man es so nennen darf, philosophische Seite einige Aufschlüsse geben könne. Er selber hatte bis dahin niemals ein philosophisches Buch gelesen, und hat dieß, soviel ich weiß, auch später nicht gethan. Als ich ihm einmal auf seinen Wunsch Hegels Logik und den Band der Encyklopädie, der die Naturphilosophie enthält, mitgab, brachte er beides nach wenigen Tagen zurück mit der Bemerkung: daß er keine Sylbe davon verstanden habe, und nichts verstehen würde, auch wenn er hundert Jahre darin läse. Ex nihilo nihil fit; nihil fit ad nihilum. Causa aequat effectum. Das waren die drei Schlagwörter, die er damals immer im Munde führte, die er mir einigemal beim Kommen entgegen-, beim Gehen noch nachrief. Ich sollte ihm sagen, was sich gegen diese Sätze einwenden ließe. Da später noch oft und viel von diesen Dingen gesprochen wurde, so ist mir auch aus den damaligen Unterhaltungen noch manches in der Erinnerung geblieben. Gegen den ersten Satz, daß aus Nichts Nichts werde, hatte ich keine Einwendung; es sei dieß nur ein anderer Ausdruck für das allgemeine Causalitätsgesetz. Das Zweite aber, daß Nichts zu Nichts werde, sei im ersten nicht enthalten

und kein Satz der allgemeinen Erfahrung. Diese biete eine Menge Beispiele von Vernichtung. Wenn man ein Gemälde ins Feuer werfe, so bleiben wohl die chemischen Elemente der Leinwand, der Farben, des Holzes übrig, das menschliche Kunstwerk aber sei in keinem Sinne mehr vorhanden. Alles Vergessen sei ein Zunichtewerden von Vorstellungen. Geistige Kräfte können einfach verloren gehen. Alle Organismen werden als solche durch äußere Zerstörung oder inneres Absterben vernichtet. Die Erhaltung der Gattungen ändere daran nichts und gehöre nicht hieher, so wenig als die Unsterblichkeitsfrage. Unzerstörbarkeit gehöre nicht zu den Merkmalen der organischen und psychischen Lebenserscheinungen, und der Satz: nihil fit ad nihilum, habe deßhalb keine allgemeine Geltung. Das Causa aequat effectum wolle zunächst nur besagen, daß in der Wirkung nichts enthalten sein könne, wozu die Ursache fehle, und umgekehrt, und wiederhole somit nur den ersten Satz, das allgemeine Causalitätsgesetz in anderer Form.

Er erwiederte darauf etwa: wie es mit dem Organischen und Psychischen sei, lasse er jetzt dahingestellt; er rede vom Physikalischen, von dem, was man in der Physik Kräfte nenne. Nun sei es ihm ganz undenkbar und seine Einbildungskraft versage ihm den Dienst, wenn er sich vorstellen solle, daß ein Reales, Wirkendes irgendwie einmal zu Null und Nichts werden könne. Alle Causalität höre damit auf, wenn von der Ursache auch etwas unterwegs abhanden kommen und nicht in die Wirkung übergehen könne. Wenn Kräfte Ursachen seien — und daß sie dieß

sein müssen, werde wohl niemand läugnen — so müssen sie in der Wirkung zum Vorschein kommen und in ihr aufbewahrt bleiben, bis die Wirkung selbst wieder zur Ursache werde. So wenig eine positive Größe im Verlauf einer Rechnung zu Null werden könne — dieß war ein oft und gern wiederholtes Bild und Beispiel — so wenig könne eine Kraft in der Wirkung verschwinden und ins Nichts verpuffen.

Wir gingen einmal in derartigem Gespräch gerade auf der Landstraße, als uns der Eilwagen mit vier dampfenden Rossen entgegenbrauste. Was meinst Du nun, fragte er mich, daß der physikalische Effect von der Muskelkraft dieser Pferde sei? Ich erwiederte: ich wisse nichts zu nennen als daß die Last der Pferdekörper und des Wagens mit seinem Inhalt eine Versetzung im Raum erfahre, die ohne einen solchen Kraftaufwand nicht erfolgt wäre. Nun, meinte er, so laß sie auf halbem Weg umkehren und nach Heilbronn zurückfahren — was ist dann der physikalische Effect? Dann, sagte ich, haben zwei solcher Versetzungen im Raum stattgefunden, von denen zufällig die erste durch die zweite wieder aufgehoben wäre. Er erwiederte: dieß könne er keinen physikalischen Effect nennen; es sei ganz gleichgültig, ob diese Passagiere in Heilbronn oder in Oehringen seien; ihre Fortbewegung sei das Motiv und der Nebenerfolg für die mechanische Arbeitsleistung der Pferde gewesen, aber nicht deren physikalische Wirkung. Die Erhitzung der Pferde, der beschleunigte innere Verbrennungsproceß der von ihnen genossenen Nahrung, die Reibungswärme, welche

die bewegten Räder hier in den sichtbaren blauen Streifen auf der Landstraße zurücklassen, die Verzehrung der Fette in der Wagensalbe an den Achsen, alles das seien nicht zufällige Nebenumstände, wofür ich sie zu halten scheine, sondern die Bewegung der Pferde, ihre mechanische Arbeit setze sich in diese Wärmeerscheinungen um, und zwar nach einem constanten quantitativen Verhältniß, in dessen Auffindung und Formulirung er den wichtigsten Theil seiner Aufgabe sehe, während er über die Richtigkeit des Princips nicht den geringsten Zweifel mehr habe. Damals ist mir zum erstenmal klar geworden, was er denn eigentlich wollte und gefunden zu haben glaubte. Obgleich es schon deutlich genug aus seinen Schriften selbst zu ersehen ist, so kann ich es doch aus meiner Erinnerung auch als eine ganz positive Thatsache bezeichnen, daß, obgleich er von einem Schulphilosophen so entfernt als nur möglich war, doch ein durchaus selbständiges, dem Gebiete der Logik und Metaphysik angehöriges Nachdenken über das Wesen der Causalität an seinen Entdeckungen einen vielleicht eben so großen Antheil hatte als die exacte Naturforschung. Seine einfache und originale, aber streng logische Art zu denken sah in den hergebrachten Vorstellungen über das Verhältniß von Ursache und Wirkung Lücken, welche von den Meistern der Weltweisheit noch nicht ausgefüllt zu sein schienen.

Bald darauf, jedenfalls noch im Jahre 1841, schrieb Mayer den kleinen Aufsatz, der den bescheidenen Titel führt: „Bemerkungen über die Kräfte der unbelebten Na-

tur." (An der Beifügung des Wortes „unbelebten", die er wohl später als nicht mehr ganz richtig ansah, haben vielleicht meine oben erwähnten Einwürfe einigen Antheil gehabt.) Die Erstlingsarbeit eines schüchternen Autors nicht ganz verläugnend und doch nicht ohne das Bewußtsein, Bedeutungsvolles zu sagen, ohne irgendeine Anknüpfung an die herrschende Auffassung oder Polemik gegen dieselbe, in einfachem, aber knappem und gedrängtem Styl und Aufbau der Gedanken, eine neue und gewichtige Behauptung neben der anderen aufstellend, legt diese Arbeit auf etwa 12 Octavseiten die Grundlinien eines die ganze Naturanschauung umgestaltenden Systems dar.

Das Manuscript, an Poggendorfs Annalen für Physik und Chemie geschickt, in welchen sein richtiger Platz gewesen wäre, wurde als zur Aufnahme ungeeignet zurückgesendet. Nun wanderte dasselbe nach Gießen, um in Wöhlers und Liebigs Annalen der Chemie und Pharmacie unterzukommen. Liebig nahm es an, obgleich der Gegenstand weder die Chemie noch die Pharmacie unmittelbar betraf. Welche Befriedigung dieser Erfolg Mayer gewährte, zeigt eine Stelle aus seinen kleinen biographischen Aufzeichnungen, die uns zugleich zu einem wichtigen Schritt seines weiteren Lebensgangs hinüberleitet. „Im Maimonat (1842)," schreibt er, „zu gleicher Stunde, in welcher ich meine Braut meinen betagten Eltern zuführte, die das Glück meines häuslichen Lebens begründen sollte und die mir seither als treue Frau zur Seite steht, erhielt ich ein Schreiben aus Gießen von Liebigs Hand, in welchem mir die Aufnahme meiner Erst-

lingsarbeit über die mechanische Wärmetheorie in die Annalen der Chemie und Pharmacie angezeigt wurde."

Er verlobte sich in jenen Tagen mit Wilhelmine Cloß, der Tochter eines angesehenen und begüterten Kaufmanns und Gemeindebeamten in Winnenden. Eine andere Tochter desselben Hauses hatte sich einem Bruder von mir verlobt, und die Hochzeit sollte für beide Paare zusammen gefeiert werden. Da ich, obwohl nicht in geistlichem Amte stehend, doch ein geprüfter Candidat der Theologie zu nennen war, so wurde gewünscht, daß ich die kirchliche Einsegnung vollzöge, was am 14. August 1842 geschehen ist.

Es folgt nun eine, wenn auch kurze, Reihe von Jahren, welche zweifellos den schönsten und besten Theil in Mayers Leben bilden, keineswegs den Höhepunkt seiner Beachtung und Anerkennung, aber den seiner geistigen Leistungen und seiner inneren Befriedigung.

Zu dem warm empfundenen Glück der erfreulichsten Häuslichkeit kam die rasche Entwicklung der ärztlichen Praxis. Die ihm in so jungen Jahren übertragene Stelle eines Oberamtswundarzts war wenigstens ein Zeichen des Vertrauens, wenn auch nur ein untergeordnetes Nebenamt, das er später niederlegte und mit der Stelle eines Stadt- und städtischen Armenarztes vertauschte. Er war ein vorsichtiger, besonnener, sehr scharf beobachtender Arzt, weit entfernt die Kranken kühnen Versuchen und Kuren zu unterwerfen, wie er sie manchmal an sich selbst gemacht hatte. Die Medicin, sagte er oft, sei nicht eine Wissenschaft, sondern eine Kunst, die ars medendi. Jeder einzelne Fall

sei für sich aufzufassen und nach Regeln einer eklektischen Empirie zu behandeln, bei welcher das ex nocentibus et juvantibus 2c. maßgebend sein müsse. Er berief sich gern auf ein Dictum seines von ihm hochverehrten Lehrers Autenrieth: jedes medicinische System verhalte sich zur Natur wie die Tangente zum Kreis; es berühre sie nur an einem Punkte, um sich sofort wieder von ihr zu entfernen, wenn es nicht gebrochen und modificiert werde.

Die ärztliche Praxis nahm ihn aber keineswegs ganz in Anspruch, sondern ging neben der Fortführung seiner naturwissenschaftlichen Forschungen und nicht ohne inneren Zusammenhang mit ihnen her. Das wichtigste ist, daß in eben diesen Jahren die Grundideen von der Unzerstörbarkeit der Kräfte und dem Verhältniß zwischen Bewegung und Wärme still und stetig in seinem Kopfe fortarbeiteten, die störenden Reste der alten Auffassung, die künstlichen Auskunftsmittel zu deren Ausgleichung von sich ausschieden, geläutert, ergänzt und befestigt, schließlich sich als ein nach allen Seiten Licht verbreitendes Princip von der großartigsten Tragweite und Fruchtbarkeit erwiesen. Da es für den Denker keine beglückendere Erfahrung gibt als wenn die anfängliche Hypothese sich zur Wahrheit entfaltet, in welcher alle Zweifel und Unklarheiten sich lösen und alles an seine richtige Stelle tritt, so muß Mayer in jenem Ausreifen der Ideen, die ihn bei allem sonstigen Thun begleiteten, den höchsten Lohn seiner Leistungen voraus genossen haben. Das Verhältniß von Wärme und Bewegung war ihm jetzt nur ein Beispiel eines allgemeinen Gesetzes

gewesen; es gebe nicht viele, zufällig und unabhängig neben einander herlaufende Kräfte, sondern nur eine einzige lebendige Kraft, die in ewigem Wechsel ihrer Formen kreise. Die Physik sei die Lehre von der Metamorphose der Kräfte. Aber auch in die Chemie, in die Physiologie und Pathologie, in die Lehre von den kosmischen Erscheinungen griffen die neuen Principien reformirend und befruchtend ein. So entstanden in jenen Jahren die beiden Hauptwerke, auf welchen seine wissenschaftliche Bedeutung ruht. Das eine im Jahr 1845 erschienene führt den von ihm später nicht mehr als geeignet erkannten und jedenfalls den Inhalt nicht erschöpfenden Titel: „Die organische Bewegung in ihrem Zusammenhang mit dem Stoffwechsel. Ein Beitrag zur Naturkunde." Das andere vom Jahre 1848 heißt: „Beiträge zur Dynamik des Himmels." Beide Schriften werden nicht nur um der Neuheit und Fülle des Stoffs und Gehalts willen, sondern auch nach Styl und Darstellung zu den classischen Werken auf dem Gebiete deutscher Naturforschung gerechnet. Sie sind jetzt in fast alle europäischen Sprachen übersetzt; damals konnten sie mit Mühe einen Verleger finden, und bei der ersten derselben mußte Mayer auch noch die Druckkosten selbst bezahlen.

Die Stürme des Jahres 1848 brachten die erste Störung in diese Periode der glücklichsten Stimmung und Productivität. Mayer war nur kurze Zeit von dem Taumel der Märztage ergriffen und trat bald sehr entschieden auf die Seite der Autorität zurück, was einem verständigen und gebildeten Manne damals gerade in Heilbronn näher

gelegt wurde als anderwärts. Er hat zwar keine politische Rolle gespielt, da öffentliches Reden nicht seine Sache war, sprach aber seine Ansichten ungescheut mit Witz und Spott und oft in drastischer Weise gegen jedermann aus. Sein Bruder Fritz dagegen, der die gleiche Familieneigenschaft starrer Consequenz und unbeugsamer Ueberzeugungen besaß, trat auf die entgegengesetzte Seite und war eines der Häupter der Heilbronner Exaltados. Von den beiden Brüdern, die bis dahin in den innigsten Beziehungen gelebt hatten und auch jetzt den persönlichen Verkehr nicht abbrachen, stand nun jeder auf dem äußersten Flügel der feindlichen Parteien, und sie wurden für die Menge gleichsam die typischen Vertreter der Gegensätze. Mayer ward auf der Straße mit den Rufen: „Kain, Brudermörder" verfolgt. Im Jahre 1849 zur Zeit des badischen Aufstandes nahm die Sache eine ernstere Wendung. Der Bruder zog an der Spitze von Heilbronner Freischärlern den Aufständischen zu Hülfe. Die zurückgelassene Frau desselben verlangte von dem Schwager, mit ihr dem Manne nachzureisen und ihn zur Rückkehr in sein Haus und Geschäft zu bereden. Sehr ungern und von den Seinigen aufs dringendste abgemahnt, hielt er es schließlich doch für Pflicht und Ehrensache die Schwägerin zu begleiten. In dem badischen Städtchen Sinzheim wurde er von Heilbronner Freischärlern erkannt und sofort verhaftet. Man sprach von Verrath, Auskundschaftung, Verleitung zur Desertion, und es handelte sich in der That um nichts geringeres, als daß er als Spion erschossen werden solle.

Unter den Landsleuten war jedoch einer, welcher Mayer näher kannte, zum Hausarzt hatte, erst kürzlich von ihm berathen worden war; dieser trat für ihn ein, und es gelang ihm den Antrag durchzusetzen, daß die Sache an die höhere Instanz gebracht werde. Mayer wurde als Gefangener in das Hauptquartier vor den „Kriegsminister" Sigel geführt. Als dieser sah, daß nichts Thatsächliches vorgebracht werden konnte, außer daß er in der württembergischen Stadt Heilbronn für einen Hauptreactionär gelte, so meinte er: alle Reactionäre könne er doch nicht wohl erschießen lassen, und ließ ihn frei. Er kehrte auf Umwegen nach Heilbronn zurück, wo die Seinigen durch die Nachricht von seiner Verhaftung in die äußersten Befürchtungen versetzt worden waren. Die beiden Brüder Mayers — denn auch der zweite Bruder, Apotheker in eben jenem Sinzheim, war Freischaarenhäuptling geworden — scheinen den ganzen Vorgang erst später erfahren zu haben. Mayer hatte zwar in der ganzen Sache keine Spur von Furcht und Schwäche gezeigt, aber ohne tiefe Aufregungen hatte sie doch nicht ablaufen können.

Um dieselbe Zeit, im Frühjahr 1849, hatte er binnen wenigen Tagen zwei seiner Kinder verloren. Zu dem politischen Aerger und dem häuslichen Kummer kam nun aber noch eine dritte und die wichtigste Ursache tiefer Gemüthserregungen hinzu.

So wenig er davon sprach und so frei er von Einbildung und Selbstüberhebung war, so hatte er doch indessen im Stillen gehofft — und mit vollstem Recht hoffen

dürfen — daß seine wissenschaftlichen Arbeiten, wenn nicht die Zustimmung, doch zum mindesten die Aufmerksamkeit und eine anerkennende Würdigung von Seiten der Fachgenossen finden würden. Es waren nun doch schon seit seiner ersten Veröffentlichung 7, seit der zweiten 4, seit der dritten wenigstens $1^1/_2$ Jahre verflossen, und noch war ihm kein erfreuliches Wort darüber zugekommen; wohl aber fehlte es nicht an Angriffen und abschätzigen Urtheilen. Die meisten Gelehrten und Praktiker scheinen damals noch gar keine Notiz von diesen Arbeiten genommen zu haben. Von Einzelnen, die dieß thaten, wurde die Priorität, von anderen der Werth der Entdeckung bestritten. Ein angesehener englischer Physiker, Joule, hatte ganz unabhängig von Mayer, etwa ein Jahr später, auch jenes Aequivalent von Wärme und Bewegung auf anderem Wege gefunden und dasselbe in der Meterziffer für die Fallhöhe richtiger bestimmt. Er hatte jedoch die Aufgabe mehr als ein physikalisches Specialproblem behandelt, ohne die allgemeinen Schlüsse auf die Unzerstörbarkeit der Kräfte und die weiteren großartigen Folgerungen daraus anzuknüpfen. Es entstand so ein Prioritätsstreit, der später zweifellos zu Mayers Gunsten, unbeschadet Joule's selbständiger Leistung, entschieden wurde. Mayer hatte seine Prioritätsansprüche in einer Zuschrift an die Pariser Akademie begründet und die Comptes rendus von 1845 berichten über die Leistungen beider Forscher.

Und hier ist nun ein Vorgang zu erwähnen, der obgleich er an sich unerheblich ist, doch von unheilvoller Wir-

kung wurde. In der Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 14. Mai 1849 erschien mit der Ueberschrift: „Wichtige physikalische Erfindung," ein von Dr. J. R. Mayer aus Heilbronn datirter kurzer Artikel, worin er anzeigt, daß es ihm gelungen sei ein einfaches Verfahren aufzufinden, um die Verwandlung der Bewegung in Wärme durch ein leichtes Experiment zu constatiren, den Apparat dazu mit wenigen Worten beschreibt, auch bei diesem Anlaß gegenüber einem Artikel des „Journal des Débats" sein Prioritätsrecht auf die Entdeckung jenes Prinzips wahrt.

Acht Tage nachher, in der Beilage vom 21. Mai, kam, unter der Ueberschrift „Dr. Mayers neue physikalische Entdeckung," ein von Dr. Otto Seyffer unterzeichneter Artikel, in welchem von Mayers Leistung in der abschätzigsten Weise gesprochen wird. Es heißt darin: für den Mann von Fach bedürfe es keiner Erörterung, aber für den Laien werde eine Erläuterung „nach dem Stande der Wissenschaft" erwünscht sein. Mayer habe schon früher in den „Annalen der Chemie" eine Menge von unhaltbaren Ansichten über die Naturkräfte aufgestellt. Die Verwirrung, welche darin zwischen den Begriffen Kraft, Ursache, Wirkung 2c. herrsche, und die daraus gezogenen Deductionen seien schon hinlänglich in ihrer Unhaltbarkeit in wissenschaftlichen Organen beleuchtet worden. Seine Theorie sei ein vollkommen unwissenschaftliches, allen klaren Ansichten über die Naturthätigkeit widersprechendes Paradoxon. Der angezeigte Apparat sei weder neu, noch beweise er was er beweisen wolle. In diesem Ton der Abkanzelung von oben herab, wie ihn etwa

ein Meister der Wissenschaft gelegentlich gegen einen anmaßenden Ignoranten oder verbrannten Kopf gebrauchen mag, geht der ganze Artikel fort.

Mayer, der selbst gar nicht aggressiv war, aber bei fremdem Angriff in große Aufregung gerieth und auf's heftigste reagirte, war ganz außer sich über diese öffentliche Beschimpfung in einem so angesehenen Blatt. Eine Entgegnung, die er der Redaction zusandte, wurde von dieser abgewiesen, und auch die weiteren Schritte bei derselben blieben ohne Erfolg. Man möchte allerdings denken, daß die Redaction, wenn sie einmal dem Dr. Mayer ihre Spalten zur Anzeige seiner Entdeckung geöffnet hatte, eine in diesem Maße geringschätzige Kritik derselben gar nicht hätte zulassen oder, wenn sie dieß that, mindestens dem Angegriffenen noch eine Vertheidigung gestatten sollen.

Jedenfalls waren es eben diese Vorgänge, die das letzte und ausschlaggebende Moment zu der traurigen Wendung seines Schicksals bildeten. Wäre ihm damals statt Verachtung und Kränkung ein anerkennendes und aufmunterndes Wort von Seiten eines angesehenen Fachmannes entgegengekommen, so hätte vielleicht sein ganzer Lebensgang ein anderer werden können. So aber wurde dieselbe Concentration seines Geistes, die ungewöhnliche Fähigkeit seine Gedanken unverrückt auf ein Object zu fesseln, die den Ruhm seines Namens möglich machten, auch die Quelle seines Unglücks. Die Eigenschaft, welche die meisten Leute im Uebermaß besitzen, sich zu zerstreuen, sich das Widerwärtige aus dem Sinn zu schlagen, sich durch Schelten und Klagen

von dem Druck des Gemüths zu befreien, war ihm gänzlich versagt. Die quälenden Gedanken, der innere Grimm über erlittenes Unrecht wichen nicht von ihm; zu den naturwissenschaftlichen Studien, die bisher alle freien Stunden ausgefüllt hatten, fand er die Stimmung und Neigung nicht mehr; die Nächte brachten keine Ruhe und Erholung mehr. Ich erinnere mich, daß er einmal zu mir sagte: entweder sei sein ganzes Denken anomal und pervers, dann sei sein richtiger Platz im Irrenhaus, oder aber habe er neue und wichtige Wahrheiten erkannt und finde dafür statt Anerkennung noch Hohn und Schmähung — ein Drittes gebe es nicht; beides aber sei gleich niederdrückend. Wir stellten ihm vergeblich vor, daß an einem Zeitungsartikel wenig gelegen sei, vollends wenn es sich nicht um den Charakter, sondern um gelehrte Meinungen handle, daß Hr. Dr. Otto Seyffer (damals Privatdocent der Physik in Tübingen, später Redacteur des württembergischen Staatsanzeigers) von Niemand als berufen angesehen werde, im Namen der Wissenschaft ein Verdict über ihn auszusprechen, daß neue Ideen sich immer erst langsam und kämpfend Bahn brechen, daß er nur ruhig fortarbeiten solle, wie wenn nichts geschehen wäre. Das half alles gar nichts, und die Aufregung wurde immer krankhafter. Sie entlud sich auch schließlich in einer heftigen Gehirnentzündung. Diese schien schon wieder gehoben; da geschah es, wie er selbst schreibt, daß er in der Frühe des 28. Mai 1850, bei damals herrschendem heißem Frühlingswetter wieder in steigende Aufregung gerathend, nach

schlaflos hingebrachter Nacht in einem Anfall plötzlich ausgebrochenen Deliriums noch unangekleidet zwei Stockwerke (9 Meter) hoch vor den Augen seiner eben erwachten Frau, die es nicht mehr hindern konnte, durch das Fenster auf die gepflasterte Straße sprang. Die Beine waren nicht gebrochen, aber schwer verletzt und verstaucht. In den folgenden Tagen rang er mit dem Tod, aber seine zähe und starke Natur überwand die Gefahr. Nach einem langen und höchst schmerzhaften Krankenlager konnte er wieder am Stocke gehen und seine ärztliche Praxis wieder aufnehmen, obgleich er von da an zeitlebens das rechte Bein stützen und nachschleppen mußte. Es trat nach diesen Stürmen eine wohlthuende Ruhe ein; er war in einer religiös gehobenen Stimmung, da er in dem Erlebten eine höhere Fügung, eine Buße seiner Leidenschaftlichkeit und eine Rettung sah. Er konnte zu seinen Arbeiten zurückkehren und schrieb noch in demselben Jahr 1850 die „Bemerkungen über das mechanische Aequivalent der Wärme." Sie fügen den früheren Schriften nichts sehr Wesentliches hinzu und wollen nur ein Anhang und Nachtrag zu denselben sein, aber sie stehen in den schriftstellerischen Eigenschaften nicht dagegen zurück, und Niemand wird darin die Spur eines nicht ganz normalen Geistes erkennen.

Aber gleichwohl war diese Wiederkehr des Gleichgewichts der geistigen Kräfte nur eine vorübergehende oder scheinbare. Jene krankhaften Aufregungen, in welchen er die Zügel der Selbstbeherrschung gänzlich verlor, wiederholten und steigerten sich, und sie haben sich nie mehr ganz

verloren. Wir treten mit jenen Zeiten in die zweite, dunkle und tragische Hälfte seines Lebensgangs ein. Er hat noch 28 weitere Jahre gelebt, aber ihr Verlauf ist im Ganzen und Großen doch nur als eine Krankengeschichte zu bezeichnen, die, so interessante Seiten sie in psychologischer und psychiatrischer Beziehung darbietet, doch dem größeren Publicum nicht vorzuführen ist und jedenfalls weder hier noch von mir geboten werden könnte. Denn von anderen Momenten abgesehen, lebten wir während dieses ganzen Zeitraums nie mehr in einem Orte zusammen und sahen uns zwar oft und alljährlich, aber doch nur bei kurzen Besuchen. Ich muß daher hier den chronologischen Faden der Erinnerung abbrechen und mich auf die Erwähnung einzelner hervortretender Thatsachen aus diesem ganzen langen Zeitraum beschränken.

Eigentliche Wahnvorstellungen und fixe Ideen im strengeren Sinn, so daß ihm das richtige Selbstbewußtsein, die Erkenntniß der Umgebung, die normale Deutung der Sinneswahrnehmungen abhanden gekommen wäre, hat er niemals gehabt; auch blieb der logische Zusammenhang seines Thuns und Redens immer noch erkennbar. Aber doch konnte sein Zustand jener Grenze sehr nahe kommen, wenn ihn die geringfügigsten Anlässe und Eindrücke, die ihm etwas Verletzendes, Bedrohliches, Kränkendes zu haben schienen, in die maßloseste Aufregung versetzten, wenn er dann mit einer staunenswerthen Combinationsgabe Zusammenhänge und Motive des Geschehenen ersann, die rein nur seiner Einbildung angehörten, wenn er dabei seine argwöh-

nischen Vermuthungen und Auslegungen auch gegen die nächsten Angehörigen und Freunde kehrte und ihnen die unglaublichsten Dinge zutraute. Dann lief er zu Hause ruhelos, Stunden, halbe Tage und Nächte lang durch alle Zimmer, sprach und schrie fast ununterbrochen, mitunter Worte von unanhörbarem Inhalt, hielt auch die sonst gewohnte maßvolle Grenze im Genuß geistiger Getränke nicht mehr ein, und steigerte so den Zustand bis zur vollen Unerträglichkeit für sich und die Seinigen. Manchmal trat die Beruhigung und Selbsterkenntniß nach solchen Entladungen von selbst ein; andere Male entschloß er sich oder ließ sich durch Verwandte und Freunde dazu bereden, eine Heilanstalt aufzusuchen. Unfreiwillig ist er niemals in eine solche gebracht worden, was bei seinem Naturell auch ganz unausführbar gewesen wäre.

Die dunkelste und traurigste Episode in seinem Lebensgang bildet der kürzere Aufenthalt in Göppingen und der sich unmittelbar daran anschließende dreizehnmonatliche in der Irrenheilanstalt zu Winnenthal in den Jahren 1852 bis 1853. Es wird Niemanden einfallen, auf die Aussagen eines Geisteskranken hin, ohne Kenntniß der ihm unbewußt gebliebenen oder von ihm verschwiegenen Thatsachen, sowie aller ärztlichen Gründe und Erwägungen, ein Urtheil in dieser Sache zu fällen; aber in einem Bericht über Mayers Lebensgang kann die Thatsache unmöglich mit Stillschweigen übergangen werden, daß die Erinnerung an seinen Aufenthalt in Winnenden und die dort mit ihm vorgenommene Kur ihm den ganzen Rest seines Lebens verbittert und ver-

giftet hat. Man scheint, veranlaßt vielleicht durch einen irreführenden Bericht, mit welchem der Kranke von Göppingen nach Winnenthal übergeben worden ist, ein System der Demüthigung und Abzwingung angewendet zu haben, das auf diesen Charakter schwerlich richtig berechnet war, ihn nur immer trotziger und starrköpfiger machte und zu wechselseitigen Steigerungen führen mußte. Man vermied später aufs Aengstlichste an diese Dinge zu erinnern, aber er fing nur allzu oft selbst davon an, und so hörte ich es mehrmals mit an, wie er zwar in großer Erregung, aber nicht wie einer, der seines Geistes und seiner Erinnerungen nicht mächtig gewesen wäre, sich darüber aussprach. Was er da vorbrachte, wie er in stetig anwachsendem Affekt seine Erlebnisse und Argumente darlegte, wird Jedem der ihn davon reden hörte unvergeßlich geblieben sein. Er sah sich für sein ganzes Leben als beschimpft und geächtet an. Man konnte ihn in solcher Auffassung der Sache nicht bestärken und nicht vergessen, was man aus anderen Quellen von dem wahren Sachverhalt wußte. Jedenfalls aber konnte man ihm die innigste Theilnahme nicht versagen und mußte als Zeuge solcher Ausbrüche der beredtesten Leidenschaft oft genug an Ophelia's Worte denken: „O welch ein edler Geist ist hier zerstört!"

Mayer hat später noch öfter die Heilanstalt in Kennenburg besucht, wenn die Anfälle tobähnlicher Aufregung kamen; er wurde aber dort als Volontär und Gast angenommen und keinen Zwangsmaßregeln unterworfen. Er

kehrte dann in der Regel nach einigen Wochen beruhigt nach Hause zurück.

In den bald längeren, bald kürzeren Perioden der Ruhe und normalen Stimmung hat Mayer noch eine ganze Reihe wissenschaftlicher Arbeiten veröffentlicht, von denen ich hier nur die Titel anführe: Ueber nothwendige Consequenzen und Inconsequenzen der Wärme-Mechanik (man könnte hier fragen: gibt es nothwendige Inconsequenzen)*). Ueber die Bedeutung unveränderlicher Größen. Ueber die Ernährung. Ueber das Fieber. Ueber Erdbeben. Die Torricelli'sche Lehre und über Auslösung. Auch hat er einen Dynamometer erfunden, für welchen er auf Antrag der k. Centralstelle für Gewerbe und Handel die goldene Verdienstmedaille erhielt. Die Fachmänner meinen; daß diese späteren Schriften, obwohl interessant, geistreich und gut

*) Es ist dieß der Vortrag, den er 1869 vor der Naturforscher-Versammlung in Innsbruck hielt. Der Besuch dieser Versammlung, das persönliche Auftreten in der Mitte zahlreicher und unbekannter Fachgenossen, für die er der Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit sein mußte, war ein gewagtes, nach seinem sonstigen Wesen überraschendes Unternehmen, und nur erklärbar aber auch um so bedenklicher dadurch, daß er sich gerade um diese Zeit nicht in einer ruhigen und normalen Periode seines Gemüthszustands befunden zu haben scheint. Nach mündlichen Mittheilungen und Zeitungsberichten machte er dort einem großen Theil dieses urtheilsfähigsten Publikums den Eindruck eines Mannes von nicht voller geistiger Gesundheit. Er reiste auch sofort und vor dem Schluß der Versammlung wieder zurück. Unterwegs las er in einer Zeitung einen Bericht über sein Auftreten, der eben jenem Eindruck die unzweideutigste Fassung gab, was ihn nun vollends in die äußerste Aufregung versezte. Es kam in München in einem Gasthof zu einer Aufsehen erregenden Scene, von der zufällig ein Bekannter Zeuge wurde, der ihn in das dortige Krankenhaus brachte und später für seine Rückkehr nach Heilbronn Sorge trug.

geschrieben, an Bedeutung und Gehalt nicht mehr auf der Höhe der ersten Schriften stehen. Jedenfalls scheint es daß, während sonst der männliche Geist, zumal im Gebiete des Wissens, erst in den mittleren Jahren sein Höchstes erreicht, in Folge der Erkrankung diese letzte Ausreifung der intellectuellen Kräfte unserem Freunde nicht mehr vergönnt war; aber es bleibt immer ein Zeugniß großer und seltener Begabung, daß er in den Pausen von Geistestrübungen noch die Kraft und Sammlung zu solchen schriftstellerischen Leistungen fand.

Es hängt dieß auch damit zusammen, daß in dieser zweiten Lebenshälfte sein Interesse nicht mehr so ganz und ausschließlich wie zuvor der naturwissenschaftlichen Forschung zugewendet war. Eine Zeit lang, etwa in den Jahren 1849—53, war er aus Verstimmung über die ihm gewordene Behandlung und vielleicht im Zweifel, ob er nicht doch in seiner Forschung auf Irrwege gerathen sein könne, ganz davon abgekommen. Später machten dieser Neigung andere Interessen Concurrenz.

Durch die Stürme und schweren Erfahrungen jener Unglücksjahre waren religiöse Stimmungen und Betrachtungen in den Vordergrund seines Gemüthslebens gedrängt worden. Schon früher war er der bei jungen Medicinern weit verbreiteten materialistischen Weltanschauung abgeneigt gewesen; jetzt wendete er sich entschieden dem positiven Glauben zu. Er besaß ein tiefes Gefühl von den engen Gränzen menschlichen Wissens, von dem weiten Umfang menschlicher Schwachheit und Sünde; er bedurfte eines

festen Halts, wie ihn nur die geoffenbarte Wahrheit bieten könne, und er fand diese in der christlichen Religion und den biblischen Schriften. Aber auf dieser einfachen und verständlichen Grundlage erhob sich nun ein in seinen Umrissen mannichfaltig wechselnder Aufbau einer sehr subjectiven Theologie, von der ich zwar keine genaue und zusammenhängende Kenntniß, aber die Meinung habe, daß sie doch nur wenig allgemeineres Interesse bieten könnte. Man konnte ihm wohl mit Spannung zuhören; denn wenn man diejenigen Reden geistreich nennen will, in welchen ein Gegenstand durch entlegen scheinende und überraschende Beziehungen in ein neues Licht gestellt wird und sich dazu noch eine originelle Ausdrucksweise gesellt, so trug das Meiste von dem, was er sprach, dieses Gepräge. Aber discutiren ließ sich nicht darüber und überzeugt wurde man auch nicht. Es fehlte ihm das geschichtliche, theologische und philologische Wissen für solche Dinge. Er war ein eifriger Bibelleser und bei trefflichem Gedächtniß bibelfester als viele Theologen. Aber er legte sich das Einzelne frei in seiner Weise aus, wobei es ohne Paradoxien und Seltsamkeiten nicht abgehen konnte. Die Idee der Autorität war für ihn eine so dominirende, daß er eine Zeit lang für eine Verschmelzung der katholischen Kirchenverfassung mit dem protestantischen Dogma geschwärmt hat.

Er hatte das Glück längere Zeit wieder mit einem Jugendfreund aus den Schönthaler Zeiten, dem jetzigen Prälaten Lang in Ulm und früher mehrjährigen Dekan in Heilbronn, vereinigt zu werden, der ihm und den Seinigen

in trüben und besseren Tagen als theilnehmender Freund und Berather zur Seite stand. Ihm besonders wurden jene theosophischen und theologischen Ideen und mitunter Schrullen vorgetragen. Auch mit einigen katholischen Geistlichen hat er damals viel und gern verkehrt.

In der Politik war er keiner bestimmten Partei zuzutheilen, hatte im Einzelnen keine genau unter sich zusammenhängende und abgeschlossene Ansichten, war aber im allgemeinen conservativ und auch hier Anhänger des Autoritätsprincips. Er war großdeutsch und verurtheilte den Krieg von 1866 mit allen seinen Folgen. Als aber der Krieg von 1870 ausgebrochen war, kam er nach der Schlacht von Wörth zu Freund Lang mit der Erklärung: er müsse mit Hiob, Cap. 42, 3, sagen: „Ich bekenne, daß ich habe unweislich geredt." Er war von da gut reichsfreundlich gesinnt, ohne sich jedoch mehr viel mit politischen Fragen zu beschäftigen.

In diesen späteren Jahren stellten sich nun auch die Ehren und Anerkennungen, die ihn einst glücklich gemacht und vielleicht seinen ganzen Lebensgang anders gestaltet hätten, in reichem Maß ein. Sie brachten ihm auch jetzt noch Freude und Genugthuung, wenn sie auch an dem Geschehenen nichts mehr ändern konnten. Er genoß noch den Ruhm seines Namens und sah sich von den ersten Gelehrten seiner Zeit begrüßt und gefeiert. Seine Entdeckung wurde als einer der größten Fortschritte in der Geschichte der Naturwissenschaften, als eine ganz neue Bahnen eröffnende Geistesthat anerkannt.

Der erste unter den namhaften Fachmännern, der die Bedeutung seiner Schriften erkannte, ihn aufsuchte und sich mit ihm befreundete, war Schönbein, und das erste Zeichen der Anerkennung ein Diplom als correspondirendes Mitglied der naturforschenden Gesellschaft in Basel vom Jahr 1858. Dann lenkte eine Festrede von Liebig in München die Aufmerksamkeit weiterer Gelehrtenkreise auf seine Forschungen. Die philosophische und später die neu entstandene naturwissenschaftliche Facultät in Tübingen ernannten ihn zum Ehrendoctor. (Medicinischer Doctor war er schon beim Abgange von der Hochschule geworden.) Es kamen Diplome von München, Wien, Turin, Halle, Frankfurt und von anderen gelehrten Gesellschaften, die ich nicht vollständig aufzuzählen in der Lage bin. Die Pariser Akademie ertheilte ihm das Diplom eines correspondirenden Mitgliedes, sowie den Preis Poncelet. Die Royal Society in London ehrte ihn durch Verleihung der goldenen Copley Medal. In England war es Tyndall, in Frankreich Verdet, in Italien Graf St. Robert, die vorzugsweise Mayers wissenschaftliche Verdienste zur Anerkennung brachten. Mit Tyndall entstand ein näherer und freundschaftlicher Verkehr. Für ihn und auf seinen Wunsch hat Mayer die kleine Selbstbiographie geschrieben, deren Concept ich benützen konnte. Im Jahr 1867 erhielt er das Ritterkreuz erster Classe des Ordens der württembergischen Krone, mit welchem der Personaladel verbunden ist.

Gewiß haben diese, wenn auch verspäteten, Erfolge viel dazu beigetragen seinen Lebensabend wieder freundli-

cher zu gestalten; denn er war keineswegs unempfänglich für Ruhm und Ehre, wenn auch noch weit empfindlicher für Mißachtung und Kränkung. Aber im Ganzen ist er doch den Männern beizuzählen, die ihre Verdienste um die Menschheit mit dem Preis ihres Lebensglücks erkaufen mußten. Der nächste Grund lag allerdings in einer unglücklichen Gemüthsanlage, in einer ungewöhnlich tiefen und nachhaltigen Erregbarkeit, in der Unfähigkeit, mit seinen Gedanken von einem bestimmten Object, von einem widrigen Eindruck, einer erlittenen Kränkung wieder loszukommen, in einer starren Unbeugsamkeit seines Willens. Aber darauf muß doch auch hingewiesen werden, daß, trotz des großartigen Apparats von Betriebsmitteln der deutschen Wissenschaft, trotz der zahllosen Zeitungen und Fachjournale, in welchen auch das Unbedeutendste noch Beachtung und seinen bestellten oder unbestellten Lobredner findet, eine wirklich große und bahnbrechende Leistung durch eine lange Reihe von Jahren todtgeschwiegen oder mit Geringschätzung behandelt werden konnte, und daß nicht bloß in dunkler Vergangenheit, sondern auch in unserem angeblich so erleuchteten Zeitalter geniale Neuerungen auf den Dank der folgenden Geschlechter angewiesen sind.

Die Aufgabe, auch das Aeußere einer Persönlichkeit zu schildern, ist dem Biographen heutzutage durch den Photographen abgenommen. Doch stammen die vorhandenen Bilder alle schon aus den Zeiten seiner Erkrankung und haben einen Ausdruck düsteren Ernstes, während in den guten Tagen seine Züge blühend, heiter und freundlich er-

schienen. Er war von etwas mehr als mittlerer Größe und wohlgebaut, trug sich aber etwas nachlässig und vorgebeugt. Die unablässige Kopfarbeit sah man ihm schon auf der Straße an, da er immer nachdenklich vor sich hinblickte. Er besaß feine und aufmerksame Sinnesorgane, doch ohne kunstsinnige Neigung und Entwicklung. Außer der Poesie wirkte keine der schönen Künste auf ihn.

Nicht bloß der reiche Zufluß äußerer Ehren erleichterte die späteren Lebensjahre. Auch jene Zustände heftigster Aufregung wurden seltener, gingen rascher und leidlicher vorüber. Die Verhältnisse der nun herangewachsenen Kinder gestalteten sich in erfreulicher Weise. Dagegen erschien nun die sonst so zähe und unverwüstliche körperliche Gesundheit, durch Anzeichen die auf ein Lungenleiden hinwiesen, gefährdet. Im Januar 1878 kam ein solches zum Ausbruch und nahm bald einen bedenklichen Charakter an. Obgleich er sich über seinen Zustand keinen Illusionen hingab, war er während des ganzen Krankenlagers mild und liebenswürdig, wie in den ersten Jahren seines häuslichen Glücks. Der Abend des 20. März brachte diesem sturmbewegten Herzen die ersehnte Ruhe.

Die Beerdigung fand unter großer Betheiligung am kaiserlichen Geburtstag statt; die städtische Behörde hatte für die Begräbnißstunde die Einziehung der Flaggen angeordnet.

Nichts in der Welt wäre in unseren Jugendtagen beiden so fern gelegen als die Vermuthung, daß ich dereinst im Namen und Auftrag einer akademischen Körperschaft

ihm, als einem der gefeiertsten Meister deutscher Wissenschaft, einen ehrenden Nachruf am Grabe zu sprechen haben würde.

Dr. Dühring in Berlin hat in der Schrift: „Robert Mayer, der Galilei des 19ten Jahrhunderts. Eine Einführung in seine Leistungen und Schicksale" und auf andere Weise über den Lebensgang Mayers Fabeln zu verbreiten gesucht, die jeder ernsteren Widerlegung unwerth sind. Ich verweise darüber auf meine Critik dieses Buchs, die in der Allgemeinen Zeitung vom 5. November 1879 erschienen ist. Was ich dort noch als bloße Vermuthung aussprach, daß Mayer in den Tagen, als ihn Dühring im Sommer 1877 in Wildbad kennen lernte, sich in einem Zustand gesteigerter Erregungen befunden habe, wurde mir indessen aus bester Quelle als Thatsache bestätigt.

Altwürtembergisches.

Ich habe im Jahrgang 1864 der Würtembergischen Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, einer Zeitschrift von beschränktem Leserkreis, die ich als damaliger Vorstand des statistisch-topographischen Bureaus zu redigiren hatte, unter dem Titel: „Altwürtemberg im Spiegel fremder Beobachtung" eine größere Abhandlung veröffentlicht, in welcher ich die bemerkenswerthesten Berichte und Urtheile von Fremden, die im 17ten und 18ten Jahrhundert unser Land bereisten, über altwürtembergische Zustände und Einrichtungen zusammenstellte und den Werth dieser Zeugnisse für die Ergänzung einheimischer Geschichtsquellen und Anschauungen zu prüfen versuchte.

Von den acht Capiteln dieser Arbeit scheinen mir zwei auch für den nichtwürtembergischen Leser noch ein näheres Interesse zu bieten und einer neuen Ueberarbeitung und Veröffentlichung nicht unwerth zu sein.

Das eine handelt von dem bekannten Schriftsteller des 18. Jahrhunderts, Friedrich Nicolai, und sucht an der Hand seines Reisewerkes über Schwaben die in der deutschen Literaturgeschichte herrschenden Urtheile über ihn in wesentlichen Punkten zu berichtigen.

Das andere enthält die Schlußbetrachtungen und Ergebnisse jener Schrift und will auf Grund des Uebereinstimmenden in diesen fremden Zeugnissen die Eigenthümlichkeiten der altwürtembergischen Geschichte und Verfassung, den Werth und die historische Bedeutung „des alten, guten Rechts" in ein von der herkömmlichen Auffassung abweichendes Licht stellen.

I. Nicolai und sein Reisewerk über Schwaben.

Das bedeutendste Reisewerk über Würtemberg nach Umfang und Gehalt ist das bekannte Buch von Nicolai. Von seiner vielbändigen Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweiz handeln nicht weniger als drei Bände von je 400 Seiten von Theilen des jetzigen Königreichs; der 9te Band von Ulm, der 10te von Stuttgart, der 11te von Tübingen. Die Reise selbst fiel schon in das Jahr 1781, jene drei Bände erschienen aber erst 1795—96 und enthalten mancherlei, auf schriftlichen Mittheilungen ruhende Nachträge über die spätere Zeit.

Die Hauptbedeutung dieses Buches liegt für uns zwar in dem speciell würtembergischen Thema desselben; doch knüpft sich an dasselbe auch ein allgemeineres literargeschichtliches Interesse an. Nicolai hatte die Eigenheit, an den Faden seiner Reise allerhand Excurse anzureihen und sich bei beliebigem Anlaß mit der Redseligkeit des Alters über Dinge, die er sonst auf dem Herzen hatte, zu expectoriren. So kommt er beim Tübinger Stift auf die philosophischen Magister, auf Schelling und Niethammer und

andere „philosophische Querköpfe" zu reden, die, wie er meinte, entweder längst bekannte oder zwar neue aber unhaltbare Gedanken hinter einem Schwall abstruser und formalistischer Phrasen zu verstecken pflegen. Da in Tübingen die Horen herauskamen, so kann er nicht unterlassen, über die Prätentionen, mit denen dieses Journal aufgetreten war, zu spotten und die Schillerschen Briefe über die ästhetische Erziehung des Menschen durchzuhecheln, an denen er Klarheit und Schärfe des Begriffs vermißte und es bedauerte, daß auch ein so vorzüglicher Schriftsteller sich unter den Bann der Kantschen Schulsprache gestellt hatte.

Eben diese Kritik der Horen und der Schillerschen Abhandlung war es aber nun, die zu der fulminanten Replik und den bis zur Injurie scharfen Ausfällen in der Xeniensammlung des Musenalmanachs von 1797 Anlaß gaben*).

*) Unter den 39 auf Nicolai gemünzten Xenien haben die folgenden unmittelbareren Bezug auf das Reisewerk:

Nicolai reiset noch immer, noch lang wird er reisen,
Aber ins Land der Vernunft findet er nimmer den Weg.

Seine Meinung sagt er von seinem Jahrhundert, er sagt sie,
Nochmals sagt er sie laut, hat sie gesagt und geht ab.

Meine Reis' ist ein Faden, an dem ich drei Lustra die Deutschen
Nützlich führe, so wie formlos die Form mirs gebeut.

Willst du Alles vernichten, was deiner Natur nicht gemäß ist,
Nicolai, zuerst schwöre dem Schönen den Tod.

Querkopf! schreiet ergrimmt in unsere Wälder Herr Nickel,
Leerkopf! schallt es darauf lustig zum Walde heraus.

Armer, empirischer Teufel, du kennst nicht einmal das Dumme
In dir selber, es ist ach! a priori so dumm.

Nicolai erscheint hier als der Vertreter einer abgelebten Zopfzeit, eines platten, geistlosen Philisterthums, das an die neuen Erscheinungen auf dem Gebiet der Poesie und Philosophie den beschränkten Maßstab veralteter Anschauungen legt und den gemeinen sogenannten Menschenverstand zum Richter über Dinge macht, die über dessen ganze Sphäre hinausliegen.

Dieses Urtheil der Xenien über Nicolai ist das maßgebende geblieben für die ganze seitherige deutsche Literaturgeschichte; man wird es fast in jedem Compendium derselben nur mit untergeordneten Variationen wieder finden. Unter den Laien wird in Deutschland ohnedieß nur selten einer sein, der Nicolais Schriften auch nur in den Händen gehabt hätte. Aber auch unter den Literarhistorikern, wie wenige werden sich rühmen wollen, die Literaturbriefe, den

---

Nicolai endeckt die Quellen der Donau! Welch Wunder!
Sieht er gewöhnlich doch sich nach der Quelle nicht um.

Nichts kann er leiden, was groß ist und herrlich; drum herrliche Donau!
Spürt dir der Häscher so lang nach, bis er seicht dich ertappt.

A propos Tübingen! dort sind Mädchen, die tragen die Zöpfe
Langgeflochten; auch gibt dort man die Horen heraus.

Lächerlichster! du nennst es Mode, wenn immer von Neuem
Sich der menschliche Geist ernstlich nach Bildung bestrebt.

Könnte Menschenverstand doch ohne Vernunft nur bestehen,
Nickel hätte fürwahr menschlichsten Menschenverstand.

Was uns ärgert, du giebst mit langen entsetzlichen Noten
Uns auch wieder heraus unter der Reiserubrik.

Hast du auch wenig genug verdient um die Bildung der Deutschen,
Fritz Nicolai, sehr viel hast du dabei doch verdient.

Sebaldus Nothanker, die 12 Bände der Reise durch Deutschland, die Geschichte des dicken Mannes, den Sempronius Gundibert auch nur durchblättert zu haben, von den 128 Bänden der allgemeinen deutschen Bibliothek gar nicht zu reden.

Nachdem nun aber das Buch über die Reise durch Schwaben der Anlaß zu den herrschend gewordenen Urtheilen über Nicolai gewesen ist, kann es nicht unstatthaft sein, von der Besprechung eben jenes Buches aus den Anstoß zu einer Revision und Prüfung jener Urtheile zu entnehmen.

Es ist nicht an sich unbegründet, was die Xeniendichter an Nicolai auszusetzen haben, aber es ist nur ein kleiner Theil der Wahrheit. Die ästhetische Leistung und philosophische Kritik ist allerdings die schwache Seite in Nicolais Wirken, aber wenn sich das Gesammturtheil auf die Hervorhebung derselben beschränkt, ist es ungefähr, wie wenn man über Schiller nichts zu sagen wüßte, als daß er ein ungründlicher und rhetorisirender Geschichtsschreiber gewesen sei, über Göthe, daß seine Farbentheorie auf mancherlei Mißverständnissen beruhe. Nicolais Verdienste liegen in einem ganz andern Feld als in dem der schönen Literatur.

Die deutschen Schriftsteller jenes Zeitalters hatten, soweit sie auch im Einzelnen auseinander gingen, Ein gemeinsames Ziel vor Augen. Sie verkündigten das neue Evangelium der Humanität, der freien, allseitigen, individuellen Entwicklung menschlicher Anlagen und Triebe. Die Meisten aber, und unter ihnen gerade die größten Geister,

fanden und verfolgten diese Ideen nur in der Region der Theorie, in künstlerischer Gestaltung oder abstrakter Vertiefung. Unmittelbare praktische Consequenzen für die Gegenwart daraus zu ziehen, kam ihnen gar nicht oder nur vereinzelt und beiläufig in den Sinn. Jene Ideen auf Staat und Gesellschaft anzuwenden, in Recht, Gesez und Sitte zu verwandeln, war die Aufgabe späterer Generationen. Nur ein kleiner Kreis von Männern faßte damals schon diese praktischen Consequenzen ins Auge. Zu ihnen gehörten Justus Möser, von Moser, Schlözer, Forster; zu ihnen ist auch Nicolai zu stellen. Er war in erster Linie Publicist und Agitator für gemeinnützige praktische Zwecke. Nur war es weniger die eigentliche Politik als die kulturgeschichtliche Seite der gesellschaftlichen Verhältnisse, worauf er seine Thätigkeit richtete und worauf ihn seine buchhändlerische Berufsstellung hinwies. Er war Freigeist, Nationalökonom, Statistiker. Er kämpfte gegen die hierarchischen Elemente in den öffentlichen Instituten, für Preßfreiheit, für erweiterte und zeitgemäßere Volksbildung, für Befreiung des Ackerbaus und der Gewerbe von lähmenden Beschränkungen, für Popularisirung der deutschen Wissenschaft. Er war seiner Naturanlage nach ein grundgescheidter Mann, ein klarer, gründlicher, praktischer Denker von einer wirklich staunenswerthen Vielseitigkeit der Kenntnisse, die nur durch die Verbindung eines großartigen, buchhändlerischen Geschäfts und einer vieljährigen Redaction kritischer Journale mit großem Fleiß und leichter Auffassung verständlich wird. Dabei fehlte aber seinem Talent die

Phantasie, Feinheit und Tiefe, welche den großen Schriftsteller macht. Fortschritt der Gesellschaft in Bildung, Sitte und Wohlstand war der Zweck, dem nach seiner Auffassung auch die ganze Literatur direkt dienen sollte. Selbst die Poesie und Philosophie ließ er von dieser Dienstbarkeit nicht frei. Es schwebte ihm, wiewohl er mit Lessing für die Emancipation der deutschen Literatur von fremden Mustern gekämpft hatte, im Stillen doch wieder die französische und englische Art von Schriftenthum als ein ideales Ziel vor. Seine Schriften wimmeln von Citaten aus den französischen und englischen Classikern des vorigen Jahrhunderts. Die deutschen Dichter und Denker sollten nach seiner Meinung auch über die höchsten Fragen so klar und für Alle verständlich schreiben, wie Shaftesbury, Hume, Voltaire, Rousseau ꝛc. Als nun Kant, Fichte und Schelling ihre neue Weisheit in einen Schematismus von Formeln hüllten, die nur den Zunftgelehrten zugänglich waren, als bei den ersten Dichtern der Nation jene esoterische, einen auserwählten Leserkreis voraussetzende Richtung aufkam, der Goethe bald für immer, Schiller wenigstens in seiner mittleren Periode huldigte, da erkannte Nicolai in dieser fremdartigen Gestalt die neue Aera des deutschen Genius nicht. Er wagte es, sich frischweg in eine Polemik gegen die ersten Geister seines Zeitalters mit einer Unerschrockenheit einzulassen, die man bewundern könnte, wenn nicht davon die verblendete Zuversicht in Abzug käme, die dem gefürchteten Redakteur eines großen kritischen Journals, dem reichen Verleger gegen das arme Geschlecht der Autoren

im voraus zur Seite stund. So berechtigt nun aber auch der Aerger und Unwille sein mochte, mit dem Schiller und Goethe, Kant und Fichte jene Zumuthung einer ihrer ganzen Geistesart fremden Popularität zurückwiesen, so unbillig ist es um dieses Einen Differenzpunktes willen den ganzen Mann zu den Todten zu werfen, wie die meisten unserer Literarhistoriker zu thun pflegen. Denn gerade so, wie in dem Reisewerk über Schwaben jene Ausfälle gegen die Kantianer, die Horen und Schillers philosophische Aufsätze nur eine beiläufige, dem übrigen Inhalt fremde Zugabe von kleinem Umfang bilden, so ist überhaupt die ästhetische und philosophische Kritik etwas Untergeordnetes in Nicolais gesammter literarischer Thätigkeit. Schiller steht in dieser Fehde mit Nicolai nicht so rein und groß da, wie er uns sonst zu erscheinen pflegt, und man muß jenen Goethe'schen Vers: „denn hinter ihm in wesenlosem Scheine lag, was uns alle bändigt, das Gemeine", wenigstens so weit einschränken, daß er in dieser Sache auch ein wenig wie andere Menschenkinder fühlte und handelte. Er hatte in der Ankündigung der Horen gesagt: diese Zeitschrift solle Alles übertreffen, was jemals in dieser Gattung existirt habe. Bald aber mußte er sich überzeugen, daß, um Jahr für Jahr 100—120 Druckbogen mit probehaltigem Stoff zu füllen, auch ein Verein der ersten Köpfe nicht ausreichte und man sofort zu Lückenbüßern, Uebersetzungen, Fabrikwaaren und alten Ladenhütern seine Zuflucht nehmen mußte. Das Publikum, das mit den großartigsten Versprechungen angelockt war, wurde

bald unzufrieden. Schiller selbst sah die Täuschung ein, aber wenigstens Andere sollten sich nicht unterstehen, es laut auszusprechen, am wenigsten diejenigen, die diesen Erfolg gleich anfangs vorausgesagt hatten und selbst eine concurrirende Zeitschrift herausgaben. Eben zu diesen gehörte Nicolai. In einem Brief an Goethe vom Oktober 1795 schreibt Schiller auf die bloße Nachricht hin, daß in dem nächsten Band der Reise in Deutschland ein Angriff Nicolais auf die Horen erscheinen werde, also noch ohne den Inhalt zu kennen: „Nicolain sollten wir aber doch von nun an in Text und Noten und wo Gelegenheit sich zeigt, mit einer recht insignen Geringschätzung behandeln." Was Nicolai sodann gegen Schillers philosophische Aufsätze und speciell gegen die Briefe über ästhetische Erziehung vorbringt, ist in der Form keineswegs verletzend, dem Inhalt nach keineswegs so unbedeutend, als die Heftigkeit der Replik vermuthen lassen könnte. Zwar wird der eigentliche positive Werth jener Studien, die tiefsinnige und geistvolle Auffassung der höchsten Probleme nicht voll erkannt und gewürdigt, aber die Ausstellungen daran sind durchaus nicht so unbegründet. Daß jene Mischung philosophischer Schulsprache mit Poesie und Rhetorik weder als Stil angenehm wirkt, noch dem Verständniß förderlich ist, daß die Briefe dunkel und ohne klare, jedenfalls fast ohne alle für die menschliche Erziehung praktischen Resultate bleiben, daß die aufgestellten zwei menschlichen Grundtriebe, ein Form- und Stofftrieb, die dann in einem Spieltrieb ihre Ausgleichung finden sollen, unhaltbare Abstraktionen ohne psy-

chologisches Fundament seien, das werden von den Wenigen, die heutzutage überhaupt jene Briefe noch zu Ende gelesen haben, wieder nur Wenige in Abrede ziehen. Ueberhaupt ist Nicolais Prophezeiung, es werde etwa ums Jahr 1840 der gesunde Menschenverstand und die gemeine Erfahrung, die man jetzt so geringschäzig behandle, immer noch in Ehren stehen, während vom reinen und empirischen Ich, vom gesezten Nichtich, vom Unterschied des Transcendenten und Transcendentalen, von der transcendentalen Apperception wenig mehr die Rede sein werde, nicht zu Schanden geworden, wiewohl derlei Argumente freilich immer nur eine wohlfeile Weisheit in sich schließen. Dieß und Aehnliches wird nun in etwas spöttischer Weise breit und umständlich und doch nicht mit voller Sachkunde in einer besonders an englische Muster erinnernden Schreibweise vorgetragen. Wie entsetzlich grob sind nun aber die Ausfälle der Schillerschen Xenien! Und doch ist die Grobheit daran noch nicht das Schlimmste. Nicolai war einige Jahre vorher von einem Schlaganfall getroffen worden, der eine theilweise Lähmung zurückließ. Darauf bezieht sich das Distichon:

Rührt sonst einen der Schlag, so stockt ihm gewöhnlich die Zunge,
Dieser so lange gelähmt schwäzt nur geläufiger fort.

Mit welchen Prädikaten würde man heutzutage denjenigen brandmarken, der sich in einer literarischen Fehde solcher Waffen bediente!

Mit dem ästhetischen Maß muß man die Nicolaischen Schriften überhaupt nicht messen. Ob er einen Roman

schreibt oder ein Buch recensirt oder über eine Reise berichtet, er ist immer nur Publicist, bekämpft einen Mißbrauch, empfiehlt eine Neuerung, hämmert auf irgend einen bestimmten Punkt eifrig und lärmend los. Das abschätzige Urtheil, das die Xeniendichter über Nicolais Reisewerke fällen, ist nur daraus erklärlich, daß sie es ganz von der ästhetischen Seite betrachteten und für die zahlreichen concreten und praktischen Fragen, deren Erörterung den Hauptinhalt des Buchs bildet, gar kein näheres Interesse hatten.

Während uns die Literarhistoriker daran gewöhnt haben, in Nicolai die Personification einer verschollenen Zopfzeit zu sehen, wird derjenige, der z. B. diese drei Bände der Reise durch Schwaben zur Hand nimmt, vielmehr darüber erstaunt sein, wie unveraltet und modern der ganze Standpunkt und die praktische Richtung des Buches ist. Man glaubt oft ganz einen der liberalen nationalökonomischen Schriftsteller der Gegenwart zu hören, wenn man diese Erörterungen über Bevölkerungsstatistik, Auswanderung, über die Fesseln des Ackerbaus, über Stallfütterung und Bracheinbau, die Gründe des Zurückgehens gewisser Handelszweige, die Klagen über die Abhängigkeit der Schule von der Kirche, den Mangel der realistischen Fächer in den Lehrplanen, über die Strenge der Sonntagsfeier, über die Unwissenheit der Beamten in volkswirthschaftlichen Dingen liest. Im Einzelnen ist natürlich Manches antiquirt, aber in dieser durchaus praktischen Richtung, in diesem Drängen auf unmittelbare Verwirklichung der neuen Ideen in den socialen Verhältnissen der Gegenwart ist Nicolai ein durch-

aus moderner, in das 19. Jahrhundert vorausgreifender Kopf. Es gehört aber überhaupt zu den vielen traditionell fortgeschleppten Vorurtheilen, daß der Standpunkt und das Zeitalter der Aufklärung längst überwunden und verschollen seien. Diese Vorstellung bildete sich, als man glaubte, in den Systemen von Schelling, Schleiermacher, Hegel eine Versöhnung von Wissen und Glauben, von Autorität und Freiheit gefunden zu haben, und erhielt sich dann noch fort, auch nachdem diese Restaurationsversuche sich längst als Täuschungen erwiesen haben. Wenn man aber auf die Hauptpunkte sieht, so stehen wir heute noch vor den alten Gegensätzen; der Unterschied ist nur, daß dieselben in Kreise eingedrungen sind, die damals noch unberührt davon waren, und daß die Fragen im Einzelnen schärfer und präciser gestellt werden, wie sich ja überhaupt der ganze Inhalt und Charakter der letzten 100 Jahre darin zusammenfassen ließe, daß die Ideen, welche zuerst nur einzelne Denker und Dichter theoretisch entwickelt haben, wie ein Sauerteig allmälig in den Staat und die Gesellschaft eindringen und dieselben neu zu gestalten suchen.

Die drei Bände von Nicolais Reise durch Schwaben sind jedoch speciell für den Württemberger heute noch nicht nur ein lesbares, sondern ein vielfach lehrreiches und interessantes Buch. Man wird Mühe haben, über die altwürttembergischen Zustände am Ende des vorigen Jahrhunderts aus einheimischen Quellen ein so gutes und vollständiges Bild zusammenzulesen, und ein Geschichtschreiber dieser Periode wird Nicolais Werk zu seinen werthvollsten

Quellen zu rechnen haben. Der Grund hievon liegt nicht bloß darin, daß er ein guter und in vielen Dingen sachkundiger Beobachter war, sondern auch darin, daß ihm zahlreichere und zuverlässigere Quellen zu Gebot standen, als vielen Andern. Es kam ihm dabei seine hervorragende Stellung im Orden der Freimaurer zu statten; diesem gehörte damals in Württemberg die Elite des höheren Beamten-, Lehrer- und Bürgerstandes an. Er hatte daher für Erkundigungen über politisch-sociale Verhältnisse die besten Adressen, die sich wohl überhaupt für jene Zeit finden ließen. Es erprobte sich dieß darin, daß, als sein Buch im Lande, namentlich in den theologischen Kreisen wegen des vielen Tadels an bestehenden Einrichtungen einen Sturm des Unwillens hervorrief und eine Menge ungünstiger Recensionen darüber erschienen war, man ihn doch nur in wenigen und ganz untergeordneten Punkten thatsächlicher Unrichtigkeiten überführen konnte. Das altwürttembergische Hochgefühl nahm zwar gewaltigen Anstoß daran, daß ein Berliner Buchhändler dem evangelischen Consistorium, den herzoglichen Regierungsbehörden über allerlei Dinge den Text zu lesen wagte, man beschuldigte ihn wohl ins Allgemeine der Unwissenheit und des einseitigen Urtheils, aber im Einzelnen vermochte man ihm nichts anzuhaben. Seine Gewährsmänner saßen selbst in den höchsten Collegien; er theilte ihnen die meisten Abschnitte vorher im Manuscript mit und correspondirte über alle zweifelhaften Punkte mit ihnen.

In dieser Verbindung mit den Freimaurern liegt aller-

dings auch wieder eine Einschränkung seiner Zuverlässigkeit und Unbefangenheit. Er hörte nur die Stimmen der Liberalen und Unkirchlichen. Ein Theologe trat in den 80ger Jahren in Württemberg noch nicht leicht in den Bund der Freimaurer; erst in den folgenden Jahrzehnten wurde dieser Fall häufiger.. Nicolai kam deßhalb mit den theologischen Kreisen Württembergs, die ihn perhorrescirten, in wenig unmittelbare Berührung. Er stand gleich vornherein in einem Gegensatz gegen dieß wichtige Element des altwürttembergischen Lebens. Er beurtheilt die kirchlichen Institute des Landes von dem allen kirchlichen Dingen abgewendetsten Standpunkt, der damals wohl überhaupt innerhalb der deutschen Literatur noch eine Vertretung hatte.

Wenn es sich nun aber darum handelt, über den Inhalt des Nicolaischen Werkes im Einzelnen Bericht zu erstatten, so versteht es sich von selbst, daß auch schon ein bloßer Auszug aus einem Opus von fast 1300 Seiten, selbst wenn er noch so gedrängt gehalten wäre, die hier einzuhaltenden Grenzen weit übersteigen und dabei doch ermüden müßte. Ich beschränke mich darauf, Einiges herauszugreifen, und dabei nicht gerade immer auf das Allgemeinste, von Nicolai am ausführlichsten Behandelte, sondern ebenso auf kleine Züge zu achten, zumal wenn sie für den Autor besonders charakteristisch erscheinen, oder von den einheimischen Schriftstellern weniger beachtet oder anders aufgefaßt werden.

Nicolai beginnt mit der Reichsstadt Ulm und ihrem Gebiet, da er über Nürnberg und Augsburg in das Land

kam. Er gibt von dem gesunkenen und verknöcherten Zustande der Stadt und ihres ansehnlichen Gebiets, so kurz vor der Annexion, ein sehr instructives Bild. Es ist dabei nicht von schweren Uebelständen, groben Mißbräuchen und Willkührlichkeiten die Rede; man lebte im alten festgetretenen Gleise, bei mäßigem Wohlstand, im Genuß überreicher Stiftungen behaglich fort; die patricischen Geschlechter, welchen allein der Zutritt in den Magistrat offen stund, waren, da ihnen Gesetz und Herkommen den Betrieb von Handel und Gewerbe versagten, die liegenden Güter aber bei gleicher Erbberechtigung aller Kinder in immer kleinere Antheile verfielen, die Gehalte der Aemter durchschnittlich sehr unbedeutend waren, in ihren ökonomischen Verhältnissen gegen die früheren Zeiten heruntergekommen; auch die Zahl war gesunken, so daß ein kaiserliches Rescript eine Ergänzung aus den Bürgerlichen anordnete. Die politische Unabhängigkeit war durch die strategische Wichtigkeit der Stadt beeinträchtigt. Das Regiment hatte mehr einen municipalen als politischen Charakter.

Die Statistiker haben Ursache, Nicolai in besonderen Ehren zu halten. Er gehört zu den Ersten und Wenigen, die von der damals noch sehr jungen Wissenschaft der Statistik, von Süßmilchs bahnbrechenden Untersuchungen einen verständigen praktischen Gebrauch machten. Wenn er in eine neue Stadt kam, so war das erste, daß er sich von den vorausgegangenen Decennien die Geburts- und Sterbelisten verschaffte. Daraus zog er dann seine Schlüsse auf die Einwohnerzahl, auf Fort- oder Rückschritt der Bevölke-

rung und suchte nach den wirthschaftlichen, politischen oder socialen Ursachen. In Ulm fand er einen stetigen Ueberschuß der Gestorbenen über die Geborenen und macht zuerst auf die ungewöhnliche Kindersterblichkeit in jenen Gegenden aufmerksam, die erst in neuester Zeit wieder beachtet, wenn auch noch nicht hinreichend erklärt ist. Nicolai sieht einen Hauptgrund in der „Verfütterung" der Kinder mit Mehlbrei, der ihm überhaupt in Schwaben eine viel zu große Rolle zu spielen scheint. Ueber 47 Prozent der Geborenen starben damals in Ulm im ersten Lebensjahr, während Süßmilch nur 25 Prozent als Durchschnitt bezeichnet.

Ueber das Ulmer Schulwesen fällt N. ein sehr ungünstiges Urtheil. Er vermißt Industrieschulen, Realschulen, ein Schullehrerseminar. In das Gymnasium werden durch übertriebene Stipendien zu viele unbegabte Schüler herangezogen; man gewöhne sich in Ulm von früh an, sich vom Spital füttern zu lassen. Es werden darin leere Wortgelehrsamkeit und scholastische Spizfindigkeiten gelehrt; die neueren Fortschritte der Gymnasialbildung durch Büsching, Meierotto, Gedike seien ganz unbekannt. Den Zustand der deutschen Schulen nennt er einen erbärmlich schlechten; hier kämpft er für Einführung der Rochow'schen Schriften.

Ein Ulmer Gelehrter Affsprung hatte es gewagt, unter dem Titel: Patriotische Vorstellung an seine liebe Obrigkeit, die Nothwendigkeit einer Schulverbesserung betreffend 2c., Reformvorschläge namentlich für den Lehrplan des Gymnasiums zu machen. Wie übel er damit ankam, zeigt folgendes Decret jener „lieben Obrigkeit", das Nicolai mit-

theilt, und das zugleich als praktischer Beleg für das Bedürfniß einer bessern Schulbildung, wenigstens für die Ulmer Rathsherren, dienen kann:

„Dem sich publice ungebetten aufgeworfenen, unverjorenen Reformatori Gymnasii Ulmensis Joh. Mich. Affsprung wird andurch das Obrigkeitliche Mißfallen über dessen in Druck gegebene vermeintliche patriotische Vorstellung 2c., mit deme zu erkennen gegeben, daß er sich dergleichen unreiffen und gegen seine hohe Obrigkeit respektlosen Producten künftig enthalten solle. Sign. Ulm d. 4. Martii 1776. Geheimder Stand."

Ueber Sitten und Trachten, namentlich das lächerlich umständliche Ceremoniell bei Hochzeiten und Leichenfeier ergeht sich N. in redseliger Breite. Der Zopf der Titulaturen war überhaupt in den Reichsstädten damals kaum kleiner als in den Monarchieen. Das Prädikat „Wohlgeboren", das, wie Nicolai sagt, in Norddeutschland Jeder bekomme, der Manschetten trage, wurde in Ulm nur den Patriciern bewilligt. Die Bürgermeister hießen: Wohlgeborene Herrlichkeiten, die Rathsherrn Hoch- und Wohlweise, der Bürger, wenn er Kaufmann war, hieß ein Edler und Vester, wenn er ein Handwerk betrieb, ein Ehrbarer, wenn er einen akademischen Grad erreicht hat, ein Hochedelgeborener.

Jedem Fremden, meint N., müsse in Ulm die Einfachheit, wo nicht Aermlichkeit in der Einrichtung und Möblirung der Zimmer auffallen; man treffe auch bei Gebildeten nur hölzerne Bänke, Schemel, Stühle. Man hielt damals

in Schwaben noch mehr auf gut Essen und Trinken als auf schönes Mobiliar.

Er findet bei den Schwäbinnen überhaupt, aber besonders bei den Ulmerinnen ein „schönes Blut", etwas das man in Deutschland nirgends so häufig treffe als im Elsaß und in Schwaben, nächstdem in Oesterreich. Er meint, es wären ihm in Ulm mehr feinere weibliche Physiognomieen aus dem Mittelstande vorgekommen als anderswo. Die Gesichter schienen ihm überhaupt etwas breiter als in Norddeutschland; auch die häßlichen Gesichter seien mehr schlapp als verzogen. Nirgends will er bei breiten, runzlichen, braunen Gesichtern so viel heitere Augen gefunden haben.

Der Eintritt in's Württembergische machte sich durch die schönen Alleen von Obstbäumen an den Chausseen bemerklich. Aus Anlaß des Eßlinger Wein- und Obstbaus belehrt uns Nicolai unterwegs, daß unter den 19 heiligen Urbanen, deren die Acta sanctorum erwähnen, einer im 5ten Jahrhundert Bischoff von Langres in der Champagne gewesen sei, der durch sein Gebet die Weinstöcke gegen Platzregen, Sturmwind und Maifröste zu schützen vermocht habe und daß dieser der Schutzpatron der Weingärtner geworden sei, obgleich das Urbansfest nicht an seinem Kalendertage (23. Januar), sondern am Tage des Pabsts Urban (25. Mai) gefeiert werde*).

*) Als König Friedrich Wilhelm IV. im Jahr 1856 in Stuttgart war, besichtigte er, von König Wilhelm begleitet, auch die dortige Stiftskirche. Man zeigte ihm hier das Bild des heiligen Urban, des Schuz-

Die ersten Eindrücke von Stuttgart erinnerten den Berliner in vielen Stücken an seine Vaterstadt; das württembergische Militär war ganz preußisch uniformirt; man sah, was er außer Preußen nirgends bemerkt hatte, die Soldaten vielfach in den Häusern und auf den Straßen mit bürgerlichen Arbeiten beschäftigt, woran der eifrige Volkswirth großes Gefallen findet; selbst die eigenthümlichen dreieckigen Straßenlaternen glaubt er als eine Reminiscenz des Herzogs aus seinem Berliner Aufenthalt ansehen zu sollen.

N. tadelt es in seinem Reisewerk vielfach, daß die Angaben über die geographische Länge und Breite auch bei größeren Städten noch so unzuverläßig und widersprechend seien. Noch auffallender sind die Abweichungen über den Flächengehalt des Landes. Es wußte damals

---

patrons der Weingärtner. Er fragte, durch welches Verdienst denn dieser Heilige gerade Beschützer des Weinbaus geworden sei. Es wußte aber Niemand von den anwesenden geistlichen und weltlichen Herren eine Antwort zu geben. Dieß wurde zum Anlaß, daß man nachträglich doch die Sache zu ermitteln suchte. Aber Niemand konnte Auskunft geben; die gewöhnlichen Nachschlagebücher enthielten Nichts darüber; zu der Quelle der Acta sanctorum zurück zu gehen, fehlte es an Lust oder Gelegenheit. Später fand ich dann die obige Notiz bei dem Vielwisser Nicolai, der seine Schriften gerne mit Spänen seiner umfassenden Belesenheit ausstaffiert, und nahm sie in meine Berichterstattung auf, weil der heilige Urban eine im süddeutschen Weinland bekannte Gestalt und vielleicht der einzige, auch in protestantischem Gebiet noch gekannte und geehrte Heilige ist. Die Stuttgarter Weingärtner haben freilich ihren Schuzpatron längst zu Einem von ihresgleichen gemacht, indem sie ihn mit einem Butten voll Trauben auf dem Rücken und dem Weinbergpfahl in der Hand dargestellt wollen.

kein Mensch auch nur mit annähernder Genauigkeit zu sagen, wie viele Quadratmeilen auf das Herzogthum Württemberg kamen. Nicolai hält sich an die gewöhnliche Annahme von 200 Quadratmeilen und tadelt den Verfasser der Geographie und Statistik Württembergs vom J. 1787 (Röder), daß er nur 150 Quadratmeilen annehme. Auch Spittler weiß noch nichts Besseres zu sagen; als Jemand in Büschings Annalen für Württemberg nur 68 Q.-M. annahm, wußte er ihm nur entgegenzuhalten, dieß sei undenkbar, weil sonst 9000 Menschen auf eine Quadratmeile kämen, was doch bei dem Mangel großer Städte, den vielen Waldungen und dem ansehnlichen Umfang der augenscheinlich nur schwach bevölkerten Alpbezirke nicht angenommen werden könne. Spittler sagt 68 Q.-M. sei die niedrigste Angabe, 200 Q.-M. die höchste, und fragt dann, ob etwa die Mitte zwischen diesen beiden Zahlen (134) das Richtige (dieses ist 170) treffen möge? Es fehlte eben noch an allen Vermessungen; die Karten waren unzuverläßig und unter sich abweichend; und die große Zerstücklung erschwerte auch eine Schätzung nach den Karten in hohem Grade.

N. bemerkt: während der Fremde in andern deutschen Ländern, z. B. in Nürnberg und Ulm nichts als Klagen höre, zeigen die Württemberger eine große Vorliebe für ihr Land und ein stolzes Selbstgefühl auf ihre Verfassung. „Sie dünken sich vermöge derselben eine Art von freien Bürgern zu sein, welche vor den Unterthanen anderer deutschen Fürsten einen großen Vorzug hätten. Besonders be-

merkte ich zuweilen mit einigem Lächeln, wie diese freien Leute auf uns arme Brandenburger wie auf Sklaven herabsehen; denn es hielten damals einige dieser Herren den Preußischen Staat für unmäßig despotisch, den ihrigen hingegen ganz für das Gegentheil." In der Röder'schen Geographie von Württemberg stand zu lesen: „Die Regierungsform Württembergs ist im Kleinen die engländische, eine Vermischung von Aristokratie mit der Monarchie. Die Landschaft — das Parlament — steht an der Spitze ihrer Nation und besorgt ihre Wohlfahrt." Und da Nicolai diese Uebertreibung mit schlagenden Gründen widerlegt und verspottet, wird ihm von einem Recensenten seines Buchs in den Tübingischen gelehrten Anzeigen dafür der Text gelesen, als ob er von der Sache nichts verstünde!

Gleichwohl fiel es ihm wieder sonderbar auf, daß zu der Zeit, da er das Land durchreiste (1781), der Herzog weit populärer war als die Landstände, und daß man diesen den im Erbvergleich erfochtenen Sieg nicht einmal recht gönnte. Es läßt sich überhaupt nicht sagen, daß man damals in den Ständen ein Organ der öffentlichen Interessen und Meinungen gemäß den modernen Anschauungen gesehen hätte; der Württemberger betrachtete dieselbe und namentlich den ständischen Ausschuß doch wieder mehr als ein für sich stehendes Institut von corporativer Stellung, als eine Coterie von Familien und Persönlichkeiten, die ihre eigenen, mit dem Volkswohl keineswegs immer zusammenfallenden Interessen verfolgte. Erst den Fremden gegenüber erinnerte man sich der universelleren Bedeutung der Sache.

Bezeichnend für jene Unklarheit über die staatsrechtliche Stellung des ganzen Instituts ist, daß im officiellen Staats- und Adreßkalender die Landtagsabgeordneten bei den einzelnen Bezirken und Städten, von denen sie gewählt wurden, aufgezählt waren und man dann für den ständischen Ausschuß keinen andern Platz fand, als unter der Rubrik: Stadt Stuttgart, und zwar hinter den Stadtorganisten! Die Stände erschienen damit nicht als ein Faktor der Staatsgewalt, sondern nur ihre Mitglieder als Mandatare der einzelnen Communen und Corporationen mit bestimmten, auf besonderen Titeln ruhenden Befugnissen.

Als ein Kleinod des altwürttembergischen Landes galten vielfach, und auch im übrigen Deutschland, die Schuleinrichtungen. Karl v. Moser spricht von dem „herrlichen Stand" der württembergischen Unterrichtsanstalten. Ueber diesen Punkt ist nun Nicolai nach seinem ganzen antitheologischen Standpunkt total anderer Ansicht und weiß dieselbe sehr eindringlich und drastisch zu begründen. Ihm ist das gesammte württembergische Schulwesen ein veralteter, aus früheren Jahrhunderten überkommener, alle Fortschritte einer neueren Pädagogik rein ignorirender Zopf. Die württembergischen Schulen erscheinen ihm als das bloße unselbständige Anhängsel der Kirche. In dem Zwecke, orthodoxe Theologen heranzubilden, culminire das ganze Unterrichtswesen.

Von dem theologischen Stift in Tübingen, als dem Schlußstein des Ganzen, handelt N. auf fast 100 Seiten und gießt nach einigen einleitenden Worten bedingter An-

erkennung eine volle Schale von Spott und Tadel darüber aus: warum man denn überhaupt in Württemberg bei so reichen Mitteln nur Theologen heranbilde und deren mehr als man nur bedürfe; ob das Land denn nicht auch gute Aerzte*), Juristen und Kameralisten bedürfe; ob es nicht

*) Als Curiosum führt N. eine Dissertation eines Professors der Arzneiwissenschaften an der Universität an, welche unter dem Titel: Tripes Heiterspacensis über ein mißgeborenes Mädchen aus Heitersbach, dem auf dem Rücken noch ein drittes Bein angewachsen war, Bericht erstattet und unter Anderem folgende Fragen aufstellt und beantwortet:

Was die Ursache dieses ungewöhnlichen Menschengeschöpfes sei? ob es von Gott hervorgebracht? ob es besonders von Ihm erschaffen worden, entweder durch eine ewige oder gleich anfängliche oder allmälige Handlung seiner Schöpfungskraft? ob durch eine andere, entweder unmittelbare oder mittelbare entferntere Wirkung?

Ist aus dieser Dreifüßlerin selbst ihr dritter Fuß aufgewachsen? oder hat sich derselbe nur aus ihr entwickelt? oder ist er auf eine andere Art hinzu erzeuget worden? oder ist der vorerwähnte, ungewöhnliche Fuß anderswo hergekommen? und woher? Ist derselbe von einem andern Kind abgerissen und hieher versetzt, angeleimt? und zu welcher Zeit? und in welcher Art der Ansetzung? ging er verloren? oder war es ein übriggebliebener Fuß? und, wenn das letztere, an welchem Orte, unter welchem Volk war jene Leibesfrucht empfangen, deren Ueberbleibsel an dieser Mißgeburt gesehen worden? wird etwa das andere noch lebende Kind das, was es durch diese Mißgeburt verloren hat, wieder erhalten? und wenn nicht, wird es nicht, einer künstlichen Stütze bedürftig, künftig hinken müssen?

Kann diesem Mädchen zu heirathen verstattet werden, wenn sich dereinst ein Liebhaber zu ihr finden sollte?

Wie steht es endlich um das moralische Verhältniß dieser unglücklichen Mißgestalt? hat diese oder haben ihre Eltern gesündigt?

N. führt zur Entschuldigung des medicinischen Professors an, daß er auch in seiner Jugend im Stift Philosophie und Theologie studirt habe!

schmählich sei, daß man hier Geschäfte, die überall jetzt nur Rechtskundigen überlassen werden, in die Hände von unwissenden Schreibern lege zum Schaden des Landes, zum Spott der Fremden? wo man denn in Württemberg Volkswirthschaft und Statistik lernen könne, deren der Staat doch so gut bedürfe als der protestantischen Scholastik?

Alles was an Klöster und Mönchere erinnerte, war N. ohnedieß ein Graus. Da mußte ihm nun die noch sehr klösterliche Hausordnung des Stifts mit ihren Kutten, Mänteln, Krägen 2c. Stoff genug zum Spott und Aerger geben. Er wohnte einem Mittagessen im Stift bei. Die ungenirte Haltung, die jugendliche Munterkeit, der gute Appetit, der Lärm der Tafel schien ihm einen komischen Contrast zu den mönchischen Habits zu bilden. Dazu „die neun Repetenten, welche oben an einem runden Tisch saßen, gehüllt in lange, schwarze Kutten, blaß, hager, steif und ernstlich; im Grunde doch auch junge Leute und schon so feierlich und förmlich." Daneben trug während des ganzen Essens ein siebenbürgischer Kandidat eine Predigt vor, auf die Niemand achtete, von der man Mühe hatte, auch nur ein Wort zu verstehen. N. meint, es wäre das vielleicht eine frühe Uebung der manchen Predigern nöthigen Selbstverläugnung gewesen, vor Zuhörern zu reden, die nicht auf ihre Worte achten. Besonders indignirt spricht er sich darüber aus, daß die Famuli in Einer Person die Aufwärter und die Angeber der Zöglinge waren und daß man junge Leute, die man Meister der Weltweisheit nenne und die schon summos honores in philosophia, wie es in ihren Diplomen heiße,

erlangt hätten, noch einer so kleinlichen und peinlichen Clausur und Disciplin unterstelle.

Im ganzen Land suche man sich schon unter den Knaben die künftigen Theologen heraus; vier- bis fünfmal müssen diese schon vor ihrer Confirmation nach Stuttgart kommen und sich examiniren lassen. Das Lateinschreiben sei das A und O alles Unterrichts; wer in einer Abtheilung die besten lateinischen Exercitien mache, der werde Primus, ein specifisch-württembergisches, in der sonstigen Welt unbekanntes Wesen mit einem ganzen Codex von Rechten, Pflichten und Ehren. Zu diesem Latein komme dann im Stifte der barbarische Galimathias der modernsten Philosophie hinzu und auf diesen werden die Subtilitäten, Definitionen und Divisionen verschollener Dogmen aufgepfropft. Damit sei dann der künftige Pfarrer, Repetent, Helfer, Special fertig; er trete hinaus in die Welt als ein ihr fremdes Wesen, ohne alle Kenntnisse, die auf ein Wirken in der Gegenwart Bezug haben, ohne alle Welt- und Lebenserfahrung und werde nur bei einer besonders starken Dosis von gesundem Menschenverstand den Rost wieder verlieren, der sich in den dunkeln und feuchten Mauern angesetzt habe. Da sei es denn auch kein Wunder, daß es im Lande so viel Bengelianer und Mystiker à la Oetinger und Roos gebe. Einzelne Schwärmer können wohl allenthalben sein, aber daß eine so unnatürliche Pflanze in einem ganzen Lande gedeihe, besonders in einem Lande, wo so guter Wein wachse, setze ein wohlgewartetes Treibhaus voraus.

Auch von den niederen Schulen hält N. eben so wenig. Von den Lateinschulen spricht er nicht näher; die Gymnasien und niedern Seminare, meint er, stehen hinter den sächsischen Fürstenschulen weit zurück. Die Volksschulen aber seien herzlich schlecht; für Lehrerbildung geschehe gar nichts; es sei eine Schande, daß ein Land, wie Württemberg, noch nicht einmal ein Lehrerseminar habe; man überlasse die Lehrerbildung ganz dem Zufall, und da die Gemeinden die Lehrer zu wählen haben und gar keine allgemeine Prüfungen bestehen, so könne es nicht ausbleiben, daß eine Menge ganz unfähiger Lehrer in die Schulen kommen. In diesen seien Sprüche und Lieder Eins und Alles. Von der großen Reform der Elementarbildung, die in Deutschland durch Rochow, Campe und andere verdiente Männer betrieben werde, wisse oder wolle man in Württemberg nichts. Die 14 Prälaten haben Alles in den Händen und leiten es von ihrem beschränkten Gesichtspunkte aus.

Nur von der Karlsakademie spricht N. mit Anerkennung. Hier wirken eine Reihe vortrefflicher Lehrer; und die Liebhaberei des Herzogs für das Institut, wenn sie auch manche Nachtheile in sich schließe, sei doch das edelste Vergnügen, das sich große Herren machen können. An dem militärischen Charakter des Ganzen und den Uniformen nimmt er zwar Anstoß, doch sieht er junge Leute immer noch zehnmal lieber in der Uniform als in der Mönchskutte. Die Begünstigung der schönen Künste, des Zeichnens, Malens, Kupferstechens findet er zu weit gehend und würde nach seinem praktischen Standpunkt lieber die Pflege von

mechanischen Künsten: Drechseln, Hobeln, Uhrmachen 2c. empfehlen.

In den kirchlichen Geschäften findet N. eine Förmlichkeit eingeführt, die sonst wohl in keinem Lande vorkommen möge. Alles gibt und bekommt Testimonia. Es hatte ihm Jemand den Fragenplan mitgetheilt, nach welchem der Special oder Dekan jedes Jahr die Visitation der Pfarrämter vorzunehmen habe. Er füllte, nicht weitläufig geschrieben, 38 Bogen. Die Fragen, die der Special zu stellen hatte, waren über 300. Er rechnet aus, daß der Fragenplan seit seiner Einführung im Jahr 1744 allein eine Schreiberei von 295,200 Bogen „großen Adlerpapiers" veranlaßt habe, die in der Registratur des illustren Synodus wohlverwahrlich niedergelegt seien. Er führt daraus den §. 16 an: ob mit den Sectariis nach den fürstlichen Rescripten gehandelt? über Religionsabfälle gewacht? Eingriffe verhütet? keine Lehrjungen an andere Religionsverwandte gegeben? Ermahnungen wegen Gesinds von fremder Religion gethan worden? Ob fremde Religionsverwandte in loco wohnen? was sie für eine Aufführung haben? ob sie für sich bleiben oder die Leute an sich zu ziehen trachten? ob sie dann und wann in unsere Kirchen kommen u. s. w. Auch eine der üblichen Antworten der Pfarrer auf solche Fragen fügt er bei: Mit den Sectariis, deren jedoch keine vorhanden, wird nach den Herzogl. Rescripten gehandelt; — über Religionsabfälle gewacht; — Eingriffe verhütet; — keine Lehrjungen an andere Religionsverwandten gegeben; — Ermahnung wegen Gesinds von fremder Religion vor-

gekehrt. Auf einer besondern Beilage hatten die Dekane jedes Jahr die casus rariores providentiae, gratiae, justitiae divinae zu melden, und auch, wenn keine vorgekommen waren, wenigstens den Fehlbericht zu erstatten.

N. lernte die drei ungleichen Opfer tyrannischer Willkühr, den alten J. J. Moser in Ludwigsburg, den General Rieger und Schubart auf dem Asperg kennen, jenen als Kommandant, diesen noch in Festungshaft, wenn auch seit zwei Jahren nicht mehr im Kerker. Was N., der uns gerne von seinen physiognomischen Urtheilen und Empfindungen unterhält, bei diesem Anlaß bemerkt, ist nicht ohne Interesse. Er sagt: „ein schöner Geist, der Schubarts und J. J. Mosers Schriften kennt, würde gewiß glauben, die Kennzeichen der Geisteskraft würden sich eher in Schubarts, als in des mechanisch sammelnden Mosers Gesichte finden. Es war aber gerade umgekehrt. Moser sah aus wie ein weiser und fester Mann und so hat er auch in seinem ganzen Leben gehandelt; Schubart hingegen trug auf seinem Gesichte die Zeichen eines gemeinen Geistes." Er bemerkt dazu, auf dem Bildniß, das Schubarts Selbstbiographie vorgedruckt sei, sei der untere Theil des Gesichts, namentlich aber die Mittellinie der Lippen ganz verfehlt und sie gerade habe dem Gesicht das kraftlose gemeine Ansehen gegeben. Er entschuldigt Schubart oder sein eigenes Urtheil noch damit, daß er den einen der beiden Männer nach überstandenen Leiden, den andern noch im Unglück gesehen habe.

Auf dem Asberg lag damals unter Riegers Kom-

mando ein vom Herzog für den englischen Kriegsdienst nach Amerika neu angeworbenes Bataillon. Demonstrationen von Frankreich, auf das man wegen Mömpelgard Rücksichten zu nehmen hatte, verhinderten den Abmarsch der Truppe und so hielt man sie vorerst in Garnison. Die Soldaten waren über diese Verzögerung oder Aenderung sehr unzufrieden. Rieger that Alles, um sie bei guter Laune zu erhalten. Er veranstaltete Bälle und Schauspiele für sie.

Daran ist bemerkenswerth, einmal, daß die Soldaten den Kriegsdienst in der Fremde, der höheren Sold, laxere Disciplin, Beute und Abenteuer versprach, dem einheimischen Garnisonsdienst weit vorzogen. Sodann kann es auffallen, daß Nicolai die ganze Sache ohne ein Wort des Tadels und der Entrüstung über das Wesentlichste daran erzählt. Man kann nicht sagen: ein argumentum ex silentio gelte hier nicht; das Urtheil verstehe sich ganz von selbst. Nicolai, der sich sonst freimüthig nach allen Richtungen ausspricht, würde uns sicher seine Meinung nicht vorenthalten haben, wenn er so etwas Arges, wie wir, in der Sache erkannt hätte. Denn von dem Vorrecht des Publicisten und Agitators, seine Ansichten bei jedem neuen Anlasse wieder auszusprechen und das Nämliche nach Umständen zum hundertsten Mal zu sagen, macht er sonst sehr ergiebigen Gebrauch. Wir bemerken aber auch sonst, daß in einer so liberalen und humanen Strömung der Geister, wie sie die 80ger und 90ger Jahre des vorigen Jahrhunderts zeigen, von diesen Truppenverkäufen und Vermiethungen nicht so viel gesprochen, nicht so hart geurtheilt

wird, als wir erwarten sollten. Die Werbung für fremden Kriegsdienst herrschte durch ganz Deutschland. In Württemberg hatte der Herzog die Landesverfassung wohl dadurch schwer verletzt, daß er, wenn auch für einen Reichskrieg, Truppen ausgehoben hatte; eine Anwerbung für fremden Dienst mit fremdem Geld war aber nicht gegen die Landesverträge*). Als Akt des Despotismus konnten diese Vorgänge nach dem Spruch volenti non fit injuria nicht wohl bezeichnet werden. Von der nationalen Seite sah man es gar nicht an. Ja, wenn der Herzog Truppen an Oestreich, Bayern, Frankreich vermiethet hätte, das würde unfehlbar böses Blut im Lande gemacht und Reclamationen der Stände veranlaßt haben; aber England und Holland waren evangelische Mächte, für deren Interessen zu kämpfen, wo es auch sein mochte, von keinem Nachtheil zu sein schien. Nicolai redet davon, wie etwa noch in den letzten Jahrzehnten ein Reisender in Italien von den Schweizerregimentern in Rom und Neapel gesprochen haben würde. Es war auch weit weniger das Gewaltthätige und der Mißbrauch der Fürstengewalt, was uns an der Sache indigniren muß, sondern das Unwürdige lag darin, daß die

*) Schiller combinirt in Kabale und Liebe des Effekts wegen zwei unter sich verschiedene Vorgänge, die gewaltsamen Aushebungen für den Reichsdienst während des 7jährigen Kriegs, und die spätern Anwerbungen für englischen und holländischen Colonialdienst. Er überträgt auch auf den Dienst in den fremden Welttheilen das System einer willkührlichen Aushebung. Das erhöht den Effekt und mochte dem Dichter wohl gestattet sein; für ein historisches Urtheil ist die Unterscheidung aber unerläßlich.

Landesherren selbst sich zu Generalagenten fremder Werbebureaus hergaben und einen Profit in die Tasche steckten, an welchem doch das, wenn auch in freiwilligem Dienst, vergossene Blut ihrer Unterthanen klebte.

Nicolai bespricht in einem besonderen Abschnitt die Ursachen der starken Auswanderung aus Württemberg. In Brandenburg, Westpreußen, Galizien, Ungarn, Rußland, in Amerika und am Kap treffe man ausgewanderte Württemberger zu Hunderten. Die württembergischen Schriftsteller affektiren mit großer Gleichgiltigkeit von der Sache zu reden; es sei eben Folge der übermäßigen Bevölkerung und die Fortziehenden seien ein Auswurf schlechter Leute, um die es kein Schade sei. So sei es aber in Wahrheit nicht, das Land sei keineswegs übervölkert; es werden wohl nicht über 3000 Menschen auf die Quadratmeile kommen, was für ein so fruchtbares Land gewiß nicht zu viel sei. Auch sei der Anbau nicht so intensiv, wie in manchen anderen deutschen Ländern, z. B. der Pfalz und Baden. Die Domänen und Klostergüter seien vielmehr in der Regel sehr nachlässig angebaut, weil sie nicht verpachtet, sondern von den Beamten administrirt werden. Es wäre viel besser, wenn man statt jenes unnützen Fragplans der Speciale einen ökonomisch-kameralistisch-technologischen Fragplan ausarbeitete, um damit einen Rentkammerspecial im Land herumzuschicken. Es würden dadurch manche Landesgebrechen, manche Hindernisse der Kultur mehr erforscht und folglich manche Unterdrückungen und Auswanderungen sicherer verhütet werden, als durch noch so sorgfältige theo-

logische Visitationen, und es würde keinem Special Zilling mehr gestattet sein, geschickten Ausländern, die einen neuen Erwerbszweig ins Land brächten, um ihres reformirten Bekenntnisses willen die Niederlassung zu erschweren.

Auch sei gar nicht zu leugnen, daß viel Druck und Chikane durch die Beamten ausgeübt werde. Die Justiz sei zum großen Theile in den Händen von Richtern, welche die Rechte nicht gelernt haben. Eine ganz raffinirte Belästigung des Volkes bildeten z. B. die anderwärts unbegreiflich erscheinenden Privilegien der Salpetergräber. Auch der Wildschaden sei sehr beträchtlich. Unter den nach Preußen Ausgewanderten habe er selbst viele ganz verständige und wohlhabende Leute gesprochen, die über Bedrückungen, Prozesse, das Sportuliren 2c. geklagt haben.

Dann sei der kirchliche Zwang, die übertriebene Sonntagsfeier, die Erschwerung aller Lustbarkeiten eine große Belästigung. Dem gutmüthigen, lebenslustigen Volk werde die Freude untersagt. Am Sonntag seien Tänze gar nicht, am Werktage nur selten und gegen Taxen gestattet. Der würtembergische Bauer dürfe am Sonntag nicht einen zerrissenen Riemen, die Magd kaum ihre Strümpfe flicken; es gelange sonst gleich ein Bericht auf „groß Adlerpapier" an den Synodus, der einen Receß darauf erlasse und eine Ermahnung „ab der Kanzel" anordne. Wer gar separatistische Meinungen kundgebe, der komme aus der Inquisition des Pfarrers und Vogts gar nicht mehr heraus.

Der württembergische Landmann arbeite nicht so fleißig wie der Pfälzer und Schweizer Bauer im Kanton Bern;

er liebe Gemächlichkeit und Lebensgenuß, und da ihm die Gesetze Frohsinn und Tanzen versagen, so bleibe ihm nur gut Essen und Trinken übrig. Sein fruchtbares Land gestatte ihm, auch mit 5 Tagen Wochenarbeit auszukommen; er versuche es dann auch mit 4½ und 4, komme aber dabei nicht mehr vorwärts, werde mißmuthig und empfinde dann kirchliche und politische Einschränkungen bitterer als sonst der Fall sein würde. In Pommern, im Oderbruch, im Wartebruch, in Westpreußen, wo die württembergischen Kolonisten zu den besten, fleißigsten und wohlhabendsten Leuten gehören, zwinge ihn dann Noth und eingeführte gute Ordnung, sechs Tage in der Woche zu arbeiten und er komme bald vorwärts; am Sonntag tanze er nach Herzenslust, ohne daß ihm ein Mensch etwas darüber sage, und er gehe deßhalb nicht weniger vorher ordentlich in die Kirche.

Doch es sei genug an solchen Lesefrüchten aus dem Nicolaischen Buch. Sie dürften hinreichen, um das Urtheil zu begründen, daß dasselbe, wenigstens für den Würtemberger, heute noch eine lehrreiche und beachtenswerthe Lektüre bildet. Die Bedeutung des Buchs besteht darin, daß zum erstenmal auf die altwürttembergischen Einrichtungen und Zustände eine Beleuchtung vom Gesichtspunkt jener modern-liberalen Ideen fällt, die im 18. Jahrhundert in Deutschland in die Literatur, im 19ten in Staat und Gesellschaft eingedrungen sind. Nicolais Kritik läßt zwar die eigentliche Politik fast ganz bei Seite und beschränkt sich mehr auf das kulturgeschichtliche Gebiet; hier aber ist sie,

wenn auch keineswegs von Einseitigkeit frei, doch klar, keck und prägnant, in vielen Punkten von schlagender Wirkung.

Das Buch hat in Württemberg das größte Aufsehen gemacht, zunächst und vorherrschend freilich so, daß es einen Schrei der Entrüstung bei allen durch seine Kritik Berührten hervorrief. Die Herren Regierungsräthe und Lehrer der Karlsakademie in Stuttgart, sowie die weltlichen Professoren von Tübingen, die dem Logenbruder mit Rath und That an die Hand gegangen waren, mochten sich im Stillen die Hände reiben. Um so größer war der Unwille im geistlichen Lager und bei allen denen, die, wenn sie auch selbst gerne über Dieß und Jenes räsonnirten, es doch nicht ertragen konnten, von Seiten eines Fremden die Eigenthümlichkeiten ihres auserwählten Landes so mißachtet zu sehen. Die Recension in den Tübingischen Gelehrten Anzeigen (1795. 82. und 83. Stück), die Nicolai selbst im 10. Band abdruckt und commentirt, ist gewiß der treue Abdruck der in den theologischen Kreisen herrschenden Aeußerungen und Urtheile. Wie konnte sich, heißt es hier, ein Buchhändler, der mit seiner Berliner Brille auf der Nase per Extrapost das Land bereist und seine Nachrichten vielfach einem gewissen Oppidanus (d. h. einem außerhalb des Stifts gebildeten Theologen) verdanke, der in Württemberg nur eine seinen Verdiensten angemessene Rolle gespielt habe, unterstehen, über das württembergische Kirchen- und Schulwesen, über Verwaltung und Staatseinrichtungen ein so abschätziges Urtheil zu fällen? Aber im Einzelnen weiß jener Recensent dem Nicolaischen Buch doch nur kleine und unwesentliche

Dinge und einen abweichenden Standpunkt entgegenzustellen. Und im Ganzen hat doch das Meiste von dem, was Nicolai tadelt, seitdem entweder ganz abbestellt oder wesentlich beschränkt werden müssen.

Und auch das hoffe ich im Vorstehenden gezeigt zu haben, daß die stehenden Prädikate, mit welchen Nicolai in unseren Compendien der Literaturgeschichte abgethan wird, stark fehlgreifen. Er ist gar nicht der Mann mit dem ellenlangen Zopf oder der Gottsched'schen Perücke, der längst verschollene Anschauungen repräsentirt und die Heroen unserer Literatur nach veralteten Maßstäben beurtheilt, sondern er vertritt immerhin im Kern seines Wesens einen durchaus modernen, durch den Anspruch auf concrete und praktische Verwirklichung der neuen Gedanken in das kommende Jahrhundert vorausgreifenden Standpunkt. Wohl steht er hinter den Xenien dichtern unendlich an Geist, Phantasie, Scharfsinn und Gedankenfrische, sowie an allen schriftstellerischen Eigenschaften zurück, aber er ist nicht Dichter, Schöngeist, Philosoph, sondern ein Agitator und Publicist auf dem Boden des deutschen Kulturlebens und als solchem gebührt ihm ein Ehrenplatz unter den tüchtigsten Männern seines Zeitalters *).

*) Es hat schon an sich etwas Befremdliches, wenn wir von zwei so intimen Freunden, wie Lessing und Nicolai, die sich einer wesentlichen Uebereinstimmung ihrer Ziele und Lebensansichten doch unverkennbar bewußt erscheinen, den einen als den leuchtenden Genius einer neuen Geistesepoche gepriesen, den andern als seichten Aufklärer und bornirten Philister zum alten Eisen geworfen sehen. Niemand, der den Briefwechsel zwischen Lessing und Nicolai liest, wird den Eindruck

Man mag es wohl eine Beschränktheit nennen, daß er nach den Vorgängen der englischen und französischen Literatur an die großen Denker und Dichter seines Volkes die Forderung stellte, sie sollten sich in ähnlicher Weise einer der gesammten Mittelklasse zugänglichen Darstellungsweise bedienen; im Ganzen hing aber auch diese Marotte, um derentwillen er Goethe, Kant, Fichte, Schelling und Schiller gegen sich in Schranken rief, mit seinem praktischen Eifer für die Reform der Massen zusammen. Er meinte, bei Büchern von den ersten Köpfen Deutschlands müßte die Stärke der Auflagen sich nach zehntausenden, statt nach hunderten von Exemplaren berechnen; es würde ihr und des Publikums Vortheil sein; dann müßten sie aber auch darnach schreiben und dem „gesunden Verstand" seine Ehre lassen. Diese Gedanken, die sich besonders einem alterfahrenen Verleger leicht aufdrängen konnten, waren nicht so bös gemeint und nicht so uneben, um die fulminanten Anatheme zu rechtfertigen, mit denen unsere großen Geister solche Zumuthungen zurückwiesen. Schillers Urtheile über Nicolai in den Xenien, die für die deutsche Literaturgeschichte

bekommen, daß die beiden Männer so weit auseinander stehen. Lessing hatte auch wie Schiller den großen Vortheil, im besten Mannesalter zu sterben und der Nachwelt so nur in der Gestalt des Vorwärtsschreitenden zu erscheinen. Wäre Lessing 20 Jahre älter geworden, wir vermuthen, er hätte sich von Kant, Goethe, Schiller und vollends von Fichte und Schelling mehr abgestoßen als angezogen gefühlt und es wäre schwerlich ohne literarische Fehden abgegangen. Die Xenien hätten dann vielleicht auch seiner nicht geschont und sein literargeschichtliches Gesammtbild wäre durch eine Polemik gegen die Weiterschreitenden in eine andere Beleuchtung gerückt worden.

normirend geworden sind, verdienen diese Autorität weder nach den Motiven, aus denen sie hervorgingen, noch nach Gehalt und objectiver Begründung. Wenige Jahre später fing Schiller an, eben jenen Forderungen einer edlen Popularität in glänzendster Weise zu genügen und hatte von da an keinen eifrigeren Verehrer als den alten, gelähmten, von ihm mißhandelten Nicolai in Berlin.

II. Das alte gute Recht.

Der Fremde sieht Vieles besser als der Einheimische, denn ihm fällt auf, was dieser als selbstverständlich ansieht und darum unerwähnt läßt. Die Beobachter, die aus andern deutschen Ländern zu etwas längerem Aufenthalt ins Würtembergische kamen, so verschieden ihre Urtheile über Einzelnes lauteten, erhielten doch alle übereinstimmend den unabweisbaren Eindruck einer besonderen und scharf ausgeprägten Volks- oder Stammesweise. Alle waren überrascht von einem stark hervortretenden Selbstgefühl, von einem Bewußtsein eigenthümlicher Vorzüge vor andern Völkern und Staaten, das zwar keineswegs frei von einer gewissen Beschränktheit des Gesichtskreises erschien, sich aber doch auf reale und erhebliche Unterscheidungsmerkmale stützte.

Wiewohl die Landesgeschichte so viele und so treffliche Bearbeiter gefunden hat, als wohl in irgend einem der deutschen Territorialgebiete, so bieten sie doch, so weit ich sehe, eben dieß, die gedrängte vergleichende Zusammenfassung des Charakteristischen und Abweichenden in den altwürtembergischen Zuständen und Einrichtungen nicht. Das

Stälinsche Meisterwerk, das ohne Zweifel hierüber das Beste und Erschöpfendste gesagt hätte, gelangte nicht bis zu dem Zeitpunkt, wo für den Geschichtsschreiber der Anlaß entstehen konnte, sich eine solche Aufgabe zu stellen.

Die Grundverfassung des Landes bot Bürgschaften der politischen und bürgerlichen Freiheit, wie sie im 17ten und 18ten Jahrhundert in keinem der monarchisch regierten Länder des europäischen Festlandes zu finden sind. Die Landstände hatten das unverkürzte Recht der Steuerbewilligung; sie zogen die Steuern selbst ein und verwalteten sie für die Zwecke, für welche sie bewilligt waren; sie besaßen einen Antheil an der Gesezgebung, an der Entscheidung über Krieg und Frieden und übten ein in der Steuerbewilligung begründetes unbeschränktes Beschwerderecht. Die Beamten wurden auf die Verfassung beeidigt; die Unterthanen waren nur zu verfassungsmäßigem Gehorsam verpflichtet; sie hatten ein Analogon einer Habeascorpusacte, indem sie nur vor ihren ordentlichen Richter gestellt werden konnten; sie besaßen volle Freiheit der Auswanderung.

Das Kammergut des Herzogs war von großartigem Umfang; es bestand in der Grundherrschaft über etwa 150 Quadratmeilen meist fruchtbaren und wohlangebauten Landes. Das grundherrliche Verhältniß gestattete aber die Bildung einer freien, kleinbäuerlichen Bevölkerung in Stadt und Land. Es ruhten auf den Grundstücken fixirte, in den Lagerbüchern beschriebene Leistungen, welche in der Regel den freien Erbgang, Kauf und Verkauf, die beliebige Theilung nicht ausschlossen.

Da die Ritterschaft sich der Landeshoheit der Herzoge zu entziehen gewußt hatte, so gab es so gut wie keinen einheimischen Adel. Die wenigen Geschlechter hatten keine politische Stellung und keinen Antheil an der landständischen Vertretung.

Das alte Institut der Gemeinde- und Bezirkscorporationen mit ihren ländlichen und städtischen Magistraten, denen eine weitgehende Gerichtsbarkeit und Selbstverwaltung zustand, die aber in der Regel auf Lebenszeit und durch Cooptation, wenn auch aus der Mitte der Bürger gewählt waren, hat sich durch alle Jahrhunderte behauptet und bildete die eigentliche Grundlage der Verfassung wie der Verwaltung.

Die zur Aufsicht bestellten herzoglichen Vögte und Oberamtmänner, deren Aemter anderwärts in den Händen von Edelleuten oder Juristen zu sein pflegten, waren in der Regel im praktischen Dienst der Kanzleien und Rathhäuser herangebildete „Schreiber" und in keinem deutschen Land mag es so wenig adelige oder gelehrte Beamte und Richter gegeben haben.

Dagegen war die evangelische Landeskirche eine mächtige, reich begüterte, privilegirte und exclusive Corporation mit verfassungsmäßigen Rechten und Bürgschaften und wesentlichem Antheil an der ständischen Vertretung des Landes.

Einem reichen und mächtigen Landesherrn, der im Glanz seines Hofhalts mit Europas Königen wetteifern konnte, stand so ein nach dem Maßstab jener Zeiten freies

Volk kleinbäuerlicher und kleinstädtischer Bürger mit vertragsmäßig gesicherten Rechten, mit corporativer Selbstverwaltung, mit demokratischen Sitten und Anschauungen, mit ausgesprochenem Sinn für religiöses und kirchliches Leben gegenüber.

Nimmt man noch hinzu, daß diese Verfassung zwar im Einzelnen vielfach mißachtet und verletzt worden ist, daß dieß aber doch niemals geschehen konnte, ohne einem zähen und schließlich erfolgreichen Widerstand zu begegnen, und daß das Grundgesez auch in den schlimmsten Zeiten doch niemals zum Scheinwerk und papierenen Bestand herabgesunken ist, so begreift man jenes eigenartige Selbst- und Hochgefühl des Altwürtembergers, das jedem Fremden auffiel, über das Nicolai spottet, sowie die starre Anhänglichkeit und Treue, mit der auch unter ganz veränderten Bedingungen noch am „alten, guten Recht" festgehalten wurde.

Es ist von Interesse, sich ebenso die geschichtlichen Ursachen, wie die praktischen Folgen dieser bemerkenswerthen Abweichungen von den Zuständen im übrigen Deutschland klar zu machen.

Die erste Frage, die sich aufdrängen muß, betrifft die Erhaltung der würtembergischen Verfassung. Im 16ten Jahrhundert gab es noch in fast allen deutschen Territorien Landstände mit dem Recht der Steuerverwilligung und Antheil an der Gesezgebung. Im 17ten Jahrhundert und zumal als im westphälischen Frieden die Territorialsouverainetät Platz gegriffen und von Frankreich aus sich das Princip der einheitlichen monarchischen Staatsgewalt Bahn

gebrochen hatte, verschwinden diese ständischen Freiheiten allenthalben, sei es, daß die Landtage zu bloßen Förmlichkeiten herabsanken oder gar nicht mehr einberufen wurden. Wenn nun während dieser ganzen Periode in Württemberg die landständischen Rechte in ungeschmälertem Bestand erhalten wurden, wie kam es denn, daß ein Bruchstück eines der deutschen Stämme, ein einziges kleines Binnenland einer allgemeinen und gewaltigen europäischen Strömung fast allein zu widerstehen vermochte? Ein guter Altwürttemberger würde sich nicht bedacht haben, auf diese Frage frischweg zu antworten, das sei eben die Freiheitsliebe, die politische Tapferkeit und Zähigkeit seines Volkes, daß es die einmal errungenen Rechte gegen alle Anfechtungen durch Jahrhunderte festzuhalten verstanden habe. Es ist auch gar kein Zweifel, daß dieß Moment an erster Stelle zu nennen ist, daß ohne den specifisch schwäbischen Charakterzug, wie er sich in dem beliebten Wahlspruch Parta tueri, Sich nichts wieder nehmen lassen, kundgiebt, der ganze Erfolg undenkbar wäre. Dafür, daß überhaupt unter den deutschen Stämmen die Alemannen der unfügsamste, trotzigste, freiheitsliebendste, zur politischen Absonderung geneigteste waren, führen uns die Geschichtschreiber schon aus den frühesten Zeiten mancherlei Zeugnisse auf und aus den spätern ließen sich neben der Erhaltung der württembergischen Verfassung die Gründung der schweizerischen Eidgenossenschaft, die zahlreichen und blühenden Reichsstädte des schwäbischen Kreises mit vorherrschend demokratischen Einrichtungen, die Städtebünde, die hervorragende

Betheiligung dieser Gegenden am Bauernkrieg, die Bestrebungen und Kämpfe der Reichsritterschaft geltend machen. Allein ein entscheidendes Moment kann doch in keinem Fall hierin gesucht werden. Es sind weder die Unterschiede der deutschen Stämme unter sich so weitgreifend, noch überhaupt die geschichtlichen Erscheinungen so einfacher Natur, daß sie aus einer einzigen Ursache abzuleiten wären. Die Sache bedarf wohl einer vielseitigeren historischen Motivirung.

Hier ist nun sicherlich darauf ein großes Gewicht zu legen, daß, während anderwärts meist das landständische Institut auf altem Herkommen, auf vereinzelten, oft zweifelhaften und unter sich widersprechenden Vorgängen beruhte, in Württemberg der wesentliche Inhalt der Landesverfassung in der Form eines geschriebenen feierlichen Vertrags, in verhältnißmäßig später Zeit, bei einem ganz bestimmten Anlaß, unter ausdrücklicher Garantie des Kaisers, präcis und dokumentarisch zusammengefaßt wurde. Das „Blatt Papier", die ausdrückliche Form des Vertrags hat in solchen Dingen eine nicht zu unterschätzende Bedeutung.

Auch war die Garantie des Kaisers in diesem Fall keineswegs eine leere Form. Da das Haus Oesterreich eventuelle Ansprüche auf Württemberg hatte oder zu haben glaubte, so lag es im Interesse des Kaisers, seine schiedsrichterliche Stellung bei Streitigkeiten nicht fallen zu lassen. Und wenn je der Kaiser sich aus politischer Rücksicht einseitig zu Gunsten der Fürsten entscheiden wollte, so traten, wie im Erbvergleich, um so sicherer andere Mächte auf die

Gegenseite. Die würtembergische Verfassung war durch die Complikation der Verhältnisse ein Glied in der Kette der allgemeinen deutschen Politik geworden, so daß jedes einseitige Vorgehen des Fürsten auf auswärtigen Widerstand stieß.

Es ist von höchster Bedeutung, daß der Vertrag zu Tübingen nur zwischen dem Herzog und dem dritten Stand abgeschlossen wurde. Daß der Adel jetzt und später sich den näheren Beziehungen zu Würtemberg völlig zu entwinden wußte, wurde zwar von den Herzogen als eine Schmälerung ihrer Macht betrachtet und bekämpft; für die Entwicklung des würtembergischen Staats und Volks wurde es ein entscheidendes Moment. Neben Adel und Geistlichkeit konnten die Vertreter des dritten Standes schwer aufkommen und bildeten in der Regel nur eine Minderheit. In Würtemberg waren die Bürgermeister der Städte der Grundstock des Landtags; die Prälaten kommen erst später und wie ein Anhängsel hinzu. Den niedern Adel wußten die deutschen Fürsten allenthalben unter sich zu bringen, durch Gunst und Ungunst, durch Hof-, Staats- und Heerdienst. Die Barone vertraten bei den Landtagen ein eigenes Recht, für dessen Ausübung sie Niemand oder nur Standesgenossen, für welche die gleichen Motive galten, verantwortlich waren. Diesen Bürgermeistern der Landstädte aber war weit schwerer beizukommen, so sehr sie auch an Bildung, Wissen und äußerer Unabhängigkeit hinter den Vertretern der privilegirten Stände zurückstehen mochten. Man konnte im Einzelnen unglimpflich mit ihnen verfahren; an

der Substanz ihrer verfassungsmäßigen Rechte hielten sie mit instinktartiger Zähigkeit fest; sie waren sich zu klar bewußt, nur die Mandatare öffentlicher Interessen zu sein; sie konnten sich zu Hause nicht mehr sehen lassen, wenn sie ein vertragsmäßiges Grundrecht preisgaben. Es war der Mangel einer Ritterbank, der demokratische Ursprung und Charakter der Landtage, was die innere Lebenszähigkeit der württembergischen Verfassung begründet.

Das durch Herzog Christoph eingeführte Institut der permanenten Ausschüsse mit den weitgehendsten Befugnissen hatte zwar die größten Mißstände für die innere Entwicklung des Verfassungslebens in seinem Gefolge; für die Erhaltung der Verfassung selbst aber war es von unzweifelhaftestem Werth. Ein ständiges Organ der Landesfreiheiten am Sitz der Regierung, das die Steuern selbst einzog und verwaltete, ökonomisch unabhängig, mit fast unbegrenztem Mandat ausgestattet war, das Alles erfuhr, was bei Hof und in den Kanzleien vorging, das in Wien seine Agenten hatte, die tüchtigsten Juristen zu seinen Consulenten berief, war für den Schutz der Landesverfassung gegen Uebergriffe, Ueberlistung, Ueberwältigung weit wirksamer und aktionsfähiger, als ein unregelmäßig und in größeren Zwischenräumen zusammenberufener Haufen von hochbejahrten Klosterprälaten, von ungelehrten und in Staatsgeschäften unerfahrenen Bürgermeistern des Landes. Es läßt sich sagen, daß die württembergische Verfassung durch die Ausschüsse ebenso innerlich corrumpirt, als in ihrem äußerlichen Bestand erhalten worden ist.

Ein wichtiges Moment ist ferner der große Umfang des herzoglichen Kammergutes. In andern Ländern ließen sich regelmäßige Steuern gar nicht entbehren, wenn nicht die Staatsmaschine selbst ins Stocken gerathen sollte. Die Steuern verweigern hieß wie heut zu Tag den Staat selbst sistiren. Da machte sichs nun in jenen Zeiten leicht, daß eine Verwilligung, die schließlich doch nicht zu umgehen war, zu einer bloßen Formalität herabsank und allmälig ganz außer Gebrauch kam. In Würtemberg war dem nicht so. Der Staat konnte in Friedenszeiten ganz wohl ohne alle Besteurung existiren. Die Orts- und Bezirksverwaltung, das Kirchen- und Schulwesen beruhte nach der ökonomischen Seite auf eigenen Grundlagen und Dotationen. Für die Centralausgaben des Staats und den Bedarf des Hofes reichte das Kammergut vollkommen aus. Die Steuern waren immer nur eine außerordentliche Beihilfe, entweder, wenn die Fürsten für ihren Hofhalt zu großen Aufwand gemacht hatten und in Schulden gerathen waren, oder wenn Kriegsnöthe eintraten. Da war nun immer die Einrede zulässig, der Fürst solle sich einschränken und hätte mit dem Kammergut besser haushalten sollen; wenn er diese oder jene Ausgabe ermäßige, werde er seine Schulden selber wieder abtragen können u. s. w. Die Steuerbewilligung war nicht eine unabweisbare Sache, sondern sie hing am guten Willen, an freiem Ermessen, sie konnte an Gegenleistungen geknüpft werden. Ohne Beachtung dieses Moments läßt sich die ganze würtembergische Verfassungsgeschichte nicht begreifen.

Und trotz allem dem wäre das kleine Land schwerlich im Stand gewesen, sich in einer Abweichung von der allgemeinen deutschen und kontinentalen Staatsform durch zwei Jahrhunderte zu behaupten, wenn nicht noch ein gewisses Glück, eine Gunst der historischen Zufälligkeiten hinzugekommen wäre. So überaus schwer ist es für ein kleines Machtgebiet, in politischen Dingen auf die Dauer gegen die Strömung des Zeitalters zu schwimmen. In den für den Bestand der Verfassung gefährlichsten Zeiten saßen ungefährliche Fürsten auf dem Thron und die wirklich gefährlichen unter denselben hatten bei ihren Versuchen kein Glück.

Dem Herzog Friedrich I., der die Einschränkungen der monarchischen Rechte am ungeduldigsten ertrug und dessen Projekte und Maßregeln als die gefährlichsten und sachkundigsten erscheinen, war es in der That schon gelungen, durch das divide et impera in einem wesentlichen Punkt den Tübinger Vertrag zu durchlöchern. Was ließ sich auf dem von ihm eingeschlagenen Weg nicht noch Weiteres erreichen, wenn der Herzog noch eine Reihe von Jahren am Leben blieb oder einen Nachfolger fand, der das gleiche Ziel im Auge behielt? Statt dessen starb der Herzog, kurz nach dem ersten entschiedenen Erfolg, im kräftigsten Mannesalter. Sein Sohn Johann Friedrich war so weit entfernt, in die Fußstapfen des Vaters zu treten, daß er das bereits Errungene wieder preisgab; ja, es fehlte ihm so sehr der dynastische Instinkt, daß er den Mann, dessen Talent und Hingebung sein Vater die Erfolge fast allein verdankte, seinen Feinden als Opfer überließ und durch diesen ab-

schreckenden Vorgang es auch allen Nachfolgern schwer machte, die alten Plane wieder aufzunehmen.

Die gefährlichste Periode für die landständischen Rechte in den deutschen Staaten trat nach dem dreißigjährigen Krieg ein. In den verödeten Landen waren alle Verhältnisse neu zu ordnen; man wußte oft kaum mehr, wie die Sachen vor dem Krieg behandelt worden waren; die Landstände kamen in manchen Territorien einfach per desuetudinem abhanden, indem sie nicht wieder einberufen wurden. In diese Periode fällt die lange Regierung Eberhards III., der während des Kriegs in Straßburg lebte, seine Familie daselbst allmälig auf die stattliche Zahl von 25 Prinzen und Prinzessinnen brachte, und Land und Leute ihrem Schicksal überließ. Es fehlten ihm alle Eigenschaften, um ein neues Staatsrecht im Lande einzuführen. Sein Sohn regierte nur drei Jahre, und Eberhard Ludwig war noch nicht Ein Jahr alt, als er auf den Thron gelangte. Bloße Vormünder konnten an dem bereits wieder befestigten Rechte des Landes nichts alteriren; Eberhard Ludwig selbst aber war nur General und Kavalier, ohne alle staatsmännische Anlage.

Eine neue Gefahr trat mit den Herzogen der Winnenthaler Linie ein; aber diesen stand die Kluft des Religionsunterschiedes im Wege. An Karl Alexanders autokratische Plane knüpfte sich alsbald das confessionelle Mißtrauen eines stockprotestantischen Volkes; der Herzog dachte wohl entfernt nicht daran, die Würtemberger katholisch machen zu wollen, aber nachdem er einmal in die Rechte des

Landes eingegriffen hatte, konnte er nicht verhindern, daß es im Lande geglaubt wurde und daß dieser Glaube im ganzen Volk eine drohende Gährung zur Folge hatte. Zum zweitenmal wendete ein früher und unerwarteter Todesfall die ernsteren Konflikte ab; zum zweitenmale griff eine blutige Rache an den Werkzeugen verfassungsfeindlicher Plane Platz; zum zweitenmal trat gerade in kritischer Zeit das Interstitium einer vormundschaftlichen Regierung ein.

So trafen niemals alle erforderlichen Bedingungen zusammen; wenn das Schiff zwischen Klippen fuhr, war die See ruhig; wenn ein Sturm losbrach, waren keine Felsen in der Nähe.

Eine andere, interessantere Frage ist es, welchen Werth es für das altwürtembergische Volk hatte, die Periode des fürstlichen Absolutismus nicht mitgemacht und die Verfassungsformen des 16ten Jahrhunderts auch im 17ten und 18ten fest behauptet zu haben, ob es darum besser regiert, zu einer höheren Stufe von Wohlfahrt und Bildung als andere etwa vergleichbare deutsche Länder geführt worden ist.

Hier bieten sich nun freilich viele und sehr verschiedene Maßstäbe und Gesichtspunkte des Urtheils dar.

Wir müssen dabei wohl absehen von den imponderablen, idealen Factoren, die keine Vergleichung zulassen. Wenn auch nicht immer die Freiheit selbst, so ist doch das Bewußtsein der Freiheit und Selbstbestimmung ein unschätzbares Gut, und so wenig es dem Einzelnen in den Sinn kommt, zu fragen, was ihm sein Charakter werth sei neben

seinen sonstigen Eigenschaften und Gütern, so wenig wird ein Volk den Stolz und das Gefühl, politische Freiheiten errungen und fest behauptet zu haben, in die Wagschale werfen gegen etwaige sonstige Vorzüge oder Vortheile anderer Völker.

Seinen Angehörigen einen rechtlich geordneten Schuz ihrer Lebensgüter gegen Gewalt und Willkühr zu bieten, ist ohne Zweifel der erste Zweck des Staats und die Grundlage, die zwar nicht alles Andere ersezt, ohne die aber alles Andere werthlos wird. Es ist nun freilich unmöglich und wird auch für immer unmöglich bleiben, die deutschen Länder nach der Güte ihrer Rechtspflege, zumal für den Zeitraum von Jahrhunderten mit einander zu vergleichen. Immerhin wird das grundgesezlich verbürgte Recht des Württembergers, nur vor seinen ordentlichen Richter gestellt werden zu können, als ein höchst werthvoller Vorzug anzuerkennen sein. Allerdings hat es auch hier nicht an Acten der Kabinetsjustiz gefehlt, wie die drei oben von Nicolai erwähnten und sonst bekannten Beispiele von J. J. Moser, Rieger und Schubart zeigen. Aber man kann in der That sagen, daß in diesen Fällen die Ausnahme die Regel bestätigt. Die Landschaft sezte dem Gewaltact gegen ihren Consulenten den entschlossensten Widerstand entgegen; sie wendete sich, da die Beschwerden beim Herzog fruchtlos waren, an den Kaiser und die garantirenden Mächte, und in Folge der Fürsprache von Friedrich dem Großen wurde der Herzog genöthigt, Moser, wenn auch erst im 5ten Jahr, seiner Haft zu entlassen, für schuldlos zu erklären und den

Wiedereintritt in sein Amt zu bestätigen. Rieger stand als Offizier und Hofbeamter nicht unter den ordentlichen Gerichten; dazu war er das verhaßteste Werkzeug des Herzogs bei den verfassungswidrigen Militäraushebungen im siebenjährigen Krieg gewesen. Schubart war kein Landeskind und die Verträge konnten nur für den Würtemberger angerufen werden. Gleichwohl haben auch diese Fälle im ganzen Land das größte Aufsehen und Mißfallen erregt, während anderwärts ähnliche Acte fürstlicher Willkühr in der Regel stillschweigend hingenommen werden mußten.

Eine andere Sache ist es nun aber freilich, wie die von den Dorf- und Stadtgerichten unter der Leitung der Schultheißen oder Stadt- und Amtsschreiber oder die von den meist ungelehrten Vögten geübte Civil- und Strafjustiz ihrer Qualität nach beschaffen gewesen sein mochte. Wenn von Nichtjuristen nach gemeinem und particularem Recht zu erkennen war, konnte es an Entscheidungen, die dem Fachmann haarsträubend erscheinen mußten, nicht fehlen; auch Nepotismus, Parteilichkeit, Geschenkannahme und Bestechung mochten häufig genug vorkommen und die Klagen über die Justiz der unteren Instanzen bilden ein stehendes Kapitel der Landesgravamina. Aber immerhin waren es volksthümliche, aus der Mitte der Bürger entnommene Gerichte, die nach älterem deutschem Brauch mehr einem allgemeinen Rechtsgefühl und früheren Vorgängen als dem Wortlaut von Gesezesartikeln folgend, ein freies Ermessen von Fall zu Fall walten ließen. Ob im Großen und Ganzen die Rechtspflege da, wo sie mehr in den Händen

fürstlicher Beamten und gelehrter Richter lag, eine wesentlich bessere war, ist eine Frage, über die ich mich eines Urtheils enthalten muß.

Die Steuerlast, die von der Landschaft abhieng, ist immer eine mäßige geblieben und tritt gegen die auf Grund und Boden ruhenden Leistungen sehr zurück*). Da aber in der Hauptsache ein freier Güterverkehr bestand, so konnte die größere Belastung eines Grundstücks in dessen niedrigerem Kaufpreis einen Ausgleich finden und wurde insoweit nicht als Bedrückung empfunden. Die größte Beschwerde bildete jederzeit der Wildschaden und sonstige mit dem Jagdwesen verbundene Druck, da die Herzoge fast ohne Ausnahme gewaltige Nimrode waren und die Hirschhörner nicht umsonst in ihrem Wappen führten. Diesem Uebel war auch von Seiten der Stände am schwersten beizukommen, da es in den grundherrschaftlichen Befugnissen und Vorbehalten der Herzoge seinen Ursprung hatte.

Anders und ungleich weniger günstig wird das Urtheil ausfallen müssen, wenn die Frage dahin gestellt wird, welchen Werth und welche Wirkung das alte gute Recht für die innere Fortentwicklung des Staats- und Volkslebens, für die Steigerung des Wohlstandes und der Bildung hatte.

Die altständischen Verfassungen sind darin von dem modernen Constitutionalismus wesentlich verschieden, daß sie gar nicht auf ein positives Zusammenwirken, sondern

*) Nach dem Beispiel des Dorfs, das ich in den Württembergischen Jahrbüchern von 1860 2tes Heft näher geschildert habe, betrug die Staatssteuer etwa ein Fünftheil der Grundlasten.

nur auf die Vertheidigung von Standesrechten, auf die Abwehr von Eingriffen der Fürstengewalt angelegt waren. Mit der Fürstengewalt wurde zugleich aber auch sehr oft die Staatsgewalt selbst abgelehnt. In dem fürstlichen Absolutismus des 17ten und 18ten Jahrhunderts lag neben allen abstoßenden und widerlichen Auswüchsen doch auch ein höherer Gedanke verborgen, die Idee des modernen Staats, die Emancipation des öffentlichen Rechts und allgemeinen Wohls aus der mittelalterlichen Beengung durch das Privatrecht geschlossener Stände, und die Beseitigung der alten landständischen Verfassungen war in diesem Entwicklungsproceß des modernen Staatsbegriffs nicht ein beiläufiges, sondern ein durchaus wesentliches Moment. Wo sie unterblieb, konnten auch Hemmungen und Störungen dieses Processes nicht ausbleiben.

Dieß trifft auch für die altwürtembergische Verfassung in vollem Maaße zu. Es ist kühn und rühmlich, wider den Strom zu schwimmen, aber ein Zurückbleiben hinter den Andern ist dabei nicht zu vermeiden. Die Verfassung erscheint wie ein System des Dualismus, in welchem ein Theil den andern zu neutralisiren strebt und ein gemeinsames Wirken auf Ein Ziel hin keinen Raum findet. Von Herzog Christoph an bis zu König Friedrich, also durch zwei volle Jahrhunderte, trägt die innere Entwicklung des würtembergischen Staats und Volks den Charakter der Stagnation, die gegenseitige Lahmlegung der leitenden Kräfte. Es ist, wie wenn zwei gleich kräftige Personen an den entgegengesezten Enden eines Seiles ziehen, wobei ein

kleiner aber vorübergehender Vortheil abwechselnd erzielt wird, das Ganze aber nur wenig Interesse und Veränderung bietet.

Es zeugt von Goethes klarem und scharfem Blick auch in politischen Dingen, wenn er in seinen Reisebriefen aus Stuttgart im Jahr 1797 schreibt: Der Hauptsinn einer Verfassung wie die württembergische bleibt nur immer, die Mittel zum Zweck recht fest und gewiß zu halten und ebendeßwegen kann der Zweck, der selbst beweglich ist, nicht wohl erreicht werden." Denn es kann mit diesen Worten doch wohl nichts Anderes gemeint sein, als daß eine nur auf Abwehr von Zumuthungen und Leistungen bedachte Landschaft zu einem zeitgemäßen und förderlichen Zusammenwirken mit der Staatsleitung nicht gelangen konnte.

Zu einer Zeit, da der Gedanke des modernen Staats sich durch ganz Europa Bahn brach, da in fast allen Ländern große Fürsten oder Minister durch Beseitigung der inneren Hemmungen, durch Entwicklung aller Hilfsquellen, Zusammenfassen aller Machtmittel die Kräfte des Staats nach Innen und Außen zu steigern bedacht waren, fehlten in Würtemberg alle Bedingungen eines gleichen Aufschwungs. Es war Niemand vorhanden, in dem die Idee des Staats, des öffentlichen Wohls eine Vertretung hätte finden können. Denn es war weder der Fürst noch die Stände dazu befähigt.

Nur wer die Macht im Staat hat, kann auch das Gefühl der Verantwortung haben und seine Interessen mit denen des Staats identificiren. Der Fürst aber, der kein

Recht der Besteurung, der Gesetzgebung, der Kriegführung hatte, keine stehende Truppe halten sollte, während in allen Ländern eine solche bestand, der dabei wußte, bei jeder Initiative gegenüber von den Ständen auf Gravamina und Gegenforderungen aller Art zu stoßen, mußte mit innerer Nothwendigkeit auf eine ganz andere Auffassung seiner Stellung und Aufgabe geführt werden. Er fühlte sich nicht als Träger der Staatsidee, als eigentliches und wahres Staatsoberhaupt, sondern als Magnat und großer Grundherr, der nebenbei noch eine patrimoniale Polizei und Gerichtsbarkeit auszuüben hat, dessen Interessen aber mit denen des Volks keineswegs zusammenfallen. In der ganzen Reihe der Herzoge zwischen Christoph und Friedrich II. sehen wir keinen einzigen, der von einer politischen und wirklich monarchischen Auffassung seiner Stellung geleitet wäre, mit Ausnahme eben jener zwei, die an den Eisenstäben ihres Käfigs rüttelten, Friedrich I. und Karl Alexander. Die andern sind zwar unter sich verschieden nach ihrem Privatcharakter, Talent, nach ihren Liebhabereien, aber sie sind nur große Barone ohne staatsmännische Ziele. Sie ließen die Staatsmaschine im hergebrachten Geleise fortlaufen, besetzten die Aemter nach Gunst und Ungunst und vergnügten sich mit großen Jagden und Festlichkeiten. Nicht als ob es diese Klasse von Fürsten nicht auch in andern Ländern gegeben hätte, aber in den Staaten des absoluten Fürstenrechts fanden sich dann doch wenigstens Staatsämter, die eine politische Auffassung zuließen oder erforderten. Wenn hiebei auch die größten Mißbräuche einreißen konnten, es

war doch wenigstens ein Ort oder Punkt da, wo der Staat als solcher in Betracht zu kommen hatte. In Würtemberg konnte es in diesen Zeiten nicht nur keinen bedeutenden Herrscher geben, sondern ebenso keine namhaften Minister oder Staatsmänner überhaupt, die auch nur den Versuch hätten machen können, den modernen Staatsgedanken ins Leben zu rufen. Nur einmal, als Alles aus den Fugen ging und der Staat selbst am Rand des Abgrunds schwebte, gegen Ende des 30jährigen Kriegs, fanden sich einige Männer, die von sich aus, ohne Instruktion, ohne Wissen des Herzogs, ja gegen seine ausdrücklichen Befehle verstoßend, Land und Staat gerettet haben.

Allein ebenso wenig fand der allgemeine Staatszweck eine Vertretung in den Landständen. Die zwei Prälaten und sechs Ortsbürgermeister, die mit ihrem Landschaftsconsulenten in Stuttgart saßen, waren weit mehr ein Organ für die Abwehr der Staatsgewalt, als für deren positive und gemeinnützige Entwicklung. Sie waren in erster Linie Mandatare ihrer Corporationen; diese in ihrem Bestand zu schützen, neue Lasten von ihnen abzuwenden, die alten zu vermindern, war ihre nächstliegende Aufgabe. Für Controle und Hemmung besaßen sie weitreichende Mittel, für ein Zusammenwirken mit der Regierung auf der Bahn einer fortschreitenden Entwicklung der Staats- und Volkskräfte fehlte ihnen das Mandat, wie die persönliche Befähigung. Die heutige Stellung der Kammern, sowohl im constitutionellen als parlamentarischen System läßt sich mit dem „alten, guten Recht" gar nicht vergleichen. Die nachtheiligen

praktischen Consequenzen dieser gegenseitigen Stellung von Fürst und Landschaft konnten aber gar nicht ausbleiben und begegnen uns fast auf jedem Blatt der würtembergischen Geschichte.

In dem praktisch wichtigsten Punkte, den Finanzen, lag ein vom Standpunkt des alten Rechts unlösbarer Widerspruch, der zu einem permanenten Streit zwischen Fürst und Landschaft führen mußte. Der Theorie nach sollte der Herzog vom Kammergut und den Regalien alle Ausgaben, die des Hofs und die der Regierung bestreiten. Er hatte aber im Uebrigen dabei völlig freie Hand. Es lag an ihm, wie viel er für seinen Hofhalt verwenden wollte und welche Staatsausgaben er für nützlich und geboten hielt. Wenn er einen glänzenden Hof hielt, so blieb um so weniger für allgemeine Zwecke übrig, wenn er Straßen baute, gemeinnützige Institute gründete oder unterhielt, Nachlässe an den Grundlasten, Pachtzinsen ꝛc. bewilligte, so ließ sich das als ein Opfer betrachten, das er unmittelbar aus seinen Mitteln brachte. Sein ökonomisches Interesse war, möglichst wenige Beamte zu unterhalten und dieselben möglichst schlecht zu bezahlen. Daß diese sich auf andere Weise schadlos hielten, war dann nicht zu verhindern. Selbst wenn sich der Fürst für Aemterverleihung noch etwas zahlen ließ, so war das wenigstens nicht gegen die Verträge und die Stände konnten nicht dagegen aufkommen. Dabei war der Ertrag des Kammerguts wechselnd nach Jahrgängen und Ernten. Es kamen Kriegsnöthe dazu, wo die Einkünfte außerordentlich geschmälert wurden und doch größere Ausgaben nöthig

waren. Theils durch solche Umstände, theils durch die Prachtliebe der Fürsten entstanden dann Schulden und nun erst kam man an die Stände mit dem Ansinnen von Beihilfe durch Steuern. Diese konnten nun natürlich in den meisten Fällen erwiedern: der Herzog solle an seinem Hofhalt sparen; dann könne er seine Schulden selber bezahlen; er solle seine großen Redouten, Festinjagen unterlassen, seine Nobelgarde, seine Pagen, Läufer, Heiducken, seinen Marstall, seine Bauten einschränken. Schließlich mußten diese Schulden aber eben doch bezahlt werden; die Landschaft konnte selber nicht wünschen und für thunlich achten, das Kammergut allzusehr belastet zu sehen; sie hatte keine Garantie dafür, daß die in diesem Fall gebotenen Einschränkungen gerade diejenigen Ausgabeposten treffen werden, die sie für die entbehrlichsten hielt. Der Gedanke einer Civilliste, oder eines besonders für herzoglichen Haus- und Hofhalt ausgeschiedenen Familienfideicommisses lag jener Zeit noch fern und man würde sich jedenfalls nicht darüber zu einigen vermocht haben.

Die unumschränkten Fürsten jener Zeit, die die Interessen ihrer Person und Dynastie mit denen des Staats zusammenfallend ansahen, und sich für das Ganze verantwortlich wußten, hatten ein starkes Motiv, an ihrem Hofhalt zu sparen, weil sie damit die Mittel ihrer Macht überhaupt erweiterten, wie denn auch der große Kurfürst, Friedrich Wilhelm I., Friedrich II., Maria Theresia, Joseph, Karl Friedrich von Baden, Karl August von Weimar 2c. Feinde alles Hofprunkes waren. Unter den würtembergi-

schen Fürsten sind die haushälterischen bis in die Grafenzeit zurück zu suchen. Für die Herzoge trat das patrimoniale und das landesherrliche Interesse auseinander, und die Versuchung, daß das erstere obsiegen werde, lag allzu nahe. Wir finden deßhalb fast bei Allen die Tendenz zu einer möglichst starken Ausbeutung ihrer Patrimonialrechte. Hätten sie sich nach ihrer staatsrechtlichen Stellung mit dem Staat selbst identificiren, als wirkliche und volle Monarchen betrachten dürfen, so würden wir schwerlich einen Jud Süß, Montmartin, Wittleder in den Annalen unserer Landesgeschichte finden. Der Mehrbedarf wäre dann einfach durch erhöhte Steuern gedeckt worden und diese Last bei guter Verwaltung dem Volk weit weniger fühlbar, dem Ganzen weit weniger nachtheilig gewesen, als jene heillosen Mittel des Aemterhandels, der Münzverschlechterung, des Verkaufs von Prozeß- und Administrativentscheidungen, Licenzen, Gewerbsmonopolen u. s. w., durch die man dann indirekt das mangelnde Besteurungsrecht wieder zu ersetzen gesucht hat. Schwerlich wäre von einem so gesegneten Lande zu rühmen gewesen, daß es in ganz Deutschland den größten Wildstand und die herrlichsten Jagden habe; schwerlich hätte ein wirkliches Staatsoberhaupt das ganze Volk wehrlos gemacht, nur damit ein paar Hasen oder Rehböcke weniger den Wilddieben zur Beute werden können. Manche deutsche Fürsten haben noch im vorigen Jahrhundert die drückendsten und dem Ackerbau nachtheiligsten Grundlasten beseitigt; sie konnten es thun, weil es in ihrer Macht stand, den Ausfall der Domänen durch Steuerzuschläge zu decken. In

Würtemberg mußte der Landesherr darauf bedacht sein, den Ertrag der Grundgefälle in allen Dingen auf den höchsten Punkt zu treiben. Was läßt sich denn an Instituten und Maßregeln des Staats zu Förderung des öffentlichen Wohls aus dieser langen Zeit anführen? Als es sich nur darum handelte, für die Kinder der in dem Kriege Umgekommenen ein Waisenhaus zu bauen, mußte das Geld im ganzen Land zusammengebettelt werden. Das Kammergut, das Kirchengut, die Landschaftskasse — wer sollte zahlen? Jedes meinte bei derartigen neuen Ansinnen, seine Sache sei es nicht und es wäre ein Präjudiz für die Zukunft. Dann unterblieb die Neuerung lieber ganz und man hütete sich schon auch nur solche Anregungen zu geben, deren Schicksal zum voraus besiegelt war.

Noch schlimmer zeigten sich die Folgen jener Lähmung der monarchischen Gewalt in allen auswärtigen Verhältnissen. Ohne sich auf das Feld einer müßigen Conjekturalpolitik einzulassen, darf man sagen, daß Würtemberg in den politischen Kämpfen des 17ten und 18ten Jahrhunderts eine bedeutendere Stellung hätte einnehmen können und sollen, als thatsächlich der Fall gewesen ist. Bei seiner exponirten Lage in den Kriegen zwischen Oesterreich und Frankreich hätte der schwäbische Kreis dringender als irgend ein anderer Theil des deutschen Reichs einer militärischen Organisation bedurft. Die Armeen waren damals noch nicht groß und bei guten Finanzen konnte auch ein kleiner Staat eine achtungswerthe Stellung einnehmen und in die große Politik eingreifen, wie nicht nur Brandenburg und

Holland, sondern auch Bayern, Sachsen, Braunschweig und noch kleinere Staaten zeigen. Würtemberg war der natürliche Vorort und Führer des schwäbischen Kreises. An einem tüchtigen Material für den Kriegsdienst war kein Mangel; die Werber aus aller Herren Ländern haben nirgends bessere Geschäfte gemacht als in diesen Theilen des Reichs. Man konnte wenigstens eine Truppenmacht aufstellen, die hingereicht hätte, das Land gegen mordbrennerische Streifzüge zu schützen, die Bundesgenossenschaft mit Oesterreich an sicherstellende und nach Umständen lohnende Bedingungen zu knüpfen. Eberhard Ludwig und Karl Alexander trugen sich wirklich mit solchen Planen. Aber dazu mußte man über die Kräfte des Landes so wie andere Fürsten disponiren können; man durfte nicht bei jedem Schritte sich gefesselt fühlen. Wenn man durch das Grundgesetz des Landes gehindert war, ein stehendes Heer zu unterhalten, wenn man mit Prälaten und kleinstädtischen Schultheißen über Krieg und Frieden verhandeln sollte und kein Besteuerungsrecht besaß, so war man überhaupt mundtodt in allen auswärtigen Conflikten. Durch den Tübinger Vertrag war daher mittelbar der ganze schwäbische Kreis lahm gelegt, und an den zahlreichen und schändlichen Mißhandlungen und Drangsalen, die während der vielen Kriege jener Periode gerade die südwestdeutschen Länder zu erleiden hatten, ist es gewiß nicht ohne Antheil, daß die Fürsten des größten unter diesen Ländern keine Monarchen, sondern mittelalterliche Patrimonialherren, daß der Staat, dessen Vorgang für die kleineren maßgebend sein mußte,

verfassungsmäßig ein unkriegerischer war. Bei der mächtigen Gravitation, welche in einer Gruppe von kleinen Staaten gegen den stärksten hinzuwirken pflegt, war es gar nicht undenkbar, daß sich auch in der südwestlichen Mark des Reiches noch ein Staat von selbständiger politischer Bedeutung gebildet hätte. Dazu hätte man vor Allem in den Kriegen der Großmächte ein gesuchter Alliirter, eine gefürchtete Verstärkung des Gegners sein müssen; die militärische Bedeutung mußte in eben dem Grade die mittlere Leistungsfähigkeit und die Dimensionen des Staats überschreiten, als sie in Würtemberg faktisch hiegegen zurückgeblieben ist. Die alte Verfassung schloß Alles das von selbst aus. Die Landschaft sah nach ihrer Zusammensetzung wie nach dem ganzen Charakter ihres Mandats in dem Kriegsdienst gar nichts als eine Belästigung der Unterthanen, die man durch jedes Mittel und unter allen Umständen abwenden oder wenigstens abschwächen muß. Von politischen und nationalen Gesichtspunkten zeigt sich in ihrer Behandlung solcher Fragen selten auch nur eine Spur. Wenn dann die Kriegsschaaren über das Land hereinbrachen, so blieb freilich nichts übrig, als daß der Herzog mit dem Hof und den höheren Beamten, der Ausschuß mit der Landschaftskasse über die Grenze floh und Land und Leute wehrlos ihrem Schicksal überließen. Das gehört auch mit zum alten guten Recht, daß die Landschaft dem Herzog verbot Soldaten zu halten, der Herzog aber dem Volk alle Waffen wegnehmen ließ um sein Jagdwild sicher zu stellen, daß die Schwaben zahlreich und tapfer in allen Armeen der Welt

fochten, ihr Land aber der Streifbande eines Melac nicht gewachsen war und der Heldenmuth der Schorndorfer Weiber fast das einzige rühmliche Blatt in der Kriegsgeschichte jener traurigen Zeiten füllt.

In der Regel war beides begründet, sowohl was die Landschaft dem Herzog, als was der Herzog der Landschaft vorwarf. Das Sündenregister der Herzoge war wohl das längere, es enthielt aber eine große Menge kleiner Posten. Auf Seiten der Landschaft stehen weniger und meist Unterlassungssünden, sie schließen aber die Ablehnung des ganzen modernen Staatsgedankens in sich. Eins der frappantesten Beispiele mag hier genügen. Nach der Aufhebung des Edikts von Nantes ergoß sich ein Strom auswandernder Hugenotten über Deutschland. Da als Ziel dieser Auswanderung nur evangelische Gebiete in Betracht kommen konnten, da hiebei die nächstgelegenen Staaten, die Länder mit ähnlichem Klima, mit freisinnigen Institutionen vor allen andern gesucht wurden, so kam gerade Würtemberg in vorderster Linie in Frage. Der Herzog Administrator war zu ihrer Aufnahme geneigt und bemühte sich aufs Eifrigste dafür. Von allen Seiten mußte die Sache erwünscht und vortheilhaft erscheinen. Das Land war noch vom dreißigjährigen Krieg her theilweise verödet und entvölkert. Die Einwanderer bestanden vorherrschend aus wohlhabenden und gebildeten Familien; denn nur die Armen oder die, denen an ihrem Glauben nichts lag, waren zurückgeblieben; sie brachten, wohin sie kamen, Bildung, Kapitalien, Kunst und Gewerbefleiß. Wie gut wäre alles das den Städten Stutt-

gart, Calw, Kirchheim, Nürtingen 2c. gekommen, welch befruchtendes und belebendes Element hätten diese französischen Kolonien für das beschränkte altwürtembergische Wesen werden können! welche große Vortheile haben andere Staaten aus dieser Gelegenheit gezogen! Das stärkste und für sich allein entscheidende Moment für ihre Zulassung hätte aber gewiß darin gefunden werden sollen, daß es sich ja darum handelte, vertriebenen Glaubensgenossen ein Asyl zu bieten. Und gerade an diesem Momente sollte alles scheitern. Es waren ja keine Glaubensgenossen, es waren Calviniſten, die um Aufnahme baten. Das alte gute Recht gestattete nur dem Lutheraner ein Würtemberger zu heißen. Das hieße Altar gegen Altar bauen, meinten die Prälaten, und Calviniſten seien schlimmer als Türken und Papiſten! Die Landschaft remonstrirte aus allen Kräften, der Administrator wagte nicht durchzugreifen und erst 15 Jahre später, als es sich nicht mehr um die Blüthe des französischen Bürgerthums, sondern um die armen bäuerlichen Waldenser handelte, gab die Landschaft, wiewohl unter allen möglichen Cautelen über die Religionsübung, ihren Widerstand auf.

Und dieß führt uns noch auf den letzten und wichtigsten Punkt, die Stagnation und Verkümmerung des geistigen Lebens. Es war in der That vom Tode Christophs bis in die letzten Zeiten Karl Eugens, wie wenn eine Mauer das ganze würtembergische Land eingegrenzt hätte, nicht um, wie die chineſische, fremde Barbaren fernzuhalten, sondern um wie eine Klostermauer alle Elemente freier weltlicher Bestrebungen auszuschließen. Es ist kein Zufall, daß

von Kepler, Frischlin, G. R. Weckherlin an bis zu Schiller, Hegel und Schelling fast alle höher begabten Geister der Heimath den Rücken kehren mußten. Es fehlte den selbständigen Denkern, den freiaufathmenden Geistern nicht nur an einer Arena, sondern selbst an einem Asyl. Theologen und Schreiber hielten Alles in Banden und ließen nichts aufkommen, was in ihren Kram nicht taugte. Anderwärts gab es Edelleute, die die Welt gesehen hatten und auf ihren Burgen unabhängig genug waren, auch in geistigen Dingen ihre eigenen Wege zu gehen. Es gab einen gelehrten Beamtenstand, der der Geistlichkeit sich an Bildung ebenbürtig wußte und in der Lage war, ein Gegengewicht zu bilden. Es gab ein städtisches Bürgerthum und darunter einzelne Familien, die ihren Stolz in die Pflege einer höheren Bildung setzten. In Würtemberg fehlten die Stände und Stellungen, die einer freien Bildung Raum boten. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch jenes vielbesprochene Schreiberthum, das jedem Fremden auffiel, von großer Bedeutung. Würtemberg hatte viel weniger Juristen als andere Länder, weil die Rechtspflege in den Orts- und Bezirksinstanzen ganz in den Händen ungelehrter Richter war. Eigentlicher Rechtsgelehrter bedurfte man blos für die wenigen Stellen des Hofgerichts und der kleinen Juristenfakultät zu Tübingen, wozu dann noch einige Aemter im Geheimenrath und Regierungskollegium sowie bei der Landschaft hinzukamen. Die Inhaber derselben gehörten meist den herrschenden Stuttgarter und Tübinger Familien an. Daß es aber auf dem Lande draußen so gut als keine Juristen

gab, daß die Geistlichen hier fast die einzigen Männer von allgemeinerer und gelehrter Bildung waren, konnte nicht ohne tiefgreifenden Einfluß sein. Die Aerzte kommen nur wenig in Betracht; vor dem neueren Aufschwung der Naturwissenschaften war die Medicin theils überhaupt, besonders aber, wie uns allein schon die obige Dissertation eines Universitätsprofessors über die Tripes Heiterspacensis überzeugen müßte, die würtembergische in einem Zustand, daß man zweifeln kann, ob sie zu den kulturfördernden oder kulturfeindlichen Elementen zu zählen sei. An der Universität beherrschte die Theologie Alles; ihr ganzes Vermögen war ein Bestandtheil des Kirchenguts. Die Juristen und Mediciner standen hinter den Theologen, zu denen sich die philosophische Fakultät nur als Annexum verhielt, an Einfluß und Bedeutung weit zurück. Von den Gelehrten- und Volksschulen versteht es sich ohnedieß, daß sie völlig im Bann der Kirche standen. Was Nicolai in den 80ger Jahren bemerkt, daß die pädagogischen Reformen jenes Zeitalters noch keinen Fuß auf würtembergischen Boden gesetzt haben, daß Naturwissenschaften, neuere Literaturen, Staats- und Finanzwissenschaften noch nirgends Wurzel gefaßt hatten, muß als vollkommen richtig anerkannt werden. Die Karlsakademie war der erste Strahl des neuen in Europa aufgegangenen Lichtes. Bis dahin konnte man sagen, daß die Konkordienformel das Grundgesetz alles geistigen Lebens in Würtemberg gewesen sei. Das war keineswegs ebenso in den andern evangelischen Reichsländern. Dort pulsirten schon längst die von England und Frankreich aus verbrei-

teten Ideen einer neuen Zeit. Und mit vollstem Recht darf man behaupten, daß auch diese Enge des geistigen Horizonts im altwürtembergischen Leben mit dem alten guten Recht im innigsten Zusammenhang stand. Die evangelische Kirche war eine verfassungsmäßige, festgeschlossene, hierarchisch organisirte, mächtige Corporation mit großen eigenen Mitteln und landständischer Stellung. Der Herzog war zwar ihr Bischof, so lange er ihrem Bekenntniß angehörte, er vermochte aber in ihren inneren Organismus nicht einzugreifen; das ganze Schulwesen war in den Händen der Kirche. Herzog Karl mußte sich aus eigenen Mitteln eine Art von Privatinstitut errichten, um den schönen Künsten und allgemeinen Wissenschaften eine erste Freistätte zu eröffnen. An der Universität oder dem Gymnasium in Stuttgart hätte er so etwas nie durchzusetzen vermocht.

Wir haben an einer Reihe von Punkten zu zeigen gesucht, daß jener eigenthümliche Zug der würtembergischen Herzogsgeschichte, das unbeugsame Festhalten an den Staats- und Rechtsformen des 16ten Jahrhunderts zu seiner Kehrseite ein Zurückbleiben fast in Allem hat, was das 17te und 18te Jahrhundert an Fortschritt im politischen, socialen und geistigen Gebiet aufzuweisen hat.

Staatsstreiche zu rechtfertigen, wollen wir Andern überlassen. Aber daß die altwürtembergische Staatsform nur wie ein Anachronismus noch in das 19te Jahrhundert hereinblickt, daß mit ihrer Beseitigung nicht mehr eine lebenskräftige, sondern eine schon wurmstichige und angefaulte Frucht gefallen ist, daß es eine faktische Unmöglichkeit war,

in der Napoleonischen Aera, in dem verdoppelten Staatsgebiet, im paritätisch gewordenen Lande mit Prälaten und gemeiner Landschaft nach den Normen des Tübinger Vertrags zu regieren, wer kann das ernstlich bestreiten?

Das altwürtembergische Volk hätte den ausgeprägtesten Grundzug seines Charakters, seine ganze Vorgeschichte verläugnen müssen, wenn es nicht auch bei der Gründung des neuen Verfassungswerkes vor Allem an der Forderung der Rechtscontinuität und der Vertragsform festgehalten hätte. Was eine so unmittelbare Consequenz eines geschichtlich gewordenen Volkscharakters ist, entzieht sich dann im Grunde ebenso dem Lob wie dem Tadel, die von rein politischen und allgemeinen Gesichtspunkten ausgehen. Daß aber die neue Verfassung ihrem Inhalt nach schwerlich dadurch gewonnen hat, daß man immer auf rückwärts liegende Vorgänge und Anschauungen blicken mußte und von dem privatrechtlichen Charakter eines Landschaftsrechts nicht loskommen konnte, ja daß eine tabula rasa und ein Blick in die Zukunft statt in die Vergangenheit gar Manches anders und besser gestaltet hätte, dafür ließen sich, wenn eine solche Kritik hier in unserer Aufgabe liegen könnte, sehr triftige Argumente beibringen.

Ueber das Object des Schulzwangs*).

Es mag gestattet sein, das zwar unschöne aber kurze und bequeme Wort Schulzwang für dasjenige zu gebrauchen, was man sonst auch allgemeine Schulpflichtigkeit oder obligatorischen Unterricht zu nennen pflegt. Unschön aber ist das Wort, weil es etwas Schönes, wie ein allgemeines Menschenrecht auf Bildung nur nach dem unter Umständen zu seinem Schuz erforderlichen Zwang bezeichnet.

Die Volksschule als öffentliches staatlich angeordnetes Institut entstand im 16ten Jahrhundert in den protestantischen deutschen Ländern und aus religiösen Motiven. Wenn die Bibel die höchste und einzige Quelle aller Wahrheit und jeder Christ unmittelbar und ohne priesterliche Führung auf diese Quelle hingewiesen war, so mußte er lesen können und es war dafür zu sorgen, daß er diese Kunst erlernte. Im 18ten Jahrhundert wurde dieser Gesichtspunkt ergänzt und verdrängt durch die Idee der Aufklärung; jeder Mensch sollte angewiesen werden, sich über Gott und

*) Nach meinem unter dem gleichen Titel in der Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft 1868 S. 311 u. ff. erschienenen Artikel neu bearbeitet.

die Welt richtige Vorstellungen zu bilden; die Volksschule fand unter dem Einfluß dieser geistigen Strömung jetzt auch in den katholischen Ländern Aufnahme. Der Rechtstitel für den Zwang lag in der allgemeinen patriarchalisch-humanen Fürsorge des Staats für die Wohlfahrt der Unterthanen. Im 19ten Jahrhundert trat nun noch ein neuer Gedanke als das dominirende Motiv hinzu, der Begriff eines Grund- oder allgemeinen Menschenrechts auf Bildung und Unterricht.

Zuerst und am deutlichsten finde ich diese Begründung in der deutschen Reichsverfassung von 1849, wo in dem Abschnitt der „Grundrechte" der § 25 lautet: „Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden. Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegbefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist."

Dieser Paragraph ist nicht mit dem Verfassungsentwurf, dem er angehört, selbst untergegangen, sondern hat in eine Reihe deutscher Landesverfassungen und insbesondere in die preußische Aufnahme gefunden, hier sachlich unverändert und nur in der verbesserten Fassung, daß in dem ersten Saz das Wort „überall" weggelassen, im zweiten statt „untern" gesagt wird „öffentlichen" Volksschulen.

Hiernach handelt der Staat im Schulzwang vermöge eines allgemeinen Schuz- und Obervormundschaftrechts über alle minderjährigen und unselbständigen Personen. Es soll nicht dem Eigennuz oder der Indolenz und Unwissenheit

der Eltern überlassen bleiben, ein bildungsfähiges, zu productiver Arbeit noch ungeeignetes, später nicht mehr zu ersetzendes Lebensalter unbenüzt vorübergehen zu lassen. Die elterliche Gewalt wird beschränkt zum Schuz eines allgemein menschlichen Grundrechts auf eine zu Erfüllung der Lebenszwecke nothwendige oder nüzliche Ausbildung der geistigen Kräfte innerhalb der dazu geeignetsten Lebensperiode.

Es ist wohl zu beachten, daß der Gesezgeber nicht sagt: jedes Kind müsse die Volksschule oder eine sie ersetzende Lehranstalt besuchen, sondern nur, es dürfe „nicht ohne" den Unterricht aufwachsen, der für die Volksschule „vorgeschrieben" ist.

Auch ist es sicherlich nicht zu tadeln, wenn das Gesez, zumal ein Grundgesez, sich nicht darauf einließ, ein minimales Lehrziel mit Angabe der Fächer und der in jedem zu erreichenden Stufe festzustellen. Es war praktisch und richtig zu sagen: der Staat soll für Errichtung öffentlicher Schulen verschiedener Art Sorge tragen; das für die niederste Klasse derselben, die sogenannte Volks- oder Elementarschule, aufgestellte Lehrziel ist zugleich das obligatorische Minimum für Alle. Jeder hat somit entweder diese Volksschule selbst zu besuchen oder sich über ein anderswie erworbenes Aequivalent dieser Bildung auszuweisen.

Es liegt nun unzweifelhaft in der Consequenz dieser Begründung des Schulzwangs, daß, wer wirklich den Nachweis liefern könnte, daß er dasjenige gelernt hat, was in den Volksschulen gelehrt wird, dem Gesez Genüge gethan

hätte und weitere Anforderungen an Kind oder Eltern unter diesem Titel nicht erhoben werden dürften.

Treten wir nun aber auf den Boden des praktischen Schulrechts, wie es sich in allen deutschen Ländern theils durch besondere Schulgesetze, theils im Verordnungswege übereinstimmend gestaltet hat, so ist die vorerwähnte Consequenz nirgends zugelassen. Wir begegnen vielmehr hier einem neuen Begriff, der den des Schulzwangs im obigen Sinne verdrängt und ersetzt und das gesammte Volksschulwesen beherrscht, dem des schulpflichtigen Lebensalters. Jedes Kind ist eine gesetzlich bestimmte Reihe von Jahren hindurch schulpflichtig; in der Regel 7—8 Jahre, wobei der Beginn zwischen dem 6ten und 7ten, das Ende zwischen dem 13ten und 14ten Lebensjahr variirt.

Thatsächlich besteht in ganz Deutschland der Schulzwang darin, daß jedes Kind eine bestimmte Zahl von Jahren hindurch die öffentliche Volksschule seines Wohnorts oder eine als dafür äquivalent erkannte Anstalt besuchen muß. Ein bestimmtes Lehrziel, das von Allen gleichmäßig zu erreichen wäre, ist dabei nicht aufgestellt.

Es finden zwar vor der Entlassung Schlußprüfungen statt, und in den meisten Gesetzgebungen ist auch eine Bestimmung enthalten, wornach diejenigen Schüler, welche entschieden hinter den Anforderungen zurückgeblieben sind, noch einen weiteren Zeitraum zum Schulbesuch angehalten werden können. Von diesem Vorbehalt wird jedoch thatsächlich so gut wie gar kein Gebrauch gemacht; er dient mehr zur Ergänzung und Deckung des Princips. In

Wirklichkeit nimmt man aus guten Gründen davon Umgang, weil man in den meisten Fällen mit Recht sagen kann, daß wer in 7 oder 8 Jahren die einfachsten Elemente nicht erlernt, es auch in 9 und 10 nicht dahin bringen wird. Man ist auf allen Seiten froh, der Sache ein Ende machen zu können, zumal da eine Zurückhaltung der 15 und 16jährigen in der Schule zu disciplinären Schwierigkeiten und sittlichen Bedenken führt. Die andere Consequenz dagegen, daß diejenigen, welche den Anforderungen der Schlußprüfung schon vor Ablauf des schulpflichtigen Alters genügen, eben damit vom Schulzwang eximirt würden, ist nirgends zugelassen.

Es giebt so zwei Systeme, zwei mögliche Grundformen des Schulzwangs, entweder Fixirung des Lehrziels mit offenem Spielraum für die Zeitdauer oder Fixirung der Schulzeit bei unbestimmtem und veränderlichem Lehrziel. Das erstere entspricht mehr der Theorie und staatsrechtlichen Begründung des Schulzwangs; das leztere ist das praktisch in unbestrittener Herrschaft Stehende.

Beide Systeme näher mit einander zu vergleichen, die Vorzüge und Nachtheile eines jeden festzustellen, nach Umständen eine dritte Combination zu suchen, bei welcher die Vortheile beider Systeme sich vereinigen ließen, ist eine Aufgabe, an deren Lösung sich ein gleiches Interesse der Theorie und Praxis knüpft.

Es läßt sich nicht läugnen, daß das System des schulpflichtigen Alters den Vorzug der Einfachheit, der leichten praktischen Handhabung hat. Es geht von der richtigen

Thatsache aus, daß es ein bestimmtes Lebensalter giebt, in welchem die Bildungsfähigkeit beginnt, während die Befähigung zu productiver Arbeit noch fehlt oder nur wenigstens mangelhaft und in einer Schonung fordernden Weise eintritt. Dieß Lebensalter der Kinder, wird nun gefordert, sollen die Eltern der Schule zur Verfügung stellen. Damit haben sie aber zugleich auch ihrer Pflicht Genüge gethan; was beim Unterricht herauskommt, hängt nicht von ihnen, sondern von verschiedenartigen allgemeinen Faktoren ab. Die Schule reclamirt nur das Kind für eine bestimmte Zeitdauer; das ist außerordentlich einfach und bietet, außer dem Kampf gegen die Schulversäumnisse, keine Schwierigkeiten der Handhabung.

Dagegen hat das System auch seine unläugbaren Schattenseiten.

Einmal verlezt es die erste Forderung an eine allgemeine gesezliche Bürgerpflicht, die der Gleichheit. Es macht die Leistung des Einzelnen von Zufälligkeiten, von der Größe und den Schuleinrichtungen seines Wohnorts abhängig. In Würtemberg z. B. variirt die Zahl der obligaten Schulstunden um mehr als das Doppelte. In Städten und größeren Dorfgemeinden mit mehreren Lehrern hat der einzelne Schüler 26 wöchentliche Stunden unmittelbaren Unterrichts, was bei 40 vollen Schulwochen fürs Jahr und 8jähriger Schulpflicht 8320 Stunden ergiebt. In einer kleinen Gemeinde, wo ein einziger Lehrer 60—100 Kinder von 8 Jahresklassen in mindestens 4 getrennten Abtheilungen zu unterrichten hat, kommen auf den einzelnen

Schüler nicht über 10 Stunden für die Woche an eigentlicher Lernzeit, was unter den gleichen Voraussezungen im Ganzen 3200 Stunden ausmacht. Es liegt dieß aber in den unabweisbaren Consequenzen des Systems und läßt sich nur mit diesem selbst ändern.

Wie aber hier die Forderung einer berechtigten Gleichheit verlezt wird, so wird in einem andern Punkt die einer berechtigten Ungleichheit nicht beachtet. Es ist ein in der Ordnung der Natur begründeter Anspruch, daß den Eltern, die es bedürfen, das Kind, so weit es seine Kräfte gestatten, in ihrem Erwerb und in der häuslichen Wirthschaft Beistand leistet und seinen eigenen Unterhalt, sobald es kann, mitverdienen hilft, daß das Mädchen die Mutter in den häuslichen Geschäften, in der Pflege und Ueberwachung der kleinen Geschwister unterstüzt, der Knabe dem Vater im Feld oder in der Werkstatt an die Hand geht. Diese Dienstleistungen sind überdieß ebensogut ein Bildungsmittel, ihre Einübung ebenso eine Mitgift für das künftige Fortkommen in der Welt, als der Schulunterricht. Es ist dabei aber ein wesentlicher Unterschied zwischen der ersten und zweiten Hälfte des schulpflichtigen Alters. Vom 6—10ten Jahre machen die Eltern in der Regel an die Kinder keine oder wenig derartige Ansprüche, sondern überlassen diese gerne so früh und so lang als möglich der Schule. Vom 11ten bis 14ten Jahr aber ändert sich dieß in rascher Progression und das Kind kann hier schon wenigstens einen wesentlichen Beitrag zu den Kosten seines Unterhalts leisten. Eine gleichmäßig über 8 Jahre ausge-

dehnte Schulzeit beachtet diese Rücksicht nicht. Ein Kind, das 4—5 der besten Tagesstunden in der Schule sizt, noch häusliche Schularbeiten zu liefern hat, und dem der Anspruch auf einige Erholungsstunden nicht verkümmert werden will, kann den Eltern keine wesentlichen Dienste mehr leisten. Während man gegenüber von dem Erbübel der bestehenden Schuleinrichtungen, der Unzahl willkührlicher Schulversäumnisse, gewöhnlich nur von der Gewissenlosigkeit und Indolenz der Eltern reden hört, geben billige und sachkundige Beurtheiler zu, daß in gar vielen Fällen die 8jährige gleichmäßige Schulpflichtigkeit als eine rücksichtslose Härte gegen bedürftigere Eltern erscheint und von dem Volk auch vielfach als solche erkannt und empfunden wird.

Wichtiger als diese beiden Mängel und in meinen Augen gegen das ganze System entscheidend ist das Moment, daß die rücksichtslose, innerhalb derselben Gemeinde gleichmäßige Forderung eines bestimmten Quantums von Schulzeit die Volksschule innerlich lähmt und zu einem schwerfälligen, stagnirenden Institut herabdrückt. Alles erfolgreiche menschliche Thun bedarf eines fest vor die Augen gestellten Zieles, eines naheliegenden treibenden Motivs. Der Volksschule fehlt ein solcher wirksamer psychologischer Impuls, und zwar für Lehrer, Eltern und Schüler. Die mit banalen Beispielen belegten Ermahnungen, daß der Fleißigere auch einer gesicherteren Zukunft entgegensehe, rechne ich nicht dazu; sie sind in den Augen der Jugend nur ein zweifelhafter Wechsel auf lange Sicht. Kein Eifer und Talent mag den Bann des Gesezes abzukürzen, kein Stumpf-

sinn und keine Indolenz ihn zu verlängern. Der Begabte bleibt mit dem Unbegabten an dieselbe Bank gefesselt; jener wird nicht weiter geführt und dieser doch nur nothdürftig nachgeschleppt, bis für beide die Stunde der Befreiung schlägt.

Es giebt notorische Dinge, die sich Niemand getraut auszusprechen; eine besonders gewagte, mit der Gefahr der Mißdeutung und der heftigsten Reclamationen verbundene Sache ist es, über die Leistungen eines ganzen Instituts oder Standes ein anderes als ein günstiges Gesammturtheil zu fällen. Die Fachmänner wollen nicht, daß ganz dasselbe, was sie unter sich gestehen und gelten lassen, von einem Dritten öffentlich gesagt werde. Es ist auch unbedingt einzuräumen, daß jedes generelle Urtheil dieser Art vielfältiger Restrictionen bedarf, aber dennoch möchte ich auf Grund zahlreicher directer und indirecter Zeugnisse von urtheilsfähigen Männern sowie nach eigenen, wenn auch schon älteren Wahrnehmungen die Ueberzeugung aussprechen, daß das deutsche Volksschulwesen im Großen und Ganzen im Vergleich mit der darauf verwendeten Zeit und Arbeitskraft von Lehrern und Schülern ein unverhältnißmäßig kleines Resultat an wirklicher Volksbildung liefert. Was ließe sich in 8 Schuljahren, in 5—8000 Unterrichtsstunden nicht alles lernen! Ich kann allerdings zunächst nur von den würtembergischen Volksschulen sprechen, ich zweifle aber nicht, daß diese zu den besseren, keinenfalls zu den unter dem mittleren Niveau stehenden in Deutschland zu rechnen sind. Ich bin der Ansicht, daß das an einer mittleren

würtembergischen Volksschule mit 14jährigen Schülern durchschnittlich erreichte Ziel vom 9ten Lebensjahr an bei 2—3 täglichen Stunden und gleichartigen Klassen von 20—30 Schülern in 2—3 Jahren zu erlangen sein würde. Ich schließe dieß besonders daraus, daß 9—10jährige Gymnasial- und Lateinschüler in der Regel im Lesen, Schreiben und Rechnen so weit sind, als die Volksschüler bei ihrem Austritt, und daß, wenn sie hinter diesen auch im religiösen Memorirstoff zurückstehen mögen, weil darauf an den höheren Schulen weniger Zeit verwendet wird, sie dafür neben mancherlei realistischem Wissen an der lateinischen Sprache ihre geistigen Kräfte bereits in einer Art geübt haben, die über die Leistungen jeder Volksschule weit hinausgreift. Den Unterschied in der Begabung und der häuslichen Einwirkung kann ich aber nicht für so groß halten, um jene starke Differenz zu erklären. Wirklich begabte Knaben sind noch viel früher, sehr häufig schon mit ihrem Eintritt in die unterste Gymnasialklasse so weit, als der mittlere Volksschüler bei seinem Austritt aus der Schule. Es giebt vielmehr auch in den Volksschulen viele gute Köpfe, die bei der plumpen Massenfabrikation, die diesem Systeme anklebt, nicht zur Beachtung und Entfaltung gelangen und unter geeigneter Führung das mittlere Lehrziel mit Leichtigkeit in 3—4 Semestern erreichen würden.

Die Schuld dieser Langsamkeit in den Fortschritten sehe ich keineswegs in mangelhaften Leistungen der Lehrer, in unzureichender Vorbildung derselben. Unsere Volksschullehrer stehen an Tüchtigkeit für ihren Beruf und an

Pflichttreue gewiß hinter keinem andern Stande zurück. Noch weniger liegt er in der Organisation der Behörden, in dem Antheil der Geistlichen an der Schulaufsicht und ähnlichen Gegenständen der gegenwärtigen Reformversuche. Auch mit Normallehrplanen, mit Aufnahme neuer Unterrichtsfächer wird man wenig genug ausrichten.

Ich sehe den wichtigsten, wenn auch nicht einzigen Grund in dem System einer unabänderlichen Dauer gleichmäßiger Schulpflichtigkeit, in der dadurch bedingten überwältigenden Schülerzahl, in dem Mangel eines lebendigen Motivs zum Lernen, eines festen abschließenden Zielpunktes für das ganze Wirken. Jene höhere Gewissenhaftigkeit edlerer Naturen, die sich selbst ideale Ziele stellen, ist nicht als Durchschnittsleistung anzusehen, auf welche der Staat bei den Lehrern, die Schule bei ihren Zöglingen rechnen könnte. Der Volksschullehrer hat eine zähe, schwerfällige, impulslose Schülermasse Jahr aus Jahr ein fortzuwälzen. Es liegt praktisch so wenig daran, ja es merkt und beachtet es kaum Jemand, ob die jährlich aus der Schule Entlassenen ein bischen mehr oder weniger gelernt haben, ein paar Fehler mehr oder weniger in ihren Diktaten und Aufgaben machen. Ein gewisses zum Durchkommen erforderliches Minimum stellt sich bei der Mehrzahl im Lauf der langen Jahre von selbst ein. Es giebt weder für Lehrer noch für Schüler ein nahes Motiv, sich besonders anzustrengen. Jeder Lehrer weiß und jeder Laie begreift, welche Wirkung das feste Ziel einer Aufnahmeprüfung auf den Schüler ausübt und wie haltlos und zerfahren in der

Regel das Lernen aller derjenigen ist, für welche nichts daran gelegen scheint, ob sie bei ihrem Austritt mehr oder weniger gelernt haben werden.

Sollte dieser Vortheil eines bestimmten Zieles, eines treibenden Ferments für die zähe und spröde Masse nicht auch der Volksschule zugewendet werden können? Ich kann die Unmöglichkeit oder auch nur die große Schwierigkeit der Sache nicht einsehen und bin vielmehr überzeugt, daß ein verständig ausgeführter Versuch mit dem zweiten Systeme zu den wichtigsten Ergebnissen führen müßte.

Es giebt ja in Deutschland Hunderte von Reglements und Instructionen für Aufnahme-, Abgangs-, Dienstprüfungen aller Art. Warum sollte die Schulbehörde eines Landes mit Zuziehung erfahrener Schulmänner nicht auch in den elementaren Fächern von Lesen, Schreiben und Rechnen, und an der Hand eines bestimmten Volksschul-Lesebuchs auch in Realien und deutscher Sprache das Ziel genauer feststellen können, das als Grundlage aller Bildung betrachtet werden kann und zugleich an einer mittleren Volksschule erreichbar und bisher durchschnittlich erreicht worden ist?

Als eine beachtenswerthe aber doch nicht entscheidende Einwendung muß ich es betrachten, daß bei der großen Verschiedenheit der Organisationen nicht eine und dieselbe Forderung an alle Schulen gestellt werden könne, und, was für größere, vielklassige Anstalten noch zu wenig erscheine, für kleine einklassige Schulen schon zu viel sein könne. Ich will mich hiegegen nicht darauf berufen, daß jedenfalls bei

dem gegenwärtigen System die Ungleichheit eine noch weit größere ist und würde auch den Ausweg einer verschiedenen Scala der Forderungen selbst zurückweisen müssen, als dem Grundgedanken des ganzen Systems widersprechend; aber ich glaube, daß sich ein Lehrziel feststellen läßt, das auch der kleinen Anstalt, wenn schon mit größerer Anstrengung der Kräfte, noch erreichbar ist und doch auch der größeren nicht allzuleicht wird. Viele erfahrene Männer bezeugen es wenigstens, daß der Unterschied in den thatsächlichen Leistungen größerer und kleinerer Schulen keineswegs so erheblich und in der Regel die Persönlichkeit des Lehrers ein weit wichtigeres Moment sei. Es ist dieß auch psychologisch ganz wahrscheinlich und begründet. Auf die Stundenzahl wird überhaupt in der Schulwelt ein viel zu großes Gewicht gelegt. Das eigentliche und wahre Lernen ist ein momentanes Merken eines Zusammenhangs, einer Beziehung oder ein Erfassen und Einreihen von etwas Thatsächlichem in die vorhandene Reihe von Vorstellungen. Das sind keine Thätigkeiten, die sich Stunden lang fortsetzen lassen. Sie erfordern ein freies Aufmerken, eine frische Empfänglichkeit, die sich im ersten jugendlichen Alter nur selten auf eine längere Zeitstrecke fixiren läßt. Ein fünfstündiges Bänkehüten mit einem großen Haufen anderer Kinder ist jener Disposition keineswegs günstig. Die Eiferer, welche nicht genug bekommen können in der Häufung der Schulstunden und des Wissensstoffs, möchte man an den alten Spruch Hesiods erinnern von den Thoren, die nicht wissen, um wie viel die Hälfte mehr ist als das Ganze. Ja ich gehe

so weit, die kleinere Zahl von Stunden eines unmittelbaren Unterrichts, wie sie in den Schulen mit nur Einem oder zwei Lehrern auf die einzelne Schülerabtheilung trifft, als das Gesündere und Wünschenswerthere anzusehen; ich würde in den meisten Fällen einen täglich zweistündigen intensiven Unterricht jener 4—6stündigen Extensivwirthschaft vorziehen; ich glaube, daß etwa vom 11ten Lebensjahr an eine mäßige, den Kräften angemessene Handarbeit von 3—4 Tagesstunden für die sittliche und intellectuelle Entwicklung mindestens so viel Werth hat, als einige Stunden gedankenlos auf der Schulbank zu sitzen oder mit schriftlichen Aufgaben beschäftigt zu werden, die der Lehrer theils gar nicht, theils nur sehr mangelhaft controliren kann.

Ueberdieß haben die Schulbehörden ein wirksames Mittel in der Hand, den Unterschied in den Leistungen größerer und kleinerer Volksschulen abzuschwächen, wenn sie für die kleinen Schulen, wo die Aufgabe die schwierigste ist, die besten Lehrer auswählen und sie durch Functionszulagen oder Staatszuschüsse zu den Dotationen zur Bewerbung um solche Stellen aufmuntern.

Eine andere Einwendung, daß sich das Schulziel, das Maaß der zur allgemeinen Bildung und zum bürgerlichen Fortkommen nöthigen elementaren Kenntnisse überhaupt nicht so fixiren und auf die Dauer genau feststellen lasse, weil das sociale Leben selbst ein fortschreitendes sei, ist eigentlich kein Einwurf, sondern eine Empfehlung der Sache. Denn ein solches Prüfungsprogramm ist nichts Unabänderliches; es gestattet und erfordert eine allmälige, dem Ent-

wicklungsgang der allgemeinen Kultur parallel laufende Fortbildung. Deßhalb wird sich aber doch immer ein der Gegenwart entsprechendes und auf die Dauer von einem bis zwei Jahrzehenden ausreichendes Maaß feststellen lassen.

Die Anforderungen eines solchen elementaren Schulzieles und Bildungsmaaßes müßten nun das wesentliche Object des staatlichen Schulzwanges in der Weise werden, daß die gesammte Jugend, soweit sie nicht höhere Lehranstalten besucht, sich jener Prüfung zu unterziehen hätte und nur durch erfolgreiche Erstehung derselben von dem Schulzwang befreit würde.

Für die Erstehung jener Elementarprüfung wäre nun nicht ein genauer Alterstermin festzustellen, sondern ein mehrjähriger Spielraum zu lassen. Es könnte sich Jeder dazu melden, der sich ihr gewachsen glaubt. Hiebei wären jedoch aus dem bestehenden System des schulpflichtigen Alters mehrere wichtige Bestimmungen herüberzunehmen, ohne daß eine Inconsequenz oder ein Widerspruch hierin läge.

Einmal wäre daran festzuhalten, daß jedes Kind mit einem bestimmten Lebensjahr (am besten mit dem siebenten) schulpflichtig würde. Es kann ohne besondere Gründe nicht der Willkühr der Eltern oder deren Stellvertreter überlassen bleiben, eine zum Beginn des Unterrichts an sich geeignete, unwiederbringliche Zeit unbenüzt vorübergehen zu lassen; denn sie würden dem Kind mit dieser Verzögerung der Entwicklung seiner geistigen Kräfte eine Benachtheiligung zufügen, die nicht zu ersetzen wäre.

Sodann wäre eine Altersgrenze festzustellen, vor wel-

cher eine Zulassung zur Prüfung nicht gestattet würde, etwa der Antritt des 12ten Lebensjahrs. Der Grund dieser Beschränkung wäre, eine unnatürliche vorzeitige Steigerung und Ueberspannung der kindlichen Geisteskräfte abzuschneiden.

Ebenso müßte das seitherige Ende des schulpflichtigen Alters, das 14te Lebensjahr, der späteste obligatorische Termin sein, auf welchen alle zur Prüfung zu erscheinen haben, die sie nicht früher schon mit Erfolg bestanden haben. Die Consequenz des Systems wäre nun allerdings, daß, wer auch jezt die Prüfung noch nicht mit Erfolg besteht, noch weiter und so lange, bis die Forderungen erfüllt sind, schulpflichtig bliebe. Ich würde auch principiell an der Berechtigung der Staatsbehörde, wie sie seither bestand, festhalten, aber bei der praktischen Handhabung nur ausnahmsweise, und, wo noch ein besserer Erfolg wahrscheinlich ist, davon Gebrauch machen lassen. Beneficia non obtruduntur, und die Elementarbildung ist eine Wohlthat, die der Staat nur als Obervormund seinen Mündeln sichern will, nicht eine Zwangspflicht, die er ihnen in seinem Interesse auferlegt. Wo beschränkte Bildungsfähigkeit oder unüberwindliche Trägheit und Indolenz entgegenwirkt, kann und muß der Staat gegenüber von den Eltern und Schülern schließlich sagen: habeant sibi!

Endlich scheint mir der dem System des schulpflichtigen Alters zu Grund liegende richtige Gedanke, daß die bildungsfähige Zeit des unmündigen Lebensalters nicht unbenüzt gelassen werden dürfe, sowie die Rücksicht, daß die

vielleicht rasch erworbenen Schulkenntnisse nicht ebenso rasch wieder vergessen, sondern bis ins Alter der Selbständigkeit durch geregelte Fortübung erhalten werden, noch die weitere Concession an das bestehende System zu fordern, daß auch der mit Erfolg Geprüfte noch eine gewisse Zeit, und mindestens bis zur Grenze der seitherigen Schulpflichtigkeit zum Besuch einer Repetir- und Fortbildungsschule (mit etwa 4—6 Wochenstunden) angehalten werden kann; analog der auch bisher schon nach dem Austritt aus der Volksschule noch fortdauernden Verbindlichkeit zum Besuch von Sonntags-, Winter-Abendschulen u. s. w., und in noch näherem Anschluß an die in der Schweiz wie z. B. im Canton Zürich bestehenden Einrichtungen.

Das Detail der Ausführung braucht hier nicht besprochen zu werden; nur zwei Punkte scheinen mir dabei wesentlich und unerläßlich.

Die Prüfung darf in keinem Fall durch die Lehrer oder Schulvorstände des Wohnorts vorgenommen werden, weil sie sonst leicht in eine leere Formalität ausartet und Partheilichkeiten und Mißbräuche aller Art einreißen. Sie ist durch Bezirksschulbeamte mit Zuziehung unbetheiligter Lehrer und auf dem Lande in der Regel für mehrere Schulgemeinden zugleich abzuhalten.

Sodann darf der Lehrer in keiner Weise einen ökonomischen Nachtheil erleiden, wenn viele seiner Schüler die Prüfung schon vor Ablauf des schulpflichtigen Alters erstehen. Dieß würde da der Fall sein, wo der Schulmeister auf das Schulgeld als Einkommenstheil angewiesen ist und

somit durch früheren Austritt seiner Schüler einen Verlust an seiner Einnahme leidet. Es läßt sich diese Wirkung leicht abschneiden, wenn entweder das Schulgeld auch für den Fortbildungsunterricht dasselbe bleibt, oder die etwaige Differenz dem Lehrer aus andern Mitteln ersezt wird.

Die Vortheile einer Einrichtung, wie die hier in ihren allgemeinsten Umrissen dargestellte, ergeben sich zwar zum großen Theil schon durch den Gegensaz zu den an dem seitherigen System oben nachgewiesenen Mängeln; es ist aber doch von Interesse, dieselben noch im Zusammenhang und eingehender darzulegen.

Einmal scheint mir nur so das wahre Princip und Motiv des staatlichen Schulzwangs zur Verwirklichung zu gelangen. Indem der Staat ein bestimmtes Maaß von elementarer Bildung als Minimum bezeichnet, ohne welches Niemand aufgezogen werden dürfe, und zugleich öffentliche Schulen errichtet, an welchen dasselbe erlangt werden kann, so stellt er eine für Alle gleiche und für Alle erfüllbare Forderung. Wenn er dagegen nur eine bestimmte Zahl von Schuljahren vorschreibt, ohne Rücksicht auf die Ausdehnung des Unterrichts und das schließliche Ergebniß, so trifft er eine, auf ein äußerliches Moment basirte, innerlich nicht begründbare, im Einzelnen höchst verschieden und zufällig wirkende Anordnung.

Das gegenwärtige System der fixirten vollen Schulzeit entzieht vielen Eltern in einer der Ordnung der Natur zu nahe tretenden Weise die Hilfe der herangewachsenen Kinder zum Erwerb und zur häuslichen Wirthschaft. Das vorge-

schlagene eröffnet für alle die gleiche Möglichkeit, die Periode des Schulzwangs abzukürzen und wahrt durch die Verbindlichkeit zum Besuch von Repetir- und Fortbildungsschulen doch noch ein weiteres Fortschreiten über die seitherige Durchschnittsleistung der Schule hinaus.

Das genau bemessene Lehrziel giebt der Volksschule einen festen Halt, ein belebendes Ferment. Die verschiedenen Arten von Schulen treten dadurch in Concurrenz und gewinnen einen näheren Zusammenhang. Die Aussicht, durch Fleiß und Talent das Ziel vor dem obligatorischen Termin zu erreichen, bringt Leben und Bewegung in die stagnirende Masse. Es knüpft sich für Lehrer, Eltern und Schüler an den Fortschritt ein bestimmtes, naheliegendes, praktisches Interesse.

Indem die jährlichen oder halbjährlichen Prüfungen für mehrere Gemeindeschulen an einem Centralpunkt gemeinsam abgehalten werden, treten die benachbarten Schulen unter einander in einen belebenden Wetteifer. Die Behörden, die Gemeinden, das Publikum erhalten einen Maaßstab für Beurtheilung der Leistungen der verschiedenen Lehrer. Die Gemeinden werden ihre Lehrer darnach schätzen, ob mehr oder weniger Schüler derselben die Prüfung mit oder ohne Erfolg, in jüngerem oder späterem Alter erstehen. Der Lehrer wird es als eine Ehrensache ansehen, hinter den Leistungen der Nachbarschulen nicht zurückzubleiben.

Die Eltern, welche einen Werth darauf legen, die Arbeitskraft der Kinder früher für ihren Erwerb und Unterhalt in Anspruch zu nehmen, werden den Schulbesuch und

das Lernen der Kinder mit ganz andern Augen betrachten. Da bisher die Schulzeit im Ganzen unabänderlich fixirt war, so brachten Schulversäumnisse keinen äußeren Nachtheil; sie waren in den meisten Fällen von den Eltern selbst veranlaßt. Wenn aber die Schulversäumnisse die Schulzeit verlängern, wenn Fleiß und Aufmerksamkeit dieselbe abkürzen können, dann werden dieselben Eltern ein Interesse daran haben, daß die Kinder gerade in den Jahren, in welchen ihre Arbeitskraft noch eine werthlosere ist, um so regelmäßiger die Schule besuchen, um so eifriger den Forderungen derselben Genüge leisten. Die Schulversäumnisse, dieser Krebsschaden der Volksschule, werden zwar nicht ganz verschwinden, aber auf ein sehr beschränktes und im Ganzen unschädliches Maaß zurückgedrängt werden.

Wenn nach der obigen Annahme die Zulassung zur Elementarprüfung etwa vom Antritt des 12. Lebensjahres an beginnt und somit bei der seitherigen Grenze des schulpflichtigen Alters ein Spielraum von 3 Jahren für Erstehung der Prüfung offen gelassen wird, so würde, falls man annehmen dürfte, daß die durchschnittliche Erstehung der Prüfung in die Mitte jenes Spielraums fiele, die Zahl der ordentlichen Elementarschüler in unsern Volksschulen im Ganzen um $1\frac{1}{2}$ Jahrgänge, also um ein Fünftheil der Gesammtzahl vermindert. In Würtemberg beträgt die Stärke einer Jahresklasse von Volksschülern durchschnittlich etwa 40,000 Köpfe. Wenn man also auch nicht einmal $1\frac{1}{2}$, sondern nur Einen Jahrgang als wegfallend annimmt, ist es schon eine Sache von sehr großer praktischer Bedeu-

tung. Die größte Schwierigkeit unserer Volksschulen liegt unzweifelhaft in der Masse von Schülern. Die Verminderung der Zahl um ein Viertheil oder Fünftheil wäre hiebei von außerordentlicher Wirkung. Der Lehrer wird der kleineren Zahl einen um so intensiveren Unterricht ertheilen, das Ziel wieder um so viel leichter und rascher erreichen können. An den größeren Gemeinden wird man nicht selten auch Lehrerkräfte ganz ersparen und dadurch Mittel zu weiteren Aufbesserungen der Gehalte gewinnen können.

Allerdings werden eben diese Tausende, die aus der Elementarschule wegfallen, der Fortbildungsschule zuwachsen und hier dem Lehrer eine neue Aufgabe schaffen, wenn auch mit schwächerer Stundenzahl. Ich kann darin nur einen weiteren Vortheil des ganzen Planes sehen, daß die Fortbildungsschulen, die seither in Gestalt von Sonntags- und Winterabendschulen eine precäre Existenz hatten, zu einem festen Glied in dem Organismus des Volksschulwesens erhoben werden, und Schüler von gleichen Vorkenntnissen erhalten. Das an sich wohlberechtigte Streben nach Steigerung der Leistungen der Volksschulen greift in den Mitteln fehl und wird zu keinen praktischen Resultaten führen, wenn man glaubt, in die bestehenden Elementarschulen einen erheblich ausgedehnten Wissensstoff, selbständige Realfächer, wie Naturlehre, Naturgeschichte, Geographie u. s. w. einführen zu können. In den meisten Fällen, wo hier überhaupt Etwas herauskommen wird, wird es nur auf Kosten der seitherigen elementaren Fächer geschehen und die Verwirrung und Ungleichartigkeit steigern. Es zeigt sich viel-

mehr gerade auch von diesem Gesichtspunkt aus, wie dringend nöthig es ist, zuerst ein gewisses unerläßliches Minimum von Elementarkenntnissen festzustellen und alles Weitere erst auf dieser Grundlage fortzubauen.

Nach dem obigen Vorschlag bestände in jeder Schule eine Oberklasse von solchen, welche die Elementarprüfung bereits erstanden haben, mit 4—6 Wochenstunden, in welchen nun, etwa an der Hand eines zweiten Theils des Volksschullesebuchs, in Stoff und Form weiter geschritten würde. Die durch die Elementarprüfung constatirten gleichartigen Vorkenntnisse geben diesem Unterricht einen festen Boden, und bei mäßiger Schülerzahl wird auch in den wenigeren Schulstunden mehr erreicht werden, als wenn man in die Volksschule, so wie sie ist, neue Pensen aufnimmt, die dann auch betrieben werden sollen, wo die Vorbedingungen dazu fehlen.

Auch noch in einem andern Punkt kommt jener Vorschlag einem an sich wohlberechtigten, aber bei den bestehenden Schuleinrichtungen fast unausführbaren Reformplane entgegen. Ich meine das Bestreben, Gymnastik und militärische Vorübungen zu einem wesentlichen Bestandtheil der gesammten Jugendbildung zu machen. Mit dem System des Cumulirens der gleichzeitigen Aufgaben, wo ein successives Vorgehen oder eine Scheidung nach verschiedenen Zwecken angezeigt wäre, ist man auf dem Wege, das gesammte moderne Unterrichtswesen zu untergraben. Neben 20—26 wöchentlichen Schulstunden, wozu in den lezten Jahren noch der Confirmandenunterricht hinzutritt, wird

man nicht auch noch die Zeit für die Gymnastik finden, ohne in das Hausrecht der Eltern noch rücksichtsloser einzugreifen, als es bereits der Fall ist. Wenn dagegen in den zwei lezten Jahren des schulpflichtigen Alters die Mehrzahl der Knaben schon der Fortbildungsschule angehört, wird es wenige Schwierigkeiten finden, auch einige Stunden für leibliche Uebungen auszumitteln.

Will man überhaupt den Einwand vorbringen, wie denn diejenigen Schüler, welche die Abgangsprüfung erstanden haben und nicht von den Angehörigen zu häuslicher, gewerblicher oder Feldarbeit verwendet werden wollen, bis zum 14ten Lebensjahr ihren Tag zubringen und ausfüllen sollen, wenn sie die Fortbildungsschule nicht über eine Stunde des Tages in Anspruch nehme, so will ich nicht geltend machen, daß die Schule nicht die Aufgaben einer bloßen Bewahranstalt zu erfüllen habe, auch nicht, daß es ja Jedem unbenommen bleibe, wie bisher die Schule bis zur Grenze des schulpflichtigen Lebensalters fortzubesuchen.

Für die Mädchen wird hier von einer Schwierigkeit kaum die Rede sein können, da es für sie an häuslicher Beschäftigung wohl nur in den seltensten Fällen fehlen kann, und zu Erlernung und Uebung der für sie so unentbehrlichen weiblichen Arbeiten die Gelegenheit stets leicht zu finden ist.

Für die Knaben kommt neben dem Turnen und den Hausaufgaben für die Fortbildungsschule in Betracht, daß durch eine kleine Schülerbibliothek, die nirgends fehlen

sollte und mit sehr geringfügigen Mitteln herzustellen und zu ergänzen ist, ein anregender und bildender Lesestoff der mannigfaltigsten Art geboten werden kann, der von vielen Schülern mit Freuden benützt und auch für die allgemeine Volksbildung wirksamer würde als manche weit umständlichere und kostspieligere unter den vorgeschlagenen Mitteln. Außerdem sind die neuerlich besonders in scandinavischen Ländern gemachten Versuche, während der Schuljahre Gelegenheit zu Erlernung und Uebung nützlicher Handfertigkeiten in Papp-, Flecht-, Schnitz-, Dreh-Arbeiten u. s. w. zu bieten, aller Beachtung werth. Im vorigen Jahrhundert und noch in das jetzige herein war es in Folge Rousseau-Basedowscher Anregungen eine verbreitete Forderung, daß Jeder, auch der Gebildete, in der Jugend als Nebenbeschäftigung ein Handwerk erlernen sollte, theils um der formalen Bildung von Sinnen und Gliedern willen, theils als eventuelles Erwerbsmittel für mögliche Nothfälle. Man ist ganz davon abgekommen und wie sollte gar ein heutiger Gymnasist dazu noch Zeit finden, aber der Gedanke, Auge und Hand an einer nützlichen technischen Fertigkeit auszubilden, ist, wo die Bedingungen dazu geschaffen werden können, durchaus unverwerflich und wohlberechtigt.

Es kann sich noch fragen, ob und wie weit der obige Vorschlag die Interessen, welche die Kirche an den Einrichtungen der Volksschule nimmt, berühren kann.

In dem obigen Verzeichniß der Prüfungsgegenstände sind nur Lesen, Schreiben, Rechnen, deutsche Sprache und Realien aufgezählt und der Religionskenntnisse ist keine

Erwähnung geschehen. Es geschah dieß absichtlich, weil der Staat, so lebhaft sein Interesse an einer religiösen Erziehung und Unterweisung der Jugend sein muß, doch niemals von sich aus ein bestimmtes Maaß von Kenntnissen religiöser Dinge aufstellen und fordern kann, und es ebensowenig seiner Aufgabe entspricht, sein Urtheil über die Erfüllung der von ihm gestellten Forderungen an elementaren Kenntnissen noch von einem Votum kirchlicher Organe über eine ihm fernliegende Leistung abhängig zu machen. Ueberhaupt paßt ein Schulfach, in welchem das scientivische Element immer etwas Untergeordnetes sein muß, seiner ganzen Natur nach nicht zum Gegenstand einer Prüfung, an deren Erfolg sich wichtige praktische Folgen knüpfen. Der Staat stellt von sich aus das Princip des Schulzwangs und dessen Consequenzen im Einzelnen auf und kann auch über die Erfüllung seiner Forderungen nur nach seinen Gesichtspunkten cognosciren.

Dagegen könnte gerade eine Einrichtung, wie die hier beantragte, der Anlaß werden, das Verhältniß der Kirche zur Volksschule in einem wichtigen Punkt auf eine beiden Theilen gerechte Weise zu regeln. Die Kirche sollte und könnte ihre Ansprüche an die Volksschule durch Aufstellung eines festen Zieles ebenfalls präcisiren und begrenzen. Für beide Confessionen fällt mit dem Ende des schulpflichtigen Alters ein Act kirchlicher Mündigerklärung zusammen, die Confirmation oder erste Communion. Diesem Act geht ein besonderer vorbereitender Unterricht der Geistlichen voraus; außerdem ertheilen die Geistlichen in 1—2 Wochenstunden

Religionsunterricht in der Volksschule, wozu noch die kirchliche Catechisation oder Kinderlehre kommt. Für diesen Religionsunterricht der Geistlichen verlangt die Kirche von Seiten der Volksschule eine gewisse Assistenz und Dienstleistung. Die Schüler sollen im Besiz von Vorkenntnissen aus der biblischen und kirchlichen Geschichte, und eines Gedächtnißvorrathes an geistlichen Liedern, Denksprüchen, Gebeten u. s. w. sein. Dieses Hilfsmaterial den Kindern unmittelbar beizubringen, scheint sich für die Geistlichen nicht zu eignen. Die Kirche verlangt von der Schule, daß sie ihr jene Vorkenntnisse zur Verfügung stelle.

Ohne in diese thatsächlich gegebenen Verhältnisse näher eingehen und tiefer eingreifen zu wollen, scheint mir nur das Eine eine gerechte Forderung der Schule und auch im kirchlichen Interesse selbst begründet, daß jener Anspruch seinem Inhalt nach genau formulirt und bestimmt werde. Wie in den Feudalzeiten die ungemessenen Frohnen das Gehässigste waren, so kommt auch für das Verhältniß der Kirche zur Schule die Hauptschwierigkeit daher, daß jene vielfach eine Dienstbarkeit im Ganzen in Anspruch nimmt, statt einer im beiderseitigen Interesse und Einvernehmen festgestellten bestimmten Leistung. Wenn aber dem obigen Vorschlag gemäß das Lehrziel der Volksschule in allen andern Fächern fixirt würde, könnte es nicht in diesem Einen Punkte ein unbestimmtes bleiben.

Die Kirchenbehörden sollten für die Zulassung zu dem Vorbereitungsunterricht für die Confirmation oder erste Communion die Bedingungen feststellen, die Erfüllung der-

selben durch eine besondere von Geistlichen vorgenommene Prüfung constatiren, denjenigen, der ihnen nicht entspricht, von jenem Unterricht zurückweisen können. Die Schulbehörden hätten jene Forderungen von ihrem Gesichtspunkt aus zu prüfen, und, wenn eine Verständigung erzielt ist, die Vorsorge zu treffen, daß dieselben durch die öffentlichen Volks- und anderen Schulen für die Angehörigen des betreffenden Bekenntnisses erfüllt werden. Die Zulassung zu der staatlichen Elementarprüfung dürfte von Erfüllung dieser kirchlichen Anforderungen nicht abhängig gemacht werden, aber derjenige, welcher die Staatsschulprüfung erstanden hätte, dagegen bei der Prüfung in den religiösen Vorkenntnissen nicht genügte, müßte sich, um zur Confirmation oder ersten Communion zu gelangen, das ihm noch Mangelnde entweder durch Fortbesuch der betreffenden Unterrichtsstunden in der Volksschule oder durch Privatfleiß und auf anderem Wege zu erwerben suchen.

So würde in einer die Rechte wie die Interessen beider Theile beachtenden Weise das Verhältniß geordnet. Jeder Theil wäre auf seinem Gebiete autonom. Der Staat würde durch die öffentliche Schule der Kirche einen freiwilligen Dienst leisten, weil er selbst eine religiöse Erziehung der Jugend vom Gesichtspunkt der allgemeinen Entwicklung und Ausbildung aller höheren Seelenkräfte aus wünscht und befördern will. Die Kirche würde durch die Betheiligung der Geistlichen bei der Leitung der öffentlichen Schulen auch in den die Kirche nicht unmittelbar berührenden Aufgaben einen freiwilligen Gegendienst leisten

und besäße in der Mitwirkung bei der Schulaufsicht zugleich eine Garantie dafür, daß jene Leistung des Staats für ihre Zwecke auch ernstlich zum Vollzug käme*).

Auch noch in anderer Beziehung würde das schwierige Problem einer richtigen Localschulaufsicht durch die vorgeschlagene Einrichtung erleichtert. Der Schwerpunkt der Schulaufsicht würde nemlich von selbst in jene von den Bezirksinspectoren vorzunehmenden jährlichen und halbjährlichen Concurs- und Centralprüfungen fallen. Dieß würde eine fortlaufende Controle für die Leistungen aller Localschulen werden und die regelmäßigen Visitationen wenigstens theilweise entbehrlich machen. Es ließen sich bei jener staatlichen Elementarprüfung leicht auch besondere Modalitäten anbringen, die sie zum Zweck jener Controle noch geeigneter machten, z. B. wenn neben dem Prüfungszeugniß „zureichend" auch noch ein weiteres für solche, deren Kenntnisse das geforderte Minimum in bemerkenswerther Weise übertreffen, festgestellt würde, wenn ferner in öffentlichen An-

*) Ich habe hier diejenige Auffassung der Stellung der Schule zum Religionsunterricht dargelegt, welche mir als die rationelle, natürliche, in erster Linie zu erstrebende erscheint. Der Grundgedanke der Abhandlung ist jedoch unabhängig von dieser Modalität der Ausführung und ich würde es nicht als eine durchaus unzulässige Concession an die Kirche betrachten, — zumal wenn von Seiten der kirchlichen Behörden darauf ein entscheidendes Gewicht gelegt werden wollte — auch jene Hilfs- und Vorkenntnisse, welche die Schule zur Vorbereitung und Unterstützung des eigentlichen, von den Geistlichen selbst zu ertheilenden, Religionsunterrichts in ihre Lehraufgabe mitaufnimmt, unter die ordentlichen Prüfungsfächer der staatlichen Elementarprüfung einzureihen.

zeigen die Resultate der Prüfung mit Angabe, wie viele Schüler von jeder Gemeinde im 12ten, 13ten, 14ten Lebensjahre die Prüfung mitgemacht haben, wie viele zurückgewiesen wurden, wie viele das zureichende, wie viele das bessere Prädikat erlangt haben, bekannt gemacht würden. Die Leistungen der verschiedenen Schulen würden damit zu einem Gegenstand des öffentlichen Interesses, dessen sorgfältiger Beachtung sich kein Lehrer und keine Gemeinde auf die Dauer verschließen könnte.

In Würtemberg hat man lange Zeit vermittelst der Concursprüfung für die theologischen Seminarbeneficien die Gelehrtenschulen intensiver geleitet und beherrscht, als anderwärts durch Erlasse, Normalpläne und Visitationen. Die Generalrescripte der Centralbehörden sind auf keinem Gebiet der Verwaltung machtloser als im Unterrichtswesen, während individuelle, naheliegende Motive bei Lehrern, Eltern und Schülern von größter Wirkung sind.

Ich verkenne nicht, daß der neue Vorschlag auch seine Bedenken und Schattenseiten hat; jedenfalls wird er auf lebhafte Einwürfe und große Schwierigkeiten stoßen.

Schon der ganze Gedanke, für die gesammte Jugend des Volks eine neue, gleiche Schulprüfung mit praktischen Folgen von Staatswegen einzuführen, wird vielen Anstoß erregen. Man wird fragen, ob in Deutschland nicht schon genug examinirt werde, ob denn gar Niemand solle ungeprüft aufwachsen dürfen? Man übersieht dabei, daß sich hinter dem abstoßenden Namen des Schulzwangs eines der edelsten Menschenrechte, das der deutschen Nation eigen-

thümliche, ihre Macht und weltgeschichtliche Mission mitbegründende Grundrecht auf humane Bildung verbirgt, daß man mit dem Princip auch dessen nächste logische Consequenzen auf sich nehmen muß, und daß die unabänderliche Dauer des obligaten Schulbesuchs eine weit eingreifendere Beschränkung der individuellen Freiheit in sich schließt. Man vergißt dabei, daß jene Prüfung nicht einmal etwas Neues ist, sondern als Entlassungsprüfung schon bisher bestand, freilich nur, weil von der Localschulbehörde vorgenommen und ohne praktische Wirkung, als eine leere Formalität.

Man wird ferner die Schwierigkeit, die Anforderungen einer solchen Elementarprüfung auf eine für alle Schulen anwendbare Weise genau festzustellen, mit Uebertreibung hervorheben. Man wird es als eine Art von Entweihung der Schule darzustellen suchen, daß noch andere Motive als die angebliche reine Liebe zum Lernen selbst in ihr zugelassen werden sollen. Man wird die Gefahren einer Treibhausbildung, eines Hetzens von Seiten der Eltern, welche die Arbeitskraft der Kinder möglichst früh ausnützen wollen, in ein grelles Licht rücken. Man wird den Vorwurf des Zeitverderbs, der Stagnation, eines schwerfälligen Mechanismus zurückweisen zu können glauben. Die Kirche wird lieber ihre seitherige, weiter reichende Herrschaft über das Ganze der Volksschule festhalten, als sich freiwillig zu einer verständigen und billigen Ausscheidung der Befugnisse herbeilassen.

Troz all dieser Hindernisse halte ich an der Ueber-

zeugung fest, daß das Princip des Schulzwangs nur in der Form einer Fixirung des Lehrziels und Bildungsmaaßes statt der Lernzeit rationell, zweckmäßig und auf die Dauer haltbar ist.

Ich habe den vorstehenden Schluß aus der ersten Veröffentlichung beibehalten, obgleich der Erfolg in den seitdem abgelaufenen zwölf Jahren der Prophezeiung nicht günstig ist. Der Vorschlag hat damals, schon weil er in einer staatswissenschaftlichen Zeitschrift erschien, in pädagogischen Kreisen fast gar keine Beachtung gefunden. Dagegen hat ihn Robert Mohl in der Abhandlung: Die Volksschule (Politik. Zweiter Band. Seite 9) kurz besprochen. Nachdem er die Mängel des Systems der schulpflichtigen Lebensjahre in Uebereinstimmung mit meinen Ausführungen aufgezählt hat, fährt er fort: „Es ist daher sicherlich ein an sich ganz richtiger Gedanke, wenn R. den Vorschlag macht, den gesezlichen Termin zu ersetzen durch eine Prüfung, deren Bestehung die Entlassung aus der Schule zur Folge hätte. Dennoch muß noch dahin gestellt bleiben, ob nicht überwiegende Nachtheile dieser Erreichung eines Besseren entgegenstehen. Einmal nämlich ist zu bedenken, daß nicht bloß das Erlernen, sondern auch das Befestigen der fraglichen Kenntnisse Aufgabe der Schule ist, zu lezterem aber Uebung, also Zeit gehört. Sodann ist zu besorgen, daß eine wesentliche Ungleichheit in Betreff der Volksbildung in den verschiedenen Theilen eines Landes eintreten

würde durch die unvermeidliche Ungleichheit des Maßstabes bei den Prüfungen. Dieß würde aber, und mit Recht, zu großen Beschwerden führen und könnte die Stellung gerade der gewissenhaften Lehrer und Inspectoren zu einer sehr peinlichen machen. Endlich und hauptsächlich muß gefürchtet werden, daß allmälig das ganze Niveau der Volksbildung durch ein unwiderstehliches Drängen auf milde Beurtheilung bei den Prüfungen heruntergedrückt werden könnte, das ganze Ergebniß schließlich nur eine kürzere Ertheilung eines nicht besseren Unterrichts wäre. Der Vorschlag ist also sicherlich einer genauen Prüfung der Sachverständigen werth; er bedarf aber auch einer solchen noch."

Ohne gegen diese lezten Worte die geringste Einsprache zu erheben, glaube ich doch, daß die drei Mohl'schen Bedenken nicht von entscheidender Bedeutung sind. Das erste derselben beachtet nicht, daß auch nach meinem Vorschlag die seitherige Grenze des schulpflichtigen Alters insofern beibehalten wird, als auch nach Erstehung der Abgangsprüfung noch die Fortbildungsschule zu besuchen ist, die von selbst auch als Repetirschule und zur Befestigung des Gelernten dient.

Dem zweiten Einwurf gegenüber kann man ja wohl zugeben, daß eine vollständige Gleichheit der Prüfungsanforderungen in den verschiedenen Landestheilen und Schulbezirken nicht zu erwarten ist, schon weil sich Prüfungen durch bloße Reglements überhaupt nie ganz genau bestimmen lassen. Aber sind denn nicht jedenfalls bei dem jetzigen System die Ungleichheiten in den Leistungen der Volksschule

unendlich größere, gehen sie nicht so weit, daß die besten Schüler der einen Schule kaum den schlechtesten der anderen gleichkommen können? Ist nicht jedenfalls eine genaue, von der obersten Schulbehörde festgestellte, von den Bezirksinspectoren angewandte und ausgeführte Prüfungsordnung das beste, wenn nicht das einzige denkbare Mittel, die enormen Ungleichheiten des bestehenden Systems auf ein erträgliches Maaß zurückzuführen? Muß man sich nicht allenthalben mit relativen Erfolgen zufrieden geben und soll man das wirksamste Mittel darum unangewendet lassen, weil es doch auch noch seine Unvollkommenheiten hat?

Am wenigsten hätte ich allerdings das dritte Bedenken erwartet, daß durch Connivenz und Sinken des Maßstabs allmälig die Gesammtleistung herabgedrückt, nur die Zeit abgekürzt, aber in der kürzeren Zeit kein besserer Unterricht ertheilt werde, da mir von anderen Seiten gerade der entgegengesezte Einwand gemacht wurde und auch nicht einmal ganz grundlos erschienen war, daß in das ruhige und stagnirende Stillleben der Volksschule mit ihrer unabänderlich fixirten Dauer der Schulpflicht ein gährendes und treibendes Element der Concurrenz und Aemulation, des Steigerns und Hetzens hereindringen und ähnlich wie in den Gymnasien zu einer Ueberbürdung des kindlichen Alters führen könnte. Die beiden Befürchtungen scheinen sich gegenseitig aufzuheben; die Mohlsche dürfte aber jedenfalls die noch unwahrscheinlichere sein. Denn es ist doch nicht einzusehen, wie eine seither fehlende, von der obersten Schulbehörde ausgehende, von den berufensten Schulmännern zur Aus-

führung gebrachte Feststellung des Lehrziels zu einer geringeren als der bisherigen Durchschnittsleistung sollte führen, wie der mächtige Triebreiz der Ambition von Lehrern, Schülern und Eltern, den der ganze Vorschlag in Bewegung setzt, eine das Lehrziel abschwächende Wirkung sollte ausüben können. Das andere Extrem wäre jedenfalls das geringere Uebel, aber es ist auch hier dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen; die lähmenden und retardirenden Kräfte, die in den Schülermassen einer Volksschule walten, sind mächtig genug ein Uebermaaß der Leistungen abzuschneiden, und es würde auch an sonstigen Gegenmitteln des Maßhaltens nicht fehlen.

Ich glaube daher, daß die von Mohl wie von mir selbst gewünschte nähere Prüfung des Vorschlags seinen wohlgemeinten Einwürfen Stand halten dürfte.

Miscellanea.

I.

Daß kleine Zahlen leichter zu behalten und zu vergleichen sind, als große, daß bei Hunderten und Tausenden die Vorstellung und Einbildungskraft eher nachkommen kann, als bei Hunderttausenden und Millionen, wird wohl Niemand bestreiten. Nun hat aber alles geographische Wissen, sowie der gesammte Schulunterricht in diesem Fach in den lezten Jahren eine wesentliche Erschwerung dadurch erfahren, daß an die Stelle der alten geographischen oder deutschen Quadratmeile in allen Hand- und Lehrbüchern wie in den officiellen Veröffentlichungen der Quadratkilometer getreten ist, der nur $^1/_{55}$tel der Quadratmeile beträgt. Während man sich also früher zu merken hatte, daß das deutsche Reich 9818 □ Meilen hatte, Oestreich 11333, Frankreich 9600, England 5720, Italien 5380, soll man sich jezt dafür die Zahlengrößen 540631, 624045, 528577, 314950, 296323 einprägen, für ganz Europa statt 180000 □ M. 9,868,000, für Asien statt 813000 □ M. 44,783,000 □ Kilometer u. s. w.

Nun ist zuzugeben, daß die geographische Quadratmeile in das Metersystem, das nun einmal zur Herrschaft

gelangt ist, nicht mehr hereinpaßt. Sie beträgt 7419,86 Meter und ihr Quadrat 55,062,900 Quadratmeter, was von einfachem Verhältniß himmelweit entfernt ist und umständliche Rechnereien erfordert.

Wenn man aber bei dem Metersystem stehen bleiben will und muß, der Quadratkilometer für die Messung geographischen Areals ein zu kleines Maaß und zu große Ziffern ergiebt, so ist das naheliegende Auskunftsmittel, für diesen Zweck zu dem Myriameter = 10000 Meter und dem Quadratmyriameter = 100 □Kilometern und 10000 Hectaren aufzusteigen. Man könnte ihn, um eine einfachere und populärere Benennung zu gewinnen, im Unterschied von den alten Meilen, welche nach Fußen berechnet wurden, die Metermeile oder auch die Großmeile, die Neumeile nennen und dem entsprechend von Quadratmetermeilen oder Quadratgroßmeilen sprechen, bis zu der Zeit, da die alte geographische Meile und Quadratmeile ganz vergessen sein wird und die einfachen Ausdrücke Meile und Quadratmeile nur noch in diesem neuen Sinn verstanden werden.

Diese Quadratmetermeile würde sich zu der alten geographischen wie 1,81 zu 1 verhalten, somit noch erheblich kleinere Ziffern für Arealgrößen geben. Deutschland hätte dann 5406, Oestreich 6240, Frankreich 5285, England 3149, Italien 2963, Europa 98684, Asien 447830 neue Quadratmeilen u. s. w. Um die Quadratkilometer zu finden, hätte man dann nur 2, für die Hectaren 4 Nullen anzufügen. Wenn und wo man aber die bisherige Genauigkeit der Quadratkilometer beibehalten will, darf man nur z. B. für

Deutschland statt 540631 schreiben 5406,31. Die ganze Veränderung beschränkt sich dann auf die Setzung eines Commas. Unzweifelhaft würden alle Zeitungsleser, alle Lehrer und Schüler diese Erleichterung ihrer Gedächtnißlasten gerne und dankbar aufnehmen. Zunächst möchte ich wünschen und empfehlen, daß der gothaische Hofkalender bei seiner maßgebenden Autorität für solche Dinge mit dieser Neuerung den Anfang machte.

Noch ein anderes kleines Desiderium, das mehr nur die Methode der Statistik betrifft, ist folgendes: Es ist ja ganz dasselbe, ob ich sage, im Lande A kommen auf 100 Einwohner jährlich 3,9 Geburten, im Land B 3,3, im Land C 2,7 oder aber: im Land A kommen auf 1000 Einwohnern 39 Geburten, in B 33, in C 27. Aber das Leztere ist anschaulicher und deutlicher, schon weil man die Bruchgeburten, oder entsprechend das Sterben von Decimalmenschen vermeidet, aber auch weil überhaupt ganze Zahlen uns klarere Verhältnisse abzuspiegeln scheinen, als die gebrochenen. Für die Einbildungskraft des Laien stehen sich die Zahlen 8, 10, 12 deutlicher gegenüber als 0,8, 1,0 und 1,2. Dem Mathematiker muß die Unterscheidung lächerlich erscheinen, aber für das gemeine Denken sind alle Brüche schon abstracte Gebilde. Die Wahrnehmung und Erfahrung bietet immer nur Einheiten und ganze Dinge; der Theilbegriff ist aprioriſchen Ursprungs. Wenn man ihn aber vollends auf etwas anwendet, was gar nicht für die sinn-

liche Wahrnehmung theilbar ist, wie ein Todesfall, eine Geburt, eine Eheschließung, auf das seinem Wortlaut nach die Theilung ausschließende Individuum, wenn man von 0,06 Personen sprechen soll, so entfernt man sich von allem natürlichen Denken oder macht diesem wenigstens nuzlose Schwierigkeiten. Die Methoden und Ermittlungen der Statistik sollen aber populär sein und immer populärer werden, auch in ihren Aeußerlichkeiten.

Dahin gehört auch noch eine andere kleine Unterscheidung von rein formellem Charakter. Die sogenannte Geburts-, Sterbe-, Verehelichungsziffer pflegt die Schule so zu bestimmen, daß sie angiebt, auf wie viele lebende Personen jährlich Eine Geburt, Ein Sterbfall, Eine Trauung kommt. Wenn nun gesagt wird, im Land A ist die Geburtsziffer 20, im Land B 25, so ist dieß nicht so deutlich, als wenn es heißt: im Lande A werden auf 1000 Einwohner jährlich 50 Kinder geboren, im Land B nur 40. Die größere Fruchtbarkeit wird im ersten Falle durch die kleinere, im zweiten durch die größere Zahl ausgedrückt. Lezteres ist aber das Natürlichere. Wenn ich die Sterbeziffern 1:29 und 1:33 mit einander vergleichen will, muß ich eben diese andere Operation erst vornehmen, wornach im ersten Fall von 1000 Lebenden jährlich 34 sterben, im zweiten nur 30. Warum dann aber nicht lieber gleich diese leztere Formel (‰) als Geburts-, Sterbe-, Verehelichungsziffer verwenden? Es scheint zwar in neuerer Zeit

dieser Gebrauch schon mehr und mehr in Aufnahme zu kommen; es ist aber zu wünschen, daß er möglichst bald zur ausschließlichen Herrschaft gelange.

Es ist zwar einleuchtend, bleibt aber doch meist unbeachtet, daß man genaue, auf Zählung ruhende, und abgerundete, arbiträr geschäzte Zahlen nicht in einfacher Addition zusammenfassen kann. Wenn also z. B. die Einwohnerzahl von den 12 portugiesischen Kolonien anzugeben ist, und für 9 derselben genaue, bis auf die Einheiten hinaus bestimmte Zahlen vorliegen (zusammen 656247), dann aber noch die Posten hinzutreten Angola 2000000, Mozambique 350000, Timor und Cambing 300000, je noch mit Fragezeichen versehen, so kann die Gesammtsumme nicht 3306247 lauten, sondern es sind zum mindesten die 4 lezten Ziffern wegzulassen. Die Zahlenstelle, auf welche auch nur ein einziger der Summanden durch bloße Schäzung abgerundet ist, begrenzt auch den Grad der Genauigkeit für die Summe selbst. Ich könnte die Uebertretung dieser Regel durch eine Menge Beispiele aus den besten und anerkanntesten Schriften belegen.

Die statistischen Bureaus erfüllen nur die Hälfte ihrer Aufgaben, wenn sie sich darauf beschränken, Bände von Zahlentabellen zu veröffentlichen und sie höchstens etwa noch mit einer kurzen Einleitung zu begleiten, die über die

Art der Erhebung und die allgemeinsten Ergebnisse einigen Aufschluß giebt. Die Publikationen werden immer zahlreicher und massenhafter; ganze Reihen von Bänden füllen in wenigen Jahren die größten Bücherschränke, aber wie wenig werden diese werthvollen Schätze, die Früchte großartiger und kostspieliger Arbeit, benützt, wie schwer ist es auch noch für den Fachmann, sich in sie einzuarbeiten und sie auszunützen. Jede Zählung statistischer Art bedarf, um für die Verwaltung, die Wissenschaft, das Publikum verständlich und brauchbar zu werden, einer eindringenden Bearbeitung von sachkundiger Hand. Es ist nicht genug, die Ziffermassen hinauszugeben und es dem Zufall anheimzustellen, ob sich Jemand findet, der aus Neigung und als Privatarbeit jenen Dienst leistet. Die Bureaus müssen sich dieser Aufgabe selbst unterziehen. Es gehören Hilfsmittel und Eigenschaften dazu, die sich bei dem Privatgelehrten nur ausnahmsweise zusammenfinden, ganz abgesehen davon, daß solche Arbeiten öconomisch die undankbarsten aller literarischen Thätigkeiten sind und nur dem reinsten wissenschaftlichen Interesse ihre Entstehung verdanken können. Vor Allem ist dazu eine gründliche und allseitige Kenntniß des Landes, für welches die Zählung gilt, der wirthschaftlichen, socialen, ethnographischen, geschichtlichen, politischen Zustände und Verhältnisse der einzelnen Provinzen und Bezirke, die volle Bekanntschaft mit den analogen und verwandten Zahlen anderer Länder und Zeiten erforderlich. Die absoluten Zahlen, sowie die großen Gesammtdurchschnitte bleiben nur halbverständlich; man muß wissen, ob

dieß nun viel oder wenig ist, ob mehr oder weniger als früher und anderwärts, und wenn das Eine oder das Andere zutrifft, auf welche Ursachen die Differenz zurückzuführen sein mag; ebenso aus welchen einzelnen Factoren sich der Gesammtdurchschnitt zusammensezt, der vielleicht für keinen einzigen Landestheil direct anwendbar ist. Wer sich schon an solchen Aufgaben versucht hat, der weiß, wie die einzelnen Ziffern sich für ein eindringendes und sachkundiges Nachdenken und Vergleichen aufschließen und verständlich werden, wie sich eine Reihe zuvor ungeahnter Causalzusammenhänge ergiebt, aber auch wie falsch und unsicher die Schlüsse sind, die aus einem dilettantischen Herausgreifen einzelner Zahlen gezogen werden. Ich darf dabei aus eigener Erfahrung sprechen; ich habe in einer Reihe von Abhandlungen in den Würtembergischen Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde (Jahrgang 1860. 1863—67. 1870—71.) die Ergebnisse von socialen Zählungen in solcher Weise zu beleuchten versucht. Ich war selbst erstaunt, wie während der Arbeit bloß durch ein genaues und wiederholtes Hinsehen und Vergleichen die anfangs todten Zahlen allmälig Sinn und Leben gewannen und schließlich fast jede einzelne im Zusammenhang des Ganzen gerade so und nicht anders ausfallen zu können schien. Ich brauche nicht erst zu sagen, daß von anderen Staaten, von Bayern, von Preußen, vom Reich die verdienstvollsten Arbeiten solcher Art vorhanden sind, aber im Ganzen bildet doch die erschöpfende Durcharbeitung der Zählungsergebnisse nicht die Regel, sondern die Ausnahme.

Ohne diese Zuthat bleiben die bloßen Bände von Zahlen ein vergrabener Schatz. Bei manchen kann man zweifeln, ob sie auch nur von irgend Jemand außer den Herausgebern und Mitarbeitern näher angesehen worden sind. Denn wenn dieß selbst dem Statistiker von Fach unmöglich wird, wer soll und kann es thun?

Eine höchst dankenswerthe, lange nicht genug bekannte und gewürdigte Gabe ist das statistische Jahrbuch für das deutsche Reich, das zwar keine Bearbeitung, aber eine vortreffliche, gedrängte Zusammenstellung aller Zählungsergebnisse für das Reich giebt und für die meisten und nächsten Zwecke die großen Zahlenwerke entbehrlich macht.

II.

Der logische und mystische Zauber der Dreizahl veranlaßt neben vielen anderen und wichtigeren Dingen auch eine gewisse Neigung, bei der Aufzählung hervorragender Männer in bestimmten Gebieten menschlicher Leistung lieber von der Zweizahl zum Triumvirat aufzusteigen und dieses dann ohne zwingenden Grund nicht zu überschreiten. Im bloßen Duumvirat liegt zugleich ein der Aufzählung fremder Reiz zum Dualismus, zur gegenüberstellenden Vergleichung; mit der Dreizahl gelangt die Zählung zu einem Ruhepunkt und bietet, da jedes Glied nun zu zweien in Beziehung steht, zugleich einen weit reicheren und fruchtbareren Stoff der Vergleichung.

Ich unterlasse die zahlreichen üblichen Beispiele einer politischen, literarischen, poetischen, künstlerischen Trias aus dem Alterthum und den späteren Zeiten herzuzählen und erwähne nur das uns naheliegende, daß wir bei Nennung unserer größten deutschen Dichter gerne neben Goethe und Schiller noch einen Dritten hinzuzufügen geneigt sind, ohne dann auch zu einem Vierten oder Fünften weiter zu schreiten. Es ist nicht ohne Interesse, darauf zu achten, wem das vorherrschende Urtheil im Wechsel der Zeiten diesen dritten Plaz zuzutheilen pflegt.

In meiner Jugend hörte ich von meinen Lehrern in der Regel Herder als diesen Dritten bezeichnen; ältere Personen sprachen auch noch von der Trias Klopstock, Goethe und Schiller. In meinen Studentenjahren wurde oft darüber gestritten, wem jener dritte Platz gebühre. Es gab dabei Schwärmer für Jean Paul und im entgegengesezten Lager für das neu auftauchende Gestirn Heine. Die überwiegende Meinung aber war dazumal noch der romantischen Schule zugeneigt und vergab die dritte Stelle im Triumvirat an deren Führer, Ludwig Tieck, der gerade in den dreißiger Jahren mit seinen Novellen eine ganz neue Bahn einschlug und die allgemeinste Bewunderung erregte. Auch in Büchern und Journalen jener Zeit wird man noch oft das Dreigestirn Goethe, Schiller und Tieck zusammengestellt finden.

Ich erinnere mich nicht, daß in jenen Zeiten jemals in solchem Zusammenhang Lessing in Frage gekommen wäre, nicht als ob wir ihn nicht gekannt und nicht so gut

und fleißig gelesen hätten, als dieß von Seiten der heutigen Jugend geschehen mag. Aber man stellte ihn überhaupt nicht mit Anderen in die Reihe, sondern wies ihm seinen abgesonderten Plaz an; er schien für sich selbst schon eine Trias von Dichter, Denker und Gelehrtem zu bilden, die, wenn er auch in keinem dieser drei Gebiete die höchsten Preise in Anspruch nimmt, doch jede Vergleichung mit solchen, die nur auf Einem Felde das Größte geleistet haben, fern hält.

Erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts, etwa seit Ende der Fünfziger Jahre tritt die Einreihung Lessings in den engsten Kreis unserer Dichtergrößen deutlicher hervor und ist jezt so allgemein geworden, daß man in Büchern und Journalen alltäglich Lessing als einen der Triumvirn, und nicht bloß wie einen Lepidus, sondern als ebenbürtigen Genossen neben Goethe und Schiller genannt und gepriesen lesen kann.

Es wirkten dabei wohl auch äußere Momente mit; ja man könnte vielleicht einen ganz bestimmten Anlaß und Zeitpunkt für das Aufkommen dieser Richtung bezeichnen.

Ueberdieß war es jedenfalls von großer Bedeutung, daß seit eben jenen Zeiten der Antheil der jüdischen Schriftsteller an der deutschen Literatur und Journalistik in stetigem Wachsthum begriffen ist. Daß diese aber einstimmig den Freund Mendelsohns, den Verherrlicher des Judenthums im Nathan, den Bekämpfer des positiven Christenthums in dankbarster Verehrung auf den Schild erheben, ist eine Thatsache, die ebenso natürlich und gerechtfertigt

erscheinen, als in ihrer Gesammtwirkung auf das öffentliche Urtheil nicht hoch genug angeschlagen werden kann.

Vielleicht ist auch der Umstand nicht ohne Einfluß gewesen, daß das heutzutage besonders zahlreiche und angesehene Genus der Halbdichter, denen die lyrische Ader, der Schwung und die Gewalt der gebundenen Rede fehlt, die ihre Hauptwirkung dem Dialog und der Reflexion verdanken, denen ein freies Literatenthum als Beruf und Erwerbszweig gilt, sich gerade zu Lessing, wie zu einem leuchtenden Vorbild und Schuzpatron dieser schriftstellerischen Gattung besonders hingezogen fühlen konnte.

Lessing wird diesen dritten Plaz neben Goethe und Schiller so wenig behaupten können, als dieß einst Tieck, Herder und Andere vermocht haben. Ich kann überhaupt nur eine vorübergehende Tagesmeinung, eine künstlich gemachte und genährte Anwandlung des literarischen Zeitgeschmacks in Deutschland darin sehen, wenn Lessing in stetiger Steigerung und Ueberbietung seiner Prädicirungen jezt so weit über alle Andern, die vormals als seines Gleichen galten, hinausgerückt wird. Weder er noch irgend Jemand sonst hat Anspruch auf jenen dritten Plaz. Dieser ist überhaupt offen zu halten; wir müssen uns bis auf Weiteres mit dem Duumvirat begnügen und können nur für die Zukunft den Wunsch hegen, daß dem deutschen Volk noch ein ebenbürtiger Geist als Dritter im Bunde beschieden sein möge.

Das Brockhaus'sche Conversationslexicon fügt in seinem Artikel über Lessing dem Namen gleich das Prädikat bei: „der Reformator der deutschen Nationalliteratur und des geistigen Lebens in Deutschland überhaupt". Aehnliche Hyperbeln konnte man in der letzten Zeit aus Anlaß der Secularfeier von Lessings Todestag in Menge lesen. Ich glaube, daß er selbst bei seiner unbestechlichen Wahrheitsliebe der erste sein würde, der gegen ein solches Lob protestirte. Würde gesagt: einer der Reformatoren, würde Lessing nur ein Plaz in der Reihe neben Klopstock, Wieland, Herder, Goethe, Schiller und Kant angewiesen, so wäre kein Widerspruch zu erheben und nur etwa beizufügen, daß der Antheil der drei Leztgenannten der weit überwiegende gewesen sei. Es geht überhaupt nicht an, unsere große Literaturepoche auf Einen Führer und Reformator anzuweisen; wenn aber einmal bloß Ein Name genannt werden dürfte, so könnte es nur der von Goethe sein. Es gährten und sproßten die neuen Ideen gleichzeitig durch weite Kreise. Die Lossagung vom Bann des französischen Geschmacks und Regelzwangs, die Hinweisung auf die englischen Muster, auf Shacspeares Genius, der freie, kühne, originale Aufschwung des deutschen Geistes vollzog sich in vielen Köpfen und in den verschiedensten Formen zumal; es können hier keine Prioritätsstreitigkeiten erhoben werden, wie bei Entdeckungen und wissenschaftlichen Sätzen. Klopstock schlug durch die That die Töne einer neuen deutschen Lyra an und ist der Begründer unserer neuen classischen Dichtersprache geworden. Wieland gelangte

auf eigenem Wege von der französischen Manier zu den englischen und antiken Vorbildern, zur Uebersetzung Shacspeares; Herder war weit mehr von Kant und Hamann beeinflußt als von Lessing; Goethe aber wandte sich ohne erhebliche Einwirkungen Lessings in eigener Entwicklung und unter Herders Führung von der hergebrachten wie der eigenen früheren Manier ab; oder welchen Antheil sollte Lessing am Götz und Werther haben? Ueberhaupt ist jener ganze geniale und tumultuarische Aufgang einer neuen Literaturepoche, den wir als die Sturm- und Drangperiode bezeichnen, unabhängig von Lessing und sogar schon im Gegensaz zu seinem allem ungebundenen und formlosen Wesen abgeneigten Urtheil erfolgt. Mit bloßer Kritik, mit dramaturgischen Blättern, mit Auslegungen der aristotelischen Poetik war bei aller inneren Bedeutung dieser Leistungen doch der deutschen Nationalliteratur so wenig ein neuer Geist einzuhauchen, als dem Hamburger Stadttheater, und die freie schöpferische Leistung weder hervorzurufen noch zu ersetzen. Lessing hat an dieser Entwicklung durch seine ästhetische Theorie wie die eigenen dramatischen Dichtungen einen hervorragenden Antheil, aber ihn „den Reformator" zu nennen, stimmt nicht zu den offenkundigsten Thatsachen.

Es giebt zwei ganz verschiedene Maßstäbe und Betrachtungsweisen für die Bedeutung geistiger Größen, deren jede für sich berechtigt, aber mit der andern nicht zu vermengen und zu verwechseln ist. Es ist der historische und

der absolute Standpunkt, die vorübergehende und die bleibende Wirkung. Ein Schriftsteller oder Dichter kann für sein Volk und Zeitalter höchst wirksam und epochemachend gewesen sein, die Kultur- und Literaturgeschichte muß sich eingehend mit ihm befassen und seinen vollen Werth ins Licht stellen; aber die späteren Geschlechter finden seine Werke doch nicht mehr recht genießbar; sie können sich in die Anschauungen, für welche solche Leistungen noch etwas Neues und Großes waren, nicht mehr zurückversetzen; das damals Neue ist, fortgebildet, berichtigt und ergänzt, zu einem Gemeingut geworden, dessen Urheber und Förderer man nicht mehr kennt; es fehlt das Merkmal des Klassischen, des für alle Zeiten Wirksamen, das ohne Einleitungen und Commentare unmittelbar verständlich, bedeutend und anregend bleibt. Ein Anderer tritt in seinem Zeitalter wenig hervor, findet nur in einem kleinen Kreis Beachtung, nimmt in der Literaturgeschichte einen bescheidenen Plaz ein, aber seine Schöpfungen tragen nach Form und Inhalt innerhalb einer bestimmten, wenn auch eng begrenzten Gattung den Stempel der Vollendung und bleiben eine unvergängliche Quelle ästhetischen Genusses. Wer wollte Uhland, Rückert, Mörike, Geibel oder Hebel und Fritz Reuter an Bedeutung für die Entwicklung des deutschen Geistes und der deutschen Sprache neben Opitz, Klopstock, Wieland, Herder stellen, und doch werden sich sicherlich die Uhland'schen Lieder, die Hebel'schen Erzählungen und Gedichte noch ins dritte Jahrtausend unserer Zeitrechnung auf den Bücherschränken aller Gebildeten finden und Jung und Alt er-

freuen, während von jenen weit einflußreicheren Geistern wenig mehr als der Name und etwa da oder dort ein Probestück in einer Anthologie für Schulen und Jugend erhalten bleiben wird.

In der jezt üblichen Schätzung Lessings wird die vorübergehende und bleibende Wirkung seines Geistes in unklarer Weise in einander verschlungen und vermengt. Aus dem Eindruck, den seine Schriften auf den heutigen Leser machen, folgt nicht, was vor 100 Jahren hinein- und herausgelesen werden konnte; und aus der Bedeutung, die Lessing für seine Zeitgenossen hatte, ist umgekehrt nicht zu schließen, was er uns heute noch sein kann und muß. Es gilt dieß freilich nicht von Lessing allein, sondern die ganze jetzige Ueberproduction an literargeschichtlichen Handbüchern und Monographieen will uns überhaupt nöthigen, unser heutiges Urtheil über den Werth und die Bedeutung eines Autors von der Schätzung abhängig zu machen, die derselbe bei seinen Zeitgenossen entweder wirklich gefunden hat oder nach der Meinung seines Biographen wenigstens zu finden schien oder hätte finden sollen.

Alle Diejenigen, die ohne eigenen poetischen Drang am Genuß von Dichtergaben das höchste Wohlgefallen haben, und mit dieser Neigung philologische Bildung und philosophisches Interesse verbinden, die darum die Werke der Kunst gerne denkend und prüfend in sich aufnehmen, die von Dogmen und Parteimeinungen unbeengt dem eindrin-

genden Gedanken und freien Wort nach allen Richtungen zu folgen lieben, werden in Lessing ihren Führer und Meister dankbar verehren; sie werden ihn hoch über sich hinauf, aber doch immer nur an die Spitze von Ihresgleichen stellen.

Er ist Dichter, Philosoph, Philolog und Archäolog, Theolog, Publicist, Bibliograph, Historiker. Die höchste Stufe hat er nirgends erreicht; am nächsten kommt er ihr in der ästhetischen Theorie. Sachlich sind seine Ansichten wohl überall ergänzt und überholt, aber der Hauptreiz liegt auf der formellen und methodischen Seite; wie die Fragen für den Forscher und Denker anzufassen, die Probleme zu zerlegen und zu formuliren sind, wie sich Gelehrsamkeit und gesunder Menschenverstand die Hand zu reichen haben, wie todtes Wissen lebendig zu machen ist, der frei erzeugte geistvolle Gedanke den klarsten und natürlichsten Ausdruck findet, das Alles kann man in keiner besseren Schule lernen. An Frische und Schlagfertigkeit des Geistes, an Wahrheitsliebe, Selbständigkeit des Urtheils, an Kühnheit und Scharfsinn, in den Stiltugenden der ungebundenen Rede übertrifft ihn kein deutscher Schriftsteller.

Ein Anderes dagegen sind die phantasiebegnadigten Seher und Sänger, die schauen, fühlen und auszusprechen vermögen, was wir selbst nicht in uns finden, aber wenn es im beschwingten Dichterwort geboten wird, mit Lust und Verständniß nachempfinden.

Lessing findet in diesen Reihen seinen Plaz nicht, wie er dieß selbst gewußt und ausgesprochen hat. Es fehlt,

was vor allem Andern den Dichter macht, „das volle, ganz von Einer Empfindung volle Herz". Seine Begabung liegt nicht in der verständnißvollen, mitfühlenden Aufmerksamkeit auf die innersten Seelenvorgänge, auf den Sinn und Gehalt der Wirklichkeit; sein Interesse ist auf den Werth von Ansichten, Urtheilen, Grundsätzen gerichtet, zu denen er frei seine Stellung nimmt. Es fehlt auch die Wärme, der Schwung, die ergreifende Fülle des poetischen Ausdrucks. Die bekannten Dicta und Citate aus Lessing sind prägnante Sentenzen und epigrammatisch zugespizte Schlagwörter. Nicht der Sturm der Leidenschaft, nicht die Saiten weicher Rührung und Wehmuth, nicht die sanften und nicht die feurigen Accorde der Liebe klingen bei ihm an. Auch der Sinn für Naturschönheit war nur ganz schwach in ihm entwickelt, da fast nirgends Schilderungen und Eindrücke des Naturlebens zum Ausdruck kommen. Dagegen sind alle seine dramatischen Personen der treffendsten und schlagfertigsten Replik mächtig. Der Dialog bewegt sich in kunstvoller und doch kunstlos und natürlich scheinender Dialectik und ist immer gleich unterhaltend und vortrefflich. Lessings Leistungen in der Lyrik, dem untrüglichsten Prüfstein der Dichtergaben, erheben sich nicht über die von Hagedorn, Gleim, Uz und Andern erreichte Stufe und standen nach Form und Gehalt hinter Klopstocks Schwung und sittlicher Hoheit weit zurück.

Für den oben erwähnten Unterschied zwischen der zeitlichen und bleibenden Wirkung einer Dichtung giebt Minna

von Barnhelm ein schlagendes Beispiel. Es mochte seiner Zeit einen großen Eindruck machen, sich im deutschen Lustspiel, das sonst nur traditionelle Stoffe und Figuren bot, auf den Boden der Gegenwart und Zeitinteressen versezt zu sehen. Aber für uns besteht diese Wirkung nicht mehr; man sieht es einem Stück später nicht mehr an, daß es einmal das erste seiner Art war, außer etwa an seinen Mängeln. Auch der Gegensaz und Ausgleich von sächsischem und preußischem Wesen wäre uns zwar nicht unverständlich, er tritt aber im Stück wenig hervor und würde wohl ganz unbeachtet bleiben, wenn Goethes Kritik nicht darauf hingewiesen hätte. Das Thema und die Handlung erscheint uns nicht mehr bedeutend und spannend genug. Es will Jemand ein Verlöbniß aufheben, weil seine äußere Lage sich ungünstiger gestaltet hat und er zu stolz ist, der Braut als ein Geringerer gegenüberzustehen; er tritt von diesem Vorhaben aber zurück, als das Glück sich wieder einstellt. Was geschehen wäre, wenn es sich nicht wieder einstellte, wenn König Friedrichs Entscheidung nicht so gerecht und ehrenvoll ausfiel, wissen wir nicht und können wir uns nicht recht vorstellen.

Alles dreht sich um einen Wettstreit des Edelmuths in Geldsachen. Das Geld um so mehr zu verachten, je weniger man davon hat, recht trozig, stolz und edelmüthig zu sein, gerade wenn es einem ausgegangen ist, noch Andern zu schenken, wenn man dem eigenen Mangel ins Gesicht sieht, das sind Züge, die an Lessing selbst, dem Autor, der sein Leben lang von der Hand in den Mund lebte und

sich durchschlagen mußte, sehr liebenswürdig sein konnten, da sie von den höchsten geistigen Gaben und Leistungen, der edelsten Thätigkeit begleitet waren, aber abgelöst von dieser Zuthat, wie bei Tellheim, erregen sie nicht das von dem Dichter beabsichtigte Wohlgefallen. Hochmuth mißfällt auch im Bettlermantel. Nicht Muth und Thatkraft, sondern der Troz des Gekränkten wird dem eigenen Mißgeschick entgegengestellt. Man überbietet sich gegenseitig in der Pedanterie des Edelmuths. Hochherzige Geldverachtung ist überhaupt ein Lieblingsthema von Lessing. Nathan und Saladin sind die reichen Verächter von Geld und Gut, der Klosterbruder und Derwisch die armen.

Das Stück heißt zwar ein Lustspiel, ist aber nicht sehr lustig; nur die beiden Mädchen haben einigen guten Humor, und nur einige Nebenscenen und Figuren geben eine heitere Stimmung.

Und dennoch hält sich das Stück als das einzige, das bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts zurückgeht, heute noch mit Erfolg auf dem Theater. So viel wirkt der praktische Verstand, die Bühnenkunde des Verfassers, der lebendige und treffende Dialog, die Ausstattung mit einigen dankbaren Rollen.

Noch weit reifer und größer tritt uns diese dramatische Erfahrung und Kunstfertigkeit in Emilia Galotti entgegen. Hier haben wir die fesselnde, vorwärts drängende, unaufhaltsame Handlung, die wir mit Staunen und wachsender Spannung bis ans Ende begleiten, sodann am Prinzen, Marinelli, dem alten Galotti, der Gräfin Orsina kurz und

prägnant gezeichnete Charaktere und die wirksamsten Bühnenrollen, dazu kommt noch das Höchste an Diction und Kunst des Dialogs. Es giebt kein besser componirtes Drama, die Kunst reicht auch aus bis zum Schlusse, aber diesen selbst umfaßt sie nicht mehr; er bleibt gleich unbefriedigend für Herz und Verstand. Mit dem Eindruck: seht, so schändlich geht es in der Welt zu; so viel dürfen sich die Großen der Erde ungestraft erlauben, hat uns der Dichter nicht entlassen wollen, und doch bleibt kein anderer in uns zurück. Denn wenn die Schlußworte des Prinzen das, was man die poetische Gerechtigkeit nennt, vertreten sollen, so kann es nichts Kläglicheres geben. Wie lange wird der Prinz Marinelli entbehren können oder wer wird ihn ersetzen? Das Stück endet mit den grellsten Mißtönen, und entbehrt dadurch allen idealen Gehalt, jede poetische Weihe. Die Geschichte der Virginia ins Moderne zu übertragen, war die Aufgabe, die sich der Dichter gestellt hatte. Sie ist nach der formalen und technischen Seite aufs Glänzendste gelöst, aber unter den höchsten dramatischen Gesichtspunkten durchaus verfehlt. Emilia Galotti ist ein schlagender Beleg dafür, wie im Dramatischen ein hoher Verstand, praktische Lebenserfahrung und Menschenkenntniß, Bühnenkunde den Mangel reiner und voller Dichtergabe zwar in hohem Grade zu ersetzen vermag, aber schließlich doch an den lezten Zielen Schiffbruch leidet. Schiller sagt von seiner Johanna: „Dich schuf das Herz, Du wirst unsterblich leben; von der Emilia Galotti ließe sich sagen: Dich schuf Talent und Verstand, Du wirst ein Denkmal bleiben, was diese vermögen und was nicht.

Im Unterschied von Minna von Barnhelm und Emilia Galotti ist Nathan gar nicht als Theaterstück zu beurtheilen; er wollte dieß nicht sein und ist es nicht. Lessing selbst nennt ihn ein dramatisches Gedicht und wußte gewiß wohl, was er damit sagen wollte. Auch haben es unsere Bühnennathans mit aller erdenkbaren Kunst und allen irgend noch zulässigen Streichungen noch nicht fertig gebracht, daß sie nicht doch den Eindruck von breiten und lästigen Vielrednern, von docirlustigen Kathederweisen machen. Die Rolle paßt einmal nicht auf die Bühne; das ganze Stück enthält hiefür viel zu viel Raisonnement, viel zu wenig spannende und realistisch denkbare Handlung. Darin liegt aber nicht der mindeste Vorwurf. Das Lesedrama ist etwas Anderes und nichts Geringeres als das Bühnenstück, es will nach seinen eigenen Gesezen beurtheilt sein. So wenig das lyrische Gedicht nach seiner Singbarkeit zu schätzen ist, so wenig darf an jedes Drama der Maßstab der Bühnenwirkung angelegt werden.

Der Nathan ist ein didactisches Geschichtsmährchen in dramatischer Form. Die Phantasie des Lesers läßt sich die unhistorischen Zuthaten gerne gefallen und willig in das Element einer freien Gedankendichtung versetzen, für welche die Handlung nur als Folie und Einkleidung dient. Kein gebildeter und denkender Leser wird sich um dieser Aeußerlichkeiten willen dem mächtigen Eindruck des originellen Werkes entziehen. Warum sollte es nicht auch Tendenz- und polemische Dichtungen geben dürfen? Warum

sollte nicht auch hier der Spruch gelten, daß alle Gattungen erlaubt seien mit Ausnahme der langweiligen?

Interessanter und schwieriger ist die Frage, was denn nun das Facit, der eigentliche Lehrgehalt dieser Tendenzdichtung sei und wie sich derselbe zu dem sonstigen Standpunkt Lessings in solchen Dingen verhält.

Es ist viel zu wenig gesagt, wenn man das Princip der religiösen Toleranz in den Vordergrund stellt. Dieß ist nur die selbstverständliche, beiläufige Zugabe. Ebenso wenig genügt es aber, den Satz, daß der Werth einer Religion nach ihren sittlichen Wirkungen zu schätzen sei, als den leitenden Grundgedanken zu bezeichnen.

Wohl ist das der nächste Inhalt des Mährchens von den drei Ringen. Aber dieß ist keineswegs der Mittel- und Brennpunkt des ganzen Werkes, wie es häufig dargestellt wird, sondern nur eine Episode, die mit dem übrigen Inhalt der Dichtung nicht einmal ganz im Einklang steht.

Denn die drei Hauptpersonen des Stücks vertreten nicht die drei monotheistischen Religionen, so daß bei jedem die Wirkung seines Glaubens auf seine Handlungsweise erkennbar wäre. Nathan ist kein Jude, Saladin kein Moslem, der Tempelherr kein Christ, sondern alle drei sind Freidenker des 18ten Jahrhunderts, Lessingianer, zuerst rein und ganz Menschen und dann auch beiläufig Mitglieder ihres Volks und überlieferten Bekenntnisses. Sie reden und handeln nicht aus religiösen Motiven, sondern nach Vernunft und Gewissen. Es sind aber zwei sehr verschiedene Dinge, ob man sagt, der religiöse Glaube hat die

Aufgabe und die Kraft, sittliche Gesinnung und Handlungsweise zu erzeugen und sein Werth hängt davon ab, ob und wieweit er dieß leistet, oder aber, ob es heißt: die Sittlichkeit bedarf keines Glaubens; sie ruht auf sich selbst, auf der Idee des Menschenthums, auf Vernunft und Liebe. Man kann diesen lezteren Gedanken zwar auch schon aus der Ringfabel herauslesen durch den naheliegenden Schluß, daß wenn die falschen Ringe dasselbe leisten, wie der ächte, sich auch ohne Ringe auskommen lassen müßte. Aber dieser Schluß wird doch weder von Nathan und dem Richter, noch von Saladin gezogen.

Es ist hier ein wichtiger Unterschied zu beachten. Die Religion, die als entbehrlich, wo nicht hinderlich für die Sittlichkeit erklärt wird, ist nur die positive, die auf Geschichte und Autorität gegründete; es giebt noch eine andere, die natürliche, auf die menschliche Vernunft gegründete Religion, wie sie im 18ten Jahrhundert von den englischen Deisten, von Voltaire und Rousseau, von den Wolfianern des linken Flügels verkündigt wurde und auch Lessing selbst zum Anhänger hatte. Sie ist wohl gemeint, wenn es heißt: Der ächte Ring vermuthlich ging verloren. Von dieser Religion wird im Nathan nicht behauptet, daß sie mit der Moral in keinem Zusammenhang stehe, für sie entbehrlich oder gar hinderlich sei. Lessing betont diesen Unterschied zwar an keiner Stelle der Dichtung ausdrücklich; derselbe läßt sich aber deutlich zwischen den Zeilen lesen. Nathan ist nicht Materialist, Atheist, Pantheist, sondern ein Naturfrommer, ein vernunftgläubiger Deist oder Theist, was an

vielen Stellen, aber am deutlichsten in der Erzählung an den Klosterbruder von der Ermordung seiner Kinder und der Aufnahme Rechas hervortritt. Eine ganz isolirte und autonome, außer aller Fühlung mit religiösen Ideen stehende Sittlichkeit sind wir nicht berechtigt als Lessingsche Auffassung anzusehen, obgleich wenigstens im Nathan kein näherer Aufschluß über diesen Punkt geboten wird. In den Literaturbriefen (Brief 49. 106. 107) wird ein verwandtes Thema erörtert und von der geoffenbarten Religion gesagt, daß sie die Gründe, rechtschaffen zu handeln, vermehre.

Das aber ist unbestreitbar, daß Lessings religiöser Standpunkt im Nathan ein radicalerer ist, als in allen seinen übrigen Schriften, nicht bloß den vorausgegangenen, sondern auch den nachfolgenden. Er läßt das Christenthum als positive Religion gänzlich fallen und räumt ihm nicht einmal irgend einen Vorzug vor dem Judenthum und Islam ein. Er schreibt in einem Brief (Maltzahn'sche Ausg. XII. S. 636), es sei ihm genug, wenn unter tausend Lesern nur Einer aus dem Nathan an der Evidenz und Allgemeinheit seiner Religion zweifeln lerne. Im Antigoeze stellt sich Lessing noch durchaus auf den Boden des Christenthums und in der ein Jahr nach dem Nathan veröffentlichten Erziehung des Menschengeschlechts ist die christliche Lehre eine göttliche Offenbarung, die bis jezt höchste, wenn auch nicht die lezte, da ein neues und ewiges Evangelium gehofft und in Aussicht genommen wird. Lessing sagt zwar auch wieder, daß Nathans Gesinnung gegen alle positive Religion

von jeher die seinige gewesen sei. Dennoch ist der Nathan nicht als sein letztes entscheidendes Wort über diese Dinge anzusehen. Es liegt keinerlei Vorwurf darin, aber es darf und muß gesagt werden, daß Lessing überhaupt zu keinem festen Abschluß seiner philosophischen und theologischen Grundanschauungen gelangt ist. Er starb wie Shacspeare im Alter von 52 Jahren, das wohl für den Dichter, aber noch nicht für den Denker den Höhepunkt der Leistungen in sich schließt. Bei seiner mit einer starken Dosis von Lust am Widerspruch gepaarten Wahrheitsliebe und seinem stets unbefriedigt vorwärts drängenden Forschungstrieb traten ihm die höchsten und ewigen Probleme des Menschengeistes immer wieder in neue Beleuchtung, und wie er in der Philosophie zwischen Spinoza und Leibniz schwankt, so zieht es ihn auch in theologischen Dingen bald nach der Seite eines rücksichtslosen Rationalismus, bald nach einem idealisirten Offenbarungsglauben hin. Dem Orthodoxen gegenüber war er Freigeist und gegen die Freigeister wurde er sich doch auch wieder der glaubigen Regungen seines vielseitigen Geistes bewußt. Die Unsterblichkeit ist für ihn eine unumstößliche Wahrheit und er nimmt sie in der mystisch-phantastischen Form der Seelenwanderung an. Es steht dieß auch ganz im Einklang mit dem vielberufenen schönen Ausspruch, daß, wenn ihm die Wahl gelassen wäre zwischen dem Besiz der vollen Wahrheit und dem Glück des Suchens nach ihr, er dem lezteren den Vorzug geben würde.

Man macht sich auch heutzutag falsche Vorstellungen über die Wirkung, die Lessings Nathan zu seiner Zeit gehabt haben müßte. Er verkündigte nicht ein neues, sondern ein beinahe schon veraltetes Evangelium. Für ein Zeitalter, dessen gebildete Klassen unter der geistigen Führung von Voltaire, Rousseau und den Encyclopädisten standen, denen der Voltaire'sche Refrain Ecrasez l'infame geläufig war, konnten die Gedanken des Nathan weder besonders kühn noch überraschend erscheinen. Daß dagegen in der unendlichen Mehrheit des deutschen Volkes, zumal bei den Theologen, das christliche Bewußtsein sich verlezt und abgestoßen fühlen mußte von einer Dichtung, die das Christenthum für entbehrlich erklärt und dem Judenthum und Islam kaum ganz gleichzustellen scheint, ist selbstverständlich. Aber auch in den freien literarischen Kreisen hatte sich damals bereits eine wesentlich abweichende Strömung der Geister Bahn gebrochen. Man hatte nicht allein dem französischen Kunstgeschmack den Rücken gekehrt, sondern wendete sich auch von dem critischen, negirenden Rationalismus der englischen Deisten und französischen Encyclopädisten ab. Lessing war nach der ästhetischen Seite dieser Emancipation des deutschen Geistes einer der Führer gewesen, aber im Religiösen Freigeist und Mann der Aufklärung geblieben. Herder und Goethe dagegen, die Häupter der neuen, in den siebziger Jahren durchbrechenden Epoche, hatten, obgleich auch von Orthodoxie weit entfernt, doch der Negation, dem Criticismus, Scepticismus, Rationalismus abgesagt und den neuen Weg eingeschlagen, den Geist

und Gehalt der Wirklichkeit, der in Natur und Geschichte, in der Menschenseele und dem Volksgeist wirksamen Kräfte und dargebotenen Offenbarungen aufzusuchen, nachzuempfinden, der Welt zu verkündigen. Daß das Christenthum auf Geschichte beruht, war in Lessings Augen eine Unvollkommenheit, für diesen neuen Standpunkt ein Vorzug. Die natürliche und die geoffenbarte Religion traten dort weit und feindlich aus einander, sie rückten hier möglichst nahe und friedlich zusammen. Was konnte den Freunden Lavaters die Weisheit Nathans sein? Das Buch konnte hier nur den Erfolg haben, auf welchen die originelle und geistreiche Dichtung eines berühmten Schriftstellers immer wird rechnen können.

Lessing stand eben dieser neuen Richtung, die in seinen lezten Lebensjahren an die Spitze der geistigen Bewegung gelangt war, fremd und ablehnend gegenüber. Es konnte auch nichts Verschiedenartigeres geben, als die stürmische, hochfliegende, im Einzelnen manche Blößen gebende Genialität einer vermessenen Jugend, und den nüchternen, critischen, philologisch und classisch geschulten Ernst des gereiften Mannes. In Lessing ist bei aller Fülle positiven und literargeschichtlichen Wissens kein wirklich historischer Geist, kein Sinn für den Ideengehalt der Wirklichkeit, für die Bedürfnisse und Nothwendigkeiten der Gesellschaft. Auch „die Erziehung des Menschengeschlechts“ ist ein zwar geistreiches aber unhistorisches Phantasiegebilde. Das Empirische und das Rationelle bleiben für ihn immer Gegensätze.

Lessings Einfluß auf die Literatur und das geistige

Leben seiner Zeit war überhaupt weder so groß noch so geartet, wie man es jezt darzustellen pflegt. Er hat zu keiner Schule gehört und keine gebildet. Er stand und stellte sich allein. Niemand gefiel ihm ganz und Niemand hielt ganz zu ihm. Critik und Polemik war sein Element, aber er stritt allein und außer den Reihen, gleich dem Telamonier Ajax, gegen jeden Gegner, mit dem anzubinden er gerade Lust hatte, unbekümmert, wie er damit seinen Freunden gefiel und in die literarischen Coterien eingriff. Er war bewundert und gefürchtet; er selbst fürchtete Niemand und bewunderte wenigstens Mitlebende nur mit Einschränkung, da sein scharfes, zum Widerspruch geneigtes Urtheil bei jeder Leistung sofort auch die Mängel gewahr wurde. Er war weit mehr ein Anreger, ein oft unbequemer Zurechtweiser, als ein Führer und Meister, der eine Schaar von Anhängern und Verehrern hinter sich gehabt hätte.

Man möchte vermuthen, daß Lessing zur Zeit, da er starb, der deutschen Literatur das geleistet hatte, was er ihr sein und werden konnte, daß er im weiteren Fortgang seines Wirkens auf die Seite der retardirenden und oppositionellen Elemente gerathen, daß er Herder und Goethe, Schiller, Kant und Fichte als Gegner in den Weg getreten wäre. Den Götz und Werther hatte er schon mißfällig aufgenommen; Goethes ganzes Wesen war dem seinigen nach allen Richtungen widerstrebend; es konnte kaum heterogenere Naturen geben. Wie hätte er vollends über Schillers Räuber urtheilen müssen, die im Jahr seines Todes erschienen. Im gleichen Jahr wurde Kants Critik der reinen

Vernunft veröffentlicht. Wer wollte rathen, wie sich Lessing zu Kant gestellt haben würde? Gewiß wäre ihm das Neue und Großartige des Criticismus und subjectiven Idealismus, insbesondere des autonomen Aufbaus der Ethik, nicht entgangen, nicht ohne mächtigen Eindruck geblieben, aber ob er in seinen Jahren noch so umdenken, seinen Spinoza, Leibniz und Wolf so vergessen konnte, ist zweifelhaft, und die Lücken und Unklarheiten, der Schematismus der Kant'schen Beweisführung wären von ihm schwerlich unbemerkt und unverschont geblieben.

Es ist ja auch sonst nicht selten, daß eben Diejenigen, die das Neue zuerst geahnt, vorbereitet und mitbegründet haben, wenn es dann in anderer als der gewünschten und vermutheten Gestalt ins Leben tritt, es verkennen, ablehnen oder gar bekämpfen.

Dieser Fall war für Lessing in den siebziger Jahren Goethes Jugendwerken gegenüber bereits eingetreten; die Möglichkeit einer weiteren Verschärfung dieses Gegensazes ist durch seinen frühzeitigen Tod abgeschnitten worden und so konnten die Xeniendichter und Goethe in Dichtung und Wahrheit den großen Verdiensten des Meisters in unbefangenster Würdigung ihre Huldigungen darbringen.

Die Gesammtwerke von Lessing gehören durch ihre Wohlfeilheit, insbesondere durch die Aufnahme in die Cotta'schen Volksausgaben zu den verbreitetsten Büchern. Und doch ist keiner unter unseren Classikern, von welchem ein

so großer Theil der sämmtlichen Werke nur noch für den Literarhistoriker oder den Fachmann, sei es in Philologie, Philosophie, Theologie, von Interesse sein kann, dem Leserkreis des großen Publikums völlig fremd und unzugänglich bleiben muß. Wer die Literaturbriefe, die Briefe antiquarischen Inhalts, die Hamburger Dramaturgie, den Antigoeze selbst gelesen oder auch nur genau und vollständig durchgesehen hat, der wird sich des Zweifels nicht erwehren können, ob eben dieß auch von den Verfassern der Handbücher und Journalartikel, die in so überschwenglichen Ausdrücken von eben diesen Schriften reden, geschehen sein mag. Es ist für den heutigen Leser sehr störend, was für den damaligen sehr natürlich und unterhaltend sein konnte, daß die eigenen Ideen Lessings fast durchaus in der Form von critischen und polemischen Auseinandersetzungen mit andern Autoren jener Zeit entwickelt werden, die wir nicht mehr kennen, die zu lesen wir keine Lust, Zeit und selbst Gelegenheit mehr finden, und die man doch kennen sollte, wenn man Lessing ganz verstehen und würdigen will. Oder wer von den Lebenden mag die Schriften des Hauptpastors Göze, das Buch von Klotz über die alten geschnittenen Steine in der Hand gehabt und näher angesehen haben, wer kennt noch Marivaux, wer die drei Dramen über Essex von Banks, Corneille und einem spanischen Anonymus oder den Richard III. von Weiß, an dessen Besprechung sich die ganze Ausführung über das Thema Furcht und Mitleid und die Katharsis anknüpft, oder wer weiß Etwas von dem Nordischen Aufseher und Basedows Apologie des-

selben? Für uns wirkt es als ein lästiger und ermüdender Ballast, Critiken von Schriften lesen zu sollen, die uns unbekannt und ohne alles Interesse sind, nur um Auffassung und Methode des Critikers zu genießen, auch wenn wir dabei die Gerechtigkeit seines Urtheils gar nicht selbst prüfen können.

Ich rechne Dasjenige in den Lessingschen Werken, was für das große Publikum unlesbar geworden ist und nur noch dem Gelehrten Genuß und Belehrung bieten kann, auf fünf Sechstheile des Ganzen, oder mit andern Worten ich glaube, daß Dasjenige etwa zwei von den zwölf Bänden der Lachmann-Maltzahn'schen Ausgabe füllen würde, was heute noch einem weiteren Leserkreis vorgeführt werden und ein Bild von Lessings Werth und Größe geben kann. Der erste Band hätte eine Auswahl der Gedichte und Fabeln, und die allbekannten drei Dramen zu enthalten; der zweite etwa den Laocoon (wiewohl auch nicht ohne Kürzungen der polemischen Parthieen), die Aufsätze: wie die Alten den Tod gebildet, über das Wesen der Fabel, die Erziehung des Menschengeschlechts, und eine Anthologie aus den dramaturgischen Blättern, dem Antigoeze, den antiquarischen Briefen ꝛc. Eine solche Schul-, oder wenn man den ungeeigneten Ausdruck zulassen will, Volksausgabe, wohlfeil und gut, auch mit einer Einleitung und einem Lebensabriß ausgestattet, würde dem Andenken und der Verehrung Lessings weit förderlicher sein, als ungemessene und überschwengliche Lobpreisungen, die aller Critik, aller scharfen Umrisse, damit alles Lessing'schen Geistes

entbehren und der verdienten Vergessenheit mit raschen Schritten entgegeneilen.

III.

Es giebt Dinge, die wenn sie gut und richtig gesagt sind, Niemand mehr öffentlich auszusprechen braucht; es giebt andere, die nicht oft genug und nie von zu vielen gesagt werden können. Es sind dieß diejenigen, bei welchen ein praktischer Erfolg, eine Veränderung des Bestehenden erstrebt wird.

Dahin gehört der gegen das moderne deutsche Gymnasium gerichtete Vorwurf der Ueberbürdung mit stofflichem Wissen.

Die Lehrer glauben ihn zumeist zurückweisen zu können; vielmehr meint jeder wenigstens von seinen eigenen Fächern, daß darin eher zu wenig als zu viel geleistet werde. Die Ausstellung kann dem Lehrerstande im Grund auch nur zur Ehre gereichen, da man bei andern Berufszweigen über zu kleinen und nur hier über zu großen Dienst- und Pflichteifer zu klagen pflegt. Damit ist aber wohl vereinbar, daß man einen falschen Weg eingeschlagen haben kann.

Es trifft hier freilich wie in allen praktischen Fragen die bekannte Schwierigkeit zu, daß die Fachmänner betheiligt, interessirt und darum nicht unbefangenen Urtheils sind, die Laien aber der Sachkunde entbehren. Darüber ist niemals ganz wegzukommen; doch darf man im vorliegenden Fall sagen: Die Lehrer sind nicht allein die Betheiligten

und Wissenden; den Vätern kommt auch eine Stimme zu; den Aerzten wird der Mund ebenso wenig zu verschließen sein; und die interessirtesten sind schließlich die Schüler selbst, bei welchen wenigstens Urtheil und Erinnerung der dem Gymnasium Entwachsenen nicht mißachtet werden kann.

Das Gymnasium ist aber unstreitig das wichtigste und maßgebendste Glied aller öffentlichen Lehranstalten, schon weil es den längsten Zeitraum, 10 Jahre des lernfähigsten Alters und dabei die einflußreichsten Gesellschaftsklassen, die künftigen Angehörigen des höheren öffentlichen Dienstes in Staat und Gemeinde, in Kirche und Schule in sich umfaßt. Es übt seine Wirkungen gleichmäßig nach oben und unten; es bestimmt das Niveau des akademischen Unterrichts wie das der Volksschulen. Bei schlechten Gymnasien wird man weder hier noch dort genügende Lehrkräfte finden. Wenn das deutsche Unterrichtswesen im Ganzen den ersten Plaz in der Welt einnimmt, so haben unsere Gymnasien hieran den nächsten Antheil. Die Staatsfürsorge für die öffentlichen Schulen hat daher kein wichtigeres Object ihrer Thätigkeit, und jede verfehlte Richtung wird in Bälde ihre Wirkungen nach allen Seiten hin äußern.

Die Concurrenz der Realschulen hat bis jezt dem Gymnasium nicht nur nicht geschadet, sondern insofern nur Vortheil gebracht, als sie dasselbe von einer Masse ungeeigneter Schüler befreit hat. Die frühere Meinung, als ob es zwei einander coordinirte und ebenbürtige Bildungswege, einen

humanistischen und realistischen, gäbe, darf als eine überwundene, thatsächlich widerlegte gelten; das Gymnasium hat seinen Primat siegreich behauptet, und es wäre traurig zu denken, daß es desselben jemals verlustig werden könnte.

Allein es handelt sich um etwas ganz anderes. Eben dasselbe Princip, dem das Realschulwesen seine Entstehung verdankt, ist auch in den inneren Betrieb der Gymnasien selbst eingedrungen und hat deren Lehrplan und Methode umgestaltet. Es ist der Gedanke, daß Bildung im Wissen bestehe, es ist die Zurückstellung der geistigen Gymnastik, des sogenannten formalen Elements der Jugendbildung gegen eine encyclopädische, stoffliche Orientirung über alle Gebiete des allgemein Wissenswerthen. Kenntnisse werden höher geschätzt und sorgfältiger gepflegt als geistige Fertigkeiten. Die realistische Richtung auf das Stoffliche hat nicht nur den Lehrplan ergriffen, indem die sogenannten Realien weit mehr Raum einnehmen als früher, sondern auch innerhalb der einzelnen, selbst der philologischen Fächer die Methode beherrscht und eine stetige Vermehrung des Gedächtnißstoffes veranlaßt. Da man dabei aber auf der andern Seite auch den Werth der alten Traditionen und Methoden, die formale Seite der Geistesbildung nicht verkannte und nicht preisgeben, vielmehr auch noch vervollkommnen und steigern wollte, so entstand daraus die Cumulation beider Zwecke, der intellectuellen Gymnastik und des breiten Wissens. Es wurde nichts Altes ausgeschieden, aber es kam immer Neues hinzu und daraus stammt nun die Ueberbürdung des jugendlichen Geistes mit Lehrstunden

und Lehrstoffen. Es wird ein zu hoch gestecktes Ziel verfolgt; der mittelbegabte Schüler, auf den Lehrplan und Methode einzurichten ist, kann nur mit großer Anstrengung, mit einer Arbeitszeit, die man bei geistiger Arbeit keinem Erwachsenen zuzumuthen pflegt, meist nur unter beständigem Antreiben von Haus und Schule, nachkommen; für Erholung, Privatstudien, für Musik, Zeichnen, Lektüre bleibt keine genügende Zeit mehr übrig; zu einer aufmunternden Anerkennung, zu erfreulichen Zeugnißnoten bringt er es gar nicht mehr. Aber auch die begabtesten und besten Schüler kommen in der Regel nicht mehr mit gesteigerter Wißbegierde, sondern lernmüde, gesättigt von Wissensstoff auf die Hochschule und denken nur selten daran, sich mit den Fächern, in welche sie das Gymnasium eingeführt hat, noch jemals weiter zu befassen.

Die notorische und statistisch festgestellte Thatsache, daß die Mehrzahl der Schüler der Gymnasien von Klasse zu Klasse kurzsichtiger wird und schließlich beim Gebrauch von Brillen und Augengläsern anlangt, ist zwar nicht das wichtigste, aber doch für sich allein schon ein unabweisbares Zeugniß unnatürlicher Einrichtungen, über die sich Lehrer und Behörden nicht so leicht hinwegsezen sollten. Ich kann aber nicht glauben, daß dieß blos die Folge der zeitlichen Dauer des Lesens und Schreibens sein kann; denn diese war in früheren Zeiten, Privatstudien und Lectüre eingerechnet, meist eben so groß. Es scheint vielmehr, wie wenn die Fülle und Mannigfaltigkeit, der beständige Wechsel der Wissensstoffe dem Auge des Lesenden und Schreibenden eine

intensivere Zumuthung stellte, indem zu der mehr mechanischen Leistung eine gesteigerte Gehirnthätigkeit hinzutritt und diese Gesammtanstrengung wieder schwächend auf die Sehorgane zurückwirkt.

Es herrschen drei Grundirrthümer, die sich zwar schließlich auf Einen zurückführen lassen, weil sie aus Einer Quelle, der Ueberschäzung des bloßen Wissens, stammen, die aber doch eine getrennte Behandlung zulassen und fordern.

Der erste ist, der pädagogische Werth eines Wissensfachs richte sich nach seiner allgemeinen directen Bedeutung sowohl für die Wissenschaft als für das praktische Leben und den künftigen Beruf;

der zweite; was man später an positivem Wissen von Jedem verlangt, der auf allgemeine Bildung Anspruch macht, das müsse der Jugend in der Schule beigebracht werden;

der dritte, das Gymnasium könne und solle seinen Schülern eine Quintessenz, eine übersichtliche und lückenlose Orientirung in allen wesentlichen Stücken jener sogenannten allgemeinen Bildung geben.

Wir — denn ich darf glauben, daß immer noch Viele so denken — sagen dagegen: Dieß kann und soll weder das Gymnasium noch irgend eine Schule leisten. Das Gymnasium soll die geistigen Anlagen und Kräfte entwickeln und üben an denjenigen Stoffen, die sich eben hiezu allein oder am besten eignen, auch wenn sie an unmittelbarer Anwendbarkeit auf Wissenschaft und praktisches Leben hinter andern Wissensstoffen zurückstehen. Es kann keine abge-

rundete, in sich geschlossene allgemeine Bildung erzielen, aber es kann und soll sowohl die Lust als die Fähigkeit des eigenen, freien Weiterlernens wecken und kräftigen; es kann und soll den Reiz hinterlassen, die unvermeidlichen weiten Lücken des positiven Wissens im Verlauf des Lebens und der Berufsübung nach Kräften auszufüllen; es kann und soll einen Einblick eröffnen in den Reichthum und die Fülle des Wissenswerthen, aber es lähmt dieß Interesse, wenn es zum voraus einen Auszug, ein Excerpt daraus bieten will, das die Meinung erwecken muß, daß die Sache damit abgemacht sei, und das in der Regel jenen Reiz mehr abstumpft als weckt, zumal wenn man darüber noch entscheidende Prüfungen erstehen soll.

Abgesehen von der ethisch-religiösen Aufgabe, von der ich hier nicht reden will, sowie den mehr nebensächlichen und facultativen, auf die Bildung von Auge und Ohr gerichteten Uebungen des Zeichnens und der Musik, zerfallen die Gymnasialfächer in zwei große Klassen. Obgleich kein kurzer Name ganz unzweideutig ist, so wird es doch leicht verständlich sein, wenn man den Unterschied als den von Fertigkeiten und Kenntnissen, von Können und Wissen, von geistiger Gymnastik und von gedächtnißmäßigem Erlernen empirischen Stoffs bezeichnet. In die eine Klasse gehören Sprachen und Mathematik, in die andere Natur und Geschichte. Der unbedingte Primat der ersten Klasse ist das charakteristische und entscheidende Merkmal des gymnasialen

Unterrichts, die Verkennung dieses Vorzugs, die Gleichstellung oder gar Voranstellung des zweiten Elements die Hauptquelle aller Verirrung. Der wesentliche Grund hiefür ist, daß Sprache und Mathematik Werke des Menschengeistes, reine Denkprodukte, das angesammelte Kapital gemeinsamer Geistesarbeit der Völker und Zeiten, und darum uns innerlich zugänglich, verständlich, durchsichtig, Geist von unserem Geist, die Muttermilch unseres Intellectes sind. Das Positive tritt hier ganz zurück hinter dem Rationellen. Die aprioriſchen Elemente unseres Denkens schließen sich uns auf; die ewigen Grundformen menschlicher Vorstellungen und Denkoperationen, die unabhängig sind von allem Inhalt, prägen sich bewußt und unbewußt ein für alle Zeit und für jeglichen Stoff. Die gebildeten Sprachen geben in den Wortarten, in den Umformungen derselben, in der Sazbildung, in dem Wortschaz die ganze Errungenschaft eines vieltausendjährigen, bewährten Wahrnehmens, Vorstellens und Denkens. Und warum dieß fremde Sprachen besser als die eigenen, warum die alten weit besser leisten, als die neuen, ist schon hundertmal gesagt und bewiesen worden und jedem klar, der darüber nachdenkt und die einen und andern zu vergleichen vermag.

Die Mathematik hat noch weniger Empiriſches und Positives als die Sprache, sie baut sich ganz aus aprioriſchen Elementen, der Raumanschauung, dem Zahlbegriff, der Logik auf, wenn sie auch einen weit engeren Kreis von Vorstellungen umfaßt.

Ein vollkommen Anderes ist nun Natur und Geschichte,

anziehender und praktisch brauchbarer als der Formalismus von Sprache, Raum und Zahlenverhältnissen, aber Denken kann man nicht daran lernen, sondern muß es schon gelernt haben. Das Wesen der Natur ist uns verschlossen und unzugänglich; nach wenigen Schritten langt unsere Erkenntniß an einer qualitas occulta, einer gegebenen, nicht weiter erklärbaren Thatsache an; die Fragen nach lezten Ursachen und Zwecken, die dem kindlichen Geist weit näher liegen als dem abgestumpften Sinn des Erwachsenen, bleiben unbeantwortet. Man steht vor einer unabsehbaren Menge und Mannigfaltigkeit von gegebenen Erscheinungen. Das Rationelle wird von dem Empirischen weit überwuchert.

Die Geschichte, im weitesten Wortsinn, ist uns zwar insoweit verständlicher, als die Motive der handelnden Personen uns durch Schlüsse aus unserer eigenen inneren Erfahrung begreiflich werden. Aber es fehlt dem Geschehenen jede erkennbare, jede wenigstens dem Standpunkt der Schüler einleuchtende, innere Nothwendigkeit; Thatsache reiht sich an Thatsache; Alles konnte von jedem Punkte aus auch anders verlaufen. Hier ist noch mehr harte empirische Wirklichkeit als in der Natur, die doch constante Ordnungen und Causalzusammenhänge erkennen läßt.

Das vulgäre Zeiturtheil sieht zwar in den Regeln der lateinischen Grammatik einen unnöthigen, veralteten Schulkram, mit dem später nichts mehr anzufangen ist; ich scheue mich aber nicht zu sagen, daß die Regeln darüber, in welchen Fällen z. B. das deutsche Daß im Lateinischen mit ut, ne, quod, quin, quominus oder mit dem Acc. c. In-

finitiv. wiederzugeben ist, für den Knabenkopf unendlich fruchtbarer und werthvoller sind, als wenn er weiß, wie man die Vögel oder Würmer eintheilt, wie sich Kryptogamen und Phanerogamen unterscheiden, welche Arten von Komitien es im alten Rom gegeben hat, wie die Planeten heißen und auf einander folgen, wann und wo Schiller geboren oder gestorben ist. Wenn er jene lateinischen Regeln leicht begreift und sicher anwendet, so wird er auch andere Denkaufgaben und logische Unterscheidungen beliebigen Stoffes lösen lernen, während sich daraus, ob er jene Thatsachen weiß oder nicht weiß, nicht der geringste Schluß auf seine Intelligenz ziehen läßt.

Damit ist gar nicht gesagt, daß das reale Wissen an sich das Unwichtigere wäre, daß es nicht schließlich im Hintergrund als das eigentliche Ziel des Unterrichts gelten könnte. Aber das Eine, die formale Vorbildung des Intellects für die Aufgaben der wissenschaftlichen Erkenntniß hat das Gymnasium zum Abschluß zu bringen; auf dem Feld des Andern hat es nur Furchen zu ziehen und Samen auszustreuen, den jungen Saaten die Bedingungen ihres Gedeihens zu sichern.

Selbstbeschäftigung, stetig fortschreitende Entwicklung der geistigen Kräfte an Aufgaben, die diesem Fortschritt angepaßt sind, so viel Zuwachs an Wissensstoff, als den Hauptzwecken der Schule zuträglich ist, das war ungefähr das Programm für die älteren Zeiten, das im Ganzen doch keine schlechten Früchte getragen hat.

Der philologische Unterricht ist gegen früher in der Stundenzahl namhaft verkürzt, aber zugleich nach Wissensstoff und Anforderungen in verschiedenen Richtungen in hohem Grad gesteigert worden. Auch hier drängt eine realistische Richtung immer mächtiger herein und beengt die formalen Bildungszwecke. Während sonst die intellectuelle Gymnastik, welche in dem Uebersezen aus den alten Sprachen und in dieselben bei wachsenden Schwierigkeiten liegt und durch nichts anders zu ersetzen ist, die Hauptsache war, soll jezt vor Allem die Jugend mit dem Leben und Geist der classischen Völker vertraut gemacht werden, was man sonst nur als einen erwünschten, aber mehr beiläufigen und sich bis zu einem gewissen Grad von selbst ergebenden Nebenerfolg ansah. Damit tritt die archäologische und historische Seite in den Vordergrund. Man hat mit Recht eingewendet, daß, wenn dieß die Hauptsache wäre, sie sich leichter durch Geschichtsstunden, aus Uebersetzungen und Bildwerken erreichen ließe. Es ist aber überhaupt nicht einzusehen, warum eine so eingehende Kenntniß der realen Seite des antiken Lebens ein Bedürfniß der modernen Bildung sein soll.

Die Philologie, in früheren Zeiten eine jedem wissenschaftlich Gebildeten zugängliche, gleich einem geistigen Sport geübte Beschäftigung, ist in neuerer Zeit zu einer großartigen, esoterischen, theils sprachlichen theils historischen Fachwissenschaft ausgebildet worden und über die gymnasialen Zwecke weit hinaus gewachsen. Durch das Princip der Arbeitstheilung und die nach allen Richtungen mit ver-

einten Kräften vordringende Specialforschung hat sie als historische Disciplin ihre Hauptaufgaben, wenigstens so lange keine neuen Quellen erschlossen werden, einem gewissen Abschluß nahe gebracht und beschäftigt sich schon jezt großentheils mit Fragen, bei welchen es für die Gymnasialbildung ziemlich gleichgültig bleibt, ob sie so oder anders gelöst werden. Je mehr die Philologie zur selbständigen Wissenschaft auswächst, desto fremder wird sie den Zwecken der Schule. Die Kenntnisse, welche sich die heutigen philologischen Lehrer über Staats-, Religions- und Privatalterthümer, über Kunst und Literaturgeschichte der Griechen und Römer zu erwerben haben, sind für die praktischen Ziele der Schule nur zum kleineren Theil verwendbar und wiegen die frühere Fähigkeit des Lehrers, lateinisch zu sprechen, kaum ganz auf. Auch die sprachgeschichtlichen und sprachphilosophischen Forschungen, die Anknüpfungen an Sanscrit sind von den pädagogischen Gesichtspunkten aus, ihrem sonstigen Werth unbeschadet, nicht hoch anzuschlagen. In der Absicht und mit dem Anschein, wirkliche Erklärungen zu geben, fügt man nur weitere empirische Thatsachen und Gedächtnißstoffe hinzu, die selber wieder der Erklärung bedürften. Denn alle Wurzeln werden immer etwas Irrationelles bleiben, bei dem eine Phantasie thätig war, in die sich die unsrige nicht mehr versetzen kann.

Bei all dieser Steigerung des positiven Wissensstoffs läßt man aber, etwa mit Ausnahme der lateinischen Verse, worüber ich auf das an einem andern Orte (Seite 105)

Gesagte Bezug nehme, nichts an den Anforderungen der alten Schule fallen. Ja in mehreren Punkten hat man die Last noch ohne allen Grund schwerer gemacht. Ich rechne dahin, daß man den Schülern den Gebrauch des deutsch-lateinischen Lexicons einschränken und verbieten will, als ob man nach jetzigem System ohne dieses Hilfsmittel zu einem Wortschaz gelangen könnte, und daß man bloß Textausgaben der Autoren zu gestatten pflegt, als ob alle Hilfe und Belehrung dem Mund des Lehrers entstammen müßte, und wie wenn man es darauf angelegt hätte, zum Gebrauch von Uebersetzungen zu verleiten.

In keinem Fach des Gymnasialunterrichts ist im Lauf der fünf bis sechs lezten Jahrzehende eine so große Steigerung der Anforderungen erfolgt, als in der griechischen Sprache. Die griechische Grammatik war in früheren Zeiten noch in einem sehr primitiven Zustand und ist indessen zu hoher Ausbildung gelangt. Nach würtembergischen Beispielen wurde in den zwanziger Jahren noch bei den Prüfungen der Gymnasiallehrer hierin weniger verlangt als jezt von vierzehnjährigen Schülern. In weiter zurückliegenden Zeiten war der Maßstab ein noch viel niedrigerer. Es ist bekannt, daß Göthe und Schiller sehr schwach im Griechischen waren und selbst Lessing, Wieland, Herder, für ihre Zeit treffliche Philologen, würden wohl an einem heutigen griechischen Scriptum der Abiturientenprüfung gestrauchelt haben.

Ich bin der Meinung, daß in diesem Punkt die rich-

tige Grenze einer an sich berechtigten Steigerung namhaft überschritten worden ist.

Es kann hier überall nur auf den Schulwerth, nicht auf den absoluten Werth eines Wissenszweigs ankommen. Daraus, daß die griechische Literatur sich im Ganzen zur römischen wie das Original zur Nachbildung verhält, daß insbesondere die griechischen Dichter und Philosophen hoch über den römischen stehen, daß die griechische Sprache nach Wortschaz und Formen weit reicher und vielseitiger als die lateinische ist, folgt noch keineswegs ein Vorzug vom pädagogischen Standpunkt und es ist eine ganz verfehlte und der Sachkenntniß ermangelnde Meinung, das Griechische dem Lateinischen gleich oder gar voranstellen zu wollen. Die lateinische Sprache hat den Vorzug der einfacheren Formenlehre, den strengeren logischen Sazbau, die festeren Regeln, einen deutlich erkennbaren normirenden Höhepunkt der klassischen Diction eines goldenen Zeitalters, überhaupt den der Schule so willkommenen, so unerläßlichen Charakter des Disciplinirten, die Willkühr Ausschließenden, das subjective Belieben einer festen Ordnung Einfügenden. Die griechische Sprache ist ihrerseits allzureich und abundant an Formen, von denen sie gar nicht vollen Gebrauch macht, die sie mit zahllosen Ausnahmen und Varietäten durchzieht; die Syntax hat zu wenig Zwingendes; im Sazbau ist es den Nebensäzen gestattet, sich um den Hauptsaz mehr oder weniger zu bekümmern; die Dialektverschiedenheiten sind störend und verwirrend; gerade die größten und den Höhepunkt griechischen Geistes vertretenden Au-

toren sind nach Form und Inhalt zu schwer für das gymnasiale Alter. Thucydides, Plato, Demosthenes, die Tragiker sind nur den begabtesten und besten Schülern einigermaßen zugänglich. Das Gros der Primaner bringt für sich den Sinn nicht heraus, behilft sich mit den Uebersetzungen und gelangt so zu keinem bedeutenden Eindruck. Die lateinischen Autoren dagegen, Cäsar, Nepos, Livius, Sallust, Cicero, Tacitus, Ovid, Virgil, Horaz sind wie für die Schule gemacht und die an sich weit reichere und originalere Literatur der Griechen bietet wenigstens der Schule hierin keine äquivalente Auswahl.

Es versteht sich, daß keine Rede davon sein kann, das Griechische wieder auf seinen früheren Stand primitivster und lückenhaftester Ansätze zurückzudrängen oder gar ganz zu beseitigen. Seine Kenntniß ist für jeden wissenschaftlichen Berufszweig schon aus äußeren Gründen unerläßlich geworden, und zwar, den Theologen etwa ausgenommen, für Niemand in gleichem Grade wie für den Mediciner, dessen sämmtliche Theilwissenschaften nicht nur ihre eigenen Namen, sondern ihre ganze Eintheilung und Nomenclatur mit wenigen Ausnahmen der griechischen Sprache entnommen haben. Aber auch der formale Bildungswerth, der Einblick in eine so reiche und originelle Sprache mit ganz neuen Formen der Wortbeugung und Satzbildung, der Fülle von Präpositionen und Partikeln, dem unerschöpflichen Wortschaz, in die Literatur des intelligentesten und geistreichsten Volkes, das die Welt je gesehen hat, ist nicht hoch genug anzuschlagen, selbst dann nicht, wenn die große

Mehrheit der Schüler auch nur in den Vorhallen dieser erweiterten Anschauungen stehen bleibt.

Denn zu der Meinung muß ich mich allerdings bekennen, daß man die Aufnahme der vorhin erwähnten größten, aber auch schwierigsten griechischen Schriftsteller und Dichter in den Lehrplan der Gymnasien nur auf eine Selecta der obersten Klasse beschränken und sich für die übrigen Schüler mit einer Chrestomathie, etwa nach Art der früheren Jacobs'schen Attica, genügen lassen sollte.

Es ist überhaupt nicht zu billigen, daß man von dem Gebrauch der Chrestomathieen so sehr abgekommen ist. Man führt dafür das certis ingeniis innutriri an, aber in Wahrheit liest man dann doch keine ganze Autoren, in der Regel auch keine ganze Schrift derselben, sondern jeder Lehrer trifft wieder eine Auswahl nach seinem wechselnden Belieben und bildet sich so seine eigene Chrestomathie, die in den meisten Fällen mangelhafter und einseitiger sein wird, als eine von bewährten Schulmännern entworfene, von den Studienbehörden geprüfte Auswahl. In einem bestimmten Buch von nicht allzugroßem Umfang ganz heimisch zu werden, den Stil und Geist verschiedener Autoren vergleichend in sich aufzunehmen, ist für den Schüler von höchstem Werth. Für den Lehrer ist es allerdings weniger anziehend, wenn er immer wieder dieselben Stoffe behandeln soll, aber er wird dafür um so sicherer und fester in ihrer Behandlung werden, und dieß Interesse dürfte schließlich doch dem subjectiven Gefallen an Abwechslung, das sich überdieß noch auf andere Weise befriedigen läßt, vorgehen.

Das griechische Scriptum aber ist nicht zu entbehren, schon weil der formale Bildungszwek der Erlernung von Fremdsprachen ohne dieß Mittel gar nicht erreichbar ist, aber man müßte sich auf die Einübung der Grammatik beschränken, auch bei den Prüfungen den Gebrauch der Lexica und der Grammatik gestatten, und nicht modern stilisirte Themata, sondern nur griechisch Gedachtes wählen.

Es ist ein beklagenswerther Mißstand, daß neben zwei alten Sprachen auch noch zwei neue den Anspruch auf Berücksichtigung im Lehrplan der Gymnasien erheben. Vier Fremdsprachen zum Bestandtheil jeder höheren Ausbildung zu machen, ist eine Uebertreibung. Vor hundert Jahren war man damit ein hochgelehrter Mann. Das Griechische kam damals kaum in Betracht, das Englische trat hinter dem Französischen weit zurück. Talent und Gedächtniß der Menschen wächst aber nicht von einem Jahrhundert zum andern, und der formale Bildungszweck der Sprach-erlernung wird mit Einer oder zwei Sprachen genügend erreicht; die größere Zahl kann sogar wieder schaden und zu Verwirrung führen.

Das Englische, das sich allmälig mit gleichen Ansprüchen neben dem Französischen hervordrängt, hat vom Standpunkt der Schule aus das große Gebrechen, daß etwas so ganz Irrationales, wie die Differenz der Aussprache von der Schreibweise, dem aller formale Bildungswerth völlig abgeht, gleich am Eingang steht und innerhalb

der Schule bei der dem Fach zukommenden Stundenzahl gar nicht ganz zu überwinden ist. Dagegen bietet das Verständniß des Sinns und die Uebersetzung dem an den alten Sprachen Geschulten nur wenig Schwierigkeiten.

Das Französische hat jenen Fehler der differenten Aussprache zwar auch, doch in viel geringerem Maaße; es ist aber die feinere, ausgebildetere Sprache, das wunderbare mit Lust und Kunst gepflegte Meisterwerk eines intelligenten, geistreichen Volkes, „so durchsichtig wie Krystall aber auch so unbiegsam". Es theilt mit dem Lateinischen den Charakter des Disciplinirten, gegenüber von der freieren und läßlicheren Weise der germanischen Sprachen, und hat dadurch höheren Schulwerth. Die Schwierigkeiten liegen aber nicht am Eingang, sondern wachsen mit den Fortschritten. Das Gymnasium vermag daher der Aufgabe einer guten und gründlichen Erlernung des Französischen nicht gerecht zu werden, und muß sich begnügen, die Schüler soweit zu führen, daß sie einen Autor mit einiger Leichtigkeit lesen.

Das Gymnasium hätte von seinen leitenden Gesichtspunkten aus keinen Grund, sich mit den neueren Sprachen zu befassen und könnte sie dem Privatunterricht überlassen; es vermag sich aber den auf gute, praktische Gründe gestützten Anforderungen des Publikums hierin nicht zu entziehen, und der Ausweg, das Fach nur facultativ zu machen, hat thatsächlich wenig Erfolg, da die Zahl der Verzichtenden, wenigstens beim Französischen, sehr klein zu sein pflegt.

Es würde sich empfehlen, für Diejenigen, welche im Französischen und Englischen weiter geführt werden wollen, als es im Gymnasium möglich ist, besonders für die künftigen Lehrer in beiden Sprachen, außerhalb des Gymnasiums specielle, diesem Zweck ausschließlich dienende, Kurse oder Fachschulen zu errichten.

Geschichte, Geographie, deutsche Literatur, wie wichtig und unerläßlich sind diese Fächer für jeden Gebildeten! Niemand läugnet dieß und doch behaupte ich, daß eben diese Fächer an pädagogischem Werth den lezten Plaz in dem Lehrplan der Gymnasien einnehmen. Sie haben die gemeinsame Eigenschaft — ich nenne es durchaus nicht Fehler — daß man, um sie zu erlernen, keiner Schule und keines Lehrers bedarf, daß sie wenig Selbstthätigkeit und fast nur ein receptives Verhalten bedingen, daß sie zu keinen Aufgaben Stoff und Anlaß geben außer zu solchen, die entweder eine reine Gedächtnißleistung oder ein unreifes Raisonnement erfordern, daß sie keinen rationellen und denknothwendigen, sondern nur empirischen Inhalt haben, daß ihr Hauptreiz in der Unterhaltung und sachlichen Belehrung besteht.

Die natürliche Folgerung hieraus wäre, daß diese Fächer um solcher Eigenschaften und ihres absoluten Werthes willen weniger zum Gegenstand eines strammen und strengen Lernens als zur Erholung, zur Abwechslung, zum unterhaltenden und anziehenden Ausruhen von der ernsteren

Arbeit dienten. Die Schüler sollten sich auf diese Stunden immer zum voraus freuen dürfen. In diesem Fall sind sie nicht nur ein erwünschtes, sondern ein höchst werthvolles und unentbehrliches Stück in dem Lehrplan der Gymnasien.

Wenn der Lehrer der Geschichte die Gabe freier, lebendiger, fesselnder Erzählung besizt, wenn es ihm gelingt, das Beste, was die Beschäftigung mit Geschichte leisten kann und soll, Begeisterung, Vaterlandsliebe, sittlichen Idealismus zu wecken, so wird dieß allen Schülern ein unvergeßlicher und unschäzbarer Gewinn fürs ganze Leben sein. Wenn er dictirt, was in hundert Büchern ebenso gut oder besser steht, wenn abgelesen wird, was Jeder für sich lesen könnte, so kann jener Zweck einer lehrreichen Unterhaltung und Erholung immer noch erreicht werden; nur darf der Unterricht nicht durch übertriebene Memorirlast von Jahreszahlen und Thatsachen beschwert und entleidet werden.

Es wird dem Schüler im Verlauf der langen Gymnasialzeit so viel historischer Stoff auf anderem Wege zugeführt, durch das deutsche Lesebuch, die alten Autoren, die Uebersezungs- und Aufsazthemata, die Privatlecture von Jugend- und Schulschriften aller Art, daß wer nicht ganz stumpf und interesselos ist, auch nicht ganz unwissend in der Geschichte bleiben kann. Eine zusammenhängende, abgerundete und sichere Uebersicht über das Ganze ist als Schulziel nicht zu erreichen und wird nur von Einzelnen, bei denen Lust und Talent zusammentrifft, durch Privatstudien geleistet.

Ich beschränke mich darauf, zwei Punkte namhaft zu

machen. Der Geschichtsunterricht sollte sich nicht durch den langen, vieljährigen Gymnasialkurs wie ein eiserner Bestand in allen Klassen durchziehen, wobei Einheit und Zusammenhang, gleichmäßige Behandlung fast unmöglich wird und das Alte vergessen ist, bis man an die neuen Zeiten kommt, sondern man sollte dem Fach Einmal und zwar in den oberen Klassen ein ganzes Jahr mit verstärkter Stundenzahl widmen, damit der ganze Stoff in geschichtlichem Fluß und Zusammenhang und mit einheitlicher Auffassung dem jugendlichen Geist vorübergeführt wird und das sporadisch gesammelte Wissen schließlich noch in Reih' und Glied tritt.

Das Andere ist, daß man aus der Geschichte kein obligatorisches Examensfach, wenigstens nicht für entscheidende Prüfungen machen soll, weil der Stoff unabsehbar, die Bestimmung, was wichtig und bemerkenswerth sei, immer schwankend und willkührlich, der Maßstab des Fachlehrers durchaus wechselnd, aber in der Regel zu hoch ist und das nur für das Examen Gelernte ebenso schnell wieder vergessen wird. Dagegen ist bei facultativer Geltung ermöglicht, denen, die das Fach mit Liebe und Erfolg gepflegt haben, die Gelegenheit zu geben, dieß zu zeigen.

Von der Geographie gilt in beiden Rücksichten dasselbe. Die Schule hat hier Sinn und Verständniß einer Karte zu lehren und Anlaß zu geben, sie zu gebrauchen. Sonst bedarf nur die mathematische Geographie eines eigentlichen Unterrichts und besonderer Lehrmittel.

Hinsichtlich der deutschen Literatur bin ich der Meinung, daß wer Homer, Virgil und Horaz lesen und ver-

stehen gelernt hat, für Tell und Wallenstein, das Lied von der Glocke, für Iphigenie und Hermann und Dorothea keines Commentators bedarf, daß, wenn dabei auch Einzelnes unverstanden oder mißverstanden bleibt, daran nicht viel gelegen sein kann, daß die ästhetische Critik, die von den Lehrern geboten zu werden pflegt, füglich entbehrt werden kann und ebenso oft schadet als nützt. Damit ist nicht gesagt, daß nicht ein Lesebuch, welches die Geschichte der Sprache und Literatur an passenden Proben in ihren wichtigsten Stadien anschaulich macht und aus den neueren Zeiten solche Dichtungen aufnimmt, die ohne Commentar nicht wohl zu verstehen sind, eine sehr erwünschte und beliebte Ergänzung des Gymnasialunterrichts bildet. Noch mehr als von Geschichte und Geographie gilt aber hier, daß es sich nicht um ein eigentliches Lern- und Prüfungsfach, sondern um eine erfreuliche Erholung und Unterhaltung höheren Stils handeln sollte.

Ich stelle die Fächer der Naturkunde vom Schulstandpunkt aus höher als die zuvor erwähnten. Man kann sie nicht wohl für sich allein und aus Büchern lernen; sie eröffnen dem jugendlichen Geist eine neue ganz anders geartete Welt; sie dienen zur Pflege der im sonstigen Lernen ganz brachliegenden sinnlichen Wahrnehmung und Aufmerksamkeit; es gelten feste und erkennbare Gesetze und Causalzusammenhänge, welche Ordnung in das Chaos empirischer Erscheinungen bringen, wenn sie auch selbst in der Regel

nicht weiter verständlich zu machen sind. Insbesondere ist die Physik ein ausgezeichnetes Schulfach. Es ist ohne Unterweisung und besondere Lehrmittel gar nicht zu erlernen und nimmt wie nichts Anderes gleichmäßig die Sinne und den Verstand in Anspruch. Die alltägliche Sinnenwahrnehmung löst sich in eine Beispielsammlung allgemeiner Wahrheiten auf. Es sind nur wenige Schüler, denen dieser Unterrichtsstoff bei irgend genügender Behandlung nicht vollstes Interesse abgewinnt. Ob aus den gleichen Gründen auch die Anfänge der Chemie noch in den Gymnasialkurs hereinzuziehen wären, ist eine Frage, die ich nicht entscheiden will, aber unter der Voraussetzung zu bejahen geneigt bin, daß die dazu erforderliche Zeit durch einigen Abbruch an den sogenannten naturgeschichtlichen Fächern, die einen untergeordneteren Schulwerth haben, gewonnen werden kann.

Es möge erlaubt sein, noch einige allgemeine Bemerkungen anzufügen.

Man kann zwei pädagogische Principien unterscheiden, das individualisirende und das uniformirende. Jenes herrscht in den englischen Schulen, wo nicht nur keine Anstalt ganz der andern gleicht, sondern auch innerhalb derselben Schule und Klasse die einzelnen Schüler nach Verschiedenheit der Anlagen, Kenntnisse, Berufsbedürfnisse verschieden beschäftigt und behandelt werden können. Das andere ist das französische System, wo alle Lycées nach Einer Schablone arbeiten, die gleichen Lehrplane, Methoden,

Schulbücher für die gleichen Altersklassen und alle Schüler der gleichen Klasse haben.

Das deutsche Gymnasium steht zwischen drin, aber dem französischen Vorbild weit näher als dem englischen und ist auf dem Weg durch die Uniformirung der Abiturientenprüfung und der Anforderungen für das Freiwilligenexamen dem französischen System mehr und mehr näher zu rücken. Eine Unterscheidung von facultativen und obligatorischen Fächern wird kaum mehr und nur in ganz untergeordneten Dingen zugelassen; die Schüler Einer Klasse sollen dem Princip nach in allen Fächern gleich weit geführt werden. Das Ziel wird aber nicht nach dem Durchschnittsgrad von Fleiß und Talent gemessen, sondern nach dem, was die besten Schüler leisten zu können scheinen. Dieß hat zur Folge, daß die geringeren und mittleren Schüler es niemals zu befriedigenden Zeugnissen bringen, die besten aber doch auch nicht so weit geführt werden, als es möglich und zu wünschen wäre, weil sie durch die Masse der Nachzuschleppenden aufgehalten werden.

Es stehen sich hier zwei Principien gegenüber, die beide ihre relative Berechtigung haben, von denen keines einseitig verfolgt oder dem andern aufgeopfert werden kann, die auf Compromiß und Ausgleichung stets angewiesen bleiben.

Die aus öffentlichen Mitteln gegründete Schule kann nicht wie die englischen Colleges, die meist auf Stiftungen, Vereinsbeiträgen, Privatunternehmungen beruhen, individualisiren; sie muß gleichartige Gruppen in Klassen zu-

sammenfassen und schon den Schein aller Bevorzugung vermeiden. Aber große Unterschiede an Talent, Fleiß und häuslicher Einwirkung sind in der Ordnung der Natur begründet und können nicht ignorirt werden.

Es giebt Fächer, in denen diese Unterschiede besonders stark hervortreten, und es giebt Formen, in welchen auf eine für Alle annehmbare Weise diesen Unterschieden Rechnung getragen werden kann.

Unter jenen Fächern steht oben an die Mathematik. Es ist zwar eine vielfach und insbesondere von Seiten der Fachmänner selbst vertretene Ansicht, daß es keine specifisch mathematische Begabung gebe, daß die Mathematik als verkörperte Logik, die sich auf allgemein verständlichen Axiomen und Grundanschauungen aufbaue, jedem auch nach dem allgemeinen Maße seiner Intelligenz zugänglich sein müsse, und wo der Erfolg ausbleibe, dieß nur in den Mängeln von Fleiß und Talent überhaupt oder des Unterrichts und der Methode seinen Grund haben könne. Aber nicht nur die Erfahrung, sondern auch die Psychologie spricht dagegen und bezeugt eine specifische Differenz des mathematischen und allgemein logischen Denkens. Es gehört zur Mathematik neben der Logik noch eine besondere Art von Einbildungskraft, die sich zwar noch innerhalb des Elements der Sinnlichkeit bewegt, aber diese, absehend von der concreten Körperlichkeit alles Wirklichen, doch zu abstracten und unsinnlichen Formen und Formeln verflüchtigt, dagegen diese Formeln dann doch noch wie ein Seiendes deutlich festzuhalten und damit geistig zu operiren vermag.

Die gestaltende, an der wahrgenommenen Erscheinungswelt haftende Phantasie des Dichters und Künstlers, der Frauen und der Kinder bringt dieß partielle Absehen vom Sinnlichen nicht zu Stande, weiß sich bei reinen Zahlen oder gar Buchstaben, die jede beliebige Zahl sollen vertreten können, bei Linien, Flächen, Ebenen nichts mehr vorzustellen und glaubt jeden festen Untergrund des Denkens unter den Füßen weggezogen zu sehen. Der Phantasiereiche wie der Phantasielose scheitert so gleich leicht an mathematischen Aufgaben. Diese Eigenschaften beruhen aber doch wesentlich auf Naturgabe und lassen sich durch Unterricht nur ungenügend ersetzen. So können die intelligentesten Menschen — es genügt an Göthe zu denken — für Mathematik verschlossen bleiben und andererseits treffliche Mathematiker schlechte Lernköpfe und sehr unzulängliche Denker sein. Ganz richtig bleibt, daß auch die in diesem Punkt schwach begabten Schüler um so mehr einer Ergänzung ihrer Denkanlagen durch Unterricht bedürfen und das μηδεὶς ἀγεωμέτρητος εἰσίτω behält seine volle Geltung. Aber das ist nicht möglich, in der Schule Alle im mathematischen Unterricht zusammenzuhalten, ohne die guten Schüler brach zu legen und die schlechten mehr oder weniger zu quälen. Es ist geboten eine Selecta zu bilden und mit ihr so weit zu gehen, als sie folgen kann, mit der Masse aber sich bei den vulgären Zielen der niederen Arithmetik und Geometrie zu begnügen. Es wäre nicht zu rechtfertigen, wenn aus besonderen Rücksichten auf das medicinische Studium die allgemeinen Forderungen in der Ma-

thematik eine Erhöhung erfahren sollten. Es ist wohl überhaupt eine der vielen in solchen Dingen üblichen Uebertreibungen, wenn von jedem praktischen Arzt in Deutschland Kenntniß der Analysis verlangt werden will. Wer aber für irgend ein Fach eine Steigerung der Stundenzahl und Leistung beantragt, der hätte vorher nachzuweisen, entweder daß dem Gymnasium noch Weiteres ohne Nachtheil aufgebürdet werden kann, oder bestimmt anzugeben, an welchem Fach die entsprechende Ermäßigung einzutreten hätte. Jede unbestimmte und allgemeine Zumuthung an das Gymnasium, da oder dort noch mehr als bisher zu leisten, ist gleich von der Schwelle abzuweisen.

Aber warum sollte dieß naheliegende und früher so allgemein übliche Mittel, innerhalb der Klasse für einzelne Fächer Abtheilungen zu bilden und mit den Begabten und Strebsameren schneller und weiter vorzuschreiten, nur auf die mathematischen Fächer anwendbar sein? Ich habe oben auch in Betreff des Lehrziels im Griechischen auf eine Selecta hingewiesen; es könnten noch weitere Fächer wie die philosophische Propädeutik in Frage kommen.

Die Sache hat aber noch eine andere, für das Hauptthema dieser Betrachtungen wichtigere Seite. Bei der meist üblichen Gliederung der Gymnasien in Klassen mit Einjährigen Kursen wird an den jugendlichen Geist die unnatürliche Zumuthung gestellt, jeden Vormittag vier oder fünf, jeden Nachmittag zwei oder drei Stunden hintereinander aufzumerken auf das was in dem Buch steht oder von Andern, Lehrer oder Schülern darüber gesprochen wird. Fast kein Er-

wachsener ist dieß zu leisten im Stande, und wird ohne die größte Ermüdung Stunden lang in einer Sitzung, bei Predigten, Vorträgen auf alles Gesprochene hören, aber von den Knaben und Jünglingen glaubt man dieß fordern zu dürfen.

Dazu trägt namentlich die herrschende Methode, Autoren zu lesen, bei. Ein Schüler wird nach dem andern aufgerufen, um je einen Satz zu lesen und unter Assistenz und Controle des Lehrers zu übersetzen. Die anderen sollen aufmerken, wie dieß vor sich geht, auch diejenigen, denen der Satz keinerlei Schwierigkeiten bietet. Das mag sich für die unteren Klassen empfehlen; für die oberen ist es ein kläglicher Mechanismus und Nothbehelf. Es müßten drei Formen der Behandlung neben einander hergehen. Der Lehrer sollte durch eigenes Uebersetzen und Erklären die Schüler rasch in einen Autor einführen und dann immer wieder einige Kapitel selbst so interpretiren; dann müßten die Schüler periodisch einen Abschnitt schriftlich in der Schule übersetzen, und erst als Drittes dürfte zur Repetition, Controle und Abwechslung das seitherige alternirende mündliche Uebersetzen von Einzelnen hinzutreten. Die Zumuthung eines ununterbrochenen Aufmerkens, wie Andere einen Saz übersetzen, ist ein Krebsschaden der herrschenden philologischen Lehrweise.

Der Wechsel zwischen schriftlicher Arbeit und directem mündlichem Unterricht müßte in die Schule selbst verlegt werden, während er jezt in dem Unterschied von Schulzeit und Hausaufgaben besteht.

Wenn ich hier auf Erinnerungen aus der eigenen

Schulzeit Bezug nehmen darf, so habe ich als Knabe Jahre lang jeden Tag eine schriftliche lateinische und griechische Arbeit in der Schule selbst und während der Lehrer mit einer andern Abtheilung beschäftigt war, gefertigt, ebenso hier alle Präparationen abgemacht. Schriftliche Hausaufgaben hatten wir in der Regel nur über den Sonntag zu liefern; in der Woche waren nur kleine Memorirübungen aufgegeben. Was an unmittelbarem Unterricht des Lehrers auf den Einzelnen kam, belief sich wohl nie auf mehr als drei Stunden, die sich noch auf Vor- und Nachmittag vertheilten. Die übrige Zeit diente der Selbstbeschäftigung in der Schule selbst. Auch der Lehrer docirte nicht immer; er corrigirte eine Stunde täglich die Hefte, wobei er die einzelnen Schüler zu sich heranrief. Es war aber ein vorzüglicher Lehrer, der so verfuhr, während man dieß jezt für ganz unzulässig hält. Die schulfreie Zeit war in der Hauptsache auch frei vom Lernzwang; man hatte Luft und Muße zu Lecture und Privatstudien neben Spiel und Erholung. Der jugendliche Wissenstrieb wurde in der Schule nicht übersättigt und mehr angeregt als gestillt. Allerdings mochten diejenigen, in denen nicht wenigstens einiger Trieb zum Lernen war, weiter zurückbleiben als heutzutag; es wurde weniger erzwungen; der ganze Betrieb war läßlicher und gemüthlicher, während der heutige, dem Militärdienst ähnlich, in einem ununterbrochenen Drängen und Treiben bis an die Grenzen der Leistungsfähigkeit hin besteht.

Andere mögen aus eben denselben Zeiten abweichende

Erinnerungen haben; es herrschte große Mannigfaltigkeit, aber die geschlossenen Jahreskurse mit ununterbrochenem, für Alle gleichem Dociren waren doch lange nicht so die Regel wie jezt.

In den kleineren Anstalten, wo mehrere Jahreskurse in Einer Klasse vereinigt sind, wie z. B. in den würtembergischen Lateinschulen ist dieser Abtheilungsunterricht, bei welchem sich der Lehrer nicht die ganze Schulzeit mit den gleichen Schülern beschäftigt, heute noch üblich und geboten. Es ist dieß aber nicht ein Mangel, sondern ein Vorzug dieser Schulen; denn das Abwechseln zwischen Aufmerken und eigenem Arbeiten ist das Gesunde und Naturgemäße. Die jetzigen Vorschriften über Hausaufgaben können gar nicht ausgeführt und controlirt werden, weil die verschiedenen Fachlehrer je für sich und ohne von den andern Notiz zu nehmen ihre Aufgaben stellen, sie sind aber auch an sich werthlos, weil der eine Schüler in einer halben Stunde fertig bringt, woran sich der andere stundenlang ohne Erfolg abmühen kann, und hier statistische Durchschnitte keine Anwendung finden.

Das Uniformiren, das ununterbrochene Dociren, die Gleichheit der Anforderungen an alle Schüler und in allen Fächern, die Cumulirung intensiver Denkarbeit und extensiver Gedächtnißleistung aller Art, das Fachlehrersystem, die stetige Ausdehnung des Umfangs stofflichen Wissens, die Examenshezereien machen heutzutage den ganzen Gymnasialbetrieb zu einer zwar höchst achtungswerthen und erfolgreichen, aber straffen und zu stetig schärferer Anspan-

nung der Kräfte sich steigernden Ordnung, bei der, soweit sich nicht die nie ganz versagende Selbsthilfe der Jugend geltend macht, Lehrer und Schüler ihr Tagewerk im Schweiß ihres Angesichts vollbringen müssen und sich für die meisten an die Gymnasialjahre unangenehme Erinnerungen knüpfen.

Ich verkenne nicht, daß wenn diesen Gedanken auch nur in beschränkterem Maaße Rechnung getragen werden wollte, sehr tiefgreifende Aenderungen in Lehrplan, Methode, der ganzen Organisation der Gelehrtenschulen die Folge sein würden; ich mußte mich aber darauf beschränken, sie nur in dieser allgemeinen Fassung zur Sprache zu bringen und weiteren Erwägungen zu unterstellen.

Zur Uebervölkerungsfrage*).

Man kann die Malthus'schen Lehren ganz bei Seite lassen, über welche ohnedieß die Acten nachgerade geschlossen werden dürften. Denn auch die Gegner derselben bestreiten nicht und können nicht bestreiten, daß Zustände der Uebervölkerung wenigstens thatsächlich schon vorgekommen sind und jederzeit wieder vorkommen können. Die praktische und brennende Tagesfrage ist jetzt, ob dieser Fall nicht faktisch im deutschen Reich eingetreten ist, und wenn dieß zuträfe, welche Folgen sich daran knüpfen und was dagegen geschehen könnte und sollte.

*) Ich habe vor drei Jahren unter dem Titel: Unbehagliche Zeitbetrachtungen in einer Reihe von Artikeln der Allgemeinen Zeitung (24—31. Januar 1878) das obige Thema für Deutschland, soweit mir bekannt ist, zuerst zu eingehenderer Erörterung gebracht. Es sind seitdem verschiedene ähnliche Betrachtungen in Büchern und Zeitschriften erschienen, aber in weitere Kreise ist die Beachtung und Anerkennung so wichtiger Thatsachen noch nicht eingedrungen. Da mich die seitherigen Erfahrungen sowie die Ergebnisse der neusten Volkszählung im deutschen Reich in meiner Auffassung nur noch weiter bestärken konnten, so habe ich versucht, dieselbe unter abkürzender, erweiternder und ergänzender Benützung der früheren Arbeit von Neuem umfassender und eindringlicher zu begründen.

Ich habe die Ueberzeugung, daß Deutschland sich in diesem Stadium der Uebervölkerung befindet, daß es keine schwerer wiegende, in alle politischen und socialen Verhältnisse der Gegenwart und Zukunft tiefer eingreifende Thatsache giebt, daß fast alle Klagen und Bestrebungen, die uns jezt beschäftigen, ein ganz anderes Ansehen gewinnen, wenn sie unter diesen Gesichtspunkt gestellt werden.

Wer dafür den Beweis antreten will, wird sich der Vorfrage zu gewärtigen haben, was ist Uebervölkerung und woran ist sie zu erkennen?

Es versteht sich, daß es hierüber kein absolutes, in Zahlen bestehendes Maaß geben kann, daß nicht ein Land übervölkert ist, sobald so oder so viel Menschen auf der Quadratmeile zusammenleben. Der Begriff ist natürlich nur in relativem Sinn anwendbar und das, wozu er in Relation steht, sind die wirthschaftlichen Verhältnisse eines Volkes.

Ein Land tritt in den Zustand der Uebervölkerung ein, wenn nachhaltig, d. h. eine Reihe von Jahren hindurch die Einwohnerzahl in rascherer Progression gestiegen ist als das Volkseinkommen und Volksvermögen, wenn in Folge dessen für die Einzelnen das Durchschnittseinkommen sinkt, wenn die volkswirthschaftlich wichtigsten Berufszweige so übersezt und durch die Concurrenz beengt sind, daß sie sehr Vielen keinen lohnenden Erwerb mehr bieten und jeder neue Zuwachs das Uebel steigert, wenn das Areal des Landes nicht mehr ausreicht, den Bewohnern die gemeinen und unentbehrlichen Nahrungs- und Unterhaltsmittel zu

bieten, der Bezug von außen dabei aber die Gegenleistung von Tauschmitteln erfordert, deren Beschaffung und Absaz mit stets wachsenden Schwierigkeiten verknüpft sind, was dann die Vermehrung des Volksvermögens und Volkseinkommens allmälig unmöglich macht.

Alles dieß trifft in Deutschland zu und läßt sich theils direct nachweisen, theils indirect zum höchsten Grad von Wahrscheinlichkeit bringen.

Die neueste Volkszählung vom Dec. 1880 ergab eine Zahl von 45,194000 Einwohnern, seit Decbr. 1875 einen Zuwachs von 2,466800, seit Decbr. 1871, also in 9 Jahren einen solchen von 4,135000 Personen, jährlich 459000, seit 1875 aber jährlich 493600, 11,2 per mille, oder 11200 auf je eine Million Einwohner.

Dieser Zuwachs ist aber sowohl relativ als absolut ein ganz außerordentlicher und übernormaler.

Dieß geht einfach schon aus den Consequenzen hervor die sich ergeben, wenn man die Vermehrungsziffer von 11,2‰ sich vorwärts oder rückwärts als eine constante zu denken versucht. Das deutsche Reich müßte dann bis 1890 50,5, bis 1900 56,5, in 30 Jahren 63,1, in 40 Jahren 70, in 50 Jahren 79, in 100 Jahren aber 138, in 200 Jahren 420 Millionen Einwohner haben. Rückwärts gerechnet hätte bei diesem Zuwachsverhältniß das Reich vor 100 Jahren nur 14 Millionen haben müssen, vor 200 Jahren 4,8 Millionen.

Deutschland hat allerdings schon in früheren Zeiten größere Zunahmsraten gehabt, nemlich in der 10jährigen

Periode von 1816—25 mit 14‰, wobei aber in Betracht kommt, daß die damals ersten Zählungen noch vielfach mangelhaft waren und die nachfolgenden zugleich Berichtigungen und Ergänzungen in sich schließen, sowie daß nach den großen Kriegen bei einer Reihe guter Erndten in einem noch schwach bevölkerten Land die denkbar günstigsten Bedingungen der Volksvermehrung, zumal in Norddeutschland, vorlagen. Noch einmal, in der Periode von 1840—45, wurde der Satz von 11,2 durch die Ziffer 11,6 um ein Kleines überschritten, wobei zu beachten ist, daß damals nach der in den meisten Staaten, besonders in Preußen, üblichen Praxis hinsichtlich der Zählungen nach dem Zollabrechnungsprincip, zumal in den ersten Zeiten, viele Doppelzählungen der als vorübergehend abwesend bezeichneten Personen vorgekommen sind.

Das Naturgemäße ist aber in einem längst occupirten und vollständig angebauten Land, daß der Procentsatz der Jahreszunahme der Bevölkerung im Lauf der Decennien stetig sinken müßte, und nur in Folge außerordentlicher Verhältnisse wieder wachsen könnte, weil die Erndteerträge nicht ins Unbegrenzte in gleichem Verhältniß sich steigern lassen, sondern bei einer bereits intensiveren Kultur immer langsamer zunehmen werden.

Aus demselben Grund ist aber auch einleuchtend, daß bei unverändertem Areal weniger die relative als die absolute Vermehrung in Betracht zu kommen hat. Der arithmetischen Proportion nach ist es freilich ganz das Gleiche, ob sich 20 Millionen Menschen in 9 Jahren auf 22, oder

40 Millionen auf 44 vermehren; es ist aber doch etwas wesentlich Anderes, ob auf demselben Areal nur 2 oder ob 4 Millionen mehr als vorher ihren Unterhalt zu gewinnen haben. Ich finde, daß diese einfache und naheliegende Erwägung regelmäßig unbeachtet bleibt und immer nur von den Procenten die Rede ist.

Eine Vermehrung von 4 Millionen bedeutet aber das Hinzutreten von mehr als der doppelten Bevölkerung des Königreichs Würtemberg, mehr als die Einwohnerzahl der drei Länder, Baden, Elsaß-Lothringen und Hessen zusammen. Es ist, wie wenn eine große Provinz, die ein Zehntheil des Reiches ausmacht, annectirt worden wäre, nur ohne den Grund und Boden.

Man rühmt es gern und oft, daß die germanischen Völker an Fruchtbarkeit so weit über den romanischen stehen und innerhalb der germanischen Rasse die Deutschen wieder den ersten Plaz einnehmen. Wir haben es in der That in den 70ger Jahren zu der zuvor unerreichten Geburtenziffer von 41—42‰ gebracht. Wenn man für das Jahr Dec. 1879—80, für welches noch die Zusammenstellung fehlt, den Durchschnitt der vorausgegangenen 8 Jahre zu Grunde legt, so ergeben sich für den 9jährigen Zeitraum (Dec. 71—80) nahezu 16 Millionen Geburten, (15,975000) etwas über 11 Millionen (11,04) Sterbefälle; an dem Ueberschuß von beinahe 5 Millionen kommen 4,135000 auf wirklichen Zuwachs, der Rest auf den Verlust durch Wegzug.

Es ist ferner außer allem Zweifel, daß der Volkszuwachs dieser letzten 9 Jahre zu weitaus größtem Theil

den Städten und den industriellen und mercantilen Klassen zugeflossen, das platte Land und die landwirthschaftliche Bevölkerung nur unerheblich davon berührt worden ist. Für die Periode 1871/75 wurde dieß in der unzweifelhaftesten Weise festgestellt; die Ortschaften mit mehr als 2000 Einwohnern hatten die gesammte Vermehrung der Bevölkerung allein in sich aufgenommen, die kleineren Gemeinden eine absolute Abnahme ihrer Einwohnerzahl erlitten. Für die Jahre 1875/80 liegen zur Zeit die näheren Ziffern noch nicht vor. Es genügt jedoch auf die jetzt schon festgestellte Thatsache hinzuweisen, daß in Städten von mehr als 20000 Einwohnern im Jahr 1871 noch 5,11, 1875 6,15, 1880 7,23 Millionen Menschen wohnten. Von dem Gesammtzuwachs von 4,13 Millionen gehört also die größere Hälfte allein den Städten von mehr als 20000 Einwohner an, wovon auf die erst in diese Klasse hereingewachsenen Wohnpläze nur ein kleiner Antheil fällt. Es ist eine minimale Schätzung, daß 3 Millionen auf Industrie und Handel, der Rest auf alle übrigen Erwerbszweige zu rechnen sind.

Es kann auch natürlich nur auf Mißverständniß beruhen, wenn man sagen hören kann, der Zuwachs bestehe ja doch nur aus kleinen Kindern, welche keinen so großen Aufwand aus Mitteln des Volkseinkommens in Anspruch nehmen, wie Erwachsene. Die Zunahme einer Bevölkerung besteht naturgemäß überall darin, daß jedes Jahr, der Regel nach durch alle Altersstufen, die nachrückenden Jahresklassen stärker sind, als diejenigen, an deren Stelle sie treten. Die procentale Vertheilung der Bevölkerung auf die ver-

schiedenen Altersstufen kann dabei ganz dieselbe bleiben und erleidet meist nur sehr unerhebliche und langsam wirkende Veränderungen. Bei einer raschen und außerordentlichen Steigerung der Geburtenzahl, wie sie in Folge der enormen Heirathsfrequenz der siebziger Jahre eintrat, kann und muß sich allerdings einige Verschiebung der relativen Stärke der Jahresklassen zu Gunsten der jüngsten Gruppe ergeben. Sie konnte aber höchstens die Folge haben, daß während die Personen unter 15 Jahren 1871 noch 34,7% der Bevölkerung ausmachten, sie jetzt auf 36% gestiegen sein mögen.

Nun entsteht aber die Frage: hat sich in den lezten 9 Jahren das Vermögen und das dadurch bedingte Einkommen des deutschen Volkes in gleicher Proportion, also auch um etwa ein Zehntel vermehrt ?

Auf so sicherem Boden sich die Statistik im Allgemeinen in Betreff der Bevölkerungsverhältnisse der europäischen Kulturvölker bewegt, so rathlos steht sie noch vor der gleich wichtigen Aufgabe, das Einkommen und Vermögen eines Volkes festzustellen und in seiner Bewegung zu verfolgen.

Daß die Aufstellung dieser beiden Begriffe ihre volle Berechtigung habe, daß man die gesammte Wirthschaft eines Volkes als Ein Ganzes auffassen und dabei, wie bei einem Einzelnen den Grundbestand des Vermögens und die Jahreseinnahmen unterscheiden kann, wird von keiner Seite bestritten. Aber die Begriffe selbst werden dann doch wieder in verschiedenem Sinn gedeutet, namentlich wenn man nach der beliebten Tendenz, alle Begriffe, statt sie scharf

abzugrenzen, ins Unbestimmte zu erweitern, zum Vermögen und Einkommen nicht blos Sachgüter und Tauschwerthe, sondern auch geistige Potenzen, menschliche Eigenschaften und Leistungen hereinzieht.

Von solchen unklaren Verschwommenheiten abgesehen, ist der Begriff des Volksvermögens an sich leicht und einfach; es besteht in der Summe aller Einzelvermögen; die Schwierigkeiten, auf die hier nicht näher einzugehen ist, ergeben sich erst bei einigen Detailfragen. Es besteht 1) aus dem Grund und Boden des Landes, 2) aus den Gebäuden, 3) aus den beweglichen Sachgütern, die wieder in die Rubriken Mobiliar, Betriebsmittel und Vorräthe der Landwirthschaft, der industriellen und mercantilen Gewerbe, baares Geld zerfallen, 4) aus der etwaigen Activbilanz gegenüber dem Ausland, wogegen die Passivbilanz in Abzug zu bringen wäre. Die Eisenbahnen und Kanäle sind entweder als rentirende Straßenanlagen in eine besondere Rubrik zu stellen, oder den Grundstücken als eigene Unterabtheilung zuzuweisen. Diese Werthe nach laufenden Preisen wenigstens annähernd zu bestimmen, ist nicht unausführbar *).

*) Ich habe es für Würtemberg versucht in dem Abschnitt: Beiträge zur Ermittlung des Volksvermögens und Volkseinkommens in dem Werk des statistischen Bureaus: Das Königreich Württemberg, eine Beschreibung von Land, Volk und Staat. Ich gelangte damals (1862) zu einer Gesammtsumme für das Volksvermögen von 2710 Millionen Gulden (4646 Mill. Mark), wovon 1215 Mill. fl. auf Grund und Boden, 640 auf Gebäude, 700 auf bewegliche Sachgüter, 100 auf Activforderungen an das Ausland und 55 auf Eisenbahnen trafen. Als mittleres jährliches Volkseinkommen fand ich 276 Millionen fl.

Ein anderer aber für jedes Land verschiedener, übrigens im Ganzen bis jezt weit unzuverlässigerer Weg ist die Berechnung aus Steuererträgnissen; sie ist noch am ausführbarsten, wo allgemeine Vermögens- oder Einkommenssteuern bestehen.

Der englische Statistiker R. Giffen berechnet aus den Erträgnissen der englischen Einkommenssteuer das englische Nationalvermögen zu 8548 Millionen Pfund Sterling (174 Milliarden Mark), indem er für die einzelnen Arten des Einkommens je einen entsprechenden Maßstab der Kapitalisirung annimmt.

Für Frankreich findet A. de Foville die Summe von 200 Milliarden Franken (160 Milliarden Mark), wovon 100 Milliarden auf Grund und Boden, 25 auf Gebäude 15 auf Forderungen an das Ausland, 8 auf Edelmetalle, 10 auf Mobiliar, 14 auf landwirthschaftliche, 25 auf industrielle und mercantile Vorräthe und Betriebsmittel 'gerechnet sind.

Es liegt auf der Hand, daß dieß nur sehr vage und hypothetische Schätzungen sind; für Deutschland aber liegen zur Zeit nicht einmal solche Versuche vor. Wenn man aus den englischen, französischen und würtembergischen Beispielen den Schluß ziehen darf, daß das Vermögen eines Volks etwa das Neun- bis Zehnfache seines Jahreseinkommens

(473 Mill. Mark), worunter 140 auf Gewinnung von Rohstoffen, 131 auf Gewerberzeugnisse, 5 auf Renten aus dem Ausland kamen. Die Ansätze entsprechen jedoch den jetzigen Preisverhältnissen nicht mehr und waren auch schon für die Zeit ihrer Entstehung eher zu niedrig als zu hoch gegriffen.

beträgt, so wird man durch die Ergebnisse der preußischen und sächsischen Einkommenssteuern, sowie auch durch die veröffentlichten Notizen über die Gebäude- und Mobiliarversicherungen (55776 Mill. M.) zu der Vermuthung geführt, daß sich das deutsche Nationalvermögen um den Betrag von 130—140 Milliarden M. bewegen dürfte. Mit der Bevölkerungsziffer in diese Zahlen dividirt, würden sich auf den Kopf in England gegen 5000, in Frankreich 4300, in Deutschland etwa 3000 M. ergeben, wobei natürlich zugleich alles Staats- und sonstiges Gemeinvermögen aller Art mit repartirt ist. Wenn es sich hier nun auch um ganz unsichere Schätzungen handelt, so sind sie doch keineswegs werthlos; und ich erwähne sie hier, weil sie eine annähernde Vorstellung davon geben, um welche Summen es sich in diesen Dingen überhaupt fragen kann, und welche Zunahme des Volksvermögens ungefähr Jahr für Jahr erforderlich ist, wenn sie mit dem Anwachsen der Bevölkerung um 1 Procent jährlich gleichen Schritt halten soll. Bei jener Schätzung von 130 Milliarden müßten jährlich 1300 Millionen dem Vermögen zuwachsen, in 9 Jahren also 11700 Millionen.

Mannigfaltiger als über den Begriff des Volksvermögens weichen die Ansichten über den des Volkseinkommens auseinander; die Entscheidung ist hier schwieriger, aber auch das statistische Material reicher.

Soetbeer berechnet aus den Ergebnissen der preußischen Einkommenssteuer für das preußische Volk pro 1879 ein Einkommen von 8085 Millionen Mark, für den Kopf von

310 Mark. Für das Königreich Sachsen wird ebenfalls pro 1879 ein Einkommen von 347 M. für den Kopf ermittelt. Die preußischen Ziffern auf das ganze Reich übertragen, ergäbe sich ein jährliches Volkseinkommen von 13,5 Milliarden.

Für England ist die von Lord Derby im Parlament abgegebene Erklärung bemerkenswerth: im Jahr 1870 habe das für die Einkommenssteuer fatirte Einkommen 570 Mill. Pfund Sterling, in Wahrheit aber wohl 600 Mill. betragen. Das Einkommen der nicht Einkommensteuerpflichtigen sei nach Schätzungen sachkundiger Statistiker ebenso hoch, das Gesammteinkommen des Volkes somit auf 1200 Mill. Pfund (24,5 Milliarden Mark) anzuschlagen, was auf den Kopf etwa 700 M. betrüge. Andere Schätzungen sind niedriger und bewegen sich um die wahrscheinlichere Summe von 20 Milliarden M.

Für Frankreich ergiebt eine ähnliche Berechnung die Summe von 16 Milliarden Mark.

Diese ganze Art, das Volkseinkommen zu berechnen, leidet jedoch an wesentlichen Mängeln. Das Volksvermögen ist die Summe aller Einzelvermögen, aber das Volkseinkommen ist keineswegs die Summe aller Einzeleinkommen. Vielmehr ist der Fall sehr häufig und durch die Natur der Sache gegeben, daß das Einkommen des Einen in dem eines oder mehrerer Anderer schon enthalten ist, also Doppelzählungen Statt finden, die zwar von dem Gesichtspunkt der Besteurung ganz gerechtfertigt sind, aber bei einer Summirung des Ganzen wieder zu berichtigen wären. Das

Einkommen des Dieners steckt schon in dem seines Herrn. Alle welche nur persönliche Dienste leisten, aber keine Sachgüter hervorbringen, haben nur einen aus dem Einkommen Anderer geschöpften Unterhalt. Dahin gehören alle öffentlichen Diener jeglicher Art, deren Gehalte den Steuern oder den Erträgnissen eines Gemeinvermögens entnommen sind, die anderwärts schon als Einkommen berechnet werden. Auch Aerzte, Anwälte, Privatlehrer 2c. gehören dahin.

Auf der andern Seite werden bei dieser Art von Besteuerung für den größten Theil der Contribuenten im Allgemeinen doch nur Geldeinkommen berechnet. Die Bezüge an Naturalien, der häusliche Verbrauch an eigenen Producten kommt theils gar nicht, theils nur in unterwerthigen Anschlägen zur Beachtung. Das Einkommen der steuerfreien Personen wird dabei in der Regel viel zu niedrig angeschlagen, z. B. das der Dienstboten, der landwirthschaftlichen Lohnarbeiter mit ganz oder theilweise freier Verpflegung, ganz abgesehen davon, daß überhaupt Niemand leicht zu hoch fatirt oder sich einschätzen läßt, das Gegentheil aber sehr häufig ist und wohl die Regel bildet.

Wie weit sich beide Momente, jene Doppel- und diese Unterschätzung ausgleichen, wird sich wohl Niemand getrauen, genauer zu bestimmen, doch ist zu vermuthen, daß der zweite Faktor überwiegt und der Betrag von 300 M. als wirklichem Durchschnittseinkommen zu niedrig gegriffen ist.

Ein richtigeres Ergebniß wäre zu gewinnen, wenn man unter Volkseinkommen die Summe der jährlich neu erzeugten

Sachgüter verstünde, soweit dieselben theils zum Unterhalt der Bevölkerung theils zum Ersaz der abgenüzten Vermögenstheile oder zur Aufsparung verwendbar sind. Das Einkommen besteht dann 1) aus den jährlich neu gewonnenen Rohstoffen in der Land- und Forstwirthschaft, in Bergbau und Fischerei, nach Abzug derjenigen Theile, welche ohne für Jemand ein Einkommen zu bilden, für den Betrieb selbst aufzuwenden sind, wie z. B. der Saatfrucht und derjenigen Futterpflanzen, welche sich nicht durch die Erträgnisse der Viehzucht bezahlt machen, sondern auf die Arbeitskraft der Zugthiere und die Düngung zu rechnen sind, 2) aus der Wertherhöhung, welche die Rohstoffe aller Art durch gewerbliche Arbeit und Versetzung an den Ort des Bedürfnisses gewinnen, 3) aus einem etwaigen Ueberschuß der Renten vom Ausland über die Leistungen dahin.

Neben diesem eigentlichen Volkseinkommen geht aber noch ein anderer wichtiger Faktor für die Befriedigung von Bedürfnissen und Kulturmitteln, ein Maßstab für die Lebenshaltung der Gesellschaft her, nemlich der Genuß und die Benützung des vorhandenen Vermögens selbst, sowohl des eigenen als des gemeinschaftlichen. Er besteht darin, daß man in seinen Häusern und Zimmern wohnt, sein Mobiliar gebraucht, in seinen Büchern liest u. s. w., andererseits die Brunnen und Gewässer, die Straßen und Wege, die Kirchen, Schulen, und öffentlichen Gebäude und Sammlungen benützen kann. Dieß sind nicht Theile des Volkseinkommens im obigen Sinn; sie vermehren dasselbe nicht, schließen vielmehr eine stetige Abnützung des Vorhandenen in sich,

deren Ersatz aus jenem Volkseinkommen der jährlich neu erzeugten Sachgüter zu erfolgen hat. Auch die Ueberlassung solcher Vermögensnutzungen an Andere durch Vermiethung bildet zwar für den Einzelnen ein Einkommen, dem aber die Ausgabe eines Anderen gegenübersteht, erhöht somit im Ganzen das Volkseinkommen nicht. Für die Kulturstufe eines Volks ist zwar dieser Faktor von höchster Bedeutung, aber doch von dem Einkommensbegriff getrennt zu halten.

Die Statistik ist zur Zeit völlig unfähig, über das Fallen und Steigen des Vermögens und Einkommens der ganzen Gesellschaft in ähnlicher Weise Buch zu führen, wie über den Gang der Bevölkerung, und wird es wohl noch lange bleiben.

Darum ist es aber doch möglich, wenn auch die directen und vollen Vergleichungsmittel fehlen, auf indirectem Weg die Frage zu beantworten, ob in den letzten 9 Jahren das Gesammtvermögen und Einkommen in gleicher Proportion zugenommen haben kann, wie die Bevölkerung.

Man kann zwar schon aus den obigen Ergebnissen der Einkommensteuern den ziemlich sicheren Schluß ziehen, daß auf jedes neu hinzutretende Individuum einer Bevölkerung ein Mehrbedarf von 300 Mark an Einkommen entsteht und daß somit für die in 9 Jahren zugewachsenen 4,135000 Personen eine allmälige Steigerung des jährlichen Volkseinkommens um den Betrag von 1240 Millionen Mark erfolgt sein müßte.

Es ist aber lehrreicher und deutlicher, wenn man nicht nach dem unbestimmten und wechselnden Geldwerth rechnet.

Der Mensch lebt nicht von Geld, sondern von Naturalien und Arbeitserzeugnissen. Ein vortrefflicher Statistiker, Viebahn, hat schon vor etwa 30 Jahren den Jahresbedarf und mittleren Verbrauch eines Individuums im zollvereinten Deutschland an unerläßlichen Unterhaltsmitteln berechnet, und zwar zu 362 ℔ an Getreidekörnern, 51 ℔ Fleisch, 360 Liter Milch, 60 Eier, 2⅕ ℔ Wolle, 5 Ellen Leinwand, 16 Ellen Baumwollenzeug. Wohnung, Mobiliar, Holz und Licht, Getränke und alles Weitere sind dabei nicht mitgezählt, überhaupt nur die für Nahrung und Kleidung unentbehrlichen Rohstoffe. Aber auch wenn wir bei diesem Minimum stehen bleiben und die obigen Ziffern mit 4,135,000 multipliciren, so ergiebt sich im Vergleich mit der Zeit vor 9 Jahren ein jährlicher Mehrbedarf von 14,968,700 Centnern Getreidekörner, von 2,108,850 Centnern Fleisch, 1,488,600000 Liter Milch, 248 Millionen Eier, 9 Millionen ℔ Wolle, 20,675,000 Ellen Leinwand, 66 Millionen Ellen Baumwollenstoffe.

Mit Ausnahme des lezten Postens handelt es sich um lauter Rohstoffe, welche die einheimische Landwirthschaft liefern könnte und sollte. Wer wird aber glauben oder auch nur für denkbar halten, daß der deutsche Ackerbau in den lezten 9 Jahren einen solchen Zuwachs seiner Durchschnittserndten erzielt hätte? Jene 15 Millionen Centner Getreidekörner vertreten die Erträgnisse von 700000 Hectaren guten Bodens. Zwei Millionen Centner Fleisch sind das Doppelte des Jahresverbrauchs des Königreichs Würtemberg. Anderthalb Milliarden Liter Milch würden etwa

1 Million weiterer Milchkühe erfordern, während sich die Klagen über Rückgang der Viehzucht, die sogenannte Depecoration zu erheben angefangen haben.

Wenn Malthus annimmt, daß die Nahrungsmittel eines Landes alle 25 Jahre höchstens in der arithmetischen Proportion von 1, 2, 3, 4, 5 ꝛc. anwachsen können, so hat er für Länder von schon vorgerückter Kultur eine viel zu weite Grenze gesteckt. Ueberdieß schließt diese Rechnung wenigstens in ihrem ersten Glied, von dem man überhaupt nicht weiß, in welchen Zeitpunkt man seinen Anfang setzen soll, in dem Sprung von 1 zu 2 auch gleich eine Verdopplung, in dem Schritt von 2 zu 3 immer noch eine Steigerung um 50% an. Es kann ja gar keine Rede davon sein, daß die Erträgnisse der deutschen Landwirthschaft alle Jahrzehende durchschnittlich um 10 Procent steigen, daß also in 69 Jahren eine Verdoppelung der Mittelerndten zu erwarten wäre.

Es ist sogar zweifelhaft, ob die Agrarstatistik für die lezten 50 Jahre nur überhaupt irgend eine, wenn auch noch so kleine Steigerung der durchschnittlichen Jahreserträge des Ackerfeldes nachweisen kann. Für Würtemberg wenigstens, wo eine thunlichst rationelle Aufnahme der jährlichen Anblümung und Erndteergebnisse schon seit 30 Jahren besteht und auch aus früheren Zeiten die Anhaltspunkte nicht fehlen, läßt sich für diese Zeitperiode ein Anwachsen der sogenannten Mittelerndte in keiner Weise auch nur wahrscheinlich machen. Das Brachliegende ist allerdings indessen von 18,9 auf 8,5 Procent der angebauten Fläche

zurückgegangen, was aber noch lange keinen diesem Zahlenverhältniß entsprechenden Mehrertrag in sich schließt. Das Areal für Getreidebau hat abgenommen, mit Ausnahme der Gerste, die für den wachsenden Bierconsum erforderlich ist. Der Ertrag wechselt sehr nach Jahrgängen, aber eine Tendenz zum Steigen ist nicht ausfindig zu machen. Ja man wird sagen müssen, daß alle Fortschritte der Landwirthschaft durch Meliorationen und rationelleren Anbau für Würtemberg und die lezten 40 Jahre schon allein durch zwei Thatsachen mehr als aufgewogen werden, einmal daß die Kartoffeln seit der Krankheit nicht mehr die Hälfte des früheren Mittelertrags geben und aus der sichersten Frucht die unsicherste geworden sind, (vgl. „Königreich Würtemberg" S. 458) sodann daß der Winter von 1879/80 Millionen von Obstbäumen und Reben zerstört hat. Ein großer Theil der landwirthschaftlichen Kunst und Arbeit wird im beständigen Kampf gegen feindliche Elementargewalten aufgezehrt und das Feld für den reinen Fortschritt der Mittelerträge ist, wenn nicht außerordentliche Reformen und Entdeckungen hinzutreten, ein sehr beengtes *).

*) Die Erndteaufnahmen für das deutsche Reich in den Jahren 1878 und 79 ergaben das auffallende Resultat, daß die Länder, die bisher und gewiß nicht mit Unrecht zu den fruchtbarsten auf deutschem Boden gezählt wurden, Würtemberg, Baden, Elsaß-Lothringen in den wichtigsten Nährfrüchten unter den unergiebigsten gewesen sein sollen und in den meisten Rubriken unter dem Gesammtdurchschnitt stehen. Beide Jahrgänge wichen aber in Süddeutschland nur wenig von einer Mittelerndte ab. Daß hier verschiedene Maßstäbe zur Anwendung kamen, scheint mir schon daraus hervorzugehen, daß Hohenzollern, das jedenfalls keinen anderen Witterungscharakter haben

Wenn es aber noch irgend eines Beweises dafür bedürfte, daß Grund und Boden im deutschen Reich in seinen Erträgnissen nicht gleichen Schritt mit dem Wachsthum der Bevölkerung gehalten hat, so liegt er in der unzweifelhaften Thatsache, daß während vor zehn Jahren die Ein- und Ausfuhr mehlhaltiger Früchte nahezu gleichstanden, jezt die Mehreinfuhr einen Jahresaufwand von mehr als 300 Millionen M. erfordert (Stat. Jahrb. 1881. Seite 81 u. ff.) und dabei in stetigem Wachsthum begriffen ist.

Dazu kommt aber noch eine gleich große Summe für Nahrungs- und Genußmittel, die das Inland überhaupt nicht oder nicht in der gewünschten Qualität hervorbringt, wie Kaffee, Thee, Südfrüchte, Tabak, Wein u. s. w.; und weiter tritt noch der Bedarf an unentbehrlichen Rohstoffen, wie Baumwolle, Wolle, Seide ꝛc. hinzu.

Es ist aber ein großer und folgenschwerer Abschnitt in der wirthschaftlichen Entwicklung eines Volks, wenn sein Boden nicht mehr die unentbehrlichsten Nahrungsstoffe hervorzubringen ausreicht. Man glaubt über die darin liegenden Gefahren leicht weggehen zu können, indem man sich auf den erhabenen Standpunkt einer Weltwirthschaft stellt, innerhalb welcher ein wechselseitiges Geben und Em-

---

konnte, dessen größter Theil auf dem Plateau der rauhen Alp liegt, das an den gesegneten Strecken des Neckarthals keinen, an der oberschwäbischen Ebene nur kleinen Antheil hatte, gerade in den Hauptfrüchten höhere Ertragsziffern aufzeigt, als Würtemberg, Baden und Elsaß-Lothringen (vgl. Statistisches Jahrbuch für das deutsche Reich pro 1881. Seite 25).

pfangen der jedem Land überschüssigen oder mangelnden Güter Statt findet, für welche dann Getreide, Fleisch, Milch u. s. w. eben auch Waaren sind wie andere, und die stets ihren Regulator in sich selbst trägt. Man verweis't auf den großartigen Vorgang von England, das nunmehr die Hälfte seines Getreidebedarfs von Außen bezieht und doch gewaltig vorschreitet in Macht und Reichthum. Es sind dieß jedoch leichtfertige und oberflächliche Betrachtungen, die in ihrer Allgemeinheit kein Mensch bestreitet oder unterschäzt, die aber im Einzelnen die wesentlichsten Schwierigkeiten und Ungleichheiten bei Seite lassen; ebenso wie man auch die Bedeutung der Handelsbilanzen mit der allgemeinen Erwägung aus der Welt schaffen zu können glaubt, daß aller Handel die Vermuthung für sich habe, für denjenigen vortheilhaft zu sein, der ihn betreibt.

Jedes Volk hat seine jährlichen Ausgaben aus seinem jährlichen Einkommen zu bestreiten. Wenn es mit seinen eigenen Naturerzeugnissen nicht ausreicht, so bleibt nur übrig, den Ausfall mit Industrieproducten oder mit Renten aus dem Ausland, wofern sie einen Ueberschuß über die Schuld an das Ausland gewähren, zu bezahlen. Wie ist es nun aber, wenn die Länder, von denen wir die fehlenden Nahrungsmittel beziehen, unserer Industrieproducte nicht bedürfen oder durch Schuzzölle die Einfuhr abschneiden, oder ihren Bedarf anderswoher billiger und besser decken, wenn eine überlegene fremde Industrie den Markt und Welthandel beherrscht und unsere Concurrenz ausschließt? Eben in diesem Fall befindet sich aber Deutschland großentheils

gegenüber von allen den Hauptländern, die ihm seine Nahrungs- und Genußmittel liefern, Amerika, Rußland, Frankreich, Oestreich, sowie gegenüber der englischen Kapitalmacht und industriellen Entwicklung. Wir decken zur Zeit noch den Ausfall unserer Handelsbilanz mit den Renten aus dem Ausland, die eigentlich zur Aufsparung und neuen Kapitalanlage dienen sollten, mit den östreichischen, russischen, amerikanischen Coupons und Dividenden. Wenn diese aber nicht mehr ausreichen, der Mehrbedarf fremder Nahrungsmittel alle Jahre größer wird, so wird nur die weitere Einschränkung der Ausgaben, die schon in vielen Punkten begonnen hat, übrig bleiben und die unentbehrlichen Bezüge vom Ausland werden nicht mehr vom Einkommen, sondern vom Vermögen bezahlt werden, was in kurzer Zeit zu Katastrophen führen muß.

Ein Volk, das sein Brod und Fleisch vom Ausland kauft, wird dadurch in eine prekäre, von Conjuncturen und Concurrenz im Welthandel abhängige Lage versezt. Diese Lage ist aber wohl erträglich, wenn dasselbe, wie England seine Herrschaft über alle Meere, den Absatz seiner Fabrikate über alle Welttheile ausbreitet, oder wenn ihm wie den Niederlanden die Ausbeutung blühender Kolonieen und enorme Renten vom Ausland den Ausfall decken oder wenn ihm, wie der Schweiz, die fremden Gäste und Touristen das Geld dazu selber ins Haus tragen. Deutschland aber entbehrt aller solcher Vortheile; als eine continentale Großmacht mit noch kleiner Marine ist es im Kriegsfall nicht sicher, ob ihm die Zufuhr des fremden Getreides nicht ab-

geschnitten wird, ob es nicht mit eben den Ländern in Conflikt geräth, von denen es seine Nahrung empfängt. Wenn auch die Mittelerndten nicht mehr zur Ernährung des Volks ausreichen, so werden die Fruchtpreise regelmäßig von dem Ausfall fremder Erndten abhängig; auswärtige Wohlfeilheit drückt das Einkommen aller inländischen Landwirthe herunter; auswärtige Fehlerndten und Theurungen erhöhen auch bei inländischen Durchschnittserträgen allen Consumenten die Brodpreise. Die wichtigste unter allen Waaren, für welche im Interesse der Gesellschaft möglichst kleine Schwankungen zu wünschen wären, muß zum Gegenstand beständiger Speculation und zur Beute des Schachers und Zwischenhandels dienen. Die landwirthschaftliche Bevölkerung, überall das Knochengerüste, der solideste Unterbau von Staat und Gesellschaft, die mehr als alles Andere stabile Grundpfeiler ihres gesicherten Bestandes verlangt und auch früher besessen hat, deren Gedeihen, Consumtionsfähigkeit und Kaufkraft stets die erste Bedingung für den Absaz industrieller Producte bleibt, wird neben der unabänderlichen Abhängigkeit von Wind und Wetter auch noch in alle Fluctuationen des Getreidewelthandels hineingezogen und der Ackerbau wird aus dem sichersten auch einer der unsicheren und beweglichen Erwerbszweige, was für die bäuerliche Dorfwirthschaft noch um Vieles fühlbarer und nachtheiliger ist, als für die großen Güter.

Die Theorie preist uns zwar gerade dieß Verhältniß als das wünschenswertheste, als das Wahrzeichen des ächten modernen Kulturvolkes, daß es Rohstoffe importirt und

mit Fabrikaten bezahlt. Es könnten dann freilich niemals alle oder auch nur sehr viele Völker zur Kultur gelangen; denn alle können doch unmöglich Getreide importiren und irgendwo muß es stets in Bälde zum Bruch kommen. Das Nahrungsmittel exportirende Land wird selbst dichter bevölkert werden und geringere Ueberschüsse für Fremde haben, während bei diesen der Bedarf stetig anwachsen muß; ebenso wird es im gleichen Verhältniß allmälig seine eigene Industrie weiter entwickeln und damit den Import von Fabrikaten stetig mehr einschränken. Es müssen durchaus unsichere, gespannte, in ewigem Wechsel begriffene, von fremdem Thun und Lassen abhängige Zustände entstehen. Das wahre Kennzeichen eines großmächtlichen Staats und Kulturvolks ist vielmehr die Autarkie, daß es aus eigenen Mitteln die Erhaltung seines Grundbestandes zu sichern vermag, daß es hinsichtlich der unerläßlichsten Bedürfnisse der Gesellschaft sich selbst genügt und die Abhängigkeit vom Ausland sich möglichst auf das Nebensächliche, im Nothfall Ersezbare oder Entbehrliche bezieht, daß es für das Fehlende Gegenleistungen zu bieten hat, zu denen der andere Theil im entsprechend umgekehrten Verhältniß steht.

Wir sind aber freilich so weise und gelehrt geworden, daß wir zwar die feinsten Widersprüche aufzudecken wissen, aber vor den großen und einfachen die Augen verschließen.

Die Statistik der Berufsarten ist eine ebenso wichtige als schwierige und bis jezt unvollkommene Sache. Nach der Aufnahme vom 1. Dec. 1871 läßt sich unter etwas veränderter Gruppirung der Ziffern, (deren Abweichung

nicht sehr erheblich und hier nicht näher zu motiviren ist,) annehmen, daß im deutschen Reich damals 40 Procent der Bevölkerung von Industrie und Handel, 48 von Land- und Forstwirthschaft lebten und 12 auf alle übrigen Berufsarten fielen.

Wenn nun, was mir als minimaler Ansaz erscheint, von den zugewachsenen 4,13 Millionen 3 Millionen auf die industriellen und mercantilen Klassen zu rechnen sind, so sind diese von 16,4 auf 19,4 Millionen also um 18 Procent, jedes Jahr um 2 Procent gestiegen, alle übrigen Klassen zusammen nur um 5,6% im Ganzen, um 0,62% im Jahr.

Ich weiß aber keinen schwereren und verhängnißvolleren Irrthum der volkswirthschaftlichen Politik, als die Annahme, daß Industrie und Handel einer unbegrenzten Entwicklung fähig und jede Vermehrung der Volkszahl deßhalb nicht nur unbedenklich, sondern willkommen sei. Daraus, daß keine Grenzlinien angegeben werden können, folgt nicht, daß keine vorhanden sind.

Von der landwirthschaftlichen Bevölkerung wagt es doch Niemand zu behaupten, daß sie ins Unbestimmte fortwachsen könne. Die gegebene Fläche des anbaufähigen Staatsgebietes bietet schon eine unübersteigliche Schranke, aber außerdem sind die bestehende Vertheilung der Grundstücke, die herrschende Betriebsweise, das Bedürfniß und die Absazverhältnisse so maßgebende Factoren, daß wenigstens binnen der kurzen Frist eines Jahrzehnds in allen Kulturländern eine wesentliche Veränderung der Zahl der

beschäftigten Personen nicht eintreten kann. Jedenfalls wird keine erhebliche Vermehrung der Grundeigenthümer zu erwarten sein. In den Herrschaften und Rittergütern, wie in den geschlossenen Bauernhöfen herrscht Untheilbarkeit und bildet die Zerschlagung die seltenere Ausnahme. In den Regionen des bäuerlichen Kleinbesitzes aber ist die Grenze, bis zu welcher die Güter getheilt werden können, wenn sie einer Familie noch volle Beschäftigung und Auskommen gewähren sollen, größtentheils schon erreicht und wo dieß noch nicht geschehen ist, wird sie nicht mehr lange auf sich warten lassen. Schon eine mittlere eheliche Fruchtbarkeit von 3—4 Kindern sprengt bei gleicher Gütertheilung in alten Kulturländern in hundert Jahren jede Agrarverfassung und langt bei unhaltbaren Zuständen an. Da außerdem bei den hohen Arbeitslöhnen räthlich geworden ist, durch veränderte Kultur oder durch Maschinen landwirthschaftliche Knechte und Taglöhner thunlichst entbehrlich zu machen, so ergiebt sich als natürliche Consequenz, daß die ländliche Bevölkerung bei deutscher Fruchtbarkeit ihren Nachwuchs nicht bei sich unterbringt, sondern den Städten, der Industrie, anderen Erwerbszweigen, der Auswanderung zuweist. Dieser Zug vom Land in die Städte hat stets geherrscht, in neuester Zeit aber zumal in Deutschland seinen Höhepunkt erreicht. Die Landbevölkerung ist fast stabil geworden, in vielen Gegenden zurückgegangen, nicht weil sie aufgehört hätte fruchtbar zu sein, sondern weil sie ihren Ueberschuß an Personal fortwährend von sich ausstößt und weiter schickt. Es ist ja auch auf vorgerück-

teren Kulturstufen und bei höherer industrieller Entwicklung nicht einmal zu wünschen, daß sich die ländliche Bevölkerung rasch vermehrt, da, ein je größerer Theil der Erndten von denen, die sie beschaffen, verzehrt wird, ein um so kleinerer für die anderen Klassen der Gesellschaft übrig bleiben muß.

An Industrie und Handel entsteht daraus die Zumuthung, nicht blos ihren eigenen inneren Zuwachs, sondern auch den Strom der zuwandernden Landleute zu beschäftigen und zu unterhalten.

Wie soll die Industrie dieß leisten? Durch ein gegebenes Areal ist sie allerdings nicht beschränkt, dagegen ist sie in andern Beziehungen viel gebundener und prekärer gestellt, als die Landwirthschaft. Von dem Bedarf, der Consumtionsfähigkeit, von Absatz und Concurrenz ist sie weit abhängiger. Die Producte des Landwirths sind unentbehrlich und können ihren Werth niemals verlieren, unter allen Umständen aber, mag er verkaufen oder nicht, gut oder schlecht verkaufen, wird er selbst keinen Hunger leiden und keinen Mangel am Nöthigsten. Wo Getreide, Fleisch, Milch, Eier erzeugt werden, bleiben die Abnehmer nicht lange aus; Eisenwaaren aber, Gespinst, Maschinen, Papier u. s. w. lassen sich nicht in beliebigen Mengen verkaufen. Das sind sehr triviale Wahrheiten, aber der moderne Fanatismus der Gewerbeförderung und Hintansetzung der Landwirthschaft glaubte sie gleichwohl ignoriren zu dürfen.

Oder sollte das kein Widerspruch sein und ohne praktische Wirkung bleiben können, daß einerseits der Groß-

betrieb durch Arbeitstheilung und Maschinenkraft in stets wachsendem Maaße die Handarbeit von Hunderttausenden erspart und entbehrlich macht, auf der andern Seite aber eben diese entbehrlich gemachten Hunderttausende nicht nur von der industriellen Bevölkerung selbst schon überschüßig erzeugt, sondern auch noch durch ständigen Zuzug von anderen Seiten maßlos verstärkt werden und gerade von eben derselben Industrie wieder Arbeit und Unterhalt verlangen? Wo soll das hinaus? Ist eine so stetige und rapide Steigerung der Bedürfnisse und der Consumtionsfähigkeit der Gesellschaft auch nur vorstellbar, wie sie nöthig wäre, wenn jener Widerspruch nicht zur Krisis und Katastrophe führen soll? Kann es dahin kommen mit der Zunahme und Verfeinerung der Bedürfnisse, daß für jedes Individuum schließlich die Tagesleistung einiger Pferdekräfte in Bewegung gesezt werden müßte? Und führt eben der Weg, auf dem wir uns befinden, zu einer solchen Steigerung der allgemeinen Kauf- und Consumtionskraft?

Es kommt dazu, daß, wie in der Landwirthschaft gerade die Zahl der Grundeigenthümer die kleinste Vermehrung zuläßt, so auch die Gesezе der modernen Industrie eher auf eine Verminderung als auf ein Anwachsen der Zahl der Unternehmer hindrängen. Die Fabrik macht das Handwerk todt und die große Fabrik die kleine. Das Princip der Arbeitstheilung führt nach der andern Seite zur Concentration und Fusion der gewerblichen Unternehmungen hin. Jene den Gewerben zugewachsenen drei Millionen gehören somit bis auf einen unerheblichen Rest den

abhängigen und Arbeit suchenden Klassen an. Gerade ihr Bedarf und ihre Consumtion von industriellen Producten ist aber nur sehr niedrig anzuschlagen. Es liegt in der Natur der Sache und steht statistisch außer Zweifel, daß in den ärmeren und lohnarbeitenden Klassen die Nahrungsmittel weitaus den größten Theil des ganzen Einkommens verschlingen, bis zu 60 Procent und darüber, daß der Verbrauch an Industriewaaren dabei immer kleiner wird, der an Luxusartikeln natürlich ganz wegfällt. Woher soll dann der verstärkte Absaz, den die verstärkte Arbeiterzahl voraussezt, kommen? Soll alles durch den Export nach Außen ersezt werden und liegt es in unserer Hand, diesen beliebig zu erweitern?

Wie viele Halb- und Viertelswahrheiten, die in gewisser Beschränkung Sinn und Werth haben, die aber gleich als ganze Wahrheiten behandelt werden und zum Beweis für die abentheuerlichsten Aufstellungen dienen sollen, treiben doch ihr Unwesen gerade in den elementarsten Fragen des wirthschaftlichen Lebens! Mit Verletzung der gemeinsten Regeln der Logik glaubt man, weil keine Güterwerthe ohne Arbeit erzeugt werden, sagen zu dürfen: Alle Güter sind nur Producte der Arbeit. Jeder Mensch, heißt es, ist ebenso Producent als Consument; jeder neue Ankömmling bringt somit die Bedingungen seiner Subsistenz mit auf die Welt und es können nie zu viele Menschen geboren werden. Man hat uns vorgerechnet, jeder Erwachsene habe mindestens den Geldwerth seiner Erziehungskosten, die mit 1000 Thalern doch nur niedrig angeschlagen werden, die Menschen

seien also auch in wirthschaftlichem Sinn der werthvollste Theil des Volksvermögens und eine Bevölkerung repräsentire somit schon durch ihre Personen ein Kapital, neben welchem der Werth von Grundstücken, Gebäuden, Mobilien kaum in Betracht komme. Das heißt nun freilich Malthus nicht nur vergessen, sondern ins Gesicht schlagen.

Daß der Mensch blos mit gesunden Armen und Beinen Brodfrüchte und Fleisch hervorzubringen vermöge, ist man doch nicht so keck zu behaupten, aber gegenüber von den unbestimmten Begriffen von Industrie und Handel, wo es sich nicht um Naturgaben handelt und die Arbeit relativ größeren Antheil hat, hält man derartiges doch nicht für undenkbar oder glaubt, soweit ein Kapital erforderlich sein sollte, solches auch durch bloße Kreditoperationen ersetzen zu können.

Die elementarsten und trivialsten Wahrheiten, daß zur Erzeugung von Sachgütern neben der Arbeit ein Kapital erforderlich ist, daß eine Vermehrung des Kapitals nur in einer Vermehrung des Vermögens, diese aber nur in Ersparnissen am Einkommen bestehen kann, daß ein Volk seine Zahl nicht rascher vermehren dürfe, als sein Einkommen, ja nicht einmal so rasch, weil es in seinem Wohlstand fortschreiten will und soll — man läugnet sie nicht ab, weil dieß nicht möglich ist und man sich bei anderem Anlaß auch wieder darauf zu berufen pflegt, aber man glaubt doch thun zu dürfen, wie wenn sie nicht auf der Welt wären, sobald sie zu den hergebrachten Vorurtheilen und Stichwörtern nicht stimmen wollen.

Wenn nun aber auch ein exacter und directer Beweis in zuverläßigen und ziffermäßigen Thatsachen dafür nicht erbracht werden kann, wie sich die Bewegung des Volksvermögens und Einkommens gegenüber von der der Volkszahl in den lezten 9 Jahren gestellt hat, so kann doch ein Zurückbleiben des ersten Factors gegen den zweiten als eine unzweifelhafte, auf notorische Thatsachen gestüzte Erscheinung bezeichnet werden.

Wenn die französischen Milliarden in den ersten Jahren dieser Periode auch nach Abzug des bloßen Ersazes der aufgewendeten Kriegskosten, des Retablissements, der Festungsbauten 2c. noch eine unbestreitbare Kriegsbeute, einen außerordentlichen Zuwachs des deutschen Nationalvermögens gebracht haben, so ist derselbe durch den Gründungsschwindel und nachfolgenden Krach, die Entwerthung so vieler Unternehmungen, die daran sich knüpfenden Vermögensverluste alsbald ganz oder nahezu wieder aufgezehrt worden. Seitdem sind aber nun die unverkennbaren Symptome eines Rückschritts oder mindestens völligen Stillstands des Erwerbslebens zu verzeichnen, während die stetige und große Vermehrung der Volkszahl eine entsprechende Steigerung der Unterhaltsmittel gebot und somit auch der bloße Stillstand schon für Rückschritt gelten muß.

Die Zahl der eingegangenen größeren industriellen Unternehmungen ist viel ansehnlicher, als die der neuentstandenen. Viele Geschäfte haben gar keine, die meisten geringere Dividenden als in den Vorjahren. Eine Menge Fabriken mußte die Zahl ihrer Arbeiter beschränken. Das

Kapital zieht sich ängstlich vor Actienunternehmungen und neuen industriellen Anlagen zurück und wendet sich den gesicherten Anlehen zu, wodurch deren Zinsfuß gesunken und für alle von Zinsen Lebenden ein beträchtlicher Ausfall ihres Einkommens entstanden ist. Die Armenunterstützungen erfordern immer größere Summen. Im Staatshaushalt treten die Deficits an die Stelle der Ueberschüsse. Die indirecten Abgaben, deren Erträgnisse unter normalen Verhältnissen bei zunehmendem Wohlstand und wachsender Volkszahl stetig steigen sollen, liefern zurückgehende Beträge. Die Renten der meisten Eisenbahnen sinken fast von Jahr zu Jahr, nicht allein durch gesteigerten Betriebsaufwand und Concurrenzbahnen, sondern doch auch durch verminderten oder wenigstens nicht der Volkszahl proportional bleibenden Verkehr. Alle Luxusartikel haben verminderten Absaz; in Preußen und Sachsen sind gerade die höchsten Einkommensklassen in der Zahl der Personen zurückgegangen. Die Bauthätigkeit ist allenthalben vermindert; in den Großstädten stehen eine Menge gerade der stattlichsten Wohnungen leer oder sind sie im Preis tief gesunken.

Die Criminaluntersuchungen, wie die Vergantungen nehmen in erschreckendem Maaße zu; alle Gefängnisse sind überfüllt; die Armen- und die Irrenhäuser reichen nicht mehr aus; die Selbstmordfälle haben eine noch nie dagewesene Höhe erreicht.

Alle Berufs- und Erwerbszweige sind überfüllt. Die landwirthschaftliche Bevölkerung treibt noch jährlich Hundert-

tausende aus der Heimath fort. Die erwerbslosen Arbeiter und Landstreicher aus Land und Stadt, die vom Handwerk, von Fabriken und der Landwirthschaft kommen, belästigen zu Tausenden bettelnd alle Landstraßen. Am meisten sind die kleinen Handels- und Verkehrsgeschäfte übersezt. Eine Wirthschaft, einen Kramladen, ein Cigarrengeschäft kann schließlich Jeder noch errichten; Kunstwein und Kunstbier läßt sich noch in Menge produciren. Auch die früher in solchem Umfang ganz unbekannte Fälschung der übrigen Nahrungsmittel gehört hieher. Eine Unmasse von Zwischenhändlern drängt sich in die Mitte zwischen Producenten und Consumenten und trägt wesentlich zur Vertheurung aller Bedürfnisse wie zur Verschlechterung aller Waaren bei. Der entbehrliche Zwischenhandel ist eine wahre Schmarotzerpflanze am volkswirthschaftlichen Körper geworden. Er erzeugt keine Güter, vermehrt das wahre Volkseinkommen um keinen Pfennig, mästet sich von dem, was der Consument mehr bezahlen muß, als der Producent erhält, eine Differenz, die durch Vermehrung der handelnden Personen beständig größer werden muß. Wenn ein Bedarf der früher von 50 Händlern genügend besorgt wurde, jezt der doppelten Zahl Auskommen verschaffen soll, so kann dieß, da jeder doch sich selbst und seine Familie davon ernähren will, nur auf Kosten des Publikums geschehen. Der kleinere Absaz nöthigt zu höheren Preisen. Der banale Saz, daß die Concurrenz die Preise ermäßige, schlägt an einer gewissen, bei uns längst überschrittenen Grenze in sein Gegentheil um.

Auch alle liberalen Professionen leiden an dieser Ueberfüllung. Juristen und Verwaltungskandidaten, Ingenieure, Baumeister, Chemiker, Maschinisten warten zu Hunderten auf Verwendung. Zum öffentlichen Dienst ist ein hoch gesteigerter Zudrang. Die Frequenz der Universitäten hat eine unnatürliche Höhe erreicht. Selbst der Mangel an evangelischen Theologen und an Volksschullehrern hat aufgehört. Es wird jezt fast keine Stelle in öffentlichen Blättern ausgeschrieben, um die sich nicht eine Unzahl von Aspiranten meldet. Die Auswanderung hat, seit die früheren Hindernisse in Amerika verschwunden sind, wieder die größten Dimensionen angenommen.

Wenn aber alle Erwerbsarten zumal an einem Uebermaaß von Concurrenz leiden und jeder Verdienst erschwert ist, wie anders soll dieß zu erklären sein, als aus einer Uebervölkerung? Und umgekehrt, wenn man sich klar machen will, wie eine Uebervölkerung sich fühlbar machen müßte und woran sie am deutlichsten zu erkennen wäre, welches andere Merkmal müßte sich als das nächste und entscheidende, ja wie ein Wechselbegriff aufdrängen?

Es ist bis jezt das augenfällige Sinken und Darniederliegen der deutschen Volkswirthschaft noch nirgends genügend erklärt. Man glaubt mit dem Schlagwort einer Krisis auszukommen, wie solche von Zeit zu Zeit und fast periodisch in Folge von Ueberspeculation und partieller Ueberproduction aus besonderen Anlässen als heilsame und reinigende Processe aufzutreten pflegen, aber stets nur vorübergehender Dauer seien. Warum dauert nun aber diese

Krisis schon ins achte Jahr und ist nirgends so groß und so hartnäckig als in Deutschland? Man wartet sehnsuchtsvoll auf das Morgenroth einer neuen Aera des Aufschwungs und der Gründungen. Zwar hören wir da und dort einen Handels- oder Finanzminister oder einen Leitartikel eines Handelsblatts die Versicherung geben, es seien die Symptome des Wiederaufblühens der Geschäfte bereits erkennbar. Man kann dabei an jenen Knaben des Propheten erinnert werden, der, nachdem er sechsmal gemeldet, es ist nichts da, zum siebtenmal zum Meere lief und sprach: siehe, es gehet eine kleine Wolke auf aus dem Meer, wie eines Mannes Hand; nur mit dem Unterschied, daß dort die Erfüllung schließlich eintrat, während wir nach wie vor schmerzlich auf dieselbe zu warten haben.

Wenn es nur eine solche Krisis, eine bloße Verstimmung der Börse und des Publikums wäre, die eines schönen Tags wieder weichen muß, so wäre es doch eine ganz räthselhafte Verkehrtheit und Verstockung, die das immer wieder hinausschiebt, was doch Alle so sehnlich wünschen und wünschen müssen. Wenn blos einzelne Theile der gewerblichen Production durch Uebermaaß nothgelitten hätten, müßte sich dieß längst wieder ausgeglichen haben. Wenn aber der Grund in einer Uebervölkerung, in einem Mißverhältniß des Volkseinkommens zur Volkszahl liegt, wenn alle Erwerbszweige zumal an Ueberfüllung leiden, wenn die erforderlich gewordenen Einschränkungen der Ausgaben in weitesten Kreisen die Consumtionsfähigkeit und Kaufkraft schwächen, auf deren Anwachsen die überschüssigen

industriellen Arbeiterklassen angewiesen wären, dann kann nicht mehr von einer bloßen Handelskrise die Rede sein, sondern nur noch von einer schweren und chronischen Erkrankung der ganzen Gesellschaft.

Der vergessene Malthus sagt: die Gewalt der sexuellen Naturtriebe sei so groß, daß ihr stets die Tendenz innwohne, jede mögliche Vermehrung der Unterhaltsmittel zu überholen. Es seien daher Hemmungen nöthig und auch thatsächlich wirksam. Er nennt deren drei: in erster Linie die Enthaltsamkeit, und, wenn diese ihren Dienst versage, Laster und Elend.

In diesen schwerwiegenden Sätzen liegt die Lösung des ganzen unheilvollen Räthsels.

Wenn nun aber nach allem Gesagten die Thatsache einer Uebervölkerung unabweisbar feststeht, dann entsteht die Frage, was die Ursachen dieser Erscheinung waren, sowie was geschehen kann und soll, um eine Abhilfe zu finden.

Dabei wird man sich vor allem Anderen gestehen müßen, daß wenn man auch die Ursachen angeben kann, damit noch sehr wenig geholfen ist, daß wir jedenfalls vor einem der größten socialen Uebel stehen, an dessen rasche und vollständige Heilung gar nicht zu denken ist, dem gegenüber man sich vor Allem mit Resignation und Opferwilligkeit zu waffnen hat.

Die allgemeinen Ursachen und Bedingungen, unter welchen seit dem zweiten Drittheil unsers Jahrhunderts in ganz Europa ein großartiger Aufschwung von Industrie

und Handel, von Wohlfahrt und Nationalreichthum Statt gefunden hat, sind hier nicht aufzuzählen. Auch die Bevölkerung wuchs in den lezten 60 Jahren in einem zuvor nie erhörten Maaße. Europa kam von 200 auf 320 Millionen. Das jetzige Deutsche Reich war schon vor dem Jahr 1870 während jenes Zeitraums von 24 auf 40 Millionen gewachsen; Preußen und Sachsen hatten ihre Volkszahl durch inneren Zuwachs mehr als verdoppelt. Im lezten Jahrzehend trat diese Steigerung nun in noch weit erhöhtem Maaße ein. Ein glorreicher Krieg, der an Ruhm und Erfolg seines Gleichen nicht hat, die großartige Kriegsbeute und Vermehrung der Umlaufmittel mußten die gehobenste und hoffnungsreichste Stimmung erwecken. Dazu kamen nun die Geseze des neuen Reichs über Freizügigkeit, Gewerbeordnung, Verehelichung, Unterstützungswohnsiz. Sie hatten das gemeinsame Ziel vor Augen, die individuellen Kräfte durch Beseitigung aller früheren Schranken ihrer Entfaltung in die vollste Action, in den freiesten Wettbewerb auf der Rennbahn des wirthschaftlichen Lebens zu versetzen. Es soll hier keine wohlfeile nachträgliche Kritik an dieser Gesezgebung geübt werden; sie hatte damals die Zustimmung fast der ganzen öffentlichen Meinung auf ihrer Seite; es hatte seine innere Berechtigung, im neuen Reich die volle Gemeinschaft des Erwerbs- und Verkehrslebens herzustellen; es war schwer zu einer Uebereinstimmung über die etwa gebotenen Einschränkungen zu gelangen; die zweifelhaften Fragen wurden alle im Sinn des laissez faire entschieden; es entsprach der hochgehobenen Zeitstimmung,

an die möglichen Mißbräuche nicht zu denken, oder zu glauben, daß sie sich selbst corrigiren werden, oder sich die etwa nöthig werdenden Remeduren für später vorzubehalten.

Es war Alles gut gemeint und ausgedacht, aber mit Robert Malthus hat man dabei nicht gerechnet; an seine Lehren und Warnungen zu erinnern war in den Wind gesprochen. Wenn man sich das überhaupt klar gemacht hat, daß eine ungewöhnliche Vermehrung der Volkszahl bei der allgemeinen Neigung der deutschen Rasse zu großer Fruchtbarkeit die unausbleibliche Folge der neuen Gesetze sein werde, so sah man darin jedenfalls eher ein Argument für als gegen dieselbe. Volkszuwachs galt ja als ein untrügliches Zeichen der Prosperität.

Die nächste Folge war denn auch sofort eine ganz enorme Steigerung der Trauungen und in Folge davon der Geburtenzahl.

Es ist nöthig auf diese Trauungsziffer und ihre Bewegung hier etwas näher einzugehen, da ganz irrige Vorstellungen und Urtheile darüber bestehen. Auf je 100000 Einwohner kamen 1872 1029 Eheschließungen, 1873 1002. 1874 953, 1875 910, 1876 852, 1877 797, 1878 769, 1879 749. Es hat also ein stetiges Sinken der Trauungen stattgefunden, was die Einen unwissend genug waren als ein ungünstiges Symptom zu deuten, die Andern wenigstens als ein Zeichen der natürlichen und spontanen Heilung und Selbstcorrectur des früheren Uebermaßes auffaßten. Die Wahrheit ist, daß auch die jetzige Zahl noch eine zu hohe ist, die frühere eine alles Maaß überschreitende war.

Es ist einleuchtend, daß nachhaltig nie mehr als Eine Jahresklasse der in das Alter der Heirathsfähigkeit eingetretenen Männer Jahr für Jahr in die Ehe treten kann. Eine Jahresklasse der im deutschen Reich im Alter von 25—30 Jahren stehenden jungen Männer betrug nach der Zählung von 1875 auf 100000 Einwohner 738 (jezt wahrscheinlich etwas weniger, da die jüngsten Altersklassen stärker angewachsen sind). Wenn diese alle heirathen, so ist das mögliche Maximum erster Ehen des männlichen Theils erreicht. Nun werden aber nach statistischen Durchschnitten jährlich von 1000 Ehen 136 von Wittwern geschlossen. Es würden also zu jenen 738 ersten Ehen noch 116 Wittwerehen hinzutreten können. Das nachhaltig mögliche Maximum von Ehen überhaupt als Jahresdurchschnitt ist hiernach 854 auf 100000 Einwohner oder 8,54‰. Es liegt aber auf der Hand, daß dieß Maximum wohl in einem einzelnen Jahr, aber nicht dauernd und durchschnittlich erreicht werden kann, da immer eine Anzahl junger Männer aus physischen oder andern Gründen unverheirathet bleiben wird. Nun ergiebt sich aber als Durchschnitt der obigen 8 Jahre die Zahl 883, die jenes Maximum noch namhaft überschreitet. Erst seit 1876 wird dasselbe nicht mehr ganz erreicht. Dieß ist nun nicht anders möglich gewesen, als daß vorübergehend mehr als Eine Jahresklasse junger Männer heirathete und dabei namentlich in den ersten Jahren sowohl rückwärts als vorwärts liegende Jahrgänge zusammentrafen. Dieß konnte aber wenigstens hinsichtlich der vorwärts liegenden Klassen nicht ohne nachwirkende Ver-

minderung der Eheschließungen geschehen, und in dieser Beziehung ist die Abnahme nicht nur nothwendig, sondern sie war und ist noch in viel höherem Maaße zu erwarten. In Würtemberg war nach zwanzigjährigem Durchschnitt 1841—61 die Trauungsziffer 6,9‰, und im Jahr 1854 sogar auf 4,4 gesunken. Ein ähnliches Sinken ist für Deutschland vielleicht nicht zu erwarten, aber im höchsten Grade zu wünschen. Die Ziffer pro 1879 ist eine normale für mittlere Zeiten*), aber immer noch eine sehr beträchtliche und beweist, daß noch eine Menge leichtfertiger und öconomisch unsolider Ehen, besonders in den lohnarbeitenden Klassen geschlossen werden. Von einem Heilungsproceß kann noch gar keine Rede sein. Außerdem versteht sich von selbst, daß mit den Eheschließungen nicht sofort auch die Geburten abnehmen müssen, wie es thatsächlich auch nicht der Fall ist.

Die Trauungsziffer gilt bekanntlich als ein ganz besonderes Kennzeichen wirthschaftlicher Prosperität eines Volks, als Gradmesser des Vertrauens in die Zukunft. Es ist aber damit wie mit den andern sogenannten statistischen Gesezen über Verhältnisse, bei welchen psychische Factoren mitwirken. Die große Frequenz der Eheschließungen kann auch ein Symptom des Leichtsinns und des Vertrauens darauf sein, daß man nöthigenfalls ein Anrecht hat, die

*) Die Verehelichungsziffer ist nach neueren mehrjährigen Durchschnitten für Frankreich 8‰, für Großbritannien und Irland 7,5, Schweiz 7,6, Belgien 7,3, Norwegen 7, Schweden 6,6‰.

Last der Familienernährung auf die Gesellschaft zu überwälzen.

Man möchte den Vorwurf der Leichtfertigkeit eher gegen die Gesezgebung selbst kehren, die von Beseitigung aller Schranken der Eheschließung keine Gefahr für die Zukunft fürchtete.

Und in der That, wenn die Dinge so einfach wären, daß die wirthschaftliche Staatsweisheit im Gewährenlassen aufgienge, wenn die Mißbräuche sich selbst regulirten und die Freiheit überall ihre Sicherheitslampe bei sich führte, dann wäre nur zu verwundern, warum die Menschheit so viele Jahrtausende brauchte, um ein so einfaches Recept zu finden, warum schon Plato und Aristoteles sich vergeblich die Köpfe darüber zerbrachen: wie es zu verhindern sei, daß ein Volk durch ein zu rasches Anwachsen seiner Bürgerzahl in Verarmung sinke und der Staat zuerst die Beute der besizlosen Menge und dann der Gewaltherrscher werde.

Bewegen wir uns nicht in den gröbsten Widersprüchen, die sofort hervorspringen, wenn wir die Dinge auf ihren einfachsten Ausdruck zurückführen? Jedes Neugeborene tritt mit den größten Ansprüchen an die Gesellschaft in die Welt herein; diese soll verpflichtet sein, ihm nicht nur die Erhaltung des Daseins, sondern Erziehung, Unterricht, Arbeit und Erwerb zu sichern; es fordert seinen Antheil an allen schon vorhandenen Gütern seiner Mitmenschen. Aber wie viele so anspruchsvoller Geschöpfe in die Welt gesezt werden, ob die Last für die Gesellschaft eine erträgliche oder

eine unerträgliche ist, ob sie ihre ganze Oeconomie aus den Fugen drängt, dafür soll die Gesellschaft selbst nur das Zusehen haben, das hängt ganz von der Laune, dem Leichtsinn, der Liebesgluth der durch den mächtigsten Naturtrieb in Versuchung geführten jungen Paare ab. In den geordneten, viel oder wenig besitzenden Kreisen des Bauern- und Gewerbestandes, in den gebildeten Klassen weiß man es nicht anders als daß man zur Gründung einer Familie nur schreiten kann, wenn die öconomischen Bedingungen dafür vorhanden sind und daß man nicht mehr Kinder erzeugen sollte, als man großziehen und einst für ihre Selbstständigkeit ihrem Stande gemäß ausstatten kann. Aber in den lohnarbeitenden Klassen, bei allen, die mehr von der Hand in den Mund leben, treten diese Rücksichten leicht zurück; man ist versucht, es darauf ankommen zu lassen, wie es gehen mag und sieht, wenn man überhaupt darüber nachdenkt, im Hintergrund den Rechtsanspruch, die Vaterpflichten auf die Gesellschaft abzuwälzen. Ist es aber nicht ein gefahrbringender Zustand, wenn die intellectuell und sittlich höher Stehenden, wenn diejenigen Klassen, welche überall die Grundlage und Stütze der bürgerlichen Ordnung bilden, sich schwächer und langsamer vermehren als die fluctuirenden und weniger gebildeten Elemente? Wäre das nicht in gewissem Sinn das Umgekehrte der Darwin'schen Zuchtwahl?

Entweder müßte es überhaupt kein Recht auf Unterstützung geben und das gesammte Armenwesen den Religionsgesellschaften, der Vereins- und Privatwohlthätigkeit,

den Stiftungen, dem freien Ermessen der Gemeinden überlassen werden — was ich nicht anstehe als das kleinere von zwei Uebeln zu betrachten — oder aber wenn für die Gemeinden und gar für Staat und Reich eine Zwangspflicht bestehen soll, so müßten sie auch in die Lage gesezt sein, nicht wie ein Verhängniß Alles über sich ergehen zu lassen, was Zufall und Willkühr, Leichtsinn und Verbrechen ihnen an Lasten zuweisen; es müßte jener Pflicht auch ein Recht zur Seite gehen, wenigstens das Uebermaaß und die größten Mißbräuche von sich abzuwehren.

Es kann unmöglich eines der Grundrechte jedes Deutschen sein, auf Kosten der Gesellschaft so viel Kinder in die Welt zu setzen, als ihm beliebt.

So hoch aber können die Arbeiterlöhne niemals werden, daß sie zum Unterhalt einer Familie von 6—8 Köpfen ausreichen, so wenig als die Gehalte der höheren und niederen Diener darnach bemessen werden können; daß dann aber die Gesellschaft das Fehlende aus ihren Mitteln decken soll, ist eine Forderung des Unmöglichen.

Selbst das reichste Volk würde dieß nicht auf die Länge zu leisten im Stande sein; die Deutschen aber sind im Vergleich mit den andern Kulturvölkern, mit England, Frankreich, den Niederlanden, Belgien, der Schweiz, der americanischen Union wenn auch nicht ein armes, doch sicher kein reiches Volk zu nennen. Insbesondere fehlen mehr als in allen genannten Ländern die großen Reichthümer, welche vorzugsweise die Mittel zu neuen Kapitalanlagen und Unternehmungen bieten. Die unsäglichen Ver-

mögenszerstörungen des Dreißigjährigen Kriegs sind heute noch nicht überwunden. Wir mußten wie von Neuem anfangen und konnten die andern Völker noch nicht wieder einholen. Bewährte Statistiker haben aus den Ergebnissen der englischen und preußischen Einkommenssteuern Schlüsse gezogen, die wenigstens ein annähernd zutreffendes Bild von der Sachlage geben. Während die preußische Bevölkerung sich zur englischen wie 100 : 128 verhält, haben in Preußen ein Einkommen von mehr als 100000 Mark (1879) 501 Personen, in England (schon 1867) 8500, ein Einkommen von 20—100000 M. in Preußen 7711, in England 48800, ein Einkommen von 6—20000 M. in Preußen 62644 P., in England 178300. Das Einkommen dieser drei Klassen macht in England 36, in Preußen 12 Procent des ganzen Volkseinkommens aus. Wenn man alles Einkommen über 6000 M. auf alle Uebrigen gleich vertheilen wollte, so würde dieß in Preußen etwa 37 Mark auf den Kopf ausmachen, in England 260 (nach dem Stand von 1867, jezt wohl nicht unter 300 M.).

Eine nicht willkührliche, aber natürlich nur hypothetische Schätzung führt zu dem Ergebniß, daß in Deutschland von 100 Familien 2—3 nach dem Maßstab ihres Standes reich, 12—15, sei es durch Besitz oder bloßes Einkommen, wohlhabend genannt werden können, 80 durch ihre Arbeit oder kleine Renten ein mäßiges Auskommen haben, 3—4 Armenunterstützung genießen. Soetbeer theilt für Preußen pro 1879 die ganze Bevölkerung in sechs Klassen nach dem Einkom-

men ein. In die erste Klasse der dürftigen Einkommen mit weniger als 525 Mark rechnet er 40,62 % der Erwerbsfähigen und (mit den Angehörigen) 26,68% der Bevölkerung, in die zweite Klasse mit kleinem Einkommen von 525—2000 Mark 54,12, beziehungsweise 66,80%, in die dritte mit mäßigem Einkommen von 2—6000 M. 4,47, beziehungsweise 5,52%, in die vierte mit 6—20000 M. 0,70, bezw. 0,88%, in die fünfte mit 20—100000 und in die sechste mit mehr als 100000 M. zusammen 0,09, bezw. 0,12%.

Die beiden Zifferreihen weichen von einander ab, widersprechen sich aber nicht, da im einen Fall der Maßstab des Standes, im andern die absolute Einkommensgröße die Grundlage bildet.

Der beliebte democratische Gedanke, daß der ganze Staatsaufwand im Wesentlichen durch directe und progressive Steuern aufzubringen wäre, müßte zur Folge haben, daß die reichsten Leute und größten Unternehmungen in Länder wegzögen, wo man weniger thörichte Gesetze macht, und daß die Zurückbleibenden von den Reicheren und Wohlhabenden in Bälde auf das Niveau der übrigen Klassen herabgedrückt wären. Dann könnte das Uhlandsche Wort in Erfüllung gehen: Bald wird vom Belt zum Rhein Ein Haus voll guter Leute, Ja Ein Gutleuthaus sein.

Es ist jedoch unfruchtbar, eine rückwärts gekehrte Kritik zu üben, die an den Thatsachen nichts mehr ändern kann. Von ganz anderer Bedeutung ist die Frage, ob etwas und

was geschehen kann, um den Wirkungen einer Uebervölkerung zu begegnen.

Und hier darf man sich vor Allem darüber keinen Illusionen hingeben, daß wir nicht etwa am Ende, auch nicht schon in der Mitte, sondern noch im Anfang der socialen Erkrankung stehen. Die 3⅓ Millionen junger Ehen, die in den lezten 9 Jahren geschlossen wurden, befinden sich noch in der Periode voller Fruchtbarkeit, und die enormen Geburtenzahlen werden schwerlich sehr rasch auf ein normales Niveau zurückgehen. Die 16 Millionen Kinder, die in eben dieser Zeit geboren wurden, mögen zwar in Folge der übermäßigen Kindersterblichkeit, dieses Schandflecks deutscher Gesittung, auf etwa 11 Millionen herabgekommen sein, aber diese 11 Millionen werden jezt in den nächsten Jahren der Reihe nach unsere Schulen überfüllen. Eine Jahresklasse, die nach der Zählung von 1871 aus 880000 Schülern bestand, wird künftig deren 11—1200000 zählen. Die Zahl der im schulpflichtigen Alter von 6—14 Jahren stehenden Kinder, die damals auf 7 Millionen stand, wird jezt auf 8½ Millionen steigen. Die Schulhäuser und die Lehrkräfte werden nicht mehr ausreichen. Nach dem Austritt aus der Schule werden ebenso vergrößerte Jahresklassen beider Geschlechter alle Erwerbszweige überfluthen und es wird noch schwerer werden als es schon ist, für die Ausgetretenen ein Unterkommen zu finden.

An allem dem läßt sich nicht das Mindeste mehr ändern; es ist einfach hinzunehmen und zu ertragen.

Ueberhaupt darf man sich nicht verbergen, daß die Staatsgewalt einem gesellschaftlichen Uebel von so großartigen Dimensionen gegenüber nur sehr schwache und unzureichende Mittel zur Verfügung hat und daß jedes denkbare immer nur den Vorzug des geringeren Uebels in Anspruch nehmen kann. Das Beste können gute Erndten thun, und es wird wohl überhaupt der Primat der Landwirthschaft im Erwerbsleben des Volks, der so lange verkannt worden ist, wieder zu Ehren kommen.

Es kann sich daher nur fragen, ob und wie es möglich ist, einer verlängerten Dauer und den verderblichsten Folgen des Uebels noch einigen Einhalt zu thun, eine bessere Zukunft wenigstens vorzubereiten.

Hier wäre nun Vieles zu sagen und es wird an Rathschlägen aller Art nicht fehlen. Ich will mich darauf beschränken, einige Punkte, die das Thema entfernt nicht erschöpfen sollen, zur Sprache zu bringen.

Das Erste und Dringendste ist, daß die Thatsache der Uebervölkerung, eines die Steigerung des Volkseinkommens weit und nachhaltig überholenden Volkszuwachses erkannt und zugleich als die Hauptursache der wirthschaftlichen, socialen und politischen Uebel und Mißstände unserer deutschen Gegenwart anerkannt werde.

Unsere Staatsmänner, Parlamentarier, Publicisten, Nationalökonomen mögen die Sache nicht länger todschweigen, sondern einer ernstlichen Prüfung werth achten. Würden und könnten sie mit Erfolg die vorgebrachten Thatsachen bestreiten, die behaupteten Causalzusammenhänge widerlegen,

überzeugendere Erklärungen der vorhandenen Zeiterscheinungen und entsprechende Vorschläge für die Zukunft darlegen, so müßte dieß für alle Theile weitaus das Erwünschteste sein. Können sie dieß aber nicht, dann mögen sie auch nicht länger Allotria treiben, sondern dem Ernst der Lage ins Angesicht sehen. Es handelt sich jezt nicht mehr darum, was sich in der Malthus'schen Controverse für und wider vorbringen läßt, es ist, um mit dem Patriarchen im Nathan zu reden, nicht über ein Problema die Frage, sondern über ein „Factum, das sich in unserer Diöcese, in unserer guten Stadt Jerusalem ereignet", es ist von einem Uebel die Rede, das uns zwar vorerst nur auf die Nägel zu brennen angefangen hat, aber bald Arm und Bein und den ganzen Körper der Gesellschaft ergreifen kann. Dann möge man den Irrlehren, die so lange ihr Unwesen treiben durften, den Abschied geben, daß die bloße Arbeit Güterwerthe schaffe, daß der Volkszuwachs und die Trauungsfrequenz ein sicheres Zeichen der Prosperität, jeder Mensch als zumaliger Consument und Producent für die Gesellschaft ein stets willkommener Zuwachs, daß Industrie und Handel einer unbegrenzten Entwicklung fähig, daß es ein erwünschtes Wahrzeichen der höheren Kultur eines Volkes sei, Brodfrüchte im Ausland zu kaufen und mit Fabrikaten zu bezahlen.

Dann möge man auch aufhören, auf das französische Beispiel einer langsamen Volksvermehrung verächtlich herabzublicken und mit dem hochmüthigen Pharisäer zu sprechen: ich danke dir Gott, daß ich nicht bin, wie dieser da,

fast als ob die französischen Ehepaare nicht so gut wie die deutschen im Stande wären, auch 5—6 Kinder zu erzeugen, statt 2—3, wenn sie dieß wollten, und als ob sie mit ihrer Sitte schlimmer wären und schlimmer führen, als wir mit der unsrigen; dann soll man uns diese Sitte nicht als „den dunkeln Punkt" warnend hinstellen, wie wenn es bei uns nicht viel dunklere Punkte gäbe, wie wenn es überhaupt in diesen Dingen ohne dunkle Punkte abgehen könnte und bloße Sittenpredigten im Stande wären, die dämonischen Gewalten der sexuellen Naturtriebe zu bändigen und die furchtbaren Gefahren, die der Gesellschaft daraus erwachsen, fernzuhalten.

Wir müssen überhaupt lernen, die französischen Vorgänge zu verstehen und richtiger zu würdigen. Vor hundert Jahren waren die französischen Ehen so fruchtbar wie die deutschen; auch bei 25 Millionen Einwohnern wurde damals in Frankreich schon jährlich eine Million Kinder geboren, die jezt bei 37 Millionen kaum mehr erreicht zu werden pflegt. Als die Revolution die Domänen, Kirchen- und Adelsgüter zerschlug und den Grund und Boden des Landes mit unbeschränkter Mobilisirung und gleicher Erbtheilung in die Hände kleiner selbstwirthschaftender Eigenthümer brachte, als man bereits daraus eine mit Nothwendigkeit in den Abgrund der Zwergwirthschaft führende Zersplitterung besorgte und das warnende Wort: la France tombera en poussière erscholl, da erkannte der französische Bauernstand, daß es für den auskömmlichen und nachhaltigen Bestand einer ländlichen Familie eine Grenze der Gütergrößen

gebe, unter welche herabzugehen nicht mehr zulässig sei, und daß das einzige und unerläßliche Mittel hiefür in einer kleinen Kinderzahl bestehe. Wie das zu geschehen habe, darüber wurden keine Bücher geschrieben, wie in England und Deutschland, und es bedarf dazu keiner besonderen Gelehrsamkeit. Immerhin schickt auch so noch das französische Landvolk den Städten und der Industrie einigen Zuzug aus dem Ueberschuß der Geburten über den landwirthschaftlichen Bedarf. In Folge dieser Enthaltsamkeit steigt nun dort das Einkommen des Volks weit rascher als seine Zahl und der Nationalreichthum ist in stetigem und staunenswerthem Wachsthum begriffen. Ein sachkundiger Statistiker (Journal des Economistes Mai 1875) berechnet die jährlichen Ersparnisse des französischen Volks zu 4 Milliarden Franken, während die Bevölkerung um die Zeit von 1872—76, wo die Zunahme die größte war, jährlich nur um 137000 Personen wuchs gegen die $3^1/_2$fache Zahl von Deutschland. Eine Vermehrung, die wir in 9 Jahren erreicht haben, erfolgt dort noch nicht im Verlauf einer ganzen Generation. Dabei ist das Land wärmer und fruchtbarer als Deutschland, und doch wohnen bei uns bereits 700 Menschen mehr auf jeder Quadratmeile als dort. Die beiden Völker verhalten sich ganz zu einander wie eine bemittelte Familie mit wenigen Kindern, die jedes Jahr ihr Vermögen und Einkommen vermehren kann, und die wenig bemittelte mit vielen Kindern, die anfängt sich einschränken zu müssen, weil das Einkommen hinter der wachsenden Kinderzahl zurückgeblieben ist. Man bedenkt es gar

nicht genug, was Alles daran noch weiter hängt, wenn das eine Volk auf eine Million Einwohner jährlich statt 41000 Geburten nur 26000, aber auch statt 30000 Sterbfällen deren nur 22000 zählt. Es ist ein intelligenter Masseninstinkt, der die Franzosen zu unbewußten Malthusianern gemacht hat.

Ueberdieß spricht man immer von der Sache, als ob es nur die beiden Extreme gäbe, 5—6 Kinder oder 2—3, und nicht auch noch die Verhältnisse 3—4 und 4—5 dazwischen lägen, womit nicht gesagt sein soll, daß nicht wenigstens gerade jezt für Deutschland eben das andere Extrem das Erwünschteste wäre.

Es handelt sich nun darum, diese Einsicht zum Bewußtsein der Massen zu bringen, statt sie in hergebrachten und landläufigen Irrthümern zu befestigen. Es ist dieß die Pflicht der Wissenschaft, der Presse, der Vereine und jedes Verständigen. Und auch den Kirchen ist in dieser Beziehung eine Aufgabe gestellt, der sie sich nicht entziehen dürfen. Sie nehmen dieselbe zu leicht, wenn sie, und zwar die evangelische weit mehr als die katholische, einerseits dem ehelichen Kindersegen ein gewisses alttestamentlich angehauchtes Wohlgefallen entgegenbringen, und auf der andern Seite alle Diejenigen, welche nicht zur Verehelichung gelangen, mit der Verweisung auf das Gebot der Keuschheit abfertigen zu können glauben. Die christliche Moral besteht so wenig als die bürgerliche aus festen, für alle Jahrhunderte und Zustände gleich lautenden Vorschriften. Das Wohl der Gesellschaft, die Bedürfnisse der Gegenwart

müssen auch für sie maßgebend sein. Es gab Zeiten und wird sie wieder geben, wo die Fruchtbarkeit der Bevölkerung ein Bedürfniß und Segen für die Gesellschaft ist; es giebt aber auch solche, in welchen Einschränkung und Enthaltsamkeit zu den Pflichten eines guten Bürgers gehört. Und in diesem Fall befindet sich jezt das deutsche Volk. Die Kirche darf unbedenklich auch fernerhin die Kinder als eine Gabe Gottes für die Eltern bezeichnen; nur sollte sie sich dabei auf die geborenen beschränken, und nicht auch die künftigen und möglichen gleich mit einschließen, sowie sich der Schlußfolgerung entschlagen, daß Gott, was er gegeben, auch selbst erhalten müsse und werde.

Diese Einsicht in die Nothwendigkeiten der socialen Lage, diese Berichtigung allgemein verbreiteter Anschauungen erscheint mir als das Erste und Wichtigste, wogegen alles Eingreifen der Staatsgewalt zwar durchaus nicht entbehrlich, aber immer unzulänglich bleiben wird. Die französische Sitte ist auch nur das freie Werk allgemeiner verständiger Erwägungen; der Staat hat keinen Antheil daran.

Von der Colonisationsfrage ins Allgemeine zu reden, scheint mir unpraktisch und werthlos; es ist nur derjenige berufen, darüber das Wort zu nehmen, der ein bestimmtes Project zu nennen und als ausführbar zu begründen wüßte. In diesem Falle befinde ich mich nicht.

Auch von der Auswanderung sind Licht- und Schattenseiten bekannt und oft genug erörtert. Sie bleibt dem Einzelnen überlassen. Ihr größter Nachtheil, daß sie dem Volk die jugendkräftigsten und vorzugsweise männliche

Klassen entzieht und dadurch für die Zurückbleibenden die Ernährungslasten der nicht oder weniger Arbeitsfähigen vermehrt, wird unter den gegebenen Umständen dadurch abgeschwächt, daß sie doch zugleich auch die Concurrenz und den Andrang in allen Erwerbszweigen, sowie die Zahl der jungen Ehen vermindern wird und in dieser Beziehung ist die Fortdauer und noch weitere Steigerung ihres neuesten Umfanges dringend zu wünschen.

Unter den Reichsgesezen, die an der abnormen Vermehrung der Volkszahl die Mitschuld tragen, scheint mir das über die Verehelichungsfreiheit weitaus die größten Nachtheile gebracht zu haben. Daß jeder junge Mann von 21 Jahren ohne irgend einen Nachweis eines Nahrungsstandes eine Familie gründen darf, besteht zwar, wenn ich nicht irre, in England und Frankreich und noch anderwärts auch; aber die englischen Verhältnisse sind, wie ich hier nicht auszuführen habe, an sich einzig und unvergleichbar; in Frankreich hindert die Sitte und allgemeine Einsicht größeren Mißbrauch jenes Rechts. In Deutschland war auf diese Gegenmotive nicht zu rechnen und sie haben sich nicht wirksam gezeigt. In den gebildeten Klassen wie im Handwerker- und Bauernstand fällt es gar Niemanden ein, mit 21 und auch noch mehr Jahren zu heirathen, wenn ihm die Mittel und die gesicherte Stellung hiefür fehlen. Der Fabrik- und Lohnarbeiter ist allerdings häufig in der Lage, mit 21 Jahren eben das zu sein und eben so viel zu verdienen, als mit 30 und 40. Aber diese zahlreichen Heirathen von ganz jungen und vermögenslosen Leuten,

von denen am wenigsten Selbstbeherrschung und Einschränkung der Kinderzahl zu erwarten ist, sind doch ein unläugbar großes soziales Uebel und bringen insbesondere dem Arbeiterstand selbst die äußersten Gefahren und Nachtheile in naher Zukunft. Gegenüber von sehr zahlreichen frühen und fruchtbaren Ehen der Arbeiter-Klassen müssen überhaupt schließlich alle denkbaren Mittel der Arbeiterfürsorge erlahmen und wirkungslos werden. Wenn das fortdauert und gar noch weiter zunimmt, daß die Fabrikorte die höchsten unter allen Geburtenziffern aufweisen *), dann ist gar nicht mehr abzusehen, was daraus werden soll. Man gelangt schließlich vor den Abgrund des Klassenkampfes und Bürgerkriegs, oder der Seuchen, des auswärtigen Kriegs und was sonst Malthus unter der Rubrik, Laster und Elend, noch aufzählt.

Ich würde es wenigstens für völlig gerechtfertigt halten, wenn gesezlich bestimmt würde, daß jeder, der vor dem dreißigsten Lebensjahr eine Ehe schließen will, den Nachweis zu erbringen hat, daß er durch Einlagen in die Sparkasse oder Vermögen oder gesicherte Stellung und durch ein gutes Leumundzeugniß eine Bürgschaft dafür leisten kann, daß er im Stande ist, eine Familie zu ernähren.

Allerdings hat nun jede Erschwerung der Ehen und Hinausschiebung des Trauungsalters zur Kehrseite eine Vermehrung der unehelichen Geburten und es kann sich

*) z. B. Bochum im Jahr 1879 mit der unerhörten Zahl von 60—61 (60,7) Geburten auf 1000 Einwohner.

also gleich bei diesem ersten Beispiel nur um Abwägung des größeren und kleineren Uebels handeln. In dieser Beziehung bin ich nun aus praktischen Gründen und unter Zurückdrängung widerstrebender Bedenken zu der Ueberzeugung gelangt, daß in das neue bürgerliche Gesezbuch für das Deutsche Reich das Princip des Code civil aufzunehmen wäre, la recherche de paternité est interdite. Ich entnehme darüber dem trefflichen Buch von G. Mayr, Die Gesezmäßigkeit im Gesellschaftsleben (Seite 255) die Stelle: „Frankreich hat eine geringe Zahl unehelicher Geburten, in neuerer Zeit etwa 7—8 Procent; wo in Deutschland der Code Napoléon mit seinem Verbot der Ermittlung der Vaterschaft eines unehelichen Kindes gilt, sind die unehelichen Geburten noch seltener. Die deutsche Reichsstatistik ergiebt für den Landstrich, welcher aus der bairischen Pfalz und Elsaß Lothringen besteht, 7—7½% und für die Rheinprovinz, den Regierungsbezirk Arnsberg und das oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld zusammen sogar nur 2½—3% unehelicher Geburten. Umgekehrt will man in Bayern da, wo das bestehende Civilrecht der unehelichen Mutter namhafte Entschädigungsansprüche gewährt, eine außerordentliche Vermehrung der unehelichen Geburten beobachtet haben."

Zwar scheint es dem natürlichen Rechtsgefühl zu widerstreben, die Verantwortung einer gemeinsamen Schuld nur dem einen und zwar dem schon von der Natur durch die Folgen der Schuld schwer gestraften Theile zuzuwälzen, und es ist ein schimpfliches Geständniß des die Gesetze ge-

benden Geschlechts, wenn es sich selbst als den begehrlicheren und rücksichtsloseren Theil bezeichnen muß, dessen Bürgschaft die werthlosere sei, wenn der bessere Erfolg davon zu erwarten stehen soll, daß die sittliche Kraft des Widerstandes dem Fordernden gar nicht, sondern ausschließlich dem Gewährenden angesonnen wird. Aber doch sprechen sowohl die psychologischen Momente wie die constante Erfahrung dafür, daß eben diese Widerstandskraft auf weiblicher Seite verstärkt wird, wenn das Bewußtsein der vollen und ungetheilten Verantwortlichkeit für alles Weitere hinzutritt, wenn jede Aussicht auf irgend einen Anspruch an Fremde zum voraus abgeschnitten wird. Das französische System hat die Erfahrungen eines langen Zeitraums und bei verschiedenen Völkern für sich, das deutsche hat sich nur schlecht erprobt, da wir uns durch die größte Zahl unehelicher Geburten vor fast ganz Europa auszeichnen. Für den Gesezgeber und Politiker aber müssen die theoretischen Bedenken stets gegen das Gewicht der praktischen Zweckmäßigkeit zurücktreten.

Ich unterlasse weitere Detailfragen zu erörtern, deren noch viele zur Sprache kommen werden, um die düsteren Betrachtungen wenigstens mit einigen erfreulicheren Erwägungen abzuschließen.

Als vor dreißig Jahren auch eine Periode schwerer wirthschaftlicher Bedrängniß in Deutschland zu bestehen war, da war die Nation voll Unzufriedenheit über ihre elenden politischen Zustände, von einem mißlungenen Versuch zur Reform derselben entmuthigt und erbittert, in zwei große

Lager entgegenstehender Meinungen und Plane zerspalten. Hunderttausende zogen über den Ocean; die Bevölkerung erlitt vielfach einen starken Rückgang; Geburten und Trauungen sanken tief unter ihren früheren Stand, während die Sterblichkeit stieg. Trotz alledem gieng die Noth auch vorüber und es kamen wieder bessere Zeiten. Heute sind zwar die Uebel und Gefahren unserer socialen Lage um Vieles schlimmer, aber wir haben die starke und festgefügte Organisation des neuen Reichs und suchen nicht mehr, wie damals, in zerfahrenen Projecten und Bemühungen das Ziel der nationalen Einigung.

Ein großes Staatswesen ist aber auch großen Uebeln und Aufgaben gewachsen. Bei der Menge und Mannigfaltigkeit seiner Glieder und Theile wird es nicht von Einer Strömung erfaßt und überwältigt, und am wenigsten entspräche dieß dem deutschen und bundesstaatlichen Wesen.

Die gesammte landwirthschaftliche Bevölkerung hat ohnedieß zu der Sache eine ganz andere Stellung; ihren Producten wird der Absaz nicht fehlen; die Wirkungen werden sie mehr mittelbar treffen, sofern sie nicht, wie bisher, ihren stetig erzeugten Ueberschuß an Personen dem Gewerbe und den Städten zuweisen kann und sich hiefür auf andere Weise helfen muß und auch helfen kann, sobald sie aufhört, einen solchen Ueberschuß zu erzeugen.

Auch die verschiedenen Zweige der Industrie selbst sind doch nicht gleichmäßig von der Krisis berührt; manche sind auch noch durchaus gesund, jeder einzelne Zweig derselben

aber steht in den verschiedenen Ländern und Provinzen wieder unter andern Bedingungen und in einem andern Stadium der Sache; in manchen Gebieten ist eine Uebervölkerung überhaupt gar nicht oder nur in schwachem Maaße bemerkbar. Der Druck und Gegendruck vertheilt sich auf einem weiten Gebiet; auch die bundesstaatliche Form trägt hiezu wesentlich bei, indem sie sowohl die Vertheidigungspunkte für Autorität und Ordnung, als auch die Centra für Leitung und eingreifende Hülfe vervielfacht und der Reichsgewalt die freiere Stellung der Oberaufsicht und des für Nothfälle eingreifenden Schutzes zutheilt. Die Einschränkung der Ausgaben hat noch einen ziemlichen Spielraum bis zu einem Nothstand, ja auch nur bis zu dem Punkt, auf welchem die Lebensweise der lohnarbeitenden Klassen vor der neuerlichen Steigerung ihrer Ansprüche und Gewohnheiten gestanden ist.

Wir sehen aller Wahrscheinlichkeit nach bedrängten Zeiten entgegen, und werden einer starken und intelligenten Staats- und Reichsgewalt dringend bedürfen. Das dritte Viertel unseres Jahrhunderts hat in Deutschland die neuen Ordnungen nach harten Kämpfen und schließlich mit glänzendstem Erfolg geschaffen; im lezten Viertel werden dieselben eine schwere Probe ihrer Kraft und Gediegenheit zu bestehen haben.

Wenn ich aber vor drei Jahren noch eine ähnliche Betrachtung mit dem Ausdruck eines unbedingten Vertrauens schloß, daß die Institutionen des Reichs diesen Aufgaben im vollsten Maaße gewachsen sein werden, so finde ich nach

den Erfahrungen der lezten Zeiten den Muth nicht mehr ganz in mir, dieß hier zu widerholen, sondern muß mich darauf beschränken, an die Stelle einer festen Zuversicht Wunsch und Hoffnung zu setzen.

BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
3 1197 22400 7911